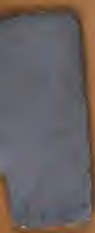
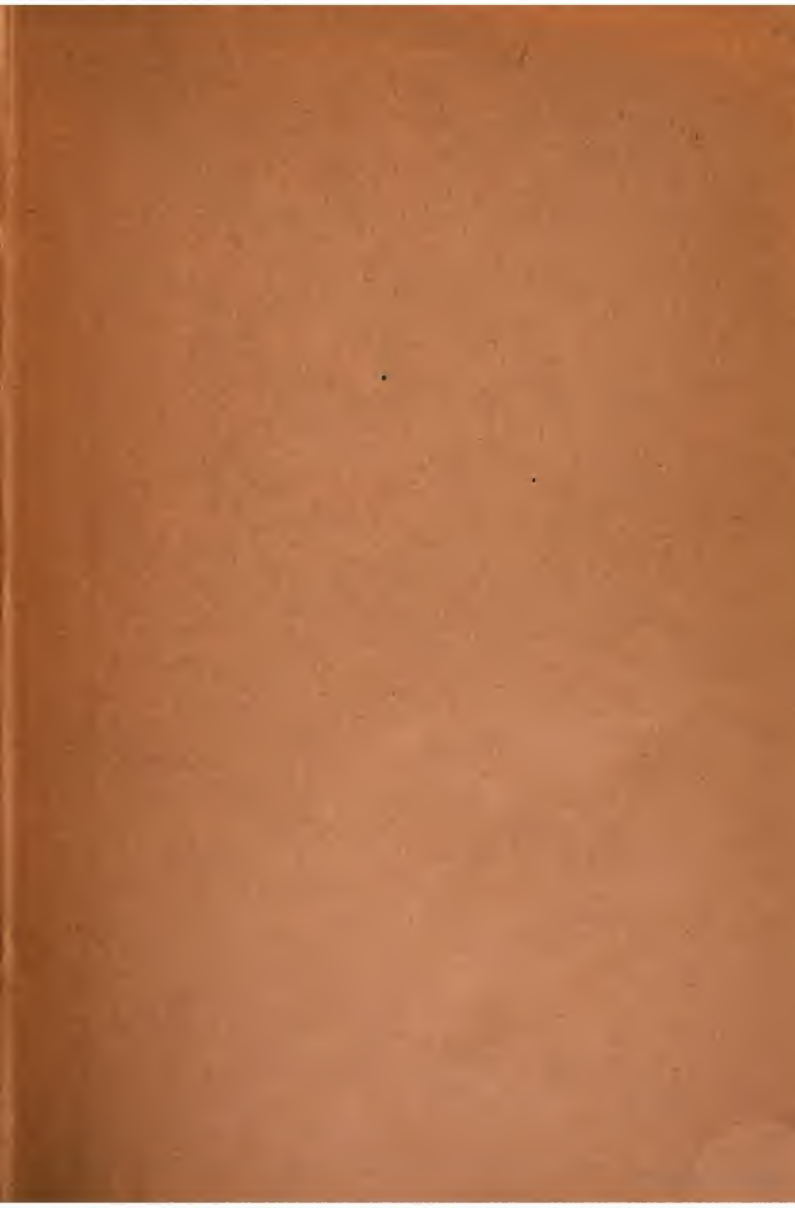
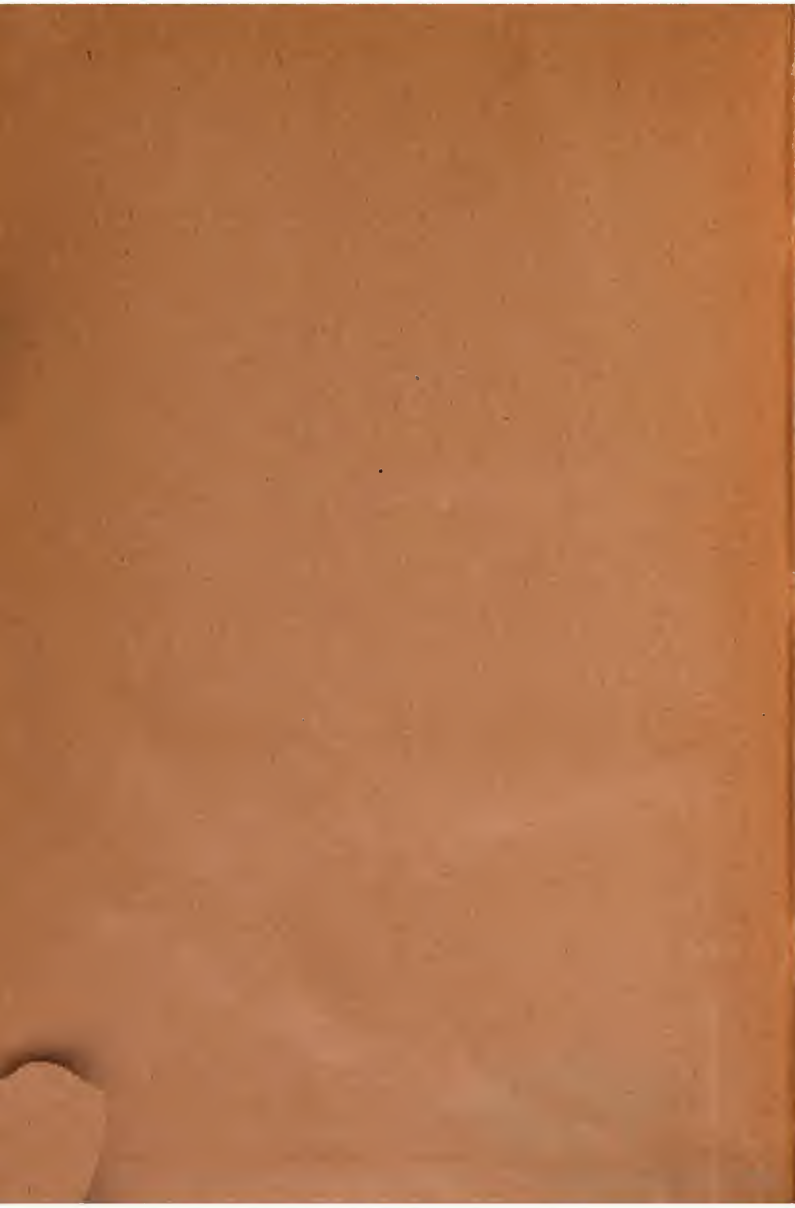


**FREIBURGER
DIÖZESAN-
ARCHIV**









Freiburger
Diözesan-Archiv.

Zeitschrift

des Kirchengeschichtlichen Vereins

für

Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde

des

Erzbistums Freiburg

mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer.

Neue Folge. Dritter Band.

(Der ganzen Reihe 30. Band.)

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1902.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten.

BX
1538
F 75 F 7
v. 30

Inhaltsangabe.

	Seite
<u>Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Studie nach archivalischen Quellen bearbeitet. Von Franz Keller</u>	1
<u>Verfassung des St. Georgen-Stifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476—1534. Von Joh. Bapt. Sproll</u>	105
<u>Das ehemalige Franziskaner-Minoriten-Kloster in Bilingen. Von P. Benvenut Stengele</u>	193
<u>Geschichtliches über die Pfarrei Ebringen. Von Hermann Dechler</u>	219
<u>Die Windeckischen Inschriften, Wappen und Glasmalereien in den früheren Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Kappel-Windeck und Steinbach. Von K. Reinfried</u>	268
<u>Zur Lebensgeschichte des Albertus Magnus. Von Peter P. Albert</u>	283
<u>Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg (Fortsetzung). Von K. Reinfried</u>	299
<u>Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda). Von Hugo Ehrensberger</u>	325
<u>Kleinere Mitteilungen:</u>	
<u>I. Die Seelenmessen-Stiftung für Kaiser Friedrich Barbarossa in Buchenbach, Amt Freiburg. Von Julius Mayer</u>	372
<u>II. Fundatio der Baghüfelspfründe 1487. Von demselben</u>	373
<u>III. Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1900. Von Peter P. Albert</u>	377
<u>IV. Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1901. Von Karl Rieder</u>	396
<u>V. Literarische Anzeigen: Cartellieri, Dr. A., Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (P. Albert). — Ringholz, P. Ob., Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts u. L. Fr. von Einsiedeln (Derselbe). — Beyerle, Dr. K., Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz (Franz Keller). — Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Kreis Mosbach (Julius Mayer). — Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Kreis Lörrach (Derselbe). — Knepper, Dr. Jos., Jakob Wimpfeling 1450—1523 (Derselbe). — Lauchert, Dr. Fr., Franz Anton Staudenmaier 1800 bis 1856 (Derselbe)</u>	407
<u>Jahresbericht (Th. Dreher)</u>	417
<u>Verzeichnis der Mitglieder nach dem Stande vom 31. Dezember 1902</u>	419
<u>Verzeichnis der im Schriftenaustausch stehenden Vereine</u>	436

Mitarbeiter des 50. Bandes des Diözesan-Archivs.

- Albert, Dr. Peter P., Archivar zu Freiburg i. Br.
Dreher, Dr. Theodor, Domkapitular zu Freiburg i. Br.
Ehrensberger, Dr. Hugo, Migne, Professor zu Bruchsal.
Keller, Dr. Franz, Anstaltsgeistlicher, zu Heitersheim.
Mayer, Dr. Julius, o. ö. Professor an der Universität zu Freiburg i. Br.
Oechsler, Hermann, Pfarrer zu Ebringen.
Reinfried, Karl, Pfarrer zu Moos, N. Bühl.
Rieder, Dr. Karl, zu Freiburg i. Br.
Sproll, Johann Bapt., Subregens zu Rottenburg.
Stengele, P. Venenut, Minoritenordens-Priester zu Würzburg.
-

Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert.

Von Franz Keller.

Einleitung.

1. Überblick über die finanzgeschichtlichen Forschungen der letzten Jahre.

Die Finanzgeschichte hat in den letzten Jahrzehnten eine außerordentlich große Bereicherung erfahren durch die zahlreichen Publikationen alter Stadtrechnungen. Stieda konnte 1899 schon gegen zwanzig solcher Veröffentlichungen über deutsche Städte aufzählen¹. Teilweise wurde auch eine Darstellung des städtischen Finanzwesens geboten. Manche dieser Forschungen beschränken sich freilich auf das Schuldenwesen in der städtischen Finanzverwaltung. So z. B. neuestens Dr. Beyer, Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert².

Solche Untersuchungen über das Schuldenwesen wollen vor allem jene große wirtschaftliche Umwälzung, die das Eindringen und die Ausbreitung der Geld- und Kreditwirtschaft mit sich brachte, für ein kleineres Gebiet eingehender in ihren Ursachen und Folgen erfassen. Eine Aufgabe, die um so anziehender ist, als ja die Stadtwirtschaften jene neuen Wirtschaftsformen hinausstrahlten in die sie umschließenden, aber wirtschaftlich von ihnen beherrschten Territorien³.

¹ Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter in Conrads Jahrb. LXXII, 1 ff.

² Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. und Altertum Schlesiens XXXV (1901), S. 68—143.

³ Ein Entwicklungsgang, wie ihn z. B. Kostanecki für die Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg dargestellt hat.

Während man für Deutschland diese Entwicklung durchweg in dem 14. und 15. Jahrhundert bemerkt, sind die analogen Fortschritte in Italien bereits im 12. und 13. Jahrhundert festzustellen¹.

Neben den italienischen hochentwickelten Stadtstaaten, die durch ihren Handel einen weittragenden Einfluß auf einen großen Teil der deutschen Städte ausübten, hat in neuerer Zeit eine ganze Reihe von Forschungen sich der ebenfalls fein ausgebildeten Finanzwirtschaft der päpstlichen Kammer zugewandt². An und für sich schon äußerst interessant für den Finanzhistoriker, gewinnt diese Finanzwirtschaft noch eine ganz besondere Bedeutung für die Entwicklung der Geldwirtschaft im allgemeinen und des Finanzwesens speziell. Denn ähnlich wie bei den italienischen Stadtstaaten der Handelsverkehr, so gab bei der päpstlichen Finanzwirtschaft die geistliche Jurisdiktionsgewalt reichen Anlaß zu einer weitverzweigten Einwirkung auf andere Wirtschaften.

Als solche kommen in erster Linie die einzelnen Bistümer in betracht, die zugleich Territorialbesitz hatten, in Deutschland Hochstifter genannt³. Ihr Verkehr mit der Kurie hat sie früher der Geldwirtschaft erschlossen, als dies bei den rein weltlichen Territorien lediglich durch den Einfluß der Stadtwirtschaften geschehen konnte. Infolge der großen Zahl solcher bischöflichen Wirtschaften im alten Reiche ist die geldwirtschaftliche Entwicklung dieser Hochstifter neben den Fortschritten der städtischen Wirtschaften ein sehr beachtenswertes Moment im Wirtschaftsleben des deutschen Volkes⁴.

Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt eine Betrachtung wie die folgende eine allgemeinere Bedeutung. Die Faktoren, die wir hier wirksam sehen, sind teilweise auch in den anderen Hochstiftern

¹ Sieveking a. a. D. Schulte a. a. D. Schneider a. a. D.

² Ich erinnere hauptsächlich an die Arbeiten von Gottlob, Kirisch, Koenig, Taugl, Mayr-Abldwang. Wöber: „Das kirchliche Finanzwesen der Päpste,“ dagegen ist wegen der einseitigen Darstellung und Auffassung und ungenügender Quellen, falscher Schlüsse usw. sehr vorsichtig zu gebrauchen. Vgl. Löwenfeld in Sybels Histor. Zeitschr. XLII, 295. Taugl, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 1 ff. u. Mayr-Abldwang, ebenda S. 71 ff.

³ Sartori, Staatsrecht I, 248.

⁴ Ebenda S. X f.: „Diese Stiftsstaaten nehmen in der Karte von Deutschland einen Raum nach dem geringsten Anschläge von 1346 Quadratmeilen ein.“

ähulich vorhanden. Andererseits bietet eine Spezialuntersuchung wie die vorliegende manche neue Gesichtspunkte, die beweisen, wie wenig eine Verallgemeinerung von individuell festgestellten Wirtschaftszuständen auch hier am Platze ist.

2. Das Gebiet des Hochstifts Konstanz.

Das geistliche Gebiet des Hochstifts Konstanz war vor der Reformation das größte von allen deutschen Bistümern. „Es umfaßte etwa 800 Quadratmeilen und erstreckte sich vom St. Gotthard bis nach Ludwigsburg bei Stuttgart und vom Rhein bis nach Kempten¹.“ Nach einem offiziellen bischöflichen Berichte von 1615 umspannten die Grenzen der Diözese die Gebiete von 9 geistlichen und weltlichen Fürsten, von 164 Grafen und Baronen, von 15 freien Reichsstädten und von 12 schweizerischen freien Republiken². Inmitten dieser Mannigfaltigkeit von Herrschaften lagen die weltlichen Besitzungen, das Herrschaftsgebiet des Konstanzer Bischofs oder das Hochstift Konstanz in engerem Sinne. „Der Gesamtbesitz des Bischofs von Konstanz war nicht sehr groß und zudem sehr zerstreut; die größere Hälfte desselben lag in der Schweiz und stand unter der Landeshoheit der Eidgenossen³.“ Die älteste vorhandene Feststellung des Besitzes der Konstanzer Kirche ist eine Urkunde Friedrich I. vom 27. November 1155⁴. Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts hat sich freilich vieles geändert von diesen Angaben, teils durch Verluste, teils durch Neuerwerb. Die wichtigsten Besitzungen, die für das 14. und 15. Jahrhundert in betracht kommen, sind die Obervogteien und Ämter Meersburg, Markdorf, Gaienhofen, Bollingen und die Herrschaft Rötteln auf altem Reichsboden; ferner im Gebiet der späteren schweizerischen Eidgenossenschaft: Arbon mit Horn und Egnach, Bischofszell, Gottlieben mit Güttingen, endlich die Städte Klingnau und Kaiserstuhl⁵. Dazu kamen an vielen Orten kleine Lehen, die der Konstanzer Bischof zu vergeben hatte.

¹ Holl a. a. O. S. 18.

² Neugart, Cod. dipl. II, 550.

³ Baumann a. a. O. S. 14.

⁴ Meyer, Thurg. Urkundenbuch II, 139 ff.

⁵ Holl S. 230 f.; Moser, Konst. Staatsr. S. 119; Sartori, Staatsrecht III, 144; Pupifoser, Thurgau I, 398, 731, II, 29 u. 40; Baumann S. 13 f., 34.

Der wirtschaftliche Interessentkreis des Konstanzer Bischofs erstreckte sich demnach auf einen großen Teil des damaligen Südwestdeutschland und der Alpenländer, wo ein reger Handel und Verkehr blühte¹.

3. Die Abgrenzung des Themas.

Wir greifen aus der Finanzwirtschaft des Hochstifts Konstanz das Kapitel der Verschuldung heraus. Denn sie war es, die die Verwaltung des Hochstifts am stärksten zu finanzpolitischen Maßnahmen nötigte und darum eine Haupttriebfeder der Verkehrswirtschaft bildete. Die Verschuldung steht so im Vordergrund der aufkommenden Finanzwirtschaft. Damit ist aber auch der Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung zeitlich festgelegt. Die Schuldenlast des Hochstifts entstand nämlich erst mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, während es noch beim Tode des Bischofs Heinrich von Klingenberg († 1306) in einer blühende Lage sich befand². Als Endpunkt dieser Periode ist zweifellos das Ende des 15. Jahrhunderts zu bezeichnen. Die zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausbrechende Reformation stellte die Finanzverwaltung des Hochstifts vor eine ganz veränderte Sachlage. Die religiöse Umwälzung brachte zunächst dem geistlichen Herrschaftsgebiet große Verluste bei. Es sank in dieser Zeit unter die Hälfte seines bisherigen Bestandes herab³. Eine Einbuße sehr beträchtlicher Einnahmen war damit verknüpft. Aber auch die Einkünfte aus den weltlichen Besitzungen des Bischofs litten sehr, da die Protestanten vielfach die Zehnten und Zinsen verweigerten, oft unterstützt von der betreffenden Landeshoheit. Das galt besonders für das Schweizer Gebiet, wo das Mißtrauen und der Argwohn gegen den Bischof, der zugleich Reichsfürst war, viele aus politischen Gründen zu Anhängern Zwinglis und Kalvins machte⁴.

Endlich erhielt die Finanzverwaltung des Bistums auch dadurch ein verändertes Gesicht, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Propstei Öhningen und das Kloster Reichenau dem Fürstbistum einverleibt wurden.

¹ Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels.

² Cartellieri, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. X, 287.

³ Holl a. a. O. S. 18 ff.

⁴ Holl a. a. O. S. 38 f.

4. Die Quellen.

Indem wir uns in der Untersuchung deshalb auf das 14. und 15. Jahrhundert beschränkten, ergab sich zunächst als große Schwierigkeit für diese Zeit das Fehlen irgendwelcher Rechnungsbücher, die einen Überblick über das bischöfliche Finanzwesen gestattet hätten. Es mußte deshalb versucht werden, mittels vereinzelter Angaben und Nachrichten jenen Mangel soweit möglich zu überwinden. Dies konnte nur geschehen durch das Zurückgehen auf die einzelnen Verträge, die den Kreditgeschäften zugrunde lagen und schriftlich ausgefertigt wurden. Da bisher noch kein Urkundenbuch für das Hochstift existiert, mußten die betreffenden Stücke selbst nachgesehen werden, soweit sie sich noch vorfinden. Diese Arbeit wurde insofern erleichtert, als der Grundstock genannter Urkunden im General-Landesarchiv zu Karlsruhe vorhanden ist. Für die fehlenden Originalurkunden boten die zahlreich vorhandenen Kopialbücher einigermaßen Ersatz. Einen Einblick in die naturale Verkehrswirtschaft im Herrschaftsgebiet des Bistums bieten die verschiedenen Zinsbeschriebe des Hochstifts. Einzelne Angaben über dessen Finanzlage sind endlich auch enthalten in verschiedenen Bänden moderner Abschriften römischer Urkunden.

Von anderen Archiven wurde noch speziell das Erzbischöfliche Archiv zu Freiburg und das Stadtarchiv zu Konstanz, dieses freilich nur für die spätere Zeit, zu Rate gezogen; wie denn überhaupt sehr reiche Bestände des General-Landesarchivs und des Freiburger Erzbischöflichen Archivs für die Geschichte der neueren bischöflich-konstanzer Finanzverwaltung bereit liegen. Dieses Material wurde nur soweit benutzt, als es geraten war, den Zusammenhang mit der modernen Entwicklung darzulegen.

Außerdem sei hier erwähnt, daß infolge der liebenswürdigen Vermittlung des Archivdirektors, Herrn Geh. Rat v. Weech, Herr Dr. Cartellieri die Güte hatte, mir die Vorarbeiten des Regestenwerkes über die Bischöfe von Konstanz, das im Druck erst bis zum Jahr 1361 veröffentlicht war, bereitwilligst zur Verfügung zu stellen.

Über diese ungedruckten Quellen, wie auch über die benutzte Literatur, gewährt das beigegefügte Verzeichnis eine Übersicht.

1. Kapitel.

Die Voraussetzungen der Verschuldung.

1. Abschnitt.

Die dezentralisierte Verwaltung im Hochstift.

1. Die Entstehung der Dezentralisation in der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Es wäre unmöglich, sich ein Bild von der Natur, der Bedeutung und den Folgen der Verschuldung des Hochstifts zu machen, wenn man nicht zuvor sich den Aufbau der Verwaltung, welche der bischöflichen Wirtschaft zugrunde lag, vor Augen gestellt hätte.

Ein erstes Charakteristikum der mittelalterlich-bischöflichen Vermögensverwaltung ist die Dezentralisation der Kirchengutsverwaltung und -nutzung im Gegensatz zu der früher einheitlichen Verwaltung durch den Bischof. Die Landkirchen wurden Mittelpunkte von eigenem Sondervermögen, dessen Verwalter und Nutznießer die einzelnen Geistlichen waren. Der Grund dieser Auseinanderziehung lag in der verkehrsarmen Wirtschaftsperiode, die wesentlich nur Naturalaustausch kannte. Daher das Streben nach kleinen Verwaltungskreisen, die Schaffung vieler Verwaltungszentren, sodaß möglichst wenig Güteraustausch notwendig wurde¹.

Schon um die Wende des ersten Jahrtausends hatten sich ja bereits die Domkapitel verselbständigt, indem sie einen Teil des Bistumsgutes in eigene Verwaltung und Nutzung nahmen und damit aus der bischöflichen Wirtschaft ausschieden². Dieser verblieb so schließlich nur die Aufgabe, den Unterhalt des Bischofs und seines Hofes zu beschaffen aus den übrigen grundherrlichen Rechten und Besitzungen. Auch der Zehnt, der früher zur freien Verfügung des Bischofs stand, hatte in seiner Verwaltung die Entwicklung von der Zentralisation zur Dezentralisation mitgemacht. Das Zehntrecht war so vielfach in den Besitz der Pfarrkirchen übergegangen. „Jedoch zum Zehnt blieb der Bischof immer in näherem Verhältnis als zu den übrigen Einkünften

¹ Stuß, Benefizialwesen I, 1 S. 297. Schröder, R.-G. S. 208.

² Schröder S. 209. Sartori I, 17 u. 24.

einer solchen Pfarrkirche. Er vermochte sogar einen Anteil daran sich zu wahren, bald ein Drittel, bald ein Viertel¹.“ Die Zehntviertel des Konstanzener Bischofs bildeten denn auch eine gute Einnahmequelle noch im 14. und 15. Jahrhundert. Die sog. bischöflichen Quartpfarreien waren über die ganze Diözese zerstreut. Gegen 200 solcher Quartpfarreien (nach einem Verzeichnis aus dem 15. Jahrhundert sind es 187)² blieben erhalten als Überbleibsel der alten zentralisierten Organisation des Kirchengutes.

2. Die Territorialherrschaft des Bischofs.

Die Immunitäten der Bischöfe, ihre Rechte als Grund-, Gerichts- und Leihherrn, verbunden mit dem großen Gütererwerb durch Schenkungen, hatten im Laufe des Mittelalters bereits den Grund zur bischöflichen Landeshoheit gelegt. Das Wormser Konkordat 1122 ist typisch für diese Entwicklung. Die Bischöfe waren Reichsfürsten geworden. Die goldene Bulle des Kaisers Friedrich von 1155³ bestätigte nur die alten Rechte und Besitzungen des Konstanzener Fürstbischofs. In der nun folgenden Zeit, in der die reichen Schenkungen aufhörten, betraten die Hochstifter zur Abrundung der territorialen Herrschaft den Weg des Güterkaufs. „Alles, was sie bekommen konnten, brachten sie künstlich an sich, und die Urkundensammlung der Stifter . . . bekam in dieser Epoche eine ganz andere Gestalt⁴.“ Das 13. Jahrhundert brachte in dieser Weise dem Konstanzener Hochstift mehrfache Erweiterungen seines Domaniums. Heinrich I. von Tannegg (1233—1248) erwarb so die Burg Rüssenberg⁵ und schenkte Tannegg, nachdem er daselbst ein Schloß gebaut. Sein Nachfolger Eberhard II. von Waldburg (1248—1274) verdiente durch seine zahlreichen Erwerbungen „als ein zweiter Stifter des Hochstifts“ gefeiert zu werden⁶. Er brachte unter anderem durch Kauf an

¹ Stutz a. a. O. S. 240 ff.

² Vgl. General-Landesarchiv. Verain Nr. 4657, S. 65 ff. und Liber Quartarum Freib. Diöc.-Archiv IV. Das letztere Verzeichnis ist jedoch nicht vollständig erhalten.

³ General-Landesarchiv. Konst. Hochstift (5 Gen. 15). Vgl. oben S. 3, Anm. 4.

⁴ Sartori a. a. O. I, 72.

⁵ Reg. 1609 und Freib. Diöc.-Archiv VIII, 33. Pupiferer I, 399—723. Vgl. auch Sartori a. a. O. III, 147.

⁶ Ebenda III, 148.

das Bistum: Neunkirch, Zurzach, Stadt und Feste Klingnau, Tegerfeld und Vogtei zu Tettingen, die Burg Sumerau, die Herrschaft Baumgarten, die Vogtei zu Langenau, Burg und Stadt Arbon und die Burg Raderach¹.

Auch Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) zeichnet sich noch in dieser Richtung aus. Er vergrößerte das Gebiet hauptsächlich durch Stadt und Burg Kaiserstuhl, Schloß Kunzenberg mit dem Dorfe Wurmlingen, Schloß und Dorf Gaienhofen, die Burgen Waldsberg, Kastell und Brommen².

Die Abrundung des Territoriums wurde freilich in den zwei folgenden Jahrhunderten nicht mehr weitergeführt; der bischöfliche Territorialbestand blieb bis ins 16. Jahrhundert wesentlich derselbe.

Jedenfalls sehen wir aus den erwähnten Tatsachen, daß auch im Konstanzer Bistum ähnlich wie in den übrigen, vorab den deutschen Bistümern, der Träger der Bischofsgewalt sich zugleich zum Territorial-Herrn über ein bestimmtes Gebiet im Laufe des Mittelalters aufgeschwungen hat. Wir stehen hier vor einer Erscheinung, die ein hervorstechendes Moment der wirtschaftlichen Struktur des Mittelalters und der Kirche im Mittelalter bildet. Diese geistlichen Fürstentümer, angefangen mit dem Territorium des Papstes in Italien, waren nichts anderes als Formen, in denen die kirchliche Organisation ihre geistigen und religiösen Kulturbestrebungen wirtschaftlich sicherstellte. Organisationen von Menschen bedürfen jederzeit wirtschaftliche Machtmittel, um zu dauernder Geltung zu kommen und frei wirken zu können. In der naturalwirtschaftlichen Zeit des frühen Mittelalters war das wichtigste Fundament einer gesicherten Existenz der Besitz von Grund und Boden. Und nur der unabhängige Besitz, den die Herrschaft gewährt, konnte in dieser Periode den Bischöfen jenen Grad der wirtschaftlichen Selbständigkeit verleihen, auf den die kirchliche Entwicklung ständig hinzielt; daß unter solchen Voraussetzungen der Akt der kirchlichen Selbstbehauptung in Territorialbildung verlief, ist leicht zu verstehen bei dem locker gefügten Reiche mit seiner überaus schwachen Zentralgewalt. Von einer

¹ Reg. 1869, 2010, 2116, 2211, 2214, 2349, 2555, 2664, 2677. Vgl. auch Ruppert, Chron. S. 432.

² Reg. 2886, 2987, 3173, 3181, 3186, 3326.

Aufgabe des Staates, auch die religiösen Bedürfnisse seiner Untertanen wirtschaftlich zu sichern, konnte natürlich noch nicht einmal die Rede sein.

3. Die dezentralisierte Finanzwirtschaft des Hochstifts Konstanz.

Die wirtschaftliche Fundierung der Freiheit und Selbständigkeit der geistlichen Gewalt zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben war also das Ziel, welches einer solchen bischöflichen Finanzwirtschaft, in unserem Fall der Wirtschaft des Hochstifts Konstanz oblag.

Entsprechend der doppelten Natur der genannten territorialen Bildung als geistliches Territorium hatte diese Aufgabe der Finanzverwaltung ein doppeltes Gesicht. Einerseits waren die Ausgaben für die geistliche Verwaltung des bischöflichen Amtes zu bestreiten, andererseits die Kosten der weltlichen Territorialherrschaft zu decken. Es wäre nun allerdings vom höchsten Interesse, diese Ausgaben ziffernmäßig in ihrer regelmäßigen Wiederkehr zu bestimmen, um sie den ebenso festgestellten Einnahmen gegenüber zu halten. Allein uns stehen für diese Periode der Konstanzer Hochstiftsfinanzen noch nicht jene trefflich geführten Rechnungsbücher der späteren Zeit, z. B. vom Fürstbischof Jakob Fugger (1604—26) zur Verfügung¹. Die bischöfliche Finanzwirtschaft hatte noch nicht eine solche Vollendung, wie sie etwa die deutschen Städte zur gleichen Zeit, und viel früher schon in Italien die dortigen Stadtstaaten und die päpstliche Kammer besaßen².

Eine Ausnahmestellung in der Finanzgeschichte der Territorien des 14. Jahrhunderts wird das Erzstift Trier mit seinen jüdischen „Finanzministern“ und den aus dieser Zeit stammenden Rechnungsabchlüssen bilden³.

¹ Vgl. General-Landesarchiv. Konstanzer Hochstift-Akten (ohne genauere Bezeichnung, weil noch nicht geordnet). Stadtarchiv Konstanz, Miscell. 1628—1677 W. X, 78. Holl a. a. O. S. 232 ff.

² Vgl. Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter und Anm. 2, S. 2. Für Genua insb. Sieveling a. a. O. I, Beilage VII: Die Massaria communis von 1340, eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Kommune in doppelter Buchführung.

³ Lamprecht a. a. O. I, 1472 ff.

Bei der vorherrschenden naturalen Verkehrswirtschaft war es im allgemeinen „noch im 14. und 15. Jahrhundert eine volle Unmöglichkeit, Ausgaben und Einnahmen eines Landeshaushalts in dem uns geläufigen Sinn zu berechnen. Sehen wir auch ganz von dem Schwanken der Naturaleinnahmen ab, welches damals noch einen viel größeren Einfluß auf das Jahresbudget hatte wie heutzutage, so war es vor allem das Anweisungssystem, welches eine ausreichende Budgetierung an der Zentralstelle unmöglich machte. Nach diesem System war einmal eine ganze Reihe permanenter Anweisungen erfolgt, d. h. eine große, ja vielleicht hier und da die überwiegende Masse aller Einnahmen war ein für allemal für vorgesehene Zwecke festgelegt und wurde zu diesem Zwecke, ohne rechnerische Spuren an der Zentralstelle zu hinterlassen, womöglich in wiederum in sich schwer übersichtliche Nebenrezepturen abgeführt.“ Dazu kam die andere Schwierigkeit: „Wie sollte in einer Verwaltung, in der unendlich viele Einnahmen auf Spanndienst und Fronden, auf festen Naturalzins und quotale Abgabe hinausliefen, denn alles und jedes berechnet und gebucht werden?“

Um nun doch, soweit möglich, über den Gang der Finanzverwaltung des Hochstifts einen Überblick zu bekommen, führen wir am besten die Hauptkategorien der bischöflichen Einnahmen hier an, in welche sich entsprechend der noch stark vorherrschenden Dezentralisation die laufenden Ausgaben in der Form des Anweisungssystems meist nach altem Herkommen eingliederten.

Die Einnahmen, die aus dem Territorium flossen, waren vorab solche, die dem Bischof eigneten als Grund-, Stadt- und Gerichtsherrn. Sie waren zum großen Teil Zinsrenten². Neben den Körnerfrüchten bildete Wein einen Hauptbestandteil der Naturalien. Dazu kamen weiter Leguminosen, Fische („Ganckfische“), Eier und Hühner, Gänse, Schweine, Wachs und Pfeffer.

Schon die Menge der Naturalien verhinderte eine Zentralisation der Verwaltung. Dieselbe mußte vielmehr bei der Entfernung der einzelnen Verwaltungsgebiete und den dürftigen Verkehrsverhältnissen auseinander gelegt werden. Und tatsächlich finden wir auch die „Census et redditus episcopatus Constantiensis“

¹ Ebenda S. 1460 f.

² „Census et redditus“. Vgl. General-Landesarchiv. Verain Nr. 4657.

gruppiert um die bischöflichen Schlösser und Burgen Klingnau, Rüßaberg, Castell, Tannegg, Bischoffszell, Bomgarten, Meersburg, Bodmann, Gaienhofen, Kunzenberg, ferner um die bischöflichen Städte Kaiserstuhl (Burg Rötteln), Neunkirch und Arbon, endlich um Konstanz, Ober- und Unterhallau, Laufen und Eriskirch¹. Es ist aus dieser Anordnung der Einkünfte leicht zu ersehen, wie hier die Regelung der Einnahmeverwaltung in erster Linie mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse geschehen ist. Zum vorwiegenden Teil sind die befestigten Plätze das Zentrum der einzelnen Bezirke. Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des angehenden Territoriums aber war dessen Behauptung und Verteidigung durch Burgen. Deren Instandhaltung war keine kleine Aufgabe des Bischofs. Indem nun in diese Plätze die Einnahmeverwaltung der umliegenden Zinsgüter usw. verlegt wurde, bot sich ein willkommenes Mittel, ohne weiteres die entstehenden Unterhaltungskosten zu decken. Diese Praxis hatte sich schon frühe im Hochstift ausgebildet, wie man aus einzelnen Verträgen ersehen kann, in denen solche Burgen zugleich als Unterlage einer Pfandsatzung dienen. Erwähnt sei nur ein Fall, wo Bischof Rudolph im Jahr 1323 am 14. September denen von Klingenberg die Burg Gaienhofen zum Pfande setzt. Da die Burg ohne große Kosten nicht in guter Hut gehalten werden kann, werden zur Bestreitung dieser Kosten den Klingenbergern die bischöflichen Einkünfte aus dem Dorfe Gaienhofen, dem Dorfe Moos, Altsteußlingen, Bohligen, Gundershofen und Egelschhofen noch weiter angewiesen für die Dauer der Pfandsatzung². Es ist das aber im wesentlichen der Einnahmebezirk, der auch im erwähnten Zinsbeschrieb bei der Burg Gaienhofen wiederkehrt. Ähnliche Beispiele aus den Verkaufs- und Pfandurkunden lassen sich noch mehrere anführen³.

¹ Ebenda vgl. auch Abschrift eines Güterbeschriebs vom Hochstift. General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1190 (Mones Nachlaß).

² Reg. 3970. In der Urkunde heißt es ausdrücklich: castrum in Gayenhoven cum redditibus in der HÖri subscriptis.“ General-Landesarchiv. Kopp. 501, fol. 189 b f.

³ J. B. 2. Juni 1382 verkauft Bischof Heinrich die bischöfliche Stadt Arbon: die Burg und Stadt mit Kelnhöfen und Höfen, Quarten, Weingärten, Zehnten, Leuten und Gütern samt allen Zubehörden. Schubiger, Heinrich III. S. 339. Vgl. auch Kostanedi, Der öffentl. Kredit S. 61–62.

Insbesondere war auf diese Einnahmen die Besoldung der bischöflichen Beamten angewiesen. Noch 1452 z. B. wird für die Vogtei zu Gaienhofen mit dem Ritter Heinrich von Mandeck als Sold vereinbart: 20 Mut Kernen, 10 Malter Hafer, 15 fl., 1 Fuder Wein oder 10 fl.; der kleine Zehnt zu Gaienhofen, alle Eier, der dritte Teil aller Frevel, und der Heu-, Stroh- und Holzbezug. Ein Dienstvertrag von 1476 mit Felix Schwender von Zürich bestimmt als Sold: 1 Fuder Wein, 20 Malter Hafer, 65 Mut Kernen (Kaiserstühler Maß) die Frucht vom „kleinen Weingarten“ und Garten hinterm Schloß und die gelieferten Hühner. Dies war zu bestreiten aus der Vogtei Kaiserstuhl und dem Schloß Rötteln¹.

Kleinere regelmäßige Ausgaben wurden nicht erst an die einzelnen Verwaltungszentren gewiesen, sondern ohne weiteres auf die nächstliegenden Einnahmeposten geschlagen, so z. B. die Instandhaltung von Brücken, die gewöhnlich durch den Brückenzoll bestritten wurde².

Die Auswahl der festen Plätze als Verwaltungszentren war zugleich gefordert durch die Magazinierung der Vorräte, wie sie in dieser Zeit schon deshalb notwendig war, weil sich nicht immer gleich eine Verkaufsgelegenheit darbot. Die Aufspeicherung der Kornzinsfe war bei den Grund- und Lehnherrn des Thurgau eine alte Sitte³. Häufig geschah dies aus Spekulation auf höhere Preise. Das geht hervor aus einer Äußerung des Chronisten Dacher. Dieser führt den großen Preissturz des Getreides 1434 darauf zurück, daß die reichen Leute den Marktpreis nicht regulieren konnten, wie sie bisher getan. Denn infolge einer reichen Ernte konnten die Vorräte nicht zurückbehalten werden⁴.

¹ General-Landesarchiv. Kopb. 503, fol. 117 ff. Dasselbst finden sich im verzeichneten Inventar des bischöflichen Archivs zu Meersburg auch kurze Inhaltsangaben der Dienstverträge für die bischöflichen Beamten, leider meist erst aus der späteren Zeit.

² General-Landesarchiv. Verain. Nr. 4657 S. 3. Unter den census et redditus castri in Klingnowe: „item de theloneo pontis dantur XI libr. cum quibus pons ibidem annis singulis emendatur, si necessitas exegerit.“ . . . „item de theloneo pontis in Rinhan dantur singulis annis XIII libr. piperis cum quibus pons custoditur et eciam reparatur.“

³ Pupitoser a. a. O. II, 177.

⁴ Dacher bei Ruppert, Chron. S. 180: Preisfall 1434 von 1 Pfund und 5 Schilling am 4. Juli, auf 10 Sch. am 24. Juli: „Nu wär er denoch also wolfail nit worden, wann die richen hettent

Nicht bloß bei den Körnerfrüchten, auch beim Wein trat die Frage der Aufbewahrung an die Hochstiftsverwaltungen heran. Es liegt nun auf der Hand, daß die Schlösser und Burgen für die Magazinierung ausnehmend sich eigneten. Denn einmal besaßen sie dazu die notwendigen Räume, um zu Kriegszeiten größere Vorräte aufnehmen zu können. Dann aber verlangte auch der Wert der aufbewahrten Früchte schon an und für sich einen Ort, der bei etwaigen Überfällen und Fehden einigermaßen geschützt werden konnte.

Ein solches bischöfliches Magazin befand sich z. B. auf dem Schloß Castell, wo Bischof Nikolaus 1344 bei der großen Hungersnot 1757 Scheffel Weizen an die Armen verteilen ließ¹. Unter Bischof Thomas (1491—1496) richteten Brände auf drei Schlössern großen Schaden an den dort aufgehäuften Vorräten an. Von demselben Bischof wird berichtet, daß er bei seinem Tode einen Vorrat von circa 1200 Malter Frucht und 500 Fuder Wein hinterlassen hat².

Die geschilderten Einnahmen aus dem Territorium waren noch im 17. Jahrhundert Naturaleinkünfte. 1615 konnte Bischof J. Fugger schreiben, daß sie hauptsächlich in Wein und Getreide bestünden³. Sie waren daher stark dem Einfluß jener unberechen-

in aller ding hinter sich gelait, wan sy hattent groß schulden gemacht und uff die armen geschlagen in den vordrigen zwayen jaren. Denn das groß genügen kann, als man schniden solt und mocht das forn nit geligen.“

¹ Dieffenhofen bei Ruppert, Chron. S. 52. An eine eigentliche Teuerungspolitik darf man bei der Magazinierung wohl kaum denken. In den deutschen Territorien waren im Mittelalter „erst geringe Ansätze“ einer Teuerungspolitik vorhanden. „Mit dem Ausgang des Mittelalters tritt hier eine Änderung ein.“ v. Below, Maßnahmen der Teuerungspolitik im Jahre 1357 am Niederrhein (Zeitschr. f. Soz. u. W.-G. III, 468 ff.). Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 591 ff. für das Moselland, und für die deutsche städtische Teuerungspolitik: Naude in Schmollers Forsch. VIII, 5, S. 6 f.

² Schultheiß, Freib. Dioc.-Archiv VIII, 76 und General-Landesarchiv Handschr. Nr. 1110. In dem Schreiben des Domkapitels von 1533 an den Papst heißt es: „Sub quo quidem Thoma prefate ecclesie propter incendia trium castrorum ad eandem spectantium que cum fructibus vini et frumenti in ibi repositis combusta fuerunt, grave et deplorandum damnum datum est.“

³ Neugart, Cod. dipl. II, 549. Der Bericht von 1615 legt die Unzureichendheit der Einkünfte des Bistums dar und sagt, daß sie noch verstärkt würd.: „si vinum frumentumque, in quo temporales

baren Naturereignisse wie Mißwachs und Pest ausgesetzt, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts mehrmals heftig im Gebiet des Bistums auftraten und oft einen bedeutenden Ausfall von Einnahmen verursachten¹. Der Mißwachs schädigte hauptsächlich die Einkünfte, welche in verhältnismäßigen Teilen zur Ernte geliefert werden sollten.

Daß auch der „schwarze Tod“, der 1348/49 gut den dritten Teil der europäischen Menschheit dahinraffte, sehr die Einnahmen des Hochstifts beeinflusst hat, das bezeugt eine Bittschrift Heinrich III. an den Papst (vom Jahr 1357). Der Bischof führt hier als einen der Gründe für die finanzielle Notlage des Bistums an, daß die Pest darin schon lange gewütet hat und noch wütet. Jedenfalls hatte sie das Aussterben ganzer Familien und Hofstätten, die zehnt- und zinspflichtig waren, zur Folge².

proventus fere tantum consistunt frigoris inclementia aut alio modo perire contingat.“

¹ Infolge von Mißwachs herrschte z. B. 1348 eine große Hungersnot in ganz Alemannien. Ruppert, Chron. S. 47, 52 und Freib. Diöc.-Archiv VIII, 40. 1358 und 1366 kamen große Heuschreckenschwärme und vernichteten die Ernte. Ruppert S. 65, 69. 1400 erfroren die Reben, ebenda S. 115. 1430—1440 wiederum großer Mißwachs, ebenda S. 165, 175 ff. und die Chronik von Münsterlingen, Freib. Diöc.-Archiv IX, 313 f. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten zc. Acta boruss. I, 16 f. Gurschmann, Hungersnöde. S. 61—81: Die Notstandspolitik. S. 87—217: Die Chronik der elementaren Ereignisse.

² Das Schreiben vor dem 16. Juli 1357. Reg. 5287; vgl. auch 5353. Im Konstanzer Bistum herrschte die Pest, besonders in den Teilen der Diözese, die zwischen der Donau und dem Bodensee lagen, vgl. Ruppert, Chron. S. 113, 155 u. 206 für 1439: „In menger gegni do sturbent die lit us über das halbtail oder mer und an megen einden zu ainlichen, zwain oder dryen höfen ganz us, das die öd stundend one inwoner und was ein recht landsterbend und pestileuz.“ Der Liber taxationis, ein Pfarrbeschrieb der Diözese vom Allgäu und Einzgau aus dem Jahre 1553 gibt bei einzelnen Dörfern die Wohnstätten vor und nach der Pest an. Darnach waren an manchen Orten dieselben ungefähr um die Hälfte zurückgegangen, vgl. Freib. Diöc.-Archiv V. Maxim Kovalevsky, Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Italien (Zeitschr. f. Soz. u. W.-G. III, 412): „Die Hauptsache (in den Folgen der Pest) ist der Stillstand aller produktiven Tätigkeit, dem bald ein Stillstand in der Leistung der Abgaben, die Steigerung der Nahrungsmittelpreise und die Schwierigkeit folgte, Arbeitskräfte zu den früher üblichen Bedingungen zu bekommen.“ Wenn Kovalevsky (S. 411) schreibt, daß durch die Vermächtnisse der Grundbesitz der Kirche vermehrt wurde, so

Neben die verschiedenen Verwaltungen der territorialen Einnahmen trat schließlich noch die Verwaltung einer Quelle von Einkünften, die aus der geistlichen Jurisdiktionsgewalt des Bischofs hervorgingen¹. Die bischöfliche Amtstätigkeit in Verwaltung und Rechtspflege hatte sich allmählich im Laufe des Mittelalters zu einer wichtigen Einnahmequelle gestaltet, aus der nicht nur die Kosten dieser Tätigkeit und ihrer Organe, sondern auch ein bedeutender Überschuß für die bischöfliche Kasse erzielt wurde.

Hierher gehören zunächst die Strafgeelder, die aus der geistlichen Gerichtsbarkeit eingenommen wurden. Schon 1248 gab Papst Innocenz IV. dem Bischof Heinrich II. die Vollmacht, die Strafgeelder frei einzunehmen, die den Diözesanen für Vergehen auferlegt wurden². Solche Geldstrafen waren oft recht beträchtlich. Auf der Diözesansynode 1327 z. B. wurden derartige Gelder einzelnen Geistlichen auferlegt, teils 10 teils 20 Gulden (nach anderen 10—30 Pfund)³.

Eine andere Geldquelle war die sogenannte Konsolationssteuer, die jährlich von einer Reihe von Pfarreien und Klöstern an den Bischof bezahlt wurde. Nach einer Aufzeichnung ihrer gewöhnlichen Höhe im Liber Marcarum hatten 11 Dekanate

gilt das nur von den einzelnen selbständigen Pfarr- und Klosterkirchen, berührt also in unserem Fall die bischöfliche Wirtschaft nicht (infolge der Dezentralisation des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung).

¹ General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1110, Schr. v. 1533, redditus, „qui ex iurisdictione spirituali provenerunt“.

² Moser, Konst. Staatsr. S. 117: „Anno 1248 gab Papst Innocenz IV. Bischof Heinrich wegen der von seinen Geistlichen fallenden Geldstrafen diese Freyheit: Ut condemnationes seu poenas, quae Banalia vulgo nuncupantur, a rectoribus et clericis ecclesiarum tuae Dioecesis parochianis tuis propter ipsorum delicta vel excessus rationalibiter impositas . . . libere percipere et exigere tibi liceat, auctoritate praesentium plenam tibi concedimus facultatem.“ Vgl. auch Freib. Diöc.-Archiv IV, 41—88 und Reg. 3981.

³ Freib. Diöc.-Archiv VIII, 39 (Schulth.): „Uff das wurdent deputiert und gefest etliche personen in namen des bischoffs, die die priester verherren, fragtend und erkandten, und sy ouch gestalt ierer mißthat strafften, etlich umb 10 gl. etlich um 20 gl. und etlich noch höher . . . der bischoff empfang das straffgeld, ward damit mechtig und reich.“ Reg. 4142. Strafgeelder bilden auch in den anderen Finanzwirtschaften jener Zeit eine reiche Geldquelle, z. B. die Bußen in der Stadt Köln, die genau spezialisiert und abgestuft waren. Knipping, Kölner Stadtr. Einl. S. LXXII.

504 Pfund Konstanzer Währung und verschiedene Klöster 226 Pfund und 119 Gulden zu liefern¹.

Ferner sind hier die „ersten Früchte“ zu nennen, d. h. die Abgabe an den Bischof, die bei Neubesetzung einer Pfründe gewöhnlich in der Höhe ihres Jahresertrags zu entrichten war². Auch diese Einnahme ist in ihrem Betrage uns nicht bekannt; ebensowenig der Ertrag der mancherlei Taxen und Siegelgebühren, die oft als Einnahmen des bischöflichen „Insigels“ in den Urkunden wiederkehren.

Im allgemeinen gilt von diesen Einkünften des geistlichen Amtes, daß sie zum größten Teil geldwirtschaftlicher Natur und vor der Reformation die besten und vorzüglichsten des Bischofs waren³. Sie sollen nach einem Bericht von 1595 jährlich gegen 14000 fl. am Ende des 15. Jahrhunderts betragen haben⁴. Infolge der Reformation aber sanken sie so stark, daß nach Deckung der Verwaltungskosten nicht mehr viel für den Bischof übrig blieb⁵.

Die Überschüsse nun aus den einzelnen Verwaltungsbezirken des Territoriums und den Reinerträgen der zuletzt charakterisierten Abgaben flossen im Laufe des Jahres zusammen unter dem Begriff des bischöflichen Einkommens, der „mensa episcopalis“. Hieraus konnte der Bischof seinen persönlichen Unterhalt, seine Dienerschaft und Hofhaltung überhaupt bestreiten. Ein großer Teil dieser Ausgaben wurde durch Naturallieferungen gedeckt, entsprechend den gleichartigen Einkünften⁶.

¹ Liber marcarum, pars generalis. Freib. Dioc.-Archiv V, 66—71.

² Es ist die den päpstlichen Annalen entsprechende bischöfliche Steuer; vgl. dazu die Genuenser Besoldungssteuer, der introitus staliarum 1335. Sieveking a. a. O. I, 102.

³ Neugart, Cod. dipl. II, 549: „Sigilli, ut vocant, proventus (qui ante haeresim optima ac praecipua mensae episcopalis pars fuerat, constabatque ex annatis, primis fructibus, aliisque episcopalibus iuribus)“

⁴ Holl a. a. O. S. 20.

⁵ Neugart a. a. O. II, 549.

⁶ Beispiele für die teilweise Naturaldeckung des bischöflichen Einkommens dürften die Pensionen der resignierten Bischöfe Albrecht Blarer und Otto III. sein. Laut dem Vertrag von 1411 bezog Albrecht als „Vipding“ neben 500 Goldgulden 60 Mut Kernen, 36 Malter Hafer und 6 Fuder Wein, vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 221 f. Otto III.

Daher bildeten auch solche regelmäßigen Ausgaben für die bischöfliche Kasse keine große Last. Im Gegenteil sehen wir, daß bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Bischof ohne große Anstrengung seiner finanziellen Kräfte das Territorium durch Kauf nicht unbedeutend erweitern konnte. Die finanzielle Lage wurde erst eine andere und zwar schlechtere, als größere außerordentliche Ausgaben notwendig wurden, die als kurzfristige Geldforderungen die dezentralisierte Finanzverwaltung des Hochstifts stark ins Gedränge brachten.

2. Abschnitt.

Die wachsenden Ansprüche an die Finanzverwaltung des Hochstifts.

1. Die politische Lage erforderte immer mehr Aufwendungen.

Äußere und innere politische Verhältnisse trugen wesentlich dazu bei, das Gleichgewicht des bischöflichen Haushaltes zu stören.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das weltliche Gebiet des Bischofs noch kein in sich gefestigtes Staatsgebilde. Unorganisch waren die einzelnen Teile auf Grund der Kaufs- und Lehnverträge zusammengefügt. Das Territorium war noch nicht konsolidiert. Dem Bestreben des Bischofs nun, dies durchzuführen, traten äußerst schwierige Hindernisse in den Weg.

Ein solches Hemmnis bildete der Konflikt des Bischofs mit seiner Residenzstadt Konstanz. Das wirtschaftliche Aufblühen und die infolgedessen zunehmende Geldmacht ihrer Bürger ließ ihr das Regiment des Stadtherrn immer drückender erscheinen. „Besonders lästig wurde die Stellung des vom Bischof ernannten Ammans an der Spitze des Rates empfunden. Seine Kompetenzen wurden durch die Tätigkeit des Rates immer mehr eingeschränkt . . . Das Ende der Entwicklung war, daß an Stelle des vom Stadtherrn ernannten Ratshauptes, ein aus eigener Mitte freigewähltes, der Bürgermeister, trat.“¹

erhielt 1424 als Leibgeding angewiesen neben 370 *H* Heller, Konst. Währung: 200 Scheffel Waizen aus der Konstanzer Gemarlung, 5 Wagen Wein aus Meersburg, 5 Wagen Wein aus Martdorf, 10 Wagen Wein vom Konstanzer Zehntwein. General-Landesarchiv. 5 Gen. 41 vom 24. Dez. 1424. Vgl. ferner das normierte Einkommen des Bischofs von 1466. Brunner, Wahlkap. S. 29.

¹ Beyerle, Konstanzer Ratslisten S. 20.

Nachdem schon im 13. Jahrhundert der tatkräftige Eberhard II. (1248—1274) harte Kämpfe mit der Stadt durchgeföhnten, kam im 14. Jahrhundert dieser Konflikt wegen des stadtherrlichen Regiments zum entscheidenden Abschluß. Heinrich von Brandis (1357—1383) hatte sich bereits 1356 vom Kaiser Karl IV. alle die alten bischöflichen Rechte gegenüber der Stadt Konstanz von neuem bestätigen lassen in einem Privileg, „das in seiner Rücksichtslosigkeit die Entwicklung des bürgerlichen Gemeinwesens um ein Jahrhundert nach rückwärts übersprang¹.“ Die Sachlage schien für Konstanz um so gefährlicher zu sein, als sich dadurch der Kaiser ebenfalls auf die Seite des Bischofs stellte. Jedoch die Bürgerschaft gab nicht nach. Es entbrannte zwischen Bischof und Stadt eine langjährige Fehde voll Grausamkeit und Haß und wilder Regellosigkeit. Schließlich wurde der Streit auch am kaiserlichen und päpstlichen Hofe anhängig in einem erbitterten Prozeß². Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieses Kampfes einzugehen. Für uns kommt er nur in seiner Wirkung auf die finanzielle Lage des Hochstifts in betracht. Er gibt uns vor allem Aufschluß darüber, was wohl den Bischof veranlaßt haben mochte, die weltlichen Besitzungen des Hochstifts seinen Verwandten und Lehnsträgern auszuliefern. Er brauchte die Leute für den Kampf, konnte sie aber kaum anders besolden bei der vorwiegenden Naturalwirtschaft. Diese benutzten dann allerdings die gute Gelegenheit, um die bischöflichen Besitzungen zu ihrem Vortheile auszuheuten und immer mehr an Geld und Rechten vom Bischof zu erpressen. Außerdem verschlangen die Prozeßkosten große Summen, sodaß der päpstliche Berichterstatter Bernardus Marthesii 1370 von dem Konstanzener Hochstift schreiben konnte: Das Bistum ist in jeder Beziehung entkräftet und mit den größten Schulden beladen³.

¹ Beyerle, Konst. Ratslisten S. 23. Gothein, Wirtschaftsgech. des Schwarzw. I, 81, 146, 338.

² Ruppert, Chron. S. 439 f. Konstanz. Beiträge, I. Heft, S. 133 f. Schulthais, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 43 f.

³ Reg. 5392. Müller, Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Kurie zc. Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 619: „Ecclesia Constanciensis simpliciter et ex toto est collapsa et maximis debitis obligata et in tantum gravata, quod dominus fugit in Gracionopolim, ubi latet cum paucis ad parcendum expensis, et ista ecclesia et per fratres et consanguineos domini est collapsa et cottidie plus et plus leditur per

Dieser wirtschaftliche Zusammenbruch besiegelte die Niederlage des Hochstifts gegenüber der Stadt Konstanz. 1379 verzichtet der Bischof sogar noch auf seine Gefälle aus Hauptrecht und Ungenossame, die er bisher bezogen hatte, gegen eine Ablösungssumme von 200 Goldgulden¹. Der neue Bischof Nikolaus mußte 1384 vor seinem bischöflichen Eintritt in die Stadt schriftlich erklären, daß er die Stadt in ihren Rechten nicht stören wolle². Ähnliche Verschreibungen mußten auch die nachfolgenden Bischöfe leisten. Einzelne Weigerungen, wie z. B. die des Friedrich von Zollern (1434—36) und später des Thomas Berlower (1491—96), waren nur ohnmächtige Versuche ohne Erfolg.

Neben und nach dieser Auseinandersetzung mit der Stadt Konstanz, die das Hochstift auß schwerste erschüttert hatte, verursachten häufige kleinere Konflikte mit den anderen Städten und Herrschaften infolge der damals herrschenden Art der Kriegführung dem Bistum große Unkosten und Verluste. Wir erinnern nur an die Fehde Johanns III. mit Konrad von Homburg, wegen des Erwerbs von Markdorf 1355, wobei die Vorburg von Gottlieben der Plünderung zum Opfer fiel³. 1407 verwüsteten die Appenzeller das Thurgau, in dem sehr viele Besitzungen des Bischofs lagen und nahmen Bischofszell, eine bischöfliche Stadt, ein. 1411 plünderten und beraubten die Züricher die bischöfliche Herrschaft Tannegg; die Grafen von Lupfen überfielen 1440 Neunkirch und Hallau und nahmen die daselbst aufgehäuften Vorräte des Hochstifts mit sich fort⁴.

Um solche und ähnliche Verluste zu vermeiden, ging das Streben einzelner Bischöfe dahin, durch den Bau von festen

consanguineos et amicos.“ Vgl. Ruppert, Konstanzer Beiträge, I. Heft, S. 138 f.: Der Bericht des Konstanzer Rats an den Papst. Ebenda auch die Anklageschrift des Dompropstes Felix Stucki gegen den Bischof. Hier werden die Verpfändungen usw. des Hochstifts, allerdings sehr ungenau, auf 60 000 bis 100 000 fl. angegeben.

¹ General-Landesarchiv. 5 Spec. 211 vom 21. Juli 1379. Ruppert, Chron. S. 440. Gothein I, 146 f.; vgl. das. auch näheres über „Hauptrecht und Ungenossame“, d. h. Abgaben von Leibeigenen, die ursprünglich auch weiter erhoben wurden, wenn die Eigenleute Bürger einer Stadt geworden waren.

² Ruppert a. a. O. S. 441.

³ Reg. 5182.

⁴ Ruppert a. a. O. S. 443, 444, 447.

Burgen, durch Bündnisse mit mächtigen Fürsten und Städten ihre Macht selbst zu sichern. Daher der enge Anschluß an Österreich, dessen Herzoge Herren eines großen Teils vom Bistum waren. Daraus ist auch ein gut Teil der Reichspolitik der Bischöfe und ihrer meist freundlichen Stellung zum Kaiser zu erklären.

Die Befolgung einer derartigen Politik aber stellte an die Kasse der Bischöfe ebenfalls sehr starke Ansprüche. Denn entweder mußten die Bischöfe zur Unterstützung der fremden Kriegszüge Geld oder Kontingente beisteuern und wurden oft selbst in die Kriegsföhden zum Schaden des Hochstifts mit hineingezogen, oder aber die Bündnisse waren an sich schon nur durch schwere Summen zu erkaufen.

Wo eine solche Politik mit staatsmännischer Klugheit durchgeführt wurde, war sie immerhin von günstigen Folgen für das Hochstift. Das bewies die Regierung Heinrichs von Klingenbergs (1293—1306), der dem Herzog Albrecht zum Feldzug gegen König Adolf 300 Ritter stellte und zeitlebens eine wichtige Stellung im Reiche einnahm als „des römischen küniges oberster schreiber“¹.

Nicht so vorteilhaft war für das Bistum die Politik seiner Nachfolger. Der Anschluß an Österreich, gefördert durch Johann XXII., brachte vielmehr das Hochstift in eine recht schlimme Lage gegenüber dem König Ludwig dem Bayern (1314 bis 1347). Während die Bischöfe, infolge ihrer kirchlichen Stellung, mit Bann und Interdikt gegen Ludwig und seine Parteigänger in päpstlichem Auftrage vorgingen, übte Ludwig strenge Repressalien am Hochstift. Er wies seine Landvögte an, sich der Person des Bischofs (Nikolaus I.) und der Güter des Hochstifts zu bemächtigen. Und an drei hervorragenden Plätzen des Bistums war damit 1339 bereits ernst gemacht worden². Wie schwierig die Lage war, erhellt aus einem Brief des Bischofs und Kapitels an den Papst Benedikt XII. vom 13. Dezember 1338, worin es heißt, die Schreiber des Briefes gingen nun schon fast 11 Jahre durch standhaftes Aushalten für die Ehre des Apostolischen Stuhles ihrer jährlichen Einkünfte zum großen Teile verlustig³.

¹ Reg. 3052, 3060, 3061, 3066.

² Reg. 4569.

³ Reg. 4565.

Daneben verausgabte Nikolaus I. in dem Kriegszuge der Herzoge von Österreich gegen König Johann von Böhmen 9000 Mark Silber, die ihm erst nach längerer Zeit wieder zurück-erstattet wurden¹.

Ulrich Pfefferharts Politik (1345—1351) wird von den Chronisten dahin charakterisiert, daß er äußerst besorgt war um die finanzielle Stärkung des Hochstifts, denn durch Geld hoffte er gelegentlich die Fehden und Kriegsschäden zu vermeiden². Zugleich baute er die durch Brand zerstörte Feste Gottlieben wieder auf.

Eine eigentümliche Sicherung gegen äußere Feinde bildete schließlich das Bündnis verschiedener Bischöfe mit der St. Georgsritterschaft in Schwaben. Ein solches Schutzbündnis ging z. B. Albrecht Blarer (1407—1411) gegen die Appenzeller, später auch Otto III. (1411—1434) und Friedrich von Zollern (1434—1436) ein. Die Einung versprach dem Bischof Schutz. Das Hochstift aber verpflichtete sich, jährlich 4000 Pfund Heller als Beisteuer zu liefern³.

2. Die innere Verfassung legt dem Hochstift die meisten finanziellen Opfer auf. (Hauptfaktor der Überschuldung.)

Immerhin wären die aus der äußeren Politik erwachsenden Forderungen, die in dieser Zeit des Übergangs zur Geldwirtschaft so manche Territorien zum Bankerott trieben⁴, nicht so schwer für die Finanzverwaltung des Hochstifts geworden, da der Bischof im Unterschied von den rein weltlichen Herren auch noch, wie

¹ Reg. 4503, 4514, 4515, 4683.

² Ruppert, Chron. S. 53.

³ Ebenda S. 443. General-Landesarchiv. 5 Gen. 36 vom 20. April 1426, 1431, 1436.

⁴ Vgl. z. B. Fester, Markgraf Bernhard I., S. 91: „Wie oft haben wir nicht schon im Laufe unserer Erzählung der Mediatifizierung bankrotter Territorialherren Erwähnung tun müssen. Verkauf und Verpfändung von Herrschaften und Herrschaftsrechten waren in einem Umfange wie niemals zuvor oder später an der Tagesordnung, und wenn vor nicht allzulanger Zeit die Erforscher des ausgehenden Mittelalters jener Erscheinung ziemlich ratlos gegenüberstanden (vgl. Ranke, Preuß. Gesch.), so wissen wir heute, daß sie deutlicher als alles andere den ungeheuren mit dem Übergange zur vollen Geldwirtschaft zusammenhängenden wirtschaftlichen Umschwung illustriert.“

bereits gesagt, über nicht unbedeutende geistliche Einnahmequellen verfügte. Und in der Tat hatte das Hochstift noch bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, trotzdem schon das ganze 13. Jahrhundert hindurch die äußere Politik hohe Ansprüche an die bischöflichen Finanzen stellte, sich nach außen kraftvoll entwickelt. Die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Hochstiftsgebietes, die bereits sehr frühe staats- und kirchenrechtlich feststand im Gegensatz zu den weltlichen Territorien, mag diese Entwicklung wohl begünstigt haben¹.

Doch mit Beginn des 14. Jahrhunderts kam zu den wachsenden Ausgaben für Zwecke der äußeren Politik, die für sich allein genommen schon beträchtlich waren, eine andere Kategorie von Ausgaben, Begleiterscheinungen der inneren Verfassung des Bistums, Ausgaben, die an Größe die anderen weit übertrafen.

Die Verfassung der deutschen Bistümer, in ihrer jüngsten Periode ein Ergebnis des Wormser Konkordats (1122), hatte sich allmählich in Deutschland dahin entwickelt, daß die Domkapitel allein und ausschließlich das Recht der Bischofswahlen ausübten. Es bedeutete eine vollständige Zurückdrängung des kaiserlichen Einflusses auf die Besetzung der Bistümer, der Kaiser durfte nur noch „die Investitur der Regalien unter Entgegennahme der Leistung der Lehenspflicht und unter Gebrauch des Szepters“ an den Gewählten vornehmen². Das Regalienrecht war aber schon frühzeitig ebenfalls äußerst beschränkt worden und hatte darum auf die finanzielle Lage des Hochstifts keinen Einfluß mehr in unserer Periode³. Neben der Wahl durch das Domkapitel war ein wesentliches Erfordernis des Gewählten die Bestätigung desselben durch den Papst.

Zu Ausgang des Mittelalters nun hatte die päpstliche Kurie diesen Akt der Bestätigung zu einer bedeutenden Einnahmequelle ihrerseits gemacht, indem sie an die Konfirmations- bzw. Provisionsbulle eine Steuer knüpfte, die den Namen „servitia communia“

¹ Schröder, *N.-G.* S. 517. Sartori a. a. O. § 604, 606.

² Hinschius, *R.-M.* II, 541 ff., 607. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland. Kummer, Die Bischofswahlen S. 1 ff.

³ Schröder a. a. O. S. 414 ff., 584.

führte und verschieden war, je nach den einzelnen Bistümern¹. Für Konstanz betragen diese Servitien 2500 Goldgulden; dazu kamen noch etwa 800 Goldgulden Nebenspesen, im ganzen also etwa 3300 Goldgulden².

¹ Die Servitien, zu unterscheiden von den gewöhnlichen Annaten, waren „Abgaben von Konsistorialpräbenden, d. h. von Bistümern und Klöstern, deren Einkünfte auf mehr als 200 Goldgulden geschätzt waren und deren Vergebung im Konsistorium geschah. . . . Der Ertrag dieser Abgaben kam im allgemeinen dem Einkommen des ersten Jahres gleich“: aber teils durch Veränderung des Steuerbetrags, teils durch Veränderung des Einkommens gilt dies wohl nur noch in wenigen Fällen für das 14. Jahrhundert. Vgl. Gottlob, Cam. apost. S. 190 ff. Kirsch, Die Annaten z. S. 300 ff. Kirsch, Finanzverw. S. 5 ff. Über das Provisions- und Reservationswesen der Kurie: Philips, K.-N. S. 507 ff. Hinschius III, 313 ff. Sartori a. a. O. § 531: „Die Annaten betragen aber nicht die volle fructus primi anni, sondern es wird eigentlich vom 1000 nur 10 Prozent oder 100 fl. erfordert; wiewohl sich die Römer an keinen richtigen und gleichförmigen Anschlag binden.“

² Magr.-Adlswang, Über Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbulen zc. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XVII (1896), S. 71 ff. Dasselbst auch eine Expensenrechnung für Bischof Burchard von Konstanz vom 15. Januar 1463:

Expensae factae in confirmatione rev. in Chr. patris et domini, domini Burchardi electi et confirmati ecclesiae Const. in Almania:

Pro annata	2500 fl.
sacra	125 fl.
subdiaconis	41 fl. 23 s. 4 d.
tribus minutis servitiis	187 fl. 25 s.
minuto camere	83 fl. 16 s. 8 d.
quintantia camere	7 fl.
minuto collegii	62 fl. 25 s.
quintantia collegii	7 fl. 35 s.
in propina domini Peciapanni	105 fl.
notario cause	20 fl.
pro familia domini cardinalis	17 fl.
proficiat familiae cardinalis	20 fl.
magistro domus pro panno	12 fl.
procuracione cause	15 fl.
litteris expediendis	100 fl.
sollicitatura	4 fl.
parafrenariis	6 fl.
famulo decani	2 fl.

Dieselbe Rechnung veröffentlichte Schneider in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XII, 169. Vgl. zur Sache weiter: Kirsch, Finanzverwal-

Diese regelmäßige Abgabe war schon eine ganz bedeutende Geldleistung für das Hochstift bei der öfteren Neubefetzung. Von 1300—1500 mußte die Steuer einundzwanzigmal entrichtet werden, ergab also eine Summe von ungefähr 69 300 Goldgulden. Wir können es den deutschen Prälaten schon glauben, daß ihnen die Entrichtung dieser Steuer manchmal schwer wurde in einer Zeit, wo die Geldwirtschaft noch sehr unentwickelt in ihrem Territorium und wo dies meist bereits mit Schulden beladen war¹.

Dahin ist wohl einzuschränken, wenn Kirsch schreibt: „Die gegen päpstliche Auflagen gerichtete Opposition entstand nicht sowohl wegen der Höhe der Abgaben, als vielmehr durch die ganze in Deutschland herrschende Anschauung des Adels und des höheren Klerus, welche sowohl von Reichssteuern als von Abgaben für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche nichts wissen wollten.“

Schon damals berücksichtigte man bei den Klagen auch den wirtschaftlichen Stand der einzelnen Stifte. Der Erzbischof von Palermo, ein unter dem Namen „Panormitanus“ berühmter Kanonist seiner Zeit führte 1442 auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. in einer Rede aus: Infolge dieser Annaten seien die geistlichen Ehrenstellen durch unerträgliche Zahlungen so sehr bedrückt worden, daß sie entweder für beständig mit Zinsen überladen und den Wucherern verpfändet geblieben seien, oder nichts von ihren Einkünften zu einem frommen Gebrauche übrig gelassen würde². Wir glauben darum Schulte beipflichten zu müssen, der sagt: „Jedenfalls ist erwiesen, daß an der starken Verschuldung deutscher Bistümer im 13. Jahrhundert die Entrichtung der Servitien und die daraus hervorgegangene Bewucherung stark beteiligt ist“³.

tung zc. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden zc. Tangl, Das Tagwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts in d. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 1—106, bes. 41.

¹ Vgl. die Verhandlungen des Konzils von Konstanz und von Basel (21 Sess.), wo die Servitien hauptsächlich Anlaß zu Klagen gaben. Ferner Artikel 3 der „germanicae nationis articuli de reformatione supremi regiminis“. Sartori § 92 ff. Hinschius, R.-R. II, 34.

² Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, Einleitung S. LXX. Bezüglich der Opposition in Deutschland vgl. Gottlob, Cam. apost. S. 203 f..

³ Sartori § 97. Würdtwein, Subs. diplom. VIII, 323.

⁴ Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels I, 262.

Der Hauptgrund der Verschuldung jedoch, der am meisten bar Geld erforderte, lag in einem Moment, das mit der Wahlverfassung des Bistums gegeben war. Man könnte geneigt sein, eine Parallele mit den deutschen Kaiserwahlen hier zu ziehen, insofern beide Mal der Gewählte durch die Wahl tief in Schulden verwickelt wurde¹. Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber ein großer Unterschied. Die Kaiserwahl machte der Stimmenkauf so teuer. Der trat bei der Bischofswahl ganz in den Hintergrund. Denn infolge der hierarchischen Unterordnung entschied nicht die kapitulare Wahl in letzter Instanz; der Schwerpunkt lag vielmehr in der päpstlichen Bestätigung. Die Kurie schritt tatsächlich oft unter Verwerfung ungeeigneter Kandidaten oder mit „Zurückweisung beider aus einer Wahl hervorgegangenen Prätendenten ihrerseits zur selbständigen Besetzung der betreffenden Bistümer ohne Rücksicht auf die Rechte der Wähler und des Kaisers².“ Die päpstliche Bestätigung oder Ernennung für ein Bistum zu erhalten, war daher das Hauptbestreben der einzelnen Bewerber. Sobald daher kein einheitliches Wahlresultat zustande kam, wurde die Sache in Rom bezw. Avignon mit Geld betrieben. Voraussetzung war dabei freilich, daß der kuriale Beamtenapparat für das Geld sehr empfänglich war. Diese Voraussetzung war gegeben³. Die unmittelbare Folge war deshalb, daß die rivalisierenden Prätendenten sich gegenseitig mit Geldversprechungen überboten, der Sieger aber eine oft gehörige Schuldenlast dem erbeuteten Bistum aufhub. Der tiefblickende

¹ Ein klassisches Beispiel dafür bietet die Kaiserwahl Karls V. Ehrenberg a. a. O. S. 100 ff. Wenk, Das Kardinalskollegium a. a. O., zieht eine solche Parallele zwischen dem Wahlssystem der Kurie und dem in alten deutschen Reiche herrschenden.

² Hinschius II, 574.

³ Casper, Heinrich II. von Trier S. 19, und die dort angegebene Literatur. Bezeichnend für die zeitgenössische Stimmung in Deutschland sind z. B. folgende sarkastische, wenn auch übertriebene Verse:

„Mos est Romanis in causis quotidianis:
Si sonet ante fores bona vita, scientia, mores,
Non exauditur, si nummus, mox aperitur.
Auditio nummo quasi viso principe summo,
Occurunt turbe, magnus fit plausus in urbe;
Papa simul plaudit, quod nemo libentius audit,
Nummus honoratur, sine nummo nullus amatur.“

Ebenda S. 9.

Aneas Sylvius schildert 1457 diesen Vorgang mit beißender Ironie in einem Schreiben an den kurmainzischen Kanzler. „Du fügst bei, es werde so viel Geld verlangt von denen, die Ehrenstellen oder andere Benefizien erhalten. Da dürft ihr euch aber nicht über die Kurie beklagen; viel angemessener wäre es; zu klagen über die Begehrlichkeit und Stellenjägerie eurer Leute. Wenn die um ein Bistum gelaufen kommen und finden einen Mitbewerber, dann überbieten sie sich gegenseitig mit Geld bei denen, die Zutritt zu den päpstlichen Gemächern haben. Die Leute aber, die das Ohr des Papstes besitzen, sind nicht alle Engelsnaturen, sondern von demselben Kaliber, von dem es viele auch in Deutschland und Frankreich gibt. Sie nehmen einfach, was man ihnen anbietet, sie erpressen nicht. Der Papst aber, einsam in seinem Gemach, hört bald auf die, bald auf jene und pflegt diejenigen zu befördern, die am meisten empfohlen werden. Er weiß nicht und vermutet auch nicht, daß um des Geldes willen diese oder jene Partei in der Empfehlung ausgezeichnet wurde¹.“

Ein Blick in die Geschichte des Konstanzer Bistums lehrt, daß das Gesagte hier in vollem Maße zutrif. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts brachte fast jede Erledigung des bischöflichen Stuhles einen Streit mehrerer Bewerber um das Bistum mit sich. Alle diese Fälle finden ihre Erledigung am päpstlichen Hofe in der beschriebenen Weise. Es sind folgende Fälle. 1306—1307 nach dem Tode Heinrichs II. gingen aus der zwiespältigen Wahl der Dombekan Rudolf von Hwen und der Domherr Ludwig von Straßberg hervor. Der Papst aber zog die Provison an sich und ernannte den Archidiacon von Avallon,

¹ „Quod subjungis, multum auri ab his, qui dignitates vel alia beneficia assequuntur, exigi, non est, cur hac de sede conquereamini, sed potius de cupiditate et ambitione vestrorum hominum, qui currentes pro episcopatibus inveniuntur competitors, his, quibus palatium patet, certatim pecunias afferunt, illi vero, qui alloqui Pontificem possunt, non sunt omnes similes angelis, sed quales in Allemania Galliaque multos reperias; recipiunt enim, quod offertur, non extorquent. Romanus autem Praesul solus in thalamo suo nunc hos, nunc illos audit et illos promovere solet, qui magis commendantur, nec scit, nec etiam arbitrat, pecuniae causa hos aut illos commendatione praeferri.“ Sartori a. a. O. § 497.

Gerhard¹. 1318 fand wiederum eine Doppelwahl statt mit den Kandidaten Dompropst Konrad von Klingenberg und Domherr Graf Heinrich von Werdenberg. Johann XXII. aber providierte den Grafen Rudolf von Montfort². 1334 siegt Nikolaus von Frauenfeld durch die päpstliche Bestätigung über seinen Partner bei der Wahl, den Grafen Albrecht von Hohenberg³. Zehn Jahre später 1344 drang Ulrich Pfefferhart mit Hilfe der Kurie im Wahlkampfe durch⁴. Die Sedisvakanz 1356—57 erreichte schließlich ihr Ende durch die Provisio Heinrichs von Brandis, der die Kurie für sich zu gewinnen wußte, nach erfolglosem Bemühen anderer Bewerber⁵.

Es ist freilich nur von dem einen oder andern bekannt, welche Beträge er zahlte. Bei den übrigen sind es allgemeine Bemerkungen der Chronisten oder es fehlt jede Nachricht. 1307 bezahlte Bischof Gerhard IV. 6000—8000 Goldgulden neben seinem Servitium für die Provisio⁶. Von Ulrich Pfefferhart heißt es bei den Chronisten, er habe sein Ziel nur durch Bestechung der einflußreichsten Höflinge erreicht⁷. Über Heinrich von Brandis sagt Bruschius ohne weiteres, er sei endlich zur Regierung gelangt, nachdem er durch Gold die Kardinäle für sich gewonnen hatte. Die Summe, die Heinrich aufnahm, um seine Geschäfte am römischen Hofe zahlen zu können, belief sich auf 10 000 Goldgulden, das Servitium nicht mit eingerechnet⁸.

¹ Reg. 3453.

² Reg. 3810, 3942.

³ Reg. 4414.

⁴ Reg. 4696.

⁵ Reg. 5218, 5269.

⁶ Reg. 3459, 3460, 3461, 3464, 3465, 3468—71, 3748.

⁷ Reg. 4757. Johannes Vitodur.: „Decanus (Ulricus) episcopatum obtinuit post graves sumptus et pecunie immensas donationes.“

⁸ Reg. 5294, 5295. Bruschius: „Henricus de Brandis ex coenobio (heremitarum) tandem anno domini 1356 ad gubernationem Episcopatus Constantiensis evocatus a Cardinalibus auro corruptis.“ Ähnlich Schultze, Freib. Diö.-Archiv VIII, 43: „Domalen . . . verhiess gemelter abt den cardinālen ain unnamliche summa geltz, so ime das bistumb Costanz möcht verfolgen.“ Vgl. General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1170: Die beiden Schreiben des Papstes Innocenz VI. an den Bischof vom 21. Juli 1357. Im ersten heißt es: „Cum itaque tu nobis in decem milibus florenorum auri ex certis causis rationabilibus teneris, nos tuis supplicationibus inclinati. . .“ (folgen die beiden Zahlungsfristen: letzter August und letzter Oktober d. J.). Im zweiten Schreiben wird der Zweck der Ausgabe

Als 1383 Heinrich III. starb, war das Bistum kein begehrteswertes Objekt mehr für etwaige Bewerber, jedenfalls infolge des Tiefstandes der Hochstiftsfinanzen. Wahlstreitigkeiten traten darum nur noch selten auf. Sie hatten deshalb auch nicht mehr den Beigeschmack des Amterkaufes wie früher, sondern beruhten auf prinzipiellen Rechtsstreitigkeiten. Für das Bistum allerdings waren sie nicht weniger kostspielig als die anderen. Eigentlich sind nur zwei Fälle hier noch namhaft zu machen. Einmal der Wahlstreit 1384 zwischen Mangold von Brandis und Nikolaus von Riefenburg und dann ein Jahrhundert später der Kampf zwischen Ludwig von Freyberg und Otto von Sonnenberg (1474—79). Im ersten Falle war der Grund der Doppelwahl die Trennung des Kapitels in „Klementisten“ und „Urbanisten“ entsprechend dem bestehenden Schisma an der Kurie¹. Im zweiten Fall suchte sich das Domkapitel das Wahlrecht zu sichern gegen den als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge aufgestellten Ludwig von Freyberg. 1384 war bereits eine Fehde begonnen, als Mangold starb. 1474 wurde das Bistum durch Kämpfe und Prozesse mehrere Jahre hindurch beunruhigt und aufs äußerste erschöpft. Die Kosten dieses Streites kamen das Bistum auf ungefähr 60 000 Goldgulden zu stehen².

etwas näher beschrieben: „Cum sicut pro parte tua fuit expositum coram nobis tam pro tuis et episcopatus tui constantiensis negotiis apud sedem apostolicam promovendis, expediendis utiliter, te subire oporteat magna onera expensarum, nobis humiliter supplicasti...“ (folgt die Bitte des Bischofs um Erlaubnis zur Anleihe von 10 000 fl.). Vgl. auch Schubiger, Heinrich von Brandis S. 352 Anm. Dasselbst schreibt er zu den erwähnten Worten des Bruschius: „Ungeachtet aber die Promovierten übermäßige Forderungen zu leisten hatten, so teilt Schreiber dieses dennoch die Ansicht des Bruschius nicht, diese Leistung als Bestechung zu taxieren.“ Sch. scheidet da nicht die gewöhnlichen Servitien von den großen Nebenpfen. Jene waren eine festgelegte Steuer von bestimmtem Betrage. Diese aber lassen bei ihrer schwankenden Höhe nur zu leicht erkennen, daß sie lediglich das Resultat vom jeweiligen Angebot und der Nachfrage waren im Handel mit den Ämtern. Ein Rechtstitel bestand keineswegs dafür, wie bei den Servitien. Es war eben die Zeit, wo der Amterverkauf sehr stark betrieben wurde. Vgl. Ehrenberg a. a. O. I, 9 ff.

¹ Vgl. die Abhandlung von Kummer, der diese Trennung bei den verschiedenen deutschen Domstiftern darstellt.

² Ruppert, Chron. S. 440 f., 448 ff. Schultze, Freib. Diö.-Archiv VIII, 71 f.: „wegen der großen schulden, darin das bistumb von wegen

3. Abschnitt.

Die Deckungsfrage.

Die Verwaltung des Hochstifts war nicht für solche außerordentliche Ausgaben gerüstet. Die gewöhnlichen Einnahmen reichten schon deshalb nicht hin, weil sie infolge der Dezentralisation der Verwaltung größtenteils für lokale regelmäßige Ausgaben festgelegt waren und so nur ein Restteil jeweils in die bischöfliche Kasse floß. Berücksichtigt man noch das ansehnliche Quantum naturaler Einnahmen, dann findet man es leicht begreiflich, wenn der Barbestand der bischöflichen Kasse nicht sehr hoch war. Die außerordentlichen Ausgaben dagegen forderten große Barbestände zu rascher Begleichung.

1. Die Schatzbildung.

Das nächstliegende Deckungsmittel wären Ersparnisse gewesen, die entsprechend der Sparmethode jener Zeit in Form eines Schatzes dem Bischof in der Geldnot zu Diensten gestanden wären. Der Gedanke liegt um so näher, daß dies in Konstanz wirklich der Fall gewesen, als ja der Reichtum der Kirchen des Mittelalters an kostbaren Gegenständen aus Gold und Silber bekannt ist. Wie stand es nun mit der Schatzkammer des Konstanzer Bischofs?

Da wir hier lediglich die bischöfliche Wirtschaft behandeln, so müssen wir von vornherein den Konstanzer Münsterschatz ausschließen. Dieser befand sich in der Verwaltung des Domkapitels und stand nicht zur vermögensrechtlichen Verfügung des Bischofs, kam also bei der Deckungsfrage seiner Ausgaben gar nicht in betracht¹. Von eigentlich bischöflichem thesaurierten Vermögen aber wird bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nichts erwähnt².

Der Grund lag wohl in der Durchführung des Spolienrechts. Das Spolienrecht, von Friedrich I. in seinen späteren

des von Freibergs kumen was, welche summa sich ob 60 000 fl. traf.“ Vgl. General-Landesarchiv. Kopb. Nr. 502, S. 374: In dem Schreiben Sigismund IV. an Bischof Otto vom 24. März 1482 wird nach einer Angabe des Erzherzogs Sigmund die Schuldensumme auf 50 000 fl. geschätzt.

¹ Vgl. Ruppert, Der Münsterschatz zu Konstanz. Freib. Diöc.-Archiv XXV, 227 ff.

² Brunner, Wahlkap. S. 15.

Regierungsjahren in Anspruch genommen, „durch Übertragung eines bei den Eigenkirchen entwickelten Gebrauches“ bezog sich auf „den ganzen Mobiliarnachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus ihrem Lehnbesitz herrührte“. Als eine Begleiterscheinung des Regalienrechtes wurde es von den Stiftern sofort als eine drückende Last empfunden, und spätere Kaiser haben unter dem Drucke der kirchenpolitischen Verhältnisse wieder darauf verzichtet. Endgültig geschah dies durch Friedrich II.¹

Die „*Consuetudo detestabilis*“ des Spolienrechtes war aber damit nicht aus der Welt geschafft. „Sobald die Kaiser abgetrieben waren, stellten sich die Domherren als anmaßliche Erbherrn der Stifte dar, und plünderten die Residenz des Abgelebten so rein aus, daß der Nagel an der Wand nicht geschont wurde².“ Den Domkapiteln wiederum machte die päpstliche Kurie die Sache streitig, und im 14. Jahrhundert waren die päpstlichen Kollektoren in Deutschland zugleich als *Receptores spoliatorum* tätig³.

Die Einrichtung war sicherlich nicht dazu angetan, die Bischöfe in der Verwaltung ihrer Einkünfte zum Sparen und Ansammeln eines Schatzes anzuhalten. Es ermangeln uns allerdings nähere Nachrichten, inwieweit dieses Spolienrecht in Konstanz beim Tode der einzelnen Bischöfe ausgeübt wurde. Doch braucht nicht betont zu werden, daß diese meist wohl durch vorherige Verfügung das Spolienrecht gegenstandslos machten.

Nur einmal im 14. Jahrhundert, nach der Ermordung des Bischofs Johann (1356) entspann sich ein langwieriger Rechtsstreit über die Verlassenschaft dieses Bischofs. Der Vorgang wirft ein grelles Licht auf die herrschenden Zustände. Johann III. hinterließ Gold- und Silbergeräte im Werte von 200 Mark Silber und 89½ Mark bares Gold. Sofort nach seinem Tode teilte das Domkapitel die Hinterlassenschaft unter seine Mitglieder, daß dem Bistum nichts verblieb⁴. Als der neue Bischof sein Amt antrat, verlangte er vom Domkapitel den Nachlaß seines Vorgängers heraus, da er für das Hochstift Geld brauche, wie er sagte. Auf die Weigerung des Kapitels hin strengte er gegen

¹ Schröder, R.-G. S. 415 f. Stutz, Eigenkirche S. 26 f., 36. Tangl a. a. O. S. 5.

² Sartori § 84.

³ Sartori, ebenda. Kirsch, Kollektoren S. XXIX.

⁴ Reg. 5212.

es eine Klage an. Als Rechtfertigung darauf erklärte nun das Kapitel u. a. vor Gericht, Johann III. habe in einem rechtskräftigen Testament ihm 5000 fl. vermacht. Diese Summe sei aber durch den Nachlaß noch nicht ganz gedeckt. Das bewog den Bischof Heinrich, seine Klage zurückzuziehen und dem Kapitel den Besitz des Nachlasses als einen rechtmäßigen zu bestätigen¹. Kurze Zeit nach diesem Vergleich beauftragte nun aber Papst Innocenz VI. den Bischof Heinrich mit der Einziehung der Hinterlassenschaft des Bischofs Johann in seinem, des Papstes, Namen. Denn er, der Papst, habe sich noch zu Lebzeiten des Bischofs Johann aus gewissen Gründen die Verfügung über die beweglichen Güter, Schulden und Guthaben desselben vorbehalten². Nach langen Verhandlungen endlich vermittelte Heinrich III. zwischen der Kurie und dem Kapitel, insolgedessen dieses im Besitz des Nachlasses blieb, dem Bischof aber für seine Bemühungen beim Papste und als Entschädigung für den Nachlaß 1000 Goldgulden zahlte³.

In diesem Streite ist es äußerst interessant zu sehen, wie die Kurie und das Kapitel, jedes für sich, das Spolienrecht in Anspruch nimmt, wobei allerdings das Kapitel, infolge seiner Berufung auf ein Testament des verstorbenen Bischofs, im wesentlichen seinen Anspruch durchsetzt. Freilich gewinnt dadurch die Frage nach der Echtheit des Testaments wieder eine neue Bedeutung; abgesehen davon, daß dieses Testament höchst merkwürdig erscheint, wenn man bedenkt, in welchem feindlichen Verhältnis teilweise der Bischof zum Kapitel stand⁴.

Wir können so im noch herrschenden Spolienrecht, wofür der vorliegende Fall ein beredtes Zeugnis liefert, den Grund sehen, weshalb an eine eigentliche Thesaurierung im 14. Jahrhundert bei unserem Hochstift nicht zu denken war. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß infolge des Spolienrechtes der Sinn für Wirtschaftlichkeit im bischöflichen Haushalt stark gehemmt wurde, ja teilweise in sein Gegenteil umschlug. Wir erinnern hier nur an die überlieferte Verschwendungsjucht des Bischofs

¹ Reg. 5209, 5278.

² Reg. 5293, 5523.

³ Reg. 5554. Vgl. zu den Verhandlungen außer den bereits genannten noch folgende Reg. 5296, 5302, 5304, 5344, 5528, 5554, 5590, 5604.

⁴ Reg. 5139, 5175.

Nikolaus (1384—1387), von dem Schulthaß berichtet: „Ward kainer tugend berümpft, dan das er kostfrey was mit essen und trincken, und ain freye tafel hielt, in welchen kosten in vier iaren dem bistumb 24000 gl. zu bezalen zuvielend¹.“

2. Die Hebung von außerordentlichen direkten Steuern.

Da also den großen außerordentlichen Geldforderungen des 14. Jahrhunderts keine Ersparnisse früherer Zeiten bereitzuliegen, die etwa den regelmäßigen Einnahmequellen hätten nachhelfen können, so mußte daran gedacht werden, neue Einkünfte zu schaffen.

Schon ziemlich früh treffen wir in den Hochstiften als ein Mittel der außerordentlichen Geldbeschaffung die Hebung von außerordentlichen direkten Steuern.

a) Die Entwicklung der Subsidienbesteuerung im allgemeinen.

Bereits 1179 verbietet das dritte Laterankonzil den Bischöfen, ihre Untergebenen durch Steuern zu bedrücken. Nur in dringenden Notfällen soll es den Bischöfen gestattet sein, mit Liebe eine mäßige Unterstützung von ihren Unterstellten zu verlangen². Dieses Verbot der Bedrückung weist schon auf feste Formen hin. Im 13. Jahrhundert war die Hebung von Subsidien gar nichts Ungewöhnliches mehr. Die päpstlichen Kreuzzugssteuern, die um

¹ Freib. Diöc.-Archiv VIII, 50.

² Mansi, Collect. Conc. Deceta Lat. III, cap. IV: „Prohibemus etiam, ne subditos suos taliis atque exactionibus episcopi gravare praesumant. Sustinemus autem pro multis necessitatibus, quae aliquoties superveniunt, ut si manifesta et rationabilis causa extiterit, cum caritate moderatum ab eis valeant auxilium postulare.“ Vgl. auch Lamprecht a. a. O. I, 1283 ff., 1336 f. Zur Steuerbedrückung: Stuß, Benefizialw. S. 347 f. und besonders Müller, Ein Bericht zc. bei Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 613. Dasselbst der Bericht der Äbte von den friesischen Klöstern an den päpstl. Kämmerer Erzbischof Johann II. Roger von Auch (Aux) vom 25. März 1370. Sie geben Ratsschläge über die Erhebung einer päpstlichen Steuer in Friesland. Dabei sagen sie vom dortigen Klerus: „non est clerus in tota Alamania plus obediens suo dioecetano quam clerus Frisie nec qui maiores exactiones sustineat. . . . (episcopi) sic eos extorquent ac mulcent, quod in multis partibus Frisie oportet plebanos et pauperes ecclesiarum rectores eorum dimittere curas et vagos et profugos extra patriam panem mendicare.“

die Wende des 12. Jahrhunderts aufkamen, förderten rasch die Steuertechnik in den einzelnen Bistümern durch die überall hingefandten päpstlichen Kollektoren, die, meist Italiener oder doch in Italien geschult, von dort eine überlegene Gewandtheit und Geschäftskennntnis mitbrachten¹. Dieser Einwirkung jedenfalls verdanken wir jene ausführlichen Steuerlisten, die infolge der streng durchgeführten Rechnungskontrolle notwendig waren. Die älteste derartige für Konstanz vorhandene Liste ist enthalten in einem Roder des Erzbischöflichen Archivs Freiburg und stammt vom Jahre 1275: Der sog. Liber decimationis².

Eine für die Entwicklung der Diözesanverwaltung außerordentlich wichtige Maßregel wurde damals auch in Konstanz durchgeführt. Nach der Instruktion des Papstes Innocenz X. von 1274 nämlich sollten die päpstlichen Steuerbeamten wo immer nur möglich ihre Unterbeamten, die sog. Subkollektoren, aus der Diözese selbst entnehmen³. So waren denn für Konstanz 1275 und die folgenden Jahre der Domdekan Walko und der Propst Heinrich von St. Stephan (Konstanz) zu Subkollektoren ernannt worden.

Sicher ist, im 14. Jahrhundert war die Steuererhebung der Bischöfe in Deutschland bereits so weit ausgebildet, daß allgemeine päpstliche Steuern meist nur noch nach dem bischöflichen Schema gehoben wurden, wenn auch schließlich die Verwaltung des Geschäftes immer mehr zentralisiert war. Nach dem Berichte des Bernardus Marthesii vom Jahre 1370 handelte es sich bei der geplanten päpstlichen Steuererhebung um drei Möglichkeiten: Entweder konnte die Steuer wie die bischöflichen Prokurationen⁴, oder wie die Subsidia caritativa oder aber wie die Servitia communia erhoben werden. Die beiden ersten Arten waren aber Formen der bischöflichen Verwaltungspraxis⁵.

¹ Kirsch, Die päpstl. Kollektorien S. XXX ff. Gottlob, Kreuzzugsteuern S. 176 ff. Fabre, Étude sur le livre Censuum p. 160 ff. Reg. 5598.

² Hrsg. von Haid, Freib. Diöc.-Archiv I, 1 ff.; vgl. ferner Steinherz, Die Einhebung des Lyoneser Zehnten im Erzbistum Salzburg in Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIV, 1—16. Hauthaler, Libellus decimationis de anno 1285. Finte, Konzilienstudien 3. Gesch. des 13. Jahrh.

³ Gottlob a. a. O. S. 176 ff. Steinherz a. a. O. S. 2.

⁴ Procuratio war ursprünglich die Abgabe, die der Bischof gelegentlich der Kirchenvisitation als Reisevergütung usw. zu erhalten pflegte.

⁵ Müller, Ein Bericht zc. Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 595: „Et primo fuit mandatum, per Almaniam indici subsidium una de

b) Die bischöfliche Steuererhebung im Bistum Konstanz.

Daher treffen wir verhältnismäßig frühe schon Verzeichnisse der steuerbaren geistlichen Einkünfte einzelner Diözesen. Während der Liber decimationis (1275) für Konstanz nur die Steuerbeträge nach den einzelnen Fassionen enthält, sind von 1353 Teile eines Pfarrbeschreibs vorhanden, nämlich die Abschnitte vom Allgäu und Linzgau¹. 1362 konnte sich Heinrich III. in einem strittigen Fall auf Bücher berufen, die seit unvordenklicher Zeit in dem bischöflichen Archiv (armarium) aufbewahrt wurden, und in denen der Wert der jährlichen Erträge und Gefälle aller Pfarrkirchen des Bistums sowie die Namen ihrer Kollatoren und Patrone eingetragen waren. Diese Bücher hatten einen offiziellen Charakter und deshalb Beweisraft vor Gericht und sonst².

Ein Verzeichnis des steuerbaren geistlichen Einkommens der Konstanzer Diözese haben wir im sog. Liber marcarum, zusammengestellt zwischen 1360—1370³.

Eine eigentliche Hebeliste aus dieser Zeit ist vom Jahr 1379 vorhanden. Sie umfaßt die vier südwestlichen Archidiaconate des Bistums: Zürichgau, Argau, Burgund und Klettgau⁴. Spätere Hebelungslisten vom Ende des 15. Jahrhunderts sind mehrfach vorhanden und zum Teil im Freiburger Diözesanarchiv veröffentlicht⁵. So stand also dem Bischof verhältnismäßig früh ein technisch ziemlich entwickelter Verwaltungsapparat zur Steuererhebung bereit, der sich an die kirchliche Einteilung der Diözese in Diaconate und Dekanate hielt und dessen Beamte einzelne Pfarrer, vor allem die Kapitelskämmerer, waren.

tribus viis vel per modum procuracionum, quas episcopi recipiunt suos subditos visitantes, vel per modum caritativi subsidii, quod subditi dant episcopis imminente necessitate, vel per modum tercię vel sextę partis communis servicii, quod solvent prelati camere quando noviter assumuntur.⁶

¹ Enthalten in dem Kopb. A des Erzb. Archivs Freiburg und von Dekan Haid als Liber taxationis hrsg. Freib. Diöc.-Archiv V, 1—65. Reg. 5080.

² Reg. 5724.

³ Freib. Diöc.-Archiv V, 72—112, ebenfalls von Haid nach dem Kopb. A des Erzb. Archivs Freiburg hrsg. Vgl. d. Markenbuch der Diözese Basel vom Jahr 1441, hrsg. von Trouillat 1866.

⁴ Das Manuscript befindet sich zu St. Paul in Kärnten, hrsg. von Thommen 1898.

⁵ Freib. Diöc.-Archiv XXIV u. XXV.

Die Steuerhebung selbst fand aber noch lange Zeit hindurch ähnlich wie in den anderen Finanzwirtschaften nicht regelmäßig in bestimmten Perioden, sondern nur in Ausnahmefällen statt. Soweit uns die Hebungen bekannt sind, vollzogen die Bischöfe während ihrer Regierungszeit gewöhnlich nur eine Hebung. Freilich wurden größere Summen, die eingebracht werden sollten, auf mehrere Jahre verteilt, damit die Belastung nicht zu groß würde. Dies geschah z. B. unter Otto IV., der den 5. Pfennig von seiner Priesterschaft 1481 einheben wollte. Es wurde schließlich vereinbart, daß der 20. Pfennig jetzt und über 4—5 Jahre abermals erhoben werden sollte. Infolge der großen Geldnot mahnt der Bischof aber schon 1485 wiederum seine Priesterschaft, als Subsidium den 10. Pfennig innerhalb zweier Jahre zu entrichten¹.

Es hatte sich die Praxis herausgebildet, daß die bischöfliche Hebung, wohl um sie mehr zu autorisieren, von der Erlaubnis des Papstes abhängig war. Diese stand jedenfalls in Zusammenhang mit den Ausgaben, die der Neuwahlte am päpstlichen Hofe gemacht hatte. Denn die Geldnot und Verschuldung des Bistums, die jedesmal als Grund der Erlaubnis angegeben wird, war gerade in der ersten Zeit der Regierung des einzelnen Bischofs sehr groß, wegen der Wahlkosten. Zudem hatte die Kurie ein besonderes Interesse an diesen Einnahmen aus dem Subsidium, indem so der Bischof in den Stand gesetzt wurde, seine kurialen Ausgaben leichter zu bestreiten. So erhält z. B. Ulrich 1346 auf seine Bittschrift von Clemens VI. die Genehmigung wegen der Notlage des Bistums, nachdem er kurz zuvor mit großen Aus-

¹ Nachrichten von einzelnen Hebungen haben wir von der Regierungszeit des Ulrich Pfefferhart (1346) vgl. Reg. 4786; Heinrich III. (1379) vgl. Thommen a. a. O.; Otto III. vgl. General-Landesarchiv. 5 Gen. 43 vom 26. März 1411; Friedrich von Zollern (1435) vgl. Dacher bei Ruppert, Chron. S. 186.; Heinrich IV. (1441) vgl. Freib. Dioc.-Archiv VIII, 65 und Ruppert, Chron. S. 213; Burkard II. vgl. Geschichtsfreund, Mitteil. des histor. Vereins der 5 Orte (Luzern) XXIV, 45. Hermann III. (1468) vgl. ebenda und bei Zingeler und Lau, Bau- und Kunstdenkmäler der Hohenzollerschen Lande S. 98 und Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. Nf. XI, 147; Otto IV. vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 514, fol. 134 b, Kopb. 315 a, S. 334 f. (das päpstliche Schreiben vom 24. März 1482), Freib. Dioc.-Archiv VIII, 71 ff., Geschichtsfreund XXIV, 21 Nr. 36; Thomas, vgl. Die päpstliche Bulle von Innocenz VIII. vom 17. Dezember 1491. Orig. im Freib. Erz. Archiv.

gaben am Hof des Papstes seiner Wahl sich versichert hatte¹. Allmählich scheint sich aber die Hebung der Steuer zugleich auch an die Bewilligung der Pflichtigen geknüpft zu haben. Dies tritt im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrfach hervor. Die Diözesansynoden, auf denen die Geistlichkeit zusammenkam, gaben jedenfalls hierzu die beste Gelegenheit. 1435 z. B. ging die Hebung von einer Synode aus, ebenso 1441. Schulthais berichtet über die letztgenannte: Der Bischof Heinrich IV. hielt eine Synode „und bat die pfaffen umb ain stür, also gebend sy im den zwaintzigisten pfennig im bistumb“. Noch viel bezeichnender schreibt er von der Synode Ottos IV. (1481): „Da tat der bischoff ain latinische sermon an alle pfaffen, das zuvor von kainem bischoff beschehen was, derhalb er von der priesterchaft vil gelobt ward und begert an die priesterchaft den 5. Pfennig ired inkumens von ired pfrunden . . . es lud ouch der bischoff desselben tags die geistlichen all uff die pfaltz, sassen ze tisch 450 man, den bot er es fürstlich wol. Sy beliben bis an den vierten tag ze Costanz und begaben sich dem bischoff den 20 S zu geben und bat er, das sy über 4 oder 5 jar aber den 20 S geben welten. Und des wurdent die prelaten und pfaffen ains und schident also hinweg².“

Häftigeren Widerstand, wohl schon infolge der großen Ansprüche seines Vorgängers, traf Thomas Verlower, dem 1491 von Innocenz VIII. mit Rücksicht auf die Verschuldung des Bistums gestattet wurde, vom gesamten exempten Klerus der Diözese den vollen Zehnten, vom nicht exempten zwei volle Zehnten zu erheben. Die Termine für die Hebung des doppelten Zehnten sollte der Bischof nach eigenem Ermessen bestimmen. Interessant ist nun die organisierte Agitation dagegen. „Das wolten sy aber nit thün und sahtend sich dapfer darwider, und taitend das bistumb in vier tail, und ordneten von jedem tail zu der sach, die darin soltend handeln³.“

Bischof Hugo stößt auf noch größeren Widerwillen vor allem bei dem Klerus der Vier-Waldstätte⁴.

Die politischen und religiösen Wirren, die infolge der Reformation über das Bistum hereinbrachen, verhinderten das

¹ Vgl. für die übrigen Anm. S. 35.

² Freib. Diöc.-Archiv VIII, 65, 71 ff.

³ Ebenda S. 75, und Anm. S. 85 f.

⁴ Ebenda S. 103, und Geschichtsfreund XXIV, 42 ff.

Ausreifen des Einflusses, den der Diözesanklerus als Gesamtheit auf die Steuerbewilligung schon im Laufe des 15. Jahrhunderts ausübte. Die Bewilligung der Steuer durch die Synoden, die Verhandlungen wegen der zu hohen Steuern durch besondere Abgeordnete sind tatsächlich Ansätze eines Steuerbewilligungsrechtes. Freilich handelte es sich da lediglich um die Geistlichen der Diözese als Steuerpflichtige.

Über den Ertrag der jeweiligen Hebungen enthält der wiederholt genannte Bericht von 1370 das allgemeine Urteil: der Ertrag der Subsidien in Deutschland würde durchaus unsicher und sehr bescheiden ausfallen¹. Doch gilt dies zunächst nur vom Nettoertrag der päpstlichen Steuerhebung nach Art des Subsidiums. Sicher aber war der Bruttoertrag der bischöflichen Steuer bedeutend geringer als der der päpstlichen wegen der mannigfachen Exemptionen einträglicher Pfründen.

Nach dem Liber marcarum betrug das gesamte Einkommen der Pfründnießer und Klöster usw. des Bistums ungefähr 47 000 Mark Silber; das gesamte Einkommen der einzelnen Dekanate, abgesehen von den davon inkorporierten Pfarreien, betrug jedoch nur etwa 22 000 Mark Silber. (Die päpstlichen Exemptionen von der bischöflichen Steuer bezogen sich aber vorab auf die reichen, mächtigen Klosterkonvente.) Dasselbst ist auch eine Liste der Leistungen nach Dekanaten angeführt. Neben den 11 Dekanaten, die jährliche Konsolationssteuern liefern, sind dort die 54 anderen Dekanate genannt, denen eine Steuer von 255 Mark Silber auferlegt ist, und die sie zahlen mit 1275 Pfund Heller. Eine nähere Bezeichnung über die Natur dieser Auflage ist nicht angegeben, es handelt sich aber jedenfalls um eine Subsidiensteuer².

¹ Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 595. Dort rät der päpstliche Kollektor, der Wormser Bischof Johann Schabland, davon ab, die neue päpstliche Steuer in Form des Subsidium caritativum zu erheben: „item non consuluit indicionem fieri per modum caritativi subsidii, quia illud est omnino incertum in Almania et valde modicum et exile.“ Diese Unsicherheit und geringe Ergiebigkeit gilt jedenfalls bloß für die Nettoeinnahme der päpstlichen Kammer, indem einerseits die Bischöfe dieselbe hintergingen, wie es in dem Berichte über die friesischen Bischöfe heißt: „sed ipsi episcopi imponunt eis (den steuerpflichtigen Geistlichen) rabiem inobediencie, ut ipsi iura camere apostolice in suo orario convertant...“ (vgl. S. 32, Anm. 2). Andererseits waren die Hebungskosten sehr groß wegen des dazu notwendigen Beamtenheeres.

² Vgl. S. 15 f. Für die Zeit Heinrichs III. kann außerdem ein

Eine genauere Nachricht ist uns erhalten aus der kurzen Regierungszeit Friedrichs von Zollern (1434—1436). Nach einer vorgenommenen Revision der Steuerlisten sollte der 20. Pfennig, also 5 Prozent des steuerbaren Einkommens 15 000 Pfund Heller oder 10 000 Gulden machen. Das würde für diese Zeit ein steuerbares Einkommen der Pflichtigen von 200 000 Goldgulden ergeben.

Bis aber die veranschlagte Summe einging, hatte es seine Schwierigkeiten. Bischof Friedrich starb, nachdem er erst 4000 Pfund Heller erhalten. Heinrich IV. erhielt statt 15 000 Pfund Heller, wie er wollte, wahrscheinlich nur 9000 Pfund bewilligt¹. Aber selbst wenn bei den späteren Hebungen die veranschlagten Summen wirklich immer herausgekommen wären, reichte diese außerordentliche Steuerquelle doch nicht aus zur Deckung der Ausgaben. Denn die Steuerpflichtigen setzten jeder Erhöhung der Steuer, obgleich sie durch die Notlage gerechtfertigt war, den größten Widerstand entgegen. Außerdem standen im günstigsten Falle die vereinzelt erträgt der nicht in bestimmten Perioden wiederkehrenden Subsidien wirkungslos den immer steigenden jährlichen Geldforderungen gegenüber.

Zu einer umfassenden außerordentlichen Besteuerung der weltlichen Untertanen, wie etwa im Bistum Speier, ist es im Hochstift Konstanz in unserer Periode nicht gekommen.

In Speier nämlich besteuerte der Bischof mit dem Subsidium nicht bloß die geistlichen Unterstellten, sondern auch die weltlichen Untertanen. Die Steuerbewilligung aber geschah durch die vier Stifte zu Speier: Das Domstift, das Stift St. German, Wido und Allerheiligen².

Überschlag über das gesamte steuerpflichtige Einkommen gewonnen werden aus der Tatsache, daß der Bischof als Pauschalsumme für den päpstlichen Zehnten 16 000 Goldgulden vereinbarte. Reg. 6225 und 6241 (8. Juli und 9. Dezember 1373).

¹ Ruppert, Chron. S. 186 und Freib. Diöc.-Archiv VIII, 65.

² Daß man nicht von einer Diözese in diesem Falle auf die andere schließen kann, zeigt hier der Vergleich mit dem Bistum Speier (Mone, Steuerbewilligung im Bistum Speier [1439—1441]; Zeitschr. f. Gesch. d. Oberth. I, 163). Vgl. für das Erzstift Mainz: Chron. Mogunt. ad ann. 1383 ed. Hegel p. 52: „Adolfus archiepiscopus exegit subsidium sive contributionem, ab incolis Rinckow (Rheingau) qui viriliter se opposuerunt nullo modo quicquam dare volentes . . . nil pro-

Die territoriale Machtstellung des Bischofs war aber auch zu gering, als daß er hätte Zwangsanleihen auferlegen können, eine Weise der Besteuerung, wie sie in den italienischen Stadtstaaten vonseiten der Kommunalverwaltung allgemein üblich war und auch teilweise in deutschen Städten vorkam¹. Einzelne solcher außerordentlichen Beisteuern mußte der Bischof durch das Versprechen, nie wieder eine solche Schätzung vorzunehmen, erkaufen. Nur so konnte z. B. Heinrich III. (1374) von der bischöflichen Stadt Klingnau 1200 Pfund Stäbler und von den Bürgern der Stadt Neunkirch den 13. Pfennig erhalten².

An eine wirkungsvolle Anwendung und Ausnützung indirekter Steuern war bei der Zerrissenheit des Territoriums kaum zu denken. Schwache Versuche in dieser Richtung führten zu keinem Resultate. Schon 1251 wollte z. B. Eberhard II. durch den Bau einer Brücke über den Rhein bei Gottlieben den Handelsverkehr der Stadt Konstanz beeinflussen, doch ohne Erfolg³.

3. Die Heranziehung des öffentlichen Kredits.

Da nun die Steuer, vor allem die direkte Subsidiensteuer, als außerordentliches Deckungsmittel eben doch nur sekundär gelten konnte und auch tatsächlich galt — die Steuerhebung folgte immer erst der Schuldaufnahme —, blieb als hauptsächlichstes außerordentliches Mittel der Geldbeschaffung nur die Heranziehung des öffentlichen Kredits übrig.

Der öffentliche Kredit war für das Hochstift die weitaus wichtigste Finanzquelle, die ohne große Anstrengung benützt

fecerunt, sed tandem secundum omnem voluntatem ipsius domini archiepiscopi oportuit ipsos solvere magnas pecuniarum summas quamvis invite.“ Vgl. v. Below, Territ. S. 180. Lamprecht (a. a. O. I, 1336) konstatiert für das Erzbistum Trier, daß dort die Subsidien ihre Bedeutung wohl schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts verloren. Auch von ordentlichen direkten Staatssteuern findet sich in dieser Periode im Hochstift Konstanz keine Spur. Vgl. dagegen Weiß, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier, und Mezen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster.

¹ Sieveking a. a. O. I, 44 ff., 103. Knipping, Schuldenwesen der Stadt Köln S. 364. Mübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen I, 342.

² Reg. 6258.

³ Pupifofer a. a. O. I, 400.

werden konnte. Ähnlich wie in den städtischen Finanzen war der Kredit gewissermaßen zu einer regelmäßigen Einnahmequelle geworden¹.

2. Kapitel.

Die Verschuldung.

1. Abschnitt.

Die Höhe der Verschuldung.

Am fühlbarsten wird der Mangel einer einheitlich geordneten Finanzverwaltung des Hochstifts in unserer Periode, wenn man sich die Frage stellt, bis zu welcher Höhe es von Jahr zu Jahr den öffentlichen Kredit in Anspruch genommen hat. Während die Finanzhistoriker der Städte meist schon für das 14. Jahrhundert aus den Rechnungsbüchern die Summe der jährlichen, wenigstens der jährlich langfristigen Geldaufnahmen feststellen können, stehen uns nur zerstreute ungefähre Angaben zur Verfügung. Aber je schwächer hier die Quellen fließen, um so reizvoller ist das Wenige, das sie bieten.

Schon beim Tode des Bischofs Rudolf († 1293) werden Schulden im Betrage von 1100 Mark Silber erwähnt². Jedoch die gute Verwaltung seines Nachfolgers und dessen umsichtige Politik scheinen sie wieder beseitigt zu haben, da sie später nicht mehr erwähnt werden. Dagegen lud Gerhard IV., „ein Walch, der Schwaben Sitten nit erkennet“, 1307 eine Schuldsomme von 8000 Goldgulden auf das Hochstift, die längere Zeit schwer auf dem Bistum lastete. Noch 1339 war diese Schuld nicht bezahlt, sonst hätte der Bischof Nikolaus sicher einen Beweis der Zahlung gehabt, den er aber nach seiner Aussage nicht erbringen konnte³.

¹ Vgl. Schönberg, Basel S. 90. Stieda, Städt. Finanzen S. 34. Hoeffler, Aachen S. 120 f. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln a. a. D. S. 340: „Je mehr sich neuerdings Spezialuntersuchungen mit der Finanzverwaltung der deutschen Städte des Mittelalters beschäftigt haben, um so deutlicher ist die auffallend starke Benutzung des öffentlichen Kredits, als eine bei allen städtischen Gemeinwesen ausnahmslos wiederkehrende Erscheinung zutage getreten.“ Ferner: Beyer, Breslau a. a. D. S. 70 f. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen a. W.

² Reg. 2844.

³ Reg. 3452, 4568. Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels I, 260.

Wie dem auch sei, 1346 klagt Ulrich Pfefferhart schon wieder beim Papste über die Schuldenlast des Bistums, die von seinen Vorgängern stamme¹.

Einen großen Umfang müssen die Geldaufnahmen unter Bischof Heinrich von Brandis angenommen haben. Gleich zu Beginn seiner Regierung schreibt er an den Papst, daß 1356 die Kapitelsvikare 32 000 fl. auf das Hochstift aufgenommen hätten. Er selbst leiht 1357 eine Summe von 10 000 fl., wahrscheinlich bei den Kaufleuten an der Kurie, und 1358 läßt er sich vom Kapitel die Zustimmung zu einer Anleihe von 24 300 fl. geben². Da nicht wohl angenommen werden kann, daß diese Anleihesummen teilweise sich decken, da ferner noch verschiedene Summen im Laufe der Regierung Heinrichs III. hinzukamen, so wird die Angabe der Schuldsomme wenigstens bis zum Jahre 1370 mit 60 000 bis 100 000 fl. nicht zu hoch gegriffen sein³.

Über den Stand der Verschuldung um die Wende des 14. Jahrhunderts gibt uns der Bericht über die Resignation des Grafen Friedrich von Nellenburg 1398 einigen Aufschluß. Obgleich nämlich Friedrich mit großer Mehrheit zum Bischof gewählt war, trat er doch zehn Tage nachher zurück. Als Grund gab er an, weil er das Bistum mit einer so ungeheuern Schuldenlast beschwert und vollständig verarmt vorfinde⁴.

Die schlechte Finanzlage des Bistums mehr noch als die politischen Verhältnisse bewogen Albrecht Blarer 1411 unter Reservation eines nicht unbedeutenden Leibgedings von der Regierung zurückzutreten⁵. Der gleichen finanzwirtschaftlichen Ursache darf auch die zweimalige Resignation (1424 zeitweilig, 1434 aber endgültig) des Bischofs Otto III. zugeschoben werden. Ein Überschuß der einzelnen Schuldposten nach den mir bekannten Urkunden aus seiner Regierungszeit überschreitet die Summe von 100 000 fl.

¹ Reg. 4786.

² Reg. 5278, 5294, 5295, 5364 und Beilage I.

³ Vgl. S. 18 f.

⁴ Schultze, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 52. Ruppert, Chron. S. 114 u. 115. Vgl. das. den Brief des Grafen Friedrich von Ottingen an den Papst. Darin heißt es: „postulatus tamen inveniens eandem ecclesiam gravi grandique mole debitorum oneratam esse pariter et de pauperatam eidem postulationi penitus libereque renuntiavit.“

⁵ Vgl. Roth von Schreckenstein, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXVII, 326 ff. und General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 221 f.

Sehr bezeichnend für den Zustand des Bistums um das Jahr 1458 ist ferner die Notiz des Chronisten, wonach der amtsmüde Bischof Heinrich IV. mit dem Herzog Heinrich von Baiern in Unterhandlungen gestanden sei wegen Übergabe des Bistums. Dieser sollte ihm 12000 fl. und eine jährliche Rente von 1200 fl., nach Rom aber, damit die Sache genehmigt würde, 6000 fl. zahlen. Außerdem müßte er die Schulden des Bistums übernehmen, „deren vil“¹. Über die Zeit Ottos IV. endlich erfahren wir eine Schätzung der Schuld, die zugleich deshalb sehr wertvoll ist, weil hier die Schuld in Beziehung gesetzt ist zu den jährlichen Erträgen des Bistums. Die Nachricht selbst entstammt einem offiziellen Schreiben des Domkapitels und des schwäbischen Adels an den Papst aus dem Jahre 1533 und will die finanzielle Lage des Hochstifts in den letzten 60 Jahren schildern. Soweit wir diesem Bericht Glauben beimessen dürfen, betrug unter Otto IV. (1479—1491) die Schuldenmasse 150000 fl. Der Ertrag der bischöflichen Güter usw. wurde infolgedessen für die jährlich zu zahlenden Zinsen in solchem Maße in Anspruch genommen, daß Otto für seinen Unterhalt kaum 400 fl. übrig hatte².

Derselbe Zustand herrschte auch noch unter Hugo von Landenberg (1496—1529), unter welchem ebenfalls die feststehenden Ein-

¹ Freib. Diöc.-Archiv VIII, 67: „Etlich schribend das bischof Hainrich in dem 1458 iar in handlung syge gewesen mit Herzog Hainrich von Payer, des pfalzgraffen bruder, das er im hab wellen das bistumb übergeben, das er im gebe 12000 fl. und gen Rom 6000 fl. und im alle iar libbing 1200 fl. und solt darzu im seine schulden bezalen, deren vil.“

² General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1110. Vatikanische Abschriften I, Nr. 2. Darin wird gesagt: „Et debita, quae centum quinquaginta millium florenorum numerum excedunt, ab utroque (Ludwig von Freyberg und Otto von Sonnenberg, vgl. S. 28) contracta fuerunt, adeoque per eosdem castra et bona prelate ecclesie diversis personis pro annuis censibus solvendis impignorata fuerunt, quod . . . Otto confirmatus (sicut fide dignorum relatione accepimus) vix quadringentos florenos Rhenenses pro sui sustentatione habuerit.“ In einer Bulle Sixtus' IV. an Bischof Otto vom 24. März 1482 wird gesagt, diese jährlichen Einkünfte seien auf 200 fl. gesunken; die Schulden aber auf etwa 50000 fl. gestiegen. Vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 502, S. 374. Vielleicht bezieht sich diese Angabe lediglich auf die Kosten der Streitigkeiten, besonders auf die Unkosten, „so baiderßits zu Rom uß dem span gangen was, welches sich uff ain große suma erluff“ (Freib. Diöc.-Archiv VIII, 72).

künfte des Bistums kaum hinreichen, um die Schuldzinsen zu zahlen. Allerdings scheint in den angeführten Fällen der Ertrag des Bistums, abgesehen von den Einkünften der geistlichen Jurisdiktionsgewalt, gemeint zu sein¹. Demnach fielen also der Hauptsache nach die Erträge aus dem landesherrlichen Besitze am Ausgange des 15. Jahrhunderts den Zinsen zum Opfer. Eine solche Höhe der Kreditbenützung bedeutete aber für das Hochstift Überschuldung².

¹ General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1110 a. a. D. „Ille itaque Hugo . . . non ex fixis eiusdem ecclesie fructibus aut immobilibus eiusdem bonis, que ad persolvendos census omnes vix sufficiunt, sed ex reservati beneficii fructibus et iis redditibus, qui ex iurisdictione spirituali provenerunt, se sustentavit. Et erat sane non aspernanda reddituum portio que annuatim ex sigillo et fisco eidem cedebat . . .“ Vgl. S. 16.

² Zur Orientierung über die Größe dieser Summen nach heutigem Gelde führen wir hier die Reduktion des „bescheidenen“ Goldguldens auf unsere Reichsmark nach den Tabellen von Kruse a. a. D. S. 120 an. Darnach betrug ein Goldgulden

1343	9,77 M.	1409	9,06 M.	1464—1476	7,52 M.
1357	9,68 „	1417	8,24 „	1477—1489	7,38 „
1386	9,47 „	1423—1454	7,75 „	1490—1500	7,03 „
1399	9,27 „	1455—1464	7,60 „		

Im 14. Jahrhundert galt zu Konstanz

1 Mark Silber	—	4 1/2 Goldgulden,
1 „ „	2 Pfund	10 Schilling Pfennig,
1 „ „	5 Pfund	Seller;
1 Goldgulden	1 Pfund	3 Schilling Heller.

Bezüglich der Kaufkraft des Geldes sagt v. Inama-Sternegg (D. W.-G. III, 2. S. 465 f.): „Daß sich mit den verfügbaren Elementen einer Preisgeschichte ein abschließendes Urteil über die Kaufkraft des Geldes im Mittelalter nicht gewinnen läßt, ist wohl außer Frage. Es würde der Versuch eines solchen Urteils aber auch bei wesentlich reicheren preisstatistischen Material noch immer nur einen sehr problematischen Wert haben. Fragen dieser Art, für welche auch die Statistik unserer Tage keine bündige Antwort hat, können füglich an die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters nicht gestellt werden. Mit diesen Vorbehalten seien nur zur Orientierung die Ansätze der Kaufkraft des Geldes nach Hanauer mitgeteilt. 1851—1875 sei die Kaufkraft des Geldes = 100. Im Verhältnis dazu:

14. Jahrhundert	1. Hälfte	?
14. „	2. „	448
15. „	1. „	484,5
15. „	2. „	525,5.“

2. Abschnitt.

Die Formen der Verschuldung.

Nachdem wir, so gut es mit den spärlich vorhandenen Nachrichten ging, uns von dem Umfang des benutzten Kredits ein Bild gemacht, haben wir zu untersuchen, in welchen Formen er sich rechtlich wie wirtschaftlich dem Hochstift eingegliedert hat.

1. Juristische Formen.

Juristisch charakterisiert sich der Passivkredit des Hochstifts als Personal- und als Realkredit, je nachdem die Sicherung vorwiegend auf persönlicher Verpflichtung oder auf dinglicher Fundierung beruht.

a) **Personalkredit.**

Reiner Personalkredit, bei welchem die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Schuldners als genügende Sicherheit angesehen werden, war freilich bei den noch sehr unentwickelten öffentlichen Rechtsverhältnissen und bei der Größe der in Frage kommenden Summen so gut wie ausgeschlossen. Vielmehr bedurfte die Person des Schuldners mehrerer sehr starker Garantien, die sicher und teilweise auch schnell wirksam werden konnten.

a. **Bürgschaft.**

Vor allen Dingen mußte der Schuldner Bürgen stellen, die für die Erfüllung des Schuldvertrages einstanden. Die Bürgschaft war entweder Vermögensbürgschaft (Angültspflicht) oder Leibbürgschaft (Geiselschaft) in der Form des Einlagers. Oft sind beide Arten von Bürgschaft in einem Vertrage zugleich vertreten. In einer Schuldburkunde von 1390 z. B. traten Bischof Burkard von Hemen und drei Angülden: Ritter Johann von Hemen, des Bischofs Bruder, dann Heinrich Blarer und Rudolf Harzer „geminlich und unverschaidenlich“ als Schuldner des Konstanzers Bürgers Konrad Schwarz und seiner Ehefrau Ursula geb. Hüntpiß auf. Der Gläubiger konnte so einen jeden der vier Angülden für die ganze Summe belangen. Daneben stellte aber der Bischof noch elf weitere Bürgen, die mit ihm und seinem Bruder eidlich gelobten, im Falle der Nichterfüllung des Vertrages zu Konstanz in einer öffentlichen Wirtshaus zweimal jeden Tag zum Einlager einzureiten, solange bis der Gläubiger befriedigt sei. Falls einer der Bürgen dies nicht persönlich tun kann, muß er

an seiner Stelle „ainen knecht mit ainem pherid hin ze gifel legen“, der dann dasselbe zu leisten hat. Die Zahl der Leibbürgen muß auf der gleichen Höhe gehalten werden, abgehende sind durch neue zu ersetzen. Die Vermögensbürgschaft geht auf die Erben über.

So hatte der Gläubiger zunächst durch die Solidarhaft der Angülten jene verstärkte Sicherheit, die auch im heutigen Obligationenrecht noch zur Anwendung kommt. Das Einlager dagegen, eine aus Frankreich eingewanderte Rechtsitte und anfangs nur im Ritterstande gebräuchlich, bestand ursprünglich im Versprechen des Schuldners, „im Falle der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Orte einzureiten und sich daselbst in freiwillige Personalhaft zu begeben“¹. Bald konnten sich aber, wie in dem angezogenen Beispiel neben dem Schuldner und selbst unabhängig von ihm auch andere Personen dazu verpflichten. Unseren heutigen Rechtsgewohnheiten ist das Einlager völlig fremd. Seiner Natur nach drängte es, wo es angewandt wurde, zu möglichst schneller Erfüllung der Vertragsbedingungen. Denn die Angülten und in letzter Linie der Schuldner mußten sich verpflichten, allen Schaden und alle Kosten, die durch das Einlager den Leibbürgen verursacht wurden, zu bezahlen. Je mehr Kosten so aus dem Einlager erwachsen, desto intensiver wurden die Schuldner zur Tilgung der Schuld gedrängt².

β. Die Garantie des Papstes.

Eine eigentümlich gestaltete Garantie für den Kredit des Bischofs bildete die Vermittlung des Papstes in Kreditgeschäften des Bischofs mit italienischen Banken. Nicht zu verwechseln mit der Bürgschaft beruhte diese Garantie auf der übergeordneten Jurisdiktionsgewalt des Papstes über den Bischof und bestand in der Sicherstellung eines zuverlässigen Exekutionsverfahrens im Falle der Zahlungsverweigerung. Dieses Verfahren war bereits 1288 von Nikolaus IV. in einem Erlasse schriftlich fixiert worden³.

¹ Schröder, R.-G. S. 717.

² Vgl. für das angezogene Beispiel: Werminghoff, Zur Rechtsgesch. des Einlagers in Südwestdeutschland. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberyh. Nf. XIII, 67 ff. Ferner Friedländer, Das Einlager. Stobbe, Privatr. III, § 174, Anm. 2; Vertragsrecht S. 178 ff. Neumann, Geschichte des Wuchers S. 125 ff. Thümmel, Zeitschr. f. d. Kulturgesch. Nf. III (1896), S. 58–99 u. IV, 454. Endemann a. a. O. II, 343 ff.

³ Schneider a. a. O. S. 54 ff.

Darnach konnten die Gläubiger, wenn der Schuldtermin ohne Rückzahlung verstrichen war, an die päpstlichen Exekutoren sich wenden. Diese setzten nochmals eine Frist von anderthalb Monaten. Nach deren Verlauf wurden drei Viertel des bischöflichen Einkommens mit Beschlagnahme belegt und zur Tilgung der Schuld verwandt. Im Weigerungsfalle sollte mit kirchlichen Strafen vorgegangen werden. Die Exekutoren wurden gewöhnlich gleich bei der Aufnahme des Geldes bestimmt. 1307 beauftragte z. B. Clemens V. bei der Anleihe des Bischofs Gerhard mit der ex. Exekution in Konstanz den Abt von San Salvo bei Florenz, den Archidiacon von Anis im Bistum Saintes und den Prior der Säkularkirche S. Angelo de Prefolio im Bistum Spoleto¹.

7. Die Zustimmung des Domkapitels.

Ebenfalls streng von der Bürgschaft zu unterscheiden ist die Zustimmungserklärung des Domkapitels, die sich überhaupt in allen vermögensrechtlichen Verträgen des Bischofs findet. Die Haftung mit dem Kapitelsvermögen wird oft nachdrücklich noch besonders ausgeschlossen, z. B. „doch uns und unsern nachkommen an unsern luten und gütern, zins und gelt unschädlich².“ Diese Zustimmung bot vielmehr dem Gläubiger die Sicherheit, daß die Urkunde und ihr Inhalt auch verpflichtende Kraft für den Rechtsnachfolger des gegenwärtig sich verpflichtenden Bischofs habe. Der Schuldvertrag erhielt dadurch den öffentlich-rechtlichen Charakter und die Stetigkeit des Staatskredits.

Noch 1179 legte Alexander III. einem Domkapitel als besondere Pflicht auf, beim Tode des Bischofs seine im Interesse des Bistums gemachten Schulden mit den Geldern der erledigten Pfründe zu tilgen bezw. den Nachfolger mit der Tilgung zu betrauen³. Diese Bestimmung ging über ins kanonische Recht und ward in unserer Periode im Hochstift bereits geübt.

¹ Reg. 3461. Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels I, 264 ff.

² Schuldvertrag vom 28. Juni 1390, abgedr. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N.F. XIII, 72 f.

³ Vgl. Mansi l. c. Lateran III, pars II. De alienatione c. IX.: „Alexander decano et capitulo Morianensi Pervenit autem ad audientiam nostram ex parte venerabilis fratris episcopi vestri, quod ipse pro ecclesiae vestrae necessitatibus magno sit onere debitorum praegravatus. Unde quasi vir providus et discretus nos obnixè

Die Stetigkeit des Kredits war ein Vorzug, den die geistlichen Territorien im allgemeinen schon früh besaßen, und der sie auszeichnete vor den anderen Finanzwirtschaften. In deutschen Territorien finden wir erst ziemlich spät das Bestreben, „durch Hineinziehen öffentlich-rechtlicher Momente die Schuldverhältnisse passiv übertragbar zu machen, somit den Schuldner als eine unvergängliche, wenn auch unbestimmte Persönlichkeit hinzustellen“¹.

d. Die Verzugszinsen.

Eine weitere, sehr wichtige Sicherung bildeten die Verzugszinsen, gedacht als Entschädigung für die aus der Nichtbezahlung der Schuld dem Gläubiger erwachsenden Kosten. Bei den italienischen Banken betrug für die Prälaten die Höhe der Verzugszinsen gewöhnlich 20 Prozent, wenn der Termin von sechs Monaten ohne Zahlung abgelaufen war².

Da, wo ausbedungen wurde, daß der Gläubiger nach der gesetzten Frist bei Juden oder Christen oder sonst irgendwo die geschuldete Summe zu Ungunsten des Schuldners erheben durfte, war der hohe Darlehenszins gemeint, den diese Gelddarleiher sich zahlen ließen. Er betrug durchschnittlich 43,33 Prozent³. Auch die etwaigen Ausgaben des Gläubigers für Mahnung, Prozeß usw. infolge verzögerter Rückzahlung mußte der Schuldner auf sich nehmen. Ähnlich wie die Leibbürgschaft hätten auch diese Bedingungen den Zweck, den Schuldner zu möglichst rascher Vertragserfüllung zu treiben, weil er nur so größeren Kosten entgehen konnte⁴.

rogavit, ut vos pro eis reddendis sollicitos redderemus. Quia vero decet vos pro utilitate ecclesiae et incremento diligentes et vigiles existere, dignitati vestrae mandamus quod si contigerit eundem episcopum ante solutionem debitorum, quae pro utilitate et necessitate ecclesiae sibi commissae contraxerit, ex hac luce micrare, de redditibus qui spectant ad mensam eius, donec alius loco eius substituat eadem debita solvere studeatis. Quo substituto episcopum ad eorundem debitorum solutionem omnino adducetis, et sicut filius debita patris ita praelatus sui praedecessoris pro necessitate ecclesiae contracta tenetur persolvere.⁴

¹ v. Kostanecki a. a. O. S. 80. Ghrenberg a. a. O. I, 21 f.

² Schneider a. a. O. S. 56.

³ Schulte a. a. O. I, 316 ff.

⁴ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N.F. XIII, 72: „Fügen wir des nit, wie sie denne darnach von als vil gutes wegen ze schaden koment, si ligen umb als vil gutes an schaden, ald si nemend es an schaden an

e. Pfändungsbesugnis.

Endlich wäre noch zu erwähnen die als Sicherung beigefügte Erlaubnis zur etwaigen Pfändung der bischöflichen Güter und Einnahmen, wobei der Bischof verspricht, keinerlei Vorrecht in Anspruch nehmen zu wollen, falls die Gläubiger auf anderem Wege sich nicht helfen können. Gewöhnlich wurden dadurch auch die Angültten und Bürgen rückversichert¹.

b) Realkredit.

In solcher Weise hatte der bischöfliche Personalkredit sich ausgebildet. Der naturalen Verkehrswirtschaft entsprechender war der dinglich fundierte Kredit. Insbesondere gab die deutschrechtliche Einrichtung der Pfandsatzung reichliche Gelegenheit, die Immobilien des Hochstifts seinem Kredit dienstbar zu machen.

a. Pfandsatzung.

Die Pfandsatzung bestand in der Hingabe eines Nutzpandes in die Gewere und Nutzung des Gläubigers zur Sicherung und eventuellen Befriedigung. Nutzpand konnte schließlich, wie der Name schon sagt, alles sein, was irgendwie einen Ertrag abwarf².

Vom kanonischen Recht zunächst allein erlaubt war die Pfandsatzung in der Form der Todsatzung. Ihr war wesentlich, daß die Nutzung allmählich die Ansprüche des Gläubigers tilgte. Das Pand war so ein „abnießendes“. Diese Todsatzung war ganz und gar der Naturalwirtschaft angepaßt, in der man noch nicht daran denken konnte, aus dem hingegebenen Vermögensteil

juden, an kristan, an wechßeln, an koffen, uff linvat, oder an anderen schaden, ald man nemß uff si ze schaden, ald käment si von desselbes gutes wegen ze behainen schaden von zerung, von klag, von bottenlon, von briefen, von manung oder von gerichtes wegen, davon sullen wir denselben Emraten den Swarzen umb das obgenant hoptgut und schaden ane alle iren schaden lösen und ledig machen“

¹ Ebenda S. 73: „Und ze mehrer sicherhait haben wir denselben angültten und den obgenanten burgen und demselben Emraten dem Swarzen . . . friges urlob geben und vollen gewalt, das si . . . unß . . . und . . . unfer goßhus umb das obgenant hoptgut und schaden haßten, pfenden, umbtriben und angriffen mugent an unsern luten und gütern in stetten und uff dem lande, es sige mit gericht ald ane gericht“

² Heusler, Inst. des deutschen Rechts II, 134. Schröder, D. R.-G. S. 710 ff. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte S. 54 f. Endemann a. a. D. S. 335 ff.

auf Grund des Darlehens einen Gewinn zu machen. Für den Schuldner hatte sie die günstige Wirkung, daß er in absehbarer Zeit wieder ohne besonderes Zutun unbeschränkter Eigentümer des verpfändeten Gutes wurde. In solcher Weise wurde die Todsatzung noch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts mehrfach im Hochstift angewandt. 1300 z. B. verpfändet Bischof Heinrich dem Kloster Salem das Zehntviertel von Ertingen und Mengen bis zur Tilgung einer Schuld von 82 Pfund 7 Schilling Konstanzer Währung¹.

Oft aber wurde die einfache Todsatzung ersetzt durch den Verkauf der Nutzung für eine bestimmte Reihe von Jahren. Man könnte dies als geldwirtschaftliche Todsatzung bezeichnen im Gegensatz zu der anderen Form, denn hier war die Nutzung bereits zu Beginn des Geschäftes in Geld abgeschätzt zu einem bestimmten durchschnittlichen Preis für das Jahr. So verkauft Bischof Heinrich II. (1300) um 73 Mark Silber dem Ulrich gen. Wunnenberg und seinen Erben alle Einkünfte aus dem Zoll der Stadt Konstanz und das Recht, sie einzuziehen, auf drei Jahre. Nach dieser Zeit fallen sie wieder an das Hochstift zurück. Für 16 Mark Silber verkaufte Heinrich im selben Jahre das Zehntviertel in Heitersheim dem Meister und den Brüdern des Johanniterhauses in Freiburg i. Br. auf vier Jahre².

Allmählich aber verdrängte die einfache Pfandsatzung vollständig die Todsatzung im Hochstift. In den Pfandurkunden wurde ausdrücklich in der Übergangszeit eine Klausel eingeschaltet, die sich gegen die Amortisation durch das Pfand erklärte. Wie überhaupt diese Klauseln wurde sie lange Zeit stereotyp für die Verträge. Noch 1439 z. B. wird ein Nutzpfund übertragen „in ains rechten wärenden pfand wyje ane abnieffen und abschlachen der ierlichen nutz“³.

Bei der einfachen Pfandsatzung war also das Pfand ein „unabnießendes“, d. h. die Forderung bestand trotz der Nutzung des Pfandes durch den Gläubiger fort bis zur Auslösung des verpfändeten Gutes. Das stand allerdings offenkundig im Gegensatz zum naturalwirtschaftlichen Zinsverbot. Denn wenn auch nicht von Zins im Pfandvertrag die Rede war, die hingegebene

¹ Reg. 3180, vgl. auch Reg. 3176, 3195, 3442, 3462 usw.

² Reg. 3145, 3177, vgl. 3179, 3469 usw. Sieveking a. a. O. I, 40.

³ Erz. Arch. Freiburg. Konst. Kop. AA S. 72 f.

Nutzung verfuhr zur Genüge die Stelle des Zinſes. Daher wurde dieſe Pfandſatzung durch das kanoniſche Recht verboten¹.

Trotzdem findet ſie ſich im Hochſtift ſehr häufig. Soweit es ſich um die Verfehung von Burgen und Schlöſſern handelte, wurde der Gläubiger mit dem Pfaude belehnt². Biſchof Rudolf macht ſo 1323 bei dem Biſchof Konrad von Klingenberg und dem Ritter Albrecht von Klingenberg eine Anleihe von 500 Mark Silber und verpfändet ihnen dafür die Burg Gaienhofen mit dem zugehörigen Obſtgarten uſw. Die Gläubiger haben die Burghut auszuüben³. 1357 beſcheinigen die Brüder Georg und Diethelm von Bayern von Markdorf, daß der Biſchof Heinrich ihnen des Hochſtifts Feſte Kaderach um 400 Gulden verpfändet hat und verpflichten ſich, ſie ihm offen zu halten⁴.

Neben den biſchöflichen Burgen gaben die zahlreichen über das ganze Biſtum zerſtreuten Zehnten und Zehntviertel geeignete Pfandobjekte ab⁵. Eine ſolche Verpfändung nimmt z. B. Heinrich III. 1360 vor mit dem Zehntviertel der Pfarrkirche zu Billingen um 100 Goldgulden⁶.

¹ C. I. X. de usuris V, 19: „Plures clericorum et, quod moerentes dicimus, eorum quoque, qui praesens saeculum professione vocis et habitu reliquerunt, dum communes usuras, quasi manifestius damnatas, exhorrent, commodata pecunia indigentibus possessiones eorum in pignus accipiunt, et provenientes fructus percipiunt ultra sortem. Idcirco generalis concilii decrevit auctoritas, ut nullus amodo constitutus in clero vel hoc vel aliud genus usurae exercere praesumat.“ Dies wird im cap. 2 auch auf die Laien ausgedehnt. Der Beschluß stammt vom Konzil in Tours 1163. Vgl. v. Meibom, Deutsches Pfandrecht S. 343. Über die Verbreitung der Pfandſatzung in Deutschland um 1370 berichtet Bernardus Martheji (Brieger a. a. O. S. 617): „Et sciendum est, quod multa bona et iura ecclesiarum et monasteriorum sunt alienata, aliqua titulo reempcionis et aliqua titulo obligacionis seu aliis viis et modis illicitis; et cum prelati ecclesiarum vellent dicta bona reducere ad suas ecclesias, tenentes bona et iura ipsa nolunt fructus et proventus exerescentes expensas necessarias per talium bonorum et iurium conservacionem et emendationem deducere in sortem solutionis summe principalis, et sic pereunt ecclesiae et monasteria.“

² v. Kostanecki a. a. O. S. 22 ff. Schröder, R.-G. S. 403, 707.

³ Reg. 3970.

⁴ Reg. 5332.

⁵ Vgl. S. 6 f. und 3. B. Reg. 4781.

⁶ Reg. 5616.

3. WiederkauF.

Neben der einfachen Pfandsatzung hatte das deutsche Recht eine weitere Form der Nutzungsübertragung ausgebildet, durch welche die Pfandsatzung leicht übergangen und ersetzt werden konnte. Es war der Verkauf auf WiederkauF. Der Unterschied war nur der, daß hier das betreffende Objekt nicht mehr bloß Nußpfand, sondern Proprietätspfand wurde, mit anderen Worten: es fand eine bedingte Eigentumsübertragung statt, deren Zweck aber nichts anderes war, als dem Käufer die Nutzung für längere Zeit sicher zu stellen. Dem Verkäufer wird das Rückkaufsrecht in vollem Umfange, wann er es ausüben will, zugesichert und zwar zu der gleichen Summe, für die der Verkauf geschehen ist. Trotzdem in unseren Urkunden die WiederkauFsklausel als ein besonderer Freundschaftsbeweis des Käufers bezeichnet wird, umschrieb man dies Recht doch so bestimmt, daß für den Käufer keine Möglichkeit bestand, das Zugeständnis je zurückzunehmen oder unwirksam zu machen. Dadurch wurde erreicht, daß ähnlich wie bei der Pfandsatzung das Hochstift immerfort in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Verkaufsz- oder Pfandobjekte blieb¹. „Sowohl das Einlösnngsrecht des Verpfänders als das des Verkäufers dienen gemeinschaftlich als Mittel, dem Geldbedürftigen die Machtvollkommenheit zu bewahren, Besitz und Genuß an seinem Eigentum wieder zu erlangen, während er durch einstweilige Hingabe der Sache seinem Geldbedürfnis abhilft².

Der WiederkauF näherte sich in dieser Weise der Pfandsatzung so bedeutend, „daß in der That ein juristischer Unterschied kaum mehr aufzufinden ist³.“ Daher vermischten sich diese beiden Geschäfte gar leicht formell mit einander, und es ist in den Urkunden oft kaum zu entscheiden, ob Verpfändung oder WiederkauF vorliegt. Vielsach werden beide Begriffe von derselben Rechts-handlung zugleich gebraucht. 1359 z. B. verkauft Bischof Heinrich III. die Quart der Kirche Dietikon um 1000 Gold-

¹ Heußler a. a. D. Schröder a. a. D. S. 700, 710, 714. Schröder, Besprechung von Kohlers Pfandrechl. Forschungen in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. R.-G., Germ. Abt. S. 200, Jahrg. 1885. Platner, Der WiederkauF, Zeitschr. f. R.-G. IV, 123 ff., 134. Endemann a. a. D. II, 94, 339.

² Platner a. a. D. S. 125.

³ Heußler a. a. D. II, 136. Endemann a. a. D. II, 94.

gulden an das Kloster Wettingen auf Wiederkauf; in dem Revers des Klosters wird das Geschäft eine Verpfändung genannt¹. Heinrich IV. verpfändet 1439 die Quarten und Zufahrten zu und bei Wyl im Thurgau und bedingt sich den Wiederkauf aus. Von Otto IV. heißt es, er habe am 11. April 1491 den Korn- und Weinzehnten zu Glattfelden und Töbriedern „verköfft, versezt oder verpfendt“².

7. Rentenkauf.

Schließlich wurde bei solchen Verkäufen besonders von Zehntvierteln aber auch von anderen Zinsen die Unkündbarkeit im Vertrage festgestellt. Speziell bei Zehntvierteln wurde dem Käufer lediglich die Hebung einer durch Gewohnheitsrecht längst bestimmten Abgabe überlassen. In der ersten Zeit noch Naturalieferungen, waren die Quarten aber schon im Anfang des 14. Jahrhunderts Geldbeträge oder wenigstens in Geld abgeschätzte Größen, wie ein Blick in das Quartverzeichnis von 1324 lehrt³. Diese Zehntviertel und ähnliche Einnahmen hatten so an sich schon für den Bischof den Charakter einer ewigen Rente. Wurden nun diese „census et redditus“ in einem „ewigen Kauf“ veräußert, dann lag das Geschäft des Rentenkaufes vor; denn „der Anschauung und dem Leben der älteren Zeit galt die Rente als Hauptsache und das Kapital als Preis“⁴. Die gewöhnliche Verpfändung, bzw. der Verkauf von solchen jährlichen Zinsen und Gülten bildete den Übergang zum Rentenkauf. Infolge der fortwährenden Geldverlegenheit des Bistums einerseits, infolge der Deckung des Gläubigers durch das Nutz- bzw. Proprietätspfand andererseits drängte in der Regel keine Seite zur Auflösung des Vertrags. Praktisch waren so die Erfordernisse der Unkündbarkeit gegeben. Es lag deshalb sehr nahe, daß der

¹ Reg. 5442, 5484.

² Erz. Archiv Freiburg. Kopb. AA S. 72 f. und 236 f. Vgl. auch Beilage III: „in koufs oder pfandwylf“.

³ Freib. Diö.-Archiv IV, 1 ff. Zum Beispiel: „Item in decanatu Hachingen ecclesia Wilhain est quartalis. dat annuatim 3 lib. Hall. quas solvit hoc anno . . . Item in decanatu Teckenpfrund ecclesia Gilstain est quartalis. dat annuatim 2 lib. Sed debet de anno praeterito et presenti 24 maltra communis frumenti que vendita sunt pro 4 libris Hallensium . . .“ (S. 18 und 19.)

⁴ Arnold a. a. O. S. 222.

verkaufte Zins auch rechtlich die Form des „ewig Gelds“ annahm. Dies geschah z. B. 1357, indem da die Deutschherrn zu Freiburg um 500 Mark Silber Freiburger Gewichts die Quartan von Umkirch, Wolfenweiler, Kirchhofen, Birtelkirch, Müllheim, Badenweiler und St. Martin zu Waldkirch nebst verschiedenen bischöflichen Konfolationseinnahmen in „ewigem Kauf“ erstanden¹.

Während die kanonische Bucherlehre der Pfandsatzung feindlich gegenüberstand, begünstigte sie vorzugsweise den Rentenkauf². Dieser Umstand mochte wesentlich zu der weiten Verbreitung des Rentenkaufes beigetragen haben³. Auch im Hochstift findet sich der Verkauf von unkündbaren Renten mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sehr häufig. Das ganze Jahrhundert hindurch haben die dabei ausgestellten Rentenbriefe jene Gestalt, wie sie unsere Beilage Nr. II darbietet. Erörtern wir deshalb kurz an dem beigezogenen Muster die einzelnen Hauptmerkmale des Rechtsverhältnisses zwischen Rentengläubiger und Schuldner⁴.

Der Rentengläubiger erhielt seinen Zins, der ihm „ze ainem stäten immerwerenden ewigen kouf ze koufend gegeben“ war, als „jährlich ewig gelt“ sichergestellt auf eine bischöfliche Einnahmequelle. Hier sind es die Einnahmen des Gerichtsinfigels und die ersten Früchte. Der Zins ruht darauf als Reallast. Subsidiär müssen auch die übrigen bischöflichen Einnahmen dafür haften. Neben dieser dinglichen Fundierung sind aber die Renten auch durch die anderen bereits beim Personalkredit betrachteten Sicherheiten geschützt, vor allem durch Mitgülden und Bürgen mit Einlagerpflicht. In unserem Beispiel werden vier Mitgülden und vier Bürgen aufgezählt, die alle miteinander sich auch zum Einlager verpflichteten. Ferner wird die Deckung der Verzugskosten und die Pfändungsbefugnis im Fall der Nichterfüllung

¹ General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 116 a ff.

² Endemann a. a. D. II, 105. Schulte a. a. D. I, 325.

³ Arnold a. a. D. S. 93 und 225. Köhler a. a. D. S. 100, 102. Neumann a. a. D. S. 229, 243, 245, 277. Über die Ausbreitung des Rentenkaufes vgl. besonders cap. 1 X. Comunes III, 5; ebenda S. 229 angeführt. Ehrenberg a. a. D. I, 34 f. Endemann a. a. D. II, 111. Schönberg, Basel S. 90 ff. Knipping, Kölner Schuldenwesen a. a. D. S. 346 ff. Beyer, Breslau a. a. D. S. 68 ff. Stieba a. a. D. S. 34 ff. Kostanecki a. a. D. S. 37 ff.

⁴ Vgl. die Analyse der Kölner Rentenbriefe bei Knipping, Das Schuldenwesen a. a. D. S. 385 ff.

versprochen. Endlich mußte auch hier die Zustimmung des Domkapitels hinzukommen.

Neben dieser Sicherstellung erhält der Rentenkäufer das Recht, seinen Brief um den gleichen Kaufpreis beliebig zu veräußern, ohne daß noch ein besonderer Brief darüber vom Bischof ausgestellt wird. Nur muß der neue Inhaber den legitimen Besitz des Rentenbriefes nachweisen können mit einem Brief des früheren Besitzers.

Der Rentenschuldner behielt sich lediglich das Recht des Wiederkaufes vor, sodaß die Rentenschuld bloß einseitig unkündbar war.

Indem so auf der einen Seite der Rentengläubiger jederzeit seine Rente veräußern konnte, falls er einen Käufer fand, war durch das Wiederkaufsrecht dem Rentenschuldner stets die Möglichkeit gegeben, seinen Besitz von der Reallast zu befreien. Der Rentenkauf war dadurch so beweglich wie möglich gestaltet und ersetzte deshalb lange Zeit hindurch das zinsbare Darlehen fast vollständig. „Die Begünstigung, die der Rentenvertrag (durch das kanonische Recht) empfing, zahlte er damit heim, daß er immer sichtlich das verbotene Zinsdarlehen vertrat. Kein anderes Geschäft hat mehr zur Erschütterung des Bucherdogmas beigetragen¹.“

Während der geschilderte Verkauf von ewigen Renten durch das ganze 15. Jahrhundert sehr häufig im Hochstift vorkam, traten die Leibrenten völlig in den Hintergrund und wurden nur vereinzelt angewandt. Um einige Fälle anzuführen: 1317 überträgt Bischof Gerhard dem Domherrn Albrecht Schenk auf Lebenszeit verschiedene Einnahmen aus Zehnten und Zehntvierteln gegen 60 Mark Silber². Ähnlich erhält der Weihbischof Johann von Bischof Rudolf 1327/28 die Quart der Kirche zu Bünzheim um 25 Mark Silber als „Lipding“³. Ein interessanter Fall einer Leibrente stammt aus dem Jahr 1358; man kann nämlich daran sehen, wie die Rente aus der Pfandsatzung hier hervorgewachsen ist. Da bekundet Domherr Graf Mangold von Nellenburg, daß ihm Bischof Heinrich die Quart der Kirche zu Haltungen verpfändet habe. Nach dem Tode Mangolds erlischt die Pfandschaft und mit ihr der Anspruch der Erben Mangolds

¹ Endemann a. a. O. II, 107 f.

² Reg. 3748.

³ Reg. 4150.

auf die Pfandsomme. Das Pfand darf auch nur unter der Bedingung weiter gegeben werden, daß der neue Pfandbesitzer durch eine Urkunde sich verpflichtet, nach Mangolds Tode Pfand und Anspruch aufzugeben¹.

Damit haben wir die juristischen Formen erschöpft, die vom Hochstift während des 14. und 15. Jahrhunderts im Schuldendienste verwendet wurden.

2. Wirtschaftliche Formen.

a) Notkredit.

Nach der wirtschaftlichen Seite war der Kredit, den das Hochstift benutzte, in erster Linie Notkredit, und dies in zweifachem Sinne.

Entsprechend der dezentralisierten Finanzverwaltung konnten größere Summen meist nicht sofort bereit sein, wenn eine Forderung an die bischöfliche Kasse herantrat. Schon die vorherrschende naturale Verkehrswirtschaft machte die Eingänge unregelmäßig und verzögerte sie oft. Noch viel weniger konnte bei der Hebung direkter Subsidiensteuern auf rasche Geldeinnahme gerechnet werden, wie wir gesehen haben. Daraus erwuchs für die bischöfliche Kasse regelmäßig Geldnot im Zahlungsfall. Die Abhilfe dagegen bildete nun die Kreditbenutzung in Form der sogen. Antizipationen: der Vorausnahme zukünftiger Einnahmen. Als solche Antizipationen waren jedenfalls die Anleihen an der römischen Kurie zur Deckung der Konfirmationskosten gedacht. Die Neugewählten hofften die erwachsenen Schulden aus den Erträgnissen des erlangten Bistums zu decken, zumal sie gewöhnlich noch eine Hebung von Subsidien vornehmen durften. Daß diese Rechnung von den Kandidaten tatsächlich vorgenommen wurde, ergibt sich aus der vorausgeschickten Betrachtung der Wahlstreitigkeiten. Der Mangel eines genügenden Kassenvorrates zeigte sich aber auch bei kleineren Geldgeschäften. Daher Anleihen, wie etwa die des Bischofs Burkard bei der Frau Agatha von Winterstetten, der Gemahlin Heinrichs von Friedingen, vom 28. Juni 1389. Der Bischof verspricht das Darlehen von 220 Golddukaten bis zum 2. Februar 1390 aus den „Pfaffenstüren gen. Consolationes“ zurückzuzahlen². Am 20. April 1390 macht derselbe Bischof eine

¹ Reg. 5417.

² General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 218b.

Anleihe von 700 Goldgulden bei der Stadt Konstanz selbst. Die Schuld soll in den nächsten sieben Jahren mit 100 Gulden jährlich am 2. Februar ebenfalls aus den Konfolationssteuern heimbezahlt werden¹.

Als Vorwegnahme zukünftiger Einnahmen war dieser Kredit naturgemäß kurzfristig. Die Form des Personalkredits kam deshalb dafür zunächst in betracht, denn sobald die Einkünfte einliefen, konnte die Schuld heimbezahlt werden. Auch die Todszahlung und die Leibrente taten hier gute Dienste, da die mit ihnen belasteten Einnahmequellen allmählich das aufgenommene Kapital amortisierten.

Solche schwebenden Schulden waren ein vortreffliches Mittel, um den mangelnden Kassenvorrat weniger fühlbar zu machen. Sie waren nicht bedenklich für das Hochstift, solange sie nicht über Gebühr anschwollen. Das geschah aber tatsächlich infolge der unwirtschaftlich großen Anleihen. Die Summen waren zu hoch, als daß sie hätten beim fälligen Termin bezahlt werden können; die einlaufenden Einnahmen reichten bei weitem nicht mehr aus. Da traten denn im Nichtzahlungsfall die vertragsmäßigen Sicherungen der Gläubiger in Kraft, die äußerst ruinös für die Hochstiftsfinanzen waren. So zeugte das Hochstift infolge der 1307 kontrahierten Schuld von 8000 Goldgulden nachweislich bis 1339 unter der Bewucherung durch die italienischen Gläubiger, die von ihrem Recht, Verzugszinsen zu erheben, ausgiebig Gebrauch machten².

Immer wieder tauchen die Klagen der Bischöfe auf über die Schulden, die durch die Wucherzins und die Einlager verursacht wurden. 1310 hören wir aus einer Verkaufsurkunde, wie für eine Schuld bis zu 100 Mark Silber 10 Geiseln persönlich in Konstanz bürgten zum großen Schaden des Bistums³. 1324 spricht Bischof Rudolf von den schweren Schulden, die durch die Wucherzinsen und die Einlager täglich großen Zuwachs erhalten⁴. Ähnlich begründet 1389 Bischof Burkard seine Anleihe bei Konrad Hagen im Betrag von 1600 Pfund Heller damit,

¹ Ebenda fol. 266 b.

² Reg. 3461, 4568.

³ Reg. 3553.

⁴ Reg. 4009. Den Wortlaut vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 514, fol. 241 ff.: (Die schweren Schulden), „quibus tam in usuris quam etiam in obstagiis quotidie incrementa et graves accessiones acceverunt.“

daß das Hochstift in großen Schulden steht „darauf täglich wachsend schadh gehet, denselben schaden in etlich maß zuvorzukommen¹.“

Damit hatte aber auch der Notkredit ein ganz verändertes Aussehen bekommen. Er war nicht mehr Vorwegnahme zukünftiger Einnahmen, er mußte die mangelnden Einnahmen selbst ersetzen. Neue Schulden mußten aufgenommen werden, um die schwebenden Schulden zu zahlen. Diese neuen Schulden aber, die die Stelle der Einnahmen vertraten, konnten nicht wiederum kurzfristig sein, da keine zukünftigen Einnahmen ihnen entsprachen. Es war vielmehr notwendig, als Ersatz für die Einnahmen langfristige Schulden aufzunehmen. Damit aber war gleichzeitig der Grund zur stehenden Schuld gelegt. Aus dieser Notlage heraus erklären sich die zahlreichen Verpfändungen und Verkäufe von Nutzungen, erklären sich vor allem die vielen Rentenverkäufe des Hochstiftes.

b) Konsumptivkredit.

Überaus drückend war die so angewachsene stehende Schuld, da sie wesentlich zu konsumptiven Zwecken kontrahiert worden war. Jene Fälle, in denen der Kredit für produktive Anlagen verwendet wurde, waren äußerst selten² und von keiner Bedeutung gegenüber dem starken Konsumptivkredit. Der Schaden, der durch die Kriegsverwüstungen angerichtet wurde, die großen Summen, welche manche Prozesse verschlangen, die reichlichen Gelder, die infolge der Wahlstreitigkeiten in die Taschen der kurialen Beamten flossen, alle diese Posten verschlangen ungeheure Kapitalien, welche vom Hochstift zum größten Teil auf dem Wege des Kredits aufgebracht werden mußten. Offen zutage liegt der verderbliche Konsumptivkredit bei den Schulden, die unmittelbar durch eine verschwenderische Verwaltung verursacht wurden, so z. B. die Verpfändungen in einer Höhe von 32000 Goldgulden durch die Kapitelsvikare 1356/57 oder die Schulden von 24000 Gulden infolge der kostspieligen Lebensweise des Bischofs Nikolaus von Riesenburg³.

Dieses Vorwiegen des Konsumptivkredits ließ notwendigerweise die stehende Schuld zu einer Höhe wachsen, die wir im

¹ General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 1. Febr. 1389.

² Vgl. Reg. 3206, 3314, 3325, 3328, 3407, 4009.

³ Vgl. S. 32 und 41.

Verhältnis zu den Einnahmen des Hochstifts als Überschuldung bezeichneten. Denn da immer mehr Einnahmequellen mit der Schuld belastet wurden, war man gezwungen, schon allein um die Zinsen der stehenden Schuld zu bezahlen, diese Schuld selbst zu vermehren. So verkauft Otto III. z. B. 1414 eine Rente von 100 Goldgulden für 1730 Gulden „wegen des wachsenden Schadens, der uns anlag“, wie er in der Urkunde sagt¹.

Ein Überblick über die Formen des Kredits im Hochstift zeigt, daß im wesentlichen keine neuen Bildungen gegenüber den Städten geboten werden. Man bediente sich eben der vorhandenen Geschäftsformen, um Kredit zu bekommen. Gegenüber dem gleichzeitigen Finanzwesen der Territorien finden sich jedoch mehrere Unterschiede und Fortbildungen. Es genüge, hier nochmals darauf zu verweisen. Vor allem ist es die Entwicklung des persönlichen Kredits (infolge der sicheren Fortdauer des Schuldverhältnisses auch beim Todesfall des einzelnen Bischofs) zum öffentlichen Staatskredit.

Ein zweites Moment wären die Geschäftsbeziehungen der Bischöfe zu den großen italienischen Banken. Nur ausnahmsweise kreditierten diese Italiener deutschen weltlichen Fürsten oder Städten². Doch damit sind wir bereits übergegangen zu einem andern Gegenstand unserer Betrachtung, der eine eigene Besprechung erfordert, dem Kapitalmarkt, der dem Bischof zur Verfügung stand.

3. Abschnitt.

Der Kapitalmarkt.

Von einem Kapitalmarkt in dieser Zeit zu reden, gestattet uns seine Schöpferin, die sich immer mehr und mehr ausdehnende Geldwirtschaft. Während auf der einen Seite große neue Bedürfnisse die Nachfrage nach Geld in ungewöhnlichem Maße steigerten, wie wir es auch im bischöflichen Haushalt verfolgen konnten, hatte sich andererseits in der verschiedensten Weise Geld angesammelt, das sich beeilte, gegen entsprechenden Preis mittels Kredites dem Geldbedürfnisse abzuhelpfen.

¹ General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 29. März 1414.

² Schulte a. a. O. I, 265.

1. Die Gläubiger.

Die erste Frage, die wir hier beantworten müssen, lautet darum: Wer vertraute dem Bischof von Konstanz Geld an? Welches sind seine Gläubiger? Die Juden, an die man wohl zuerst denken könnte, wenn von mittelalterlichen Kreditgeschäften die Rede ist, verschwinden in den uns bekannten Schuldburkunden des Hochstifts fast vollständig im Gegensatz nicht nur zu den weltlichen, sondern auch zu anderen geistlichen Territorien, z. B. Speier und Trier¹. Nur zweimal stießen wir auf die namentliche Erwähnung von Juden, so 1300, wo einige Zehntviertel von dem Überlinger Juden Moses eingelöst werden, und 1336, wo Bischof Nikolaus für Dienste im österreichischen Interesse eine Schuld von 20 Mark Silber bei dem Juden Eberhard, Bürger zu Schaffhausen, kontrahiert².

Dies seltene Vorkommen der Juden als Gläubiger mag seinen Grund in dem Mangel an geschichtlichem Material haben. Denn die Juden zogen im allgemeinen die kurzfristigen kleineren Darlehensgeschäfte vor. Aber gerade über solche Geschäfte des Hochstifts bietet unser Material sehr wenig. Die großen Judenverfolgungen, die in Konstanz und vielen schwäbischen Städten auftraten, mögen vielleicht das ihrige dazu beigetragen haben, daß tatsächlich jüdisches Kapital weniger für das Hochstift in betracht kam, zumal da die deutschen Könige, besonders Sigismund, die noch vorhandenen Juden dieser Gegend als „sine kammerknecht“ in besonderen Schutz und für sich in Anspruch nahmen³.

Wie für die deutschen Prälaten im allgemeinen, so waren

¹ Vgl. für Speier: Mone, Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. VIII, 270; für Trier: Lamprecht a. a. O. I, 1451, 1472 ff.

² Reg. 3179, 4489.

³ Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 188 ff. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse zc. I, 1. S. 79 f. Ruppert, Chron. S. 55: „Item a. d. 1348 an dem dritten tag im merzen wurdent die iuden verbrennt ze Costenz und wurdent och gar a mengen stellen in Schwaben verbrennt.“ König Sigismund hatte während des Konzils 10 000 fl. Schulden in Konstanz gemacht (ebenda S. 122). Sie wurden durch die Juden bezahlt (S. 153), vgl. S. 154 u. 160 und Schriften des Vereins f. Geschichte d. Bodensees III, Beil. S. 66 ff. Der Judenschacher des Königs Sigismund: Ruppert S. 163 Anm.

auch für den Konstanzer Bischof die großen italienischen Banken bedeutende Kreditoren¹. Als solche traten schon 1307 in der Geschichte des Hochstifts die Florentiner Gerhard und Rainer Hugonis, Avogadus Neri de Avogadis, Franz Raynutii, Bettinus und Simon Avogadi auf². Ob Heinrich III. 1357 seine Anleihe von 10 000 Goldgulden ebenfalls bei italienischen Kaufleuten unterbrachte, ließ sich nicht ermitteln, ist aber wahrscheinlich, da die Einholung der Erlaubnis des Papstes darauf hinweist³. Aber auch in Südwestdeutschland, das zum großen Teil mit dem Sprengel des Konstanzer Bistums zusammenfiel, hatte sich durch den regen Handelsverkehr mit Italien ein tüchtiger, geldkräftiger Kaufmannsstand gebildet. Es sind meist die bekannten Kaufmannsfamilien der süddeutschen Handelsstädte, die dem Bischof Kapital zur Verfügung stellten. Um einige davon herauszugreifen, nennen wir als bischöfliche Gläubiger die Konstanzer Bürger: Harzer, Bader, Hüter, Pfefferhart, Denkinger, Schwarz, Hagen, Blarer, Ehinger, die von Schwarzach, Eglin, Bolzhuser, Goldast, Muntprat, Mangolt, die von Ulm; ferner die Baseler Bürger: Seevogel, Waltenhain und Heidelbeck; die Züricher: Seiler und Mayer von Knonau; die Schaffhausener: Joh. Murer, Thüring von Lissach, H. Dwinger; den Waldshuter Achaz Esel; die Ravensburger: Möttely, Hundpiz, Hütter usw.⁴ Nicht bloß die Kaufleute, auch die wohlhabenden Handwerker und andere Bürger traten als Kapitalisten auf, z. B. der Wirt Gßlinger von Brongarten, Meister Nikolaus Mehger zu Zürich, ebenda Meister Hans Nußberg, Goldschmied, der Sohn des dortigen verstorbenen Apothekers Ludwig Huber, der Mehger Hans Wittler, der Bäcker Hans Bösch, beide zu Konstanz.

Zahlreiche Kapitalien flossen dem Bischof zu aus den Stiften und Klöstern und ähnlichen Korporationen. Da wäre anzuführen u. a.: Das Konstanzer Domkapitel, dann die Stifte St. Johann und St. Stephan zu Konstanz, die Dompropstei und das Kapitel St. Peter in Basel, die Deutschherren zu Freiburg i. Br., ferner die Klöster Münsterlingen, Reichenau, Salem, Bebenhausen, Aller-

¹ Schneider a. a. O. S. 48 ff. Schulte a. a. O. I, 247 ff.

² Reg. 3461.

³ Reg. 5294. Vgl. dazu Schulte I, 264: der Gebrauch der Licentia contrahendi mutuum.

⁴ Vgl. Schulte a. a. O. I, 602 ff.

heiligen zu Schaffhausen, St. Peter und St. Blasien auf dem Schwarzwald, Bettingen, Kappel, Weißenau bei Ravensburg, Rotenmünster bei Rotweil, St. Felix und Regula zu Zürich und Engelberg.

Endlich treffen wir viele adelige Geschlechter: Ritter, Freiherrn, Grafen und Fürsten, unter den bischöflichen Gläubigern. 1303 z. B. leihen die Brüder Heinrich und Albrecht von Heudorf dem Bischof 40 Mark Silber zum Ankauf der Feste Waldsberg¹. 1308 erkaufte Graf Otto von Straßberg mehrere Zehntviertel für 40 Mark Silber². 1328 wird der Ritter Johann von Reischach mit 250 Mark Silber erwähnt³. 1360 verpfändet Bischof Heinrich dem Ritter Heinrich von Maasmünster eine jährliche Gült von 134 fl. um 1600 fl.⁴ Doch es würde uns zu weit führen, alle einzeln aufzuzählen. Wir erwähnen deshalb nur noch außer den Genannten: die von Riet, von Liebensfels, von Blumegg, von Heidelberg, von Hornberg, von Marbach, die Münche von Münchenstein, die von Stoffeln, Graf Mangold von Nellenburg, Freiherr Peter von Hwen, die von Landenberg, Konrad, Fürst von Konzenberg usw.

Die unten angefügten Urkundenabschriften, besonders Beilage I, III und IV bieten ebenfalls eine größere Anzahl Gläubiger des Bischofs. Die genannten Urkunden geben zugleich eine Probe von der Mannigfaltigkeit der Gläubiger des Hochstifts.

2. Der Preis des Kapitals.

Zum näheren Verständnis der Verschuldung des Bistums äußerst wichtig ist nun die Beantwortung der weiteren Frage, zu welchem Preis der Bischof die einzelnen Kapitalien erhielt. Wir reden absichtlich vom Preis der Kapitalien, denn die Geldwirtschaft war bereits so weit vorgeschritten, daß tatsächlich, wenn auch nicht immer ausdrücklich für das hingeebene Geld eine Vergütung geleistet und so das Axiom: „Pecunia pecuniam non parere potest“ praktisch widerlegt wurde⁵.

Die einfache Todsatzung wäre allerdings hiervon noch auszunehmen, denn hier amortisierte die Nutzung die hingeebene Geldsumme. Jedoch bei der geldwirtschaftlichen Todsatzung, wo die

¹ Reg. 3314.

² Reg. 3470.

³ Reg. 4173.

⁴ Reg. 5579.

⁵ Endemann a. a. O. II, 1. Ehrenberg a. a. O. I, 3 f.

Nutzung für eine bestimmte Reihe von Jahren versteigert wurde, konnte am Kaufpreis schon ein Äquivalent des Zinses in Abzug gebracht werden. Je mehr dies geschah, desto weniger Vorteile bot sie dem Hochstift. Auch aus praktischen Gründen verschwand sie bald aus der bischöflichen Finanzverwaltung, denn bei deren starker Dezentralisation wäre es kaum möglich gewesen, größere Summen in dieser zersplitterten Weise aufzunehmen.

Außerlich schienen die Kreditgeschäfte der italienischen Banken streng das Zinsverbot zu beachten. Denn die päpstliche Erlaubnis zu Anleihen der Bischöfe geschah nur unter der ausdrücklichen Bedingung: *usuris omnino cessantibus*¹. Jedoch die rasche Fälligkeit der Schulden machte diesen Kredit teuer infolge der vereinbarten Verzugszinsen. Das gleiche gilt von dem kurzfristigen Personalkredit bei einheimischen Kreditoren, wie die erwähnten Klagen der Bischöfe über „Einlager“ und „Schaden“ beweisen².

Ausdrückliche Vergütung für das hingeebene Kapital gewährte die Pfandsatzung ohne „Abnießen“ der Nutzung und der Verkauf auf Wiederkauf. Diese Art der Vergütung kam dem Hochstift sehr teuer zu stehen. Denn einmal wurden dadurch die Einnahmequellen selbst der bischöflichen Wirtschaft entzogen. Weil die Einlösung gewöhnlich lange auf sich warten ließ, traten Wirkungen ein, wie sie z. B. Otto III. 1412 in einer Verkaufsurkunde beschreibt: „. . . davon wir großen gebiessen gehebt haben an den gülten und nutzen, die davon gevielend, die uns jürlich entfrömdet wurdent, und daß wir och davon in sorgen warend, daß etliche derselben sturlüt und güter wegen langwrender verpfandung wegen unsers gotteshus eweklich entfrömdet worden“³.

Dann lag es ja im Wesen der Gewere und Nutzung, daß der Nutznießer unbegrenzt den Nutzen aus dem Pfande zog⁴. Darunter litten die betreffenden Einnahmequellen oft schwer. So heißt es z. B. 1318 von verschiedenen Dörfern, Besitzungen und Vogteien, die verpfändet waren, sie seien mit der Zeit völlig zugrunde gerichtet worden⁵. Die Verpfändung war manchmal so drückend, daß die Verpfändeten selbst beisteuerten, um der Last

¹ Reg. 5294.

² Vgl. oben S. 47 und 56 f.

³ General-Landesarchiv. Kopb. 502, fol. 39 ff.

⁴ Neumann a. a. D. S. 182.

⁵ Reg. 3788. Vgl. auch Reg. 4272.

loß zu werden; eine Erscheinung, die wir in größerem Maßstab bei den Reichsstädten wiederfinden¹. Ähnlich wie dort, so erkaufen sich hier die Bürger von Bischofszell, einem bischöflichen Städtchen, von Bischof Markward 1402 das Versprechen, ihre Stadt niemals mehr zu verpfänden². 1409 bekundet Bischof Albrecht, daß des Hochstifts Burg Lannegg im Thurgau und die Rechte des Klosters Fischeningen samt den Kelnhöfen und zugehörigen Leuten zu deren Schaden lange verpfändet gewesen seien. Er hat die Besitzungen wieder eingelöst. Dazu haben aber jene Leute 1400 Pfund Heller Konstanzer Währung und das Kloster Fischeningen 600 Pfund Heller beige-steuert. Als besondere Belohnung wird ihnen dafür zugestanden, daß sie nie wieder verpfändet oder verkauft werden würden³.

Auch Markdorf hat es so gehalten. „Anno 1414 hat Markdorf sich selbst mit erlegung des Pfandschillings von den von Honburg, die sie hart übel hielten, erledigt von dem bistumb Costanz⁴.“ Das letztere ist ungenau berichtet. Tatsächlich hat das Städtchen sich beim Domkapitel und den Städten Kaiserstuhl, Klingnau und Neunkirch für den Bischof verbürgt, damit er mit diesen als Mitschuldnern 10000 Gulden zur Pfandlöse Markdorfs entleihen konnte. Die Stadt selbst nahm die Zahlung des jährlichen Zinses auf sich und trug selbst 923 fl. zur Lösung bei. Es wurde bestimmt, daß alle bischöflichen Einkünfte aus Markdorf zunächst für die Verzinsung, sodann auch zur allmählichen Tilgung der Schuld verwandt werden sollten. Für ihr Entgegenkommen erhält die Stadt u. a. auch das Recht, nicht mehr als Pfandobjekt dienen zu müssen⁵.

Die ausdrückliche Festsetzung eines Zinses in Geld, wie sie uns im Hochstift schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnet, war deshalb nicht etwa eine besondere neue Last. Vielfach konnte es geradezu als eine Erleichterung empfunden werden, da im Gegensatz zum Pfand hier die Leistung schärfer normiert war. Das ist der Fall 1360, wo Bischof Heinrich für ein Kapital

¹ Berminghoff a. a. O. S. 79 ff.

² Reg. vom 1. und 4. September 1402. Orig. im Stadtarchiv zu Bischofszell (Eade 1).

³ Reg. vom 25. September 1409. Abschrift: Stiftsarchiv St. Gallen (Rubr. CV, fasc. 1).

⁴ Schulthaß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 54.

⁵ General-Landesarchiv. Kopb. 501, fol. 160b vom 11. März 1414.

von 1600 fl. eine Gült von 134 fl., also etwa 8 Prozent, mit Ritter Heinrich von Mas Münster ausmacht, oder für ein Kapital von 300 Mark Silber einen Zins von 30 Mark Silber dem Heinrich Seevogel, einem Baseler Bürger, festsetzt¹. Bei der Anleihe von 700 Goldgulden, die Bischof Burkhard am 22. April 1390 bei der Stadt Konstanz macht, wird der Zinsfuß auf den 14. Pfennig, also auf etwa 7 Prozent, normiert².

Der Rentencredit war für den Bischof durchschnittlich sehr billig. Anfangs stand der Rentenfuß zwar noch auf 6—7 Prozent. 1389 verkauft z. B. der ebengenannte Bischof dem Heinrich Blarer eine Rente von 100 Pfund für 1500 Pfund Heller, also 6,6 Prozent³. 1403 verkauft Bischof Markward eine Rente von 38 fl., d. i. 7,3 Prozent⁴. In der Zeit des Konstanzer Konzils (1414—1418) fiel der Rentenfuß auf 5 Prozent. Während Bischof Otto noch 1415 eine Rente von 26 fl. für 416 fl., also mit 6,2 Prozent verkaufte, zahlte er 1417 für 1860 fl. nur noch 93 fl., also 5 Prozent⁵.

Bekanntlich wurde auf dem Konzil die Frage des Rentenfußes erörtert. Der Prior Roland von Köln verlangte im Namen der Karthäuser eine Entscheidung über den Rentenkauf, nämlich „ob solche Rentengeschäfte, wie sie namentlich von gewissen Klöstern gemacht zu werden pflegen, indem sie secundum aestimationem et cursum mit Geldrenten, den Florenus Rente mit 20—24 florenis bezahlend und dem Verkäufer den Rücklauf einräumend, ankaufen, erlaubt seien“⁶. Zu einer endgültigen Beschlußfassung kam es aber nicht. Daraus aber läßt sich erkennen, wie weit der Rentenfuß von 5 Prozent und noch niedriger verbreitet war. Im Hochstift behielt der Rentenfuß die Höhe von 5 Prozent das ganze Jahrhundert bei.

Dazu im Gegensatz stehen z. B. die hessischen Territorien, wo der Fuß von 5 Prozent erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts herrschend wurde⁷. Diese niedrige Rente befindet sich auch im

¹ Reg. 5579, 5580.

² General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 266 b.

³ Ebenda fol. 51 ff.

⁴ Ebenda fol. 152 b ff.

⁵ General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 20. Juni 1415, und Kopb. 501, fol. 35, für 1. Mai 1417.

⁶ Endemann a. a. O. S. 111.

⁷ Bgl. Winter, Zur Gesch. d. Zinsfußes im Mittelalt. a. a. O. S. 167.

Gegensatz zu einer Äußerung Martins V. von 1425, der auf eine Anfrage aus der Diözese Breslau den Kaufpreis einer Mark Rente noch auf 10—14 Mark festgesetzt haben will¹.

Der Rentenfuß bei Leibrenten betrug, soweit er in den wenigen vorkommenden Fällen angegeben ist, 10 Prozent. 1409 z. B. bestätigt Bischof Albrecht den beiden Schwestern Anna und Ursula Goldast, Klosterfrauen zu Münsterlingen, eine Leibrente von 15 Pfund Pfennig, die sie erkauft haben mit 150 Pfund. Stirbt eine der Schwestern, so erhält die Überlebende nur noch 8 Pfund als Rente². Ebenso erhält 1418 der Provinzial der Augustiner bei Rhein und in Schwaben, Graf Rudolf, eine Rente von 10 fl. für 100 fl.³

3. Bevorzugung langfristiger Anlagen.

Der seltene Verkauf von Leibrenten, das vollständige Verschwinden der Todsatzung, die große Zahl der Pfandsatzungen und des Verkaufs von Renten auf Wiederkauf weisen uns darauf hin, daß das Hochstift die dauernde, augenblicklich aber geringere Last vorzog. Neben der leichteren Belastung der Gegenwart hatte die langfristige Anlage den großen Vorteil, daß sie dem Hochstift keine umständlichen Verwaltungsgeschäfte aufbürdete. Die Pfandsatzung und die Rente wurden beim Abschluß des Vertrages auf die Bezüge eines Einnahmebezirkes gelegt. Bei der Pfandsatzung schied die Schuld zugleich mit dem betreffenden Nutzpfund aus der Verwaltung des Hochstifts aus. Bei den Renten ging die Verwaltung der Schuld über auf einen der bischöflichen Amtleute und Bögte oder Kollektoren, die angewiesen wurden, am bestimmten Termin die Leistungen zu bezahlen aus ihren Einnahmen⁴. Langfristige Anlage der Schuld war somit nicht zum wenigsten eine Forderung der schwach entwickelten Verwaltung.

Dem entsprach auch seitens der Gläubiger eine große Zahl solcher Kapitalisten, die für ihr Kapital dauernde Anlage suchten. Bei den kirchlichen Korporationen ist dieses Bestreben leicht ein-

¹ Endemann a. a. O. S. 112. Neumann a. a. O. S. 229.

² General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 94 f.

³ Ebenda fol. 286b. Vgl. für den Rentenfuß in den deutschen Städten bes. Weyer, Breslau a. a. O. S. 121 f.

⁴ Vgl. die Anweisung der Amtleute und Kollektoren in Weil. III.

zusehen. Ebenso war es nur natürlich, daß der reiche Adelige lieber in solcher Weise sein Geld unterbrachte, da er durchschnittlich der Ansicht huldigte, der Handel zieme sich für den Ritter nicht¹. Diese Anschauung verbreitete sich allmählich auch in den Städten unter den Geschlechtern und hatte die „Veradeligung“ des Patriziates zur Folge. Daruach durfte es zwar noch sein Geld ausleihen, aber nicht mehr selbst Handel treiben. „Zuerst wurden die Töchter des reichen Kaufherrn umworben, dann wurde der Kaufherr selbst ein Ritter².“ Eine solche Tendenz bewirkte, daß vielfach auch Kaufmannskapital langfristige Anlage, wie etwa in bischöflichen Renten, suchte.

Dem Umstand, daß Angebot und Nachfrage nach langfristigem Kapital sich so entsprachen, ist es wohl zuzuschreiben, wenn das Hochstift seine stehende Schuld im Laufe des 15. Jahrhunderts nur sehr mäßig verzinsen mußte.

Desto bedenklicher war es aber, daß trotz dieser mäßigen Verzinsung doch beinahe alle fixen Einkünfte des Bistums durch die Zinszahlungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgezehrt wurden³.

Der Gedanke an eine Sanierung der Verschuldung wurde so durch die Macht der Tatsachen den beteiligten Faktoren aufs eindringlichste nahegelegt.

3. Kapitel.

Sanierungsversuche.

1. Abschnitt.

Bemühungen der übergeordneten Gewalten.

Unter den Sanierungsversuchen fassen wir alle jene Bestrebungen zusammen, die darauf ausgingen, die Verschuldung des Hochstifts aufzuhalten und die vorhandenen Schulden zu verringern. Nicht einheitliche, wohlberechnete Maßregeln, sondern gelegentliche, durch die Politik und Not aufgedrängte Schritte sind es, was sich in dieser Richtung uns darbietet.

¹ Schulte a. a. S. 604 f.

² Ebenda.

³ Vgl. S. 42 f.

Das Hochstift war als Territorium dem Reiche eingegliedert, als Bistum war es ein Sprengel der kirchlichen Hierarchie. Reich wie Kirche waren so beteiligt an seinem Schicksale.

1. Das Reich.

Der Anteil des Reiches am Ertrag der einzelnen Bistümer war allerdings immer mehr zugunsten der Kurie im langwierigen Streite zwischen Kaiser und Papst zurückgedrängt worden. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn wir sehr wenig erfahren über die Bemühungen des Kaisers für die Finanzen des Bistums.

In dieser Richtung liegt freilich die Aufhebung oder Reduktion der Judenschulden durch die Kaiser. Eine solche Hilfe wurde z. B. dem Bistum Speier im Jahre 1349, wo Karl IV. alle Judenschulden des Bischofs Gerhard aufhob und die Maßregel zum Teil damit begründete, daß Bischof und Stift die Wucher-schulden nicht mehr bezahlen konnten¹. Auf dem Ulmer Städtetag 1385, den die schwäbischen Städte mit den Vertretern des Königs abhielten, befand sich auch Bischof Nikolaus von Konstanz als einer der letzteren. Es kam ein Vertrag über Schuldenreduktion zustande in bezug auf die Forderungen, welche die Juden der betreffenden Städte gegen irgend jemand hatten, „es seien Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger oder Bauern, Frauen oder Männer, Geistliche oder Laien.“ Allen diesen sollte ein Viertel der Schuld nachgelassen werden². Inwieweit hierbei das Bistum Konstanz in Mitleidenschaft gezogen war, konnte nicht ermittelt werden. Allem Anschein nach war es nicht sehr stark mit Judenschulden belastet; daher konnten solche Maßregeln wenig zu seiner Schuldentilgung beitragen.

Auch eine andere Hilfe, die von Reichswegen dem Bistum zuteil werden sollte, hatte wenig Erfolg. Kaiser Friedrich erlaubte dem Bischof Otto IV. 1480 die Hebung eines Zolles von einem Pfennig für jeden Gulden Kaufmannsschlag auf den Schiffen, die bei Gottlieben den Rhein hinauf- und hinabfuhren. Ausgesprochenermaßen sollte das eine Unterstützung sein für den Bischof, da er unverschuldet in so schwere Schulden gekommen sei. Als Otto aber davon Gebrauch machen wollte, wehrten sich die Eid-

¹ Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. VIII, 270.

² Stobbe a. a. O. S. 131 ff.

genossen dagegen. Selbst als er ihnen 1486 den 4. Teil des Ertrages anbot, ließen sie es nicht zu¹.

2. Die römische Kurie.

Viel mehr als das Reich war die römische Kurie an der finanziellen Lage des Hochstifts interessiert. Zunächst galt es ja, die wirtschaftliche Sicherstellung eines Gliedes im innerkirchlichen Verwaltungsorganismus zu bewirken und es vor dem Untergang zu retten. Seitdem aber die apostolische Kammer die Bistümer außerdem zu einem geeigneten Steuerobjekt gemacht hatte, war es für sie von noch größerer Bedeutung, die Steuerpflichtigen auf der Stufe der Leistungsfähigkeit zu halten oder sie wieder darauf zu stellen. Daher die eingehende Kontrolle über den Stand der einzelnen Bistümer, wofür der uns überlieferte Bericht des Bernardus Marthesii an die päpstliche Kammer über die finanzielle Lage der einzelnen Bistümer aus dem Jahre 1370 ein klassischer Beleg ist².

Gerade in die Zeit dieses Berichtes fällt für Konstanz eine merkwürdige päpstliche Maßregel zur Verbesserung der Hochstiftsfinanzen. Der Bischof von Worms, Johann Schadland, nämlich war vom Papste zum zeitweiligen Verwalter des Bistums ernannt mit der Anweisung, das Bistumsvermögen wieder in Ordnung zu bringen. Der Bischof Heinrich dagegen war nach vorausgegangener Untersuchung durch den Magister Paul de Gabrielibus, Domherrn zu Faenza, zeitweise seines Amtes enthoben. Der ernannte päpstliche Bevollmächtigte, Bischof Johann, sollte nur einen mäßigen Teil der Einkünfte für sich verbrauchen, dem Bischof Heinrich den nötigen Unterhalt anweisen und alles übrige zur Vermehrung und Erhaltung der Güter und Rechte unter Anwendung kirchlicher Strafen wieder an das Hochstift bringen³. Bischof Heinrich hatte sich während dieser Zeit nach Grenoble zurückgezogen⁴, um so die Ausgaben zu sparen. Der nähere Erfolg der Tätigkeit des Johann Schadland ist nicht bekannt. Jedenfalls war aber durch den päpstlichen Eingriff in die bischöfliche Verwaltung dem Ruin des Hochstifts vorgebeugt worden,

¹ Reg. vom 27. Mai 1480. Orig. Wien, Haus- und Staatsarch., nach Chmel, Mon. Habsb. I, 3, 613, und Pupiskofer a. a. O. II, 33.

² Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 592 ff.

³ Reg. 6112, 6156.

⁴ Brieger a. a. O. S. 619. Vgl. oben S. 18, Anm. 3.

dem es entgegenteilte unter der Raubwirtschaft des Wolfram von Brandis und der übrigen Verwandten des Bischofs. Der hatte nämlich schon 1358 die ganze weltliche Verwaltung des Bistums seinem Bruder Wolfram übertragen¹. Durch die zeitweilige Suspendierung des Bischofs war selbstverständlich auch sein „Vicarius in temporalibus“, Wolfram, entfernt. Johann Schadland hat so wenigstens wieder Ordnung hergestellt in der Verwaltung, wenn auch die Schulden wahrscheinlich zum größten Teile bestehen blieben.

Eine andere Seite päpstlicher Fürsorge suchte in der Folge auch neue Einnahmequellen dem Bischof zuzuführen.

So gestattete die Kurie fast das ganze 15. Jahrhundert hindurch den Bischöfen, neben den tiefgesunkenen bischöflichen Einkünften die reiche Dompropsteipfründe beizubehalten. Zum erstenmal wurde dies dem Bischof Heinrich IV. 1436 erlaubt². Der Papst „ließ die tumbropftig bi dem bistumb, darumb, das es defter bas wider käm und man och her Albrechten Blarer und marggraf Otten, die alten bischoff, defter baß ußgerichten möcht³.“ Die Einkünfte des Bistums waren nämlich damals noch besonders belastet durch die Pensionen, die an die beiden resignierten Bischöfe zu zahlen waren. Die Vereinigung der Dompropsteipfründe mit dem bischöflichen Tisch wurde auch in der späteren Zeit immer wieder von den Bischöfen angestrebt, um dem verschuldeten Hochstift etwas aufzuhelfen⁴.

Eine eigenartige Unterstützung ließ die römische Kurie dem Bischof Otto IV. zuteil werden, nachdem die langen Wahlstreitigkeiten das Bistum finanziell vollständig erschöpft hatten. Zweimal suchten deshalb die Päpste das Almosen für erteilte Ablässe dem notleidenden Bistum zuzuwenden. 1480 schrieb Sixtus IV. einen Ablass aus für alle die, „welche Almosen spendeten zur Zahlung der Schulden des Bistums.“ Da aller Wahrscheinlichkeit nach dieses Mittel damals wenig fruchtete, wiederholte Innocenz VIII. die Ausschreibung, indem er einen vollkommenen Ablass in Form eines Jubiläums denen gewährte, die durch Almosen die Konstanzer

¹ Reg. 5392.

² General-Landesarchiv. 5 Gen. 45 vom 22. September 1436.

³ Ruppert, Chron. S. 193.

⁴ Vgl. Neugart, Cod. dipl. II, 547 ff.: Der Bericht des Fürstbischofs Jigger an die römische Kurie wegen dieser Angelegenheit vom Jahre 1615.

Kirche unterstützten. Innocenz begründete seine Maßregel damit, die Konstanzer Kirche sei mit so großen Schulden belastet, daß, wenn ihr nicht von den Gläubigern eine Erleichterung zuteil werde, der Ruin unaufhaltsam sei und die Erträge des bischöflichen Tisches auf Null zurückgehen würden¹.

Die geschilderten Maßnahmen mochten teilweise einen augenblicklichen Erfolg und eine vorübergehende Erleichterung erzielen. Da es aber nur äußerliche Maßnahmen waren, konnten sie von keiner dauernden Wirkung begleitet sein. Eine solche konnte nur durch die innere Reform der ganzen Verwaltung erreicht werden.

2. Abschnitt.

Bemühungen vonseiten des Hochstifts selbst.

1. Vereinzelte Bestrebungen.

Bei Betrachtung der Maßregeln, die vom Hochstift selbst zur Besserung der Finanzen ausgingen, handelt es sich gleichfalls zum größten Teil um vereinzelte Bestrebungen ohne nachhaltigen Erfolg.

Was zunächst die Tätigkeit der Bischöfe, der rechtmäßigen Verwalter des Bistumsvermögens, betrifft, so haben nur einige wenige mit der Tilgung der Bistumsschulden ernst gemacht. Von Nikolaus von Frauenfeld († 1341) wird z. B. berichtet, wie er seine großen Ausgaben im Betrag von 9000 Mark Silber, die er im Dienste der Herzoge von Österreich gemacht, bis zu seinem Tode alle getilgt hat. Außerdem habe er „daruff die pfandbesitzungen und höfe, durch sin vorsarn bischof ze Costenz vor vergangen ziten versezt, widerum löst by ainer sum drütusend

¹ Holl a. a. O. S. 21. Neugart a. a. O. S. 554 f. In der Bulle Innocenz VIII. von 1486 heißt es: „Quia Constantiensis ecclesia . . . tanto debitorum onere sit gravata, ac tot opida, castra, villae, terrae, praedia, decimae, et iurisdictiones ad illam legitime spectantes et spectantia retroactis temporibus diversis personis fuerint obligata, hypothecata et impignorata, ipsaque ecclesia tot et tantis damnis et incommodis variis de causis sit affecta, ut nisi aliquod a Christi fidelibus suscipiat relevamen, verisimiliter sit formidandum de totali ipsius ecclesiae desolatione et ruina, et fructuum, reddituum ac proventuum mensae episcopalis illius ad nihilum reductione.“

und fünfhundert mark silbers costenher gewicht¹." Ebenso hat Bischof Markward (1398—1406) gearbeitet. „Der macht das stift wider ledig, erlöset Bischoffszell, Clingnow, Merspurg und die quart zu Sulgen, das alles die vorgehenden bischoff versezt hattend²." Aus den Urkunden dieser Zeit erhellt, daß nur ein kleiner Teil der Schulden getilgt wurde. Die Hebung des Subsidium caritativum 1411 wird gerade mit der großen stehenden Schuld des Bistums begründet. Endlich wird auch von Bischof Thomas († 1496) berichtet, er habe so viele Schulden abgelöst, „das das bistumb wohl 1000 fl. mer ingends hatt, dann da er dazufam³."

Nur einigemal wurden auch Pfandsatzungen und ewige Renten in Leibrenten verwandelt, um so die Schulden zu amortisieren. 1331 bringt z. B. Rudolf III. einzelne von Heinrich dem Klingenberger veräußerte Güter dadurch wieder an das Hochstift, daß er sie denen, die den Rückkauf besorgen, lebenslänglich zum Niesbrauch verleiht⁴. Im selben Jahre verzichtet Bischof Konrad von Freising dem Hochstift gegenüber auf die ihm verpfändete Burg in Gaienhofen mit Zubehör sowie auf die Pfandsomme von 500 Mark Silbers. Dafür behält er sich aber auf Lebenszeit den Niesbrauch verschiedener Güter des Hochstifts vor⁵. Ein ähnlicher Fall dieser Art stammt aus dem Jahre 1396. Da bekundet Bischof Burkard dem Johann von Heidelberg folgende Forderungen: 1. eine Summe von 1200 fl., wofür Bischof Heinrich III. dem Ritter und seiner Gemahlin Ursula die Feste Schönenberg versezt hat; 2. zwei Bauzuschläge zum Pfande von 50 fl. und 70 Pfund; 3. 227 fl., die Bischof Nikolaus (1384 bis 1387) noch auf das Pfand genommen hat. Die beiden Gatten verzichten nun auf alle Gerechtfame und die Pfandbriefe. Dafür beanspruchen sie aber die Feste Schönenberg als „Lipding"⁶.

Aus den angeführten Beispielen dürfte genugsam hervorgehen, daß diese Umwandlungen in Leibrenten eigentlich kaum einen finanzpolitischen Charakter hatten. Sie gingen nicht so

¹ Ruppert, Chron. S. 46.

² Ebenda S. 115.

³ Schulthais, Freib. Dioc.-Archiv VIII, 76.

⁴ Reg. 4272.

⁵ Reg. 4267.

⁶ General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 283b.

sehr vom Schuldner bezw. Rentenpflichtigen aus als vielmehr vom Gläubiger. Das Hochstift war zu ohnmächtig in seiner Verwaltung, als daß es in der Richtung hätte einschneidend wirken können.

Einige schwache Ansätze zu Konsolidationen mehrerer kleinerer Kapitalien zeigen, wie man bestrebt war, die Verwaltung der Schulden wenigstens in engen Grenzen zu vereinfachen. Eine solche Zusammenlegung geschah z. B. schon 1325. Da verpflichtet sich Bischof Rudolf, dem Bischof Konrad von Freising 1100 Mark Silber zu zahlen. Der letztere hatte nämlich für das Bistum folgende Pfänder wieder eingelöst: 1. Die Burg Küssaberg von Albrecht und Johann von Klingenberg, seinen Vettern, um 440 Mark; 2. Die Burg Hohen-Bodman um 230 Mark; 3. Den Hof zu Wald um 100 Mark; 4. fünf Dörfer auf den Eggen um 100 Mark; 5. Die Vogtei Bischoffszell um 50 Mark; 6. den Hof zu Lauffen um 14 Mark; 7. den Weingarten zu Meersburg vor dem Ober-
tor am See um 25 Mark. Außer dieser Wiederlöse im Betrag von 959 Mark hatte Konrad dem Konstanzener Bischof noch weiter eine Summe geliehen¹.

Am 17. Mai 1459 vollführte Heinrich IV. eine Konsolidation, die besonders interessant ist wegen den beigegeführten Abmachungen mit dem Domkapitel. Dies übernimmt die Zinsschuldigkeit gegen 16 bischöfliche Gläubiger im Gesamtbetrage von etwa 1330 fl. auf 5 Jahre. Es erhält dafür die bischöfliche Konsolationssteuer und 909 fl. auf die Amtleute zu Markdorf und Sulgen und die Vogtei zu Gaienhofen und Arbon angewiesen mit der ausdrücklichen Begründung: „umb deswillen das wir und unser gestift der obgeschribnen personen halb mit Leistungen und andern sachen dest minder bekumbert werden mügen.“ Die Kollektoren, Bögte und Amtleute werden ihres Eides entbunden, wie dies gewöhnlich bei solchen Anweisungen geschah, und dem Kapitel verpflichtet. Zugleich werden sie gehalten, die betr. Abgaben nach Konstanz zu liefern. Wichtig ist, daß der Bischof vom Kapitel über diese Einnahmen und die beschriebenen Ausgaben jährliche Rechenschaft verlangt. Wird dabei ein Ueberschuß der Einnahmen festgestellt, dann soll derselbe mit bischöflicher Genehmigung für des Hochstifts „nuß und frommen“ verwendet werden. Würden

¹ Reg. 4022.

die genannten Einnahmen aber nicht ausreichen, dann sollten die anderen Einnahmen des Stiftes herangezogen werden¹.

Einige andere vorkommenden Konsolidationen sind verbunden mit einer Zinsreduktion. Anlaß dazu gab das allgemeine Fallen des Zinsfußes im Laufe des 15. Jahrhunderts, wie wir es für das Hochstift bereits konstatiert haben².

Bei der Reduktion handelte es sich zunächst gewöhnlich um solche Kreditverträge, die mehr als 5 Prozent ausbedungen hatten. Im Jahre 1420 z. B. wurde so in einem Schuldvertrage des Bischofs Burkhard mit Konrad Hagen von 1389 der Zins von $6\frac{1}{4}$ auf 5 Prozent herabgesetzt und zwar, wie es bei der beständigen Geldnot des Hochstifts begreiflich ist, nicht durch Herabsetzung der Zinssumme, sondern durch weitere Kapitalaufnahme. 1420 leiht Bischof Otto zu der alten Schuld von 1600 Pfund Heller einfach noch weitere 400 Pfund, wobei die Zinsschuldigkeit von jährlich 100 Pfund nicht erhöht wird³.

Ähnlich geschah es 1433 mit dem Zehntviertel der Kirche von Rüßnach. 1379 hatte Rudolph Rilmatter dasselbe von Bischof Heinrich um 1680 fl. erworben. Bischof Otto löste es ein und verkaufte es 1433 an Abt Johann von Engelberg um 2380 fl. auf Wiederkauf, erhielt also 700 fl. mehr für die gleiche Zinsrente. Da wir annehmen dürfen, daß die Rente des vergrößerten Kapitals nicht unter 5 Prozent herabging, so haben wir auch hier eine Reduktion, die 2 Prozent beträgt⁴.

1450 erneuerte Bischof Heinrich einen Rentenbrief vom 29. März 1414 bei dessen Übergang von Anna von Tettikofen auf Konrad Bürgin und seine Ehefrau. Hierbei geschah die Zinsreduktion nicht durch Hinzulegen von neuem Kapital, wie in den bisherigen Fällen; hier wurde vielmehr der Zins von 100 fl.

¹ Beilage III.

² Vgl. oben S. 64. Winter, Zur Gesch. des Zinsfußes a. a. O. S. 174 f.: „Eine wirkliche, allgemeine Regel läßt sich auch hier nicht aufstellen. Im großen und ganzen müssen wir uns damit begnügen, das stetige und unausgesetzte Fallen des Durchschnitts des Zinsfußes mit voller Sicherheit zahlenmäßig festgestellt zu haben.“ Winter machte diese Beobachtungen an den Urkunden des Warburger Staatsarchivs und zunächst nur in bezug auf die hessischen Territorien.

³ General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 1. Febr. 1389 und 7. Aug. 1420.

⁴ Ebenda. Kopb. 500, fol. 175 f. und Kopb. 514, fol. 139 f.

und einem Fuder Wein herabgesetzt auf 86 Gulden, während das Kapital von 1730 fl. daselbe blieb¹.

Auch diese Zinsreduktionen stehen in der Finanzverwaltung des Hochstifts vereinzelt da. Augenscheinlich verdanken sie nicht einem einheitlichen Plan ihre Durchführung, sondern einer günstigen äußeren Gelegenheit, wie etwa dem Besitzwechsel beim Erbgang. Es ist nichts zu merken von den Konversionen im großen Stil, wie sie z. B. in der Stadt Braunschweig um die Wende des 14. Jahrhunderts durchgeführt wurden².

Das Domkapitel war zwar außer der Sedisvakanz nicht mit der Verwaltung der Hochstiftseinkünfte betraut. Es hatte aber infolge seines Wahlrechts einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Verwaltung des Bistums. Wenn es die Personenfrage günstig löste und einen tüchtigen Wirtschaftler auf den bischöflichen Stuhl berief, dann war dies schon eine große Hilfe. In der Tat spielte dieser Gesichtspunkt bei den Wahlen mit, seitdem das Bistum in Schulden steckte. Das geht hervor aus einem Briefe des Grafen Friedrich von Ottingen an den Papst, worin er den Albrecht Blarer, den späteren Bischof, für den erledigten Stuhl als ganz besonders geeignet empfiehlt. Da Albrecht einem alten, reichen und mächtigen Konstanzer Geschlechte angehöre, sei zu hoffen, daß seine Regierung nutzbringend und einträglich für das Hochstift sich gestalte³. Bei Thomas Verlower (1491—1496), dem langjährigen und in der Verwaltung erprobten Dompropst, ist der genannte Grund wohl ebenfalls ausschlaggebend gewesen.

¹ Ebenda 5 Gen. 107 29. März 1414 und 5 Gen. 109 a 27. Okt. 1450.

² Kostanecki a. a. D. S. 48 ff. Vgl. auch Schönberg, Basel a. a. D. S. 102 f. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln a. a. D. S. 361. Sieveting a. a. D. I, 165 f. Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. VIII: Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert.

³ Ruppert, Chron. S. 114 f. Das Schreiben des Grafen fällt jedenfalls vor die Wahl Markwards (1398—1406). Es heißt darin: „Cum autem, ut intellexi, multi barones et imperialium civitatum communitates desiderantur affectantes honorabilem et industrium virum Albertum Blarer eiusdem ecclesie Const. prepositum eidem prefici in pastorem — cum idem sit filius civitatis Constantiensis et ex utroque parente de majoribus ditioribus et potentioribus progeniebus oriundus — eidem ecclesie utiliter et fructuose praeesse spero.“

2. Umfassende Reformpläne des Domkapitels.

Das Domkapitel hatte sich schon längst auch direkten Einfluß auf die Verwaltung des Bistums zu verschaffen gewußt durch die Wahlkapitulationen. Die erste bekannte stammt aus dem Jahre 1294 bezw. 1326¹. Zunächst waren es freilich nur Bestätigungen und Erweiterungen kapitularer Privilegien, unter anderem gewisse Steuer- und Abgabefreiheiten². Vorgänge aber, wie die Abdankung Friedrichs von Mellenburg (1398), die Resignationen der Bischöfe Albrecht (1411) und Otto (1434) und der Plan von Heinrich IV., das Bistum zu verkaufen (1458), waren geeignet, dem Domkapitel die Pflicht nahe zu legen, daß es in eigenem Interesse in die Wirtschaft des Hochstiftes reformierend eingreife.

Die Befähigung des Domkapitels zu einem solchen Vorgehen läßt sich wohl zurückführen auf die finanzielle Tüchtigkeit einzelner seiner Mitglieder, die hervorgingen aus den städtischen Geschlechtern und so der kaufmännischen Geldwirtschaft wie auch der städtischen Finanzverwaltung sehr nahe standen. Wir nennen als solche Mitglieder des Kapitels im 15. Jahrhundert: aus dem Geschlechte der Blarer, Propst Ulrich Blarer (1407), Thesaurar Albert Blarer (1434 und 36), Domherr Diethelm Blarer (1434 und 36), den Kantor Albert Blarer (1466); ferner den Thesaurar Rudolf Tettikover (1407 und 1411), die Domherren Walthar von Ulm (1407, 1434 und 1436), Thomas Fry (1466) und Konrad Schiltar (1466)³. Solche mit der Geld- und Finanzwirtschaft bekannte Mitglieder des Kapitels erkannten am ersten die Notwendigkeit einer Reform der bischöflichen Finanzverwaltung. In den Wahlkapitulationen war dem Kapitel eine vorzügliche Handhabe dafür gegeben. Die drückenden Verhältnisse taten das ihrige, und so gewannen die Wahlkapitulationen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein ganz anderes Aussehen. Vereinbarungen über die Finanzreform des Hochstiftes traten in den Vordergrund der Verhandlungen, während sie bis dahin wohl mitbestimmend, aber nicht

¹ Brunner, Die Wahlkapitulationen a. a. O.

² Vgl. Statut von 1294 Nr. 2 ff., 1326 Nr. 7 und die folgenden.

³ Wir griffen hier solche Domherren heraus, die in den Wahlkapitulationen selbst erwähnt sind. Vgl. Brunner a. a. O. Die beigegeführten Jahreszahlen bezeichnen die betr. Urkunden. Vgl. dazu Beyerle, Die Konstanzer Natslisten S. 240 ff. und Schulte a. a. O. I, 602 ff.

ausschlaggebend waren. So entstanden jene Reformpläne mit verpflichtender Kraft für den jeweiligen Bischof. Als solche sind zu nennen das Statut von 1466; der Vertrag zwischen Bischof und Kapitel von 1483 und die beiden Wahlkapitulationen von 1491 und 1496¹.

Die Bestimmungen sind in diesen Urkunden natürlich nicht systematisch entwickelt, sondern wie die Notlage sie zu erfordern schien, zusammengestellt. Der Übersicht halber ist im folgenden versucht, die einzelnen Anordnungen in solche zu scheiden, welche die Ordnung der Finanzverwaltung überhaupt zum Ziele haben und in solche, welche sich vor allem mit dem Schuldendienste befassen. Sie sind in ihrer Gesamtheit ein Ausdruck der Beratungen, durch die das Kapitel eine Finanzreform durchführen, sich selbst aber einen wachsenden, mitbestimmenden Einfluß auf die Verwaltung sichern wollte.

Die Ordnung der Verwaltung erforderte vor allem eine einheitliche Übersicht über das ganze Gebiet der Einnahmen. Deshalb hat gleich das Statut von 1466 die wichtige Bestimmung: alle Erträgnisse des Hochstifts sollten von nun an durch eine Kommission von drei Beamten eingezogen werden. Den einen davon dürfte der Bischof ernennen, die beiden anderen aber das Domkapitel. Unter den Erträgnissen sind sowohl die aus dem Territorium wie die aus dem Bistum verstanden. Sie werden umständlich genau umschrieben als „*redditus et proventus, iura et obventiones, thelonia, ungelta, sturra, herraria, redditus primorum fructuum, sigillorum pontificatus, vicariatus et officialatus curie Constantiensis, decimarum et quartarum, restantiarum ac omnium aliorum censuum, reddituum, proventuum et emolumentorum quorumcunque castrorum opidorum, villarum et universitatum aliorum, quocunque nomine nuncupentur, quos et que episcopi Const. pro tempore existentes hactenus habere, sublevare, percipere et inbursare consueverint*“¹. . .“ Man sieht zugleich aus den gehäuften Ausdrücken, wie vielerlei und

¹ Brunner a. a. O. Die Verträge sind im folgenden der Einfachheit halber nach ihrem Datum bzw. dem Regierungsantritt des betr. Bischofs benannt. Vgl. dazu Knipping, Schuldenwesen a. a. O. S. 372 f.: Die Finanzreformvorschläge vom Bürger Gerhard von Wesel für Köln aus dem letzten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts.

² Brunner a. a. O. 1466 Nr. 3 und 5.

zerpflittert die bischöflichen Einnahmen waren, wie schwer darum eine Zentralisation der Verwaltung durchzuführen war.

Von den drei Beamten ist allerdings in den späteren Verträgen nicht mehr die Rede. Ja, einzelne Abmachungen (4.—7.) des Vertrages von 1483, wo der Bischof wieder angeführt wird als derjenige, der unmittelbar die einzelnen Einnahmen entgegennimmt, lassen vermuten, daß die obige Bestimmung wenigstens nicht dauernd eingeführt wurde. Dagegen enthält die Kapitulation von 1491 und 1496 etwas ähnliches betreffs der Einziehung des *Subsidium caritativum*. Mit dessen Hebung sollen drei Kollektoren betraut werden, deren Zusammenfügung die gleiche ist, wie die der genannten Kommission¹.

In engem Zusammenhang damit steht die Frage der Aufbewahrung der gesammelten Gelder. Es erinnert lebhaft an die in den Territorien später durchgeführte Trennung der Kassen in eine landesherrliche und in eine Landeskasse, wenn wir hören, wie der Ertrag des *Subsidium* in einer besonderen Kasse hinterlegt werden soll und zwar in einer Kasse mit zwei Schlössern, wo zu dem einen das Domkapitel den Schlüssel besitzt². 1494 und 1496 heißt es einfach, über das Geld hat das Kapitel zu verfügen.

In eine ähnliche Verwaltung und Verwahrung sollten nach dem Vertrage von 1483 alle schriftlichen Privilegien und Verträge über das Bistumsvermögen kommen³.

Endlich suchte das Domkapitel 1483 für die Verwaltung der territorialen Güter eine zentralisierte Übersicht herzustellen, indem es verlangte, daß von allen Schlössern und Ämtern Urbarsbücher angefertigt und in Abschrift im Kapitel hinterlegt werden sollen⁴.

¹ Ebenda 1491 Nr. 26, 1496 Nr. 27.

² Ebenda 1483 Nr. 8, 1491 Nr. 26, 1496 Nr. 27. Vgl. Below, Territorium und Stadt S. 293: „Es bestanden zwei vollkommen getrennte Kassen, eine landesherrliche, welche durch die Erträge des Domaniums im weiteren Sinne des Wortes (also die Regalien eingeschlossen) gespeist wurde, und eine Landeskasse, welche die Erträgnisse der von den Landständen bewilligten Steuer aufnahm.“

³ Brunner ebenda 1483 Nr. 10: „des stifts brieffe umb sloß, stett, land, lütt und all ander treffentlich brief dem stiftt zugehörig . . .“

⁴ Ebenda Nr. 3: Der Bischof soll „in allen sinen slossen und ämptern urbarbücher machen lassen, darinne alle gülten aigentlich beschriben

Das gleiche bezweckte die Inventarisierung des Schazes, dessen Bestand aus Silbergeschirr nur mit Wissen und Willen des Domkapitels verändert werden dürfe¹. Diese Bestimmung von 1483 ist bereits in der Wahlkapitulation von 1411 und den folgenden enthalten, wo von einem Nachlaß des Bischofs Markward († 1406) die Rede ist. Derselbe hinterließ einen Schatz von 71 Mark und 6 Unzen Silber. Dadurch, daß dieser Schatz auf die Nachfolger übergang und sein Bestand sogar durch die Wahlkapitulationen festgelegt wurde, war das „Spolienrecht“ durchbrochen, das bis dahin die Bildung eines Schazes verhindert hatte². Die Thesaurierung wurde in der Folgezeit systematisch betrieben. 1483 wurde festgesetzt, daß der jeweilige Bischof um 12 Mark Silber den Schatz vermehren soll. Die Wahlkapitulationen von 1491 und 1496 erhöhten diese Quote auf 30 Mark. 1496 betrug so der Schatz bereits 247 Mark und 3 Unzen Silber³. Allem Anscheine nach wollte man durch Vermehrung des Schazes die Kreditfähigkeit des Hochstifts erhöhen.

Mit dieser Ordnung der Verwaltung ging Hand in Hand die Neuordnung und Verschärfung der Verwaltungskontrolle durch das Kapitel.

Die Verabredung von 1483 verlangt kurzweg ein engeres bischöfliches Ratskollegium von 7 Mitgliedern, die nach dem Vorschlag des Kapitels vom Bischof gewählt werden. Die einzelnen Räte sollen vereidigt sein. Jede Woche sind zwei regelmäßige Sitzungen anzuberaumen. Außerordentliche Sitzungen hängen vom Wunsch des Bischofs ab. Jede Sache von Bedeutung muß vor dem eingesetzten Räte behandelt werden⁴.

werden und sölcher urbarbücher gleichlutend bücher schriben lassen, und die den herren vom cappitel überantworten die hinder in ligen beliben söllen.“ Vgl. dazu die zitierten Urbare, oben S. 10 f.

¹ Brunner a. a. O. 1483 Nr. 11. Dazu vgl. die Wahlkapitulation von 1411 Nr. 19 und die folgenden.

² Vgl. oben S. 29 ff.

³ a. a. O. 1483 Nr. 11, 1491 und 1496 Nr. 18. Vgl. Knipping, Stadtrechnungen, Einl. S. XXII: „Interessant ist das Unternehmen, einen Fond für unvorhergesehene Fälle, besonders für Kriegszwecke, also einen Kriegsschatz zu schaffen, an das man in der Mitte des 15. Jahrhunderts, jedoch nicht mit großem Erfolge, heranging.“

⁴ a. a. O. 1483 Nr. 1. Der Bischof soll „sinen täglichen raut mit siben treffentlichen wyfen mannen besetzen, die dann mit rat und willen

In den Wahlkapitulationen von 1491 (Nr. 31) und 1496 (Nr. 32) verlangt das Domkapitel weiter, der Bischof müsse bei allen seinen Geschäften drei Mitglieder des Kapitels, die dieses selbst auswählt, als Räte hinzuziehen. Es scheint, daß beide Maßnahmen, sowohl jenes Ratskollegium von 7 Mitgliedern, wie dieses von 3 Kapitularen tatsächlich zur Durchführung kam. Denn 1496 wird die Sache näher dahin präzisiert, daß der Bischof Geschäfte nur erledigen dürfe unter Hinzuziehung dieses Rates von 3 Mitgliedern und seiner anderen Räte¹.

Im einzelnen bestand bereits eine Gebundenheit an die Kontrolle des Kapitels. Ein altes Herkommen war es z. B., daß alle Verkaufs- und Pfandverträge nur mit Wissen und Willen des Domkapitels geschehen durften. 1399 wurde dies auch ausgedehnt auf den bischöflichen Entschluß, für andere als Mitgütle oder Bürge einzutreten. Seit 1411 galt dasselbe von der Verfügung über den Schatz. Indem 1466 das Deputat des Bischofs fest normiert wurde, setzte man zugleich die Verschuldungsgrenze des Bischofs fest. Nur so viel Schulden dürfe er noch machen, als er mit diesem seinem Anteil an den Hochstiftserträgen zukünftig bestreiten könne².

1491 (Nr. 34) wird sogar die Testierfreiheit des Bischofs unter die Obhut der Majorität des Kapitels gestellt, um, wie es hieß, der armen Konstanzer Kirche aufzuhelfen; denn mehrere Bischöfe hätten bisher verschiedenemale ganz außergewöhnliche Vermächtnisse angeordnet, die man nur beklagen könne. In dieser Bestimmung haben wir einen letzten Anklang an das Spolienrecht. Die Beschränkung der Testierfreiheit konnte sich natürlich nicht auf das bischöfliche Patrimonialvermögen beziehen, sondern lediglich auf dasjenige, was der Bischof aus den Hochstiftsrevenüen erspart hatte³.

des gemelten cappitelß gesetzt werden sollen, damit regieren und handeln nach dem besten ungevarlich" . . . und ferner Nr. 2: „Unser herre . . . soll auch kein treffenlich groß sachen ußerhalb den räten handeln.“

¹ a. a. D. 1496 Nr. 32: „quod episcopus tres canonicos ex capitulo cum eiusdem tamen capituli consensu in consiliariis recipere et habere, cum quibus unacum aliis consiliariis suis negotia ecclesiam ac illius iura et bona tangentia tractare debet.“

² a. a. D. 1466 Nr. 4: „nulla debita apud quosunque honores contrahere debet, que ex predictis fructibus per eundem imburse non solvantur et expendantur.“ Vgl. Nr. 8.

³ Sartori a. a. D. § 589.

In der gleichen Kapitulation wird ferner sehr scharf die Verantwortlichkeit des Bischofs in seiner Finanzverwaltung herausgehört. Jeder Kapitular solle ihn, wenn er eine schlechte Verwaltung führe, entweder beim Metropoliten zu Mainz oder aber direkt in Rom anklagen dürfen. Dem Ankläger wird für die Dauer seiner Abwesenheit zwecks der Anklage der unveränderte Weiterbezug seiner Pfründe zugesichert¹.

Die hauptsächlichste Kontrollmaßregel bestand jedoch in der Forderung einer regelmäßigen Rechnungsablage. Im Mittelalter wurden die Rechnungen der Beamten nicht zu bestimmten Terminen, sondern wie sich gerade die Gelegenheit dazu bot, abgenommen: das eine Mal bereits nach einem halben Jahre, das andere Mal nach zwei oder mehr Jahren². 1466 verlangte nun das Kapitel, daß die drei Beamten, welche mit der Einnahme der Erträgnisse betraut werden, jedes Jahr dem Bischof und Kapitel Rechnung stehen sollten³. Wurde zwar die Einnahmewirtschaft wohl kaum so geregelt, wie 1466 bestimmt war, das Streben nach einer geordneten Rechnungsablage ruhte nicht. 1483 wurde der Bischof mit seinen Räten ersucht, jedes Jahr von den Amtleuten im Beisein einiger Abgeordneten des Domkapitels Rechenschaft zu fordern. Andere Einnahmen sollte der Bischof auf einer Liste verzeichnet dem Kapitel vorlegen. Schließlich soll er auch seine Ausgaben in der Jahresrechnung dem Kapitel dartun⁴.

¹ Brunner a. a. O. 1491 Nr. 30: „quod si contingat ipsum mali fore regiminis ita videlicet, quod bona episcopatus et ecclesiae Constantientis inutiliter et male dispensabit, consumet seu dilapidabit vel tamquam prodigus dissipabit...“

² G. v. Below, Territorium und Stadt S. 289.

³ Brunner a. a. O. 1466 Nr. 5: „expositis episcopo et capitulo predictis singulo anno tempore congruo et convenienti rationem reddere sint obligati et teneantur.“ Vgl. auch Nr. 6.

⁴ a. a. O. 1483 Nr. 4: Der Bischof soll „alle jar mit allen amptlütten rechnung tun in bywesen etlicher der räten ungedarlich unnd soll das och dem cappitel verkünden, die mugen sodann etlich der iren och darzu ordnen. Nr. 5: Item aller priester straffen und derglichen soll unnsere herre... ainem viscal bevelhen inzubringen unnd die alle fronfasten ime zu antwurten und zu verraiten, darzu er dem cappitel etlich der iren darzu ordnen verkünden unnd inen sölher rechnungen gedel geben lassen. Nr. 6: Unnsere... herre... wil och dem cappitel alle iar, was im von

Strenge Rechenschaftsabnahme fordert endlich auch die Wahlkapitulation von 1496¹.

Betrafen alle diese Anordnungen zunächst nur die Finanzverwaltung, so legten sie doch den Grund zu einer besseren Regelung des Schulddienstes.

Bisher war die Verwaltung und Abtragung der Schuld meist dem jeweiligen Bischof nach der bestehenden Verfassung überlassen worden. Nur ausnahmsweise hatte sich das Kapitel damit befaßt, wie etwa unter der Regierung Otto III., wo es 1423 provisorisch die Regierung übernahm. „Nu was das bistumb . . . gar in großen schulden, das hett nun das cappitel wider bracht und zugut maß abbezalt².“ In seinen Reformplänen beschäftigte sich das Kapitel nun ex professo mit dem Schulddienste.

Schon die erwähnte Einschränkung der Verschuldungs- und Verpfändungsfreiheit könnte man hier nennen, ebenso die Nichtwiederverleihung der erledigten Lehen, eine Maßregel, die seit 1326 (Nr. 3) in den Kapitulationen wiederkehrt. Jedenfalls wurde sie auch sonst zu diesem Zwecke angewandt³.

Einer der größten finanzpolitischen Fehler der bisherigen Wirtschaft war es, daß die kurzfristigen Anleihen, die besonders in der Verwaltung bei mangelnden Barbeständen gemacht wurden, nicht rechtzeitig zurückgezahlt worden waren. Infolgedessen hatten die schwebenden Schulden zum großen Schaden des Hochstifts oft eine bedeutende Höhe erreicht und waren in stehende übergegangen.

Um die schwebende Schuld zurückzudämmen und nicht ungehörig anwachsen zu lassen, wird 1491 und 1496 die wichtige Bestimmung getroffen, der Bischof möge die Beamten des Hoch-

prelatsen und prelätinen gefallet, ingeschriift uff zeichnet geben. Nr. 7: . . . wil och sin usgeben in der iarrechnung och darlegen ungevarlich.“

¹ a. a. O. 1496 Nr. 20.

² Ruppert, Chron. S. 126. Bald allerdings war das Bistum im alten Zustand, als Otto die Regierung wieder übernahm: „Das was kain sechs jar bestanden und es bestund nit lang, dan das er aber in groß, schwär schulden kam.“

³ So z. B. berichtet dies Bernardus Marthesii (Brieger a. a. O. S. 617 ff.) von dem Wormser Bischof Johann Schadland: „minuit tamen debita ultra 7000 fl. per devoluciones feodorum, que reconferre distulit, donec ecclesia in aliquibus debitis relevaretur.“

stifts, ferner alle Handwerker und andere gedungene Arbeiter jährlich auszahlen.

Aus dem gleichen Grunde muß er auch 1496 sich verpflichten, die Schuldzinsen jährlich pünktlich auf den Termin zu leisten, damit nicht durch Verzögerung Bürgschafts- und Verzugskosten hinzukommen¹.

Die stehende Schuld war bereits 1466 schon in den Kreis der Beratungen gezogen worden. Ihre drückende Last zu vermindern, das war geradezu der Hauptzweck des Statuts von 1466. Leider wurden die hier aufgestellten Pläne nicht ohne Störung durchgeführt; denn mit dem Schisma zwischen Ludwig v. Freyberg und Otto v. Sonnenberg brach, wie wir schon ausführten, ein großer Wirrwar herein.

Die Hauptbestimmung zwecks Schuldentilgung war die Beschränkung und genaue Fixierung des bischöflichen Einkommens. Danach sollte nämlich der Bischof künftighin von den Erträgen des Hochstifts nur noch beziehen: an Früchten (alles Konstanzer Maß) 100 Malter Spelt, 100 Malter Weizen und ebenso viel Hafer, 20 Fuhren Wein von den Weinbergen, die er sich wünscht und an Geld 1200 fl. Alles das wurde ihm nach Konstanz in die Pfalz geliefert. Daraus mußte er seinen Unterhalt, seinen Hof, seine Dienerschaft und alle anderen Ausgaben bestreiten. Der weitere Ertrag des Bistums aber war hauptsächlich für die Schuldentilgung und schließlich auch sonst für den Nutzen des Hochstifts zurückzubehalten. Das Domkapitel hatte über den näheren Verbrauch dieser Einkünfte und über den Ertrag der Subsidia zu verfügen². Nach einzelnen Andeutungen in den Wahlkapitulationen von 1491 und 1496, wo der Bischof verpflichtet wird, jährlich die Gehälter und Löhne auszuzahlen aus dem Einkommen, das ihm von den Erträgen des Bistums gebührt, scheint die Beschränkung der bischöflichen Einkünfte im Interesse der Schuldentilgung beibehalten worden zu sein. Freilich war diese Bestimmung illusorisch, wenn nach Zahlung der Schuldzinsen kaum noch 400 fl. für den Bischof übrig blieben³.

Die Verkürzung der bischöflichen Einkünfte, mit anderen Worten das *Sparen*, war allerdings bei der ganzen Art der Verschuldung

¹ Brunner a. a. O. 1491 Nr. 20, 1496 Nr. 20 und 21.

² a. a. O. 1466 Nr. 1 und 5, 1483 Nr. 8, 1491 und 1496 Nr. 18.

³ Vgl. oben S. 66.

durch Konsumptivkredit der einzige Weg, den die Schuldentilgung beschreiten konnte, wenn nicht andere außerordentliche Einnahmequellen flossen. Solche aber zu schaffen, war das Kapitel kaum in der Lage. Der Vertrag von 1483 enthält nichtsdestoweniger einen schwachen Versuch in dieser Richtung. Bischof und Kapitel einigen sich dahin, daß jeder Teil für das Hochstift eine Beisteuer in den nächsten vier Jahren von jährlich je 250 fl. leistet¹.

Ergebnisse der Sanierungspläne.

Damit stehen wir am Ende der Bemühungen, die während des 14. und 15. Jahrhunderts von den verschiedensten Seiten gemacht wurden, um die Hochstiftsfinanzen zu sanieren. Die eigentlichen Reformpläne sahen wir aus dem Schoße des Domkapitels hervorgehen.

Vom Standpunkt der Verfassung des Hochstifts aus bedeuten sie eine wichtige Änderung der ursprünglichen Verfassung. Denn durch seine Reformen verschaffte sich das Domkapitel eine zentrale Stellung in der Verwaltung, besonders der Finanzverwaltung des Hochstifts. Auf Grund dieser Erkenntnis können wir einen doppelten ursächlichen Zusammenhang zwischen Verschuldung und Verfassung des Hochstifts feststellen. Die Verfassung des Hochstifts als Wahlstaat mit den ihm eigentümlichen Wahlstreitigkeiten ist der Hauptfaktor der Verschuldung gewesen. Die Verschuldung aber war unmittelbar die Ursache jener durch die Wahlkapitulationen geschaffenen veränderten Verfassung, durch welche das Domkapitel sich das vollständige Obergerichtsrecht über die bischöfliche Verwaltung aneignete. Darin lag das Schwergewicht der Reformpläne.

¹ Brunner a. a. O. 1483 Nr. 9: Item als unnsere vetter, ohem, herren und fründe vom cappitel dem didgemelten unnserm lieben und gnädigen herren von Costenz tusend guldin geschenkt unnd im die in vier iaren den nechsten zu bezalen verhaißen haben, nemlich alle jar dritthalbhundert guldin, wohin sy denn der ye iärlich die vier iar uß an zins verstoßen, das sol in usbehainer schuldigkait noch Pflicht, sonder uß gütem willen gewessen werden. Darzu sol unnsere herre von Costenz die vermelten vier iar uß, yedes iars och dritthalbhundert guldin von sinem väterlichen erb in des gestifts nutz geben und wenden.

Im übrigen waren sie lange nicht so durchgreifend und wirkungsvoll, wie etwa die Maßregeln, die zur Sanierung in den städtischen Schuldenverwaltungen angewendet wurden¹. Vom Standpunkt der Finanzpolitik aus haben die Reformpläne des Domkapitels ihre erste Aufgabe nicht gelöst: die Verschuldung wird nicht überwunden. Als die Stürme der Reformation losbrachen, fanden sie ein machtloses, weil überschuldetes Territorium vor, dem gegenüber zinspflichtige Leute unter dem Schutze der Eidgenossen und anderer Territorien sich ungestraft weigern konnten, ihre Abgaben zu zahlen².

Die Schuldenverhältnisse wurden in der Folge zumal unter der Einwirkung der Reformation und des dreißigjährigen Krieges keine besseren, trotzdem 1534 mit päpstlicher und kaiserlicher Bewilligung die Einkünfte des Propstes von Ohningen und 1540 das Kloster Reichenau mit seinen Besitzungen dem Hochstift zugeweiht wurden³. Die Verschuldung, mit der es in das 16. Jahrhundert eintrat, beherrschte es in der gleichen Stärke auch im 17. Jahrhundert. Bischof Fugger berichtete 1615 an den Papst, daß die Schuld des Hochstifts 200 000 fl. übersteige und jährlich 10 000 fl. Zinsen verschlinge⁴.

¹ Vgl. die Einsetzung besonderer Kommissionen und deren Tätigkeit, für Florenz: Sieveking a. a. O. I, 78. 1344: ein camerarius montis und ein officialis super revidendo debentes recipere. Nach der Reform der Monteverwaltung 1358: die „Officiales deputati ad officium correctionis librorum seu registrarum montis.“ Ebenda II, 4: die Magistri rationales und das Offizium der Octo de moneta in Genua. Für Köln: Knipping, Köln. Stadtrechnungen a. a. O. XXVI und ders., Das Schuldenwesen a. a. O. S. 352 ff., Die Samstagrentkammer etc. Für Lüneburg: Kostanedi a. a. O. S. 29, Die Zwölf, die eine Schuldenkommission für einen speziellen Fall bildeten (Rechnungsablage 1380), und für Braunschweig: a. a. O. S. 47: Das Kollegium, aus der Mitte des Rates 1396 ausgeschieden, des Rates Schulden „to mynernde und to losende“.

² Holl a. a. O. S. 20 f., 38.

³ Ebenda S. 230.

⁴ Ebenda S. 21. Neugart, Cod. dipl. II, 552: „... ut ergo quam male affectus sit episcopatus manifestius pateat, detegendum est certum eius et semper hians vulnus, quod profecto episcopatus per se ipse sanare non potest nisi aliunde quaeratur remedium. Vulnus hoc lethale sane et exitiale (ut quod unius aut alterius anni curriculo episcopatum funditus perdere, et velut ruina, opprimere

1730 beliefen sich die Passivkapitalien des Hochstifts auf 184043 fl. mit 9364 fl. jährlichem Zins. 1775 war die stehende Schuld sogar wieder auf 241339 fl. gestiegen, allerdings mit der etwas geringeren Zinsbelastung von 8735 fl., während die Summe der Kurrentschulden 60017 fl. betrug¹. Der Zustand am Ende des 18. Jahrhunderts veranlaßte noch einmal Sanierungspläne, die der vorlezte Fürstbischof Maximilian Christoph, Freiherr von Rodt (1775—1800) einleitete mit umfassenden Untersuchungen². Es waren die letzten Anstrengungen. Der Federstrich des Korsets ersparte dem Hochstift den Todeskampf.

Vom finanzpolitischen Standpunkt läßt sich zusammenfassend sagen: Die Verschuldung unterband dem Hochstift die Kraft, sich zu einem tüchtigen Staatswesen zu entwickeln. Für die kirchliche Organisation aber, deren religiöse Kulturbestrebungen durch das Territorium sichergestellt werden sollten, war dies so eine ungeheure Last und ein Hindernis in der Bewegungsfreiheit³.

queat) est magnitudo aeris alieni, censuumque annuorum creditoribus exsolvendorum multitudo: nominatim quippe demonstrari licet, episcopo Constantiensi (cum sors capitalis debitorum ducenta millia florenorum excedat) quotannis supra decem millia in censuum modo dissolutionem esse expendenda. Cum vero superius scriptum fuerit, episcopatum vix tantumdem in annuis proventibus habere, consequitur verum esse, quod episcopo ex mensae episcopalis redditibus vivere ne possibile quidem sit.“ Vgl. auch Stadtarchiv Konstanz, faes. W. X. 78, wahrscheinlich aus der letzten Zeit des Bischofs Fugger; dort werden die Zinsen der stehenden Schuld noch auf 9817 fl. angegeben.

¹ General-Landesarchiv. Konst. Hochstift-Akten.

² Ebenda. Das Ergebnis seiner Untersuchungen übermittelte er dem Domkapitel durch ein Begleitschreiben vom 15. Juli 1777, worin es heißt: „Von Zeit unserer angetretenen Regierung haben wir Uns bis auf gegenwärtige Stunde unablässig beschäftigt, die Kräfte und Einkünfte des Uns anvertrauten Hochstifts, die darauf haftende Passiva, und den wahren ökonomischen Zustand überhaupts und in allen seinen Theilen vom Grund aus einzusehen, denen Ursachen des vorliegenden Übelstands nachzuspüren, sofort auch die Mittel und Wege in mehrfältige Überlegung zu ziehen, wie der leidende Ökonomiezustand durch genau möglichste Wirtschaft, durch systematische Maßregeln und Beschränkungen für die Folge wird gebessert, und dem Hochstift nach und nach wieder aufgeholfen werden möge.“

³ Wie stark das Elend gegen Ende des 18. Jahrhunderts empfunden wurde, beweist allein schon das Thema einer Preisfrage, die der Domkapitular und Regierungspräsident zu Fulda, Freiherr von Vibra,

Bischof Fugger bezeichnete mit Recht die Verschuldung schon 1615 als die Todeswunde des Hochstifts. Unsere Betrachtung galt ihrer Genefis.

Rückblick.

Unsere Untersuchung führt demnach zu dem Resultat: Die Verschuldung des Hochstifts war eine Folge der unvermittelt eindringenden Geldwirtschaft. Großer Geldbedarf erwuchs dem Bischof zwar schon aus den äußeren politischen Verhältnissen. Viel schwerer aber belasteten die aus der Verfassung des Bistums unter den gegebenen Umständen hervorwachsenden neuen Ausgaben die bischöfliche Kasse. Es trafen sich hierbei die hochentwickelte italienische Geldwirtschaft und die noch stark rückständige eines geistlichen deutschen Territoriums. Den Forderungen, die aus italienischen Verhältnissen herausgeboren und auf diese zugeschnitten waren, konnte das Hochstift nur unter großem eigenen Schaden nachkommen. Daher die teilweise schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts starke Schuldenlast, die vollständige Verschuldung in der folgenden Zeit.

Sehr frühe bereits erhielt der Kredit des Bischofs durch die Zustimmung des Domkapitels bezw. die Erlaubnis des Papstes den Charakter des Staatskredits. Die hauptsächlichste Form der Verschuldung war der Rentenkredit, vermittelt durch den Rentenkauf. Da dieser dem Bedürfnis vieler Kapitalbesitzer entsprach, war er für den Bischof die billigste Kreditaufnahme.

stellte (1785). Das Thema lautet: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und überdies größtenteils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechts wegen auch der weiseften und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie sein sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?“ Vgl. Freiherr v. Moser, Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland S. 6 f.; ferner Sartori a. a. O. 77. und 96. Kapitel; v. Moser a. a. O. S. 162: „Laßt uns ehrlich gegen uns selbst, gegen Gott, gegen Menschheit, gegen Volk und deutsches Vaterland sein! Es gilt ja heutzutage mit allen Erz- und Hochstiftern nicht mehr um Religion, welche entstund, ehe Bischöfe zu Fürsten wurden, und bleiben wird, wenn auch kein Bischof mehr Fürst sein würde, sondern die Stifte sind nur noch das glückliche Medium zur Erhaltung des Adels.“

Unter den Sanierungsversuchen sind die der Kurie besonders bemerkenswert. Sie waren jedoch nur vorübergehender Natur. Weiter ausschauend waren die Reformpläne des Domkapitels, die auf eine verbesserte Verwaltung hinstrebten und, um dies zu erreichen, in verschiedenen Punkten eine Änderung der politischen Verfassung des Hochstifts herbeiführten.

Jedoch die Hauptfolge der eingedrungenen Geldwirtschaft, die Verschuldung des Hochstifts, blieb bestehen.

Beilage I.

Heinrich III. ledigt das Kapitel, das ihm die Zustimmung zu einer Anleihe von 24000 Gulden gegeben.

Konstanz, 1358 Februar 8.

Nos Hainricus dei gratia episcopus Constantiensis notum facimus universis, ad quos praesentes pervenerint et fatemur, quod post habitum a capitulo nostro Constantiensi consensum de contrahendo mutuo usque ad summam viginti quatuor milium florenorum et obligatione bonorum ecclesie pro predicta pecunia facienda, quod abinde citra mutuum circa summam infrascriptam contraximus, pro qua etiam bona ipsius ecclesie obligavimus infrascripta: primo castrum in Bongarten pro mille florenis, item castrum in Radray pro quadringentis florenis, item castrum in Bodmen pro mille trecentis florenis, item castrum in Episcopalscella pro quadringentis florenis, item Ulricho in der Bünd advocato Constantiensi redditus quinque plastrorum vini pro trecentis libris Constantiensium, item Johanni von Hof civi Constantiensi theloneum pro mille florenis, item Cünrado Pfefferhart officium ministri pro quingentis florenis, item dominis Thuringo et Wolframo de Brandis quasdam quartas sitas in territorio Burgenden pro quingentis marcis argenti, item Hainrico, Ulricho et Rudolfo dictis Hartzern possessiones sitas prope Casteln et in Tegerwiler pro nongentis octuaginta libris Constantiensium, item Cunrado dicto Bader civi Constantiensi curiam in Baitenhusen prope Merspurg pro trecentis florenis, item domino Hainrico de Oberriedern et Lütoldo dicto Meydellin de Merspurg redditus quinque plau-

strorum vini pro trecentis libris Constantiensium. Item dominus Eberhardus de Kungsegg mutuavit nobis octingentos florenos, Hugo dictus in der Bünd senior mutuavit nobis trecentas triginta tres libras Constantiensium, Johannes dictus Hüter monetarius mutuavit nobis quingentas libras Constantiensium, pro quibus obligavimus sibi quartam ecclesie in Ilnow, item Hainricus dictus Tüninbach mutuavit nobis centum et octo marcas argenti, item Hainricus, Rudolfus et Ulricus dicti Hartzer mutuaverunt nobis centum libras Constantiensium, item dominus Petrus de Hewon mutuavit nobis trecentas marcas et viginti marcas argenti, item Cunradus Pfefferhart minister ducentas libras Constantiensium, quorum denariorum et florenorum omnium summa in unum congregata et in florenos redacta iuxta communem cursum faciunt viginti quatuor milia et trecentos florenos, de quibus ipsum capitulum quittantes sigillum nostrum episcopale presentibus duximus apendendum. Datum Constantie anno domini milesimo trecentesimo quinquagesimo octavo feria quinta post purificationem beate Marie virginis, indicione undecima.

Orig. Perg. Siegel des Bischofs hängt. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 107). Reg. 5364.

Beilage II.

Otto III. verbrieft dem Rüdger Harzer eine ewige Rente von 50 rheinischen Goldgulden.

Konstanz, 1423 Februar 5.

Wir Ott von gottes gnaden, bischof ze Costenz veriehent offentlich für uns und unser nachkomen und für das obgenant unser gothhus mit diesem brief und tügend kund allen den, die in ansehent oder hörend lesen, das wir von dem fromen vesten Rüdger dem Harzer unserm vogt ze Bomgarten also bar ingenomen und enphangen haben tusend güter guldin rinscher, güt an gold und volleswär an gewicht, ze Costenz an dem wechsel und figen der genzlich von im gewert und bezalt und haben die in unsern und unsers gothhus redlichen schinbaren nuß mit namen an die losung Hainrich Muntpraz zins von Bischoff-

zell, den wir von im zü unser goßhus handen wider bracht haben, gegeben und bekert und im und sinen erben für uns und unser nachkomen und für das obgenant unser goßhus darumb mit wolbedächtem mut, gutem rat und mit willen und gunst der erwirdigen des techans und des capitels gemeinlich der chorherren des thüms ze Costenz mit disem brief jeko recht und redlich ze koufent und ze ainem stäten immerwerenden ewigen kouf ze koufent gegeben fünfzig güt und gäb rinsch guldin, gut an gold und volleswär an gewicht, rechts zinses und järlichs ewigs gelz offer, ab und von den nützen unsers gerichtsinfigel und den ersten nützen von allen prelaten und prelatissen in allem unserm bistum, die wir damit beladent und zinshaftig machent, die ouch im und sinen erben darumb behafft und verfangen sond sin vor menglich, usgenommen dero, den vormals ouch darus und darab verschriben ist, die sond vorgan; fürbas füllen wir daran noch davon nit me verschriben noch dehainerlai änderung damit tün weder mit ze versehen noch mit ze verkoufen noch in dehain ander wiß, die in an demselben irem järlichen gelt schaden bringen mug in dehain wise. Und also das wir und unser nachkomen und das obgenant unser goßhus dem egenanten Rüdger Hartzher und sinen erben das obgeschriben ir järlich gelt die fünfzig guldin darus, darab und davon nu hinnantzin gerüweklich allii jär järklich jeden halbtail fünf und zwainzig guldin uf sant Johannaßtag ze sunnwende und den andern halbtail ouch fünf und zwainzig guldin uf sant Johannaßtag in den wichenächten tugentlich richten, antwurten und geben zu iren handen gen Costenz in die statt oder da dannen antwurten zwo mil wegs, wahn und an weli stett si denne haiffent oder went, für alle krieg, ächt und benn und für menglichs hefften und verbieten aller gaislicher und weltlicher lüt und gericht ane minderung, ane fürzog und widerred und ane allen iren schaden ganz und gar, und füllen jeko uf sant Johannaßtag sunnwenden zenächst und darnach uf sant Johannaßtag in den wichenächten zenächst mit den ersten zinsen und järlichem gelt ansehen ze richten und ze geben und denn dannentzin järklich uf dieselben zwai zil. Wäre aber, das die nütz unsers gerichtsinfigel und die ersten nütz von allen prelaten und prelatissen in allem unserm bistum immer als schwach wurden, daß si den obgenanten zins dehains jars nit wol ertragen möchten, wapon das kām ald wie sich das gefügi, des sond doch der obgenant Rüdger Hartzher und

sin erben behainen schaden noch abgang dulden noch han in
 behainen weg, denne das wir in den allweg uf jetweders vor-
 genant zil erfollen und usrichten sullen von allen andern unsren
 und unfers gozhus zinsen, nutzen, gulten und guten, so wir je
 denne ze mal haben mit usgelauffen. Und ze merer sicherhait
 haben wir im darumb und daruf ze rechten mitgulten gegeben
 und gesezt den erwirdigen Friedrichen ze Min, custos und chorherr
 des thums ze Basel, Beringer von Landenberg von Griffenew,
 Cünraten Winterberg und Hainrichen Ahenholz, den man nempt
 den wechslor, mit dem gedingt, das im die von unser bett wegen
 versprochen und verhaißen hand das obgeschriben jærlich gelt mit
 uns ze richten, ze antwurten und ze geben uf die zil und tag
 an die stett und in der wiß, als vorstat, und verbindent sich für
 sich und für ir erben in kræfft diß briefs, alles das darumb ze
 halten ze laisten ze vollesüren und ze tün, des wir uns selb
 darumb gen in verscriben und verbunden haben nach dies briefs
 lut und sag und als vor und nach geschriben stat. Darzu hand
 si mit uns versprochen und verhaißen, diß koufs des obgenanten
 jærlichen gelts des egenanten Rüdger Harbers und finer erben
 recht geweren ze sin für allermenglichs irrung und ansprach,
 gaisstlich und weltlich. Also ob si im oder hienach daran oder
 an den obgenanten nderpfanden jeman sompte oder irte, mit
 welen sachen das wär, das sullen wir und si ünser erben und
 nachkomen unverschaidenlich im und sinen erben usrichten und
 si des versprechen und verstan allerding richtig und unansprächig
 machen ane iren schaden, genzlich und gar. Wa wir des nit
 täten oder in den obgenanten iren zins allü jær jærlich uf jet-
 weders vorgeant zil nit richten, antwurten und gäben an die
 stett und in der wise als vor stat, wie si des denn nach jedem
 zil füro ze schaden komend, sie nemend denselben iren gefallenen
 usständen zins ab schaden, si ligen darumb an schaden oder
 mannen, den uf si ze schaden an juden oder an cristan, an wechslor
 oder an löfen ald an andern schaden, si haben die egenanteu
 ir mitgulten und die nachbenempten ir bürgen darumb genant
 ze laisten oder nit; ald ob si denn hienau schaden wurden
 nemen von pfandung, von zerung, von briesen, von botenlon, von
 gerichtten oder andren sachen, da sullen wir die mitgulten unser
 erben und nachkomen unverschaidenlich im und sinen erben von
 helfen und umb je den gefallenen zins und schaden ledig und

los machen genzlich und gar, als wir im das alles bi gütten trüwen für uns und unser erben gelopt und verhaißen haben. Und ze noch merer sicherhait haben wir im darumb und daruf ze rechten bürgen gegeben und gesezt die fromen vesten Wernhern von Roggenbach, Friedrichen von Haidenheim, unsern schriber, Cünraten Felix Ravenspurg und Cünraten Ahenholz, den man nempt wechsler, baid bürger ze Costenz, mit dem gebingt, das in dieselben bürgen und die gülden gelopt hand mit ir trüw in aids wise und an geswornen aid statt, wenne si nach jeglichem vorgeantent zil von dem egenanten Rüdger Harzer oder sinen erben ald von iren boten darüber gemant werdent ze hūs, ze hof ald under ougen, so sond si sich alle gemainlich oder weli denn under in gemant werdent besunder nach der manung invent acht tagen den nächsten mit ir selbs liben und jeglicher mit ainem pfärid ald an ir jeglichs statt, weler das under in mit sin selbs lip nit tün wölt oder möcht, ain erber knecht mit ainem pfärid unverzogenlich antwurten und stellen gen Costenz in die statt und darumb da mit irem wissen laiften recht gewonlich giselschaft uswendig iren hüsern in ander erber und offner gastgeben wirtzhüsler ze vailem kouf, unverdinget jeglicher je zwai mal an dem tag und darinne nit fürziehen noch ze wort han dehain ander gelüpt, giselschaft, laistung noch sach in dehainen weg, och davon niemer laußen noch ufshören denne mit irem urlob und gütem willen, oder e das wir si irs gefallen usständen zins und schadens, warumb denn gemant wär, usgericht, gewert und bezalt haben ganzlich und gar. Doch hand er und sin erben den gewalt, das sie der obgenanten gülden und bürgen ains füro mugend schonen denne des andren, weles oder weler ald wie menigs si wend, es sig mit tag ze geben, ungemant oder ungelaißt ze laußen, wie dif, wie lang oder in weler wis si wend, das in das an iren rechten noch an diesem brief und gen den andren dehainen schaden bringen sol und das in och die andern under in darumb dest minder nit laiften sond in dehainen weg. Weler bürg in darüber nit laifte oder daran sümig wär, der und sin erben sind denn je umb das stuck, darumb er gemant ist, ze gülden verfallen, und mag man si darumb angriffen, als hernach stät. Wäre ouch, das in derselben gülden und bürgen dehainer ir ainer oder mer von tod abgieng und sturb, da

got vor sig, ald vom land füre, so sullen wir nach ir manung in vierzehn tagen den nächsten unverzogenlichen setzen je ainen oder ander als schidlich güt gülden und bürgen an der unützen oder abgegangen statt, als diß das notturtig wird, oder die andern nützen belibnen gülden und bürgen sond in darumb unverzogenlich infaren und laisten in allem vorgeschribnem rechten alslang, bis das in die also allweg ersetzt und gevertigt werdent, als diß das ze schulden kompt. Und die erben der unützen oder abegangnen gülden sond darumb der an gülttschaft nit ledig sin, denne das man si darumb mag angriffen und manen ze laisten als in selb, ob er in lip wär unß uf die zit, das er ersetzt wirt. Wir und die gülden lobent och für uns, unser erben und nachkomen, dieselben bürgen und ir erben von dirre burgschaft und laistung ze ledigen und ze lösen gänzlich und gar, und geben och denselben bürgen das recht und den vollen gewalt, das si und der obgenant Rüdger Harzer, ir erben und helfer uns und die mitgülden unser erben und nachkomen und das obgenant unser goßhus und och die unlaistenden bürgen umb je den gefallen zins und schaden wol mugend angriffen, hefften, pfenden und umbtriben an allen unsern und unserß goßhus lüten und güten, ligenden und varenden, es siße in stetten, in dörfern, uf wasser oder uf dem land, mit gaistlichem oder mit weltlichem gericht ald ane gericht, wie indenn das allerbest fügt, das uns unser lüt noch güt davor nit friden, schirmen noch bedeken sol dehain unser noch unserß goßhus frihait noch gnad, di wir jezo haben oder noch erwerben möchten noch weder bäßtlich, küniglich noch kaiserlich gericht, gewalt, gefest, gebott, gnäd, frihait noch recht dehain ir ablauffen oder nuns erdenken, dehain bürgerrecht noch buntnúß, lantfrid, ainung, gesellschaft noch gefest der fürsten, der herren, der stette noch des lands, die jezo sind oder noch füro uffstünden dehain gericht, gelait noch sach in dehainen weg. Sunderlich so verzihen wir uns des geschribnen rechten, das da spricht: gemain verzihen verfahe nit, es sig denne ain sunderhait dabi, oder das wir möchten gesprechen, das wir über den halbtail an difem kouf betrogen wären, wie ouch si des angrifens zu schaden komend, da sullen wir in och von helfen, ledig und losmachen genzlich und gar und sond in doch die obgenanten gülden und bürgen darumb destminder nit laisten, wir und si sigen oder werden also angegriffen oder nit, bi der gelüpt,

so si alle in aids wiß gelopt hand. Der obgenant Rüdger Harzer und sin erben hand och den gewalt, das vorgeschriben ir jürlich gelt füro anzegrißen, ze versetzen oder ze verkoufen gen wen si wend, erberen lüten umb sovil güß, als si das umb uns erkouft hand und nit höher, und gen wem si das tünd, das sol unser och der gülden und bürgen güter will und gunst haissen und sin, das der oder die darumb dehains besundern briefs von uns bedurfend; wir füllen och dem oder denselben, dem oder den, die disen brief mit irem willen und gunst innhand mit güter urkund ir briefe und insigel, das obgeschriben jürlich gelt, houptgüt und schaden haft und gebunden sin, ze richten, ze antwurten und ze geben und alles das darumb ze halten, ze laissen und ze tün, des wir uns gen in selb darumb verschriben und verbunden haben nach dis briefs innhalt, lut und sag ane all gevärd. Doch wie diß ain ewiger kouf haisset und ist, noch denn hant uns der obgenant Rüdger Harzer sölllich tugend und fruntschaft für sich, sin erben und nachfomen darinne erzeigt und getan, das recht und den vollen gewalt gegeben, das wir das obgenant jürlich gelt mit dem egenanten güt von in wol widerkoufen mugend, wenn oder weles jårs und zü weler zit im jar wir wellen oder mugend, es sig über lang oder über kurz, also wenne wir in vor der egenanten zil ainem, wedres das ist, gebend, samend und mit ainander die obgenanten tusent güt guldin rinscher güt an gold und volleswär an gewicht ze Costenz an dem wechsel und damit, ob in dehain alter zins oder schad dabi unvergolten usstünde, zü iren handen ze Costenz in der statt oder in die danna antwurtent zwo mil wegs, wahin si wend, für menglichs hefften und verbieten gaislicher und weltlicher lut und gericht und genzlich ane iren schaden; damit sol uns denn dasselb jürlich gelt mit allem recht von in ledig sin. Wär aber, das si uns daran sümig oder sperrig wären oder wölten sin, warumb das beschah, wenne wir denn so vil güß antwurtent und legend in die münz ze Costenz und in das verkündent mit boten ald briefen, ze hüs, ze hoff ald under ougen, als recht sitt und gewonlich ist, das das güt da lig und in warte und nemen mugen, wenn si wellen, damit füllen wir denn aber widerkouft han und sol uns denn dannenthin dirre brief weder gülden noch bürgen nit füro binden in dehainen weg ane all gevärd. Darnach loben wir obgenant bischof Ott zu Costenz für uns und unser nachfomen die ege-

nanten gülten und ir erben von dirr vorgeschribnen angülttschaft, von houptgüt, zins und allem schaden ze ledigen und ze lösen genzlich und gär, wie och si hievon ze schaden komend, darumb erlauben wir in pfandung über uns und unser gothhus in aller der wise, als vor pfandung von uns und in geschriben stat. Dirre ding aller, so hievor geschriben sind, zü warem offem urkund und stäter sicherhait gebn wir obgenanter bischof Ott ze Costenz für uns und unser nachkomen und für das obgenant unser gothhus dem egenanten Rüdgeru Harzer, sinen erben und nachkomen disen brief, darüber besiget mit unserm bischoflichen insigel und mit des obgenanten unserß capitels, ouch mit der gülden und bürgen insigel. Und wäre, ob derselben insigel dehain ir ains oder mer ungevarlich an disem brief zerbrochen wurd, m:skert oder nit daran gehenkt, oder das dirre brief sus gebresthaft wurde an geschrift oder an bermit, es wär von wasser, von für, von wüstung oder welhen andren sachen sich das gefügte ane gevärd, das sol in nach disem brief allweg nit schad sin, dehainen schaden, kumber noch gebresten bringen noch beren an dehainen stetten noch vor niemand in dehainen weg, alle die wil der insigel ains oder mer daran ganz ist. Wir der techant und das capitel gemainlich der choherren des thüms ze Costenz bekennend, das alle vorgeschriben sach mit unserm willen und gunst beschehen sind, des ze urkund geben wir unserß capitels insigel zü des egenanten unserß gnädigen herren bischof Otten insigel ze Costenz ouch offentlich an disen brief, doch uns und unsren nachkomen an unsren lüten und güten, zinsen, nußen und gülden, die unserm capitel zugehörend, unschädlich und ane allen schaden. Darnach veriehen wir obgenanten gülden und bürgen dirre vorgeschribnen angülttschaft, bürgschaft und laistung und was davor von uns geschriben stät. Des ze urkund geben wir unsre insigel och offentlich an disen brief, der geben ist ze Costenz an fritag vor unser fromentag liechtmess des járs, do man von der geburt Cristi zahlt tusent vierhundert und drü und zwainzig jär.

Orig. Perg. Die acht Siegel der Angülten und Bürgen hängen, die Siegel des Bischofs und des Domkapitels fehlen. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 108).

Beilage III.

Heinrich IV. übergibt seinem Domkapitel für die nächsten fünf Jahre die Verwaltung verschiedener Schuldzinsen und weist ihm dafür die nötigen Einkünfte an.

1459, Mai 17.

Wir Hainrich von Gottes gnaden, bischof zu Costenz, bekennen und tünd menglichem mit disem brieffe kund, als wir disen nachgeschriben personen jerlichs etwievil zins und lipding schuldig sind zü geben, namlich: hern Hainrichen von Randegk, ritter, hundert und funfzechen guldin; hern Wilgerin von Goidorff, ritter, zwaihundert und achzig guldin; dem tünprobst zü Basel fünfundzwainzig guldin; hern Johansen Bischer fünfundzwainzig guldin; der brüderschaft daselbs fünfundzwainzig guldin; Bunnewalden Haidelbek fünfzig guldin; Jacoben Waltenhain hundert guldin; Hainrichen Steinmehen und Claren Mülleren, finer elicheu husfrowen, fünfzig guldin; der von Asch sechzig guldin; Elizabethen Ehingeren und Cünraten, irem sun, zwaihundert und fünfzig guldin; Hainrichen von Ulm fünfundzwainzig guldin; Lugen von Hornstain funfzig guldin; Diethelmen Blärer zu Costenz driffig guldin; Rienhart Burgs, des eltern, elicher husfrowen driffig guldin; Hansen Schüben hundert und nünundssechzig guldin und Hans Cünraten Blarer driffig pfund pfenning, alles nach lut ir brief, so si darumb von unsern vorvaren und uns besigelt innhand, das wir da den erwirdigen unsern lieben, andechtigen und getrüwen dem tünprobst, techan und gemainem capitel unser gestift zü Costenz bevolhen haben, die consolacion, so uns ierlichs von den prelaten, prelatiffinen und der priesterschaft unsers bistums ingat und gevalt, item vierhundert guldin von unserm amptmann zü Marchdorff, item hundertundachzig guldin von unserm vogt zü Gayenhoven, item hundertnünundssechzig guldin von unserm vogt zü Arben und anderhalb hundert guldin von unserm amptmann zü Sulgen fünf jar die nechsten nach datum dieß brieß inzunemen und die obgeschribnen zins und lipding vorab davon uszürichten und zü bezalen, umb deswillen, das wir und unser gestift der obgeschribnen personenhalb mit laistungen und anderen sachen dest minder bekumbert werden mügen, und uf sölichs so erlassen wir all unser collectores der aiden, so si uns

der consolacion halb getan hand, und bevelhen in mit diesem brieve, dem obgenanten unserm capitel zü schweren, desglichen schaffend wir mit unsern vögten und amptluten zü Marchdorff, zü Gayenhoven, zü Urben und zü Sulgen ouch bi den aiden, so si uns habend getan, dem selben unserm capitel die fünf iar us gehorsam und gewortig zu sin sunder die collectores mit der consolacion und die vögt und amptlüt vorgeant mit der sum, aldann ir jeglichem zü geben gebürt, und in das alles gen Costenz in die statt zü iren handen und gewalt zü weren und zü antwurten, an all widerred und gevärd, darumb söllend in unser vögt und amptlüt, die dann jek an den obgenanten enden sind, oder in den fünf iaren dahin komen wurden, besigelt brieve geben, desglichen sol unser capitel die collectores, vögt und amptlüt quittieren, wen si also von in usgericht und bezalt werden, und umb sölich innemen und usgeben sol unser capitel jerlichs und jeglichs insunders in den fünf iaren uns, oder wen wir an unser statt und in unserm namen darzu schiben werden, rechnung tun, und was über belibt, das söllen und mögen si dan aber mit unserm gunst, wissen und willen in unser und unser gestift nutz und fromen wenden und keren. Wer aber, das unserm capitel ichtzit an der obgeschribnen sum abgieng, das si die obgeschribnen zins und lipding nit usgerichten noch bezalen möchten, wie sich das fügte, so söllend und wellend wir in dieselben sum von allen andern unser und unser gestift renten, zinsen, nutzen und gülten ervollen, so oft und dif es zü val kompt, an all widerred und gevärd, und uf das so habend wir bi unserm fürstlichen eren und wiriden glopt und versprochen alles das, so vorgechriben stat, war, vejt und stät zu halten, zu laisten und zü vollfüren, darin noch dawider nicht zit zü reden noch zü tragen noch schaffend getan werden, dehains wegs. Und des zu urfand so habend wir unser bischoflich insigel tün henken an disen brieve, der geben is uf donrstag nach dem halligen phingstag nach Cristus gepürt vierzehenhundert und im nunundfünzigsten iare.

Orig. Perg. Siegel fehlt. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 25).

Beilage IV.

Schadlosbrief des Bischofs Thomas für das Domkapitel.

Konstanz, 1492, August 21.

Wir Thoman, von gottes gnaden bischofe zü Costanz, bekennen für uns und unser nachkumen, als sich dann die erwirdigen unser lieben andächtigen tünchtehan und capitel des bemelten unsers stifts in verruckter zit mit der wolgebornen edeln frow Clementa von Mosay, geborn von Höwen, von wegen unser und unsers stifts schloß und herrschaft Gayenhofen hant lassen vertragen und sollich schloß und herrschaft mit aller siner zugehörd, wie dann das vormalß von unserm stift Costanz in kouß oder pfandwise uf ainen widerkouf kummen gewesen ist, widerumb zü unsern und unsers stifts handen bracht und sich des und andrer sachen halb gegen vil personen und namlich gegen den strengen vesten hern Hainrichen Göldlin, rittern, und hern Hartman Rordorff, rittern zu Zürich, der jeder sich nach siner anzal für sich und ire erben von unsers gemelten capitels flüssiger bitt und ouch unsers bischoflichen stifts wegen als mitgülten und in mitgülten wise hinder und gegen dis nachgeschriben personen verschriben und verbinden lassen haben, nämlich gegen Eßlinger wirt zu Bremgarten umb zweihundert guldin hauptgüß und davon zehen guldin zins; item und umb die hundert und sechzig guldin hauptgüß, so egemelter hern Hartman umb acht guldin järlichs ablößigs zins uf das schloß Gayenhofen geliehen hat; item gegen Regel Schwenndin, Casper Mirers von Basel, burger zü Zürich, eeliche husrfrow, umb vier hundert guldin hauptgüß und davon zwainzig guldin ablößigs zins; item gegen maister Niclāsen Mehger, burger zü Zürich umb vier hundert guldin hauptgüß und davon zwainzig guldin ablößigs järlichs zins; item gegen der winlüten zünfft zu Zürich umb drüw hundert guldin hauptgüß und davon fünfzehen guldin ablößigs zins; item gegen maister Hannsen Rußberg, goldschmid zü Zürich, umb zwei hundert guldin hauptgüß und davon zehen guldin zins; item gegen Margrethen Mehgerin, Hartman Vogß eelichen husrfrowen, umb zweihundert guldin hauptgüß und davon zehen guldin järlichs zins; item gegen maister Ludwigen Hüber, des apentekers zü Zürich seligen kinder, umb zweihundert guldin hauptgüß und davon zehen guldin ablößigs zins; item gegen

Steffen Maiger, corherren zü Zürich, umb fünfhundert und sechzig guldin houptgütz und davon acht und zwainzig guldin zins, dieselben sumen houptgütz, in zwen tail getailt sien, dero ainer nämlich zweihundert guldin denen von Zürich, und der ander tail nämlich drühundert und sechzig guldin, egemeltem Steffan zühört; item gegen demselben Steffan Maiger noch umb sechshundert guldin houptgütz und davon drissig guldin ablössigs zins, so jek zü ziten ain bischof zu Chur zalt hat; item gegen Casparn Murer umb achthundert guldin houptgütz und davon vierzig guldin zins; item und gegen egedächtem Nicolausen Mezger umb zweihundert guldin houptgütz und davon zehen guldin zins; item und als ouch egemelt capitel sich mit uns als houptschuldner gegen Hannsen Wittler, dem Mezger, burger zü Costanz, umb zwei hundert und vierzig guldin houptgütz und davon zwölf guldin zins, ouch gegen Hannsen Bösch, dem brotbecken, burger zü Costanz, um zwei hundert guldin houptgütz und davon zehen guldin zins und gegen Steffan Rispect, burger zü Costanz, umb zweihundert guldin houptgütz und davon zehen guldin zins; item und als houptgülten sich gegen Herman Fridrich von Münderstatt, caplan uf dem tunnstift zü Basel, Nicolausen Rinschen, stattschreiber der statt Basel, und Johannsen Salzman, notarien des hofs zü Basel, umb tusend guldin houptgütz und davon fünfzig guldin järlichs ablössigs zins, alles inhalt der briefen, deßhalb usgangen die zit her nach abgang wiland unsers lieben herrn und vorfaren loblicher gedächtnus bischof Ottens als houptsächer und regierend herren, bi ziten unser usstendigen bestätnus in namen unsers bischoflichen stifts verscriben, versprochen und sunst allerlai händel getän haben, wie dann die an inen selbs sien und die wir ouch ganz hierin angezogen und verfangen haben wöllen, als weren die in disem briefe von wort zu wört vermeldt und begriffen. Daruf gereden, geloben und versprechen wir mit zitigem wolbetrachtem vorrat, rechtem wissen und gutem willen, as wir die bemelten techan und capitel und ir nachkumen von sollichem ufgerichtem vertrag und allen vorgemelten verscribungen, der herrschaft Gayenhofen halben gescheen, wenn si zur lousung gemant werden und inhalt der briefen zü lösen schuldig sind, ouch allen andern verscribungen, verbindungen, ordnungen und handlungen, so si die zit irs vorgemelten regiments bis uf unser ingebung der schloß und posseß gegeben und getän haben, ganz

allerding schadlös und onengolten halten und machen, sonder alle schulden und zins uf uns nemen und die creditores, denen man zins und schuld schuldig ist, zalen und endrichten sollen. Wir nemen ouch solich verschreibung, verbindung und handlung, wie vorlut, an und uf uns, ratificiern und bestätigen das wissentlich in kraft diß briefs, jez alsdann und dann als jez, glicherwise, als were sollichs alles und jedes besonder bescheen die zit unser bestätigung durch uns selbs und mitsamt unserm wissen und gunst und wie ains bestäten regierenden herren zu Costanz verschreibung und hendel von recht, gewonhait oder herkomen, gut kraft und macht vor allen lüten und gerichtten haben sollen und mögen und umb alles und wes si sich, wie vorlut, mit verschreibungen und allen hendel und sachen, wie und gegen wem, in alweg, von des vermelten unsers bischosslichen stifts wegen verfangen haben, sollen inen verfangen und haft sin zü underpfand egemelt schloß und herrschaft Gayenhofen, ouch unser schloß und statt Mörspurg mit allen iren stüren, zehenden, zinsen, renten, gülden, nutzungen, zwingen, bennen, gerichtten, herrlichaiten und allen andern eehaften, zugehörden und gerechtigtaiten. Also wie dieselben techan und capitel und ir nachkomen sampt oder sonders sollicher vorberürtten verschreibung und hendel halben an iren lüten oder güten schaden empfiengen, wie sich das begäb, des sollen und wollen wir si allemal endrichten on allen iren costen, schaden und abgang. Dann wie wir das nit täten, so söllten und möchten die bemelten unser capitel herren umb sollich schäden und abgang vorberürt schloß und herrschaft Gayenhofen, ouch schloß und statt Mörspurg mit ir zugehörd, wie vorlut, als erlangte güter darumb angriffen, si versezen, verpfenden und nach allem irem willen verwenden, desglichen uns nicht destminder an allen andern unsern und unsers stifts lüt und güter angriffen und bekumben mit gerichtten, geistlichen und weltlichen, oder aigens willens unerclagt und unervolgt alles rechtens, dannoch alles ungefrävelder ding bis so lang, unß wir unser capitel herren aller ding ganz entschädigt hetten on allen iren abgang, costen und schaden, also das für das alles uns ganz nichß schützen oder schirmen soll unser confirmation des stüls zü Rom, die regalia noch sunst dechain gnad, privilegium, ufhaltung, bäßtlicher, kaiserlicher noch ainicher ander oberfait, uf unser oder jemandß von unsern wegen anruffen oder aigner bewegknüß erlangt, noch ainiche andre hilf,

so jemand zu usflucht, uszug oder behelf erñinnen, oder gebruchen möcht, denn wir uns des alles hier in und sonder des gemainen geschriben rechtens, das zügibt, das gemaine verzihung nit verfahe, wissentlich in kraft diß briefs verzihen, alles und jedes, so vorstat, bi unsern fürstlichen wirdden und eren, on geserde zu urkund mit unserm anhangenden secretinsigel besigelt und geben zu Costanz, uf zinstag vor sant Bartholomeustag des hailigen zwölfbotten, nach Cristi gepurt vierzehnhundert und im zweieundnünzigsten jaren.

Orig. Perg. Siegel hängt. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 112).

Ungedruckte Quellen.

A. General-Landesarchiv Karlsruhe.

Altan, Konstanzer Hochstift. (Da dieser Teil des Archivs noch nicht völlig geordnet, ist keine nähere Bezeichnung möglich.)

Berainsammlung Nr. 4657: Redditus episcopi.

Kopialbücher Nr. 492 (1200—1524). Die beigefügten Jahreszahlen beziehen sich auf die Daten der in den einzelnen Bänden enthaltenen Urkundenabschriften nach dem Inventar des Großh. Bad. General-Landesarchivs (Karlsruhe 1901) Nr. 493 (1175—1518), Nr. 495 (1175—1518), Nr. 496 (1437—1576), Nr. 497 (1347—1523), Nr. 500 (1225—1422), Nr. 501 (1179—1532), Nr. 502 (1149—1498), Nr. 504 (1399—1634), Nr. 514 (962—1613, [1646]).

Sammlung der Handschriften B. Nr. 1106 und 1110. Abschriften, Auszüge und Verzeichnisse aus den Beständen römischer Archive und Bibliotheken, besonders aus dem Vatikanischen Geheimarchiv (Inventar S. 280).

Urkunden aus den Konvoluten: 5 Generalia 25, 36, 40, 43, 44, 45, 105, 106, 107, 108, 109a, 109b, 110, 111, 112; 5 Specialia 211, 212.

B. Stadarchiv Konstanz.

Altan W. X. 78.

C. Erzbischöfliches Archiv Freiburg.

Konstanzer Kopialbuch AA.

Rechnungsbände der Konstanzer Hofkammer für die spätere Zeit.

Druckwerke.

Arnold, W. Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Baumann, Fr. L. Die Territorien des Seekreises 1800 (mit Karte). Bad. Neujahrsbl. 1894.

- Baumgarten, J. M. Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium für die Zeit von 1295—1437. Leipzig 1898.
- von Below, G. Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland. Leipzig 1883.
- Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.
- Maßnahmen der Feuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 3. Bd. 1895. S. 468 ff.
- Beyer, K. Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenkaufl. Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Altertümer Schlesiens. 35. Bd. 1901.
- Beyerle, K. Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Heidelberg 1898.
- Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. 1. Bd. 1. Teil. Heidelberg 1901.
- Brunner, S. Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland. Abgedruckt in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1894.
- Brunner, K. Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1496). Mitteil. der Bad. hist. Kommission. 1898. Nr. 20.
- Cartellieri, A. Regesta Episcoporum Constant. 2. Bd. Innsbruck 1894 ff.
- Besprechung des Werkes von Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 10. Bd. S. 287 f.
- Casper, Jr. Heinrich II. von Trier, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium (1260—1286). Marburg 1899.
- Curschmann, Jr. Hungernöte im Mittelalter. Epz. 1900. Studien 6. Bd. 1. Heft.
- Ehrenberg, H. Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. Jena 1896.
- Endemann, W. Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschaftslehre. 2 Bde. Berlin 1883.
- Eubel, P. K. Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen. Röm. Quartalschr. 8. Bd. 1894.
- Fabre, P. Étude sur le Liber censuum de l'église Romaine. Paris 1892.
- Fester, H. Markgraf Bernhard I. von Baden.
- Finke, S. Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts. Münster 1891.
- Friedländer, E. Das Einlager. Münster 1868.
- Gothein, E. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892.
- Gottlob, M. Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Innsbr. 1889.
- Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert. Heiligenstadt 1892.
- Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft. 20. Bd. 1899.
- Haid, W. Liber decimationis cleric. Constant. pro Papa de anno 1275. Freib. Diöc.-Archiv. 1. Bd. 1865.
- Liber Quartarum et Bannalium in dioecesi Const. de anno 1324. Freib. Diöc.-Archiv. 4. Bd. 1869.
- Liber Taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Const. de anno 1353 und Liber marcarum. Freib. Diöc.-Archiv. 5. Bd. 1870.

- Hauthaler, W. Libellus decimationis de anno 1285. Beilage zum Programm des Colleg. Borrom. Brixen 1897.
- Heußler, A. Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1885, 86.
- Hoessler, S. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahr 1450. Marburg 1901.
- Hiuschius, P. System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.
- Holl, R. Fürstbischof J. Fugger von Konstanz (1604—1626). Studien aus dem Collegium Sapientiae. 1. Bd. Freiburg 1898.
- von Inama-Sternegg, R. Th. Deutsche Wirtschafts-geschichte. 1.—3. Bd. Leipzig 1879. 1899. 1901.
- Kirsch, J. P. Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft. 9. Bd. 1898. S. 300—312.
- Die Finanzverwaltung des Kardinalskollegiums. Kirchengesch. Studien. 2. Bd. Heft 4.
- Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Quellen und Forschungen, hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 3. Bd. Paderborn 1894.
- Knipping, R. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Bonn 1897.
- Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Westd. Zeitschr. 13. Bd. 1894. S. 340 ff.
- Koenig, P. B. Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXIII. Kohler, J. Pfandrechtliche Forschungen. Jena 1882.
- von Kostanecki, A. Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. Schmollers Forschungen. 9. Bd. Heft 1. Leipzig 1889.
- von Kovalevsky, M. Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Italien. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschafts-gesch. 3. Bd. S. 406 ff.
- Kruse, C. Kölner Geldgeschichte bis 1386. Westd. Zeitschr. 4. Erg.-Heft. 1888.
- Kummer, F. E. Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418. Jena 1891.
- Ladewig, P. Regesta Episcoporum Const. 1. Bd. Innsbruck.
- Lamprecht, R. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Lpz. 1885 ff.
- Ludwig, Th. Die Konstanzer Geschichtsschreibung. Straßburg 1894.
- Mansi, J. D. Collectio Conciliorum.
- Marmor, J. F. N. Die Konstanzer Bistumschronik von Chr. Schulthais. Freib. Dioc.-Archiv. 8. Bd. 1874. S. 1—101.
- Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz. Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees. Heft 5.
- Mayr-Abtwang, M. Über Expensenrechnungen für päpstliche Provisions-bullen des 15. Jahrhunderts. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 17. Bd. 1896.
- von Meibom, B. Deutsches Pfandrecht. Marburg 1867.
- Meyen, J. Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. 1895.
- Meyer, Joh., Thurgauisches Urkundenbuch. Frauenfeld 1882—85.

- Mone, Fr. J. Über das Steuerwesen vom 14.—18. Jahrhundert. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 6. Bd. S. 1 ff.
- Steuerbewilligung im Bistum Speier. 1439—1441. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 1. Bd. S. 163 f.
- Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 8. Bd.
- Moser, J. J. Staatsrecht des fürstlichen Hochstifts Costanz wie auch der fürstl. Abbt. Reichenau. Leipzig 1740.
- von Moser, Fr. Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1787.
- Müller, N. Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Kurie in Deutschland und den allgemeinen Zustand der Kirche daselbst (anno 1370). Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. 2. Bd. 1878. S. 592 ff.
- Naudé, W. Deutsche städt. Getreidehandelspolitik. Schmollers Forschungen. 8. Bd. S. 5.
- Die Getreidehandelspolitik d. europäischen Staaten. Acta borussica. I. Neugart, P. Tr. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae et Transiuranae intra fines dioecesis Const. 2 Bde. St. Vastien 1795.
- Neumann, M. Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
- Phillips, J. Kath. Kirchenrecht. Regensburg 1845—1854.
- Platner, Der Wiederkauf. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 4. Bd. 1864. S. 123 ff.
- Pupifoser, J. A. Geschichte des Thurgaus. 2 Bde. 1886. 1889.
- Remling, J. X. Geschichte der Bischöfe zu Speier. 2 Bde.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier. 2 Bde.
- Roscher, W. System der Volkswirtschaft. 5 Bde. Stuttgart.
- Roth von Schreckenstein, K. H. Die Resignation des Albrecht Blarer, Bischofs von Konstanz 1411. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 27. Bd. S. 326 ff.
- Rübel, K. Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. 1. Bd. 1872.
- Ruppert, Ph. Konstanzer Beiträge. 1. Heft. Konstanz 1888.
- Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist. Freib. Dioc.-Archiv. 25. Bd. 1896.
- Sauerland, G. W. Erievische Lagen und Tringelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters. Westf. Zeitschr. 16. Bd. 1897.
- von Sartori, J. Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen, katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788 ff.
- Schäfer, Fr. Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628.
- Schneider, G. Die finanziellen Beziehungen der florent. Bankiers zur Kirche von 1285—1304. Schmollers Forschungen. 17. Bd. Heft 1. 1899.
- Schneider, G. Annaten von Konstanzer Bischöfen. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N.F. 12. Bd. S. 169.
- Schönberg, G. Finanzverhältnisse von Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.
- Schröder, H. Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898.
- Besprechung von Kohler, Pfandrechtliche Forschungen. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germanische Abt. 1885. S. 200.

- Schubiger, A. Heinrich III. von Brandis. Freiburg 1879.
- Schulte, A. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900.
- Sieveling, S. Genueser Finanzwesen. 2 Bde. 1898 und 1899. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. 1. Bd. Heft 3 und 3. Bd. Heft 3.
- Sohm, R. Städtische Wirtschaft im 15. Jahrh. Conrads Jahrb. 34. Bd.
- Staiger, F. X. Das ehemalige Benediktinerinnenkloster Münsterlingen. Freib. Diöc.-Archiv. 9. Bd. 1875. S. 310 ff.
- v. Stälin, Chr. Fr. Württembergische Geschichte. 4 Bde. Tüb. 1841 ff.
- Steinherz, S. Die Einhebung des Eponefer Zehnten im Erzbistum Salzburg. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 14. Bd. 1893.
- Stieda, W. Städtische Finanzen im Mittelalter. Conrads Jahrb. 72. Bd. 1899. S. 1—54.
- Stobbe, D. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866.
— Handbuch des deutschen Privatrechts. 5 Bde. 1871—1885.
- Stuß, U. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1. Bd. 1. Teil. Berlin 1895.
— Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
- Tangl, K. Das Tagwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 13. Bd. 1892.
- Thommen, R. Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz. Separat-
abdruck aus Festgaben für Büdinger. Innsbruck 1898.
- Thümmel, C. Das Einlager der altdeutschen Rechtsgeschichte. Zeitschr. f. Kulturgesch. Nf. 3. Bd. 1896.
- Tronillat, J. et Vautrey, L. Liber marcarum veteris episcopatus Basileensis de 1441. 1868.
- Weiß, S. Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. 1893.
- Went, Das Kardinalskollegium. Preuß. Jahrb. 53. Bd. 1884. S. 429—450.
- Werminghoff, A. Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. 1893.
— Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. Nf. 13. Bd. S. 66 ff.
- Winter, G. Zur Geschichte des Zinsfußes im Mittelalter. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 4. Bd. 1896.

Verfassung des Sankt Georgen=Stifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476—1534.

Von Joh. Bapt. Sproll.

Einleitung.

Die zeitliche Ausdehnung des vorliegenden Themas ist dadurch gegeben, daß im Jahre 1476 die ersten Schritte geschahen zur Verlegung des weltlichen Chorherrenstifts in Sindelfingen an die Kirche St. Georg in Tübingen und daß im Jahre 1534 Herzog Ulrich infolge der siegreichen Schlacht von Lauffen mit der Protestantisierung des Landes begann und das Stift in Tübingen aufhob. Die Geschichte der Universität, deren Gründung sich an jene Verlegung angeschlossen, tritt aber selbstverständlich überall in den Vordergrund, sodaß wir über die Geschichte des Stifts nur äußerst mangelhafte Notizen in der Universitätsgeschichte besitzen. Aber auch gedrucktes Urkundenmaterial ist außer dem, was in „Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550. Tübingen 1877“ auf das Stift Bezügliches enthalten ist, nicht vorhanden. Es war daher vorzugsweise ungedrucktes Material zu benutzen. Solches findet sich im kgl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, im Universitätsarchiv und Spitalarchiv in Tübingen und in den Kopialbüchern der erzbischöflichen Registratur in Freiburg i. Br. Die wichtigsten der noch nicht veröffentlichten Urkunden kommen hier zum Abdruck und zwar der bequemeren und genaueren Zitation halber vor der Abhandlung.

Die Geschichte des Stifts zerfällt in zwei Perioden, die sich scheiden durch die päpstliche Bulle des Jahres 1482, welche eine durchgreifende Veränderung in dem Verhältnis des Stifts zur Universität und infolgedessen auch in seiner inneren Verfassung anbahnte.

I. Urkunden.

1. Päpstliche Statuten des Stifts. 1477.

Das Urkundenstück besteht aus vier Pergamentblättern, trägt außen die Aufschrift „Statuta ecclesiae collegiatae in Tuwingen“ und lautet:

Heinricus, permissione divina abbas monasterii in Blauburen ordinis s. Benedicti Constantiensis diocesis, iudex et commissarius ad infrascripta a sancta sede apostolica specialiter deputatus, omnibus et singulis praesentium inspectoribus et, quos nosse fuerit oportunitum, subscriptorum noticiam indubitam cum salute.

Transtulimus superioribus diebus auctoritate apostolica nobis super eo specialiter commissa ecclesiam collegiatam s. Martini in Sindelfingen dictae diocesis in et ad ecclesiam parochialem beatissimae virginis Mariae et s. Georgii martiris opidi Tuwingen eiusdem diocesis melioribus quibus debuimus modo et via, veluti haec omnia et singula litteris patentibus desuper confectis et per nos roboratis luculentius apparet. Verum quia collegium id ipsum sua causante novitate et in spiritualibus et temporalibus facile transire posset in collapsum, nisi humana dictante industria ordinationibus salutaribus facile oriri valentes molestiae uberius comprimantur, idcirco cupientes, quae in divini cultus augmentum ordinata dinoscuntur, feliciter dietim suscipere incrementum ordinationes et statuta subnotata de consensu libero expresso et unanimi venerabilium et honorabilium dominorum praepositi et capituli ecclesiae collegiatae beatissimae virginis Mariae et s. Georgii martiris praedictae iam primum sicut praemittitur via translationis erectae auctoritate apostolica praefata nobis ut praefertur super eo specialiter commissa tanquam obediens filius decrevimus facienda, condenda et ordinanda atque praesentibus in dei nomine facimus, condimus et ordinamus in eadem. Volentes et eadem auctoritate statuentes, ut statuta huiusmodi in eadem ecclesia collegiata novella beatissimae virginis Mariae et s. Georgii martiris memorata ab omnibus et singulis ipsius collegii membris, prout et quemadmodum illa membrorum unumquodque huiusmodi concernunt, communiter vel in specie perpetuo observentur integreque et inconulse custodiantur modis et viis subinsertis. In quorum fidem et robur praemissorum rotulum praesentem exinde fieri et sigilli nostri iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Tuwingen A. D. MCCCCLXXVII, die octava mensis Octobris, indictione decima.

Tenor autem ordinationum et statutorum, de quibus supra mentionatum existit, sequitur de verbo ad verbum et est talis¹:

1. In primis itaque in sanctae et individuae trinitatis nomine inchoantes statuimus et ordinamus, ut nullus in praepositum recipiatur, nisi sit actu sacerdos vel saltem infra annum proximum in sacerdotem promoveatur et infrascriptum iuret et praestet iuramentum:

¹ Die Numerierung ist vom Herausgeber.

„Ego . . . ab hac hora et inantea fidelis ero huic ecclesiae collegiatae eiusque ecclesiae patrono, ipsius ecclesiae utilitatem procurabo, damna pro posse amovebo, bona collegii, quae michi possidenda conceduntur, in debita structura tenebo, nichil de bonis eiusdem collegii alienabo sine scitu et consensu capituli, secreta capituli nulli pandam, omnia beneficia et officia collegium concernencia nisi de scientia et consensu capituli non conferam, nullum de collegio ad alium iudicem traham, sed coram capitulo conveniam et conquereuti coram capitulo et praelato aliquo adiuncto iudicio sistam, personalem residentiam hic habebo nec ultra mensis spatium me a loco alienabo sine consensu patroni et capituli, statuta et statuenda servabo servandaque manutenebo ac denique officium cancellariae universitatis nostrae Tuwingensis fideliter geram et exercebo. Haec omnia et singula, quantum in me est, pro posse implere volo, dolo et fraude semotis. Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia!“

2. Statuimus similiter, quod praepositus in summis festivitatibus inofficiet per se vel alium.

3. Item volumus et ordinamus, quod praepositus habere debet regimen omnium canonicorum nec non cleri totius ecclesiae collegiatae et in eosdem iurisdictionem exercere; excessus tamen canonicorum eorundem non nisi cum consilio et expresso consensu capituli puniat.

4. Item divisio fructuum fieri debet in presentia omnium de capitulo, nisi quis interesse non vellet aut minime posset.

5. Praeterea statuimus et ordinamus, quod praepositus, qui apostolica auctoritate cancellarius est almae nostrae universitatis Tuwingensis, ad ordinationes per illustrem dominum nostrum dominum patronum ratione universitatis eiusdem rite factas et conclusas diligentis animadversionis oculos gerat, quatinus per eundem sit [sic] ordinata et conclusa, non tepere vel minui, sed in validudine sua persistere videantur atque perdurent inconvulse, illasque (quantum eum concernunt) observet, de quo similiter solenne iuramentum praestet.

6. Ceterum statuimus similiter et ordinamus, quod nullus in canonicum huius ecclesiae recipiatur, nisi membrum universitatis Tuwingensis existat.

7. Volumus insuper, statuimus et ordinamus, quod canonicus de novo recipiendus adminus sit clericus necnon iuxta litterarum apostolicarum tenorem qualificatus, qui velit et possit regere in memorata universitate ac qui infrascriptum iuret iuramentum, quod canonicorum iuramentum intitulatur.

„Ego . . . ab hac hora et inantea fidelis ero huic ecclesiae collegiatae eiusdemque collegii patrono, ipsius ecclesiae utilitatem pro posse procurabo et damna praecavebo, domino praeposito obedientiam et reverentiam debitas praestabo, iniunctum michi in universitate regendi officium, iuxta tam universitatis quam capituli ordinationes adimplebo, statuta denique et meum statum concernencia et praesertim ordinationes et conclusa per illustrem dominum nostrum

dominum patronum ratione universitatis antedictae diligenter servabo, bona collegii, quae michi possidenda conceduntur, in debita structura tenebo, nichil de bonis eiusdem collegii alienabo sine scitu capituli et consensu, secreta ipsius capituli nulli manifestabo, salubria consilia, in quantum ratio mea dictaverit, dabo, nichil contra ecclesiam collegiatam praedictam vel eius personas undecunque impetrabo nec impetratione huiusmodi utar, nullum de collegio ad alium iudicem traham, sed coram capitulo conveniam, personalem residentiam hic habebo nec me a loco per noctem sine licentia praepositi aut illius locum tenentis absentabo sub pena septem solidorum hallensium. Haec omnia et singula pro posse implere volo sine dolo. Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia.“

8. Item statuimus similiter, quod, si contingeret aliquem de collegio abesse, fructus praebendae ipsius pro modo absentiae ipso facto amittat in salaria regentium in universitate convertendos.

9. Item de ingressu praebendarum sive perceptione fructuum statuimus, uti initium et finis praebendarum completi censeantur a festo Johannis Baptistae usque ad revolutum annum super eodem festo. Exinde statuimus et ordinamus, quod, si quemquam huius collegiatae ecclesiae praepositum, canonicum aut vicarium mori contingat aut suo beneficio cedere, is secundum ratam et non amplius accipiat aut retineat.

10. Ordinamus insuper, ut quotiens negotia capituli veniant tractanda, praepositus primam vocem praestet, deinde ceterorum voces fideliter colligat; et si imparia fuerint vota, quod maior pars concludit, valeat; sin vero paria, praepositus cum voto suo secundo maiorem partem faciat.

11. Statuimus etiam, quod singulis angariis quinta feria generale celebretur capitulum, ad quod etiam non vocati venire debeant sub pena unius floreni tractaturi de negotiis emergentibus; qua die etiam statuta legantur. Verum si ex causa rationabili capitulum eadem die celebrari non possit, in alium diem per praepositum et capitulum vel anticipetur vel prorogetur.

12. Damus etiam et concedimus praeposito et capitulo praedictis liberam facultatem et potestatem per presentes, quotiens urget necessitas et suadet utilitas, statuendi et ordinandi in occurrentibus negotiis, ubi per nos provisum non est. Alioquin si in praemissis aliquid mutare decreverint vel tollere, illud irritum exnunc decernimus et inane, nisi expressa voluntas illustris domini nostri patroni pro tempore aut illius heredum et successorum accesserit.

Fol. 4^b ist unbeschrieben. Original im Staatsarchiv in Stuttgart. Siegel des Abtes vorhanden, aber dessen oberes Drittel abgebrochen, jedoch beide Stücke an einer roten Schnur hängend. Auf Fol. 1^b steht (von der Hand des Joh. Vergenhans):

Forma iuramenti canonicorum :

Ego N. iuro, quod ab hac hora et in antea fidelis ero huic ecclesiae collegiatae sanctorum Georgii et Martini in Tuwingen, eius

comoda utilitatesque promovebo, dampna et incomoda iuxta nosse et posse meum amovebo, domino praeposito obedientiam ac reverentiam debitas praestabo dominoque decano in hiis, quae suum concernunt officium, obediens ero, ordinationes ac consuetudines statutaque singula huius ecclesiae canonicos concernentia observabo atque tenebo, super causis emergentibus coram praeposito et capitulo in iure respondebo atque stabo, nullam personam ecclesiae ad alium iudicem traham, sed iusticiae administrationem coram praeposito et capitulo expectabo, residentiam personalem continuam hic faciam nisi aliud per dominum praepositum ac capitulum ad tempus, quod ex causa rationabili admittatur; horas canonicas nocturnas et diurnas frequentabo; onus beneficii mei ac eius dotationem cum singulis punctis et articulis firmiter observabo, bona praebendae meae in debita cultura et structura tenebo. Haec omnia et singula, quantum in me est, dolo et fraude penitus semotis adimplere et perficere volo. Si me Deus adiuvet et sanctorum evangeliorum conditores!

2. Sindelfingen, den 28. Mai 1477.

Abt Heinrich von Blaubeuren weist dem Stift Sindelfingen das infolge der Verlegung von acht Kanonikaten nach Tübingen demselben noch bleibende Drittel der distributiones zu.

In nomini Domini. Amen.

Henricus permissione divina abbas monasterii in Blaubeuren ordinis s. Benedicti Constanciensis dyocesis executor et commissarius unicus ad subscripta a sancta sede apostolica specialiter deputatus universis et singulis has nostras litteras visuris, lectoris et auditoris presentibus et posteris et quos nosse fuerit oportunum subscriptorum noticiam indubitam cum salute in Domino sempiterna.

Cum diebus superioribus auctoritate apostolica uti obedientie filius quondam ecclesiam collegiatam s. Martini in Sindelfingen diete diocesis cum prepositura, octo canonicatibus et totidem prebendis ac duabus partibus distributionum quotidianarum in et ad ecclesiam parrochiam s. Georii martiris in opido Tuwingen prefate diocesis melioribus viis et modis, quibus debuimus et potuimus, transtulerimus atque ecclesiam s. Martini in Sindelfingen memoratam cum suis edificiis in monasterium canonicorum regularium s. Augustini deputaverimus et erexerimus, illius quoque monasterii priori et conventui tertiam partem distributionum quotidianarum predictarum pro anniversariis in prefata s. Martini ecclesia peragendis necnon pasqua, nemora ac iurisdictiones eiusdem ecclesie in districtu dicti opidi Sindelfingen existentia et ad hec duos canonicatus et totidem prebendas ac eciam decem capellanas et rectoriam prefate ecclesie s. Martini cum iuris plenitudine ac omnibus iuribus et pertinentiis suis incorporaverimus, prout hec et alia tam in apostolicis quam nostris executorialibus super hiis confectis litteris, quarum tenores hic pro expressis haberi volumus, luculentius dinoscuntur exarata; cum denique necessitate exigente obviandis

rixis et disceptacionibus inter diversorum statuum professionumque et habitationum homines in bonis temporalibus participantes omnium malorum satore instigante oriri valentibus ipsi prepositus et capitulum collegii in Tuwingen ex una ac venerabiles et religiosi in Christo patres et domini Johannes Guntzbach, prior in Kursgarten¹ prope Wormatiam nomine capituli in Windesshein ordinis canonicorum regularium, Johannes de Lipia in Hona, Johannes Frodenberg in Rebdorff et Johannes de Maguntia in Frauckental monasteriorum priores necnon Bertrannus prior et conventus dicti erecti monasterii in Sindelfingen eiusdem ordinis partibus ex altera in hiis rebus et bonis temporalibus veniant separandi, in quibus prefatarum translacionis, erectionis ac incorporationis ratione participant et communitatem habent in finem, ut utraque partium rerum et bonorum sibi pertinencium certificationem atque eorundem singularem et quietum usum alterius cessante impedimento habere ac in pacis amenitate devotionisque ardore Altissimo laudes psallere suaque prestare vota queat uberiora, iccirco in nobis commissis taliter procedere cupientes, ut exinde fructus, pax et tranquillitas, que potissimum viris congruunt ecclesiasticis, provenire videantur, auctoritate nostra apostolica supra memorata partes predictas coram nobis die, qua data presentium subscribitur, comparentes utrarumque quarum interest expresso accurrente consensu pro se et posteris suis universis maturis previis tractatibus qualitatibusque et circumstantiis universis hincinde debite perpensis super bonis, rebus, proventibus, redditibus et obventionibus supra tactis amicablem concordavimus, univimus, seperavimus (!) ac transactionis forma et modo subscriptis comportavimus ut sequitur:

1. Primum quod preposito et capitulo in Tuwingen prefatis silva vulgo das Aichholtz nominata, quam ipsi adusque ante translationem, erectionem et incorporationem preactas possiderunt, in antea perpetuis temporibus pertinere et remanere debeat, qua uti possunt et frui illamque distrahere seu vendere ac in alios sui collegii usus et utilitates prout libet convertere impedimentis et contradictionibus a priore et conventu predictis ac successoribus suis quibuscumque aliis nomine eorundem interponendis seu faciendis penitus semotis et exclusis.

2. Deinde prior et conventus monasterii prefati ac ipsorum successores ex nunc in antea perpetuis temporibus cum opido Sindelfingen et ipsius opidanis eorundemque successoribus erunt et manebunt in ea silvarum et pascuorum communitate, in qua prepositus et capitulum prefati ante translationem prefatam ab antiquo fuerunt cum eisdem, quemadmodum id ipsum in litteris ab illustribus dominis domina Mechtilde archiducissa Austrie etc. vidua necnon domino Eberhardo comite in Wirtemberg et in Montepeligardo etc. seniore

¹ Kirchgarten bei Worms, Hanau (?), Rebdorf bei Eichl tt und Gro -Frankenthal bei Worms; siehe Kirchentex., 2. Aufl., XII, 1686 ff.

eius nato temporale dominium illic habentibus super hiis emanatis et partibus hincinde assignatis lucidius continetur.

3. Rursus prior et conventus predicti et eorum successores universi ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus habebunt et habere debent iurisdictionem in et super omnes et singulos sui monasterii famulos et familiares ac alios apud eos habitantes atque in expensis eorum existentes nec non in et super edituum ac scolasticum ibidem et non amplius temporalis potestatis impedimento cessante et amoto quocumque.

4. Deinceps ipsi prior et conventus prenominati perpensis ac intellectis redditibus et proventibus canonicatum et prebendarum collegii atque rectorie in Sindelfingen predictarum vice et loco duorum canonicatum et totidem prebendarum ac tertie partis distributionum quottidianarum atque reddituum et proventuum rectorie huiusmodi eisdem ut prefertur prius assignatarum et pro iusto valore earundem habebunt et habere debent in decimis, prediis, obventionibus et censibus tantum, quantum seriatim in quadam carta inferius inserta continetur, quibus pro se et suis successoribus fuerunt contenti cum speciali renunciacione de plus habendo vel petendo solita et consueta. Tenor autem carte, de qua supra mencionatum est, sequitur de verbo ad verbum et est talis:

5. Zū wiffend als den gaislichen chorherren, genant canonici regulares, zū Sindelfingen incorporiert und ungeluyt sind zwo chorherren pfrunden, das inen darfür zūgeaignet und gegeben sind her Endriß Stainhowers und her Pantheoleus (!) canonicatus und pfründen, der yegliche hat ainen aigen hove, ertreit gewonlich das drittail und über soelichs habent sy zū gemainen jaren, als sy geschacht und angeschlagen sind, sovil als hernach volget: Item in plandis 560¹ malter ruher fruchten; item in vino 26 Eßlinger aymer. Nū folget hernach das, damit die obgemelten zwo chorherren pfründen den benanten gaislichen chorherren von probst und capittel des stifts zū Lūwigen widerleit sind. Item inen ist gegeben die kirch zū Boegingen mit dem hove daselbs angeschlagen jerlichs für 370 malter; item zū Caunst der zehend quondam Johannis de Sachsenhein alias Brügel, Burcharts seligen sone, angeschlagen an 10 malter; item zū Waiblingen und Westen achtendhalb malter; item der schülzehend zu Moechingen, angeschlagen an 20 malter; item ex curia des Unfriden zū Moechingen, quam nunc possidet Georg Ruff, 32¹/₂ malter; item ex curia in Nufra prope Herremberg, quam colit dictus Herpst scultetus illic, 18 malter; item ex alia curia illic, quam colit Jacobus Gerlach, 8 malter; item ex Cuppingen der schulthais 4 malter; item ex Magstat Conrats Bernhart 4 malter; item ex Sindelfingen de curia de magistri Mangoldi canonici in Lūwigen, 80 malter; item pro sex maltris due libre et duo solidi hallensium annui census, die der stift zū Lūwigen widerleit und ge-

¹ Der Kürze wegen durchweg in Ziffern angegeben; desgleichen die Zeichen für pfund = \mathcal{L} ; schilling = β ; heller = h.

geben hat an stücken und enden, als am letzten in diesem zedel erfunden wirdet. Summa der obgemelten fruchten tüt 560 malter ruher fruchten.

6. Sequitur nunc refusio vini duobus canonicatibus et prebendis assignati: Item decima ecclesie in Voegingen, angeschlagen an 10 aymer; item decima Johannis de Sachssenhein supranominati in Canstat, angeschlagen für 22 aymer; item pro quatuor urnis vulgo 4 Eßlinger aymer 12 pfund heller getts, die der stift zu Tüwingen auch widerleit hat an stücken und enden, als auch am letzten hieinn wirt erfunden. Summa des wíns tuot 26 aymer Eßlinger icht.

7. Item pro supplemento vini predicti tam quoad bonitatem quam alias et pro vino Offertorii dederunt prepositus et capitulum in Tüwingen decimam vini in Sindelfingen usque ad duo plaustra vulgo zway Eßlinger süder inclusive. Welches jars aber mer denn zway Eßlinger süder wíns zu Sindelfingen zu zehenden wirdet, so sol das selb, das über die beruerten zway süder gefallen wirt, es sye wenig oder vil, allweg in oewig zyte dem stift zu Tüwingen zugehoeren und werden; ob aber der zehend zu zyten minder denn 2 süder wíns oder ganz nichtzit ertrug, so sind probst und capitel zu Tüwingen den benanten gaislichen chorherren darumb dehein widerlegung schuldig. Doch ob die benanten gaislichen chorherren wingarten zu Sindelfingen machen und bnuen würdent by vier morgen ungeverlich, so soellent inen dieselben wingarten, so lang die in iren henden sind, zehend fry sin und gehalten werden. Pro colligenda autem decima vini in Sindelfingen tam canonicis regularibus illic quam etiam preposito et capitulo in Tüwingen unus fide dignus constituetur ac conduceret famulus, et eundem salariabunt et in expensis tenebunt canonici regulares prefati, quamdiu fuerit pro sua parte scilicet duorum planstrorum colligenda occupatus, de residuo vero vino colligendo, si quid excreverit, domini prepositus et capitulum prefati tam pro salario quam pro expensis satisfaciant famulo eidem.

8. Item so ist der drittail der presentz den benanten gaislichen chorherren incorporiert, des da ist 130 π heller mit dem mettingelt inen widerleit, als hernach volget: Item ex cancellaria illustris domini Eberhardi, comitis de Wirtemberg ac Montepeligardo etc. senioris 90 π heller jerlicher gülte. Item decima feni in Voegingen angeschlagen für 12 π heller; item ex curia ibidem, quam Vischlin et Seger colunt, 2 π ; item alias ibidem 1 π 9 β ; item in Hor villagio 1 π 6 β ; item in Plieningen 2 π 15 β ; item in Achtertingen 4 π 3 β ; item decima feni in Canstat für 14 β angeschlagen; item daselbs 6 π heller us wingarten und hüßern, wie denn die von Hannsen von Sachssenhein obgenant innhalt der briese erkoufft sind; item ex curia in Nüßra prope Herrenberg 6 β 4 huent; item maister Mangolts des chorherren von Tüwingen hove zu Sindelfingen und die wisen, die er gehept hat, 9 π ; item für die eigenschaft 4 π ; item us ainer wisen sanct Michels altar zu Sindelfingen zugehoerig 1 π 2 $\frac{1}{2}$ β ; item us des pfarrers wisen 3 β ; item us des probst garten 1 π heller; item us pfaff Raechelis huse 10 β ; item us Schmollers huse 8 β ; item us Peter arbatz huse 1 π ;

item ex ripario Töfingen 2 β ; item uß der Hailigen hoefflin zü Sindelfingen 2 \mathcal{H} 5 β ; item Schnellen Ulrich daselbs uß ainem garten 4 $\frac{1}{2}$ β ; item uß sinem huse 4 β 2 huenr; item ex domo Hainz Boslers 4 β ain hün; item ex domo Hennßlin Schniders 4 β ain hün; item ex domo Mündlingers 3 β ; item uß her Michaels des chorherren soewlin zü Sindelfingen 1 \mathcal{H} heller gelts. Summa 144 \mathcal{H} 5 β heller. Damit sind die gaislichen chorherren bezalt und ußgericht der 130 \mathcal{H} heller tercię partis presentie seu distributionum quottidianarum etc.

9. Item mit dem überigen sind von inen abgelouest druw malter roden, tünd 6 malter ruher fruchten, die der stift zü Tüwingen gegeben hat sanct Johans bapstien pfruend den gaislichen chorherren incorporiert, die erkoufft und ablouefig gewesen sind mit 30 \mathcal{H} hellern; item mer sind damit abgelouest 7 \mathcal{H} 5 β , die der stift sanct Barbleu pfruend den benanten gaislichen chorherren ouch incorporiert geben hat; item mer, die der stift sanct Michaels pfruend den regularien ouch incorporiert geben hat. Item 4 Eßlinger aymer wins, die der stift zu Tüwingen den regulierten chorherren widerlegen sol mit 12 \mathcal{H} gelts, und für 2 \mathcal{H} 2 β gelts, für 6 malter fruchten sind inen die heruach geschriben gülten gegeben und ist inen damit widerlegung umb die beruerten stück gescheen: Primum ex censibus domini prepositi. Item Zigenclaus in Sindelfingen uß ainem acker 8 β ; item Conlin Weber ex domo 4 β ; item Wernher Weber ex domo 6 β 3 huenr; item ex domo magistri Conradi Mencklers de Moechingen canonici 6 β 4 h 4 huenr; item ex domo her Dthmars 6 β 2 huenr; item Ulrich Kempff uß her Georien des fruehmessers huse 7 β 1 hün; item Spieß Münlin ex domo Enderlin 5 β 2 huenr; item der Rüd und Hegelin nunc pfaff Eberlis huse und walch ex ortu et domo 12 β 5 huenr; item dictus Weber nunc Ellin Münlins huse 4 β 1 hün ex domo; item 4 β 1 hün uß des Feldstetters huse; item 6 β 3 huenr uß Georien Vogts huse; item 8 β 2 huenr uß Josen Schüchmachers huse; item her Conrats Greth 6 β 2 huenr ex domo; item Peter Spieß uß den guetern der mülin zü Beckstetten 10 huenr; item ex prato 11 β ; item Hainz Haim nunc Conrad Schüll 4 β ain hün ex ortu; item uß ain garten hinden an des probsts hofacker 8 β 4 quart oels; item des Mündlingers sone 3 β uß der Hoppiu wingart; item Glider uß hove und garten 2 \mathcal{H} 14 β ; item uß 3 hüßlin by her Dthmaren gekoufft 16 heller: item ain \mathcal{H} für den clainen zehenden ex areis canonicorum, vulgo den hoffstetten, so den chorherren den clainen zehenden gegeben hand und uff der fryung geseffen sind gewesen; item zü Nechteringen Wernher Rencker als ain treger ex certis bonis 19 β ; item die ait Hainricherin uß ainem gaertlin daselbs 3 β . Summa ex censibus prepositi 12 \mathcal{H} 8 β 2 h. — Ex prebenda doctoris Vergenhans: Item Peter Spieß 2 β uß ainem garten in der Adelboten. — Ex prebenda magistri Conradi Mencklers: Item Becklin 3 β 2 huenr uß huse und hove; item ex domo domini Conradi Woldan¹ 5 β 2 huenr; item Endris Weber ex domo 4 β ; item Hennßlin Cariffiue 4 β 4 huenr ex domo ex ortu Harthäuserin; item dominus Johannes Institoris antiquus

¹ de Tefingen, capellanus in Sindelfingen 1477, f. III. C. 25.

cantor ex domo sua 3 β 2 huent. — Ex prebenda doctoris Heckbach: Item ain π 4 β uf ainem garten, hufe und hove quondam Ambrosii, quam nunc inhabitat Endris Meßger, und allen clainen zehenden uf der selben hofftat. — Ex prebenda domini Michaelis: Item 8 β uf Peter Mhays hufe und der clain zehend uf der selben Hofftat. Item de predictis prebendis debetur minuta; summa 2 π 16 β h.

10. Hernach volget widerlegung der rectorie vulgo der pfarr zu Sindelfingen: Item 12 malter rockes; item 27 malter dincfels; item 10 malter haberns, alles von zehenden zu Sindelfingen; item 2 wislin genant pfarrwislin; item ain gärtlin; item oblationes; item minute ut infra.

11. Ceterum priori et conventui sepe dictis ad hec in antea cedent et cedere debent omnes et singule decime minute in Sindelfingen et illic vulgo in dem alten etter provenientes, quas levant et levare habebunt atque his uti et frui, quemadmodum adusque prepositus ibidem eisdem usns est atque fretus (!), salvis 20 capitibus capudy vulgo capusskruts per priorem et conventum in Sindelfingen prefatos, cum illa ibidem producta fuerint, preposito collegii in Tüwingen pro tempore existenti de huinsmodi decimis minutis annis singulis persolvendis; de aliis autem decimis minutis extra antiqua septa vulgo dem alten etter cedentibus ipsi prior et conventus sepedicti se minime intromittent et intromittere habebunt, sed illas omnes et singulas cum oleribus et leguminibus duobus canonicatibus et totidem prebendis ipsis ut prefertur assignatis ac incorporatis pertinentibus in prefati prepositi et suorum successorum usum et utilitatem venire perpetuo permittant contradictionibus et impedimentis circa ea movendis cessantibus quibuscumque.

12. Postremo in eventum, in quem propius vel longius futuris temporibus novalia in Sindelfingen extra septa vulgo usserthalb dem etter vel in vineis vel in agris aut alias modo quocumque fieri vel oriri contigerit, ea omnia et singula ad collegium in Tüwingen sepius nominatum spectare debebunt perpetuo atque pertinere, omni prorsus quoad ea ipsius prioris et conventus in Sindelfingen contradictione et opposicione cessante.

13. De omnibus autem et singulis ut supra priori et conventui prenominatis assignatis, incorporatis, ordinatis, appropriatis et acceptis ab eisdem ipsi in recompensam et remunerationem condignas ecclesiam parrochiam in Sindelfingen ac rectoriam eiusdem necnon quondam duos canonicatus et decem cappellanas ipsis, ut supra narratum est, incorporatas illic in officiis et ministeriis divinis necnon cura animarum et anniversariis peragendis et alias, prout fuerit necessarium et oportunum, suis expensis ac sine damno et preiudicio prepositi et capituli prefatorum evo tempore providere debebunt provideantque, prout de hoc hic et alibi debitam valeant reddere rationem et exinde vitam consequi beatam.

Demum quia assignationes, transactiones et appropriationes aliaque premissa omnia et singula partes prefate hincinde communiter et divisim sponte et ex certa sua scientia pro se et suis posteris ac

successoribus universis utrimque ratificarunt, laudarunt et tamquam per se factas censuerunt, tenuerunt et habuerunt, prout etiam ratificant et laudant per presentes.

Nos executor et commissarius supra memoratus, cum nil apparet sen restaret, quare ea sic fieri non deberent, auctoritate nostra apostolica sepius dicta ita ut premissum est esse et fieri atque perpetuo inviolabiliter custodiri et observari debere decernimus, declaramus et pronunciamus cuiusvis cessante impedimento et contradictione, non etiam obstantibus omnibus et singulis, que sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Sixtus divina providentia papa quartus suis patentibus litteris voluit in premissis et circa ea quomodolibet non obstare dantes et eadem auctoritate concedentes tam preposito et capitulo ecclesie collegiate in Tüwingen quam priori et conventui monasterii in Sindelfingen prelibatis et eorum successoribus universis suorum hincinde ut supra assignatorum et appropriatorum bonorum omnium et singulorum prout partium unamquamque concernit liberam possessionem utileque dominium et directum ac facultatem et potestatem expeditas bona huiusmodi recipiendi, levandi, apprehendendi, nanciscendi, usucapiendi et alias de eis omnibus et singulis disponendi et faciendi prout congruum fuerit et visum melius expedire.

Ut autem premissa omnia et singula ulteriori roboris gaudeant firmitate transeunteque tempore infici minus queant et cavillari, promiserunt et sponderunt partes ambe supra memorate pro se et suis successoribus universis communiter et divisim in verbo veritatis et sacerdotii solenniter stipulantes ac etiam corporale iuramentum prestantes se concordiam, transactionem, assignationem et appropriationem predictas omniaque alia et singula, prout deducta sunt et unamquamque partium concernunt, ratas habere et grates rataque et grata perpetuo atque firmas et firma nec ullo unquam tempore contrafacere vel venire vel saltem alteram in sibi ut supra assignatis et appropriatis bonis amplius quovismodo impetere velle per se vel alium seu alios publice vel occulte directe vel indirecte in iudicio vel extra quovis quesito ingenio vel colore, sed potius ea omnia et singula prout supra notata sunt ac nostro decreto firmata ad posse et nosse attendere servare et inconulse custodire sine dolo.

Denique pro maiori spe observantie predictorum renunciarunt partes ambe videlicet tam prepositus et canonici in Tüwingen quam prior et conventus in Sindelfingen sollemniter et expresse et ex certa earum scientia pro se et hincinde ut supra successoribus suis universis in et circa premissa omni excepcioni doli mali lesioni, deceptioni et circumventioni, quod (?) metus et coactionis cuiusvis in factum actioni et sine causa beneficio restitutionis in integrum ob causam quamcumque, qua maiores et minores ac etiam ecclesie et persone spirituales atque privilegiate iuvantur et iuari possunt litteris, gratiis, privilegiis datis vel in posterum quomodolibet dandis consuetudinibus et constitutionibus publicis et privatis quomodo-

cumque concessis aut undecumque vel a Romanis pontificibus vel imperatoribus aut alias concedendis exceptionibus et defensionibus fori, loci aut temporis ac iuris et facti, scripti et non scripti, auxilio ope et defensionibus quibuscumque, quibus mediantes partes predictae aut earum altera se contra premissa aut eorum aliqua invare possent quomolibet vel tueri quovis quaesito ingenio vel colore adhibitis et servatis in hiis omnibus et circa ea solennitatibus et cautelis debitibus consuetis et oportunis.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premisorum presentes litteras sive presens publicum instrumentum exinde fieri et per notarium publicum scribamque nostrum infra notatum subscribi et publicari sigillique nostri abbacialis fecimus appensione communiri. Acta et facta sunt hec omnia in suburbio opidi Sindelfingen in maiori stuba domus, quam prepositus inhabitabat, sub anno a nativitate Domini 1477, indicione 10, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providentia pape quarti, die Mercurii vicesima octava mensis May hora nona ante meridiem presentibus tunc ibidem venerabilibus et honestis viris domino Johanne Luri de Hanntzhein presbytero, domino Luca Spechtzhart de Rutlingen, artium et medicine doctore, Conrado Hainrichman sculteto in Sindelfingen et Johanne Zehender senioribus incola ibidem testibus ad premissa vocatis, rogatis ac debita precum instantia requisitis.

Perg. Orig. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen, mit dem Siegel des Abtes. Unterzeichnet von dem Notar Mathias Horn von Eltingen.

Über Spechtzhart vgl. III. S. 26, Anm. 8.

Joh. Luri ist wohl identisch mit dem 1481 in Tübingen inskribierten Stiftsvikar (III. S. 484, Nr. 32); Spechtzhart inskribiert 1477. 8. f. III. S. 461, Nr. 6.

3. Tübingen, 12. März 1483.

Propst Vergenhans errichtet im Namen des Papstes an der Stiftsfirche ein Defanat, eine Scholastrie und eine Prädikatur.

In nomine Domini. Amen.

Johannes Vergenhans, decretorum doctor, prepositus ecclesie collegiate beatissime virginis Marie sanctorumque Georgii et Martini necnon cancellarius universitatis Tüwingensis Constantiensis diocesis, a sancta sede apostolica generaliter commissariusque ad subscripta ab eadem sede specialiter deputatus universis et singulis has litteras visuris et audituris presentibus et posteris et presertim illi vel illis, quorum interest vel intererit et quos nosse fuerit oportunum, subscriptorum noticiam indubitam cum salute in Domino sempiterna.

Litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providentia pape quarti — eius vera bulla plumbea in filis sericeis rubei croceique colorum more Romane curie impendente — bullatas, non abrasas, cancellatas, nec abolitas, nec in aliqua sui

parte suspectas, sed sanas, integras et illesas omnique prorsus vicio et suspicione carentes, nobis pro parte illustris et magnifici domini domini Eberhardi comitis in Wirtemberg et Montepeligardo etc. senioris in litteris ipsis principaliter nominati alias pridem presentatas nos cum ea qua decuit reverentia recepisse et legisse noveritis tenorem qui sequitur de verbo ad verbum continentes:

„Sixtus episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Dignum censemus et debitum, ut personis litterarum studiis insistentibus, per quae divini nominis et fidei catholice cultus protenditur, iusticia colitur et tam publica quam privata res utiliter agitur omnisque prosperitatis humane condicio augetur, favores gratiosos et oportune commoditatis auxilia liberaliter impendamus ac ea, quae propterea a nobis emanarunt, dum expedire dignoscimus, provide declarationis adminiculo dilucidare et ampliare necnon ecclesiarum, a quibus subsidia pro eisdem studiis percipiuntur, statui et indemnitatibus providere curemus.

Dudum siquidem ex certis tunc pro parte dilecti filii nobilis viri Eberhardi comitis in Wirtemberg et Montisbelligardi expositis rationabilibus causis in opido Tubingen Constantiensis diocesis provincie Maguntinensis insigni et commodis habitationibus pleno, in quo victualium omnium copia habetur, eiusdem comitis temporali dominio subiecto generale studium cuiuscumque facultatis et scientie licite erigi et in illo cathedras quarumcumque facultatum ac rectorie et alia pro illius prospero et felici regimine necessaria officia institui et, quae propterea utilia et oportuna forent constitutiones et statuta ordinari ac certas tunc expressas parochiales ecclesias communi masse proventuum universitatis dicti studii uniri, in ecclesia quoque s. Georgii dicti opidi in collegiatam cum translatione ecclesie s. Martini in Sindelfingen dicte Constantiensis diocesis ad ipsam ecclesiam s. Georgii erecta duos canonicatus et totidem prebendas supprimi ac ibidem quatuor alios canonicatus et quatuor prebendas de novo erigi et pro illorum sic erigendorum dote fructus, redditus et proventus dictorum supprimendorum canonicatum et prebendarum equis portionibus applicari et ad quatuor de novo erigendos quatuor magistris in artibus, qui quatuor in eisdem, ad alios vero canonicatus et prebendas predictos alios viros ecclesiasticos, doctos et ydoneos, qui decem ex huiusmodi cathedris in eodem studio perpetuo regerent, per dictum comitem in Wirtemberg et eius successores presentari et ad presentationes huiusmodi in canonicos dicte ecclesie institui ac obtinentibus pro tempore dictos canonicatus et prebendas cathedrasque predictas actu regentibus, ut quamdiu cathedras ipsas regerent, divinis in dicta ecclesia s. Georgii, in qua tunc erant prout adhuc sunt duodecim perpetui vicarii divina officia ibidem continue celebrantes et illis insistentes, ratione canonicatum et prebendarum predictorum interesse non tenerentur, nisi quatenus interesse tenebantur divinis in ecclesia s. Spiritus Haidelbergensi Wormatiensis diocesis ipsius ecclesie s. Spiritus canonici cathedras regentes in

universitate studii Haidelbergensis, concedi mandavimus. Et si premissa fieri contingeret, pro tempore existentem prepositum dicte ecclesie s. Georgii eiusdem studii cancellarium perpetuis futuris temporibus deputavimus eique illos, qui primo¹ diligenti examine et servatis servandis ydonei reperti forent, ad baccalaureatus, licencie, magisterii et doctoratus aliosque gradus quoscunque in theologia, utroque iure, artibus quoque et medicina cum solita insigniorum exhibitione, servata tamen constitutione Viennensis Concilii super hac edita, in universitate predicta duntaxat promovendi ac omnia alia et singula, que archidiaconus ecclesie Bononiensis in universitate studii Bononiensis facere et exercere quomodolibet poterat, ex apostolica concessione, statuto vel consuetudine faciendi et exercendi facultatem concessimus ac volumus et universitati eiusdem sic erigendi studii necnon illius pro tempore rectori ac doctoribus, scholaribus et personis, qui pro tempore forent, ac illis, quos ad gradus quoscunque inibi promoveri contingeret, indulsumus, ut omnibus et singulis privilegiis, immunitatibus, gratiis, favoribus, exemptionibus, concessionibus et indultis tam de iure communi quam ex concessionibus apostolicis et imperialibus aut aliis quomodolibet in genere vel in specie quibuscunque aliorum quorumcunque studiorum generalium universitatibus et illarum rectoribus, doctoribus, scholaribus et personis ac promotis pro tempore in eisdem concessis et concedendis et quibus illi potiebantur et gaudebant ac uti potiri et gaudere poterant quomodolibet in futurum uti potiri et gaudere possent et deberent in omnibus et per omnia perinde ac si illa eisdem universitati studii Tubingensis et illius rectori, doctoribus, scholaribus et personis in illa pro tempore promotis specialiter et nominatim concessa forent, indulsumus, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur.

Cum autem, sicut exhibita nobis nuper pro parte dicti Eberhardi comitis peticio continebat, postmodum ad executionem dictarum litterarum processum fuerit et inter alia statutum, quod rector universitatis dicti studii pro tempore existens, qui clericus esse debet, possit in personas universitatis iurisdictionem exercere² et illas pro eorum excessibus punire etiam sub pena carceris et a nonnullis revocetur in dubium, an rector prefatus iurisdictionem huiusmodi exercere possit in eas personas dicte universitatis, que clericali milicie ascripte forent, et an prepositus dicte ecclesie s. Georgii, qui dicte universitatis et studii Tubingensis cancellarius existit, personas dicte universitatis censuris ligare et de absolutionis beneficio illis ab eo vel aliis censuris ligatis providere possit, prout a nonnullis asseritur providere consuevisse archidiaconum Bononiensem doctoribus, magistris, scholaribus et personis universitatis studii Bononiensis et an per concessionem predictam privilegiorum universitatum aliorum

¹ Spricht gegen die III. S. 18 angebrachte Korrektur „previo“.

² Vgl. den Titulus: de officio et potestate Rectoris der Universitätsstatuten vom 9. Oktober 1477 in III. S. 44.

studiorum dicte universitati studii Tubingensis videatur concessum, quod persone ecclesiastice, quibus studium iuris civilis interdictum est, in universitate predicta Tubingensi iuri civili operam dare possint, sicut in nonnullis aliis universitatibus aliorum studiorum ex speciali privilegio ipsis aliis universitatibus concessio faciunt; et spes sit, quod si prebende predictae pro regentibus decem cathedras ut preferatur, deputate supprimerentur et extinguerentur et bonorum earundem sic suppressarum fructus, redditus et proventus in unam massam annis singulis redigerentur et ex illis eisdem regentibus salaria iuxta eorum sufficientiam et alia merita ac labores constituerentur et solverentur et preter decem canonicatus iam erectos in dicta ecclesia duo alii canonicatus et plebania dicte ecclesie s. Georgii, cui imminet cura animarum parochianorum eiusdem in dignitatem inibi secundam et preter illam unus decanatus, qui inibi dignitas tertia existeret, et unum officium predicatura nuncupatum erigerentur, et duodecim perpetui vicarii dicte ecclesie s. Georgii totidem vicarias inibi obtinentes canonici crearentur eisque canonicatus predicti conferrentur et vicarie per eos obtente eis in prebendas assignarentur; statueretur quoque, quod modernus et pro tempore existens dicte ecclesie plebanus cum preposito, decano et vicariis predictis sic in canonicos assumptis capitulum inibi constituerent ipseque decanatus per unum ex canonicis dicte ecclesie duntaxat obtineri posset et deberet, qui divinorum decentis celebrationis in choro curam haberet, et quod ad predicature officium persona idonea, ad nutum tamen prepositi et capituli predictorum pro tempore deputaretur; et qualiter rector prefatus procedere debeat et ad quem gravati ab eo appellare valeant, profecto tam prospere successoribus dicti studii quam decenti celebrationi divinorum in dicta ecclesia s. Georgii et illius salubri regimini oportune consulere fueritque propterea pro parte dicti Eberhardi comitis nobis humiliter supplicatum, ut in omnibus et singulis premissis oportune providere de benignitate apostolica dignemur.

Nos, qui dicti studii prosperos successus et divini cultus augmentum in dicta ecclesia intentis desideramus affectibus, huiusmodi supplicationibus inclinati auctoritate apostolica presencium tenore statuimus et ordinamus, quod de cetero perpetuis futuris temporibus rector prefatus, qui nunc est et pro tempore erit universitatis predictae (dummodo clericus existat) in omnes et singulas personas de corpore dicte universitatis, que nunc sunt et pro tempore erunt, tam ecclesiasticas quam seculares in causis dependentibus et contractibus in dicto opido, quamdiu in universitate predicta fuerint, initis omnimodam superioritatem et iurisdictionem habeat possitque in huiusmodi causis summarie et de plano sine strepitu et figura iudicii procedere et, ut omnes de universitate predicta ab illicitis se magis absterneant et litterarum studiis honestius vacare curent, personas ipsas iuxta excessuum earundem (in levibus tamen culpis et scandalis) exigentiam penis debitae, etiam carceris punire, nequeantque persone

ipsius universitatis coram alio quam rectore predicto in huiusmodi contractibus (ut predicatur) ibidem initis ad iudicium evocari et ab ipsius rectoris processibus et sententiis in causis, in quibus summa decem librarum usualis monete illarum partium et abinde infra ageretur. ante vel post sententiam nullatenus cuiquam liceat appellare; in reliquis vero maioris valoris ad prepositum prefatum eiusdem studii cancellarium duntaxat et non ad alium ante et post diffinitivam sententiam appelletur per eos, qui gravati fuerint et duxerint appellandum, qui prepositus causas ipsas appellationum audire et fine debito terminare teneatur. Et ut tam universitati quam ecclesie s. Georgii predictis utiliter et salubriter consulamus, dictas decem prebendas regentibus cathedras assignatas penitus et omnino dicta auctoritate extinguimus ac volumus, quod dictus prepositus eiusdem studii cancellarius pro tempore existens et tres ecclesiastici viri in dicta ecclesia s. Georgii pro tempore prebendati per sindicum universitatis predictae omnes et singulos proventus dictarum decem prebendarum (cedentibus vel decedentibus canonicis dicte ecclesie) in unam massam annis singulis redigi faciant illique postmodum inter regentes cathedras predictas iuxta eorum sufficientiam, labores et merita distribuantur, quodque duodecim vicarii predicti de cetero canonici ipsius ecclesie s. Georgii existant et de eisdem decem canonicatibus iam erectis in dicta ecclesia s. Georgii et duobus aliis, quos erigimus per presentes, ac obtentis per eos duodecim vicariis, quas in prebendas (illarum fructuum, reddituum et proventuum annuos valores pro expressis habendo) etiam erigimus, eis censeatur respective provisum et pro ipsius ecclesie s. Georgii decore cum dicto preposito de cetero capitulum constituent in eadem.

Liceat quoque eidem preposito (si sibi expedire videbitur) pro decore et venustate dicte ecclesie s. Georgii in eadem ecclesia unum decanatum, qui inibi dignitas non tamen principalis existat et per unum ex canonicis dicte ecclesie, cui cura et sollicitudo providendi, quod divina in dicta ecclesia officia decenter celebrentur, incumbat, obtineatur, et obtentam per plebanum dicte ecclesie s. Georgii plebaniam (si sibi videbitur) in dignitatem vel officium in eadem erigere et quod plebanus ipsum nunc et pro tempore obtinens stallum in choro et locum ac vocem in capitulo eiusdem ecclesie s. Georgii habere debeat, quodque in eadem ecclesia s. Georgii officium predicature persone idonee ad illud exercendum annis singulis per prepositum et capitulum ipsius ecclesie ad nutum eorum amovibili concedatur, que persona de proventibus ipsorum mense capitularis conveniencia ipsorum prepositi et capituli arbitrio moderanda emolumenta percipiat; et rectorem ac personas quaslibet de universitate predicta et illi pro tempore incorporatas eius mandatis non parentes in his, que ad eius officium pertinere dinoscuntur, censuris ecclesiasticis ligare et illas ab huiusmodi censuris per eum prolatis et ab excommunicationis sententia aliisque censuris ecclesiasticis, quas hactenus incurrissent, vel pro tempore incurrerent pro levi et modica

manuum injectione in dicta universitate in personas ecclesiasticas de absolutionis beneficio iniunctis inde eis pro modo culpe penitentia salutari et aliis, que de iure fuerint iniungenda, providere.

Et ut iuxta tenorem dictarum litterarum nostrarum studium predictum ac universitatis eiusdem persone pari favoris prerogativa potiantur, qua Bononiense et alia studia predicta et illarum universitatum persone potiri et gaudere asseruntur quoad facultatem studendi in iure civili personis ecclesiasticis, quibus studium eiusdem iuris civilis per canonicas sanctiones interdictum est, studendi in eodem iure civili et cathedras regendi in studio predicto Tubingensi licenciam et facultatem eadem auctoritate concessam fore per alias nostras litteras predictas declaramus et pro potiori cautela concedimus per presentes: non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon omnibus illis, que in dictis litteris volumus non obstare, contrariis quibuscunque seu si aliquibus communiter vel divisim a sede predicta indultum existat, quod interdicti, suspendi vel excommunicari aut ultra vel extra certa loca ad iudicium evocari non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem.

Volumus autem, quod, si (quod absit) contingeret imposterum studium huiusmodi in dicto opido Tubingen non vigere et illud totaliter intermittere, prebende et vicarie predicte ipsaque ecclesia s. Georgii in pristinum statum revertantur eo ipso.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti, ordinationis, extinctionis, erectionis, declarationis, concessionis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Rome apud s. Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo Id. Aprilis, pontificatus nostri anno undecimo.

Post quarum quidem litterarum apostolicarum presentationem, receptionem et diligentem inspectionem fuimus pro parte domini comitis Eberhardi predicti in eisdem (ut prefertur) principaliter nominati, ut ad ea, que per nos hac in parte veniunt exequenda, iuxta traditam inibi nobis formam procedere dignaremur, debita cum instancia requisiti. Nos vero Johannes prepositus et executor prefatus inter cetera in preinsertis litteris concessa superiorum nostrorum et precipue apostolicis monitis reverenter (ut tenemur) obedire et presertim, que divini cultus exercitium omniumque cristifidelium vivorum et defunctorum animarum salutem et devotionem ampliare videntur, adaugere volentes deliberatione matura per nos cum plurimorum iurisperitorum et aliarum spiritualium et secularium personarum consilio prehabita, servata tamen forma in his servanda solita et de contingentibus nil omisso ad executionem ipsius negotii nobis auctoritate apostolica (ut supra) iniuncti procedendum duximus et melioribus via et modo in Dei nomine processimus idque nostris

decreto et pronuntiatione determinavimus in hunc qui sequitur modum :

Quia pro decore et venustate supradicte ecclesie collegiate Tüwingensis animarumque salute expedire nobis videtur unum decanatum, et unam scolastriam necnon predicationis officium inibi fore erigendum, idcirco auctoritate apostolica predicta nobis ea in parte concessa pronuntiantium et decernendum duximus, pronuntiamus et decernimus per presentes in ecclesia collegiata Tüwingensi predicta unum decanatum, qui inibi dignitas secunda, non tamen principalis existat, per unum ex canonicis ipsius ecclesie, cui cura et sollicitudo providendi, quod divina in dicta ecclesia officia decenter celebrentur, incumbat, quem decanatum annectimus et nunc et in antea perpetuis futuris temporibus annexum esse volumus prebende canonicali s. Blasii ita statuentes, quod quicumque eundem canonicatum canonicè adeptus fuerit et statuta decanatus solita iuraverit, eo ipso supradicti collegii decanus existat et ab aliis ut talis habeatur et reputetur, officiumque scolastrie veluti terciam dignitatem per plebanum pro tempore dicte ecclesie parochialis beatissime virginis Marie sanctorumque Georgii et Martini in Tüwingen habendum et gerendum, quam scolastriam annectimus nunc et in antea perpetuis futuris temporibus annexam esse volumus ecclesie parochiali eidem ita similiter statuentes, quod quicumque eandem ecclesiam parochialem rite et canonicè adeptus fuerit et ad hoc requisita iuraverit, eo ipso supradicti collegii scolasticus sit et ab aliis ut talis teneatur. Qui et decanus et plebanus seu scolasticus pro tempore stallum in choro ac locum et vocem in capitulo dicte ecclesie collegiate in Tüwingen habere debeant et habeant.

Ac etiam predicature officium per personam ad hoc ydoneam exercendum annis tamen singulis per prepositum et capitulum ipsius ecclesie ad nutum eorum amovibilem, que persona de proventibus ipsorum mense capitularis convenientia ipsorum prepositi et capituli arbitrio moderanda emolumenta percipiat, instituendum et erigendum esse et fore duximus atque instituimus et erigimus per presentes sicque deinceps perpetuis futuris temporibus dicta auctoritate apostolica nobis concessa observari et teneri volumus et mandamus: non obstantibus omnibus et singulis, que supradictus dominus noster papa voluit suis litteris preinsertis in premissis et circa ea non obstande.

Et nihilominus pro debita huius rei executione venerabiles viros dominos Conradum Bömlin, presbyterum quondam plebanum in Urach et hodie canonicum suprascripte ecclesie collegiate, sive canonicatus successores ydoneos pro vero ipsius ecclesie decano et magistrum Conradum Scheferlin, modernum plebanum ecclesie parochialis Tuwingensis, suosque in eadem ecclesia parochiali successores plebanos pro dicti collegii Tuwingensis scolastico dicta auctoritate apostolica ordinandum et instituendum duximus ordinamusque et instituimus per presentes, ipsi decano sollicitudinem atque curam, quod in dicta ecclesia collegiata divina decenter celebrentur officia,

atque plebano seu scolastico predicto sne scolastric onus eadem auctoritate iniungentes, adhibitis in his et circa ea sollempnitatibus et cautelis debitibus, consuetis et oportunis.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras litteras exinde fieri et per notarium publicum scribamque nostrum subscriptum subscribi et publicari nostrique sigilli iussimus et mandavimus appensione communiri. Datum et actum in Tüwingen Constantiensis diocesis supradicte anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio, indictione prima, pontificatus sanctissimi in Cristo patris et domini nostri domini Sixti pape predicti anno eius duodecimo, die vero Mercurii, mensis Martii duodecima, presentibus tunc et ibidem exinio honorabilibusque viris dominis Georgio Hartzesser de Waiblingen decretorum doctore, rectore¹, Johanne Vergenhanns clerico studente² et Baltasar Molitoris pedello universitatis Tuwینگensis predicte testibus ad premissa vocatis, rogatis pariter et requisitis.

Et ego, Gregorius May³ de Tüwingen, clericus Constantiensis diocesis, sacra imperiali auctoritate notarius publicus necnon venerabilis curie Constantiensis causarum matrimonialium commissarius generalis iuratus supradicte domini prepositi etc. executoris scriba, quia dictarum litterarum apostolicarum lectioni, executioni, statutioni, ordinationi et institutioni aliisque omnibus et singulis premissis, dum uti premittitur coram prefato domino preposito executore et per eundem fierent et agerentur, una cum prenomiatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo has litteras seu hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci et in hanc formam publicam redegi signoque et nomine meis solitis de mandato dicti domini prepositi executoris una eum eiusdem sigilli appensione communiri in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et debita precum instantia requisitus.

Orig.-Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen. Vier beschriebene, libellenförmig zusammengelegte Blätter mit einem folgende Aufschrift tragenden Umschlag, ebenfalls aus Pergament:

„Erectio decanatus et scholastric beim Stift zu Tüwingen. 1483. 12. Martii.

Est inserta bulla integra Sixti IV qua suppressis primis canonicatibus alios duodecim erigit ab academia independentes neque illi incorporatos.“

Siegel des Abtes anhängend; zerbrochen.

¹ Inskribiert 1477. 8. f. III. S. 461, Nr. 5; Rektor f. ebenda S. 486.

² Inskribiert 1478. 9. f. ebenda S. 474, Nr. 22.

³ Inskribiert in Tüb. 1477 (III. S. 463, Nr. 8); zweifellos ist auch dort „curieque“ statt „civisque“ zu lesen, wie namentlich deutlich aus dem gleichfalls falschen „civitatis“ = curie (ebenda Nr. 21) zu ersehen ist.

4. Statuta ecclesie collegiate in Tübingen circa a. 1508 (?).

Die päpstlichen Statuten für die Chorherren-Professoren waren natürlich für die zweite Periode in manchen Punkten unbrauchbar. Daher verfaßte noch Joh. Degen neue Statuten. Diese erfuhren von Joh. Vergenhans noch eine Erweiterung und wurden dem Bischof Hugo von Konstanz zur Genehmigung vorgelegt. Wann letzteres geschehen ist, bleibt unbekannt, da sowohl das Bittgesuch des Propstes als auch die Bestätigungsurkunde unvollendet abgeschrieben ist. Als Anfangs- und Endtermin ist der Amtsantritt des Bischofs 1496 und das Todesjahr des Vergenhans 1508 gegeben. Da aber 1500 bereits ein Zusatz gemacht ist, so wird die Genehmigung noch vor dieses Jahr fallen, da sonst die Abänderung bzw. die Ergänzung doch auch der Genehmigung des Bischofs und zwar innerhalb des Kontextes unterbreitet worden wäre. Als wahrscheinlicher Termin ergeben sich somit die Jahre 1496—1500.

Das Original dieser Statuten hat sich leider nicht erhalten. Dagegen finden sich im Staatsarchiv zu Stuttgart zwei Kopien, die wir der Einfachheit halber mit A und B bezeichnen wollen. Welcher von beiden der Vorzug zukommt, kann nicht zweifelhaft sein. Einmal scheint A die ältere zu sein, da die späteren Zusätze von einer anderen Hand herrühren. In B rührt alles von derselben Hand her und ist auch gleichzeitig geschrieben, aber jedenfalls erst nach 1500 und wegen der fehlenden Conclusa aus dem Jahre 1510 wahrscheinlich vor dem Jahre 1510. Allein A ist, und das ist das Ausschlaggebende, selbst wenn die Altersverhältnisse umgekehrt wären, viel richtiger und genauer. Zwar fehlt es auch in A nicht an einzelnen Ungenauigkeiten, die auf ein rasches Abschreiben hinweisen; allein A hält sich wenigstens fern von gröberen, den Sinn störenden Fehlern, die bei B keineswegs selten sind. Auffallende Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten sind zum Beweis dessen in den Fußnoten berücksichtigt.

Ut ad Dei gloriam, honorem sanctorum, vivorum mortuorumque salutem divinus cultus in hac ecclesia sanctorum Georgii et Martini in Tuwingen rite ac laudabiliter perficiatur, nos Johannes Tegen prepositus totumque capitulum eiusdem (ecclesie) laudabiles patrum institutiones Basiliensis sinodi in primis statuimus imitari. Cuius institutionis tenor, quantum ad imitanda, talis est:

1. Si quis seculi principem rogaturus habitu honesto, gestu decenti, prolacione non precipiti, sed distincta, attenta quoque mente se ipsum ac verba studet componere, quanto diligentius in sacro loco omnipotentem oraturus Deum hec omnia facere curabit. Statuit igitur sancta synodus, ut in cunctis cathedralibus ac collegiatis ecclesiis horis debitis signis congrua pulsacione premissis laudes divine per singulas horas non cursim ac festinanter, sed astiatim (!) et tractim et cum pausa decenti presertim in medio et in fine cuiuslibet versiculi psalmodum (debitam faciendo inter summum festivum ac feriale officium differentiam) reverenter ab omnibus persolvantur. Horas canonicas dicturi de hospicio cum tunica talari ac superpelliciiis mundis

et decentibus ultra medias tibias longis ecclesias ingrediantur, non capucia, sed almucia vel birreta tenentes in capite. Qui cum in choro fuerint, gravitatem et taciturnitatem servant, quam et locus et officium exigunt, non in simul aut cum aliis confabulantes seu colloquentes aut litteras seu scripturas alias legentes seu etiam dormitantes. Et cum psallendi gratia ibidem conveniant, iuncta et clausa labia tenere non debent, sed omnes psalmis, hymnis et canticis Deo alacriter modulentur.

Cum dicitur „Gloria Patri“ omnes consurgant, capita versus summum altare inclinent, presertim in principio horarum et cum alias fuerit surgendum. Et cum nominatur gloriosum illud nomen Jesus, in quo omne genu flectitur celestium, terrestrium et inferorum¹, vel illud dulce nomen Maria, omnes pariformiter capita inclinent. Idem fiat, cum mentio fit de sanguine et incarnatione Cristi. Nemo ibidem, dum hore in communi publice cantantur vel etiam infra sermonem aut processionem legat vel dicat privatim officium misse; nam talis non solum obsequium, quo obnoxius est, choro subtrahit, sed psallentes et alios perturbat². Nullus etiam in ecclesia beneficiatus vel ad eam pertinens tempore divinorum per eandem, circa eam vel forum vagari presumat³. Nulla insuper capitula seu actus capitulares aut alii tractatus tempore misse maioris tractentur presertim solemnibus diebus, nisi forte urgens et evidens ingruerit necessitas⁴.

2. Item „Credo in unum Deum“, quod est symbolum et confessio fidei nostre, usque in finem cantetur, similiter prefacio et pariformiter dominica oratio. Cantilene etiam seculari voce cantui choralis non admisceantur⁵ neque in organis modulentur⁶. Tumultuosos discursus et ludos vanos in ecclesia non faciant neque fieri permittant. Insuper statuimus, ut pertrahentes chorum faciant hoc discooperto capite et in medio chori versus summum altare similiter se inclinent, in⁷ stallum suum reverenter se collocent, discursus vanos et vagos devitent.

3. Item specialiter infra „Benedictus, Magnificat, Nunc dimittis, ad omeliam usque ad reliqua“ singule persone ab hiis non recedendo stent ibidem erecte et discooperto capite, nisi rationabilis causa excusaverit; ad „Sanctus“ autem et singulas „Collectas“, „Te Deum laudamus“ et „Quicumque vult“ item stent salvis reverenciis debitis

¹ Phil. 2. 10; vgl. 3f. 45. 24 — Röm. 14. 11.

² Sessio XXI sub titulo: quomodo divinum officium etc.

³ sub tit.: de his, qui tempore divinorum vagantur etc.

⁴ sub tit.: de tenentibus capitula tempore misse maioris.

⁵ Die cop. B lieft hier daß vöflig unbrauchbare „administrantur“; vgl. den 3ndifativ und die beiden 2ative.

⁶ sub tit.: de his, qui in missa non complent Credo vel cantant cantilenas etc.

⁷ cop. B lieft „et“ statt des richtigen „in“.

in versu „Te ergo quesumus“ cum genuflectione et cum nominatur Jesus ut supra etc.

4. Item super hiis debite observandis aliisque ad divini officii prosecutionem et chori disciplinam spectantibus prepositus vel decanus aut vicem¹ tenens diligenter invigilet, ne quid contra constitutionem illam vel aliter inordinate fiat. Horum autem transgressores pena² presenciarum illius hore vel diei puniat vel maiore, si enormitas facti vel pertinacia exegerit³.

5. Item statuimus, quod quicumque in Matutinis ante inceptionem secundi psalmi, in Primis ante finem secundi psalmi et in aliis horis similiter ante finem primi, in Vigiliis ante inceptionem quarti psalmi, in Missa ante ultimum „Kyrieleison“ usque ad finem non interfuerit, presencii eorundem carebit, nisi in negociis ecclesie seu beneficii iure rectificandi munitus vel infirmitate gravatus et habita licencia absens fuerit vel ex rationabili causa licenciam abeundi impetraverit. Idem observetur in hiis, qui a principio usque ad finem in processionibus non permanserint⁴, pro cuius executione absenciarum personas singulas statuto tempore non venientes sub debito iuramenti fideliter notet atque nemini parcat, cum aggravatione, si pluries in septimana neglexerit iuxta presidentis arbitrium⁵.

6. Item si quis scitus⁶ se, ut predictum est, neglexisse aliquam horarum et illius pretextu se subtraxerit a choro, quia fraudem in chori frequentia committit, iuxta prepositi vel decani arbitrium venit puniendus.

7. Item missam summi altaris provideant canonici per circuitum et semper inofficiator seu ebdomadarius⁷ cum primis sit in choro, „Deus in adiutorium meum“ versus altare vultum vertendo incipiat necnon in Matutinis „Venite exultemus“ cantet, cappa et incensu iuxta consuetudinem utatur, omniaque officium suum concernencia cum maturitate, diligencia ac devocione sillabalter et intelligibiliter perficiat. Benedictiones consuetae ad lectiones in Matutinis recipiat. Et ne confusiones fiant absente ebdomadario, semper proxime precedens tenetur ad hoc officium ebdomadarium. Etiam nullus presumat in sibi commissis impedire corrigendo, deridendo aut alias quomodo libet perturbando. Ipse enim per solum presidentem vel cantorem venit dirigendus et corrigendus. Huius autem statuti immutationem⁸ in toto vel in parte nobis et successoribus nostris expresse reservamus.

¹ cop. B lieft vicetenens.

² cop. A lieft penam, cop. B richtig pena.

³ Nr. 4 bildet den Schluß des tit.: quomodo divinum officium etc.

⁴ Lesart der cop. B, cop. A permanserit.

⁵ Nr. 5 sub tit.: quo tempore quisque debet esse in choro.

⁶ cop. B sciens.

⁷ cop. B durchweg ebdomodarius.

⁸ cop. B inmitacionem.

8. Item lectiones in Vigiliis et Matutinis tali serie legantur: iunior canonicus primam, in alio choro iunior secundam legat et sic consequenter ascendendo; unusquisque autem distinctum (!), sillabalter et devote legat cum debitis reverenciis, presertim post finem lectionis se humiliter versus altare inclinando. Consimilis ordo teneatur in intonando.

9. Item dominicis, festivis et ceteris aliis diebus, quibus institutum est, ministretur per canonicos per ordinem proxime de ebomario specificatum. Et hos actus omnes quilibet eum tangentes peragi procuret. Quod si fieri obmiserit, presidens unum substituat, qui denegare non debet sub debita obedientia; cui distributor presenciarum pro qualibet die sex denarios ministrabit, quos negligenti in presencii defalcabit.

10. Item cantor vel eo absente succentor diligenter precat, alios ad debite cantandum et pausandum inducat, debitas pausas in psalmodia in medio et in fine caudas evitando observet, vagos discursus non faciat, a choro se non absentet, chorales instituat atque corrigat, singula ipsum concernencia incipiat; preteria (!) etiam dominis preposito vel decano inofficiantibus cantor et succentor ambo simul et semel in cappis ad primas Vesperas, Matutinas et Missam regant; eosdem etiam omnes chori persone sequantur et attendant nec quispiam cuiuscunque condicionis quomodolibet in mensura incepta aut alias impediatur corrigendo vel perturbando, etiam si nimis¹ tractim vel festinanter regerent vel precinerent. Iidem enim si excesserint², per solum prepositum vel decanum veniunt corrigendi et informandi.

11. Item Missa usque ad finem cottidie cantetur conformius quo fieri potest, ita quod a festo Pasche usque ad Dionisii post nonam horam non trahatur; dehinc usque ad decimam finiatur³. Et secundum hoc pulsus matutinalis est regulandus, ita quod a festo Pasche usque Dionisii hora quarta et deinde usque Pasche quinta, et diebus, quibus sermo habetur, utroque tempore una hora manius primus pulsus ad Matutinas fiat.

12. Item volentes vel debentes legere missam extra ecclesiam apertent se ad easdem, ut chorum et horas, in quantum possibile est, omnino non negligant.

13. Item statuimus non minus, ut omnes persone nostre ecclesie vestes vanas devitent, pallia lateribus aperta, calceos rostratos, pileos, cultellos, pugiones et alia laicis conformia, vultum procacem, capillos inrispando non componant, sed patentibus auribus et coronis, honesto habitu reverenter incedant, tabernas, cor.vivia, laicorum consorcia, ludos inhonestos penitus declinent sub penis suspensionis a presencii vel inclaurationis secundum facti excessum.

¹ Lesart der cop. B; cop. A unrichtig minus.

² cop. A lieft unrichtig den Singular excesserit.

³ finiatur fehlt in cop. B.

14. Item nullus concubinam teneat sub penis decreti Basiliensis et in statutis sinodalibus et provincialibus contentis¹.

15. Item nullus se absentet² per noctem sine licencia presidentis sub pena sex denariorum vel alia ad hoc ultra presencias infligenda nec quispiam chorum exeat sine licencia debita cum reverencia petita et obtenta.

16. Item quilibet intrans habeat almucium infra spacium duorum mensium sub pena privacionis presenciarum, nichilominus tamen chorum visitare tenetur.

17. Item nullus qualescunque beneficii sui redditus a quopiam redimi permittat vel vendat sine prepositi, decani et capituli consensu; pecunia etiam reemptiois vel alias percepta custodie tradatur et quamtocius alia bona tali beneficio reemantur.

18. Item post decessum canonici cuiuslibet executores sui statim inventarium conscribant, per integrum tricesimum familiam in domo conservent, de bonis derelictis honeste nutriant, victum et funeralia diligenter expediant, porcionem reddituum ad ipsum defunctum per tricesimum secundum ratam pertinentem recipiant non obstante, si aliquis immediate presentaretur, cui solum presencie per hoc tempus dantur. Si autem presentatus aliquis post tricesimum venire³ vel residere differret vel forte nullus investitus esset, tunc prebende corpus a tricesimo usque ad possessoris adventum applicari debet secundum ratam ad ornamentum ecclesie, reliquam vero partem presentatus recipiat. Computetur autem rata a festo Baptiste Johannis usque ad revolutionem eiusdem anni.

19. Item quilibet intrans canonicus⁴ persolvat edituo dimidium florenum, decedens vero aliquid pro ornatu ecclesie et presencii testamento relinquat, prout sua eum avisaverit consciencia. Statuimus quoque, ut post decessum uniuscuiusque ex nobis aut successoribus nostris dies obitus, septimus et tricesimus cum vigiliis et missa defunctorum rite peragantur. Et si opus sit, luminaria, panes et vinum accomodentur, etiam si non supersit ex bonis defuncti, unde pro⁵ hiis ex more possit satisfieri.

20. Item presenciaris et absenciaris debita presentent iuramenta et computum faciant singulis annis coram preposito et capitulo vel ad hoc deputatis.

21. Item festa, que inofficiantur per dominum prepositum, sunt quattuor summa et Corporis Cristi; sed que dominum decanum, sunt, que sequuntur⁶: Circumcisionis, Epiphanie, Purificationis, Anuntia-

¹ Jedenfalls enthalten die Statuten der Provinzialsynoden nichts wesentlich anderes hierüber.

² cop. B fälschlich „absentat“.

³ cop. B „veniet“ und „differet“.

⁴ cop. B „canonicatus“.

⁵ cop. B „post“.

⁶ cop. B vor Circumc. ein „item“.

tionis, Palmarum, Cena Domini cum duobus sequentibus, Georgii, Ascensionis, Vigilia Penthecostes, Nativitatis Marie virginis, omnium Sanctorum, Animarum, Dedicacionis et Martini. Illa omnia prescripta tantum cum duobus cantoribus in cappis in primis Vesperis, Matutinis et Missa peragi debent. In hiis etiam datur duplex incensus et habetur processio exceptis diebus Palmarum, Cena Domini cum duobus sequentibus, vigilia Penthecostes et Animarum, qui iuxta earum propriam et consuetam formam peraguntur sine cantoribus. Statuimus nichilominus in sequentibus festis processionem fieri et non thurificari: Stefani, duobus diebus post Pasche et Penthecostes, Inventionis et Exaltationis crucis, in quatuor peractionibus fraternitatis. In subscriptis autem datur incensus et non fit processio: Visitationis Marie, Andree, si est in Adventu, Mathie propter Septuagesima (!) vel Quadragesima (!) etc., Mathei, si in angarie septimana venit, et Laurentii. In hiis etiam omnibus fit circuitus et thurificatio, videlicet: omnibus festis apostolorum preter premissa, Johannis Baptiste, Magdalene, Michaelis, Katherine¹ et omnibus diebus dominicis in Quadragesima, etiam Cinerum et omnibus sextis feriis fit processio cum litania in corpore ecclesie, per quod tempus etiam vespere in meridie iuxta sanctorum patrum sanctiones decantari, die dominico excepto, volumus. Per hoc statutum non derogamus festis specialibus presencii dotatis, que, ut moris est, solemniter peragi permittimus iuxta voluntatem instituencium.

22. Item quilibet canonicorum semel in anno per prepositum vel decanum venit quindena danda ad balneum seu termas peregrinandum sive alia ardua negotia expediendum salvis presencii, quas, ac si presens esset, recipiet.

23. Item de vaccacionibus sic fiat: vindemiis imminentibus per quattuordecim dies cantentur, dum placet capitulo, solum misse et vespere sine completis, ad que minus impediti venire debent, prout presencias habere affectant, diebus tamen celebribus cantentur omnes hore. Per hoc quoque tempus nullum privilegium habebit locum.

24. Item statuimus, ut temporibus, quibus standum est, omnes stent, et quibus genuflectendum, omnes geniculent, nisi debilitas corporis aut rationabilis causa excusaverit. In Matutinis usque ad inceptionem primi psalmi quolibetque Nocturno finito usque ad inceptionem prime lectionis, ad omeliam usque ad reliqua etc., a „Gloria Patri“ ultimi responsorii usque ad inceptionem primi psalmi Laudum, a „Gloria Patri“ ultimi psalmi Laudum usque ad finem est standum. Insuper in omnibus horis diurnis a principio usque ad inceptionem primi psalmi et ab inceptione „Gloria Patri“ ultimi psalmi usque ad finem, in Primis autem et Vesperis et quadragesimali tempore in Completis alias non a principio usque ad inceptionem secundi psalmi et alias ut prefertur standum statuimus; in Missa vero a principio usque ad Epistolam et infra Evangelium omnes stent reverenter se

¹ cop. B fügt bei „festum universitatis“.

ad legentem vertendo. Item in Vigiliis stetur sub „Pater noster etc.“ et in fine cum „Benedictus“ et „Collectis“.

25. Item genuflectiones fiant cum precibus in Quadragesima et Adventu et alias, cum expedierit, prout etiam consuetudo docet et tempus exigit; similiter post „Sanctus“ in missa usque „Pater noster“, nec aliquis genuflectionis tempore vel etiam sessionis stallum suum intret vel exeat, nisi in fine habeat¹ locum vel urgens causa exegerit.

26. Volumus insuper, ut omnes distributionibus anniversariorum participantes distributionis medietatem in Vesperis ac Vigiliis ac alteram medietatem in Missa defunctorum deserviant; absentes autem eo modo negligant dolo semoto.

27. Item nullus presumat aliquem parvum vel magnum librum sine speciali indulto presidentis ab ecclesia deportare vel extra eam eo uti, precipue etiam in nullo libro quidcunque corrigere, radere vel immutare, nisi quis desuper specialem receperit commissionem. Nichilominus volumus omnes esse obligatos ad insinuandum presidenti, ubi et quandocumque ipsis occurrerit aliquid corrigendum.

28. Quia vero decanus capitulumque huius nostre collegiate ecclesie obligavit se ad solvendum domino ordinario singulis annis duas libras hallensium nomine eius, quod consuevit recipere a quolibet investiendo, idcirco quod capitulum servetur (quatenus possibile est) indempne, statuimus, ut quilibet canonicus de novo investitus teneatur solvere duos florenos Renenses presenciaro seu collectori, ultra hoc dimidium florenum edituo, ut prefertur, nisi actu fuisset canonicus ac prebendam dimisisset aliamque in hoc nostro collegio obtinisset, ea vice unum dumtaxat florenum solvere tenetur et quartale floreni edituo omnia sine dolo et fraude etc.²

Sequitur infra post officium decani aliud statutum.

29. Juramentum canonicorum.

Ego N. iuro, quod ab hac hora et inantea fidelis ero huc ecclesie collegiate sanctorum Georgii et Martini in Tuwingen, eius comoda utilitatesque promovebo, dampna et incommoda iuxta posse et nosse precavebo, domino preposito obedientiam et reverenciam debitam nec non domino decano in hiis, que sum concernunt officium, prestabo; statuta quoque singula ac statuenda, iura et privilegia ecclesie canonicos hic concernencia nec non ordinationes et consuetudines fideliter et sine contradictione observabo et illesas tenebo; officia michi iniuncta fideliter exercebo; auxillium brachii secularis non invocabo contra prepositum, decanum ac capitulum aut personas ecclesie, sed et super causis emergentibus coram preposito et capitulo sive agendo sive defendendo manebo; residenciam personalem continuum hic in meo beneficio faciam, nisi aliud per dominos prepositum, decanum ac capitulum ad tempus ex causa rationabili fuerit ordinatum;

¹ cop. A intrent, exeant, habeant; cop. B habeat.

² Stat. 28, daß in cop. B fehlt, ist eingeklammert und mit den Worten „correctum est“ versehen.

in capitulo fideliter votabo, eius secreta non revelabo; insuper singulis divinis officiis fideliter interero iuxta continenciam statutorum; omnis beneficii mei (fructus?) ac eius dotacionem cum singulis suis punctis et articulis firmiter observabo, domum prebende mee cum omnibus suis atinenciis in debita structura tenebo. Hec omnia et singula, quantum in me est, dolo et fraude in hiis penitus semotis, adimplere et perficere volo¹.

30. Juramentum decani.

Ego N. iuro, quod ab hac hora et in antea fidelis ero huic ecclesie collegiate, domino preposito obedienciam et reverenciam debitas prestabo, ordinaciones, statuta et statuenda meum officium concernencia diligenter servabo, personaliter in decanatu residebo, bona ad decanatum et prebendam meam spectancia in structura et cultura debita tenebo, dotacionem eiusdem prebende fideliter servabo, nichil ex hiis preter consensum prepositi et capituli alienabo, in capitulo fideliter votabo ac eius secreta non revelabo, nichil contra collegium vel eius personas undecumque impetrabo nec impetratis utar, de iusticia coram preposito et capitulo contra personas ecclesie vel earum contra me contentus ero, ab ecclesia ultra unam diem absque scitu domini prepositi vel in eius absentia senioris canonici nec ultra sex dies sine consensu prepositi et capituli me absentabo, nichil circa statuta aut alias in ecclesia preter consensum prepositi et capituli innovabo vel mutabo, curam atque sollicitudinem, quod divina officia decenter celebrentur, habebo; omnia sine dolo et fraude. — Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei ewangelia!

31. Officium decani.

Officium decani est: curam ac sollicitudinem, quod divina in hac nostra collegiata ecclesia officia decenter celebrentur, habere; in omnibus horis ante inicium vel ad minus cum primis usque ad finem interesse circumspiciendo et auscultando negligencias et excessus in choro, istos iuxta statuta corrigere, in psallendo, cantando et disciplina chori aliis in exemplum esse et, ut persone officiis premissis mancipate ea diligenter perficiant, pro posse procurare et, ne scandala et confusiones fiant, precavere, in negociis chori officium divinum ac horas concernentibus, quociens opportunum fuerit, capitulum convocare, omni anno infra Pascha et festum Ascensionis cum uno per capitulum ad hoc deputato canonicos in rebus omnibus ad prebendas suas pertinentibus visitare et, ut dotaciones suas servent, providere; missas decano assignatas per se cantare aut, si impeditus fuerit, alteri ydoneori iniungere et precipue mensuram sillabalem in psalmodia, ne per festinacionem dictionalis inmiscetur², diligentur manutenere; nichilominus etiam ornatuum, paramentorum, librorum reliquiarumque custodiam habere.

Es folgen noch einige Kapitelsbeschlüsse, die sämtlich von einer späteren Hand nachgetragen wurden mit Ausnahme des bereits oben³

¹ Über eine andere forma iuramenti can. vgl. S. 108 f.

² cop. B „ministratur“; vgl. Urf. S. 125, Anm. 5.

³ Urf. S. 130.

angefündigten „aliud statutum“, daß durch seine Stellung am Schlusse sich als Zusatz erweist, aber wohl sehr alt ist; denn es ist noch von jener Hand geschrieben, von welcher die Kopie herrührt.

32. Sequitur aliud statutum.

Quia vero omnes huius ecclesie canonici ex officio ad cantandas horas canonicas et divina officia celebranda sunt astricti ea propter, ut pia fundatorum intencio in nullo defraudetur et divinum officium nocturnum et diurnum debite celebretur, statuimus et ordinamus, prout etiam per multos annos servavimus, ut nullus in canonicum recipiatur, nisi sit actu sacerdos et cantum saltem mediocriter sciat et vocem habeat competentem.

33. Ad hoc cum turpis putetur pars, que non suo congruit universo, statuimus, ut nullus de novo canonicus installetur sen etiam ad capitulum admittatur, nisi iuramentum preinsertum a canonicis prestari solitum iuraverit atque prestiterit sine dolo et fraude.

34. Limitatio duorum statutorum, quando absentes reputentur presentes etc.

A. D. 1500 ipso die s. Leonhardi, que (!) fuit sexta mensis Novembris, prepositus, decanus et capitulum maturo desuper tractatu previo statutum quod incipit „Item statuimus, quod quicumque in Matutinis aute inceptionem etc.“¹, ne iuri repugnet, limitarunt modo et forma sequentibus declarando videlicet et inviolabiliter statuendo, quod tantum inmutus, infirmus atque causa rectificandi redditus ac vina in vindemio colligendi postulandique census beneficii extra locum absentes non aliter nec alio modo presenciis, ac si presentes essent, participant et gaudeant sine dolo etc.

35. Conclusum per prepositum et capitulum anno 1510² die ultima Decembris, quod de cetero in quolibet choro adminus esse debet unus cantor, ad quem reliqui de eodem choro attendant et sic eo melius mensura et pausa observari in psalmis valebit.

36. Eodem anno et die conclusum fuit per prepositum et capitulum, quod nullus impotens ad psallendum communia stalla occupare debeat, donec potens fuerit ad cantandum et psallendum, ne aliis sit impedimento.

37. Conclusum fuit anno 1510 die vero 22 Novembris per dominum prepositum, decanum et capitulum, quod nullus decanus ex silva s. Blasii ad ipsum decanatum spectante in et per annum simul pro usu suo et ad vendendum cedat aut, cedere permittat ultra quatuor iurnata vulgo morgen sine consensu prepositi et capituli ac diligentem custodiam super prefata silva adhibeat, presertim ne genuina et nova virgulta ante triennium peccoribus corrodantur seu devastentur, quia hoc vergeret in notabile damnum silve ipsius et per consequens prebende et decanatus.

¹ Urf. S. 126. Stat. 5.

² Daß Conclusum fällt, da Weihnachten als Jahresanfang galt, noch ins Jahr 1509.

Sequitur post officium decani aliud conclusum eodem anno et die quo supra factum. Es lautet:

38. Conclusum eodem anno et die quo supra ante officium decani per prepositum, decanum et capitulum, quod quilibet decanus quolibet anno post dedicationem capelle s. Blasii, que fuit in die s. Bartholomei apostoli, rationem faciat duobus de capitulo, quibus placuerit, de per annum s. Blasio oblatis, precipue de ex trunco et pelvi levatis in die dedicationis predicte, quatinus oportuno tempore idem decanus prefata oblata et levata cum consilio prepositi et capituli (si opus fuerit) in utilitatem capelle s. Blasii ac eius honorem convertere possit et valeat.

39. Nota anno 1511 tertia die Januarii declaratum et interpretatum fuit statutum de absentibus, ubi et quando absentes reputari debeant presentes, quas declarationes inscriptas habet dominus prepositus.

5. Bona prepositure.

Der in III. S. 9 beschriebene Pergamentband enthält nach einer Einleitung über das Stift Sindelfingen, welche an der zitierten Stelle abgedruckt ist, zuerst das Einkommen des Propstes, welches er mit dem alten Kapitel gemeinsam hatte; daran schließt sich das Einkommen der Propstei für sich und zwar zunächst summarisch, dann aber detailliert. Im folgenden werden die detaillierten Angaben nur in kurzen Fußnoten soweit nötig beigelegt, vom anderen aber wird ein genauer Abdruck geliefert werden.

Im Kontext, auf leer gelassenen Blättern, und auf dem Rande finden sich viele Zusätze, zumeist von den beiden Präpsten Bergenhanns und Widmann eigenhändig geschrieben.

Über die Zeit, in welcher der Band zusammengestellt wurde, läßt sich nur sagen, daß er nicht vor 1493 als Ganzes fertig war. Denn auf fol. 20a werden im Kontext bereits Zehnten genannt, welche der Propst laut Urkunde vom 2. Mai 1493 erkaufte¹. Andererseits weist der Umstand, daß statt der Universität das collegium antiquum genannt ist, deutlich auf die Übergangsperiode hin (ca. 1495—1500?).

Auf der Innenseite des vorderen Deckels steht von Bergenhanns Hand.

De caritativo subsidio.

Ecclesia collegiata in Sindelfingen solvebat episcopo nostro Constanciensi pro caritativo subsidio vicesimam in una summa LX florenos Renenses; in qua summa prepositus pro se et plebano novem libros Hallensium, item quilibet canonicus V lib. VIII sol., item novem capellani dederunt XV flor. Hodie prepositus solvit VII lib., quia plebania defalcatur, quam habent canonici regulares. Ita servatum est multos annos. Item ipsi solvunt X lib. pro duobus canonicatibus et prebendis. Item pro novem capellaniis XV flor. Item pro parochia et nova capella IV lib. imputatis XVI β, quos olim dabant duo canonici.

¹ Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I. 52. 7.

Fol. 1a beginnt oben mit: In hoc libello continentur vires prepositure in Tuwingen, quas compilavi partim ex libro collegii partim ex aliis.

Dann folgt, wie das vorige von der Hand des Vergenhannß, der Abschnitt „de hospitalitate prepositi consueta“, gedruckt in III. S. 97 u. 98.

Auf fol. 2a beginnt der Auszug aus den Ann. Sindelfingenses und die Weiterführung der Reihe der Pröpste bis zur Wahl des Vergenhannß, zu welcher von der Hand des Widmann die Bemerkung gemacht ist: capitulum habuit jus eligendi prepositum.

Dieser Auszug ist gedruckt in III. S. 7—9.

I. Bona et redditus prepositure, que habet in communi cum collegio antiquo.

Item ex decimis maioribus in Sindelfingen, in Tagerschen, in Darmpsen, in Leonberg, in Wil Glemsgoew, in Fürbach, in Neckertheilfingen in blado et vino debet prepositus habere nonam partem id est tantum, quantum habet prebenda canonialis.

Item ex decimis vini in Korntal habet prepositus tertiam partem,

Item ex predictis decimis supra prebendam canoniam habet annuatim knechtmalter.

Item I maldrum siliginis in Sindelfingen.

Item I maldrum siliginis in Tagerschen.

Item I maldrum siliginis in Darmpsen.

Item I maldrum siliginis in Wil.

Item I maldrum speltarum in Leonberg.

Item prepositus una cum capitulo ab antiquo in communi habebant decimationes capudiorum¹ extra septa in ortis noviter factis ex agris².

Item similiter in communi habebant pisa ex decimis in Sindelfingen III maldra,

ex decimis Tagerschen III maldra,

ex decimis Darmpsen III maldra,

ex curia Höfingen³ 1½ maldra,

ex Dalfingen in Goew 1½ maldra⁴.

¹ Vgl. Urk. S. 114, Nr. 12.

² Am oberen Rand von fol. 6b steht von Widmann: hodie prepositus et universitas de pisis et oleribus participant, ut in charta sequenti papirea huic libello applicata scripsi et declaravi.

³ Von späterer Hand sind die beiden Rubriken Darmshheim und Höfingen (D. A. Leonberg) eingeklammert, Höfingen ist ausgestrichen und „Hirschlanden“ darüber geschrieben.

⁴ Dazu als Randbemerkung von Widmann: cedunt hec presentibus et preposito. Am unteren Rand steht von Vergenhannß: Item prepositus nihil habet de presentibus antiquis in Tuwingen; sed in novis anniversariis et in distributionibus quotidianis tantum recipit quantum canonicus, si presens fuerit. — Daran schließt sich folgende von Widmann gemachte Bemerkung: Item in festivitibus prepositi, quando

De hiis capudiis necnon pisis prepositus tantum habere debet, quantum tres prebende ex eo, quod in favorem collegii de suo quedam assignavit in separatione regularibus.

II. Sequuntur in summa bona et redditus prepositure.

Item prepositus habet habitacionem cum horreo et attinentiis, habens ab una parte decani domum, a tergo vero habitacionem Conradi Lutz, ab alio latere horreum doctoris Ludowici Truchsæss et Heinrici Ochsenbach domum¹.

Item prepositura dicitur et est libera a stüris, censibus ac aliis oneribus, prout desuper habentur littere. Dabat annuatim V florenos Renenses, quos ego redemi, prout desuper sunt littere.

Prepositura in Sindelfingen habet:²

Item decimam feni et dat quodlibet iurnatum vulgo mansmad III d(enarios) ex consuetudine, importat³.

Item aller klein zehenden ufferthalb deß alten eters von flachs, hannf, rüben, opß, zwibel, ymen unnd der glich⁴.

Item domini regulares dant annuatim preposito quadraginta⁵ capudia ex decimatione intra antiqua septa, prout de hiis⁶. . .

ipse canit officium misse, dantur sibi II β de fisco presentiarum instar decani, quod cepit fieri ad festum Penthecostes anno Domini 1519^o. Et nota quod licet aliqui ex canonicis contenderint, quod prepositus non sit particeps presentiarum, tamen contrarium, quod verum est, testatus fuit antecessor meus, ut apparet ex manu sua paulo superius scripta. Et alibi scripsit, quod immo multo magis debite sunt preposito quam canonicis.

¹ Bemerkung Widmanns oben und am rechten Rand von fol. 7a: Ego Ambrosius Widmann doctor prepositus tempore meo multas feci impensas in reparacione domus prepositure nec non in structura nove domuncule atque eciam in refectiione horrei una cum attinentijs ipsarum edium, item et melioratione vinee prepositure am Osterberg. Excedunt procul dubio huiusmodi expense CL fl. (vel CC florenos von 4. Hand).

² Von gleicher Hand, aber mit anderer Tinte in linea beigefügt „ex pratis“.

³ Dgl. „prout sequitur“. Randbemerkung einer andern Hand „de hoc in registro antiquo“. — Auf fol. 7^b steht auf einer eine Viertelsseite langen Rasur von der Hand deß Vergenhanß: Ego obtinui litteras ab hiis de Sindelfingen, que debent in die s. Nicolai (Dez. 6.) (?) omnes tenentes prata mihi solvere sub pena ut in litteris. Et hodie ascendunt decimationes hec ad libras 12, 15 β et 6 h, que de pratis domini etc. solvuntur. Et in Ror (18 β et aliquid ultra).

⁴ Dazu in linea von Vergenhanß „ut in litteris dimisionis cum regularibus“.

⁵ Von dem Schreiber selbst in quadringenta verwandelt.

⁶ Von derselben Hand, aber mit anderer Tinte ergänzt durch „in litteris separationis“. 40, nicht 20, wie es S. 114 Nr. 11 fälschlich heißt.

In Herrenberg.

Item prepositus habet ex sex jurnatis vinearum in Herenberg juxta portam versus nos sextam partem annuatim vini ex eisdem nascentis, prout de hiis ac possessoribus earum cavetur in litteris¹.

Item in separatione bonorum inter prepositum et capitulum una et dominos regulares altera ex partibus prepositus aliquos census in supplementum regularibus contradidit, quorum refusionem accepit ut sequitur:

Item ex prebenda doctoris Martini Kelli III lib. II β habebit prepositus.

ex prebenda doctoris Moechinger II lib.

ex prebenda doctoris Cristanni 2 $\frac{1}{2}$ lib. III β .

ex prebenda Johannis Giltlinger XVIII β ².

ex prebenda doctoris Mangoldi XII β .

Summa VIII lib. VI β ³.

Item der Flücker gut jarlich II malter dinctels für I lib. pfeffer; sunt littere.

Item C ayer uß dem Prenners hof zü Darmpsen und ain oster lamp.

Item edituus ibidem C ayer.

Item C ayer Michel Müller ex prato.

Item C ayer der mesner zü Darmpsen von wegen deß schülhoffß.

Item VIII hünner uß deß Feldstetters huß und gertlin.

Item ex propriis pratis prepositure in Sindelingen locatis proveniunt annuatim 56 $\frac{1}{2}$ lib. 8 h. prout in registro⁴.

Item plebanus in Tarmpsen dat annuatim preposito XXX β h⁵.

Wil.

Item zü Wil von der hüben XII huent jarlichß.

Item etlich gens zü Leonberg; do sind gueter verlorn und ist mir nie mer dann zwo genß wordenn⁶.

Item zü Hirslannden III hünner oder II kappen uß dem hof, da waist nemen umb⁷

Nun folgen im Kontext lauter spätere Zusätze, zunächst von Vergenhannß:

¹ Auf dem linken Rand von vierter Hand: Diese landtgarben ist geben worden von edelleuten von Wehingen.

² Vor dem Namen ist (von Vergenhannß) magistri darübergeschrieben; am Ende „II h“ hinzugefügt von anderer Hand.

³ Der Summe sind die genannten 2 Heller beigelegt. Zum Ganzen bemerkt eine spätere Hand „totum dat universitas“.

⁴ Späterer Zusatz „infra de pratis“, gemeint ist fol. 12a—13b.

⁵ Vgl. „de quo infra“.

⁶ Späterer Zusatz „ymmo una sola“.

⁷ da—umb durchgestrichen und von späterer Hand beigelegt „Auerberlin Mayerß“.

Item zu Pleningen uff den Fildern uff wisen und holz, gond jarlich ainem probst uff Martini 6 1/2 lib. 5 β h (= fol. 28a—30a).

Item zu Rüdenberg VIII β ex agro et duo pulli; hodie habet Bertsch.

Von den zinsen zu Pleningen sollent die innheber treger geben (ut) de hiis bonis infra prope finem possessores conscribuntur.

Item uff des Nagels hofwisen gond IIII lib. und II β h, stat in der burger büch zu Sindelfingen, uff Martini; siend abloefig (mit 82 lib. ut infra proximo).

Item hat ein probst uff etlichen edern landacht, heist adergült . . . gebent . . . och den zehenden, ut infra sub titulo „item ader gült“.

Item alle eder in des Nagels hoff etwen gelegen gebent den zehenden der probst, ut infra sub titulo „item Nagels hoff“.

Item ego emi de peccunia mea proprietatem vinee trium jur-natarum; dat annuatim quartam partem vini; exposui pro ea in parato auro centum et XXX fl. Renenses; sita est an dem Oesterberg. Postea ab uno possessorum emi jus suum. Et sunt tres partes unius jugeris vulgo III vierteil, ita quod eciam utile dominium ad me spectat. Has tres jurnatas vulgo morgen in testamento meo reliqui prepositura et actu hac mea manu dono, ut si forte aliquid neglexerim, habeat prepositura recompensam.

Ex cancellaria principis ex sturis in Tuwingen dantur annuatim in festo s. Hilarii XVII lib. h. (redimi possunt); sunt littere.

Et iterum ad festum s. Ambrosii dantur X lib. XIII β et 1 h prout infra.

Item emi ab Augustinensibus V lib. annuas prout in litteris desuper confectis; et nomina debitorum invenies eciam huius libri in fine (auf der Innenseite des hinteren Deckels).

Item monasterium in Sindelfingen dat annuatim X fl. Ren. ut infra; cedunt in festum s. Johannis Baptistae (redimi possunt).

Item Hans Ruecker, Gilig Eicheler et ceteri consortes in Lustnow dant 5 fl. annuos ad festum s. Martini; sunt littere et unus ex eis tenetur solvere (redimi possunt) (ist „träger“).

Das folgende von Widmann:

Regulares in Sindelfingen redemerunt censum suum X florenorum cum CC florenis, pro quibus hodie certi incole in Breitenholtz dant V et opidum Böblingen V flor. ad festum s. Jo. Baptiste. Actum anno 1517 (infolgebessen wurde die obige Angabe durchgestrichen). Gabriel Klotz, Bartlin Lormaw (?) et quidam alii, de quibus in litteris, sunt censuarii in Praitenholtz (D.-M. Herrenberg).

Oppidani in Böblingen redemerunt eciam censum suum, quem hodie dat Clain Hensslin in Tagersem, prout cavetur litteris suis desuper confectis.

Von der 4. Hand:

Item nota de censibus superscriptis, qui cedunt ex steuris in Tubingen ad festum s. Hilarii et s. Ambrosii, qui quondam solvebantur per celerarium in Tubingen, hodie in cancellaria dantur.

6. Tübingen, 7. September 1512.

Vergleich zwischen Universität und Propst wegen des Patronatsrechtes in den der ersteren inkorporierten Pfarreien.

Nos Gregorius Lamparter, juris utriusque doctor ac illustris principis et domini domini Udalrici Dei gratia ducis Wirtenbergensis et in Teck, comitis Montispelligardi cancellarius, et Martinus Plantsch, plebanus in Tubingen, artium liberalium et sacre theologie doctor, notum facimus universis et confitemur per presentes, quod cum nonnullae differentie exorte fuissent de et super quorundam beneficiorum curatorum et simplicium patronatus jure, quod quondam ad prepositum et capitulum ecclesie collegiate s. Martini in oppido Sindelfingen spectasse dignoscitur. Cum vero deinde apostolica auctoritate prefata ecclesia ad oppidum Tubingen translata sit cum octo canonicatibus, quorum tituli extincti et prebende eorundem universitati studii generalis ibidem eadem auctoritate erecti applicate ac cum suis fructibus et juribus incorporate fuerint active et passive prepositura de antiquo capitulo remanente juxta translationem, unionem et incorporationem apostolicas, ad quas nos referimus. Unde venerabiles prestantissimi ac eximii viri et domini universitatem prefatam representantes ex una pretendebant se jure successionis et illius conservandi gratia coniunctim una cum preposito ecclesie collegiate s. Jeorgii in Tubingen et cancellario universitatis sue se posse et debere ad eadem beneficia cum vacarent presentare. Ex adverso vero prestantissimus dominus Ambrosius Widman juris utriusque doctor, prefate ecclesie prepositus et universitatis cancellarius, preposito pro tempore soli et in solidum hujusmodi jus presentandi asserebat competere, dominis de universitate exclusis, seque et suum antecessorem, immo plures predecessores suos ita in quasi-possessione fuisse et esse. Contra quod allegabat universitas precario id factum esse. Porro altercantibus ita partibus interposuimus nos uti mediatores et amicabile compositores et de libera voluntate, consensu et maturo partium consilio prehabito differentiam ipsam de medio sustulimus partesque ipsas in hunc qui sequitur modum composuimus videlicet:

Quod prefatus prepositus et sui successores ex una et domini universitatem representantes ex altera partibus alternatis vicibus ad prefata beneficia simplicia et curata, cum vacaverint in mense ordinariorum per mortem vel liberam resignationem, jus et potestatem habeant presentandi personas idoneas, ita videlicet (et hoc modo quod de alternatis vicibus dictum est intelligendo), quod prepositus jure suo uti debeat aut possit in singulis casibus, hoc est in curatis et simplicibus pro prima vice vacaturis, et deinde postquam sic in utroque casu semel presentaverit et jure suo functus fuerit, universitas postea jure presentandi utatur similiter in singulis casibus seu in utroque semel, et postea rursus locus detur preposito, puta quia ad primum simplex in mense ordinariorum per obitum vel liberam

resignationem vacaturum beneficium prepositus solus presentabit et nihilominus ad primum curatum eodem modo ut supra vacaturum etiam presentare habebit. Deinde vero postquam prepositus utroque casu scilicet in simplici semel et in curato semel presentandi jure usus fuerit, universitas similiter in utroque semel utatur. Quo facto rursus ut prius locus sit soli preposito. Et sic successive semper alternatis vicibus intelligatur et observetur, ita tamen quod, si prepositus in ordine suo primo ad simplex presentaverit beneficium et post hoc id idem vel aliud simplex vacaverit, ad id non prepositus, sed universitas presentare habeat. Si vero deinde curatum fuerit, idem prepositus habeat presentare; vel si primo ad curatum presentaverit et deinde id idem vel aliud curatum vacaverit, ad id non prepositus, sed universitas presentare habeat. Prepositus vero tunc demum, si sequens vacaturum simplex fuerit, quod similiter pro parte universitatis obtineri debet, quia utraque partium non in alterutro casu hoc est in pluribus curatis vel in pluribus simplicibus jus et ordinem suum continuare debet, sed in utroque (id est in simplici et in curato) semel sive simul sive successive per intervallum temporis fiat.

Denique de expresso partium consensu adiecimus, quod si beneficium vel simplex vel curatum vacare contigerit non (ut supra memoratum fuit) per liberam resignationem, sed ex causa permutationis et ad huius perfectionem prepositi aut universitatis consensus fuerit requisitus et prestitus, pariter quoque si per obitum vel liberam resignationem non in ordinario (ut supra dispositum est), sed apostolico mense quaecumque contigerit beneficium vacare, de quo infra debitum tempus per se apostolicum non fuerit alicui provisum seu nec per aliquem fuerit vigore apostolice gratie acceptatum et propter hoc prepositus vel universitas similiter prememorato suo ordine duxerint aliquem presentandum vel presentaverint, volumus, quod per huiusmodi prestationem consensus vel presentationem in his ultimis duobus casibus neutra partium jure et ordine suo functa esse debeat, sed nihilominus futuris temporibus et in eventum, quo per obitum vel liberam resignationem contigerit beneficium vacare in mense ordinario, utraque pars iure et ordine suo juxta supra disposita libere uti valeat, ac si prefatus casus non accidisset.

Et hanc quidem compositionem ambe partes pro se et suis successoribus bona fide acceptarunt et se observaturas promiserunt curare nihilominus, ut ordinaria auctoritate confirmetur¹. In cuius rei et omnium premissorum evidens testimonium et ut his maior fides adhibeatur, presentis compositionis binas fecimus mutuo concordantes, quarum utrique partium unas assignavimus et dedimus litteras utriusque nostrum (sine tamen damno et periculo nostro cancellarii et plebani) pariter[que]² partium ipsarum sigillis muni-

¹ Ist am 19. Mai 1518 erfolgt, als Transſig der Urkunde.

² Das zweite, im Staats-Archiv Stuttgart befindliche Exemplar (Perg. mit 4 Siegeln) enthält das unentbehrliche „que“.

tas et roboratas. Unde et nos prepositus, rector et universitas predicti fatemur omnia premissa vera et per nos, ut narratur, facta sigillisque nostris roborata esse. Acta, facta et data fuerunt hec in Tubingen in vigilia natiuitatis beatissime virginis Marie anno Domini etc. millesimo quingentesimo duodecimo.

Orig. Perg. im Universitäts-Archiv Tübingen (Mh. I. 52. XIII) mit den 4 gut erhaltenen Siegeln des Propstes, der Universität, des Lamparter und des Plantsch. In dorso: Transactio super beneficiis conferendis cum preposito.

II. Abhandlung.

Erste Periode (1476—1482).

1. Verlegung eines Theiles des St. Martinsstifts zu Sindelfingen an die Pfarrkirche St. Georg zu Tübingen.

. Wohl kein württembergischer Graf hat mit Einwilligung der kirchlichen Obern mehr in das Klosterwesen eingegriffen als Eberhard im Bart. Er reformierte, veränderte, verlegte, je nachdem er es für gut fand, und nie wurde ihm von Papst oder Bischof ein Hindernis in den Weg gelegt. Könnten wir des Grafen Plan behufs Gründung einer Universität nicht, so möchten wir es solchem Reformbestreben zuschreiben, wenn er im Vereine mit seiner Mutter Mechthild, der Erzherzogin von Osterreich, an Papst Sixtus IV. die Bitte richtete, er solle die Propstei und acht Kanonikate von Sindelfingen an die Pfarrkirche zu Tübingen verpflanzen. In Sindelfingen seien nämlich eine Propstei, zehn Kanonikate mit ebenso vielen Präbenden, zehn ständige Kaplaneien und ein Pfarrektorat. Die Kirche liege außerhalb der Stadtmauern Sindelfingens und der Ort biete für das abwechslungsweise dort wohnende Stiftspersonal keine genügende Sicherheit, wäre aber für Religiosen ziemlich geschickt. An der Georgenkirche zu Tübingen, die dem Kloster Bebenhausen inorporiert sei, sei ein ständiger Pfarverweser angestellt; außerdem bestehen an ihr noch zwölf ständige Kaplaneien. Wenn nun die Tübinger Kirche mit Zustimmung des Abtes und Konventes von Bebenhausen zu einer Kollegiatkirche erhoben würde mit allen Rechten, Vorzügen, Auszeichnungen und Privilegien anderer Stiftskirchen, wenn ferner das weltliche Chorherrenstift zu Sindelfingen in ein reguliertes

unter der Windsheimer Obedienz umgewandelt würde, so wäre nicht nur für den Propst und die Kanoniker größere Sicherheit geschaffen, sondern auch für eine Vermehrung des Dienstes Gottes gesorgt.

Die Einkünfte des Stifts sollten so geteilt werden, daß das Einkommen der Propstei, acht Chorherrenpräbenden und zwei Drittel der täglichen Distributionen an das neue Stift fallen sollten. Den Regulierten aber würde ein Drittel der täglichen Distributionen für Abhaltung der in die St. Martinskirche gestifteten Jahrtage, die Weiden, Wälder und Gerechtigkeiten der Kirche im Bezirke der Stadt Sindelfingen, zwei Chorherrenpräbenden, die zehn Kaplaneien und das Rektorat über die Pfarrkirche verbleiben.

Der Papst beauftragt den Abt Heinrich Fabri von Blaubeuren mit der Untersuchung der Sache und mit der Ausführung der geplanten Verlegung, falls die Angaben der Bittsteller der Wahrheit entsprechen.

All dies entnehmen wir der Bulle Sixtus IV. vom 11. Mai 1476¹, die bereits an den genannten Abt gerichtet ist.

Der päpstliche Kommissär vollzog seinen Auftrag am 10. März 1477 in Urach: er holte die Zustimmung aller Beteiligten ein, des Abtes Bernhard und des Konventes des Klosters Bebenhausen, des Propstes, der Kanoniker und der Kapläne vom Stift Sindelfingen, endlich des Kirchherrn bzw. des (ständigen) Pfarrverwesers und der Kapläne an der St. Georgenkirche zu Tübingen, verlegte den von Eberhard gewünschten Teil des Sindelfinger Stifts mit allen Rechten, Ehren und Freiheiten anderer Stiftskirchen nach Tübingen und errichtete in Sindelfingen ein reguliertes Augustiner-Chorherrenstift unter der Obedienz des Windsheimer Stifts².

Schon ehe die Transferierung des Stifts vollzogen worden war, hatte der Papst eine neue Bulle³ auf die Bitte des Grafen wegen Errichtung einer Universität in Tübingen an den Abt Heinrich von Blaubeuren, an den Propst Johannes Degen von

¹ Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen = III. S. 1 ff.

² Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen. Inskribiert ist die päpstliche Bulle vom 11. Mai 1476.

³ III. S. 12 ff.

Sindelfingen und an den Propst Leonhard Nötlich von Herrenberg gerichtet. Die Bulle ist datiert vom 13. November 1476. Damit war die Sache in ein neues Stadium getreten; der Propst sollte Kanzler der Universität, die Chorherren sollten zugleich Professoren werden, die acht Kanonikate sollten in zehn zerschlagen werden.

Daß der Graf die Gründung einer Universität durch die Verlegung des Stifts von Anfang an geplant hatte, ist bei der Großartigkeit des Werkes als wahrscheinlich anzunehmen, wenn uns auch kein Niederschlag von Verhandlungen mit dem Papst oder den Vertrauten und Ratgebern des Grafen erhalten ist¹. Der Gedanke, auf solche Weise die Mittel für die neue Universität zu beschaffen, ist nicht so fernliegend. Die Universitäten trugen ja im Mittelalter einen kirchlichen Charakter und wurden so ziemlich ganz vom Kirchengut unterhalten; auch mochte dem Grafen das Beispiel der Universität Heidelberg vor Augen schweben².

2. Die Verfassung des Stifts im engeren Sinne. Die Statuten.

Die Statuten des Stifts sind uns erhalten. Sie sind von dem päpstlichen Kommissär Heinrich Fabri im Einvernehmen mit Propst und Kapitel verfaßt und am 8. Oktober 1477 zu Tübingen gegeben worden³. Sie setzen das, was in den Urkunden über die Transferierung des Stifts und die Errichtung der Universität enthalten ist, als zu Recht bestehend voraus.

Danach finden wir an der Stiftskirche einen Propst, zehn Chorherren, zwölf Kapläne oder, wie sie von jetzt an heißen, Vikare⁴. Neben und unabhängig vom Stift steht der ständige Pfarrverweser. Ihre Rechte und Pflichten sowie ihr gegenseitiges Verhältnis wird zunächst zur Darstellung kommen.

An der Spitze des Stifts steht der Propst. Er wurde, wie wir dies von Berghannss sicher wissen, vom Kapitel gewählt⁵.

¹ Hoffmann, *Miscellanea quaedam hist. Univ. Tub.* (Tüb. 1777) p. 3.

² Zudem war kurz vorher die Universität Basel auf ähnliche Weise ins Leben getreten; vgl. Vischer, *Geschichte der Universität Basel* (1860).

³ Urkunden S. 106—109.

⁴ Solche Stiftsvikare s. III. S. 463, 12—14; 470, 230; 484, 32.

⁵ III. S. 9.

Daselbe durfte jedoch nur einen solchen als Propst annehmen, der bereits Priester war oder wenigstens binnen Jahresfrist diese Weihe erlangte und den Propsteid leistete¹. In diesem verpflichtete er sich, dem Stift und seinem Patron treu zu sein, den Nutzen des Stifts zu fördern, Schaden abzuwenden und die Güter der Propstei gewissenhaft zu verwalten. Von diesen durfte er ohne Wissen und Einwilligung des Kapitels nichts veräußern. An dessen Zustimmung war er auch bei Übertragung der Benefizien und Offizien gebunden, die das ganze Kollegium angingen. Wenn er gegen einen Kanoniker einschreiten wollte, so durfte er seine Klage nicht vor einen andern Richter bringen, sondern nur vor das Kapitel. Andererseits hatte er sich, wenn Klage gegen ihn erhoben wurde, vor dem Konvent zur Rechtfertigung zu stellen, jedoch mußte irgend ein Prälat beigezogen werden. Ferner versprach er persönliche Residenz zu halten und sich länger als einen Monat ohne Einwilligung des Patrons (Landesherrn) und des Kapitels nicht von der Stadt zu entfernen. Selbstverständlich war auch er zur Beobachtung der Statuten verpflichtet und ihm lag es ob, die Ordnung und Einhaltung der Statuten zu handhaben. Ihm stand das Aufsichtsrecht über alle Kanoniker und über den ganzen Stiftsklerus sowie die Gerichtsbarkeit zu; etwaige Verfehlungen der Chorherren durfte er jedoch nur mit Einwilligung und ausdrücklicher Zustimmung des Kapitels bestrafen². An den höchsten Festtagen mußte der Propst den Gottesdienst³ selbst halten oder ihn durch einen andern versehen lassen.

Von einem neu eintretenden Chorherrn wurde verlangt, daß er ein Mitglied der Universität werde (sich inskribiere), daß er nach dem Inhalt der päpstlichen Bulle an der Universität Vorlesungen halten könne und wolle, daß er zum mindesten Kleriker sei und den Kanonikereid leiste. Dieser bezieht sich auf die Leistung des dem Propste schuldigen Gehorsams, auf treue und gewissenhafte Verwaltung der Pfründegüter. Solche durfte er nur mit Wissen und Willen des Kapitels veräußern; Klagen gegen seine Mitchorherren konnte er nur beim Kapitel vorbringen. Endlich mußte er persönliche Residenz in Tübingen halten und

¹ Urf. S. 106. Statut 1.

² Stat. 3.

³ Stat. 2.

für den Fall, daß er sich ohne Erlaubnis des Propstes oder dessen Stellvertreters bei Nacht aus der Stadt entfernte, traf ihn eine Strafe von 7 Schilling Heller oder von 1 Viertelsgulden¹.

Verließ ein Chorherr die Stadt unerlaubter Weise, so wurde ihm sein Pfründeinkommen nach Maßgabe der Dauer seiner Abwesenheit entzogen. Derartige Absenzzelder wurden zur Befoldung der Universitätsprofessoren verwendet². Dies ist eine bei den Kanonikern sonst ungewohnte Strafe, wenigstens soweit es sich nicht um allzu lange Absenz handelte. Für gewöhnlich zogen sie sich in solchen Fällen nur die auf das Versäumnis der kanonischen Stunden überhaupt gesetzte Strafe der Entziehung der Präsenzelder zu. Allein bei ihrer Stellung als Lehrer der Universität verletzten sie noch eine zweite Pflicht, was auch die Verwendung des Strafgeldes für Universitätszwecke rechtfertigt.

Wie wir aus der päpstlichen Bulle entnehmen, mußte im Sindelfinger Stift jeder neu aufgenommene Kanoniker auf das Pfründeinkommen der drei ersten Jahre teils zu gunsten des verstorbenen Vorgängers (Deservizeit), teils für die Kirchenfabrik verzichten (carere, daher Karenzzeit). Dieses Statut will die Bulle aufgehoben wissen³. Wenn daher der Propst, ein Chorherr oder ein Vikar starb oder resignierte, so erhielt er, bezw. seine Erben, den Teil des Einkommens, den er verdient hatte, und nicht mehr. Als Termin für Anfang und Ende der Einkommensberechnung galt der Tag Johannis des Täufers (24. Juni)⁴. Starb ein Chorherr also drei Monate nach diesem Festtag, so wurde noch ein Viertel des Einkommens zur Erbschaftsmasse geschlagen; trat der Neuernannte seine Pfründe alsbald an, so erhielt er die übrigen drei Viertel. Blieb ein Kanonikat längere Zeit erledigt oder trat es der Designierte nicht sofort an, so kamen die Zwischengefälle wohl an die Kirchenfabrik oder wurden zur Verschönerung der Kirche verwendet. Eine Bestimmung hierüber findet sich in den Statuten nicht.

Die Versammlungen des Kapitels, selbst Kapitel genannt, fanden statutengemäß je am Donnerstag der vier Quatember-

¹ Stat. 6 und 7.

² Stat. 8.

³ III. S. 16 und 23. Stat. 9.

⁴ Stat. 9.

wochen statt. Konnte das Kapitel am festgesetzten Tage aus irgend einem vernünftigen Grunde nicht gehalten werden, so wurde es von Propst und Kapitel auf einen früheren oder späteren Termin verlegt. Zum Erscheinen waren sämtliche Chorherren verpflichtet und zwar zu den regelmäßig stattfindenden Kapiteln auch dann, wenn sie nicht berufen worden waren. Das Versäumnis wurde mit 1 Gulden gebüßt. Der Propst führte den Vorsitz und gab seine Stimme zuerst ab; dann sammelte er die Stimmen der übrigen. Stimmenmehrheit entschied; bei Stimmengleichheit verfügte der Propst über eine zweite Stimme, die den Ausschlag gab. Gegenstand und Zweck der Beratung im Kapitel waren naturgemäß so mannigfaltig, als die Verhältnisse einer Korporation es eben mit sich bringen: Schlichtung von Streitigkeiten unter dem Stiftspersonal, Rechnungsabschlüsse, Verteilung der großen Präsenz¹, Verhandlungen über den Kauf oder Verkauf von Gütern und Gülten usw. An den vier regelmäßig abgehaltenen Kapiteln wurden die Statuten verlesen².

Trat ein Fall ein, der von den Statuten nicht vorgesehen war, so durften Propst und Kapitel ein neues Statut aufnehmen. Eines der vorstehenden Statuten zu ändern oder ganz aufzuheben waren sie nur befugt, wenn der Landesherr seine ausdrückliche Zustimmung gab³.

Es ist klar, daß die Kanoniker in ihrer Eigenschaft als Professoren der Universität nicht in gleicher Weise zum Chordienst verpflichtet werden konnten, wie die Chorherren an anderen Stiften. Ihre Studien wären durch das Stundengebet allzu oft unterbrochen worden. Daher wurden sie desselben für die Zeit ihrer akademischen Lehrtätigkeit durch die päpstliche Bulle entbunden. Sie erhielten ihr Pfründeeinkommen gleichwohl, wie wenn sie an den kanonischen Stunden sich beteiligt hätten. Nur von den täglichen Distributionen oder den Präsenzgeldern waren sie ausgeschlossen. Im übrigen galten die Bestimmungen der Päpste Urban VI., Bonifaz IX. und Eugen IV. bezüglich der Kanoniker an der Universität Heidelberg. Danach hatten die Professorenkanoniker auch Anspruch auf die Präsenzgelder, wenn sie dem

¹ Stat. 4.

² Stat. 10 und 11.

³ Stat. 12.

Chordienst anwohnten, durften an allen Kapiteln teilnehmen wie die übrigen Chorherren und verloren ihre Rechte niemals durch Verjährung¹.

Damit nun aber der Chordienst an der neu errichteten Stiftskirche nicht beeinträchtigt oder gar unterlassen wurde, mußten die zwölf ständigen Kapläne als die Vikare der Chorherrenprofessoren dem Dienste obliegen. Dafür erhielten sie eine genügende Entschädigung, jedenfalls in der Form der Distributionen². Daß das Einkommen der ganzen reichen Präsenz ihnen so zugekommen sei, ist nicht wahrscheinlich, trotzdem die Chorherren von den täglichen Distributionen ausgeschlossen waren. Denn die Kanoniker verwalteten ihr Pfründeeinkommen selbständig. Wenn nun aber in den Statuten gleichwohl von einer *divisio fructuum* (= Zehntfrüchte und Hellerzinsen) unter die Kanoniker, bei welcher alle anwesend sein sollten, die Rede ist³, so können das nur Einkünfte der sog. großen Präsenz sein. Die kleine Präsenz, zum größten Teil aus den Erträgen der gestifteten Jahrtage bestehend, wurde den Vikaren jedenfalls ganz überlassen, wie eine Bemerkung des Propstes Vergenhans in den *Bona prepositure* erschließen läßt⁴.

3. Verhältnis des Stifts zur Universität⁵.

a) Wie es geplant war.

Eine der Haupt Sorgen des Grafen Eberhard mag wohl die gewesen sein, wie er die zur Gründung und Erhaltung der Universität notwendigen Geldmittel flüssig mache. Zwar hatte

¹ III. S. 23 und [Hertling,] *Ius Universitatis Heidelberg*. (Mannheim 1748), S. 19.

² III. S. 4: *Vicarii, qui remuneratione habita competenti divinis officiis nocturnis et diurnis interesse teneantur.*

³ Stat. 4.

⁴ Urk. S. 134, Anm. 4.

⁵ Über diesen Teil handelt so ziemlich die ganze Universitätsliteratur mehr oder weniger ausführlich. Von den Hauptschriften seien genannt: a) A. Zeller, *Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen* (Tüb. 1743); b) A. Fr. Böf, *Geschichte der Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen* (Tüb. 1774); c) Chr. Fr. Schnurrer, *Erläuterungen der Württembergischen Kirchenreformations- und Gelehrten-geschichte* (Tüb. 1798); d) H. F. Eisenbach, *Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen* (Tüb. 1822); e) M. Eijert und

er die Kirchen zu Brackenheim, Stetten, Asch, Rینگingen und Eningen, über die er das Patronatsrecht besaß, mit ihren Einkünften für die Universität bestimmt¹. Allein diese waren vorläufig noch gar nicht erledigt, und wenn sie dies wurden, ging die portio congrua für den ständigen Pfarrverweser (vicarius perpetuus) ab, zuweilen auch noch eine Pension für den resignierenden Kirchherrn. Hierbei kam dem Grafen das kurz verlegte Stift gelegen, um wenigstens für die Mehrzahl der Professoren die Befoldung zu beschaffen. Er richtete deswegen an den Papst die Bitte, er möchte von den acht aus Sindelfingen nach Tübingen kommenden (denn die Verlegung war damals noch nicht vollzogen) Kanonikaten zwei unterdrücken und an deren Stelle vier neue errichten. Die beiden Präbenden sollten in vier gleiche Teile zerlegt werden und für die vier neuen Kanonikate die Präbenden bilden. Im Auftrage des Papstes vollzog der Abt von Blaubeuren die Unterdrückung und Errichtung der Kanonikate, wie der Graf es gewünscht und dem Papste vorgeschlagen hatte. Die genannten zehn Präbenden waren als Befoldungen für zehn Professoren ausersehen und zwar die vier neu errichteten für ebenso viele Mitglieder der Artisten- oder Philosophenfakultät, die sechs alten für sechs gelehrte geistliche Professoren². Sämtliche zehn Professoren waren zugleich Chorherren am Stift mit den bereits genannten Verpflichtungen. Die Statuten der Universität vom 9. Oktober 1477 nennen wohl die vier Fakultäten, geben aber keinen Aufschluß darüber, innerhalb welcher Fakultäten die sechs Chorherren zu lesen hatten³. Dies erfahren wir erst aus der

K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen, 2 Bde. (Tüb. 1849); f) Beschreibung des Oberamts Tübingen (Stuttg. 1867), der Abschnitt über die Universität S. 279—311 von dem genannten Universitätsbibliothekar Dr. Klüpfel; g) [Göpler,] Geschichte der Verfassung der Universität Tübingen in „Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde“, Jahrg. 1873, 2. Teil, S. 1 ff.; h) v. Kiecke, Statistik der Universität Tübingen, daselbst, Jahrg. 1877, Heft 3, insbesondere die Abschnitte: Geschichtliche Rückblicke, die Organisation der Universität Tübingen, die Lehrer der Universität Tübingen nach ihrer Heimat.

¹ Vgl. Erste Universitätsordnung des Grafen Eberhard vom 23. April 1481. III. S. 70.

² III. S. 22 und 23, verglichen mit 13 und 15.

³ III. S. 40.

ersten Ordnung Eberhards vom 23. April 1481. Danach sollten die drei Professuren in der Theologie und die drei im kanonischen Recht mit Chorherren besetzt werden. Der Universitätsfiskus war somit nur mit der Besoldung der zwei Juristen und der zwei Mediziner in Anspruch genommen¹. Von den übrigen vier Chorherren sagt dieselbe Ordnung, daß sie in einem Collegium wohnen und deshalb collegiati heißen sollten, ferner daß ihnen eine bestimmte Hausordnung vorgeschrieben war, die aber nicht erhalten ist.

Das Amt eines Kanzlers an der Universität wurde durch die päpstliche Bulle vom 13. November 1476 dauernd mit der Würde eines Propstes an der Stiftskirche verbunden².

Auf die innere Organisation der Universität einzugehen ist Aufgabe einer Geschichte der Verfassung der Universität, die ja auch schon zur Genüge behandelt ist. Es sei nur bemerkt, daß sich jeder Chorherr schon durch den Kanonikereid verpflichtete, die Anordnungen und Beschlüsse des Landesherrn bezüglich der Universität gewissenhaft zu beobachten³. Ebenso schwur der Propst, daß er das Amt des Kanzlers der Universität Tübingen getreu führen und ausüben werde⁴. Zu den sonst überall behandelten Rechten oder Befugnissen des Kanzlers kamen durch die päpstliche Bulle vom 13. April 1482 noch die beiden folgenden:

1. An der Universität hatte sich ein Streit erhoben, ob der Propst als Kanzler Universitätsmitglieder mit Zensuren belegen und von solchen, die er oder andere auferlegt, absolvieren könne. Dem Kanzler waren die Rechte des Archidiaconus an der Universität Bologna übertragen worden. Nun behaupteten einige, daß diesem obige Befugnis zugekommen sei, andere bestritten es. Der Papst entscheidet nun dahin, daß der jeweilige Propst den Rektor und die Universitätsglieder bei Verfehlungen gegen seine amtlichen Verordnungen mit kirchlichen Zensuren belegen und sie von den von ihm verhängten, von der Exkommunikationsentscheidung und von den anderen kirchlichen Zensuren, denen sie wegen einer leichten und mäßigen Handanlegung an geistliche Universitätsmitglieder

¹ III. S. 70.

² III. S. 18.

³ Stat. 7.

⁴ Stat. 1 und 16. Stat. 5.

bereits verfallen seien oder in Zukunft verfallen würden, absolvieren dürfe und könne, denselben aber je nach dem Grad der Schuld eine heilsame Buße und die anderen vom Kirchenrecht gestellten Forderungen auferlegen müsse¹.

2. Der Papst bestätigte die Gerichtsbarkeit des Universitätsrektors, bestimmte aber den Propst als oberste Appellationsinstanz, sobald die vom Rektor angelegte Strafe die Summe von zehn Pfund Heller überschreite, sowie in allen Fällen von größerer Wichtigkeit. Derartige Appellationen anzunehmen und zur definitiven Entscheidung zu bringen, war nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Propstes und Kanzlers². Diese weitgehenden Befugnisse konnte der Propst nur in seiner Doppelstellung (als Propst und Kanzler) erhalten. Seine Kanzlerwürde war der Grund der Erteilung, seine Propstwürde die Bedingung und Möglichkeit derselben. Denn eine derartige Übertragung geistlicher Jurisdiktion geschah ordentlicher Weise nur an höhere kirchliche Würdenträger.

b) *Wie sich dasselbe tatsächlich gestaltete.*

Wenn man in den angeführten Werken die Abschnitte über die Verfassung der Universität nachliest, so kommt man unwillkürlich zur Ansicht, als wäre die Ordnung, wie sie in der päpstlichen Bulle und in den Universitätsstatuten vorgezeichnet ist, auch ohne weiteres eingetreten und geblieben. Allein dem ist nicht so. An der Universität waren nicht von Anfang an alle vierzehn Lehrstühle besetzt, und die Chorherren des Stifts waren nicht alle Lehrer an der Universität. Bei dem geringen, aus jener Zeit uns noch erhaltenen Material wird es freilich nicht möglich sein, das über den ersten Jahren der Universität liegende Dunkel ganz aufzuhellen; daher wird es bei einem bloßen Versuche bleiben müssen, den historischen Tatsachen wenigstens näher zu kommen.

Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der von Sindelfingen nach Tübingen transferierte Propst Johannes Degen (oder Zegen) wirklich bei Errichtung der Universität alsbald Kanzler geworden ist. Er ist ja als zweiter in die Matrikel eingetragen

¹ Urk. S. 118 und 120.

² Ebenda.

mit dem Zusatz: *prepositus ecclesie collegiate beate virginis Marie et s. Georii martiris atque cancellarius apostolicus ipsius nostre universitatis Tüvingensis*¹. Er starb am 30. September 1482 und an seine Stelle wurde einmütig Johannes Bergenhanß D. D. gewählt².

Anderß aber steht es mit den Professuren. Die von Sindelfingen nach Tübingen übersiedelten Chorherren waren selbstverständlich weder alle geneigt noch auch befähigt, einen Lehrauftrag an der Universität zu übernehmen. Auch hatte der Papst ihnen nicht wie den Rektoren der der Universität inkorporierten Kirchen zur rascheren Herbeiführung der neuen Ordnung die Resignation nahegelegt oder diese doch außerordentlich begünstigt durch Reservation des ganzen Einkommens oder eines größeren Teiles³. Daher kommt es, daß die Chorherren auf ihre Kanonikate und Präbenden nicht verzichteten. Aus der Urkunde über die Teilung des Einkommens zwischen den Stiften Sindelfingen und Tübingen⁴ kennen wir folgende Chorherren zu Tübingen: Mag. Mangold, Michael, Konrad Menckler von Maichingen, Dr. Bergenhanß, Dr. Hegbach. Aus der Universitätsmatrikel läßt sich außer Hegbach noch M. Joh. Giltinger als Kanoniker in Tübingen nachweisen⁵. Ferner lesen wir in den „*Bona praepositure*“ von einer *prebenda doctoris Martini Kelli*⁶. Da nun aber unter dieser Präbende wegen der unmittelbar vorangehenden Worte nur eine alte, sindelfingische verstanden werden kann, da Kell kein Lehrer der Universität, ja nicht einmal inskribiert war und deswegen diese Pfründe in Tübingen statutengemäß⁷ nicht mehr erhalten konnte, so muß auch er schon in Sindelfingen Kanonikus gewesen sein. Obwohl wir nur von Menckler und Hegbach es beweisen können⁸, müssen wir doch nach dem Tenor der Teilungsurkunde und wegen des zitierten Statuts, als sicher annehmen, daß obige Kanoniker schon in Sindelfingen ihre Chor-

¹ III. S. 460, 2.

² III. S. 9.

³ III. S. 17.

⁴ Urk. S. 112—114.

⁵ III. S. 461, 4 und 8.

⁶ Urk. S. 136.

⁷ Stat. 7.

⁸ III. S. 25.

herrenstellen inne hatten. Der genaunte Chorherr Michael heißt mit seinem vollen Namen Michael Kremer von Asperg. Dies erfahren wir aus einer Urkunde vom 15. September 1513, nach welcher ein Bürger von Sindelfingen, Klaus Schmid, von der Universität einen Meierhof als Erblehen empfängt, „den her Michel Kremer von Asperg, chorherr des stifts zu Sindelfingen, und nach der verenderung des stifts zu Tüwingen doctor Cristannus ingehapt“¹. Cristannus Wolman kommt aber erst 1478 nach Tübingen². Solange also wird Kremer Inhaber des Kanonikates gewesen sein. Daß Wolman Chorherr in Tübingen war, läßt sich aus der Matrikel nicht beweisen, dagegen aus einer Urkunde vom 23. Juni 1483³. Und aus der mehrerwähnten Stelle der Bona praepositurae erhellt, daß er die Pfründe noch vor der die zweite Periode einleitenden Bulle erhalten haben muß. Der achte Chorherr war endlich magister Conradus Mutschlin. Noch 1508 entrichtet er das subsidium charitativum als canonicus in Tüwingen, antea in Sindelfingen und zwar, wie die Taxe 5 π 8 β h beweist, von der alten Pfründe⁴. Die acht Kanonikate waren also sämtlich besetzt. Von ihren Inhabern hat in der Folge eigentlich nur Bergenhans Vorlesungen gehalten als ordinarius und zwar im kanonischen Rechte. Mangold gehörte der Artistenfakultät an, ohne aber collegiatus zu sein. Bis zum entscheidenden Jahre 1482 ist also Wolman der einzige, der nach der Intention der Bulle ein Kanonikat erhielt. Es waren also bis 1482 nicht zwei Kanonikate frei, die in vier hätten zerschlagen werden können, und einzelne Chorherren vom Sindelfinger Stift, wie Hegbach, Menckler, Kell, Giltinger, Mangold, Mutschlin, hatten ihre alten Kanonikate noch lange inne; die drei letzteren sogar noch 1508 (vgl. dazu die Chorherren-Regesten am Schlusse). In diesem Jahre hatte die Universität also fünf Kanonikate⁵.

Damit wäre die Frage, ob die vier Kollegiaten M. Johann Stein von Schorndorf, M. Konrad Bessler von Eberhardzell, M. Wilhelm Mutschelin von Rottenburg und M. Konrad Schöpf-

¹ Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen Mh. I. 52. XVIII.

² Ull. S. 473, Nr. 73.

³ Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen Mh. I. 52. VI. Vgl. seine Regesten.

⁴ Freib. Diö.-Archiv XXVI (1898), 76 verglichen mit Urk. S. 133.

⁵ Freib. Diö.-Archiv a. a. O. S. 77.

ferlin, die alle schon 1477—1478 inskribiert sind¹, Kanoniker gewesen, in vereinigendem Sinne entschieden. Später begegnen uns Stein und Wepfler als Chorherren, sie sind aber Chorherren der zweiten Periode (s. Regesten).

Zu einer andern Ansicht möchte man hinneigen, wenn man in der des öfteren erwähnten Teilungsurkunde liest, daß den Regulierten in Sindelfingen nur der Reinertrag aus den Höfen der beiden zurückbleibenden Kanonikate und Präbenden zugewiesen, der Mehrertrag aber mit anderen Einkünften — teils aus den Mitteln der Präsenz, teils aus denen der verlegten Kanonikate bzw. deren Präbenden — „widerlegt“ wurde². Dadurch wäre es allerdings möglich geworden, zwei weitere Präbenden für die Professoren zu bilden, und die Sache stünde dann so, daß eigentlich doch alle zehn Sindelfinger Kanonikate bzw. Präbenden (Einkommen) transferiert worden wären. Allein es heißt dort ausdrücklich, daß die beiden Kanonikate den Regulierten inkorporiert sind. Ferner ist in der ersten Universitäts-Ordnung Eberhards nur von acht Kanonikaten die Rede³, obwohl sich dort die Zahl zehn wegen der zehn Lehrstühle so nahe gelegt hätte. Ebenso erwähnt der Schenkungsbrief Eberhards vom 17. Januar 1486⁴ wieder nur acht Chorherrenpfründen am Stift zu Tübingen, die von Sindelfingen dorthin transferiert worden. Endlich ist der Ausdruck „von wegen der acht extinquirten chorherren pfrunden“ bei Kaufs- und Verkaufsurkunden der Universität stehend geworden⁵. Nur eine einzige Urkunde und zudem noch späte — vom 15. April 1521 — nennt zehn extinquirte Pfründen⁶. Nicht in betracht kommen kann die päpstliche Bulle von 1482. Denn wenn sie von zehn Kanonikaten redet⁷, die den Universitätsprofessoren zugewiesen werden sollten, so hält sie sich eben an die vorausgegangenen Bestimmungen und setzt das dort Angeordnete als bereits vollzogen voraus. Endlich teilt sich der Propst in

¹ III. S. 461, Nr. 1 und 9; 462, Nr. 11 und 14.

² Urf. S. 111, Nr. 5.

³ III. S. 70.

⁴ III. S. 78 f.

⁵ J. B. auch in der Vergleichsurkunde vom 7. September 1512. Urf. S. 138. Vgl. auch Mh. I. 52. XXIII.

⁶ Kopie im Universitätsarchiv Tübingen Mh. I. 52. XX.

⁷ Urf. S. 119.

der zweiten Periode fast durchgängig derart in die Präsenz, daß er den neunten Teil, nicht wie in Sindelfingen den elften Teil erhält, d. h. so viel wie jede andere der acht Präbenden.

Eine andere Frage ist die, in welcher Weise die vier collegiati besoldet wurden. Ob nicht am Ende die genannten Mehrerträge, die den Sindelfingern widerlegt worden sind, zu diesem Zwecke benutzt wurden, wodurch freilich für die anderen Chorherren eine Minderung der Präsenzbezüge eingetreten wäre, was gegen den Wortlaut der Bulle ginge. Wenn man übrigens aus dem Subsidienregister weiß, daß 1508 noch drei Kanonikate in den Händen früherer Chorherren waren, die Universität aber deren fünf besaß, so ist so viel sicher, daß nie zehn Kanonikate formell bestanden.

4. Das Einkommen des Stifts.

Bei der Beschreibung der Einkünfte des Stifts zu Tübingen macht sich der Mangel einer genauen und eingehenden Geschichte des Sindelfinger Stifts am empfindlichsten geltend. Eine einläßliche Darstellung des Sindelfinger Stiftsvermögens würde hier zu weit führen. Der Präsenz waren mehrere Kirchen inkorporiert, wobei das Stift die Pflicht hatte, an den betreffenden Kirchen einen ständigen Pfarrerweser zu unterhalten, der die Seelsorge unabhängig vom Stift zu verwalten hatte. Die portio congrua, die er vom Stift zu beanspruchen hatte, mußte dem Vikar neben einem anständigen Unterhalt ermöglichen, den Rechten des Bischofs, des Archidiacons und des Ruralkapitels nachzukommen. In manchen Fällen behielt sich der Bischof das Recht vor, die congrua selbst festzusetzen, wenn das Stift seiner bezüglichlichen Pflicht je nicht genügen sollte. Meist hatte das Kapitel, in einzelnen Fällen jedoch auch der Propst allein das Präsentationsrecht.

Zunächst handelt es sich darum, wie sich das Stift zu Tübingen mit dem zu Sindelfingen abgefunden hat. Nach der päpstlichen Bulle vom 11. Mai 1476 sollte den Regulierten ein Drittel der Präsenz zur Abhaltung der an der St. Martinskirche gestifteten Jahrtage, die Allmand, Wälder und Gerechtigkeiten der genannten Kirche im Bezirk Sindelfingen, außerdem zwei Kanonikate mit deren Präbenden, die zehn Kaplaneien und die Pfarrkirche verbleiben. Am 28. Mai 1477 wurden die „litterae

separationis oder dimissionis cum regularibus“ ausgefertigt. Danach wurde in folgender Weise geteilt:

1. Das Stift zu Tübingen erhielt das sog. Aichholz¹. Aber schon am 13. November 1478 verkaufte es das Kapitel wieder an die Regulierten nebst den Zinsen aus etlichen Wiesen in demselben um 700 Pfund Heller².

2. Die Regulierten sollten an den Wäldern und an der Allmend, sowie an den Wiesen mit der Stadt Sindelfingen in der Weise die Nutznießung haben, wie das frühere Kollegiatstift sie von alters her gehabt hatte. In letzter Zeit waren die beiderseitigen Rechte und Pflichten durch eine Urkunde der Erzherzogin Mechthilde und ihres Sohnes, des Grafen Eberhard, aufs neue geordnet worden³. Diese Urkunde ist unbekannt. Doch wird ihr Inhalt sich kaum wesentlich von dem unterscheiden, was der Pfalzgraf Rudolf kurz vor Erhebung Sindelfingens zur Stadt zwischen dieser und dem Stift festgesetzt hat⁴. Vielleicht hat die Erzherzogin bloß die damals bestehenden Rechte urkundlich festgelegt oder nur Rudolfs Bestimmungen erneuert.

3. Die zwei Kanonikate, die zurückblieben, sind die des Andreas Steinhöfer und des Herrn Panthaleon. Jede der zugehörigen Präbenden hatte einen eigenen Hof, der gewöhnlich das Drittel abwarf. Durchschnittlich bezogen die betreffenden Kanoniker außerdem jährlich zusammen 560 Malter „ruher Früchten“ aller Art und 26 Eimer Wein (Eßlinger Maß). Diese Erträge sollten den Regulierten überlassen werden. Statt dessen nahmen die Chorherren die Mehrerträge für sich in Besitz und mußten sie deswegen den Regulierten durch Zuweisung anderer Güter ersetzen oder „widerlegen“. Dies geschah auf folgende Weise: Die Regulierten erhielten den Kirchensatz zu Baihingen⁵ samt dem Hofe daselbst, angeschlagen zu 370 Malter, und andere Zehnten und Gülten an verschiedenen Orten.

¹ Urk. S. 110, Nr. 1.

² Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen.

³ Urk. S. 110, Nr. 2.

⁴ Vgl. darüber Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, 1853, Urkundenb. S. 24 ff. und Haug, Chron. S. 31: Urkunde vom April 1263.

⁵ Über die Inkorporation der Kirche in Baihingen an das Stift Sindelfingen s. Beschreibung des Oberamts Stuttgart S. 264 f.

Der Wein wurde ihnen mit dem Weinzehnten in Baihingen, 10 Eimer, und dem zu Cannstatt, 12 Eimer, ersetzt. Statt der fehlenden 4 Eimer wurde ihnen 12 Pfund Heller jährlichen Zinses zugewiesen, wie aus der Urkunde zu ersehen ist. Weil aber diese Weinertragnisse qualitativ und wohl auch quantitativ zu wünschen übrig ließen und damit die Regulierten einen Meßwein hätten, durften sie von dem Zehnten des Tübinger Stifts zwei Fuder für sich einziehen; der Rest aber dieses Weinzehnten in Sindelfingen fiel dem Stift in Tübingen zu. Wenn jedoch kein Wein wuchs oder der Zehnte zwei Fuder nicht erreichte, so war das Stift zum Ersatz nicht verpflichtet. Da letzteres Zehntherr in Sindelfingen war, so gestattete es den Regulierten, daß etwa neu angelegte Weingärten bis im Umfang von ungefähr vier Morgen zehntfrei sein sollten, solange die geistlichen Chorherren sie in Händen hatten. Für die Sammlung des Weinzehnten wurde eine eigene Person aufgestellt. Solange diese an dem Zehnten der Regulierten einsammelte, hatten letztere sie zu besolden und deren Auslagen zu bestreiten. Wuchs mehr Wein, sodaß der Zehnte die zwei Fuder überstieg, so hatte das Stift die Kosten der Sammlung seines Weines zu tragen¹.

4. Der Hauptbestandteil des Einkommens, das dem regulierten Chorherrenstift einverleibt wurde, war der dritte Teil der Präsenz. Dieser betrug damals 130 Pfund Heller. Diese wurden widerlegt durch jährliche Zinsen, darunter aus der Kanzlei des Grafen Eberhard 90 Pfund Heller.

5. Die Einverleibung der Pfarrkirche zu Sindelfingen war für die Regulierten auch von finanzieller Bedeutung, weil sie kraft päpstlicher Indulgenz die cura animarum entweder durch einen Konventualen oder durch einen ad nutum amoviblen Weltgeistlichen besorgen lassen durften. Das Einkommen des Kirchenherrn bestand in 12 Malter Roggen, 27 Malter Dinkel, 10 Malter Haber, die er sämtlich aus dem Zehnten zu Sindelfingen bezog, in den Ertragnissen der zwei kleinen Pfarrwiesen, eines Gärtleins, aus den Stolgebühren und dem kleinen Zehnten².

6. Der Kleinzehnte innerhalb des alten Eitters der Stadt gehörte den Regulierten mit Ausnahme von 40 Köpfen Kraut, die sie, wenn solches überhaupt wuchs, dem Propst zu Tübingen

¹ Urk. S. 112, Nr. 7.

² Urk. S. 114, Nr. 10.

abliefern mußten. Der Kleinzehnte außerhalb des alten Etters samt dem Kraut und Gemüse, welches früher den nunmehr den Regulierten einverleibten zwei Präbenden gehört hatte, wurde dem Propst zugewiesen¹. Im Jahre 1494 erfuhr diese Festsetzung insofern eine Änderung zu gunsten des Propstes, als mehrere Äcker und Gärten, über deren Zugehörigkeit zum alten oder neuen Etter Streitigkeiten entstanden waren, in den Bereich des alten Etters gerechnet wurden².

7. Schließlich wurde dem Stift zu Tübingen aller Neubruch in Sindelfingen außerhalb des Etters an Weingärten, Äckern und anderem für alle künftigen Zeiten vorbehalten³.

Über die zehn Kaplaneien und deren Einkünfte, die den geistlichen Chorherren ebenfalls inkorporiert wurden, gibt die Urkunde keinen weiteren Aufschluß. Jedenfalls ging ihr Einkommen nach dem Tode oder der Resignation der seitherigen Kapläne unverändert an die Regulierten über.

Während wir über die Ablösung des regulierten Chorherrenstifts diese ausführliche Urkunde besitzen, sind wir bezüglich des Einkommens des Stifts zu Tübingen auf allgemeine Schlüsse angewiesen. Von den inkorporierten Kirchen blieb nur Baihingen den Regulierten. Jenes bezog somit den Zehnten zu Weil im Glensgau, zu Darmsheim, Leonberg, Dagersheim, Thailfingen im Gäu, Feuerbach und Neckarthailfingen. Dieser machte den Hauptteil der Präsenz aus, welche 260 Pfund Heller betrug. Ein Teil derselben ging freilich auch aus den Gülten ein, die wir aber nicht kennen⁴.

¹ Urf. S. 114, Nr. 11.

² Reg. vom 4. April 1494.

³ Urf. S. 114, Nr. 12.

⁴ Die genannten Kirchen waren alle schon dem Stifte in Sindelfingen inkorporiert: Weil im Glensgau (D.-A. Leonberg) durch Bischof Heinrich von Konstanz am 11. Dezember 1243; Württ. Urkundenb. IV, 50 f. Leonberg (Mutterkirche Dulcheshausen und Kapelle in Leonberg) durch Bischof Heinrich von Speier am 27. Juli 1277; Perg. Orig. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen; bestätigt durch Papst Klemens V. am 27. April 1309; Perg. Orig. ebenda. Dagersheim durch Bischof Ulrich von Konstanz am 2. Dezember 1350 (Reg. episcop. Constant. No. 4996), päpstl. Inkorporationsurt. vom 1. Mai 1345; Württ. Geschichtsquellen II, 417. Thailfingen im Gäu; Agnes von Hailfingen gibt ihre Zustimmung zum Verkaufe des Kirchenfasses zu Thailfingen an das

Endlich wurde dem Stift zu Tübingen am 7. Dez. 1479 die Kirche zu Kirchentellinsfurth Dekanats Reutlingen auf die Bitte des Propstes und Kapitels vom Generalvikar des Bischofs von Konstanz inkorporiert. Dort besaß aber das Kloster Webenhausen das Patronatsrecht und dieses sollte ihm gewahrt bleiben, wenn es nicht zu gunsten des Stifts darauf verzichtete. Sobald die Kirche durch den außerhalb der römischen Kurie erfolgten Tod des neuen Kirchherrn Johannes Andrea, Lizentiaten des kanonischen Rechtes, erledigt wurde, durfte die Präsenz des Stifts das Einkommen des dortigen Pfarrers nach Abzug der portio congrua für den ständigen Pfarrverweser einziehen¹. Die Sache ist jedoch in dieser Periode kaum mehr praktisch geworden.

In die Präsenz teilten sich der Propst und die Chorherren so, daß jener den neunten Teil, also den Anteil eines Kanonikers erhielt; nur vom Weizehnten in Kornthal bezog er den dritten Teil, in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim und Weil erhielt er zum voraus vom Zehnten je 1 Malter Roggen, in Leonberg 1 Malter Dinkel, aus dem Erbsenzehnten in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim, Höfingen und Thailfingen im Gäu wurden ihm drei Eßtel überlassen².

Stift durch ihren Vater Hugo und ihren Bruder Werner am 4. Mai 1352; Perg. Orig. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen. Diese inkorporierte Pfarrei ging nachmals nicht an die Universität über, sondern blieb beim Stifte in Tübingen. Mit letzterem kam sie 1535 wieder an die württembergische Regierung; deswegen wurde sie allgemein übersehen. Feuerbach. Nikolaus von Frauensfeld schenkt dem Stift das Patronatsrecht am 18. Mai 1396; das Stift zahlt um den Widenhof (nebst Kirchensatz) 1000 fl. am 23. Mai 1396; Perg. Orig. ebenda. Am 7. Juli 1421 inkorporiert Bischof Otto von Konstanz diese Kirche dem Stifte. Orig. fehlt. Abschrift im Kopialbuch A, S. 3, des Erz. Archivs Freiburg. Zu den langen Streitigkeiten über dieses Patronatsrecht siehe Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XVIII, 127, 246, 372, 441 und Reg. episc. Const. No. 3743. Darmsheim, durch Bischof Otto am 26. Juli 1426; Perg. Orig. ebenda. Rekarthailfingen; Generalvikar Bischof Heinrichs bestätigt den Kauf des Patronatsrechts daselbst durch das Stift; Perg. Orig. ebenda. Zum Ganzen vergleiche auch die betreffenden Oberamtsbeschreibungen.

¹ Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Stift Tübingen; Abschr. im Kopb. A S. 42 ff. des Erz. Archivs in Freiburg (falscher Dorfsalvermerk!).

² Urf. S. 134.

Interessant wäre es auch, wenn wir etwas über das Einkommen der einzelnen Kanonikate erfahren würden. Wenn aber die Präbenden der zurückgebliebenen Kanonikate außer dem Ertrag eines Hofes je etwa 280 Malter Frucht und etwa 13 Eimer Wein betragen, so werden wir diesen Maßstab mit einiger Sicherheit auch auf die transferierten Präbenden anwenden dürfen, zumal jeder Chorherr gleich viel als subsidium charitativum an den Bischof zu entrichten hatte¹. Jede Präbende wird einen besonderen Hof gehabt haben, wie es schon das oft genannte Statut von 1297 angeordnet hatte². Leistete der Kanoniker aktive Residenz, so erhielt er noch die täglichen Distributionen, die in Sindelfingen wegen der vielen inkorporierten Kirchen nicht gering gewesen sein können.

Hier wäre auch der Ort, das Einkommen der Propstei zu behandeln. Allein dieses wurde durch die Veränderung im Verhältnisse des Stifts zur Universität nicht wesentlich berührt. Durchgängig erhielt der Propst, was er vorher von der Präsenz zu fordern hatte, nachmals von der Universität. Die Propsteigüter, deren Genuß allein dem Propst mit Ausschluß des Kapitels zustand, verblieben ihm auch in der zweiten Periode ungeschmälert. Daher wird es sich, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, empfehlen, diesen Abschnitt in der folgenden Periode zu behandeln.

Zweite Periode (1482—1534).

Vorbemerkung.

Wenn man die im vorigen zur Darstellung gekommene Verfassung des Stifts und sein Verhältnis zur Universität näher ins Auge faßt, so wird man die Nachteile, die in der ganzen Organisation liegen, nicht verkennen. Da eine Reihe von Chorherren nicht zugleich Professoren waren, so bildeten die Chorherren unter sich keine einheitliche Körperschaft, welche dieselben Interessen, derselbe Beruf zusammengehalten hätten. Diejenigen Chorherren, welche ihre Kanonikate behielten, ohne Lehrer an der Universität zu sein, standen der Realisierung des Zweckes entgegen, welchen die Ver-

¹ Freib. Diöc.-Archiv XXVI, 76.

² Unusquisque canonicorum habeat suam curiam specialem. Haug, Chron. Sindelf. S. 39.

legung des Stifts verfolgte. Der Lehrkörper an der Universität war in zwei ungleiche Gruppen geteilt. Die einen wurden von der Universität besoldet und nur auf eine bestimmte Zeit angestellt, die anderen kamen mit Erlangung eines Kanonikates in den dauernden Besitz desselben und waren von der Universität in dieser Beziehung unabhängig. Aus diesem letzteren Grunde war es auch unmöglich, solche Professoren nach dem Rang der Fakultäten oder nach den persönlichen Leistungen des einzelnen zu besolden, da ihm eben nur jene Präbende zugewiesen werden konnte, die zur Zeit erledigt war. Die Professoren aber wurden ihrer eigentlichen und ursprünglichen Aufgabe, der Berrichtung des Chordienstes, entzogen.

Alle diese Gesichtspunkte machen es erklärlich, warum der um seine Lieblingsstiftung treu besorgte Graf Eberhard auf eine durchgreifende Veränderung des Zustandes bedacht war, der für Stift und Universität nachteilig sein mußte. Dies wird wohl ein Grund mit gewesen sein, warum der Graf im Februar 1482 eine Reise nach Rom unternahm. Er wußte wohl, was er durch einen persönlichen Besuch in Rom vom päpstlichen Stuhle erreichen konnte. Am 13. April erwirkte er eine Bulle, die wir zwar nicht mehr im Original besitzen, die aber einer vom Propste Bergenhanß unter dem 12. März 1483 ausgestellten Urkunde inseriert und uns so erhalten ist. Es ist dies jene Bulle, welche der Graf in seinem Schenkungsbrief vom 17. Januar 1486 erwähnt (Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen S. 78), die aber bisher unbekannt geblieben ist und häufig auf den 15. April verlegt wird¹.

1. Inhalt der Bulle und deren Folgen.

Der Inhalt der Bulle kann hier nur insoweit in betracht kommen, als er sich auf das Stift und dessen Verhältnis zur Universität bezieht. Danach tilgt der Papst Sixtus, genau der Bitte Eberhards entsprechend, die zehn den Chorherren-Professoren zugewiesenen Präbenden und verordnet, daß der Propst und Kanzler mit drei am Georgenstift befründeten Geistlichen alle Einkünfte der genannten zehn Präbenden nach dem Tod oder dem Rücktritt der gegenwärtigen Kanoniker durch den Univer-

¹ Vgl. z. B. P. Fr. Stälin, Gesch. Württembergs (1882), I, 2. 674. Abschrift in Urk. S. 117—121.

sitätsyndikus jedes Jahr in eine Masse zusammenwerfen lasse, daß diese Einkünfte alsdann unter die Professoren der Universität nach deren Fähigkeiten und Leistungen verteilt werden, endlich daß die zwölf früheren Kapläne und nunmehrigen Vikare künftighin Kanoniker an dem Stifte seien bzw. werden. Zu den zehn bereits bestehenden Kanonikaten hin errichtet der Papst noch zwei neue und erhebt die zwölf Kaplaneipfründen, die den Vikaren bisher ihr Einkommen lieferten, zu Chorherrenpräbenden. Diese zu Kanonikern gewordenen Vikare sollten fortan mit dem Propst das Kapitel bilden an dem Georgenstift¹.

Nachdem nun einmal das Stift seiner eigentlichen Bestimmung zurückgegeben war, sollte es auch jene Ehrenstellen erhalten, welche andere Kollegiatstifte zierten. Deshalb ersuchte der Graf den Papst, eine Plebanie, ein Dekanat und eine Prädikatur an dem Stifte zu errichten. Diese Bitte erfüllte der Papst insofern, als er dem Propst die Erlaubnis und Vollmacht verlieh „zur Zierde und Verschönerung des Stifts“ jene Ämter zu errichten. Da Johannes Degen noch im Herbst 1482 starb, so schritt sein Nachfolger Bergenhanß am 12. März 1483 zur Ausführung. Das Dekanat wurde zur zweiten Dignität, stand also unmittelbar unter dem Amt des Propstes. Seine Hauptaufgabe bestand in der Sorge für die würdige Feier des Chordienstes. Es wurde für immer mit der Chorherrnpräbende St. Blasii verbunden, so daß der, welcher dieses Kanonikat erlangte und den Dekanseid leistete, eben damit Dekan des Kapitels wurde. Als dritte Würde im Stifte ward die Scholastrie errichtet, welche mit der Pfarrkirche derart verbunden wurde, daß der jeweilige Pfarrer immer zugleich auch Scholaster war. Auch von ihm wurde ein besonderer Eid gefordert. Dekan und Scholaster hatten einen besonderen Platz im Chor und Sitz und Stimme im Kapitel. Endlich errichtete der Propst noch eine Prädikatur. Dieses Amt sollte einer geeigneten Persönlichkeit übertragen und sein Einkommen von Propst und Kapitel aus der Präsenz festgesetzt werden. Der Prädikator konnte jedoch jedjährlich auf Wunsch des Propstes und Kapitels entlassen werden.

Erster Dekan wurde der Priester Konrad Bömlin, einst Pfarrer in Urach, damals Kanonikus in Tübingen, erster Scholaster der M. Konrad Scheflerlin, neuer Pfarrer in Tübingen.

¹ Urk. S. 119 f.

Auch diesmal traten die Verordnungen der päpstlichen Bulle nur allmählich ins Leben. Wie in der vorigen Periode gezeigt wurde, hatten noch mehrere Chorherren alte Kanonikate inne. Diese verzichteten auch in der neuen Periode nicht. Die Folge davon war, daß neben dem „neuen Kapitel“ noch lange Zeit ein „altes Kapitel“ bestand. Letzteres schmolz natürlich immer mehr zusammen und die Erbin desselben wurde die Universität. Je mehr aber dieses eintrat, desto mehr Vikare wurden zu Chorherren erhoben. Die beiden neu errichteten Kanonikate konnten selbstverständlich alsbald mit Vikaren besetzt werden. Daß die Vikare nicht ohne Rücksicht auf die noch bestehenden alten Kanonikate zu Chorherren erhoben wurden, zeigen die Titel der späteren Kanonikate, die nicht den Titeln der Vikariate entsprechen, sondern Kombinationen derselben mit den alten Titeln sind.

2. Stiftsverfassung; Statuten.

Die Statuten schließen sich an die Verordnungen der 21. Sitzung des Konzils von Basel an und beginnen mit den Bestimmungen über den Chordienst. Die einzelnen Bestimmungen über das Chorgebiet siehe im lateinischen Texte.

Über die genaue Beobachtung der Statuten und alles dessen, was zur Verrichtung des Gottesdienstes und zur Ordnung im Chor gehört, hat der Propst oder der Dekan bezw. dessen Stellvertreter sorgfältig zu wachen. Bei Erteilung von Strafen ist er aber nicht an ein vorgeschriebenes Strafmaß gebunden, sondern dieses ist seinem Gutachten anheimgestellt¹. Er kann dem Übertreter eines Statuts je nach der Schwere der Verfehlung oder nach der Größe seiner Hartnäckigkeit das Präsenzgeld einer (kanonischen) Stunde, eines Tages oder auch noch mehr entziehen².

Da im folgenden die Präsenzgelde immer wiederkehren, so wird es angezeigt sein, dieselben zum voraus zu behandeln.

a) Allgemeines: Es war zwar keineswegs selten, daß einer oder mehrere Chorherren an ihrer Kirche noch die cura animarum zu besorgen hatten; allein dies darf doch als Ausnahme betrachtet werden, und im ganzen ist deswegen festzuhalten, daß

¹ Stat. 5. 6. 10.

² Stat. 4.

die Kanoniker nur zum gemeinsamen Breviergebet im Chor der Kirche verpflichtet waren. Solange sie nun in ordensähnlicher Verfassung zusammenlebten, war die Erfüllung dieser Pflicht etwas Selbstverständliches. Nachdem aber jedem Kanoniker aus dem bisher von der Gesamtheit verwalteten Vermögen ein eigenes Einkommen ausgehoben und eine eigene Wohnung zugewiesen war, lag die Gefahr nahe, daß die kanonischen Stunden nicht mehr vollständig und vollzählig besucht wurden. Deswegen wurde ein Teil des Gesamtvermögens dazu bestimmt, den bei den Tagzeiten Anwesenden als Belohnung zu dienen. Wer im Chor fehlte, blieb zwar im ungestörten Genuß seines fixen Einkommens, des *corpus praebendae* oder der *grossi fructus*, ging aber der Präsenzgelde verlustig. Diese heißen bald *praesentiae*, bald *distributiones quottidianae*, auch *sportulae*, *victualia*, *beneficia manualia*. Der Zweck der Distributionen war, die Chorherren zu fleißigerem Besuch und sorgfältigerer Verrichtung des Chorgebetes zu veranlassen. Wer seine Pflicht nicht mehr aus Pflichtgefühl erfüllte, sollte sie wenigstens des Geldes wegen nicht versäumen. Ubrigens waren die Präsenzgelde an manchen Kirchen so gering, daß, wo das Pflichtgefühl fehlte, das Geld die Chorherren nicht zur aktiven Residenz vermocht hätte. Im einzelnen sind die Bestimmungen über die Distributionen sehr verschieden, da bei der den Kapiteln zukommenden Autonomie eine einheitliche kirchliche Praxis nicht zu gewinnen war. Soweit die Entziehung der Präsenzgelde als Strafe verhängt wurde, schloß sich das Tübinger Stift auch hier an die Verordnungen der Baseler Synode an.

b) Nicht nur die, welche das Chorgebet gar nicht besuchten, sondern auch die, welche zu spät erschienen, verloren die Distributionen. Wer in der Matutin nicht vor Beginn des zweiten Psalmes, in der Prim nicht vor Beendigung des zweiten Psalmes, in den anderen Horen nicht vor Beendigung des ersten, in den Vigilien vor dem Ende des vierten Psalmes, in der Messe nicht vor dem letzten Kyrie erscheint und bis zum Ende anwohnt, erhält die Präsenzgelde nicht. Dasselbe widerfährt denen, die einer Prozession nicht oder nicht von Anfang bis zu Ende anwohnen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen soll der *absentarius* die Personen, die zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, unter Eidespflicht aufzeichnen und keinen schonen. Wiederholt

sich das Versäumnis mehrmals in der Woche, so tritt nach dem Gutachten des Vorsitzenden (Propst oder Dekan) eine schwerere Strafe ein¹.

Wenn ein Chorherr zu spät kommt und merkt, daß er eine Stunde bereits versäumt hat, und sich unter diesem Vorwand vom Chor zurückzieht, so hat er eine arbiträre Strafe des Propstes oder Dekanes zu gewärtigen, weil er den Chor um die Frequenz betrügt².

c) Jedoch lassen die Statuten auch Fälle zu, in denen der Kanoniker diese Gelder bezog, ohne daß er bei Abbetung der Tagzeiten anwesend war, z. B. wer mit Angelegenheiten seiner Kirche oder mit der Ordnung seines Benefiziums beschäftigt oder wer infolge einer Krankheit nach eingeholter Erlaubnis abwesend ist oder auf einen vernünftigen Grund hin die Erlaubnis sich zu entfernen erhält. In diesem Fall spricht das Kirchenrecht von einer *residentia ficta*, im Gegensatz zur *activa et laboriosa*. Dieses Statut erfuhr durch Kapitelsbeschluß vom 6. November 1500 eine Änderung bzw. Beschränkung dahin: nur wer heiser oder krank ist oder zur Ordnung der Einkünfte seiner Präbende, zur Einsammlung des Weines und zur Einforderung seiner Pfründezinsen außerhalb der Stadt sich aufhält, erhält die Distributionen gerade so, wie wenn er anwesend wäre³. Am 3. Januar 1511 beschäftigte sich eine Kapitelsversammlung mit der Auslegung und Erklärung jenes Statutes. Das Resultat dieser Verhandlungen zeichnete der Propst auf, jedoch ohne daß wir es zu finden wüßten⁴.

d) Die Entziehung aller oder eines Teils der Präsenzgelder ward nicht nur gegen die als Strafe verwendet, welche zu spät oder gar nicht im Chore erschienen, sondern überhaupt gegen alle, welche sich Verstöße gegen die Statuten, namentlich auch beim Breviergebet zu schulden kommen ließen⁵.

Damit man eine Kontrolle hatte, wurden zwei aus dem Chor beauftragt, der eine (*praesentarius*) die Anwesenden aufzuzeichnen, der andere (*absentarius*) die Abwesenden und Zuspät-

¹ Stat. 5.

² Stat. 6.

³ Stat. 34.

⁴ Stat. 39.

⁵ Vgl. verschied. Stat.

kommenden zu notieren. Beide waren zu gewissenhafter, unparteiischer Amtsführung eidlich verpflichtet. Ihre Register mußten bei der jährlichen Rechnungsablegung vor dem Propst und dem Kapitel oder deren Bevollmächtigten stimmen¹.

Die tägliche Messe auf dem Hochaltar wird von den Kanonikern im Turnus gelesen². Die Änderung dieses Statuts behielt sich das Stift vor, was auch der Ordinarius genehmigte. Weil einige Präbenden infolge ihrer Dotation mit dem Messelernen zu sehr beschwert waren und unter den Chorherren auch weniger gute Sänger (denn die Messe mußte von Anfang bis zum Ende gesungen werden) sich finden konnten, so erlaubte der Bischof dem Kapitel, einigen weniger belasteten Chorherrenpfründen diese Verpflichtung gegen Zuweisung von Präsenzgeldern eidlich aufzuerlegen³. An den Sonntagen und an allen anderen Tagen, an denen dies vorgeschrieben ist, haben die Kanoniker in der Ordnung und Reihenfolge zu ministrieren, in welcher sie das Wochenamt verrichten⁴. Wenn ein Chorherr diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, so bestimmt der Vorsitzende einen Stellvertreter, der unter dem schuldigen Gehorjam keinen abschlägigen Bescheid geben darf. Der Auksteiler der Präsenz verabreicht diesem täglich sechs Heller, die er dem Säumigen an den Präsenzgeldern abzieht⁵.

Wollte oder mußte ein am Stift Bepfründeter seine Messe außerhalb der Stiftskirche lesen z. B. in der Spitalkirche, so hatte er, wenn ihm die Zeit nicht vorgeschrieben und es ihm möglich war, die Zeit so zu wählen, daß er den Chordienst und die Tagzeiten nicht veräumte⁶.

Die Feste wurden nach der Art der Feier eingeteilt und mit verschiedenem äußerem Prunke, namentlich mit Umgängen um die Kirche (circuitus) und innerhalb derselben (processiones) begangen. Danach unterscheidet man Feste

a) mit duplex incensus et processio: die vier Hauptfeste und das Fronleichnamsfest, Beschneidung, Erscheinung, Lichtmess

¹ Stat. 20.

² Stat. 7.

³ Genannte unvollständige Genehmigungsurkunde des Bischofs Hugo.

⁴ Stat. 9.

⁵ Stat. 9.

⁶ Stat. 12.

(2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), das Fest des hl. Georg (23. April), Christi Himmelfahrt, Mariä Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November), das Kirchweihfest und das des hl. Martin (11. November);

b) mit processio et non thurificatio: Stephanstag (26. Dezember), die beiden Tage nach Ostern und Pfingsten, Kreuzerfindung (3. Mai) und Kreuzerhöhung (14. September) sowie die „quattuor peractiones fraternitatis“ (?)¹;

c) mit incensus et non processio: Mariä Heimsuchung (2. Juli), Andreastag (30. November), wenn er in den Advent fällt, Matthiastag (24. Februar) wegen der Septuagesimal- oder Quadragesimalzeit, Matthäustag (21. September), wenn er in die Quatemberwoche fällt, und Laurentiustag (10. August);

d) mit circuitus et thurificatio: alle Feste der Apostel mit Ausnahme der im vorigen Absatz genannten, die Feste Johannes des Täufers (24. Juni), der hl. Magdalena (22. Juli), des Erzengels Michael (29. September), der hl. Katharina (25. November);

e) processio cum litanía findet statt an allen Sonntagen in der Fastenzeit, am Aschermittwoch und an allen Freitagen. Den Sonntag ausgenommen soll während dieser Zeit auch die Vesper am Nachmittag gesungen werden.

Durch dieses Statut soll aber den mit besonderen Präsenzgeldern dotierten Festen nicht vorgegriffen werden; diese werden vielmehr in der herkömmlichen Weise nach dem Willen der Stifter begangen².

Zur Leitung des Gesanges ist ein cantor und ein succentor angestellt³. Er hat die Aufgabe genau vorzusingen, die anderen zu einem geordneten Gesang und zum richtigen Pausieren anzuleiten und für Beobachtung der nötigen Pausen in der Mitte und am Ende eines Psalmverses, aber auch für Vermeidung von „Schwänzen“ zu sorgen. Unnötige Gespräche soll er unter-

¹ Vielleicht die Festlichkeiten aus Anlaß der vom Pfarrer Breuning 1474 gestifteten Salve-Bruderschaft. Buzg, Stiftskirche S. 18. Ober die vier Kapitelstage (?).

² Stat. 21.

³ 1508 entrichtet dominus Jodocus (Wogler ex Urach?) organista capellanus altaris s. Oswaldi in Tüw. (also Chorherr) das Subsidium an den Bischof. Freib. Dioc.-Archiv XXVI (1898), 77.

lassen, sich nicht vom Chore entfernen, die Chorschüler unterrichten und korrigieren, diejenigen Teile des Gesanges, die zu seinem Amt gehören, beginnen. Wenn der Propst oder der Dekan amten, so sollen ihn Kantor und Succentor, der eine zur Rechten, der andere zur Linken, in den cappae zur ersten Vesper, zur Matutin und Messe geleiten. An sie schließen sich alle Personen des Chores an und richten sich nach ihnen. Aber niemand darf in das einmal angenommene Zeitmaß oder sonst wo hindernd eingreifen durch Verbessern oder Stören, auch wenn sie zu langsam oder zu rasch leiten oder vorsingen sollten. Dem Kantor selber bezw. in seiner Abwesenheit dem Succentor stand das Recht zu, den Hebdomadar zu verbessern. Der Kantor aber durfte nur vom Propst oder Dekan zurecht gewiesen werden¹.

Am 31. Dezember 1509 faßte das Kapitel den Beschluß, daß bei jedem Chore wenigstens ein Kantor sein müsse, auf welchen die bei demselben Chor Befindlichen zu achten haben, damit Zeitmaß und Pausen bei den Psalmen um so besser eingehalten werden können. Im Zusammenhange damit wurde zugleich verordnet, daß keiner, der des Psallierens noch nicht fähig ist, in den gemeinsamen Stühlen Platz nehmen dürfe, bevor er die nötige Fertigkeit im Singen und Psallieren erlangt habe, damit er den übrigen nicht hinderlich sei².

Jeder Kanoniker bekommt einmal im Jahr durch den Propst oder Dekan eine Frist von 15 Tagen zu einer Badereise oder zur Besorgung einer schwierigen Angelegenheit, bezieht aber die Präsenzgelde weiter, wie wenn er anwesend wäre³. Außerdem ist noch eine Vakanz für alle zu gleicher Zeit vorgesehen. Zur Zeit der Weinlese sollen nämlich auf Kapitelsbeschluß hin vierzehn Tage lang nur die Messe und die Vesper ohne Komplet gesungen werden. Dazu müssen aber die weniger Verhinderten z. B. solche, deren Weinberge in unmittelbarer Umgebung von Tübingen lagen, erscheinen, wenn sie auf die Präsenzgelde Anspruch erheben wollen. An Tagen, an welchen mehrere Chorherren anwesend sind, sollen jedoch alle Horen gesungen werden. Auch hat während dieser Zeit kein Privilegium statt (z. B. in betreff der Präsenzgelde)⁴.

¹ Stat. 7 und 10.

² Stat. 35 und 36.

³ Stat. 22.

⁴ Stat. 23.

Bezüglich der Kleidung und des Verhaltens außerhalb der Kirche verordnen die Statuten, daß die Stiftsperſonen keine leichtfertige und eitle Kleidung, keine an den Seiten offene Oberkleider, keine Schnabelſchuhe, Filzhüte, Meſſer, Dolche uſw., wie man es bei den Laien ſieht, tragen, die Haare nicht ſlechten ſollen; vielmehr ſollen ſie mit unbedeckten Ohren, mit ſichtbarer Tonſur, in ehrbarer Kleidung einhergehen; Schenken, Gelage, Zusammenkünfte mit Laien, unanſtändige Spiele ſollen ſie ganz vermeiden: unter der Strafe der Suſpenſion von den Präſenzgeldern oder der Verweiſung in ein Kloſter je nach der Größe des Vergehens¹.

Niemand darf eine Konkubine halten. Vergehen in dieſem Sinn werden nach den Beſtimmungen des Baſeler Konzils und nach denen von Provinzialsynoden beſtraft². Letztere lehnten ſich aber in dieſem Punkte regelmäßig an erſteres an, wie z. B. die Synode von Konſtanz aus dem Jahre 1496 zeigt³. Jenes aber verordnete, daß, wer öffentlich eine Konkubine halte, vom Genuß ſeines Pfründeeinkommens ipſo facto drei Monate lang ſuſpendiert ſei. Der Vorgeſetzte ſoll ihn zur möglichſt baldigen Entlaſſung der Konkubine auffordern; wenn er ſie nicht entläßt oder ſie wieder oder eine andere zu ſich nimmt, ſo ſoll ihm der Vorgeſetzte alle Benefizien entziehen. Ein publicus concubinarium iſt aber nicht bloß der, deſſen Konkubinat durch ein gerichtliches Urteil oder durch das eigene Geſtändnis oder durch die unleugbare Evidenz der Tatſache notoriſch iſt, ſondern ſchon derjenige, welcher eine der Unenthaltſamkeit verdächtige und verrufene Weibſperſon bei ſich hält und auf die Warnung ſeines Vorgeſetzten hin ſie nicht entläßt⁴.

¹ Stat. 13.

² Stat. 14.

³ G. D. Beger, Nachrichten von dem Ruralkapitel Reutlingen (Lindau 1765) S. 73, Beil. Nr. 6.

⁴ Wenn Noth, Beiträge zur Geſch. der Univ. Tübingen (1867), S. 35, von Anna Vergenhans, der Gemahlin des Profefſors Konrad Plüchlin, ſagt, ſie ſei „wohl“ eine Tochter des Propſtes, ſo ſetzt er ſich damit in Widerſpruch mit der ganzen Tradition, welche in ihr eine Schwefter deſſelben ſieht. Moller, Disputatio de Joh. Nauclero (1867), p. 6 f. Warum die Söhne deſſelben den Namen des Oheims annehmen, ergibt die Vergleichung von III. S. 479, Nr. 12, und S. 493, Anm. zu Nr. 58.

Während der Nacht darf sich niemand ohne Erlaubnis des Propstes oder Dekanes entfernen unter der Strafe von sechs Hellern oder einer andern zum Verlust der Präsenzgelde hin zu verhängenden Strafe. Auch darf keiner den Chor verlassen, wenn er nicht die Erlaubnis dazu nachgesucht und erhalten hat¹.

Die Bücher, deren sich die Chorherren beim Breviergebet in der Kirche bedienten, waren Eigentum der Stiftskirche. Deshalb war es ihnen untersagt, sie auch außerhalb der Kirche zu benützen und sie mitzunehmen, ohne einen speziellen Auftrag etwas zu verbessern, zu radieren, zu ändern. Andererseits waren sie verpflichtet, dem Vorsitzenden es anzuzeigen, wenn sie etwas der Verbesserung Bedürftiges entdeckten².

Über die Aufnahme eines neuen Kanonikers gaben die Statuten folgende näheren Bestimmungen: Jeder eintretende Chorherr bezahlt dem Mesner einen halben Gulden³. Binnen zweier Monate hat er im Besitz eines almucium zu sein oder er wird mit dem Verlust der Präsenzgelde bestraft, bleibt aber gleichwohl zum Besuch des Chores verpflichtet⁴. Nachträglich wurde den Statuten beigefügt, daß jeder neu investierte Chorherr dem presenciarium oder collector zwei Gulden zu bezahlen habe, weil Dekan und Kapitel des Stifts sich dem Bischof zur jährlichen Entrichtung von zwei Pfund Heller an Stelle der Investiturgebühren verpflichtet hatte⁵. Wer aber bereits Kanoniker gewesen war, aber seine Präbende aufgegeben und eine andere am Stift erlangt hatte, durfte an den Präsenziar nur einen, dem Mesner aber nur einen Viertelsgulden bezahlen. Jedoch erfuhr dieses Statut eine, ihrem Inhalt nach unbekanntere Verbesserung⁶.

Jeder Kanoniker soll in seinem Testamente etwas (wie viel, war dem Gewissen des einzelnen anheimgestellt) zur Verschönerung der Kirche und für die Präsenz hinterlassen⁷.

¹ Stat. 15.

² Stat. 27.

³ Stat. 19.

⁴ Stat. 16 almucium = amictus, quo canonici caput humerosque tegebant. Du Gange, Glossar. Vgl. III. S. 4, Anm. 2.

⁵ Diese Bestimmung (Stat. 28) steht im Widerspruch mit Urk. vom 2. April 1483, welcher sich nur ausgleichen ließe, wenn die Konstanzer Münze dem doppelten Werte der württembergischen entsprochen hätte.

⁶ Urk. S. 130, Anm. 2.

⁷ Urk. S. 128. Stat. 19.

Stirbt ein Chorherr, so wird der Todestag, der siebente und dreißigste Tag mit Totenvigil und Seelenamt begangen. Nötigenfalls werden Lichter, Brot und Wein von der Präsenz gereicht, wenn aus dem Vermögen des Verstorbenen diesen herkömmlichen Anforderungen nicht genügt werden könnte¹.

Nach dem Tode eines Kanonikers legen dessen Testamentvollstrecker ein Verzeichnis seines Inventars an und zwar sobald als möglich, halten seine Dienerschaft einen vollen Monat im Hause, reichen ihr von der Hinterlassenschaft den anständigen Unterhalt, besorgen das übliche Armengeschenk (victus) und die Beerdigungsangelegenheiten und schlagen zur Erbschaftsmasse des Verstorbenen auch die Einkünfte, welche der Präbende während des genannten Monats pro rata zufallen. Diese sog. Deservitzeit, die sonst meist viel länger dauerte als einen Monat, wurde auch dann eingehalten, wenn unmittelbar nach dem Tod des Chorherrn ein neuer präsentiert wurde und dieser Residenz hielt. Solange die Deservitzeit dauerte, wurden ihm nur die Präsenzgelde gereicht. Wenn aber ein Präsentierter nach jenem Monat seine Ankunft oder seine Residenz noch hinauschiebt oder wenn noch gar keiner investiert ist, dann soll das corpus praebendae oder das fixe Einkommen von der abgelaufenen Deservitzeit an bis zur Ankunft des neu Präsentierten pro rata zum Schmuck der Kirche verwendet werden; den Rest erhält der Neupräsentierte. Die Rate aber wird gerechnet von dem Feste Johannis des Täufers bis zu demselben Feste des nächsten Jahres².

Die Karenzzeit, die der Papst für die Chorherrenprofessoren abgeschafft hatte, ist also hier wieder eingeführt, jedoch in solch geringem Umfang, daß sie wohl fast nie praktisch wurde.

Die Stellung des Propstes erfuhr durch die neuen Statuten keine Änderung. Nach wie vor stand ihm die Oberleitung des Stifts, die Verhängung von Strafen aller Art, der Vorsitz im Kapitel zu, nur daß er in dem neu errichteten Amt eines Dekans eine willkommene Stütze erhielt. Der Propst, der als Kanzler der Universität und als Repräsentant des Stifts nach außen nicht nur häufig an der Teilnahme am Chordienst verhindert war, sondern auch oft auswärts weilte, bedurfte eines Stell-

¹ Stat. 19.

² Stat. 18.

vertreter, der einerseits unter ihm stand und ihm verantwortlich war, dessen Selbständigkeit aber andererseits dem Kollegium gegenüber zur Aufrechterhaltung der nötigen Auktorität gewahrt blieb.

Wo nicht ausdrücklich *decanus ecclesiae collegiatae* zu lesen ist oder aus dem Zusammenhang es sich zweifellos ergibt, daß der Stiftsdekan gemeint ist, gilt es vorsichtig zu sein, da sonst leicht eine Verwechslung mit einem Dekan der vier Fakultäten der Universität, namentlich der philosophischen, oder mit dem Pfarrer, der zeitweise Dekan des Landkapitels war, möglich ist. Offiziell wird, wie bereits oben erwähnt, das Dekanat erst am 12. März 1483 errichtet und Konrad Bömlin zum ersten Dekan ernannt. Gleichwohl begegnet uns aber schon früher ein Stiftsdekan. In der Vergleichsurkunde zwischen dem Stift und dem Ruralkapitel vom 10. Oktober 1481, von welcher später noch die Rede sein wird, werden neben dem *prepositus et capitulum ecclesie collegiatae* in Tuwingen auch noch *decanus, vicarii et cappellani eiusdem ecclesie* und zwar im Gegensatz zu *decanus, camerarius et confratres decanatus ruralis* in Tuwingen genannt, und am 25. Februar 1482 kommt Konrad Bömler bereits als Dekan des Stifts zu Tübingen urkundlich vor¹. Vergleicht man damit den Wortlaut der offiziellen Ernennung Bömlins zum Dekan „*Conradum Bömlin . . . pro vero ipsius ecclesie decano . . . ordinamus et instituimus*“, wo der Ton eben sowohl auf dem *vero* wie auf dem *decano* liegt, während das *vero* beim zweiten Glied *scholastico* bezeichnenderweise fehlt, so ergibt sich folgendes Resultat: Schon bald nach Errichtung der Universität hatte man im Interesse der Ordnung unter den Chorherren und den Stiftsvikaren die Notwendigkeit eines Stellvertreters des viel in Anspruch genommenen Propstes eingesehen und die Errichtung des Dekanates geplant. Bömlin hatte wohl gegen das Versprechen dieser Würde auf seine frühere Stelle in Urach verzichtet und in Tübingen den Titel eines Amtes geführt, dessen Errichtung erst geplant war. Offenbar wurde er allgemein als Dekan angesehen, denn sonst hätte er nicht als solcher urkunden und Berghens hätte ihn nicht zum „eigentlichen“ Dekan ernennen und einsetzen können.

¹ Verkaufsurkunde, Orig. Perg. Epit.-Arch. Tüb. fasc. VIa, Nr. 274. Vgl. seine Regesten.

Die Stellung des Dekans dem Propst und Stift gegenüber kommt zum Ausdruck in dem Eid¹, den er bei seinem Amtsantritt in die Hände des Kapitels abzulegen hatte, und in dem Titulus „officium decani“². Danach gelobt er dem Propst Gehorsam und Ehrfurcht, Beobachtung der Statuten, soweit sie namentlich sein Amt betreffen, persönliche Residenz insoweit, daß er ohne Wissen des Propstes oder in dessen Abwesenheit des ältesten Chorherrn nicht über einen Tag, ohne Einwilligung von Propst und Kapitel sich nicht über sechs Tage von der Stiftskirche entferne, Anerkennung des Propstes und Kapitels als Gerichtshof in strittigen Fällen und die Sorge für würdige Feier des Chordienstes. Diese Pflicht ist näher erklärt in dem officium decani. Sie bezieht sich darauf, daß er bei allen Tagzeiten vor Beginn oder wenigstens unter den ersten im Chore erscheint und bis zum Ende anwesend bleibt, die Versäumnisse beachtet, die Verfehlungen im Chore nach den Statuten rügt, den anderen im Psallieren, Singen und in der Disziplin im Chor ein gutes Beispiel gibt, für sorgfältige Verrichtung des Chorgebetes durch die zu demselben verpflichteten Personen und für Verhütung von Argernissen und Verwirrungen beim Chordienst sorgt, in Angelegenheiten, die den Chordienst betreffen, so oft nötig, das Kapitel beruft, jedes Jahr zwischen Ostern und Christi Himmelfahrt mit einer vom Kapitel dazu beauftragten Person die Kanoniker in allen auf ihre Pfründen bezüglichen Punkten visitiert und dafür sorgt, daß sie ihre Dotationen in stand halten, die dem Dekan zugewiesenen Messen selbst singt oder im Verhinderungsfalle einen Tauglichen damit beauftragt, das richtige Tempo beim Psalmengebet sorgfältig überwacht, daß er endlich auch für die Erhaltung der kirchlichen Schmuckgegenstände, der Paramente, Bücher und Reliquien besorgt ist.

Die höheren Festtage, an denen Propst oder Dekan selber funktionieren und namentlich die feierliche Messe auf dem Hochaltar selber celebrieren mußten, waren so verteilt, daß es den Propst an den vier Hauptfesten und an Fronleichnam traf, den Dekan aber an Christi Beschneidung, Erscheinung, Mariä Lichtmeß und Verkündigung, Palmsonntag, Gründonnerstag, Kar-

¹ Urk. S. 131, Nr. 30.

² Urk. S. 131, Nr. 31.

freitag und Karfreitag, Georgi, Christi Himmelfahrt, Vigil von Pfingsten, Mariä Geburt, Allerheiligen, Allerseelen und Martini¹.

Aus all dem ist ersichtlich, daß sich die Befugnisse des Dekans fast nur auf die gottesdienstliche Ordnung im Stift beziehen, welche zu handhaben dem Propste wegen seiner Doppelstellung nicht mehr möglich war.

Der Eid, den der einzelne Kanoniker bei seiner Aufnahme zu leisten hatte, ist inhaltlich derselbe, wie ihn die Kanoniker der ersten Periode zu leisten hatten, nur daß einerseits die Verpflichtungen gegen die Universität wegfielen, andererseits aber dem Dekan ebenso wie dem Propste Gehorsam und Ehrfurcht gelobt werden mußten².

Im Eide des Propstes, des Dekanes und der Chorherren kehrt die Vorschrift wieder, daß von den Gütern der Präbende ohne die Einwilligung des Kapitels nichts veräußert werden dürfe. Stellt es sich aber heraus, daß ein Gut oder eine Gülte nicht das nötige mit genügender Sicherheit abwirft, so sollen sie verkauft werden, der Erlös sicher aufbewahrt und sobald als möglich andere Güter für das betreffende Benefizium angekauft werden³. Im übrigen kann der einzelne Kanoniker über die Einkünfte seiner Pfründe beliebig verfügen; er ist Eigentümer, nicht bloßer Verwalter derselben, wenn auch seinem Eigentumsrecht eine große, aber zur Erhaltung und gegen selbstfüchtige Ausnützung der Pfründe unbedingt notwendige Schranke gezogen war.

Eine besondere Bestimmung war für die Verwaltung der Dekanatspfründe notwendig. Da nämlich zu dieser 80 Morgen Wald gehörten, so mußte auf eine forstmäßige Ausnützung desselben gesehen werden. Deshalb beschloß das Kapitel am 22. November 1510, daß der jeweilige Dekan aus dem Bläsiwald jährlich für seinen Gebrauch und zum Verkauf ohne Einwilligung des Propstes und Kapitels nicht mehr als vier Morgen schlagen lassen dürfe und daß er auf den genannten Wald genau acht

¹ Stat. 21.

² Stat. 29. Die Kanoniker der zweiten Periode leisteten wohl übergangsweise den S. 108 f. gedruckten Eid, in welchen einerseits die Verpflichtungen gegen den Dekan aufgenommen, andererseits die Verpflichtungen gegen die Universität gestrichen sind; später, nach Errichtung der neuen Statuten, den Eid S. 130 f.

³ Stat. 17.

habe, damit nicht die jungen Triebe und die neuen Pflanzungen in den 3 ersten Jahren vom Vieh benagt und verwüftet werden; denn dies würde zum offenkundigen Schaden für jenen Wald und damit auch für die Präbende und das Dekanat ausschlagen¹.

Befetzung der Kanonikate.

Eines der wichtigsten Rechte der Kapitel bildete das Selbstergänzungsrecht. Doch war dasselbe vielfach beschränkt. Der Landesherr erwarb sich im Laufe der Zeit das Präsentationsrecht. So war es auch in Sindelfingen ergangen. In der Bitte Eberhards an den Papst Sixtus um die Verlegung des Stifts nach Tübingen heißt es vom Sindelfinger Stift „ecclesia, que de iure patronatus dicte Mechthildis archiducisse ratione dotis existit“². „Eberhards Mutter war also mit ihrer Widerlage auf Sindelfingen verwiesen worden“³ und übte das Patronatsrecht daselbst aus. Durch die Transferierung sollte aber an ihrem Rechte nichts geändert werden. Sie durfte deswegen auch in Tübingen auf die zehn Kanonikate und somit auch auf die zehn Lehrstühle präsentieren und nach ihrem Tode sollte dieses Recht wieder an den Grafen von Württemberg zurückfallen⁴. Aber schon in der ersten Ordnung vom 23. April 1481 verordnete Graf Eberhard, daß nach seinem und seiner Mutter Tod das durch die päpstliche Bulle garantierte freie Präsentationsrecht für seine Nachkommen beschränkt werde. Diese durften vielmehr nur jenen präsentieren, den die Universität, der Kanzler und der Kirchherr zu Tübingen als den Tauglichsten ausgewählt hatten⁵. Dieser zunächst zu gunsten der Universität geleistete Verzicht kam nachmals auch dem Stifte zu gut. Da nämlich die Chorherrenpfründen der Universität inkorporiert wurden, so erstreckte sich das Präsentationsrecht der Universität später bloß mehr auf die Lehrer der Universität, nicht auch auf die Kanoniker des neuen Kapitels. Die zu Chorherren erhobenen Vikare, das neue Kapitel, hatten das Selbstergänzungsrecht: ob sie solches schon als Vikare hatten oder als neues Kapitel mit ihm erst ausgestattet wurden, ist nicht ersichtlich. Daß sie es aber als

¹ Stat. 37.

² III. S. 2.

³ Chr. Fr. v. Stälin, Württembergische Geschichte III, 771.

⁴ III. S. 15 f. und 22 f.

⁵ III. S. 73 f.

neues Kapitel besaßen, läßt sich beweisen. In dem später zu besprechenden Lagerbuch des Stifts¹ leitet eine Reihe von Chorherren den Bericht über ihr Pfründeeinkommen mit den Worten ein: ich bin mit dieser Pfründe von Propst, Dekan und Kapitel belehnt worden. Infolge des Wiener Konkordates (1448) bekam das Stift unter den päpstlichen Sendlingen zu leiden. Chorherr Johannes Bey sagt von sich², er sei „beleunet worden vom probst, dechan und capittel des stifts zu Lützingen und durch thain päpstlich gwalt oder cortisjonen zc.“ Ernst Heß³ erhielt seine Pfründe von Papst Julius II. und dem Kapitel. Petrus Heß⁴ wurde von einem Doktor, genannt Peter Spißer⁵, belehnt, „dan sie hat apostolice vaciert“, jedoch ist beigefügt „aber doch mit verwilligung meiner erwürdigen herren des obgemelten stifts“. Solche Worte lassen zugleich den Unwillen durchblicken, mit welchem derartige Curtisanen aufgenommen wurden.

Wenn ein besser dotiertes Kanonikat durch den Tod oder durch die Resignation des seitherigen Inhabers erledigt wurde, so konnte und durfte es geschehen, daß der Inhaber eines minder dotierten nach- bzw. vorrückte. Diese Art der Besetzung nennt man Option. Sie ist in den Stiftsstatuten vorgesehen, insofern ein auf solche Weise vorrückender Kanoniker nur die Hälfte des Betrages zu zahlen hatte, den ein neu aufgenommener entrichten mußte. So ist es, um ein historisches Beispiel anzuführen, zu verstehen, wenn M. Martin Schimpf von sich sagt, er sei „zum andern mal verwechselt worden“.

Die Besetzung des Dekanats erfolgte zum erstenmal durch den damaligen Propst kraft päpstlicher Vollmacht. Wie der zweite Dekan, Wesenmeyer, sein Amt erlangte, wissen wir nicht. Im Jahre 1524 aber tauschte Wesenmeyer mit dem Pfarrer von Derendingen, Johannes Kumetsch; von diesem Tausche heißt es, daß er geschehen sei mit Einwilligung derer von Lützingen, die ihres

¹ Aus dem Jahre 1535.

² Zit. Lagerb. fol. 75b.

³ Ebd. fol. 29a.

⁴ Ebd. fol. 72b. Zeit der Belehnung: 1534.

⁵ Peter Spißer ist 1527 (5. Mai) bischöflicher Rat in Konstanz, 1531 Domherr in Konstanz und Chur und Propst in Bischofszell. Giselein, Gesch. und Beschreibung der Stadt Konstanz (1851), S. 137 und 257.

Spitals halb die Kirche zu Derendingen zu leihen hatten¹, und mit der des Propstes und der Chorherren „als der Dekanei Lehensherren“². Danach hatte also das Kapitel in der Wahl des Dekanes freie Hand, wie ja auch das Wiener Konkordat die höheren Dignitäten ausdrücklich vom päpstlichen Besetzungsrecht ausnahm.

Besetzung der Propstei.

Zur Zeit der Verlegung des Sindelfinger Stifts nach Tübingen war M. Johannes Degen Propst und er führte sein Amt auch zu Tübingen weiter bis zu seinem Tode am 30. September 1482. Das Kapitel wählte nun als neuen Propst den berühmten Johannes Bergenhanß, *decretorum doctor*. Da wandte sich Graf Eberhard an den Papst Innocenz VIII. und stellte ihm vor, die Grafen von Württemberg haben seit unvordenklichen Zeiten auf Grund eines besonderen päpstlichen Privilegs das Recht gehabt, dem Diözesanbischof den Propst in Sindelfingen zu präsentieren. Dieses Recht sei ihnen nicht bestritten und wiederholt mit Erfolg von ihnen ausgeübt worden. Zwar sei die Propstei inzwischen nach Tübingen verlegt worden; allein dies könne an dem Rechte nichts ändern und dieses müsse deswegen auf ihn (Eberhard) als den Nachkommen und Erben jener Grafen übergegangen sein.

Wie weiter aus der päpstlichen Bulle vom 26. August 1492³ ersichtlich ist, war zwischen dem Grafen und dem Kapitel ein Streit entstanden, da das Kapitel behauptete, ihm stehe das Recht den Propst zu wählen zu. Durch die Vermittlung mehrerer geistlicher Männer einigten sich die streitenden Parteien dahin, daß künftig bei Erledigung der Propstei das Kapitel befugt sein solle, einen Doktor oder Lizentiaten aus einer der oberen Fakultäten zu wählen, den dann der zuständige Bischof instituieren müsse; eine etwaige Einsprache des Grafen und seiner Nachfolger sollte wertlos sein. Dieser Vergleich wurde vom Bischof bestätigt mit dem Beifügen, daß es nicht recht und billig sei, dem Grafen, der doch der Gründer und Förderer der Universität sei, das Präsentationsrecht zu entziehen, daß er und seine Nachfolger an der Wahl einer geeigneten Persönlichkeit zum Propste das größte

¹ Demselben zugleich mit Weil inkorporiert am 17. November 1485. Orig. Berg. Spit.-Arch. Tüb. fasc. VIII, Nr. 308.

² Lagerb. fol.

³ III. S. 94 ff.

Interesse haben, besonders weil mit diesem Amte das eines Kanzlers an der Universität verbunden sei und daß das Wahlrecht auf Grund jener Einigung und deren Bestätigung vom Kapitel nicht erworben worden sei und nicht erworben werden könne, da die von Innocenz VIII. und vom apostolischen Stuhl ergangenen Reservationen bezüglich der hauptsächlichsten Dignitäten an den Kollegiatstiften entgegenstehen.

Dies als Grund seines Bittgesuches benützend bat der Graf den Papst Innocenz, er möchte jenen Vertrag und dessen Bestätigung rückgängig machen, ihn wieder in sein früheres Recht einsetzen und ihm gestatten, bei Erledigung der Propstei dem apostolischen Stuhle einen Doktor oder Lizentiaten aus einer höheren Fakultät, der zur Übernahme des Kanzleramtes geeignet sei, zu präsentieren. Am 7. Juli 1492 willfahrte Innocenz dem Grafen in allem, was er gewünscht. Da der Papst aber schon am 15. Juli starb und deswegen eine Bulle hierüber nicht mehr ausgefertigt worden war, holte sein Nachfolger Alexander VI. das Versäumte nach und bestätigte den obigen Vertrag.

Die Kritik des ganzen Abkommens ist sehr erschwert, da wir jenes päpstliche Privileg aus unvordenklicher Zeit nicht kennen und allen Grund haben, an dessen Existenz zu zweifeln. Wenn wir die Reihe der Pröpste in Sindelfingen durchsehen, so finden wir, daß sie fast ausnahmslos gewählt wurden¹. Von einer Präsentation wissen wir nichts. Ein solches Recht können die Grafen von Württemberg aber auch nicht von den früheren Herren Sindelfingens ererbt haben. Denn der Pfalzgraf Rudolf von Tübingen begab sich im Jahre 1263 jeglicher Einmischung in die Propstwahl und gestattete den Kanonikern die freie Wahl². Mit all dem stimmt die von Widmann zur Wahl seines Vorgängers gemachte Bemerkung überein „capitulum habuit jus eligendi prepositum“³. Auffallend ist nur, daß weder in

¹ Die beiden Propsteien in III. S. 8 und 9 und Haug, Chron. Sindelfingen 4—6 ergänzen sich derart, daß so ziemlich von jedem Propste die Wahl bezeugt ist. Nur die Pröpste der allerletzten Zeit machen eine Ausnahme.

² In der Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Stadt, Stift und Pfalzgrafen heißt es „de eligendo preposito soli canonici habeant liberam facultatem“. Haug a. a. O. S. 31; Schmid, Pfalzgr. II. S. 25.

³ Urf. S. 134.

den Statuten der ersten noch der zweiten Periode sich eine Bestimmung über die Propstwahl findet. Aber ebenso wenig ist das Präsentationsrecht in irgend welcher Form angedeutet. Allem nach betrachtete man die kanonische Wahl durch die Chorherren und die darauffolgende Bestätigung durch den Ordinarius, wie beide in dem Statut von 1297¹ zum Ausdruck kommen, als noch zu Recht bestehend.

Es mag ja sein, daß sich die Grafen wie früher die Pfalzgrafen eigenmächtig in die Wahl einmischten und daß ihr Einfluß für die Wahl den Ausschlag gab; aber von da bis zu einem förmlichen Präsentationsrecht ist noch ein weiter Schritt. Daß der Graf dieses Recht erst so spät beansprucht und nicht schon in der päpstlichen Bulle, in der ihm das Präsentationsrecht auf die Kanonikate bestätigt wurde, auf dessen Anerkennung drang, spricht jedenfalls für die kanonische Wahl. Wollte man in die Präsentation auf die Kanonikate auch die auf die Propstei einrechnen, so müßte man konsequenter Weise den Grafen 1481 auch auf beide verzichten lassen.

Bei diesem historischen Tatbestand wird man sagen können, daß der Graf jene Bulle gegen das historische Recht erlangt hat. Übrigens wurde der Fall nur ein einziges Mal praktisch. Nach dem Tode des Vergenhans präsentierte Herzog Ulrich den Dr. Widmann dem päpstlichen Stuhle auf die Propstei².

Stift und Pfarrkirche.

Die Pfarrkirche St. Georg war schon seit langer Zeit dem Kloster Bebenhausen inkorporiert. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts sahen sich die Pfalzgrafen von Tübingen zu Veräußerungen verschiedener Höfe, mit denen das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Tübingen verbunden war, veranlaßt. Das Kloster erwarb sie und mit ihnen das Patronatsrecht und wußte den Papst Johannes XXII. zu bestimmen, daß er am 27. Oktober 1325 den Konstanzer Bischof beauftragte, die Kirche dem Kloster zu inkorporieren³.

¹ Es lautet: ordinamus, quod, quicumque in ecclesia nostra Sind. prepositus de novo canonice eligitur et confirmatur, canonici debent sibi promittere manuali fide obedientiam . . . exhibere. Haug, Chron. Sündelf. S. 38 f.

² Schnurrer, Erläuterungen 2c. S. 335.

³ Urkunden gedruckt bei Schmid, Pfalzgr. 118. S. 66 und 98, aber

Das Kloster bezog die Einkünfte der Pfarrkirche und mußte einen ständigen Pfarrverweser (*vicarius perpetuus*) in Tübingen unterhalten.

Solcher *vicarius perpetuus* war schon seit längerer Zeit¹ der als *decanus ruralis* et *plebanus* in Tüwingen inskribierte Conrad Brünig senior². Dieser versah mit zwölf Kaplänen die Seelsorge und den Gottesdienst in der Stadt. So kommt es, daß zu den Beratungen über die Transferierung des Sindelfinger Stifts nach Tübingen Kloster, Leutpriester und Kapläne beizuziehen waren. Jenes, um dessen Interessen es sich in erster Linie handelte, gab seine Zustimmung, nachdem der Graf am 21. Februar 1477 die Zusicherung erteilt hatte, daß durch die Verlegung des Stifts in dem seitherigen Verhältnis der inkorporierten Kirche zum Kloster keine Veränderung eintreten werde, daß namentlich das Recht des Konventes rücksichtlich der Leihung der Pfarrkirche und der anderen Gerechtfame unangetastet bleiben solle³.

Der Pfarrer trat zum Stift in keine nähere rechtliche Beziehung und war in Ausübung der Seelsorge wie vom Kloster so vom Stifte vollständig unabhängig. Anders war es mit den Kaplänen. Als Vikare der Chorherren übernahmen sie die Verpflichtung, sich am Chorgebet zu beteiligen.

In ein engeres Verhältnis zum Stift trat der Pfarrer erst, als Bergenhaus im Jahre 1483 mit päpstlicher Erlaubnis und Vollmacht eine neue, dritte, Dignität, eine Scholastrie, einrichtete, diese für immer mit der Pfarrstelle verband und den damaligen Pfarrer Konrad Scheserlin zum ersten Scholaster ernannte. Dadurch erhielt der Pfarrer einen besonderen Platz im Chor und Sitz und Stimme im Kapitel. Worin aber das „*onus scholastriae*“ näherhin bestand, ist schwer zu sagen. Jedenfalls hatte er nicht mehr die Aufgabe, die dem Scholaster an den

bloß im Auszug, ganz in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XIV, 357 (359) und 370. Zum Ganzen auch Schmid, Pfalzgr. S. 304, Anm. 6. Zeitschrift XX, 236. Inkorporation durch B. Rudolf 19. Mai 1326. Ebd. XX, 243.

¹ Bereits 1465 ist er Pfarrer in Tübingen. Orig. Spit.-Arch. Tüb. II, Nr. 44. Dgl. 1474 (14. Febr.) ebd. II, Nr. 45.

² III. S. 463, Nr. 3.

³ Paulus, Die Zisterzienser-Abtei Weihenhausen (hrsg. vom Württ. Altertumsverein, Stuttgart. 1886) S. 42.

mittelalterlichen Domschulen zukam. Seine Stellung wird wohl weiter nicht viel mehr als eine Ehrenstelle gewesen sein. Deswegen geschieht auch seiner in den Statuten keine Erwähnung, und wo in der Geschichte des Stifts der Pfarrer auftritt, was ziemlich häufig geschieht, handelt er immer als Plebanus, nie als Scholaster.

Für das hohe Ansehen des Plebanus spricht besonders deutlich der Umstand, daß er und der Propst in seiner Eigenschaft als Kanzler eidlich verpflichtet wurden, über die Ausführung der Universitätsordnung zu wachen; dagegen waren sie von den Geschäften, welche nicht die Ordnung und den Nutzen der Universität betrafen, frei. So waren sie statutarisch von der Wahl zum Rektor der Universität ausgeschlossen¹. Endlich wurden sie als Mittler und Tüdingsteute bestimmt bei Irrungen zwischen dem Landesherrn und der Universität oder zwischen letzterer und der Stadt Tübingen².

Die Persönlichkeiten, die zu jener Zeit Kirchherren in Tübingen waren, sind folgende: Breuning trat allem nach bald zurück. Er lebte noch 1486. In einer Urkunde vom 17. April dieses Jahres vermacht er als „quondam plebanus ecclesie necnon decanus decanatus in Tuwingen“ fünf Gulden zu einer Jahrtagsstiftung im Augustinerkloster in Tübingen³. Auf ihn folgte der im Sommer 1478 als „s. theol. professor plebanus huius loci Tuwingen“ inskribierte Johannes (Heynlin) de Lapide⁴. Durch seinen jedenfalls um 1480 erfolgten Abgang von Tübingen wurde die Stelle abermals erledigt. Wahrscheinlich erhielt sie jetzt der nachmalige Propst Vergenhans⁵. Dieser blieb wohl Kirchherr bis zu seiner Erwählung zum Propst. Sein Nachfolger Konrad Scheferlin, der in der bekannten Urkunde von 1483 als modernus

¹ III. S. 43.

² III. S. 74.

³ Neutlinger Geschichtsblätter, 4. Jahrg. (1893), V, 82.

⁴ III. S. 473, Nr. 70. Er ist im Winterhalbjahr 1478/79 Universitätsrektor mit dem Titel „s. theol. doctor atque ecclesie collegiate beatissime virginis Marie et ss. Georgii et Martini in Tuwingen rector et plebanus bene meritus“. Über das Leben und die Tätigkeit dieses berühmten Mannes vgl. W. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel von 1460 bis 1529 (Basel 1860) S. 157 ff. Vgl. auch die Titel seiner Predigten ebd. S. 164.

⁵ Siehe Reg. vom 23. Juli 1481.

plebanus bezeichnet wird, resignierte, und der Abt Bernhard von Bebenhausen präsentierte dem Bischof den seitherigen Pfarrer in Dußlingen, Martin Plantsch, auf die erledigte „ständige Pfarrverweserei“ (28. Sept. 1491)¹. 1508 entrichtet er als plebanus ecclesie collegiate in Tuwingen das Subsidium². Daraus erklärt es sich, daß dieser berühmte Theologieprofessor und Prediger von da an nie mehr Rektor geworden ist. Er starb am 18. Juli 1533³, nachdem er seine Stelle schon früher aufgegeben hatte. Der letzte Stadtpfarrer vor der Reformation war der Theologe Gallus Müller von Fürstenberg. Urkundlich kommt Müller in dieser Stellung schon am 24. Juli 1531 vor (vgl. die Propstregeften).

Ohne daß wir eine spezielle Verordnung voraussetzen müßten, sehen wir lauter Universitätsprofessoren als Stadtpfarrer an der Stiftskirche. Die meisten übernahmen das Amt eines Prädikators wohl selber, wie z. B. Johannes von Stein, wohl auch Vergenhaus. Plantsch ist als Kanzelredner bekannt⁴ und ist auch ausdrücklich als concionator Tubingensis bezeichnet⁵. Doch scheinen zeitweilig auch die Professoren der Theologie das Predigtamt verwaltet zu haben, wie wir von Dr. Balthasar Käuffelin wissen, daß er 1526 unter den Gesandten des Bischofs von Basel als „ordinarius theologie und predicant zu Thuwingen“ auf der Disputation zu Baden erschien⁶. Der Prädikator wurde von Propst und Kapitel je auf ein Jahr angestellt und auf Kapitelskosten besoldet⁷.

Stellung zum Ordinarius.

Für die damaligen kirchlichen Zustände ist es bezeichnend, daß die Universität, eine nach damaliger Anschauung kirchliche

¹ Orig. Perg. Stuttg. Abt. Bebenhausen.

² Freib. Dioc.-Archiv XXVI (1898), 79; nicht Plantsch, sondern Plantsch oder Plantsch.

³ Schnurrer, Erläuterungen S. 300.

⁴ Schnurrer, Erläuterungen S. 299 (Crusius, Ann. Suev. III, 10. 4).

⁵ Sein 1507 zu Tübingen gedrucktes Werk führt den Titel „Opusculum de sagis maleficis Martini Plantsch concionatoris Tubingensis“. K. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen von 1498—1534. (Tüb. 1881) S. 231, Nr. 16.

⁶ Schnurrer, Erläuterungen S. 329, wo auch dessen übriges Leben ausführlich behandelt ist.

⁷ Urf. S. 122.

und mit Kirchengut gegründete Anstalt, mit völliger Umgehung des Diözesanbischofs ins Leben gerufen wurde. Noch auffallender ist, daß auch die Verlegung des Stifts nach Tübingen und die Einrichtung regulierter Chorherren ohne Einwilligung des Bischofs durch den Papst geschah. Endlich kaufte der Graf sich bezw. die Universität von den Annaten für die der Universität inkorporierten Pfarreien und für die Kanonikate beim Papste los¹, während doch dem Bischof von Konstanz diese in Folge päpstlichen Privilegs zukamen².

Zum erstenmal kam das Stift mit dem Bischof in Berührung wegen seiner Vikare. Der Propst und das Kapitel trafen wegen des Stiftsdekans, der Vikare und Kapläne ein Abereinkommen mit dem Dekan, Kammerer und den übrigen Mitgliedern des Landkapitels Tübingen. Danach sollten der Stiftsdekan, die Vikare und Kapläne von jeder Obedienz und von jeder Leistung, die sie bisher wegen ihrer Benefizien dem Ruralkapitel schuldeten, entbunden sein. Nur an den gemeinsamen Ausgaben des Landkapitels mußten sie wie bisher den sie treffenden Teil entrichten. Diesen Beitrag hatte der jeweilige Stiftsdekan oder ein von ihm Bevollmächtigter zu sammeln und binnen zweier Monate nach Festsetzung der Taxe dem Kapitel bezw. dessen Kammerer einzuhandigen. Wenn das Landkapitel dem Landesherrn oder anderen Vorgesetzten ein Geschenk machen wollte, waren dieselben zu einer Beisteuer nicht verpflichtet. Um jeden Verdacht auszuschließen, wurde der Stiftsdekan zur Anferlegung jener Beiträge berufen und durfte an den Verhandlungen teilnehmen.

Dieser Vertrag wurde dem Bischof Otto vorgelegt und von diesem am 10. Oktober 1481 bestätigt. Propst und Kapitel des Kollegialstifts in Tübingen geben ihre Einwilligung³.

Im Laufe der Zeit stellte es sich aber heraus, daß diese Art der Beisteuer zu den gemeinsamen Auslagen des Ruralkapitels unbequem war und Streitigkeiten hervorrief. Daher wurde zwischen beiden Parteien am 27. Februar 1493 eine neue Einigung ein-

¹ III. S. 10 und Württ. Geschichtsquellen II, 520.

² Dieses alte Recht des Bischofs von Konstanz wurde durch Papst Sixtus IV. am 23. März 1482 aufs neue bestätigt. Freib. Kopialbuch F, fol. 50 ff.

³ Orig. Perg. Stuttgart, Abt. Stift Tübingen.

gegangen. Statt des bisherigen Beitrages zahlen Propst und Kapitel im Namen des Dekans, der Chorherren und Kapläne dem Ruralkapitel jährlich ein Pfund Heller, und sind infolgedessen von jeder weiteren Leistung frei. Nun hatte bisher ein gewisser Kut von Hirschau dem Stift ein Pfund Heller entrichten müssen; dieses wies Propst und Kapitel dem Ruralkapitel zu und war damit künftighin von diesem vollständig unabhängig¹.

Nachdem die Kapläne an der St. Georgenkirche zu Chorherren erhoben worden waren, gab der Bischof am 2. April 1484 die Erlaubnis, verschiedene Benefizien zur Dotierung der neuen Kanonikate dem Stift zu inkorporieren, verlangte aber an Stelle der Investiturgebühren jährlich ein Pfund Konstanzer Heller².

Eine andere Abgabe an die bischöfliche Kurie war das sog. *subsidium charitativum*, eine anfänglich nur bei außerordentlichen finanziellen Bedrängnissen der bischöflichen Kasse auferlegte Steuer, die später immer häufiger wurde und sich zu feststehenden Taxen ausbildete. So entrichtete das Stift zu Sindelfingen als *subsidium caritativum* den zwanzigsten Teil seines Gesamteinkommens im Betrag von 60 fl. Daran bezahlte der Propst für sich und für den Plebanus 9 Pfund Heller, jeder Kanoniker 5 π 8 β und die neun Kapläne gaben zusammen 15 fl. In Tübingen bezahlte der Propst nur noch 7 Pfund³, weil die Stadtpfarrei abging, die ja die Regulierten erhielten. Die Beisteuer der Chorherren blieb natürlich die gleiche und betrug für jeden 5 π 8 β h (so auch nach dem Register von 1508), fiel jedoch mit der Inkorporation der Pfründen an die Universität gänzlich weg. Zwar machten 1508 die Kollektoren den Versuch, das *Subsidium* von der Universität zu erhalten für die damals an die Universität gekommenen fünf Kanonikate, aber *requisiti nichil dederunt, quia nil ut dicunt tenentur*. (Die Regulierten bezahlten 10 π 16 β für die zwei Kanonikate und Präbenden, 15 fl. für die neun Kaplaneien, 2 π für die Pfarrei und 1 π

¹ Orig. Perg. ebd.

² Kopialbuch im Erz. Archiv Freiburg A (353), S. 62.

³ Damit stimmt das *Subsidium charitativum*-Register von 1508: *prepositus ecclesie collegiate in Tuewingen nomine sue prepositure que prius fuit in Sindelfingen, solvit 5 gulden*. Archiv 26 (1898), 76 (5 fl. à 28 β = 7 π 20 β).

4 β für eine neue Kapelle, Allerheiligenaltar; im ganzen also 35 π^1 .)

Im übrigen sei hier darauf hingewiesen, daß der Propst im Auftrag seines Kapitels sich zu Konstanz am 24. Juni 1492 mit einer Reihe kirchlicher Würdenträger gegen die Auflegung neuer Subsidien ausspricht². Doch scheint dieser Protest wirkungslos verhallt zu sein.

Mannigfache Beziehungen zwischen Stift und Bischof ergaben sich infolge der verschiedenen inkorporierten Kirchen und der primi fructus oder Annaten. Das nähere hierüber wird in dem unmittelbar folgenden Abschnitt behandelt.

3. Das Einkommen des Stifts.

A. Die Präsenz.

Warum wir in dieser Periode von der Disposition der vorigen etwas abweichen, hat einen durchaus praktischen Grund. Es kommt nämlich bei der Darstellung des Verhältnisses zwischen Stift und Universität hauptsächlich auf die zwischen beiden geschehene Vermögensteilung an. Eine Urkunde hierüber kennen wir zwar nicht; wohl aber sind wir infolge eines Lagerbuches oder Urbars des Stifts über dessen Einkünfte aufs genaueste unterrichtet. Deswegen ist es geboten, von dem Gegebenen auszugehen, um nachher auf dieser Grundlage schlußweise zu dem vorläufig Unbekannten zu gelangen.

Genanntes Lagerbuch, das sich im Staatsarchiv zu Stuttgart befindet, trägt die Nummer 182 mit der Aufschrift „Des stifts zu Türwingen einthomen anno Domini 1535 verzeichnet sampt der probsty und aller pfründen einthomen“, enthält 86 Blätter in sechs Lagen und als Wasserzeichen ein umgekehrtes p mit einem darüber stehenden kreuzgekrönten s. Nur die sechste Lage hat ein anderes Wasserzeichen, nämlich einen Ochsenkopf mit einem von einer Schlange umwundenen Stabe zwischen den Hörnern. Der Bericht über das Einkommen des Propstes fehlt. Die erst

¹ Urf. S. 133 und Freib. Diö.-Archiv a. a. O. S. 76 f. und 98.

² Geschichtsfreund 33, 407; als Vertreter des Kapitels siegelt er mit dessen Siegel.

später vorgenommene Paginierung läuft aber ungestört durch das ganze Buch.

Fol. 1^a beginnt mit folgender Einleitung:

Zuerlich zins und gült, auch andrer gefalle gemainer preßens deß stifts zu sanct Joergen und sanct Martin zu Tüwingen, darvon nach abzug ordenlicher auch zusaelliger beschwerden, außgab und costens der chor mit singen und lesen der sibeu gezeiten, auch beegnuß der jarzeyt uff sibenzehen personen und priester sampt vier jungen chorschülern von wylund dem durchluchtigen hochgepornen fursten und hern her Eberharten, herzog zu Wirtenberg und zu Teck, grave zu Mimpelgart, hochloblicher gedechtnus in verenderung diß stifts von Sindelfingen und auffrichtung des newen stifts auch hohen schül zu Tüwingen gnediglichen angesehen und verordnet underhalten soll werden, wie nachvolgends clarer angezaigt würt.

Das Einkommen der Präsenz setzt sich zusammen aus ablösbaren Gülten und aus den Erträgnissen des Zehnten. Jene sind nach den Terminen geordnet, an welchen sie einliefen, und beliefen sich in ihrer Gesamtsumme auf 460 π 8 β 4 h und fielen zumeist aus Gütern in den Tübingen und Sindelfingen benachbarten Dörfern.

Von diesen Einkünften gehen folgende Auslagen ab:

1. 18 π 12 β 4 h für ein Grabtuch [dieses wurde am Jahrtag der Stifterin während des Seelenamtes auf die Bahre oder Tumba gelegt und nachher armen Leuten zur Anfertigung von Kleidern geschenkt] und zur Anschaffung von Öl für ein ewiges Licht in der Pfarrkirche, sowie zur Belohnung des Mesners für seine Mühe. All dies rührt von einer Stiftung der Witwe des Prof. Dr. Caspar Forstmeister her¹.

2. 2 π 16 β an die Kapelle zu Schwärzloch.

3. 3 π 6 β Steuer, Landsteuer, Zins und Wacht vom Präsenzhaus in der Münz zu Tübingen.

4. 20 π 7 β an den Bischof von Konstanz wegen der inkorporierten Kirchen; 3 β 8 h dem Bedellen (Kollektor), der das Geld einsammelt.

¹ Aus dem Jahr 1531 (24. Juli). Orig. Perg. Spit.-Arch. Tübingen fasc. XI.

5. 19 π dem Dekan des Stifts an seine Pfründe und an seinen Vigilizettel¹.

6. 26 π als Almosen nach Sindelfingen, eine Verpflichtung, die noch vom alten Stift herrührt.

7. 21 π dem Präsenzmeister und 5 π 12 β dem Gegenschreiber der Präsenz als Lohn.

Summe der Ausgaben 116 π 17 β h.

Somit bleiben dem Stift an jährlichen Zinsen noch 343 π 11 β 4 h (!).

Weit bedeutender als diese Hellerzinsen waren die Erträgnisse des Zehnten. Solchen besaß das Stift teils in den inkorporierten Pfarren, teils in einzelnen Höfen.

1. Zu Thailfingen im Gäu gehörte der Zehnte zu drei Teilen dem Stift, der 4. Teil aber dem Spital zu Tübingen. Er betrug jährlich, wenn kein Mißwachs geherrscht hatte, einschließlich des Widemhofes 300 Malter Frucht Herrenberger Maß. Davon gingen für Sammeln, Dreschen, Fuhrwerk und Fuhrmann 29 π 10 β ab.

2. Zu Kirchentellinsfurth besaß das Stift ebenfalls drei Teile des Zehnten, während den 4. Teil der Spital zu Reutlingen bezog. Er betrug jährlich ungefähr 200 Malter Tübinger Maß. Dazu kam als Erlös aus dem Zehntstroh 18 π 13 β 4 h, aus der Schweinak 8 β 8 h. Davon gehen als Ausgaben ab 61 π 6 β 2 h, darunter 6 π dem Pfarrer an sein Einkommen, 6 π den Heimbürgen von dem Faselvieh, anderes für Sammeln des Zehnten, Fuhrwerk, Dreschen, Flegelhänge und Aufziehen der Frucht in die Präsenzscheuer zu Tübingen.

3. Zu Aidlingen². Schon in der ersten Universitätsordnung vom Jahre 1481 hatte Graf Eberhard dem Stift die Inkorporation der Kirche in Aidlingen in Aussicht gestellt³. Vonseiten des Grafen wurde das Versprechen insofern erfüllt, als er am 7. Mai 1487 dem Propste Bergenhaus, dem Dekan und den Chorherren des neuen Kapitels gestattete, die Kirchen

¹ Siehe unten: Dekanapfründe.

² Daß dieser Ort in allen folgenden Urkunden gemeint ist, unterliegt keinem Zweifel; vgl. III. S. 71. Im Lagerbuch heißt es wiederholt „Dettlingen Voeblinger ampts“.

³ vgl. III. S. 17.

zu Adlingen und Holzgerlingen, wenn sie erledigt würden, dem Stifte inkorporieren zu lassen. Den Zehnten aber behielt sich der Graf vor¹. Die Inkorporation durch den Bischof erfolgte aber zu Lebzeiten Eberhards nicht mehr. Erst am 23. März 1500 richtete der Herzog Ulrich die Bitte an den Bischof, er möchte dem Stifte die beiden Kirchen inkorporieren; der Graf wollte sich und seinen Nachfolgern aber das Präsentationsrecht und die aus beiden Dörfern dem Herzog gehörenden Zehnten reserviert wissen². Der Bischof Hugo von Landenberg entsprach dieser Bitte und stellte am 6. April 1500 die Inkorporationsurkunde aus. Diese ist uns zwar nicht mehr erhalten, aber ihr Datum ist uns aus einem auf sie Bezug nehmenden Revers des Propstes Berghans vom 13. April desselben Jahres bekannt³. Ob nun aber die bischöfliche Urkunde angefochten wurde oder ob sie zu Grunde ging, wir wissen es nicht. Am 26. April 1504 stellt derselbe Bischof eine neue Inkorporationsurkunde aus, in welcher Ulrichs Bittgesuch vom 23. März 1500 inseriert ist⁴. Während sonst bei Erneuerungen von Urkunden gewöhnlich der Grund ausdrücklich beigefügt wird, ist in dieser zweiten Urkunde der ersten mit keiner Silbe gedacht. Doch werden sich beide Urkunden nicht wesentlich voneinander unterschieden haben. Als *primi fructus* mußte das Stift bei der Erledigung von Holzgerlingen 36 fl., bei der von Adlingen dagegen 30 fl. an die bischöfliche Kurie entrichten.

Dieser Vertrag blieb in Kraft bis ins Jahr 1524. Am 11. Juli dieses Jahres bestimmte der Bischof, daß fortan statt der Annaten das Stift jährlich 6 fl. wegen der beiden Kirchen zu bezahlen habe. Zugleich wurde der 24. Juni 1525 als erster Termin dieser Abgabe festgesetzt. Die Urkunde, in welcher die Inkorporationsurkunde vom 6. April 1500 angezogen ist, ist dem Revers des Propstes Widmann vom 14. Oktober 1524 inseriert. Aber auch dieser Revers ist uns nur in einer Abschrift erhalten⁵.

¹ Sattler, Grafen 3, Beil. 107; vgl. damit die falsche Angabe nach Gabelkofer in Beschreibung des O. A. Böblingen S. 126.

² Orig. Perg. Staatsarchiv Stuttgart (inseriert).

³ Konstanzer Kopiebuch A. A. S. 404; Freib. Diöc.-Archiv IX, 181.

⁴ Orig. Perg. Staatsarch. Stuttg. Abt. Stift Tübingen.

⁵ Kopialbuch F im Erz. b. Archiv Freiburg S. 241.

Die Inkorporation von Aidlingen wurde noch im Jahre 1504 vollzogen. Der damalige Kirchherr resignierte und am 13. Juni bestätigte der Bischof den Verzicht¹. M. Johann Lichtkammer², wie der Kirchherr hieß, behielt sich aber eine jährliche Pension von 80 fl. vor nebst einer Wohnung, beginnend mit dem 18. September 1504 (angaria crucis).

4. Zu Dagersheim und Darmsheim teilten sich Stift einerseits und Universität samt Propst andererseits in den Zehnten und zwar je hälftig.

Diese drei Zehnten (zu Aidlingen, Dagersheim und Darmsheim) trugen dem Stift gewöhnlich ungefähr 700 Malter Frucht Sindelfinger Maß. An Unkosten gehen im ganzen ab 108 π 7 β 4 h. Diese drei Zehnten finden sich deswegen unter einer Rechnung, weil sie von einem einzigen Pfleger verwaltet wurden.

5. Von dem Zehnten zu Holzgerlingen besaß das Stift drei Teile, der vierte gehörte den Regulierten zu Sindelfingen und etlichen Kaplänen zu Böblingen. Er betrug für das Stift jährlich etwa 400 Malter Frucht Sindelfinger Maß. Erlös aus Dinkel, Haber, Gerste und Stroh 20 π 12 β . Die Gesamtsumme der Unkosten belief sich auf 65 π 10 β 2 h.

6. Der Zehent zu Schönaich aus 90 Jauchert Aekern trägt 55 Malter Frucht Sindelfinger Maß. Erlös aus dem Stroh 5 π 4 β ; aus der Schweinaß 5 β ; aus der Schettach 9 β ; aus dem Heuzehnten 6 π 13 β . Abgang und Kosten: 14 π 12 β 2 h.

7. In Hirschlanden (D.M. Leonberg) hatte das Stift 64 Malter Zehntfrucht aus einem Hof.

8. Der Zehnte aus einigen Höfen zu Leonberg, die Huben genannt, trug 13 Malter Dinkel und 12 Malter Haber. Diese beiden Zehnten brachte ein Pfleger zu Leonberg (wahrscheinlich der von Universität und Propst angestellte) gegen einen Lohn von 7 $\frac{1}{2}$ Malter Frucht ein.

9. Zu Remnath (D.M. Stuttgart) hatte das Stift eine jährliche Gülte von sechs Scheffel Wesen.

10. Endlich besaß die Präsenz einen vier Morgen großen Acker

¹ Orig. Perg. Stuttgart. Vgl. dagegen Freib. Diö.-Archiv a. a. O. S. 99.

² Inscribiert zu Tübingen 1477. III. S. 461. 7.

bei dem „Hochgericht“ zu Tübingen, „Schetterlins Aker“ genannt. Das Stift ließ ihn auf seine eigenen Kosten bebauen. Er ertrug aber durchschnittlich „nicht über 10 π “.

Auf fol. 13^a steht folgende interessante Notiz:

Zü end zü vermercken, daß von dem rest obangezaiter gefelle und ynkommens gemainer preßens an gelt und fruch[st]en, so nach abzug aller und yeder nottürfftiger ordenlichen und gewohnlicher jaerlicher auch zufälliger usgab, costenz und beschwerden bevor stat, welches in ainer summi ungevaerlich 465 π 18 β züm wenigsten thain [sic!] mag, soll und müß der stift den chor mitt taeglicher preßens und allerlay belonungen so uff sibenzehen priester, nemlich ain propst, ain dechan, 12 chorhern, ain caplon, zwen diacon oder leviten und 4 chorschüler (one den meßner) in uffrichtung diß stifts durch wylund herzog Eberharten hochloblicher gedechtnus angeßehen und verordnet ist, underhalten und davon die syben gezeytten auch aemter der meß und jarzeyt singen, leßen und begon lassen, und mag söliche taegliche preßens usßerhalb belonün[g] der cantor, wochner und anderer, so aemter tragend, sich lauffen ainem yeden, der sy verdient, teglichß uff 3 β , thüt 54 π 10 β jars. Und daß ist die höchst preßens gewest, dwyl dißer stift gewert, bey dißen jaren, so die frucht hohem werdt gewest, mag wol ringer werden, [je] nach dem die frucht gelten wurt. So etwas uberpleubt uber [fol. 13^b] söliche taeglich preßens, dienet daß selbig züm fürsschlag und gütt haußhaltung. Hat unß [- seit] her der stift sich an seinem ynkommen geßeßert und zugelegt etwan vil jar hieher mer dan durch anderß.

B. Einkommen des Dekanates.

Indem wir das Einkommen der Propstei vorläufig übergehen, da es wegen seiner Abhängigkeit von der Universität erst später behandelt werden kann, bringen wir zunächst das des Dekanates zur Darstellung.

Das Einkommen des Dekans setzt sich aus zwei Pfründen zusammen, nämlich aus der des Altars Simonis und Judä in der Pfarr- und Stiftskirche zu Tübingen und der St. Blasiuspfründe auf dem Bläsißberg bei Tübingen. Dekan Konrad Bömlin bezahlt deswegen sein subsidium charitativum im Jahre 1508 nicht nur *ratione officii sui*, sondern auch *ratione capellanie*

altaris sanctorum Simonis et Jude et capelle sancti Blasii¹. Erstere war eine Kaplanei, die aber der Papst dem Stift inforporierte, wie aus der Genehmigungsurkunde des Bischofs erhellt². Letztere kaufte der Propst Johann Degen samt dem Berge als „ein frey Gut von Edelleuten, die Last genannt“ im Jahre 1480³. Wie das Lagerbuch zeigt, waren beide Pfründen schon vor der Verlegung des Stiftes zu einer vereinigt worden. Zur Zeit, da dieser Kauf abgeschlossen wurde, war Georg Last im Besitz der vereinigten Pfründen, willigte aber gegen eine Kaplanei zu Darnsheim und zu Weil im Schönbuch in den Kauf ein.

Zur Dekanatspfründe gehören folgende Güter:

1. ein Hof zu Nebringen im Gäu,
2. ein Lehen, Neuband genannt, unterhalb des Krefsbacher Schlosses gelegen,
3. der Bläsiberg mit Haus, Hof, zwei Scheuern, Garten, Feldern und Wiesen nebst der St. Blasiuskapelle. Dazu gehören 80 Morgen Wald (über das Ausnutzungsrecht s. oben S. 172 f.). Was der Dekan und der Meier nicht für sich brauchten, konnte ersterer verkaufen. Der Erlös betrug 7—8 π , je nachdem das Holz „gutt oder böse ist“. — Der ganze Bläsiberg wird mit Äckern, Wiesen und Wäldern auf 150 Morgen geschätzt. Die St. Blasiuskapelle hat 3 fl. jährlicher Gülte, nämlich 2 fl. und 1 Ort (= $\frac{1}{4}$ fl.) und 1 π 1 β aus einem Weingarten zu Derendingen.

Alles in allem trägt somit der Hof auf dem Bläsiberg mit den Zinsen 34 π 17 β , dazu noch 3 β 6 h, 8 Hühner und 24 Malter Frucht ohne die Kapelle, die auch noch 3 fl. trägt.

Ferner hat die Pfründe verschiedene Weingärten und Weingülden, einige Äcker und Hellerzuse. Der Dekan hat ein Pfründehaus und zwei „Kern“ übereinander unter dem Kornhaus der Präsenz am Kirchplatz. Davon gibt er Steuer und Landsteuer, Wacht und etliche Zinsen. Er hat von der großen Präsenz 10 π , von der kleinen 15 β der „Vigilien halber“ auf Martini.

¹ Freib. Diöc.-Archiv XXVI (1898), 77.

² Unten S. 190 f.

³ Klüpfel I, 260. Beschreibung des D.N. Tübingen S. 359. Die Angabe in Beschr. des D.N. Böblingen S. 140 kann chronologisch nicht richtig sein; denn Degen stirbt schon 1482 und Bömlin ist schon 1481 im Besitz der St. Blasiuspfründe; vgl. dazu Reutlinger Geschichtsbl. 8 (1897), 14.

Vom Chor hat der Dekan 9 π mehr als die Chorherren; im ganzen also 19 π 15 β ohne die große Präsenz, an der er wie jeder andere Chorherr Anteil hatte. — Beschwerden der Pfründe: Wenn man die 4 π Spenn, Steuer, Landsteuer, Wachtgeld und etliche Zinsen, die Kosten für Unterhaltung des Pfründhauses sowie des Hauses und der zwei Scheuern auf dem Bläsißberg, von denen er an einer die Baupflicht hatte, zusammenrechnet, so belaufen sich die Ausgaben auf etwa 10 fl. Ferner hat er seinem Vorgänger 10 fl. Reservat zu bezahlen.

Im ganzen hat die Pfründe an Frucht: an Roggen zu Nebringen 17 Malter, Besen von dem Neuband 7 Malter, von demselben Lehen auch 3 Malter Haber, 50 Eier, 4 Hühner, vom Zehnten und vom Bläsißberg 42 Malter 10 Viertel allerlei Frucht je nach dem Bau. Dies macht, alles zu Geld geschlagen, 75 π 1 β 4 h, 2 Hennen und 14 Hühner.

C. Einkommen der einzelnen Kanonikate.

Durch die päpstliche Bulle vom Jahre 1482 wurden die Sindlefinger Kanonikate der Universität einverleibt, die 12 Kaplaneien an der Georgenkirche zu Kanonikaten erhoben und deren Pfründen nebst einem Benefizium im Spital und die St. Nikolauskapelle zu Schwärzloch zur Dotierung der neuen Chorherrenstellen verwendet. Da die letzteren beiden Benefizien in jener Urkunde nicht genannt sind, der Bischof Otto aber nur die vom Papst Sixtus bereits angeordnete Einverleibung gutheißen will¹, so müssen wir eine uns unbekannte päpstliche Bulle voraussetzen, in welcher Näheres über diese Inkorporation enthalten war.

Aus der bischöflichen Genehmigungsurkunde erfahren wir auch die Namen der 12 Kaplaneien, von denen jede einen eigenen, einem oder mehreren Heiligen oder einem in der Heilsgeschichte berühmt gewordenen Gegenstande gewidmeten Namen trug; sie sind folgende: das Benefizium des Altars in der Kapelle St. Jakob, des Altars der seligen Apostel Petrus und Paulus, der Maria Magdalena², des hl. Martin, des hl. Kreuzes, des hl. Nikolaus,

¹ Abschrift im Kopb. des Erz. Arch. in Freiburg A (353), S. 62.

² 7. Sept. 1345 stiftet eine Witwe aus Tübingen in der Pfarrkirche einen Altar zu Ehren der hl. Maria Magdalena und Katharina und den Unterhalt für einen Priester mit 12 π h jährlicher Einkünfte aus Gütern in Gültstein und Tübingen. Reg. epp. Const. No. 4733.

des hl. Sebastianus, der hl. Apostel Simon und Judas, der seligen Jungfrau Maria und Aller Heiligen, der seligen Jungfrau Maria und der hl. Ottilia. Die Titel der Altäre weichen ziemlich ab von der Aufzählung bei Buz¹ und auch von den späteren Titeln der Kanonikate, wie wir sie aus dem Lagerbuch kennen. Im letzteren Falle liegt der Grund wohl in der Vermischung der neuen Titel mit denen der alten Kanonikate, die man nicht untergehen lassen wollte.

Das Einkommen dieser neuen Präbenden war teils ein fixes (corpus praebendae), teils bestand es in wechselnden Einkünften. Zu letzteren zählen die Distributionen aus der großen und kleinen Präsenz. Erstere wurden durch die Teilnahme an den sieben kanonischen Tagzeiten verdient, letztere erhielten die, welche bei Abhaltung der Totenmesse am Vorabend (vigiliae) und des Seelenamtes am Morgen (missa defunctorum oder requiem) anwesend waren. Dabei war aber die Möglichkeit vorhanden, daß ein Chorberr der einen Hälfte der Totenfeier anwohnte, die andere aber versäumte. Deswegen bestimmten die Statuten, daß die Distributionen der kleinen Präsenz auch hälftig verliehen wurden². Da ferner der Hebdomadur nur zum regelmäßigen Chordienst verpflichtet war, so wurden einzelnen Kanonikern, besonders wenn die Pfründe nicht reichlich dotiert war, die Pflicht auferlegt, die Vigilien abzuhalten d. h. im Totenofficium die in der gewöhnlichen Matutin dem Hebdomadur obliegenden Funktionen vorzunehmen und das Totenamt zu jingen. Als Belohnung hiefür wurde dem betreffenden Kanoniker aus den Jahrtagsstiftungen eine bestimmte Anzahl von Gütern zugewiesen, die er dann selbständig verwaltete. Das Verzeichnis dieser Güter nannte man Vigilzettel, wie wir im folgenden wiederholt sehen werden.

Was die Höhe der Präsenzelder (aus der großen Präsenz) betrifft, so läßt sich im allgemeinen behaupten, daß sie in verschiedenen Zeiten verschieden waren. Sie hingen von den Ein-

Bestätigung durch den Bistumsverweser am 22. September 1345. Ebd. Nr. 4735. Eine andere Altarstiftung (ohne Namen) 21. Mai 1347. Reg. Boica 8. 102 und Reg. ep. Const. No. 4811.

¹ „Die Stiftskirche zu St. Georg in Lüdingen“ (Lüb. 1869) S. 14. Eine Auseinandersetzung mit dieser Schrift ist wegen der fehlenden Quellenangabe unmöglich. Vgl. Klüpfel a. a. O. I, 80 f.

² Urk. S. 130. Stat. 26.

künften des *fiscus presentiarum* ab. Anfänglich müssen sie sehr gering gewesen sein, weswegen wir die Worte Ulrichs in der Bitte um Inkorporation von Adlingen und Holzgerlingen „in betrachtung kleine der gult unnd nuzung, so die chorherren da selbs habend“ wohl begreifen. Im Jahre 1508 werden sie von den Kollektoren des *Subsidium charitativum* auf nur 10 π minus 5 β h angeschlagen¹. Was den Chorherren an fixem Einkommen abging, sollte ihnen durch die Distributionen einigermaßen ersetzt werden. Im Jahre 1535 betragen sie täglich 3 β , also im Jahr, wenn einer nichts versäumte, 54 π 10 β . Doch wird ausdrücklich beigelegt, daß dies wegen der hohen Fruchtpreise bisher die höchste Präsenz gewesen sei.

Im wesentlichen dasselbe Resultat gewinnen wir aus einer Urkunde des Herzogs Ulrich vom 2. Dezember 1534². Dieser hatte den Kanoniker Ernst Vampf als Gesandten nach Rom geschickt und ihn gegen 20 Monate in seinen Diensten beschäftigt. Nach den Statuten hatte der Chorherr keine Präsenzgelber zu beanspruchen. Gleichwohl verlangte er 80 fl., für das Jahr also 48 fl., eine Summe, die der vorigen annähernd gleichkommt. Die Höhe des Betrags hatte der Chorherr aber offenbar nach den Präsenzgeldern vom Jahre 1534 berechnet. Wenn aber seine Reise ins Jahr 1517 fiel, so beanspruchte er offenbar zuviel. Schon früher hatte sich das Stift gegen 16 fl. und 10 π mit ihm abgefunden. Allein Vampf bezeichnete vor dem siegreichen Ulrich jenen Vertrag als ihm aufgedrungen, und dem Drucke der äußeren Gewalt weichend verstand sich das Stift zu einer Zulage von 26 fl., sodaß sich die Präsenzgelber im Jahre 1517 höchstens auf 30 fl. belaufen haben.

An der kleinen Präsenz konnte einer vom Vigiltettel abgesehen etwa 5—6 π verdienen, vorausgesetzt, daß er nichts versäumte.

(Schluß folgt.)

¹ Freib. Diöc.-Archiv XXVI (1898), 77.

² Orig. Stuttg. Stift Tüb. Über Zeit und Zweck dieser Sendung vgl. Crusius a. a. O. III, 10.

Das ehemalige Franziskaner-Minoriten-Kloster in Billingen.

Von P. Venenut Stengele.

Der vom hl. Franziskus gestiftete Orden der Minoriten (Minderbrüder, fratres minores) faßte noch zu dessen Lebzeiten auch in Deutschland festen Fuß. Es geschah dies im Jahre 1221, also noch fünf Jahre vor dem seligen Hinscheiden des seraphischen Heiligen. Zunächst suchten seine Söhne in den Bischofsstädten sich niederzulassen, schon deshalb, weil sie ja ohnehin des Diöcesanbischofs Zulassung in seiner Diöcese bedurften. Bald aber suchte man auch an anderen Orten Niederlassungen zu gründen. So wollten sich angeblich schon 1237 einige Franziskaner auch in Billingen niederlassen; weit entfernt aber bei den Bürgern Aufnahme zu finden, erfuhren sie vielmehr Beschimpfungen und Mißhandlungen, was jedoch an den Schuldigen bestraft wurde. So sagenhaft dies erscheint, ebenso sicher ist, daß Graf Heinrich von Fürstenberg im Jahre 1267 den Provinzial der Minoriten von Oberdeutschland, Bruder Albert, ersuchte, einige seiner Brüder nach, der ihm gehörigen Stadt Billingen zu schicken, um daselbst zur Vermehrung des Gottesdienstes und Beförderung des Seelenheiles eine Ordensniederlassung zu gründen. Er versprach hierbei, alle Rechte, Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten des Ordens zu erhalten und dafür zu sorgen, daß auch von seinen Untergebenen dasselbe beobachtet werde. Zugleich überließ er den zu sendenden Brüdern all den Grund und Boden in der Stadt, der ihnen schon angewiesen war oder den sie künftig noch zur Aufführung ihres Klosters erhalten würden.

Der Provinzialminister entsprach der Bitte und so konnte bereits zu Anfang des folgenden Jahres Graf Heinrich mit seiner Gemahlin Agnes den ankommenden Brüdern den ihnen zugeachten Platz zur Errichtung eines Klosters im Einverständnis und auf

Bitten der Billinger Bürger anweisen¹. Dieses Gründungsdatum mit dem Beifügen, daß der erste Guardian des neuen Klosters Heinrich von Freiburg war, wurde auch in einer Inschrift, welche im Chore der Billinger Minoritenkirche auf der Evangelienseite angebracht war, verewigt².

Zur Beförderung des Baues derselben erteilten drei Bischöfe Ablassbriefe: Zunächst der selige Albert der Große, ehemaliger Bischof von Regensburg, durch Urkunde d. d. Billingen 30. Oktober 1268³, dann am 16. Dezember 1270 der damals als Weihbischof von Konstanz fungierende Bischof Johann von Cadix⁴, endlich der bald darauf sich ebenfalls längere Zeit in der Diöcese Konstanz aufhaltende Bischof Albert von Marienverder (ep. Insulanus i. e. Insulae B. M. Virg.) oder Pomesanien durch Urkunde d. d. Billingen 13. Mai 1281⁵.

Im Jahre 1292 war die Kirche erbaut und wurde am 27. April 1292 eingeweiht von dem Konstanzer Weihbischof Bonifazius, Bischof von Bosnien (ep. Bossonem)⁶. Ohne Zweifel erlitt der Bau eine Unterbrechung durch den Brand, welcher 1271 die ganze Stadt Billingen mit Ausnahme des Spitals, des Johanniterhauses und des Minoritenklosters in Asche legte; diese drei Gebäude wurden wohl nur deshalb verschont, weil sie vom übrigen städtischen Gebäudekomplex etwas abgelegen waren.

Man wollte offenbar den Mitbrüdern der oberdeutschen Minoritenprovinz, wozu Billingen gehörte, Gelegenheit geben, die neue Kirche nebst Kloster schon bald in Augenschein nehmen zu können, und hielt deshalb noch im Jahre 1292 daselbst ein

¹ ZUB. I, No. 459 u. 464; vgl. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. IV, 247 u. 248.

² Sie lautete: „1268, Jan. 15, dominica prima post octavam epiphaniae monasterium hoc ab illustri et generoso comite Heinrico de Fürstenberg et conjugē ejus Agnete fundatum est, primusque loci hujus guardianus fuit frater Henricus a Friburgo.“ ZUB. I, No. 465.

³ Um jene Zeit weihte derselbe auch die Kirche des Leprosenhauses zu Adelhausen. Vgl. Anal. Bolland. XX, 301 u. ZDM. XIII, 298; XV, 308; XVI, 6.

⁴ Vgl. über ihn, der offenbar im Auftrag des Königs Alfons von Kastilien und Prätendenten auf die deutsche Königskrone in jenen Gegenden weilte, ZDM. IX, 27.

⁵ Vgl. über ihn ebenda XVII, 301.

⁶ Vgl. Eubel, Gesch. der oberd. Minoritenprovinz S. 212, Anm. 84, und Baur, Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diöcese Konstanz, im ZDM. NF. I, 43.

Provinzialkapitel ab. Solche Kapitel wurden dort noch viele — jedoch, soviel bekannt, keines im ganzen 14. Jahrhundert — abgehalten¹; ein Beweis, daß daselbst zur Aufnahme einer solchen größeren Versammlung Raum genug und wohl auch die Mittel zum Unterhalte vorhanden waren; allerdings war es gebräuchlich, daß auch die Städte, in denen solche Kapitel gehalten wurden, aus solchem Anlaß eine größere Beisteuer gaben. Im übrigen ist uns über dieses Kloster aus dessen ersten Zeiten wenig bekannt, nicht einmal die Namen seiner Vorstände. Der zum Jahre 1290 genannte Heinrich ist wohl noch derselbe, welcher schon als erster Guardian uns bekannt ist. Zum Jahre 1341 wird dann ein Guardian desselben erwähnt, aber nicht namentlich. Der nächste namentlich bekannte ist — von dem weiter unten zu nennenden Heinrich Mittelhoven abgesehen — Joseph Schnell von Lindau, gehört aber schon dem Jahre 1450 an².

Nur aus dem Jahre 1294 ist uns ein Vorkommnis, das damals in Billingen viel Staub aufwirbelte, bekannt. In den ersten Zeiten des Ordens hatte der Provinzial durch mehrere Bullen der Päpste Gregor IX., Innocenz IV. und Alexander IV. die Gewalt, sowohl die Ordenskandidaten (die die Brüder von jeder kirchlichen Strafe, selbst von der Exkommunikation, loszusprechen oder sie damit zu belegen; Apostaten des Ordens, welche einem Kloster entsprungen waren, durfte er nicht bloß von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen, sondern konnte sie auch verfolgen und im Ergreifungsfalle in Fesseln legen und in das Gefängnis werfen lassen. Eine solche Gefangennehmung fand nun 1294 zu Billingen statt³. Der gefangen genommene Minderbruder, namens Burchard, hatte aber Verwandte in Billingen, die ihn gewaltsam zu befreien suchten und sich dadurch eine Kirchenstrafe zuzogen. Schließlich wurde über das Los des Gefangenen ein Übereinkommen zwischen dem Grafen Egon von Fürstenberg als Herrn von Billingen und dem Provinzial Berthold zu Kolmar am 20. Februar 1295 getroffen⁴.

¹ Nämlich in den Jahren 1408, 1421, 1438, 1445, 1472, 1475, 1478, 1480, 1490, 1500, 1545, 1549, 1553, 1557, 1565, 1580, 1600, 1627, 1650, 1720, 1733, 1753, 1767, 1774, 1780.

² Baur a. a. O. S. 44, Anm. 2.

³ Sie ist kurz erwähnt in Ann. Colm. (MGSS. XVII, 221).

⁴ Diese Urkunde findet sich in extenso im F.W. I, 636, während uns über den gewaltsamen Vorgang der Billinger Verwandten des Ge-

Ein ähnlicher Fall ereignete sich 75 Jahre später. Nach einer im Staatsarchiv zu Luzern befindlichen Urkunde des Papstes Urban V. vom 21. September 1369 beauftragte derselbe den Abt von St. Georgen und den Dekan von Billingen, den Heinrich von Mittelhoven, welcher eigenmächtig den Minoritenorden und Konvent Billingen verlassen, auf Grund der Verordnung Papst Benedikts XII. über die Apostaten wieder zur Rückkehr zu bewegen oder ihn widrigenfalls zu exkommunizieren. Die Ermahnung scheint gefruchtet zu haben; denn im Jahre 1396 war Heinrich Mittelhoven Guardian zu Billingen und präsentierte als solcher am 18. Juli d. J. dem Offizial zu Straßburg eine Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 13. September 1395 zur Transsumierung¹.

Es mag sonderbar erscheinen, daß uns nur über diese beiden ausgeprägten Mönche des Minoritenklosters Billingen und sonst keine weiteren Nachrichten über die Geschichte desselben vom Ende des 13. Jahrhunderts bis ins 15. hinein erhalten sind. Es wäre aber unbillig, dessen früheste Geschichte in die Worte zusammenzufassen: „Vom Billinger Minoritenkloster weiß man aus dem ganzen ersten Jahrhundert seines Bestehens nichts, als daß zwei Mitglieder desselben apostasierten.“ Dieses Kloster hat hier das gleiche Schicksal, wie so viele andere Klöster, von deren Geschichte auf lange Zeit auch nichts als höchstens einmal ein dort vorgekommener Exzeß sich verzeichnet findet. Es war dieser Exzeß aber nur eine Ausnahme von der Regel, die sich in der treuen und gewissenhaften Haltung der Ordensvorschriften kund gab, aber nicht im einzelnen verzeichnet wurde. Wir können darum getrost behaupten, daß im Minoritenkloster Billingen jene Ordensstatuten aus dem 14. Jahrhundert, von welchen noch gleich-

fangenen eine in einem Formelbuche enthaltene Urkunde des Stadtrates von Schaffhausen (abgedruckt in ZGDH. Nf. I, 212) aufklärt.

¹ Cubel a. a. O. S. 234, Anm. 143; Bullar. Francisc. IV, No. 1065 a. Anlässlich der Aufhebung des Luzerner Minoritenklosters, in welchem ein Teil des Archives der oberd. Minoritenprovinz aufbewahrt war, kamen diese Archivalien in das Luzerner Staatsarchiv. Dem Billinger Kloster gehörten davon ehemals insbesondere noch zwei Pergamentcodices aus dem 14. Jahrhundert, welche Abschriften von Ordenskonstitutionen enthalten, an. Am meisten betreffen dieselben aber die Klöster Speyer und Schw. Gmünd. Sie wurden in den Spezialgeschichten, welche P. Konrad Cubel über diese Klöster verfaßte und einerseits in der ZGDH. Nf. VI, anderseits in den WürttVjh. 1890 veröffentlichte, verwertet.

zeitige Abschriften in zwei dort entstandenen, später aber gleich der oben erwähnten Urkunde in das Luzerner Staatsarchiv geratene Pergamentcodices sich erhalten haben, nicht nur geschrieben, sondern auch gewissenhaft beobachtet wurden.

Wie schon oben angegeben, wurden in diesem Kloster vom 15. Jahrhundert ab öfters Provinzialkapitel, auf welchen besonders die Wahlen der Oberen der Provinz, Kustodien und der einzelnen Konvente stattfanden, abgehalten. Die oberdeutsche Minoritenprovinz war nämlich im 15. Jahrhundert in 6 Kustodien geteilt und umfaßte ca. 60 Konvente, so daß auf jede Kustodie ca. 10 Klöster trafen. Von den ersten beiden solchen Kapiteln nun, die in den Jahren 1408 und 1421 in Billingen stattfinden, ist etwas auf dieses Kloster bezügliche nicht bekannt. Auf dem 1438 dort abgehaltenen Kapitel wurde zum Provinzial erwählt Konrad Bömlein, Kustos der Kustodie Schwaben und Lektor des Klosters Eßlingen, „ein grundgelehrter und frommer Mann, aber von kränklicher schwacher Natur“¹. Sein Provinzialat fiel in die aufgeregte Zeit, in welcher die Spaltung des Minoritenordens in Konventualen und Observanten sich anbahnte. Erstere Namen erhielten jene Söhne des hl. Franziskus, welche die von den im Laufe der Zeit teils durch päpstliche Privilegien, teils durch Gewohnheit herbeigeführten Milderungen (namentlich in bezug auf die strengen Vorschriften der Regel über die Beobachtung der Armut) sich aneigneten, letztere jene, welche gegenüber diesen Milderungen die ursprüngliche Strenge der Regel (ad litteram, sine glossa) beobachten wollten.

Bereits hatten sich die Observanten, welche schon vom Konzil von Konstanz besondere Begünstigungen erhalten hatten, auch an das Konzil von Basel, allerdings zu einer Zeit, da dasselbe schon nicht mehr legitim war, gewendet, um eine Ausdehnung dieser Begünstigungen auf weitere Gebiete zu erwerben. Im Kloster zu Basel selbst fanden sich Anhänger der Observanz, welche am Stadtreger, das von diesen Bestrebungen großen materiellen Gewinn für sich erhoffte, einen mächtigen Rückhalt hatten. Im Mai 1441 machten, wie Johannes von Segovia in seiner Geschichte des Konzils von Basel berichtet, diese Bestrebungen sich besonders geltend. Zunächst traten denselben hauptsächlich die

¹ Ischamser, Jahressgeschichten der Franziskaner - Konventualen (Thanner Chronik) I, 552.

bereits auf dem Konzil befindlichen Minoriten Franziskus de Fuste und Andreas de Malvenda entgegen, namentlich der erstere, ein Spanier, welcher zugleich Vikar des ganzen Ordens und später Bischof von Granada und als solcher Weihbischof von Lausanne, auf dem Konzil eine hervorragende Rolle spielte¹. Doch konnten sie die Fortschritte der Observanten, welche sich im Jahre 1443 des Konventes Basel vollständig bemächtigten², nicht verhindern. Auch der Provinzial von Oberdeutschland, bei dessen Wahl zu Billingen im Jahre 1438 der vorgenannte Franziskus de Fuste zugegen gewesen sein soll, richtete bei der den Observanten günstigen Stimmung des Gegenpapstes Felix V., welche übrigens beim rechtmäßigen Papste Eugen IV. fast in noch höherem Grade vorhanden war, trotz seines persönlichen Erscheinens beim Konzil im Jahre 1443 und der auf demselben abgegebenen Erklärung, jede vom Konzil beschlossene Reform annehmen zu wollen, soviel wie nichts aus. Er entfernte sich deshalb wieder von Basel und mit ihm der Ordensvikar Franziskus de Fuste³.

¹ „Parte fratrum Minorum de Observantia percrebuere intensius vexationes papae et concilio, obtenta modificata supplicatione a papa, ut quoslibet conventus Ordinis in nationibus Germaniae et Franciae, si major aut sanior pars fratrum eorundem consentirent, ad modum suae strictae obedientiae recipere possent, quodque ad illorum regimen extensio fieret decreti XXI^{ae} sessionis Constantiensis concilii: cui proposito ex animo videbatur insistere consulatus Basileensis, per suos apud papam, deputationes quoque ac congregationes ac deputatos concilii frequentissime instantiam facientes. Fiebat autem illis resistentia non mediocris per Franciscum de Fuste et Andream de Malvenda ejusdem Ordinis theologiaeque professores, constitutiones, privilegia indultaque sedis apostolicae ostendentes, in oppositum multifaria allegatione ratiocinantes.“ Monum. Concil. gener. saec. XV, t. III, 555.

² „Agente papa et assistentibus civibus Basiliensibus, prioribus (fratribus Minoribus) ejectis.“ L. c. p. 952.

³ „Exponens causam sui adventus pro reddenda personaliter obedientia contra id, quod fratres (de Observantia) objiciebant, contestabatur, nuncquam suae fuisse intentionis, ipsos de observantia expellere nec praedicare contra ipsos, quinimo promittebat favere eisdem, quamdiu manere vellent, supplicans provinciam non dividi, quia exemptorum conventus receptacula essent reorum Ordinis. Datis abinde hujus et illorum parte contrariis supplicationibus, ministro (provinciali) se offerente se accepturam omnem reformationem per Concilium fiendam... (illi) de Observantia perstiterunt semper in

Das Minoritenkloster Billingen gehörte nicht zu jenen, welche sich in der Folge der Observanz anschlossen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zählte dasselbe mehrere tüchtige Männer, von denen zwei zur Würde eines Provinzials der oberdeutschen Ordensprovinz gelangten. Es sind dies Heinrich Karrer und Konrad von Bondorf. Jener starb zu Straßburg, dem Hauptkloster der Provinz, wovon sie seit längerer Zeit auch den Namen angenommen hatte und so gewöhnlich Straßburger Provinz hieß, nachdem er derselben 17 Jahre segensreich vorgestanden hatte. Konrad aus dem adeligen Geschlechte deren von Bondorf machte sich zunächst um sein Mutterkloster Billingen verdient, indem er, von seinen Verwandten mit den nötigen Mitteln versehen, dieses ganz ruinös gewordene Kloster wieder in guten Stand setzte und ein neues Dormitorium dazu erbaute. Zum Provinzial 1498 erwählt, war er der zweitnächste Nachfolger des vorgenannten Heinrich Karrer und starb als solcher zu Straßburg am 4. Januar 1510. Von den jährlich stattfindenden Provinzialkapiteln hielt er jenes im Jahre 1500 zu Billingen. Bei der Wahl seines Nachfolgers auf dem zu Straßburg am 3. März 1510 gehaltenen Kapitel beteiligten sich vom Kloster Billingen der Guardian Heinrich Gadener und der Konventual Markus Seger.

Um jene Zeit lebte im Billinger Minoritenkloster auch der wohl aus dem Elsaß gebürtige Konventual Johann Pauli, welcher sich durch sein Volksbuch „Schimpf und Ernst“ einen Namen in der Litteraturgeschichte erwarb¹. Aber auch von seiner geistlichen Beredsamkeit haben sich Spuren erhalten. Er predigte nicht nur in seinem eigenen Kloster, sondern auch in dem sog. Vickenkloster der Klarissen oder des zweiten vom hl. Franziskus gestifteten Ordens, das gleich dem Frauenkloster St. German des dritten Ordens in Billingen gegründet worden war². Eine Nonne jenes Klosters schrieb seine namentlich im Jahre 1493 dort ge-

proposito suae obtinendae exemptionis... Experta quippe in ejusmodi fuit illa ab Augustino saepe commemorata quorundam resolutio ultima, cum ratione superantur, dicentium: „Quod volumus, sanctum est.“ Itaque et minister vacuas recessit non magnam super illis obedientiam adeptus, similiter etiam Franciscus de Fuste constitutus per (anti) papam vicarius Ordinis.“ L. c. p. 953.

¹ Eubel a. a. D. S. 66 u. 67.

² Baur a. a. D. S. 47 u. 72.

haltenen Predigten nach und verewigte sie so in einem jetzt der kgl. Bibliothek zu Berlin gehörigen Kodex. Durch Mitteilungen daraus in den Zeitschriften „Alamania“ (1888) und „Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft“ (1898) sind wir über dieselben näher unterrichtet. In letzterem spricht sich A. Linsenmayer, der Verfasser einer Geschichte der Predigt des ausgehenden Mittelalters, über die Wirksamkeit Paulis als Kanzelredner dahin aus, daß der kümmerliche Rest, welcher sich von seinen Predigten in jenem Kodex erhalten hat, immerhin genügt, ihn den tüchtigsten Predigern des ausgehenden Mittelalters an die Seite zu stellen.

Um jene Zeit war auch die Billinger Konventsfamilie am zahlreichsten; sie zählte durchschnittlich 26 Priester, 2 Diakonen, 3 Scholaren und mehrere Laienbrüder und Novizen; denn seit längerer Zeit war dort ein Noviziat der Provinz eingerichtet. Während daselbst im Jahre 1489 der Konventual Johann Zimmermann im hohen Alter von 105 Jahren starb, raffte vier Jahre später eine Epidemie junge und alte, ja fast alle Mitglieder des Klosters dahin. Dasselbe scheint von da an nie mehr stark bevölkert gewesen zu sein; zudem wiederholte sich im Jahre 1519 jene Epidemie mit denselben schlimmen Folgen wie 1493.

Am 12. November 1506 verkaufte der zu Brugka sesshafte Paulin Pfaff zu Brünlingen (Bräunlingen) den Billinger Bürgern Hansen Starkhen, Schultheißer, und Hansen Hermann, Rathern, als Pflegern des Klosters zu den Barfüßern, wie damals die Minoriten auch hießen, seinen dritten Teil am ganzen Kornzehnt in Oberbaldingen, dessen andere zwei Drittel dem Grafen Wolfgang zu Fürstenberg und dem Junker Burghart von Regtenbach zu Swalzingen gehörten, um 150 fl. rhn. Landeswährung¹. Auf St. Georgi (23. April) des Jahres 1507 kam der römische König Maximilian, welcher in einem am 6. März 1497 zu Innsbruck gegebenen Diplom dem Minoritenkloster Billingen verschiedene Privilegien erteilt hatte, nach Billingen und mit ihm viele Fürsten

¹ „Gegeben uff Donnerstag negst nach St. Martins des hl. Bischofs-tag 1506.“ ZWB. IV, No. 424. Um jene Zeit hatten nämlich die Minoriten, welche erst durch das Konzil von Trient die Befugnis, Eigentum zu besitzen, erhielten, für ihre Temporalien noch Syndici oder Pfleger, wozu allmählich Magistratspersonen der Orte, in welchen sie Klöster hatten, erkoren wurden, oder vielmehr die Magistrate jener Orte hatten sich diese Pfliegenschaft als Ausfluß ihrer Amtsgewalt angeeignet.

und Herren und „lag die königliche Majestät zu den Barfüßern“¹. Kaiser Karl V., welcher sich ebenfalls eine Zeit lang in diesem Kloster aufgehalten hatte, bestätigte jenes Diplom zu Augsburg am 14. November 1530, was später auch Kaiser Rudolf II. durch Urkunde d. d. Regensburg 21. Juli 1594 und ebenso Kaiser Ferdinand II. durch eine gleichfalls zu Regensburg am 11. März 1623 ausgestellte Urkunde thaten². Am 20. Februar 1536 benachrichtete von Innsbruck aus König Ferdinand die Stadt Kottweil davon, daß der Abt Johann von St. Georgen von Herzog Ulrich vertrieben nunmehr bei den Barfüßern in Billingen eingezogen sei, mit der Weisung, die Kloster St. Georg'schen Gülten, Zinse usw. aus dem Gebiete der Stadt und Land dem Abte dahin zu verabsolgen³.

Die Stadt Billingen und besonders das dortige Barfüßer- oder Minoritenkloster boten im 16. Jahrhundert auch der Universität Freiburg eine Zufluchtstätte. Die meisten Chroniken der Stadt Billingen erwähnen der Flucht der Universität Freiburg, gehen aber dabei in der Zeit meist auseinander. Es rührt dies wohl daher, weil diese Hochschule nicht nur einmal, sondern mindestens fünfmal, wie ihre Geschichte ausweist, in Billingen Zuflucht gesucht und vorzugsweise bei den Minoriten gefunden hat. Zu den Zeiten der Gefahr, war diese durch Krieg oder Pest (wie früher alle contagiösen Krankheiten genannt wurden) herbeigeführt, ließ nämlich die Universität Professoren und Studenten auseinandergehen und dahin ziehen, wo es ihnen rätlich schien, oder sie begab sich mit einem größeren oder kleineren Teile ihrer Angehörigen in eine andere, die erwünschte Sicherheit bietende Stadt, wo sie zur Zeit dann auch Schüler aufnahm und Unterricht erteilte. Solche Zufluchtorte waren: Billingen, Rheinfelden, Ehingen, Mengen, Radolfzell, Konstanz, Freiburg in der Schweiz. Billingen wurde namentlich zur Zeit der Pest gewählt, weil man die hohe Lage der Stadt für die Seuche weniger zugänglich hielt. Auch im Jahre 1611 war dies der Fall und am 7. Mai dieses Jahres war es, daß der nachmalige hl. Kapuziner Fidelis von Sigmaringen, damals noch Laie, im Minoritenkloster zu Billingen, das ganz besonders den Freiburger Flüchtlingen seine gastlichen

¹ ZUB. IV, S. 518, No. 548.

² Mone, Quellensf. III, 640.

³ Armbrusterbuch II, 9, S. 3.

Thore öffnete, das Doktorat in der Jurisprudenz erhielt. Noch befand sich in Billingen um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein prachtvolles Missale, welches die Universität Freiburg den Minoriten aus Dankbarkeit im Jahre 1584 übergeben hatte.

Wie bei Beginn d. s. Reformation die damals vorderösterreichische Stadt Billingen dem alten Glauben getreu blieb, so fand die neue Lehre auch im dortigen Minoritenkloster keine Anhänger. Im Gegentheil war es gerade ein Billinger Konventual, der in Billingen auch geborene Heinrich Stolleysen, welcher sich um die Regenerierung seiner Ordensprovinz, die durch diese „Reformation“ so große Verluste erlitten hatte, die größten Verdienste erwarb. Auf den 24. Juni 1531 hatte der damalige Provinzial Hermann, ein halber, wenn nicht ein ganzer Anhänger dieser Reformation, ein Kapitel nach Offenburg anberaunt. An dieses Kapitel schickte die Regierung zu Innsbruck namens des Königs Ferdinand ein Schreiben des Inhalts, daß der Bodensee-Kustos Heinrich Stolleysen, zugleich Beichtvater des Frauenklosters zu Billingen, zu dieser Versammlung nicht kommen könne, da er nach des Königs Befehl aus gegründeten beweglichen Ursachen zu St. Klara bleiben und den Klosterfrauen in geistlichen Sachen ordentlich Unterweisung und Versehung thun müsse. Der König erwarte darum auch, daß das Wegbleiben des Kustos nicht als Ungehorsam betrachtet und er seiner Ämter nicht entsetzt werde. Es muß aber doch so etwas vom Provinzial geplant worden sein, da die vorderösterreichische Regierung im oberen Elsaß nicht gar lange darnach sich veranlaßt sah, unter Beilage von Briefen des Stolleysen, der Äbtissin und der Stadt Billingen, von einem „Vornehmen“, des Provinzials Barth. Hermann, gegen die beiden (Minoriten- und Klarissen-) Klöster in Billingen zum Zwecke des Berichtes an fgl. Majestät der Regierung zu Innsbruck Mitteilung zu machen. Letztere entledigte sich der Aufgabe durch folgende Vorstellung bei König Ferdinand: „Nachdeme aber aus solchs Provinzials Vorhaben zu besorgen, daß die alte cristliche religion nit allein in vorgemelten beiden mann- und frauencloster, sondern auch under dem stadtwolk zu villingen erloschen (erlöschen würde), die bißher bei dem alten cristlichen glauben pliben und die lautherisch und ander verfürische sect, damit gemelter provincial besleckt, bey inuen nit inreysen haben lassen, ist unser rat und gut bedünken, Ew. M. lassen die von Bilingen und dann die closterfrauen bitten, bey

babstlicher heiligkeit oder derselben legat, so derselben beder clöster ordentlich visitator und protector sein soll, auch by ir beider closter general sovil zu handeln, das vorgemelten Herrn Heinrich Stoleyßen custos bewelch und gewalt geben werde, dieselben beyde mann- und frawencloster bey diesen sorgflichen irrfsalen des glaubens, wie er bißher auch gethan, weyter vleissig und ordentlich zu erhalten, und also sy beyde closter diser Zeit mit deheynem andern custos zu beladen¹."

Als der genannte Provinzial Hermann 1545 im Kloster zu Hagenau starb, fand noch im gleichen Jahre zu Billingen ein Kapitel der durch die Glaubenspaltung hart mitgenommenen oberdeutschen Minoritenprovinz statt. Auf demselben wurde eben dieser glaubenstreue und ordenseifrige Heinrich Stolleyßen, Dr. theol., Kustos der Klöster am Bodensee und Hofprediger des Erzherzogs Ferdinand, als neuer Provinzial erwählt. Dieser, dessen Bemühungen es gelang, die Konvente Solothurn, Konstanz und Regensburg wieder zu gewinnen, hielt 1546 zu Überlingen, 1549 und 1554 zu Billingen Kapitel. An letzterem Orte starb er auch am 13. September 1556 als aktiver Provinzial und wurde im Chor der Ordenskirche begraben². Sein auf dem Kapitel zu Billingen am 28. Juni 1557 gewählter Nachfolger war Ulrich Ludescher aus Frayern in Borarlberg in der Nähe des noch zur oberdeutschen Minoritenprovinz gehörigen Klosters Viktorsberg. Er that, was er thun konnte, um die noch sehr darniederliegende Provinz wieder zu heben. Nach seinem am 25. April 1565 erfolgten Tode wurde auch sein Nachfolger Jodokus Schöpfler, auf einem zu Billingen (am 17. Oktober 1565) stattfindenden Provinzkapitel erwählt. Er war damals Beichtvater der Billinger Klarissen und somit Mitglied des Billinger Minoritenklosters. Im Jahre 1566 war er vom damaligen Ordensgeneral Felix Peretti, später Papst Sixtus V., zum Visitator der oberdeutschen Minoritenprovinz ernannt worden. Unter ihm und in seiner Gegenwart fand am 22. August 1571 im Minoritenkloster zu Billingen durch den Abt von Petershausen im Auftrage des Diöcesanbischofs von Konstanz eine jener kanonischen Visitationen statt, welche, an sich den Diöcesanbischöfen gegen exempte Klöster nicht zu-

¹ Baumann, Zur schwäb. Ref.-Gesch., im F.D.A. X, 108 ff.

² Tschamser a. a. O. II, 112.

stehend, bei den damaligen Verhältnissen ihnen vom päpstlichen Stuhle übertragen wurden. Wir lassen nachstehend einen Auszug aus dem darüber aufgenommenen Protokolle folgen.

„Uff mitwoch den 22. August 1571 sind wir, decantato officio de Spiritu sancto, zun barfüßern in die Conventstuben gangen, daselbst facta a d. abbate Petrusiano propositione, die h. guardian und convent in praesentia d. provincialis et d. commissariorum beeidigt worden more solito. Nomina fratrum: Georgius Fischer guardianus, fr. Johannes Haug viceguardianus, fr. Franciscus Fluri, fr. Nicolaus Stumpf diaconus, professi . . . D. provincialis protestatus fuit, wovor es auctoritate apostolica beschehe, mueß ers beschehen lassen, wor aber episcopali, das es kein jurement sein solle: mit dem erbieten, das er wol leiden mag, ut reformanda reformatur, und wöll es auch selbst thun, wie er dann zuthun amptshalb schuldig.“

Aus den an den Guardian und die Konventualen gerichteten Fragen und deren Antworten teilen wir nur folgende Punkte mit. Guardian Fischer erwiderte auf die angeführten Fragen folgendes:

„13. Die fratres haben keine verbotenen Bücher.

17. Ausser ihm selbst predige keiner, er thue es an den hohen festen und in der fasten und am advent, all wochen 3 mal, und dann zu St. Klara all son- und feiertag. Der Nicolaus diaconus hab zu St. German predigt 1 mal.

21. Wann einer 14 oder 15 jahr alt ist, mög er bei innen profesz thun¹.

31. Haben 1 gemeinen tisch, einer alltag 2 maß wein, sunst zimlich zessen, yedoch gar kein überfluß, aber wol etwan mangel.

47. Seyen etwa an 26 priester hie gewäsen, man vermög es nit mehr.

66. Sie haben im brauch, ex privilegio beicht zu hören; das sey dem pfarrherr gar zu wider, haben beid (er und pfarrherr) deßhalb wider einander gepredigt.

81. (Das Kloster) Gibt dem (Stadt-) rhat rechnung; die urbar und rödel haben sie (die Minoriten), aber der rhat hab auch copias.“

Vizeguardian Haug: „21. Er sey allein (nur) 14¹/₂ jar alt gewäsen, als er professiön gethan, habe ine nit gerawen.

¹ Befanntlich wurde durch das Konzil von Trient für die Ablegung der Ordensprofesz ein Alter von 16 Jahren vorgeschrieben.

47. (Das Kloster) Hab in 14 jaren nie mer denn 3 priester gehabt.“

Die beiden anderen Konventualen Fluri und Stumpf hatten mit 16 Jahren Profefß gethan. Das Einkommen (des Klosters) betrug „in gemeinen jaren nit über 420 fl.; darauf erhalten sie 9 oder 10 personen“¹.

Auf dem Provinzkapitel, welches vom Provinzial Jodokus Schüßler im gleichen Jahre (1571) zu Überlingen gehalten und auf welchem heilsame Verordnungen zum besten der Provinz erlassen worden waren, wurde der vorgenannte Guardian Georg Fischer sowohl als Guardian und Lektor als auch als Beichtvater der Klarissen unter Absehung des 1566 ernannten Guardians bestellt, als Novizenmeister aber Mathäus Göß berufen. Im Jahre 1580 hielt Jodokus Schüßler ein solches Provinzkapitel zu Billingen ab und auf jenem zu Konstanz im Jahre 1583 wurde er selbst seines vorzüglich verwalteten Amtes als Provinzial enthoben, weil nach den neuesten Ordenskonstitutionen die Amtsdauer der Provinziale nunmehr auf drei Jahre und nicht mehr, wie früher gewöhnlich, auf Lebenszeit sich erstrecken sollte.

Auf dem gleichen Kapitel wurde dann der obengenannte Georg Fischer, damals Guardian zu Breisach — der damalige Guardian von Billingen hieß Pelagius Rütt — zum Provinzial gewählt. „Dieser ist seinem bevollmächtigten und ufferlegtem Amt ganz und unverdroßen vorgestanden und hat an seinem Fleiß, Mühe und Arbeyth, auch vielem Hin- und widerreisen nichts erwünden lassen“².

Sein zweitnächster Nachfolger, 1589 erwählt, war Johann Kircher, ein geborener Billinger, Hosprediger des Kaisers Rudolf II., ein strenger und wissenschaftlich gebildeter Ordensmann, welcher 1590 zum Generalkapitel nach Rom reiste, woselbst er auch die laurea doctoratus erhielt. Auf dem am 6. Juli 1592 zu Überlingen unter dem Vorsitze des Exprovinzials Johannes Michel abgehaltenen Kapitel wieder gewählt, starb er jedoch schon am 3. Februar 1595 zu Billingen. Er wurde vor dem Hochaltar der dortigen Ordenskirche begraben. Neun Jahre später wurde dieser dem hl. Kreuze geweihte Hochaltar durch einen neuen ersetzt, wozu man die Mittel durch freiwillige Beiträge zusammenbrachte.

¹ GGDH. XXV, 166.

² Eubel a. a. O. S. 168.

Im Jahre 1608 starb zu Billingen der Lektor Martin Digasser, welcher 1595, damals Lektor in Überlingen, zum Provinzvikar bestellt worden war und einige Jahre früher zu Würzburg das Amt eines Guardians und Predigers versehen hatte¹.

Besondere Verdienste um Billingen erwarb sich der am 8. August 1599 in Pfullendorf geborene, aber bei seinem Eintritt in den Minoritenorden dem Kloster Billingen zugeteilte (affilierte) Johann Ludwig Ungeleert. Diese Verdienste erwarb er sich bei der Belagerung Billingens im dreißigjährigen Kriege. Nach Beendigung dieser Belagerung wurde er von der dankbaren Stadt mit zwei anderen Abgeordneten an den Kaiser Ferdinand II.

¹ Eubel a. a. O. S. 124. Dasselbst lesen wir über Digasser noch folgendes: Nach Vollendung seiner zu Würzburg begonnenen und im Jahre 1585 zu Rom fortgesetzten Studien treffen wir ihn im Jahre 1587 wieder in Würzburg. Er erscheint hier als Mitglied der von Bischof Julius eingesetzten und am 10. März 1588 ihre Thätigkeit beginnenden Kommission, welche die Aufgabe hatte, die zahlreichen Protestanten des domkapitelschen Städtchens Ochsenfurt zur Rückkehr in die katholische Kirche zu bewegen. In einem Briefe, den dieser Bischof an das im November 1589 zu Konstanz verammelte Provinzkapitel richtete, ersuchte er dasselbe um Bestätigung des P. Digasser in seinem Amte als Guardian des Klosters Würzburg und nannte ihn hierbei einen „fürtrefflichen Prediger“. Nachdem derselbe bis zum Jahre 1593 diese Stelle ehrenvoll bekleidet hatte, wurde er Provinzvikar, kam als solcher nach Regensburg und gab daselbst 1596 ein ascetisches Werkchen heraus, das den Titel führt: „Ein geistlich Zechhaus oder Rüstkammer für die Ordens- und Klosterleuth“, und noch im selben Jahre „Ein Predig vom Wohlstand des Klosterlebens“. Im Jahre 1598, in welchem er mit P. Lorenz Bruder dem Kapitel zu Überlingen präsiidierte, wird er „Hosprediger des Erzherzogs Mathias“ genannt. Um jene Zeit kam er dauernd nach Billingen. So erscheint er 1601 als „Provinzvikar und Pfarrherr zu Billingen“ in der von ihm gehaltenen und hierauf in Druck gegebenen Leichenrede: „Von dem Generalgewalt des Todes über alle Menschen und von der Vorbereitung zu einem seligen End, gehalten bei der Begräbnus des Hochwürdigen Fürsten und Herrn G. Johann Philippfen Löschen von Rülheim des Joh. Ord. gew. Meisters in deutschen Landen am 12. Febr. 1601.“ Zu Billingen gab Digasser außer zwei weiteren Leichenreden noch „zwanzig siben Predigen über den 50 Psalm Davids, Miserere genand, merteils zusammengezogen aus den Italienschen Konzepten des Hochgelehrten Herrn D. Caesaris Calderari Reg. Kan. zu Lateran“ und „Zwo Predigen, die erste vom Sig und Triumph des Kreuzes Christi, die andere von den siben wortten, so Christus am Kreuz hangend, geredt hat“ heraus.

nach Wien geschickt, um demselben über die Belagerung, die er ohnehin schon in deutschen Reimen beschrieben, Bericht zu erstatten. Der Kaiser empfand ein solches Wohlgefallen an der Treue der Billinger und an dem Verdienste des Franziskaners Ungeleert, daß er der Stadt für immer Freiheit von Einquartierung bewilligte, dem P. Ungeleert aber den Namen „a Musis“ beilegte, um damit anzudeuten, wie wenig der bisherige dem Geiste und den Kenntnissen dieses Mannes entspreche. Mit Auszeichnung wird desselben auch gedacht im Mercurius Villinganus und in Lydius Austriacus, welche eine Beschreibung der Belagerung Billingens enthalten und 1634 von Dr. Johann Bapt. Steidlin zu Freiburg und Rottweil herausgegeben wurden. Johann Ludwig Ungeleert war auch zweimal Provinzial: 1628 bis 1631 und 1639 bis 1642. Sein erstes Provinzialat fiel in die Zeit des Restitutionsedikts, auf Grund dessen er die angestrengtesten Versuche machte, die in der Reformationszeit verloren gegangenen Klöster der Provinz wieder zu gewinnen. Es gelang ihm aber nur bezüglich des Augsburger Klosters, und auch dieser Erwerb wurde durch den westfälischen Frieden wieder hinfällig gemacht. Nach seinem zweiten Provinzialate wurde er Guardian in Solothurn, wo er am 16. Juni 1662 starb und wo auch seine ungedruckten Schriften, meist ascetischen Inhalts, ruhen sollen. Um das Billinger Kloster hatte er sich besonders noch dadurch verdient gemacht, daß er im Kreuzgange desselben die Bildnisse der Provinziale der oberdeutschen Minoritenprovinz, wozu Billingen gehörte, anbringen ließ. Auch bewirkte er, daß die Reliquien des hl. Leontius, welche ein Laienbruder des Klosters Werthenstein im Kanton Luzern in Rom durch Vermittlung des päpstlichen Obersten Joh. Rudolf Pfnyffer erhalten und nach Luzern gebracht hatte, dem Kloster Billingen überlassen wurden, wo man sie in der Michaelskapelle aufbewahrte und verehrte¹. Bei der Belagerung Billingens durch die Schweden wurde auch ein Mitglied des dortigen Minoritenklosters, Jakob Siegel, gebürtig aus Freiburg in der Schweiz, am 8. April 1633 in seiner Zelle von einer Kugel tödtlich getroffen.

Als im Jahre 1630 Billingen durch die Württemberger belagert und hierbei das außerhalb der Mauern gelegene Tertiärenkloster St. German völlig in Asche gelegt wurde, blieb

¹ Eubel a. a. O. S. 362 u. 363; Ischamfer a. a. O. II, 571.

eine Reliquie dieses hl. Patrons ganz unverfehrt und wurde von da an nur um so andächtiger verehrt.

Auf dem Provinzialkapitel, das am 7. September 1650 zu Billingen stattfand, wurde beschloffen, daß das dortige Kloster dem Ansinnen des Rates und der Bürgerschaft von Billingen entsprechend die Lateinschule daselbst gegen eine bestimmte Entschädigung übernehme. Ähnlich geschah es um jene Zeit in noch vielen Städten, wo die Minoriten Klöster hatten.

Im Jahre 1475 war in der Minoritenkirche zu Billingen die St. Sebastiani-Bruderschaft errichtet worden, welche Papst Innocenz VIII. im Jahre 1491 bestätigte und noch Klemens VIII. (1592—1605) mit Ablässen begnadigte. Im Jahre 1665 führte nun auch der Pfarrer und Dekan Heinrich Moz von Billingen in der Pfarrkirche eine St. Sebastiani-Bruderschaft ein und erwirkte dazu die Bestätigung durch Papst Alexander VII.; doch wurde diese, da die Minoriten dagegen Beschwerde erhoben, durch die Luzerner Nuntiatur als der früher schon bestehenden präjudizierlich wieder kassiert¹.

Der spanische Erbfolgekrieg brachte auch der Stadt Billingen große Bedrängnis durch die Belagerung, die sie von französisch-bayrischen Heeren unter Willard und Tallard zweimal (1703 und 1704) zu erdulden hatte. Am schlimmsten aber erging es dem dortigen Minoritenkloster, das mit samt seiner Kirche in Trümmer geschossen wurde. Im folgenden Jahre wurde zunächst wieder das Kloster durch die eifrigen Bemühungen des Guardians Adrian Funk (aus Karlsstadt in Franken, 1717—1720 Provinzial) und dank der Unterstützung durch Wohlthäter, wozu sogar Protestanten aus der Nachbarschaft zählten, sowie einen Beitrag von 1500 fl. aus der vorderösterreichischen Landeskasse repariert. Die Restauration der Kirche wurde im Jahre 1711 begonnen und 1715 vollendet; die Konstanzer Weihbischöfe Geist und von Sirgenstein weihten dann die fünf Altäre, welche in derselben angebracht wurden.

Die Kirche erhielt nach und nach acht Altäre. Im Jahre 1604 wurde, wie schon erwähnt, ein neuer Hochaltar zu Ehren des hl. Kreuzes durch milde Beiträge errichtet. Ein zweiter Altar außerhalb des Chores, der Muttergottes geweiht, war durch Breve des Papstes Innocenz XII. vom 7. Dezember 1693 ein altare

¹ Mone, Quellenf. III, 641.

privilegium für alle Christgläubige, insbesondere aber für die Mitglieder der St. Sebastiansbruderschaft; auf der Evangelienseite dieses Altares war in der Mauer das Bild der schmerzhaften Muttergottes angebracht. Der dritte Altar war dem hl. Eulogius geweiht; er stammte aus dem Jahre 1415. Ein vierter Altar, gleich dem Muttergottesaltar vom Papst Innocenz XII. privilegiert, war dem hl. Franziskus geweiht und stand auf der Epistelseite. In der Nähe desselben war ein Begräbnisplatz; wer dort beigesetzt werden wollte, hatte einen Goldgulden zu bezahlen. Der fünfte Altar war dem hl. Bischofe Securus und der sechste, welchen Franziskus von Sonnenberg, Johanniter-Großprior in Ungarn, im Juli 1677 errichten ließ, dem hl. Antonius von Padua geweiht. Ein siebenter Altar war in der Kapelle des hl. Michael auf der Evangelienseite, gegründet von Michael Schwert; auf demselben wurden, wie schon erwähnt, die Reliquien des hl. Leontius aufgestellt. Der achte Altar auf der Epistelseite beim Eingange in die Kirche war ebenfalls dem hl. Antonius von Padua geweiht und am 27. April 1665 konsekriert worden; er hieß aber der Altar der schmerzhaften Mutter.

In dieser Kirche waren auch mehrere Bruderschaften eingeführt. Hierher gehört zunächst die St. Sebastiansbruderschaft, welche, wie schon erwähnt, 1476 eingeführt und 1491 von Papst Innocenz VIII. bestätigt wurde. Seit dem 14. November 1624 bestand auch die Bruderschaft des hl. Franziskus, seit 1652 die des hl. Antonius von Padua, von Papst Innocenz X. bestätigt. Den 17. März 1701 wurde die Bruderschaft von den fünf Wunden Christi bestätigt.

Die Billinger Minoriten waren auch außerhalb ihres Klosters in der Seelsorge thätig. So besorgten sie den Gottesdienst in der Kapelle des hl. Johann von Nepomuk, welche am 6. September 1756 vor dem oberen Stadthore errichtet wurde. Von Anfang an hielten sie den Gottesdienst nicht nur in dem Tertiariernkloster bei St. German, sondern auch in St. Klara, wofür sie 15 Malter Besen und 33 fl. 20 kr. erhielten. Später brachte es der Stadtmagistrat dahin, daß dieser Gottesdienst den Benediktinern übergeben wurde. Bei den Johannitern (Maltesern) besorgten die Minoriten nebst dem Gottesdienst auch den Organistendienst, wofür sie alljährlich 120 fl. erhielten. Auch hatten sie mit den Maltesern von Straßburg einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem

sie sich zur Übernahme der Besorgung des Gottesdienstes in Grüningen verpflichteten. Im Jahre 1699 wurde aber Grüningen einem Welpriester übertragen. In allen umliegenden Orten von Billingen hatten sie Aushilfe in der Seelsorge geleistet, worüber in ihren Protokollbüchern die besten Zeugnisse verzeichnet sind. So stellte auch der Magistrat von Billingen den dortigen Minoriten oder Franziskaner-Konventualen über ihre Gesamthätigkeit am 17. September 1705 ein sehr günstiges Zeugniß aus¹.

Vom humanistischen Unterrichte, den die Billinger Minoriten erteilten, war schon oben die Rede. Im Jahre 1711 übernahmen sie auch die Vorlesungen über Philosophie, wofür sie von der Stadt ebenfalls eine Entschädigung erhielten. Der frühere Bezug von 15 Malter Getreide für den humanistischen Unterricht wurde um 10 Malter und 6 Klafter Holz erhöht. Um die Schüler im

¹ Es lautet: „Quamquam religiosa virtus aliena luce non indigeat, ut splendeat, nos tamen Consules, Straetores necnon inclyti Magistratus Villingani, quae est civitas caesareo-austriaca dioecesis Constantiensis ad sylvam Hercyniam sita, Assessores et Iudices nostrum superaddimus testimonium et hisce publice testamur: Quod venerabiles Patres Conventuales Ordinis Minorum Conventualium in supra memorata nostra civitate Villingana commorantes in monasterio et ecclesia ad sanctam Crucem nuncupata debito cultu Dei obsequium frequentent, statutis horis divinum officium in choro persolvant, in concionibus et confessionibus excipiendis sint seduli, studiosam juventutem in gymnasio suo ferventer instruant, pacem et jugem harmoniam cum clero et foro sancte observent, absque scandalo et offensione plebis honestissime conserventur adeo, ut in quotidianis suis exercitiis et religiosis functionibus, in regularis disciplinae fervore, in vitae monasticae integritate, in palaestra virtutis et doctrinae exercitatione, magno cum incremento gloriae divinae, splendore seraphicae religionis, cura salutis proximi et boni publici augmento splendissime praefulgeant in spiritualibus. In temporalibus vero bonis, licet permagna sane penuria laborent et ditiorum ope indigeant ob providam tamen et circumspectam oeconomiam Deus consolator pauperum mirifice seraphicos pauperes in reaedificatione sui monasterii, quod funditus in ultima anni proxime elapsi obsidione hostili subversum extremam incurrit ruinam, consolatur et adjuvat. Unde et eosdem RR. P.P. Conventuales Franciscanos, eorumque familiam Villinganam de condigno, sincere et constanter eorum quorum interest favori et benevolentiae recommendatos percupimus. In hujus rei fidem hasce litteras sigillo nostrae civitatis consueto assignari et communiri mandamus.“ Ein ähnliches Zeugniß hatte auch der Pfarrer J. Rieger von Billingen unterm 4. Sept. 1705 ausgestellt.

freien Vortrage zu üben, gab man ihnen Anleitung und Gelegenheit, Theaterstücke aufzuführen; die sog. Sommerlaube des Klosters diente als Theater.

Bezüglich des humanistischen Unterrichts erwuchs den Minoriten schließlich eine Konkurrenz von Seite der Benediktiner. Nachdem ihr Kloster St. Georgen von Württemberg säkularisiert worden war, suchten sie in Willingen eine Zuflucht und errichteten dort ein neues Kloster. Wie schon oben bemerkt, nahm der Abt anfangs bei den Minoriten Wohnung. Wie nun die Benediktiner von jeher die humanistischen Studien beförderten, so gründeten sie 1718 auch in Willingen ein eigenes Gymnasium. Dies gab aber Veranlassung zu mancherlei Streitigkeiten zwischen den beiden Klöstern der Minoriten und Benediktiner. Die Studenten benützten die Eifersucht der Streitenden und liefen während des Schuljahres oft von einem Gymnasium in das andere. Diesem Unfug wurde jedoch durch ein Reskript d. d. Freiburg 16. November 1771 abgeholfen, indem solchen Studenten, welche während des Schuljahres solche Übertritte verjuchten, sogar gänzliche Ausschließung angedroht wurde. Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg stellte übrigens auch die Anfrage, ob für Willingen nicht ein Gymnasium hinreichend sei. Die Minoriten beanspruchten die Fortexistenz ihres Gymnasiums als des älteren, den Benediktinern aber schien der Magistrat der Stadt mehr gewogen zu sein. Der Streit wurde endlich durch ein Reskript d. d. Freiburg 26. Juni 1773 beendet, in welchem es heißt: Es haben Ihre K. K. apostol. Majestät ausweislich der anhero unterm 23. dieses eingezogenen allerhöchsten Hofresolution vom 29. Mai allergnädigst beschloffen, daß sowohl den P. P. Benediktinern als den P. P. Franziskanern dafelbst ihr Gymnasium noch ferner überlassen werden soll.

Im Jahre 1777 war der Personalstand der Priester oder Patres des Klosters Willingen, aus welchem zugleich die Thätigkeit der einzelnen Religiosen ersichtlich ist, folgender:

Adam Wittum, Gyprowinzial und lebenslänglicher Provinzrat (Definitor perpetuus), Kustos der Seekustodie und Guardian des Klosters, Direktor und Beichtvater des Klarissenklosters in Willingen und außerordentlicher Beichtvater des Klarissenklosters Wittichen, Studien-Direktor.

Eugenius Weber, Gyprowinzial und Provinzrat.

Rupert Schlegel, Vikar und Präses der Moralkonferenzen

und der marianischen Kongregation, Prediger in der Ordenskirche, Musiklehrer und außerordentlicher Beichtvater bei St. Klara.

Benedikt Aufdermauer, Chorregent, Lehrer der lateinischen Sprache und der Musik, zugleich Bibliothekar.

Raspar Bauman, Katechet an der Normalschule.

Franz Sales Wiener, Lehrer der griechischen Sprache und der Musik.

Joachim Braunstein, Magister der Professkriker, Lehrer der Mathematik und französischer Beichtvater.

Joseph Himmel, Prediger und Helfer in der Pfarrkirche.

Isidor Zihler, Lehrer der Arithmetik und Musik an der Normalschule.

Leontius Neidinger, Offiziator bei St. Klara.

Karl Ummenhofer, Direktor und Beichtvater im Kloster Wittichen.

Benjamin Hartmann, Direktor und Beichtvater im Kloster Margarethaufen.

Nachdem das Kloster 500 Jahre zur oberdeutschen Minoritenprovinz gehört hatte, fing man von Seite der österreichischen Regierung an, diejenigen Klöster, welche in den vorderösterreichischen Landen lagen und wozu auch Billingen gehörte, von derselben loszutrennen und zu einer eigenen Provinz zu gestalten. Den Anfang dieser Trennung machte ein Dekret der Kaiserin Maria Theresia vom 17. April 1772. Doch wurde dasselbe nicht streng durchgeführt. Anders aber war es mit der Verordnung Kaiser Josephs II. vom 24. März 1781; durch dieselbe wurde jede Verbindung der vorderösterreichischen Klöster mit auswärtigen Ordenshäusern aufgehoben, erstere mußten sich entweder mit den bestehenden inländischen Provinzen vereinigen oder eigene neue Provinzen bilden. Die Minoriten wählten das letztere, nachdem alle ihre Gegenvorstellungen, es beim status quo belassen zu wollen, vergeblich waren. Die so gebildete Provinz bestand aus den Minoritenklöstern Billingen, Konstanz, Breisach, Heitersheim, Viktorsberg und Bregenz (nur Wohnung von 2 Professoren am dortigen Gymnasium), der Klarissenklöster Billingen und Balbuna sowie der Tertiärerinnenklöster Thalbach bei Bregenz, Reuthe bei Waldsee, Saulgau, Moßheim, Riedlingen, Gorheim, Laiz und Sipplingen. Diese Frauenklöster und das Mannskloster Viktorsberg wurden aber bald ganz aufgehoben. Sie gehörten nämlich zu jenen „nicht

gemeinnützigen" Klöstern, welche, wie die K. K. B.-D. Regierung zu Freiburg unterm 24. Januar 1782 an den Fürstbischof von Konstanz schrieb, „Se. apostolische Majestät gemäß einer allerhöchsten Resolution vom 12. praes. 23. ds. aus erheblichen Ursachen aufzuheben für gut befunden haben¹.“

Im Jahre 1784 wurden auf k. k. Befehl alle Bruderschaften, Kongregationen und andere religiöse Gesellschaften aufgehoben. Das Vermögen sollte dem allgemeinen Religionsfond einverleibt werden. In Billingen wurde bei den Franziskanern der Anfang gemacht. Das Kloster bestand zwar noch fort; ja es schienen sogar wieder bessere Zeiten zu kommen; allein da kam die französische Revolution, welche zur allgemeinen Säkularisation führte, soweit nicht einzelne Klöster schon vorher eingegangen waren.

Das Billinger Minoritenkloster wurde im Jahre 1792 durch Militär in Anspruch genommen und blieb Kaserne und Militär-lazaret bis zum Jahre 1806. Während dieser Zeit mußten die Konventualen in Privathäusern der Stadt ein Unterkommen suchen, so daß der Konvent zur Zeit der allgemeinen Säkularisation faktisch schon aufgelöst war². Von 1806 bis 1810 diente das

¹ Eubel a. a. D. S. 137—143.

² Doch wurde noch 1801 ein Guardian gewählt in der Person des P. Heinrich Walfer aus Überlingen. Dessen bekannte Vorgänger im Guardinate, soweit sie noch nicht erwähnt wurden, waren: P. Konrad Hebling 1650, P. Michael Allwerther aus Mainz 1653, P. David Hauser aus Zug † 10. Jan. 1703, P. Adrian Frank aus Karlstadt 1705, P. Ludger Stein aus Eichstätt 1750, P. Marianus Wittum aus Billingen 1755, P. Venantius Lang aus Straubing 1769, P. Adrian Wittum aus Billingen 1776, P. Thaddäus Handtmann aus Billingen 1779, P. August Hartmann aus Luzern 1789—1792, P. Konstantin Wittum aus Billingen 1794, † 1796. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an sind auch die im Billinger Minoritenkloster verstorbenen Patres und Brüder ziemlich genau bekannt. Es sind folgende: P. Konrad Schwarz aus Würzburg † 14. März 1677, P. Johannes Unterfinger † 31. Dezbr. 1678; P. Casar Schramberger † 19. Febr. 1679; P. Damian Waibel aus Billingen † 17. Juni 1683; Br. Mathäus Bär † 14. Novbr. 1687; P. Rochus Mayenberg † 23. Dezbr. 1688; Br. Mathäus Weinmann † 27. Oktbr. 1698; P. David Hauser aus Zug † 10. Jan. 1703; Br. Franziskus Hirt † 4. Juli 1703; P. Faustus Müller aus Eger † 1708; P. Joseph Jäger † 10. April 1709; Fr. Cleric. Prosper Sedelmayer † 23. Oktbr. 1709; P. Johann Ev. Schilling † 3. Juli 1714; P. Damian Barthlime aus Billingen † 14. Oktbr. 1719; P. Konrad Moser aus Billingen † 26. April 1724; Br. Liborius Stetter † 17. Jan.

Kloster als Amthaus der Stadt, von 1810 bis 1816 wieder als Kaserne und Lazaret; 1817 bis 1824 wurde es als Knabenschulhaus und Lehrerwohnung benützt und blieb daneben noch Sitz des Magistrats; 1824 aber verlegte man das städtische Pfründnerspital dahin. Weil nun zu demselben ein sehr ausgebehnter Oekonomiebetrieb gehörte, so nahm man keinen Anstand, die ehemalige Klosterkirche, die Begräbnisstätte der angesehensten Familien Billingsens, welche allerdings schon in den Kriegsjahren als Heu- und Mehlmagazin benützt worden war, nunmehr für die Zwecke der Oekonomie in der Weise einzurichten, daß das Schiff derselben in drei Stockwerke eingeteilt wurde, in deren unterstes die Stallungen für Vieh kamen, während die beiden oberen zu Frucht- und Futterböden verwendet wurden. Den Chor verwendete man anfangs als Wagenremise, bis er nach einiger Zeit als Krankenspital eingerichtet wurde.

So endete das Minoritenkloster Billingen, nachdem es über 500 Jahre berufstreu und segensreich bestanden hatte. Fügen wir zum Schlusse noch die bauliche Beschreibung dieses Klosters,

1733; P. Gustachus Appel aus Billingen † 26. Oktbr. 1736; P. Adrian Mayer aus Billingen starb als Provinzial am 1. Mai 1737; P. Franziskus Fuchs aus Billingen † 9. März 1739; P. Isidor Weber † 26. Oktbr. 1739; Br. Venturus Wirth † 8. Dezbr. 1740; P. Hyppolyt Rieger † 1743; P. Georg Komer; † 1744; P. Athanasius Hartmann † 28. April 1781; P. Julianus Regel † 5. Mai 1752; P. Kaspar Halter aus Luzern † 1752 als Senior und Jubilar; P. Karl Wittum aus Billingen † 19. Septbr. 1752; P. Adam Böhm † 4. Januar 1766; P. Athanasius Baumaun † 15. Oktbr. 1766; P. Joachim Stürmer † 11. Oktbr. 1768; Br. Laurentius Wirth † 1768; P. Pelagius Schmid aus Billingen † 14. Febr. 1771; P. Marianus Wittum aus Billingen † 30. Januar 1776; P. Eduard Weishaupt aus Billingen † 1766; P. Eugenius Weber aus Billingen (Exprovinzial) † 1778; P. Jakob Steiger aus Billingen † 1779; P. Christophorus Grundler aus Billingen † 1787; P. Leontius Neubinger aus Billingen † 22. Juni 1782; P. Adrian Wittum aus Billingen (Exprovinzial) † 28. Juni 1782; Br. Balthasar Simon † 27. Januar 1783; Br. Dominikus Barthel † 11. Novbr. 1784; P. Kasian Walser aus Billingen † 24. Septbr. 1784; P. Hyppolith Duffner aus Billingen † 6. Juni 1785; P. Mathias Bauer † 1786; P. Kaspar Baumaun aus Billingen † 27. April 1788; P. Thaddäus Handtmann aus Billingen † 27. Dezbr. 1788; P. Marianus Mayer aus Billingen † 1789; P. Karl Umhofer aus Billingen † 1790; P. Joseph Hummel aus Billingen † 1791; P. Konstantin Wittum aus Billingen (Exprovinzial, 1794 Guardian zu Billingen) † 1796; P. Bernhardin Hartmann aus Billingen † 1806.

wie sie 1871 der damalige Pfarrer von Zeuthern, Oberle¹, ein gebürtiger Billinger, verfaßte, hei.

Das Klostergebäude samt Kirche liegt auf der Westseite der Stadt Billingen und stößt an deren innere Umfassungsmauer, die selbst einen integrierenden Teil zweier Flügel desselben bildet. Die Hauptfassaden sind ziemlich genau nach den vier Cardinalpunkten des Horizonts orientiert. Südlich und nördlich ist der Bau von Gärten, östlich von einer Straße und westlich früher von Festungsgräben und Wall umgeben. Die großen südlichen Gartenanlagen gehören zum Teil heute noch zum Kloster, der nördliche Garten diente früher als Kirchhof. Für den Zutritt von Luft, Licht und Wärme hat also das Gebäude eine möglichst günstige Lage, weshalb auch die Benediktiner ihr minder gesund gelegenes Kloster zu Billingen den Franziskanern mehrfach zum Tausch angeboten haben sollen. Abgesehen von den Gärten bildet der Bauplatz ein Viereck, dessen Südseite etwa 120 und dessen Nordseite 90 Schritte beträgt; der Abstand beider ist wohl 150 Schritte. Auf der Südseite liegt die Hauptfront des Klosters, die Ostseite ist ganz der Kirche gewidmet und die Nord- und Westseite diente wie die Südseite teils zu Wohnungen, teils zu kirchlichen Zwecken. Die Kirche und die drei Flügel des Klosters schließen einen geräumigen Hof ein, wodurch das Licht auch von innen Zugang gewinnt. Jeder der drei Klosterflügel umfaßt, das Geschoß zu ebener Erde mitgezählt, drei Stockwerke, die durch zwei Treppenhäuser, wovon das eine im südlichen, das andere im westlichen Flügel gelegen ist, miteinander in Verbindung stehen. Alle Wohnräume befinden sich auf der Außenseite und sind nach innen durch fortlaufende Gänge, die ihre Beleuchtung vom Hofraume aus erhalten, jeder für sich zugänglich; durch diese Gänge, welche selbst noch südwärts der Kirche ihre Fortsetzung fanden, konnte man also in jedem Stockwerke den Hofraum ganz umschreiten.

Dieses ist heute noch im Erdgeschoß der Fall, wo sich der sogenannte Kreuzgang befindet. Anstatt der Fenster, wodurch diese Gänge in den oberen Stockwerken beleuchtet werden, befinden

¹ Oberle Joseph, geboren zu Billingen am 19. Februar 1812, ord. 27. August 1836, Vikar in St. Märgen, Pfarrverweser und 1847 Pfarrer in Aafen, in absentia Pfarrer in Oberschefflenz, 1862 Pfarrer in Zeuthern, 1875 in Rothenfels, starb am 8. September 1878.

sich hier auf 4 Fuß hohem Sockel 26 hohe gotische Bogen mit ihrem eigentümlichen Schmuck. Auf der Ostseite sind 9, auf der Westseite 5, auf der Südseite 8 und auf der Nordseite 4 solcher Bogen, alle von etwa 10 Fuß Höhe und ziemlicher gleicher Breite, aber gänzlich verschieden in ihrer Verzierung. Die ungleiche Zahl auf den verschiedenen Seiten ist durch die wechselnde Breite der trennenden Pfeiler bedingt. Manche dieser Bogen wurden im Verlaufe der Zeit arg beschädigt, aber vor etlichen Jahren, was lobend hervorzuheben ist, wiederhergestellt. Ein weiterer Schmuck dieser Räume waren die Porträts der Provinzials, Guardiane und anderer verdienstlicher Konventualen, welche sich ringsum auf die Wände gemalt vorfanden, jetzt aber kunstgerecht übertüncht sind. (Vor einigen Jahren zum Teil wieder hergestellt.)

Als Fortsetzung des Kreuzganges zogen sich früher an der Westseite der Kirche, soweit diese den nördlichen Flügel des Klosters überragt, ähnliche gotische Bogen hin und umschlangen zugleich auch noch die nördliche Seite der Kirche mit ihrem Haupteingange (gotisches Portal). Die Bogen auf der Westseite der Kirche dienten zugleich als östliche Begrenzung des durch den nördlichen Klosterflügel und die städtische Umfassungsmauer eingeschlossenen Komödienplatzes, wo früher so beliebte Passions- und andere religiöse Spiele zur Aufführung kamen. Von dem Proscenium der Schaubühne, der sogenannten Sommerlaube, waren vor etwa 50 Jahren noch Wandgemälde an den Mauern zu schauen.

Weitere Räumlichkeiten zu allgemein klösterlichen Zwecken haben sich bei den mannigfachen Veränderungen, welche das Gebäude in der Zwischenzeit erfuhr, nicht mehr erhalten; ausgenommen das Refektorium links vom Eingange des südlichen Flügels und etwas mehr rechts davon das entleerte Klosterarchiv mit schönem gotischen Gewölbe.

Wenn so das Kloster bei den mannigfachen Umgestaltungen sehr gelitten, so sieht es noch beklagenswerter aus mit der schönen Kirche, von der nur noch die Umfassungsmauern erhalten sind. Das Schiff bildete ein Viereck von circa 77 Schritten Länge auf 36 Schritte Breite. Die Längsrichtung ging von Norden nach Süden. Südlich lag das Chor, von fünf Seiten eines Achtecks umschlossen, wovon aber die beiden an das Schiff stoßenden Seiten zur Vergrößerung des Raumes erheblich verlängert waren. Die Breite desselben mißt etwa 12 Schritte weniger als die des Schiffes. Letzteres

hatte weder Säulen noch Abteilungen; der ganze große Plafond wurde durch ein Hängewerk vom Dachstuhle getragen.

Die Höhe des Schiffes betrug etwa 60 Fuß und ward von dem gewölbten Chore noch etwa um 15 Fuß überragt. Licht erhielt die Kirche nur von drei Seiten. Das Schiff hatte 6 Rundbogenfenster auf der Ostseite und 3 auf der Nordseite; das Chor dagegen war auf vier Achteckseiten von je einem Fenster und auf der mittleren nur durch ein oben angebrachtes Auge erhellt. Wahrscheinlich aber war ursprünglich statt dieses Auge ein volles Fenster vorhanden, das erst nach Errichtung des neuen Hochaltars im Jahre 1604 vermauert wurde.

Von der inneren Ausschmückung dieser Kirche scheint wenig in dieses Jahrhundert herübergekommen zu sein; denn schon in den ersten Jahren nach der Aufhebung war dieser schöne Tempel gänzlich entleert. Das Hauptaltarblatt und das Freskogemälde, womit der übergroße Plafond ganz bedeckt war, ist alles, wovon man noch lebende Kunde hat.

Der Hochaltar war von Gips und die ihn flankierenden 4 Säulchen schwarz mit weißen und rötlichen Streifen marmoriert, die Kapitälcr vergoldet, das Tabernakulum ebenso. Das Altarblatt, die unbesleckte Empfängnis Mariä darstellend, wie sie der um die Erdkugel gewundenen Schlange auf den Kopf tritt, in der einen Hand einen Stengel mit der weißen Lilie, in der anderen einen ovalen Spiegel, durch den das Licht der Sonne dringt, haltend, scheint lange auf einem Speicher Unterkunft gefunden zu haben, bis es endlich eine Stelle im Chore des Billinger Münsters fand. Doch auch von hier mußte es gar bald wieder auswandern und hat eine transitorische Stelle in der dortigen Benediktinerkirche gefunden. Das Freskogemälde an der Decke des Schiffes — die Huldigung der Weisen aus dem Morgenlande — hatte seine Erhaltung nur seiner Unbeweglichkeit und Unzugänglichkeit zu verdanken. Die erste Veranlassung zu dessen Zerstörung gaben Salpeterer, die um 1820 so tief, als die Gräber der Konventualen reichten, den Kirchenboden aufwühlten. Bei dieser Gelegenheit war die Kirche fortwährend offen und jeder Zerstörungssucht zugänglich. Schulknaben und erwachsene Buben waren den Tagüber beschäftigt, den Rest der Kirchenfenster ungestraft einzuwerfen, trotzdem der städtische Magistrat unter dem Vorhabe des berücktigten Schultheiß Fischer seinen Sitz im Kloster

hatte und deshalb Polizei jederzeit zur Hand war. Wie mit den Fenstern, so wurde es auch mit dem Plafond gehalten: wer mit einem Steinwurf das Gemälde erreichte und ein Stück davon zum Falle brachte, wurde als Meister gepriesen.

Etliche Jahre später wurde dann das Innere des Schiffes zu den gegenwärtigen Zwecken verbaut, dadurch die Unzugänglichkeit der Decke gehoben und infolgedessen die letzten Reste des Gemäldes vollends heruntergerissen und zerschlagen. Bald nach dem Ausbau des Schiffes, wobei zugleich die Bogengänge an dessen West- und Nordseite ihren Untergang fanden, wurde dann noch weiter das Chor, welches unverlezt inzwischen als Wagenremise gedient hatte, seiner jetzigen Bestimmung entgegengeführt und ebenfalls ausgebaut. Nach Bedarf wurden die Fenster teilweise vermauert, wie dies schon früher im Schiff geschehen war, und zugleich ward auch noch das letzte äußerliche kleine Zeichen eines Gebäudes für religiöse Zwecke, das Satteltürmchen auf dem Chordache, hinweggeräumt.

Geschichtliches über die Pfarrei Ebringen.

Von Hermann Oehsler.

Zur Einleitung.

Die Vergangenheit ist in mehr denn einer Hinsicht eine weise Ratgeberin, sowohl für die richtige Beurteilung der Gegenwart, wie für den sicheren Blick in die Zukunft, so daß, wer nach beiden Seiten hin recht sehen will, das Vergangene nicht übersehen darf.

Die Verhältnisse, in denen eine Generation geboren und erzogen wurde, die Tugenden und Laster ihrer Vorfahren, das Charakteristische des Wohnsitzes und der Erwerbsarten; Reichthum oder Armut, herrschende tiefere Verkommenheit oder strengere Sittlichkeit, also Dinge, die ganz außerhalb des Machtbereiches der einzelnen Menschen gelegen sind: Alles, dieses wird mehr oder weniger einen bestimmenden Einfluß auf die Nachkommen ausüben.

Was hier im allgemeinen gilt, das gilt in gewisser Hinsicht aber auch für eine Gemeinde im besondern, auch hier wird aus der Vergangenheit derselben gar manches in der Gegenwart erklärlich, und Vorkommnisse längst entschwundener Zeiten bieten nicht selten die sicheren Prämissen für richtige Schlußfolgerungen auf die Gegenwart und Zukunft.

Die genauere Kenntniss der Vergangenheit einer Gemeinde wird namentlich für den Seelsorger derselben insofern von großem Vorteil sein, als er hierdurch bewahrt bleibt vor einer allzuharten und deswegen ungerechten Beurteilung bestehender, wenn auch noch so beklagenswerter Mißstände, denn er sagt sich: früher war es ebenso und ich muß darum meine Parochianen nehmen wie sie sind und nicht wie sie sein sollten.

Dadurch wird dem, für die praktische Seelsorge, so sehr verderblichen Pessimismus gesteuert, der schon mehr denn einmal sich als böser Geist der Seelsorge erwiesen hat.

Die eingehendere Information über die der Vergangenheit angehörenden Geschehnisse einer Pfarrei, giebt sodann dem Seelsorger auch den Schlüssel in die Hand zur Lösung manches ihm seither unverständlichen Rätsels und zeigt ihm andererseits, wo er, um segensreich zu wirken, vorzugsweise einzusetzen habe und wie er Geduld tragen müsse, da jahrhundertlang sich fortgepflanzte, üble Gewohnheiten nicht in kurzer Zeit sich unterdrücken lassen.

Endlich ist für den jeweiligen Seelsorger einer Gemeinde, sowohl die segensreiche, wie die unheilvolle Frucht der Thätigkeit seiner längst geschiedenen Vorgänger ein deutlicher Fingerzeig, welche Mittel und Wege er selbst im Auge behalten, was er befolgen und was er vermeiden muß.

Das sind im allgemeinen die Gründe, die den Schreiber dieses bewogen haben, die Vergangenheit seiner Pfarrei, soweit es die ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ermöglichten, näher kennen zu lernen und durch die Veröffentlichung des gesammelten Stoffes einen, wenn auch bescheidenen Beitrag zur Geschichte unserer Erzdiöcese zu liefern.

1. Die Pfarrkirche in Ebringen.

Die Pfarrkirche in ihrem jetzigen Zustand ist das Resultat vielfacher im Laufe der Zeit vor sich gegangener Erweiterungen und Verschönerungen.

In welchem Jahre erstmals eine Pfarrkirche in Ebringen erbaut wurde, ist genau nicht zu bestimmen. Mit Sicherheit aber darf angenommen werden, daß schon sehr frühe hier eine Kirche bestanden habe.

St. Gallen besaß nämlich schon im 8. und 9. Jahrhundert nicht wenige Güter gerade in und um Ebringen¹. Zum Einzug der jährlichen Gefälle kamen damals schon Pröpste von St. Gallen hierher, die stets Priester gewesen, und da das Institut der sogenannten Hauskapellen zu jener Zeit noch nicht bekannt war, sicherlich dafür besorgt waren, daß eine, wenn auch noch so kleine Kirche erbaut wurde, in welcher sie ihren priesterlichen Pflichten Genüge thun konnten.

¹ Vgl. Codex Tradit. S. Galli p. 71 ff.

Der älteste, der dem Namen nach bekannten Pröpste war ein gewisser Kunibert, der im Jahre 985 starb¹.

Die Pröpste wiesen nun wohl — was damals ja unschwer ging — der Kirche gewisse Güter zu, von welchen dann diese später ihre Bodenzinsen und den Zehnten bezog². Diese Güterzuweisungen an die Kirche von Seiten des Klosters St. Gallen begründeten aber auch die Pflicht der Ebringer Kirche nach St. Gallen den sogenannten „Kirchensatz“ zu bezahlen.

Die Propstei in Ebringen³ war drei Jahrhunderte hindurch, d. i. vom 8. bis 11. Jahrhundert, in sehr guter Verfassung. Von den Gefällen, die richtig bezahlt wurden, kam gar manches auch der Kirche zu gut. So wurde im Jahre 1269 ein Bestimmtes dafür ausgeworfen, den 8. Tag vor Maria Geburt, der bis dahin nicht gehalten wurde, feierlich zu begehen u. An solchen Festtagen wurde dann mit Wein, Brot, Fischen und Käse, aus den Einkünften der Propstei, aufgewartet⁴.

Die Zeiten von 1076—1130 indessen waren nicht bloß für das Kloster St. Gallen, sondern namentlich auch für dessen Besitzungen und Einkünfte im Breisgau höchst verderblich.

In dem Streite zwischen Kaiser Heinrich IV. und Gregor VII. stellte sich nämlich der Abt Ulrich von St. Gallen auf die Seite des Kaisers, während die Herzöge von Zähringen auf jener des Papstes standen, und in der Folge nicht bloß die St. Gallischen Besitzungen verwüsteten, sondern auch die Abgabe aller Zehnten und Gefälle verhinderten, wodurch auch die hiesige Kirche sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Gar manches ging ihr damals für immer verloren.

Die jetzige Kirche wurde, wenigstens was das Chor und den unmittelbar daran gebauten kleineren Teil des Schiffes angeht, unter der Herrschaft der von Hornberg (1349—1452) gebaut⁵.

Durch Inkorporations-Urkunde des Bischofs Johann IV. von Lupfen zu Konstanz vom 10. November 1536 wurde die früher bestandene Pfarrei Berghausen mit der Pfarrei Ebringen

¹ Vgl. Klaubuch und Verzeichnis der Ebringer Pröpste. Kunibert stürzte bei Wyhl (St. Gallen) vom Pferde und starb bald darauf.

² Vgl. Grünbuch, St. Klara Urbar von 1492.

³ „Propstei im Breisgau“ genannt.

⁴ Zldesons v. Arz, Geschichte der Herrschaft Ebringen S. 51 ff.

⁵ a. a. D. S. 278 ff.

vereinigt. Dieser Zuwachs von Parochianen, welcher im Jahre 1555 noch vermehrt wurde durch jene Familien des Unterdorfes, welche seither zur Pfarrei Wolfenweiler gehörten, nun aber, durch den von Seiten des Markgrafen von Baden erzwungenen Abfall dieser Gemeinde zum Luthertum, ihrerseits sich genötigt sahen ebenfalls die Pfarrkirche in Ebringen zu besuchen, bewirkte, daß diese Kirche sich als viel zu klein erwies, weshalb sie, gegen den Pfarrhof hin verlängert wurde.

Die Decke der Kirche war ehemals aus Brettern zusammengefügt und ohne allen Farbenschmuck. Erst im Jahre 1659 wurde dieser Bretter-Plafond bemalt¹.

Eine gründliche Restauration der Pfarrkirche fand im Jahre 1721 statt, in welchem Jahre der energische P. Lukas Graß Statthalter und P. Birminius Widle Pfarrer hier gewesen. Die Holzdecke der Pfarrkirche wurde ganz entfernt und, laut Handbuch der Pfarrei, die jetzige Gypsdecke mit entsprechenden Gemälden gefertigt, um den höchst billigen Betrag von 63 fl.

Auch neue Glas-Fenster erhielt die Kirche in jenem Jahre, denn seit 1705 bestanden die Kirchenfenster aus Papier, da, wie P. Idesons bemerkt², sowohl das Eisen, wie das Blei, welches sich an den Fenstern seither befand, im Jahre 1704 von den Franzosen war gestohlen worden.

Wiederum wurde die Kirche vergrößert und zwar im unteren Schiff nach beiden Seiten hin, so daß sie jetzt eine Art Kreuzkirche bildet, im Jahre 1787, unter dem Statthalter P. Antonius Serig und dem Pfarrer P. Gallus Mezler.

Innere Ausschmückung. In der alten Kirche stand seit dem Jahre 1654³ ein sehr primitiver hölzerner Hochaltar. Derselbe wurde im Jahre 1784 entfernt und der jetzige, in Marmorimitation ausgeführt, mit einem Kostenaufwand von über 1600 fl., ein sehr hoher Preis, wenn man bedenkt, daß der eigentliche Stock und Stein des Altars schon vorhanden war. Am 5. Juni 1689 wurde er von „Conradus Ferdinandus à Wildegg, Episcopus Tricalensis⁴, Suffraganeus Constantiensis,“ konsekriert⁵.

¹ Kirchenrechnung von 1659; vgl. übrigens die Pfarrakten.

² Idesons loc. cit. S. 279. Das Schloß und das Dorf geplündert.

³ Kirchenrechnung von 1654—1659.

⁴ Tricca, in Theffalien.

⁵ Firmbuch der Pfarrei S. 194.

Die beiden Nebenaltäre wurden am 18. August 1791 vom damaligen Weihbischof von Konstanz, Wilhelm Joseph Leopold von Baden, Bischof von Mela i. p. i. geweiht und zwar derjenige auf der Evangelienseite zu Ehren der seligsten Jungfrau und der hl. Agatha, der andere zu Ehren des hl. Kreuzes und des hl. Leonhard¹.

Als Statthalter war damals P. Gerold Brandenburg hier, den Pfarrdienst versah P. Ildesons v. Arx. Die Verpflegung des Weihbischofs hatte der Statthalter übernommen, bei dem der Bischof im Schloß wohnte. „Ich machte dem Bischof mit zwei Louisd'or eine Verehrung,“ schreibt P. Ildesons, „dem Deputierten des Kapitels gab ich eine halbe, ebensoviel dem Hofkaplan; dem Kammerdiener einen großen Thaler, beiden Bedienten, jedem einen kleinen Thaler, dazu hatte mir die Kirche, wegen der Weihung der Altäre, zwei Louisd'or, die Gemeinde aber, wegen der Firmung, eine und eine halbe geben müssen. Der Bischof gab für ein Trinkgeld in das Schloß drei große Thaler, hätte er nichts gegeben, so hätte ich von dem Vogt noch zwei große Thaler verlangt, um dieses richtig zu machen².“

Diese beiden Nebenaltäre waren indessen sehr armselig. Nach Mitteilung des Pfarrers Nemilian Hafner³ bestanden sie nur aus einem Altartisch, auf dem einerseits ein mit Kleidern versehenes Muttergottesbild⁴ und andererseits ein hölzerner Tabernakel sich befanden. Letzterer diente für den dort ausgestellten Kreuzpartikel. (Kreuzaltar.)

Die jetzigen Seitenaltäre von Gypsmarmor stammen aus der ehemaligen Franziskanerkirche zu Freiburg (Untere Pfarrei). Im Jahre 1822 wurden dieselben — nebst anderem — öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Der damalige hiesige Kirchenpfleger Alois Mayer und der Gemeindegürger Bankraz Herth hatten dieselben schon vorher in Augenschein genommen und fanden sie für die Gebrüger Kirche ganz passend und so ersteigerten sie denn, mit Gutheißung des Pfarrers Hafner, die beiden Altäre um den Preis von 35 fl., samt den zwei darauf befindlichen

¹ Vgl. Instrumentum consecrationis im Pfarrarchiv.

² Vgl. Ildesons, Tagbuch S. 51 ff.

³ Hafner, Gottesdienstordnung S. 134.

⁴ Befindet sich jetzt in der Sakristei der Berghäuser Kapelle.

Statuen: des hl. Erzengels Michael und des hl. Johannes von Nepomuk.

Pankraz Gerth übernahm das Abbrechen und Wiederaufrichten der Altäre, welche fronweise hierhergeführt wurden, und zeigte hierbei eine solche Geschicklichkeit, daß sie trotz des sehr zerbrechlichen Materials ohne namhaften Schaden aufgestellt werden konnten.

Da nun die vorigen Altäre, von welchen der feste steinerne Altaraufbau stehen blieb, zu Ehren Marias und zu Ehren des hl. Kreuzes konsekriert waren, so paßten diese neuen Statuen des hl. Michael und des hl. Nepomuk, nicht dazu und wurden deshalb von Pfarrer Hafner an den Rückwänden über den Beichtstühlen angebracht, während er sich bemühte, zwei gefaßte Bilder Marias und Josefs zu erhalten.

Er machte solche ausfindig bei einem Freiburger Bürger, der dieselbe ebenfalls aus der St. Martinskirche daselbst s. B. ersteigert hatte. Das Marienbild wurde von einem Gutthäter erworben, und für das Josefsbild bezahlte der Pfarrer Hafner ex propriis 4 fl. 48 kr.

Alle sonstigen Unkosten, bei Errichtung dieser zwei Altäre, betragen nicht ganz 100 fl. und wurden von der Kirche bezahlt. „Hätte man,“ versichert A. Hafner, „die Altäre neu bauen müssen, was höchst notwendig war, so würden sie über 700—800 Gulden zu stehen gekommen sein¹.“

Ehedem besaß die Kirche in Ebringen ein großes, sehenswürdiges sog. heiliges Grab für die Charwoche. Nachdem dieses aber — „weil dem Aberglauben dienend“ — nach einer Verordnung des Kaisers Josef II. weggeschafft werden mußte, beehrte sich P. Valentin Hagge², statt dessen einen besonderen Schmuck des Hochaltars anfertigen zu lassen, nämlich fünf Ölgemälde, darstellend die fünf Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes und als Antependium „Jesus im Grabe“. Da er aber solches gethan, ohne vorher die Genehmigung der damals bestehenden „babischen Kirchen=Ökonomie=Kommission“ einzuholen, so mußte er einen großen Teil der hieraus erwachsenen Kosten selbststeigen bezahlen.

¹ loc. cit. S. 135.

² Jetzt noch fortlebend unter dem Namen „der kleine Pfarrer“.

Im Jahre 1722 wurde eine neue Orgel, oder besser gesagt „Orgel“ angeschafft um den Preis von: sage 60 fl. Dieselbe wurde mit der Zeit stets vergrößert und verbessert und mehr als das 30fache ihres ursprünglichen Kostenpreises darauf verwendet, so daß sie jetzt wenigstens einigermaßen ihre Bestimmung zu erfüllen vermag.

Die Kirchenstühle stammen aus dem Jahre 1688 und kosteten, was wohl nur den Arbeitslohn betrifft, 53 fl., welches Geld indessen die Kirche entleihen mußte. Die Docken sind aus geschnitztem Eichenholz und gar mancher Schreiner hat während der Zeit seine Kunst an diesen Stühlen versucht, doch sind und bleiben sie das Unpraktischste, was man sich an Kirchenstühlen denken kann und muß in nicht gar zu ferner Zeit an ihre Erneuerung gedacht werden.

Sakristei. Die jetzige Sakristei wurde im Jahre 1670 erbaut vom Kloster St. Gallen bezw. von der Herrschaft. Im Jahre 1809 wurde sie um einen Stock erhöht und von außen eine Thüre in dieselbe angebracht. Auch wurde in diesem Jahre unter der Sakristei ein geheimes Gewölbe geschaffen, wo vorher Totengebeine¹ lagen, samt einem Behältnis für die Schriften und Gerätschaften der Kirche, falls diese irgendwie in Gefahr kämen. Dieses Gewölbe wurde zum letztenmal benützt im Jahre 1870, als man befürchtete die Franzosen würden bei Hünningen den Rhein überschreiten.

Übrigens waren allzu große Kirchenschätze nicht zu verbergen. P. Zidefons berichtet z. B., daß man von vier Monstranzen in der Kirche wisse², die aber von Gold und Edelsteinen frei waren. Die eine davon wurde im Jahre 1654 um sechs Gulden verkauft, für die andere wurden 19 Gulden erlöst, die dritte, die nur bis 1728 im Gebrauche war, wurde als ganz wertlos im Abgang genommen. Die vierte endlich, die im gleichen Jahre samt einem Messkelche angekauft wurde und jetzt noch im Gebrauche ist, kostete mit diesem Kelche 395 Gulden und stammt aus einer Augsburgerischen Goldschmiede.

Turm und Glocken. An die Kirche angebaut befindet sich, dicht an der Sakristei, der Turm.

¹ Sogenanntes Weinhäuschen.

² Zidefons, Herrschaft Ebringen S. 281.

Früher war es ein sog. Sattelturm in gotischem Stile, und nach dem Bilde hiervon, das an die obere Nebenthür eingeschnitten ist, machte er einen recht guten Eindruck. Doch war er jedenfalls etwas zu niedrig und auch in seinen oberen Teilen baufällig. Daher schritt man im Jahre 1892 zum Ausbau des Turmes mit Spizhelm. Die Kosten waren auf rund 7000 Mark veranschlagt, allein, was bei Reparaturen meistens geschieht, blieb auch hier nicht aus, es zeigte sich erst beim Beginn der Arbeiten, daß die Schäden des Turmes größer waren, als man anfänglich meinte, und so beliefen sich die Ausgaben für den teilweise erneuten Turm fast auf die doppelte Summe des Voranschlags, nämlich auf 13202 Mark 44 Pfennig.

Von Alters her hingen 4 Glocken im Turme.

Die zweitgrößte Glocke wurde im Jahre 1442 gegossen und trug die Inschrift: „Rex gloriae veni nobis cum pace.“ Dieselbe wurde 1738 umgegossen und hatte ein Gewicht von 15 Zentner und 80 Pfund¹. Im gleichen Jahre wurden noch zwei Glocken umgegossen, nämlich die größte² und zweitkleinste³, so daß die Kirche in einem Jahre 1332 Gulden für Instandsetzung der Glocken bezahlen mußte. Die kleinste Glocke zersprang im Jahre 1789 und mußte in jenem Jahre ebenfalls erneut werden. Indessen war ihr keine lange Lebensdauer beschieden, denn schon

¹ Im Jahre 1827 wurde diese Glocke noch mal^s umgegossen und zwar durch die Gebrüder Bajer in Freiburg. Dieselbe wiegt jetzt 16 Zentner und 58 Pfund. Auf der Glocke befinden sich zwei Marienbilder mit den Inschriften: „sub tuum praesidium“ und „St. Dei Genitrix O. P. N.“, sodann ein Kreuzifixbild mit der Überschrift: „Vater in deine Hände empfehle meinen Geist“ und endlich das Bild des hl. Conrad. Die Widmung lautet: „Gegossen durch die Gebrüder Bajer in Freiburg. Da waren Herr Pfarrer Hiß, Maier, Vogt, Kirchenrechner Kühner zu Ebringen 1827.“ Der Unguß der Glocke kostete, laut Kirchenfondsrechnung, 348 fl. 16 kr., wozu noch kamen: Für das Abwägen der Glocke 2 fl. 24 kr. und 12 kr. Zoll beim Hin- und Herführen.

² Diese trägt folgende Inschrift: „Hans Heinrich Weitenauer Wwe. sel. hat mich gegossen, durch's Feuer bin ich geflossen in Klein-Basel vor die Kirchen Ebringen anno 1738.“ Außerdem sind auf der Glocke angebracht die Bildnisse des hl. Johannes von Nep. und des hl. Evangelisten Johannes.

³ Wurde im Jahre 1827 ebenfalls repariert. Inschrift ist total unleserlich.

im Jahre 1844 wurde sie durch eine von Carl Rosenlächer in Konstanz gegossene neue Glocke ersetzt, die etwas über 300 fl. kostete¹.

Grabdenkmäler. Ebringen stand Jahrhunderte lang unter der Herrschaft verschiedener adeliger Geschlechter, die bis zum Ausbruch des sog. Bauernkrieges auf dem Schönbergschloß (Schneburg) ihren Sitz hatten, zur Pfarrei Ebringen gehörten und zumeist auch in der Pfarrkirche daselbst begraben wurden. Leider sind durch die wiederholten Reparaturen und teilweisen Erweiterungen der Kirche manche Grabsteine, die den Chorboden ausfüllten und für die Geschichte von Ebringen nicht unwichtig waren, entfernt, und teils als Mauermaterial verwendet, teils an Private veräußert worden, um nun Zwecke zu dienen, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung gewiß nicht entsprechen.

Im Chor der Kirche, auf der Epistelseite sind, in Stein gehauen und in die Rückwand eingelassen, die lebensgroßen Bildnisse des Herrn Sigmund von Falkenstein und seines Sohnes Christoph. Sigmund erhielt die hiesige Herrschaft im Jahre 1506², als ein St. Gallisches Lehen und starb im Jahre 1533. Unter ihm wurde im Jahre 1525 die Burg auf dem Schönberg zerstört. Ein älterer Sohn von ihm, der hierauf die Herrschaft antrat, starb schon 1537, worauf der jüngere Sohn Christoph Ebringen als Lehen erhielt, dessen Bildnis neben dem seines Vaters steht. Dieser Mann war s. Z. ein sehr bedeutender und mächtiger Herr, denn im Namen des Hauses Osterreich war er Präsident der Regierung von Entsisheim und oberster Landvogt im Breisgau, Sundgau und Elsaß³.

Mit seinen Pflichten nahm es Christoph v. Falkenstein sehr genau und keinen Frevel ließ er ungeahndet, obgleich er, bei aller herrischen Strenge, doch wiederum auch an väterlicher Milde es da nicht fehlen ließ, wo solche angezeigt war. Keinen Spaß aber verstand er mit den damaligen Ebringern, soweit diese, beeinflusst von Wolfenweiler und aus Anhänglichkeit für ihre dortige frühere Pfarrkirche, nachdem diese gewaltsam dem Luther-

¹ Trägt die Inschrift: „Angeli in Coelis semper vident faciem Patris. structa per Carolum Rosenlächer, Constantia 1844.“ Auf der Glocke befindet sich ein Schutzengelbild.

² Grünbuch S. 119 und 120.

³ Lufas Groß MS.

tum waren zugeführt worden, ebenfalls der lutherischen Häresie zuneigten und er soll sich nicht gescheut haben mit eigener Hand jene zu züchtigen, die vergessen hatten, was sie Gott, der Kirche und ihrem Gewissen schuldeten¹. Der vortreffliche Mann starb kinderlos im Jahre 1559 und wurde im Chor der Kirche begraben. Zehn Jahre vorher schon wurde dort zur letzten Ruhe bestattet ein Vetter von ihm, Thomas von Falkenstein, gewesener Domherr von Basel, dessen Grabstein leider bei der Restauration der Kirche zu Grunde ging.

Außerhalb der Pfarrkirche und zwar in die Stockmauern eingefügt finden sich noch eine Anzahl von Grabsteinen, welche pietätsvoll bei der im Jahre 1787 vorgenommenen letzten Vergrößerung der Kirche dahin verbracht wurden.

Auf der Seite des Turmes und zwar diesem am nächsten, ist das Grabmal des edelgeborenen gnädigen Johann Erhard Meyer von Hirzbach, gestorben am 5. September 1666 und seiner Ehefrau Anastasia Meyer von Hirzbach geb. von Muson, die ihm am 15. Juli 1661 im Tod vorausgegangen war. Welche Lebensstellung diese beiden Ehegatten ehemals eingenommen, konnten wir nicht in Erfahrung bringen. Wahrscheinlich ist, daß J. E. Meyer St. Gallischer Amtmann war, denn seit 1623 war die Herrschaft Ebringen wieder an St. Gallen direkt gekommen, das hier, außer dem Statthalter, einen Amtmann zur Wahrung der Gerichtsbarkeit hatte. Im Totenbuch wird von dem Edlen von Hirzbach nur gesagt, daß er an Apoplexie starb.

Unmittelbar neben diesem Grabstein befindet sich ein anderer, den der ehemalige Obervoigt Jacob Keith² seiner Frau fertigen ließ, „der tugendreichen Frau Ursula Hüjer“, die am 26. Februar 1572 gestorben war. Auf demselben befindet sich der Reim:

„Der Baum verdirbt, die Frucht fällt ab,
Gott hat die Seel, den Leib das Grab.“

Rechts vom Hauptportal, ebenfalls in die Mauer eingefügt, ist der Grabstein der edlen und tugendreichen Frau Agnes von Hohenlandenbergh geb. von Bernhausen, gestorben am 18. Juli 1619. Sie war die Gemahlin des Hans Dietrich von Hohen-

¹ Idelsons, Geschichte von Ebringen S. 138.

² Jacob Keith war im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, unter den Herrn v. Bodmann, Obervoigt in Ebringen, vgl. Wlaubuch S. 57 und Grünbuch S. 297 und 317.

landenbergs, der im Jahre 1603 volljährig wurde und in diesem Jahre, nach 15-jähriger Vormundschaft, seinem Vater, Hug Gerwig von Hohenlandenbergs, in der Herrschaft Ebringen nachfolgte. Er verkaufte im Jahre 1621 die Herrschaft Ebringen um 70 200 fl.¹ an das Kloster St. Gallen. Bald darauf starb sein noch einzig lebender Sohn Christoph, nach wenigen Jahren er selbst. Links vom Hauptportal ist der Grabstein seines Vaters, der am Vincentiustag des Jahres 1588 gestorben war. Hug Gerwig von Hohenlandenbergs war früher Obervogt des Bischofs von Basel und kaufte im Jahre 1580 mit Erlaubnis vom Abt des Klosters St. Gallen, dem Hans Ludwig von Bodmann, die Herrschaft Ebringen ab „mit allen Rechten und Zugehörden“.

Auch dieser Grabstein² wurde, wie die bereits genannten, bei der Vergrößerung der Kirche im Jahre 1787 von dem in der Kirche befindlichem Grabe weggenommen und hier eingemauert. Zugleich wurde diese Erweiterung der Kirche auf diesem Grabstein verewigt durch eine darauf eingemeißelte lateinische Inschrift, die lautet:

Domus haec sacra ex lateribus extensa fuit 1787.

Noch eines bescheidenen Grabmals müssen wir hier gedenken, das ebenfalls in die Mauer beim Hauptportal der Kirche eingefügt und dem Gedächtnis eines sehr würdigen Priesters gewidmet ist. Die Inschrift dieser Totentafel lautet:

Hic jacet R. D. Valentinus Hagge O. S. B. Monasterii S. Galli
 Capitularis et Parochus in Ebringen ex eodem Monasterio
 XV^o natus 9 Mai 1753 obiit 15^{ten} Febr. 1814.

cecidit

grassante lue non in vita mortis sed pia zeli et amoris victima⁴.

¹ Kaufbrief im Grünbuch S. 141.

² Der Grabstein trägt folgenden Reim:

„Von der Erden bin ich Menschen gemacht
 Hielt gar nit viel auf zittlichen Bracht
 Nun hat mich die Erden wieder guon
 Verhoff mit Christo uffzuerston.“

³ i. e. der 15. Klostergeistliche von St. Gallen, der seit 1635 hier Pfarrer war. Blaubuch S. 790.

⁴ Dieser Inschrift sind beigefügt die Worte:

„Er gab sein Leben für seine Schafe,
 Größere Liebe giebt es nicht.“

Hagge, heute noch „der kleine Pfarrer“ genannt, war als Nachfolger des P. Hldefons v. Arg im Jahre 1797 als Pfarrer hierher gekommen. Im Jahre 1805 erhielt er vom General-Bikariat Konstanz¹ auf ein Jahr Urlaub, um zu seinem Fürstabt Pancratius (der letzte Abt von St. Gallen) nach Wien zu gehen und dessen Verbannung zu teilen. Nach Umfluß dieses Urlaubs bat sein Abt um nochmalige Verlängerung desselben auf ein Jahr, d. i. bis zum 25. September 1807, was ebenfalls gewährt wurde.

Bereits im folgenden Jahre aber wünschte Hagge zu resignieren zu Gunsten seines „Lieben Mitbruders Nemilian Hafner“, der seither Pfarrverweser war.

Die Resignation wurde nun wohl unterm 11. Oktober 1808 seitens der Markgrafen von Baden angenommen, aber nur unter der Bedingung, daß der Nachfolger, A. Hafner, sich die Inkorporation der Frühmesspfünde mit der Pfarrei, ohne weitere Rückansprüche an die badischen Markgrafen, gefallen ließe.

Konstanz anerkannte diese „resignation in favorem“ indessen nicht an und so vergingen sechs Jahre des Harrens und Wartens für den guten Hagge, der gar zu gern zu seinem verbannten Abte geeilt wäre. Er sollte ihn hienieden nicht mehr sehen! Eine damals grassierende Seuche (Nervenfieber) erfaßte auch ihn. Nur wenige Wochen lag er krank, bereits am 15. Februar 1814 starb „der kleine Pfarrer“, und damit war die Frage nach seiner Resignation in allerhöchster Instanz für immer entschieden worden.

An der Außenmauer der Evangelienseite der Kirche, gleich links an der Seitenthüre für das Oberdorf steht noch der Grabstein des:

Nobilis ac consultus vir
 Petrus Constantius Egger Rosavenus
 a consiliis aulicis ad St. Gallum et
 Dynastiam Ebringensem Praetorius Aetatis 66 obiit
 die 14^{ten} Aug. 1792.

Im sog. Blaubuch² finden wir über ihn folgendes:

Herr Peter Constantin Egger von St. Gallen kam als Amtmann auf Ebringen kurz vorher, ehe die Franzosen in den

¹ Ordinariatsakten von Ebringen von 1789—1824.

² Blaubuch S. 59/60.

vierziger Jahren in den Breisgau einbrachen. Sein lustiges Genie zog ihm die Gewogenheit des Prinz Charters und seines Gefolges, welche sich in das Schloß Ebringen einquartiert hatten, zu, da hingegen Herr Statthalter Birminius Widle, welcher sich in den Humor der Franzosen gar nicht schicken konnte, von selben wenig geachtet, von ihrer Tafel entfernt und aus seinem Zimmer verschucht war. Dem Herrn Peter Constantin wurde nach einigen Jahren der Titel „Fürstlich St. Gallischer Hofrat“ beigelegt. Er starb den 14. August 1792 und zwar eines plötzlichen und unversehenen Todes¹.

Links von diesem Grabstein befindet sich eine kleine Gedenktafel zum Gedächtnis eines Kindes, der Sophie Riedmüller, die am Oftertag 1601 gestorben war².

Wir kommen auf unserm Rundgang um die Kirche an den letzten noch vorhandenen Grabstein, auf welchem wir lesen:

Hic jacet

P. R. P. Fintan Kaelin

Sacerdos et Capitularis Princ. Monasterii

St. Galli

Exilio Suo immortalus

Ebringae

Patriae victurus coelesti

die II. Martii anni 1805.

Mit diesem P. Fintan hatte es sein eigenes Verwandnis.

Fürst Pancratius von St. Gallen war im Jahre 1798 von Wien zurückgekehrt und hielt sich zunächst, da in St. Gallen für ihn der Boden zu heiß war, im Kloster Mehrerau mit mehreren seiner Kapitularen auf.

Ebendorthin waren nun s. Z. verschiedene Bestandteile des St. gallischen Archivs, seltene Bücher, Handschriften zc. verbracht worden. Die Kantonsregierung St. Gallen verlangte nun von den im Kloster daselbst noch zurückgebliebenen Angehörigen die sofortige Herbeischaffung dieser geflüchteten Effekten und da diese unmöglich etwas zurückgeben konnten, was garnicht in ihren

¹ Sterbmatrifel I, 732.

² Der Vater dieses Kindes Matthias Riedmüller, war anfangs des 17. Jahrhunderts unter den Hohenlandenberg Schaffner oder Verwalter hier. Vgl. Grünbuch S. 245 und 287.

Händen war, und worauf sie auch kein Recht hatten, so führte die Regierung ihre Drohung aus und ließ am 4. Januar 1798 fast alle im Stift zurückgebliebenen Kapitulare und Laienbrüder, unter militärischer Bedeckung, an den Rhein führen und verwies ihnen den Aufenthalt in der Schweiz.

Dem Fürst-Abt Pankraz blieb nichts anderes übrig, als diese Ausgewiesenen in den verschiedenen Klöstern Schwabens unterzubringen und so kamen u. a. hierher drei Laienbrüder, die in der Statthaltereirei verschiedene Dienste z. B. im Garten, im Keller u. versahen. Einige Zeit vor denselben war auch unser Vater Zintan angekommen, der in St. Gallen f. Z. das Amt eines Küchenmeisters verwaltet hatte. Hier beschloß er sein Leben am 2. März 1805 in einem Alter von 73 Jahren.

Der damalige Pfarrer Hagge schrieb neben den Todeseintrag des P. Zintan folgende anerkennende Worte: „omnib. Sc. sacramentis provisivus obiit ex febris inflammatoria et catarrho. Sacerdos parochianis et mihi admodo carus propter industriam in cura animarum¹.“

Kirchenfabrik. Das Vermögen der Kirchenfabrik setzte sich f. Z. zusammen² aus den schon in frühester Zeit durch die Präpöste von St. Gallen (s. oben S. 221) der Kirche gemachten Zuwendungen und Schenkungen von Grund und Boden, wovon die Kirche später Bodenzinse und Zehnten zu beziehen hatte.

Hierzu kamen die namentlich anfangs des 17. Jahrhunderts gemachten Stiftungen und das Vermögen der Kirche zu Berghausen, welche Pfarrei im Jahre 1536 mit Ebringen vereinigt wurde.

Diese Erbschaft war aber sicherlich keine große, denn nach den alten „Bereinen“ besaß die Berghauser Kirche außer einer in unmittelbarer Nähe gelegenen Wiese, welche der Kirchenfond Ebringen heute noch im Besitze hat, nur noch einen sehr geringen Zehntbezug.

Die ohne Zweifel auch für Berghausen f. Z. gemachten Stiftungen sind untergegangen, weil es die Gepflogenheit fast aller Klöster und so auch des Klosters St. Trudpert war, dem

¹ Sterbmatrifel II, 46. Vgl. Anhang zur Ebringer Geschichte von Haffner S. 21 ff.

² Vgl. Bericht des bischöfl. Deputatus Kiesel ans Generalkapitel vom 1. Juni 1808, Ordinariatsakten loc. cit.

Berghausen angehörte, die zur Kirche gestifteten Kapitalien mit dem eigentlichen Klostervermögen zu vermischen, daher kam dann bei der Säkularisation mit dem Klostergut von St. Trudpert auch das Kirchengut von Berghausen in andere Hände.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bezog die hiesige Kirchenfabrik:

1. An Kapitalzinsen	344 fl.	7 1/2 fr.,
2. „ Zehnten	80 „	— „
3. „ Bodenzinsen in Geld	38 „	— „
4. „ Früchten	8 „	12 „
5. „ Rüffen	3 „	— „
6. „ Wachs	3 „	36 „

also in Summa: 476 fl. 55 1/2 fr.¹

Im Laufe der Jahrhunderte hatte die Kirchenfabrik, namentlich durch die am Mark der Völker zehrenden Kriege, auch ihrerseits nicht wenig zu leiden.

Nur einiges Wenige sei hier angeführt, was sich aus den alten Rechnungen konstatieren läßt.

Im Jahre 1648 konnten im Ebringer Ban die Güter nicht gebaut werden. Infolgedessen versiegten die Einnahmen der Kirche vollständig, so daß der Fond nicht imstande war, dem Meßner seinen geringen Jahreslohn im Betrage von 4 fl. zu bezahlen.

Die besseren Kirchengeweräte wurden in diesem Jahre, der Sicherheit wegen, nach Todtnau verbracht und von dort später wieder abgeholt.

Aus Furcht vor der Erlachischen Soldateska wurden die zwei kleinen Kirchenglocken im gleichen Jahre vom Turm herabgenommen und in sicherem Gewahrsam versteckt. Die Vorsicht war sehr angebracht; denn die Soldaten stahlen, da anderes nicht zu nehmen war, die Kirchenglocke und sämtliche Wein im Kirchen Keller. Die Turmuhr wurde später von der Kirchenfabrik in Breisach um den Preis von 18 fl. wieder eingelöst.

Ein hartes Jahr für die Gemeinde im Großen und Ganzen wie namentlich für die Pfarrkirche war das Jahr 1676, in welchem hier eine regelrechte Plünderung stattfand und zwar durch die Soldaten des eigenen Landesheeren.

¹ Ordinariatsakten für Ebringen von 1807—1808.

Von der Regierung war damals eine allgemeine Kriegsteuer ausgehrieben. Ein Bürger von Pfaffenweiler, der in der Gemarkung Ebringen Güter besaß, wollte indessen an die Gemeinde hier die geforderte Steuer nicht entrichten und so befahl die Herrschaft, die Güter deselben zu verkaufen.

Der Betreffende führte nun Klage und der Statthalter in Ebringen sollte sich bei der Regierung stellen und verantworten, was dieser, unter Berufung auf seine Rechte, nicht that. Deshalb entsandte die Regierung in Freiburg eine Anzahl Soldaten als Execution, denen sich noch andere, beutelustige Individuen anschlossen, welche drei Tage lang gemeinschaftlich auf eigene Faust eine regelrechte Plünderung des Dorfes, nach jeder Seite hin, vornahmen.

Und dieses geschah zwei Stunden von Freiburg, sozusagen unter den Augen der kaiserlichen Regierung! Auf eingelegte Beschwerde wurde untersucht und am Ende kam nichts heraus; die einen schoben die Schuld auf die andern und die eigentlich Schuldigen wollte niemand kennen.

Viele Kirchengeräte wurden damals entwendet, die erst im folgenden Jahre wieder eingelöst werden konnten, aber die fünf Saum Wein, die aus dem Kirchenkeller waren entwendet worden, konnten nicht mehr eingelöst werden. —

Auch die meisten Gefälle verlor die Kirche in diesem Jahre¹.

Das Jahr 1677, in welchem Freiburg von den Franzosen belagert und eingenommen wurde, war noch schlimmer. Alles war hier unsicher. Die meisten Leute flüchteten nach Schwaben und in die Schweiz und viele kehrten erst 1679 wieder ins Dorf zurück. Die Gerätschaften der Kirche wurden nach Baden in der Schweiz geflüchtet.

Im Jahre 1678 verlor die Kirchenfabrik 51 Saum Wein, der gestohlen worden war und erhielt überdies keine Zinsen und Gefälle.

1690 gingen die Leiden des Krieges wieder an. Die französische Armee lag 8 Wochen in der Gegend um Freiburg und mit der Wieder-Eroberung Freiburgs, im Jahre 1691, fielen den Franzosen auch die Glocken und der Wein von der Kirche

¹ Verhörprotokoll von 1677, Johann Lucc. Graf MS. über die Herrschaft Ebringen.

zu Ebringen in die Hände, welche vor Beginn der Belagerung dorthin waren geflüchtet worden.

Die Glocken wurden von der Kirchenfabrik wieder eingelöst um den Preis von 256 Gulden¹.

Nochmals verlor die Kirche ihren ganzen Weinvorrat (Zehntwein) im Jahre 1712 und im folgenden Jahre wurden die bessern Kirchenutenfilien, wie die Glocken und die Uhr, abermals nach Freiburg geflüchtet und erst im nächsten Jahre konnten die Glocken wieder auf den Turm gebracht werden.

Die Kirchenfabrik hatte also infolge dieser unseligen Kriegseignisse Ausgaben über Ausgaben und man muß sich nur wundern, wie die Kirchenfabrik noch immer imstande war, wenigstens für das Notwendigste aufzukommen. Freilich wäre dies eine Unmöglichkeit gewesen, wenn nicht im äußersten Notfalle immer wieder die Herrschaft, d. i. das Kloster St. Gallen, eingetreten wäre. Begreiflich aber erscheint es, wenn um diese Zeit, nahezu 16 Jahre lang, wie wir oben, Seite 222 mitgeteilt, die Kirchenfenster aus Papier bestanden.

Die Herrschaft St. Gallen hat auch in der Folge die Kirchenfabrik stets über Wasser gehalten.

Am schlechtesten ging es der Kirchenfabrik bei der Zehntablösung; denn was die Kirche bekam, stand in keinem Verhältnis zu den großen Lasten, die man damals dem Kirchenfond aufbürdete, der einfach für alles und jedes aufzukommen hat.

2. Die Pfarrei Ebringen.

A. Pfarrspründe.

Ursprung. Was heute zur Pfarrei Ebringen zählt, war ehedem unter drei Pfarreien verteilt. Der obere Teil von Ebringen gehörte nämlich zur Pfarrei Berghausen, und wurde laut bischöfl. Unions- und Konfirmationsurkunde vom 10. Dezember 1536 mit Ebringen vereinigt. Der untere Teil dagegen war nach Wolfenweiler „pfärrig“ und kam 1556 von dort weg, infolge der gewaltigen Nötigung dieser Gemeinde, seitens des Markgrafen von Baden-Durlach, sich dem Luthertum anzuschließen.

Wann Ebringen zur eigentlichen Pfarrei erhoben wurde läßt sich nicht genau bestimmen.

¹ Handbuch der Pfarrkirche von 1679 ff.

Offenbar war dieses bis ins 11. Jahrhundert nicht der Fall und die St. Gallische Propstei im Breisgau, die hier ihren Sitz hatte, ließ wohl durch irgend einen von ihr bestellten Ordensgeistlichen die Pflichten der Pastoration in Ebringen wahrnehmen, Pfarrer aber war das Kloster St. Gallen.

Von 1076 bis Mitte des 12. Jahrhunderts war für St. Gallen eine böse Zeit, wie wir bereits oben mitgeteilt. Da die Herzoge von Zähringen auf Seiten des Papstes und der Abt von St. Gallen auf Seiten des Kaisers standen und letzterer sogar den Bischof von Konstanz, Gebhard III. Herzog von Zähringen, vertrieben und einen Klostergeistlichen von St. Gallen als Bischof von Konstanz eingesetzt hatte¹ (1078), dürfte wohl in dem der Stadt Freiburg so nahe gelegenen Ebringen ein St. Gallischer Klostergeistlicher sich nicht leicht aufgehalten haben, so wenig als sich in dieser Zeit noch ein Propst von St. Gallen in Ebringen sehen ließ.

Damals scheint der Pfarrer von Hartkiltch (St. Georgen) Ebringen pastoriert, und das Recht auf einen Teil des Pfarrezehnten der Johanniter-Orden zu Heitersheim erworben zu haben, dem die Pfarrei St. Georgen inkorporiert war.

In einem am 11. Dezember 1788 erneuten „Verein“ heißt es hierüber:

„Daß der jeweilige Pfarrer zu Ebringen vermöge alten Herkommen, oder, wie man sagt, laut ehemaliger Überkommnis, dem Pfarrer zu Hartkiltch (dermal. St. Georgen), oder im Namen desselben dem hochfürstlich Johanniterobristmeisterischen Heitersheimischen Kammeralhaus zu Wendlingen, wegen dem ehemals zu Ebringen gehabtten Zehnd, alljährlich drei Saum Wein, den Saum per 80 Maaf, abzugeben schuldig sei usw.“²

Sicher bestand schon im 13. Jahrhundert eine eigene Pfarrei zu Ebringen. Im Jahre 1275 gehörte sie zum Dekanate Wasenweiler; der Plebanus d. h. Leutpriester sollte als Steuer für den im Jahre 1274 beschlossenen Kreuzzug 26 Pfund Breisgauer Gelder entrichten, wofür er zuerst 20 Schilling Konstanzer und 2 Pfennig und bei einem zweiten Termin das gleiche bezahlte³. In dem aus den Jahren 1360—70 stammenden „Liber mar-

¹ Burfard MS. in casibus Mon. Cap. 7.

² Vgl. Verein über drei Saum Weißwein usw. — Pfarratten von Ebringen Fasc. 3. Lit. 6.

³ Vgl. ZDM. I, 209.

carum dioecesis Constantiensis“ erscheint die „ecclesia Ebringen cum filia Norsingen“ als zum Dekanate Gündlingen gehörig¹.

Im Jahre 1373 ist die Rede von einem Pfarrer Albrecht in Ebringen, der mit dem damaligen Pfarrer von Berghausen, Klaus von Eschbach, wegen des Zehnten in Streit geraten war, welcher Streit dann durch Ulrich von Hornberg, dem damaligen Inhaber der Herrschaft Ebringen, im Namen des Bischofs von Konstanz und in Anwesenheit der benachbarten Pfarrer² im Rothmünsterhof zu Gunsten des Pfarrers von Berghausen gütlich beigelegt wurde³.

Dotation der Pfarrei und Lasten derselben. Die Einkünfte der Pfarrei bestanden ursprünglich nur in Zehnten und Gefällen, wozu später die Entschädigung für persolvirte Stiftungen kamen.

Die Pfarrei war Universal-Dezimator im ganzen Pfarrbezirk, sodaß, wer immer eine Befreiung von Zehnten, oder ein Zehntrecht in dem Pfarrbezirk ansprechen wollte, dieses durch seine sogenannte „Bereie“ beweisen mußte⁴.

Außerdem bezog die Pfarrei den teilweisen Zehnten in Pfaffenweiler, in Wolfenweiler und Schallstadt, wie auch im geringen Maß in Wendlingen.

Hierzu kam noch die Vergünstigung, daß der Pfarrei, solange St. Gallen die hiesige Herrschaft inne hatte, sämtliches Brenn- und Bauholz unentgeltlich seitens der Herrschaft geliefert wurde. Das blieb so bis zum Jahre 1809.

Unterm 27. Juni 1809 kaufte die Gemeinde Ebringen sämtliche im Gemeinde-Ban liegenden ehemals der Herrschaft St. Gallen gehörigen Waldungen den Markgrafen von Baden ab und nun begann auch sofort der Streit wegen der Holzabgabe an die Pfarrei.

Am liebsten hätten die Ebringer der Pfarrei gar nichts verabsolgt und leider war Pfarrer Hiß nicht der Mann, der mit der nötigen Energie und derselben ruhigen Überlegenheit wie sein Vorgänger Aemilian Hafner die Rechte der Pfarrpründe zu wahren verstanden hat und so kam es denn endlich, im Jahre 1839,

¹ Vgl. FMA. V, 89.

² Welti, Prior zu St. Johann; Nicolaus Ulmer, Leutpriester zu Hartkild; Conrad, Leutpriester zu Wolfenweiler; Hermann, Küchher zu Merzhausen und Conrad, Küchher zu Wittnau.

³ Vgl. Zehntvergleich vom 24. Septbr. 1373, Pfarrarchiv.

⁴ Bericht des Pfarrers Sagge vom 30. April 1808.

zu einem Vergleich zwischen Gemeinde und Pfarrpründe, nach welchem an die letztere jährlich 8 Klafter buchenes Scheitholz und 100 Wellen zu liefern seien, jedoch mußte die Pründe die Last übernehmen, den Aufbereitungslohn an die Gemeinde zu bezahlen und für die Beifuhr des Holzes selbststeigen einzustehen¹.

Noch eine andere Einnahme hatte ehemals die Pfarrei, welche in der Folge, in mannigfacher Beziehung, vielen Staub aufwirbelte. Es war dies der sog. „Banwein“, der durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 20. November 1827 als „eine Grundlast“ bezeichnet wurde, welche „zur Aufhebung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 nicht geeignet sei“².

Die Sache ruhte einstweilen und der Banwein, resp. der Grundzinswein, der ungefähr 8 Saum ausmachte, wurde nur von Einzelnen der Pfarrei geliefert und hörte schließlich ganz auf.

Dieses ging bis ins Jahr 1846, wo Pfarrer Booz seinerseits nun die Abgabe des sog. „Fastnachtküchelweins“ verweigerte resp. eine Ablösung derselben auf's neue beantragte, obgleich diese Ablösung in dem eben citierten Erlaß des Finanzministeriums, vom 20. November 1827, als ebenfalls „nicht zur Ablösung geeignet“ bezeichnet wurde.

Über den Fastnachtküchelwein schrieb unterm 2. Februar 1826 Pfarrer Hiß an das Landamt Freiburg:³

„In Betreff der 4—5 Saum Fastnachtküchelwein an die Ortsbürger hier ist ebenfalls über den Ursprung, und in was eigentlich das „Fastnachtküchlein“ anfänglich bestanden, nichts Schriftliches vorfindlich. Es scheint, daß dieses anfangs nur eine freiwillige Gabe des Pfarrers an seine Pfarrkinder gewesen war.“

Im sog. Blaubuch⁴ wird darauf hingewiesen, daß schon in einer Gemeinnds-Verkündigung vom Jahre 1557, unter den Baronen von Falkenstein, es hieß: „von Alten her im Brauch gewesen, an der Fastnacht Mann und Frauen-Personen, jung und alten, bei dem Pfarrherrn das Fastnachtküchlein zu haben“⁵.

Da wegen der sog. Reformation s. B. vieles in Unordnung war, so machten die damaligen Pfarrherrn das „Fastnachtküchle“

¹ Vertrag vom 24. März 1839, bei den Pfarrakten.

² Pfarrakten „Widerzins“.

³ Pfarrakten „Widerzins“.

⁴ Blaubuch S. 405.

⁵ Herrschaftliches Verkündbuch S. 14.

in Geld ab, und es erhielt eine Mannsperson 4 Kreuzer und eine Weibsperson je 2 Kreuzer, doch wurde später dasselbe wieder in natura geliefert.

Ob dieses „Fastnachtküchle“ früher wirklich eine Gattung von Küchlein oder etwas anderes gewesen, ist nirgends berichtet. „Seit Menschen Gedenken,“ heißt es im Blaubuch¹, „besteht es in der Abgabe von Wein und zwar geschah die Verteilung folgendermaßen:

„Am Fastnachtmontag in der Frühe kommt der Vogt und ein Geschworener in das Schloß und meldet sich bei dem Herrn Statthalter oder bei dem, der die Administration hat, um das „Fastnachtküchlein“ und verehrt soviele kleine Brezelein an einer Schnur, soviele Herrn zu Mittag an der Tafel sein mögen. Nach empfangenem Jawort kommt der Schloßküfer und ein und der andere vertraute Bürger oder Geschworener, welchen der Küfer, nach Anweisung des Herrn, gemeiniglich aus dem lehtgewachsenen Zehntwein-Faß soviel Wein in ihre Böttich herausläßt, bis sie glauben genug zu haben.

Hernach wird dieser Wein auf der Gemeindestube vom Vogt, Geschworenen und Küfer um Mittag, nach gemachtem besondern Rodel, ausgeteilt und erhalten:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Mann und Frau mitsammen | 1 ¹ / ₂ Maß. |
| 2. Ein Witwer | 3 Schoppen. |
| 3. Eine Witwe | 3 „ |
| 4. Ein lediges Mannsbild | 2 „ |
| 5. Ein lediges Weibsbild | 2 „ |

Diese Ledigen haben aber nur dann die Berechtigung zum Fastnachtküchlewein, wenn sie selbständig sind, eigene Reben besitzen, die Fastnacht henne geben und Frondienste leisten.

Schon Pfarrer Hiß rüttelte in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts an der Verpflichtung zur weitem Abgabe dieses Fastnachtküchleweins, doch erreichte nichts. Noch mehr eiferte Pfarrer Booz dagegen und da, wie wir oben gesehen, das Großherzogliche Finanz-Ministerium diese Weinabgabe „als zur Ablösung nicht geeignet“ erklärte, da diese Leistung zu den pfarrlichen „Dienstlasten“ gehöre, rekurrierte Booz an das Großherzogliche Staatsministerium in längerer Ausführung, worin er u. a. bemerkte:

¹ Blaubuch loc. cit.

„Der gehorsamst unterzeichnete Pfarrer vermag keinen Grund aufzufinden, diese beschwerliche Abgabe für eine „Dienstlast“ zu halten, indem es keine geistliche Dienstpflicht geben kann und auch gewiß in ganz Deutschland nicht giebt, durch welche ein Seelenhirt verbunden wäre seine Pfarrangehörigen einmal im Jahre zu berauschen zc.“

Die Sache kam nun nicht mehr zur Ruhe. Pfarrer Booz gab von 1842—47 keinen „Fastnachtküchlewein“ mehr, wurde aber dann auf dem Verwaltungswege veranlaßt, entweder 88 Gulden Ersatz zu zahlen, oder den Rechtsweg zu beschreiten. Er wählte vorerst das erstere. Im Jahre 1859 aber rief Booz das Gericht an, und durch Urteil des Landamtsgerichtes Freiburg vom 24. August 1859 wurden die Kläger, vertreten durch den Gemeinderat Ebringen, mit ihrem Antrag wegen Entrichtung oder Ablösung des Fastnachtküchleweines vollständig abgewiesen, welches Urteil in zweiter Instanz vom Kreis- und Hofgericht Freiburg unterm 14. Juli 1865¹ — solange verzog sich die Sache — bestätigt und die Kläger in sämtliche Kosten verurteilt wurden.

Jetzt widersprachen sämtliche Rebbesitzer hier die fernere Abgabe des Grundzinsweines an die Pfarrei, der ungefähr das Doppelte des „Fastnachtküchleweines“ betrug, d. i. etwas über 8 Saum. Wieder gab es lange Verhandlungen, die schließlich beim Appellations-Senat des Kreis- und Hofgerichtes Freiburg unterm 22. Februar 1870 damit beendet wurden, daß die Klägerin, d. h. die Pfarrei, „unter Verfallung in die Kosten beider Instanzen mit der erhobenen Klage abzuweisen sei.“

Das war das Ende des Fastnachtküchle- und des Grundzinsweines der hiesigen Pfarrei.

Anderer Bezüge wie die genannten hatte die Pfarrei nicht, denn in einem von Pfarrer Amilian Hafner unterm 13. Januar 1821 aufgestellten spezifizierten Einkommensverzeichnis heißt es unter Nummer 4: „Accidenzien und Berehrungen zc. sind in Ebringen nicht gebräuchlich.“

Die Lasten der Pfarrei, um gleich hier davon zu reden, waren und sind nicht unerhebliche. So mußte der Pfarrer von Ebringen, wegen der Inkorporation der Pfarrei Berghausen, die dem Kloster St. Trudpert zugehörte, jährlich an dieses Kloster

¹ Urteil im Pfarrarchiv.

und später der Großherzoglichen Domäne 16 Saum Wein liefern, welche dann unterm 8. Mai 1825 bei der Hof- und Domänen-Kammer Karlsruhe um 2080 Gulden abgelöst wurden.

Weitere 3 Saum Wein mußte die Pfarrei an den Johanniter-Orden Heitersheim (vgl. oben Seite 236) abgeben und schließlich um 390 Gulden, ebenfalls bei der Hofdomänen-Kammer, ablösen, unterm 8. Mai 1843.

Schon im Jahre 1829 fand die Ablösung des sog. „Schirmweines“ statt. Von diesem Wein heißt es im Grünbuch der Gemeinde¹: „Item so gibt jeder Inhaber der Pfarr Ebringen der Oberkeit daselbst jährlich 8 Saum Schirmwein.“ Der „Schirmwein“ mußte später an die Gemeinde entrichtet werden und wurde, wie oben bemerkt, abgelöst, um den jährlichen Geldbetrag von 69 Gulden 20 kr. Die Ablösung fand statt nach der Verordnung vom 16. Juni 1826, um den 15fachen Betrag.

Eine Last anderer Art wurde aber im Jahre 1816 der Pfarrei aufgenötigt durch Vereinigung der hiesigen Kaplaneipfründe mit der Pfarrpfründe, welches für letztere die Verpflichtung involvierte, sich eine ständige Vikarie gefallen zu lassen, wovon indessen näherhin bei der Kaplaneipfründe die Rede sein wird. Nur soviel sei hier bemerkt, daß seit der Säkularisation die Pfarrpfründe in ihrem Einkommen stetig zurückging, woran übrigens die Säkularisation keine Schuld trägt.

Besetzung der Pfarrei (Patronatsrecht) und Pfarrer. Das Besetzungsrecht der hiesigen Pfarrei besaß von jeher die Herrschaft. Bis zum Jahre 1349 hatte das Stift St. Gallen die Herrschaft inne und so war es auch bis dahin immer der Abt von St. Gallen, welcher den Pfarrer hier ernannte.

Von 1349—1621 wurden die Pfarrer hier von den jeweiligen adeligen Herren, welche die Herrschaft Ebringen zu Lehen hatten, nominiert². Von 1621 an, wo die Herrschaft wieder nach St. Gallen zurückfiel, besetzten die hiesige Pfarrei wiederum die Äbte von St. Gallen und zwar bis zum Jahre 1634 nur mit Welt-priestern³.

In diesem Jahre, also mitten im Dreißigjährigen Krieg, verließ der damalige Pfarrer Jacob Mezger die Pfarrei, und

¹ Kaufbrief im Grünbuch S. 140.

² „Spruch“ und weitläufiges Urteil von 1503, im Grünbuch S. 40 ff.

³ Statthaltereirechnung von 1635.

es konnte kein Weltpriester gefunden werden, welcher sich zur Übernahme der Pfarrei Ebringen bereit erklärte, weshalb dem damaligen Fürst Abt Bernhard (1630—1654) nichts anderes übrig blieb, als, mit Erlaubnis des Bischofs von Konstanz, Johann VI., Truchseß von Waldburg-Wolfegg (1627—1644), einen Klostergeistlichen zum Pfarrer von Ebringen zu ernennen in der Person des P. Simon Graab, aus dem Kloster Wiblingen. Dieser war nur etwas über ein Jahr hier, denn schon im Jahre 1635 folgte ihm ein Klostergeistlicher von St. Gallen: P. Lukas Grau.

So ging es bis zum Jahre 1733¹, stets folgten sich hier, als Pfarrer, Konventualen vom Kloster St. Gallen. In diesem Jahre bestand aber der damalige Bischof von Konstanz, Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg (1704—1740), mit aller Energie darauf, daß P. Pirminius Widle O. S. B. die Pfarrei Ebringen verlasse und vom Abt von St. Gallen ein Weltgeistlicher, als Pfarrer, daselbst ernannt werde, was denn auch geschah, indem der hochwürdige Herr Benedikt Müller² von Wil, als Pfarrer, hier bestellt wurde (1733—1759)³.

So gespannt das Verhältnis zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bischof Johann Franz von Konstanz war, ebenso freundlich gestaltete es sich unter seinem zweiten Nachfolger, dem Bischof Casimir Anton, Freiherr von Sickingen (1743—1750). Unter diesem kam ein Vergleich zustande, wonach die Pfarrei Ebringen für immer dem Stift St. Gallen einverleibt und dem jeweiligen Abte es freigestellt wurde, die Pfarrei mit einem Welt- oder Klostergeistlichen zu besetzen. Der Vergleich wurde im Jahre 1748 geschlossen und im gleichen Jahre vom päpstlichen Stuhle bestätigt, dagegen war die Bestätigung seitens der Regierung nicht nachgesucht worden, was im Jahre 1766 der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg Veranlassung gab, dieses Abkommen, weil

¹ Vgl. Tauf-, Ehe- und Sterbebücher der Pfarrei.

² Taufbuch: Bened. Müller stiftete den hiesigen Schulfond und starb infolge eines Schlaganfalles am 14. Februar 1759.

³ Im Jahre 1593 beehrte sogar das Domkapitel zu Basel die Inkorporation der hiesigen Pfarrei, was indessen abgewiesen wurde. Diese Inkorporationsgeschichte hing offenbar damit zusammen, daß durch den Basler Domherr von Falkenstein, dessen Bruder Herr von Ebringen war und kinderlos starb, das Domstift Basel hier gewisse Einkünfte bezog.

ohne Vorwissen und Einwilligung des Landesherrn geschehen, als ungültig zu erklären. Abt Beda von St. Gallen wandte sich deshalb an den Bischof von Konstanz, der nun in Wien seinerseits vorstellig wurde. Im Jahre 1771 wurde sodann, seitens der kaiserlichen Regierung, gegen eine Taxe von 200 Wiener Gulden, dieses Abereinkommen¹ bestätigt.

Indessen hatte Bischof Casimir Anton sein Recht auf die hiesige Pfarrei doch nicht ganz aus der Hand gegeben, vielmehr war in der betr. Konvention bestimmt worden, daß von St. Gallen nach jedem 15. Jahre an den Bischof eine gewisse Summe² bezahlt werden müsse, dagegen sollte kein St. Gallischer Pater, der als Pfarrer nach Ebringen bestimmt werde, einem examen pro curia unterworfen, sondern ihm nur das juramentum fidelitatis aberlangt werden.

Diese letztere Vergünstigung wurde übrigens von Bischof Max Christoph, Freiherr v. Rodt, wieder aufgehoben, respektive nicht anerkannt. So wurde im Jahre 1788 P. Leodegar einem ernstlichen Examen pro cura unterworfen, weshalb der damalige Statthalter P. Antonius Gerig beim Offizialat in Konstanz vorstellig wurde und Protest einlegte unterm 3. Juli 1789. Er wurde aber unterm 27. August dahin verbeschieden, daß durch eine Verordnung vom Jahre 1782, seitens der Regierung, für alle Religiosen, die innerhalb des österreichischen Gebietes in der Seelsorge thätig sein wollen, bestimmt wurde, sich einer Prüfung vor dem zuständigen bischöflichen Ordinariate zu unterziehen. Da sich alle andern Reichs-Stifte seither dieser Verordnung widerspruchslos gefügt, so sei es dem Ordinariat nicht möglich, ohne die größten Schwierigkeiten heraufzubeschwören, hierin in Bezug auf St. Gallen eine Ausnahme zu machen³.

Im Oktober 1789 kam nun der grundgelehrte P. Hldefons von Arz, als Pfarrer, hierher und sollte sich ebenfalls der allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen, wogegen aber der Statthalter Einspruch erhob, weil im Widerspruch stehend mit dem zwischen St. Gallen und Konstanz abgeschlossenen Konkordat und unter Hinweis darauf, daß die Religiosen aus dem Kloster

¹ Concordata cum episc. Const. inita. Vgl. Hldefons v. Arz, Geschichte von Ebringen S. 286.

² 85 Gulden 42 fr.

³ Ordinariatsakten über Ebringen 1789—1824.

St. Blasien dieses Examen auch nicht zu machen brauchten. Konstanz machte nun kurzen Prozeß. Es bedeutete dem Statthalter, daß das Konkordat zwischen Bischof und Abt mit dieser Prüfung gar nichts zu schaffen habe, und daß St. Blasien seine sämtlichen Religiosen, in Gemeinschaft, vor einem bischöflichen Kommissarius prüfen lasse. Dem P. Zibefons aber wurde insolange die Admissionsurkunde verweigert, als er nicht durch ein entsprechendes Zeugnis nachgewiesen, daß er sich der einmal zu Recht bestehenden Verordnung unterworfen und das Examen bestanden habe¹. Übrigens hat sich nach P. Zibefons niemand mehr um diese vorgeschriebene Prüfung weiter gekümmert. Nach ihm kamen nur noch zwei Konventualen von St. Gallen als Pfarrer hierher, die Säkularisation machte tabula rasa mit der ganzen Pfarrherrlichkeit der Klöster.

Der letzte Regular-Pfarrer hier war P. Aemilian Hafner, zu dessen Gunsten sein Vorgänger, P. V. Hagge, verzichtet hatte, welche Verzichtleistung unterm 11. Oktober 1808 von den beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig zu Baden zwar bedingungsweise angenommen, aber, von seiten des Ordinariats Konstanz verworfen wurde. Erst unterm 17. September 1814 wurde A. Hafner als Pfarrer von Ebringen präsentiert durch den Markgrafen Friedrich zu Baden. Alle seitherigen Präsentationen auf die hiesige Pfarrei wurden durch S. Kgl. Hoheit den Großherzog vollzogen.

Wir lassen nun hier ein Verzeichnis derjenigen Welt- und Klostergeistlichen folgen, soweit diese aus den Akten² bekannt sind und zwar bis zum letzten St. Gallischen Kapitular, welcher hier als Pfarrer thätig war.

1. Weltpriester, als Pfarrer:

Der zu Beginn des 13. Jahrhunderts niedergeschriebene, unter dem Namen Rotulus Sanpetrinus bekannte Traditionskodex des Klosters St. Peter nennt zum Anfang des 12. Jahrhunderts einen „quidam clericus nomine Manegoldus de Ebringen“³, der mit seinen Brüdern Lanzelin, Walthar und Kuno ein Gut zu

¹ *ibid.* 29.

² *Blaubuch und Standesbücher, Akten des Ordinariats* 2c.

³ *FDL*. XV, 147, 163: „Quidam presbiter, nomine Manegoldus de Ebringen appellatus.“

Malterdingen und etwas später für sich allein seine bei Haslach gelegene Mühle als Seelgerett für sich und seine Eltern an das Kloster St. Peter vergabte. Um 1373 wird „Herr Abreht (Albrecht) Kilchhere ze Ebringen“ genannt; er tritt noch am 31. Juli 1392 urkundlich auf¹. Bis zum Jahre 1523 fehlen nun alle und jede Namen über die hiesigen Pfarherren. Erst mit diesem Jahre kommt ein Pfarrer vor mit Namen Konrad. Zum Jahre 1562 berichten annalistische Aufzeichnungen des Klosters St. Peter: „Presbyter quidam secularis, virs satis venerabilis, nomine *Melchior Brunner sacellanus in loco quodam juxta Friburgum dictum Ebringen*, legavit atque dono dedit sancto Petro centum florenos in justa moneta vulgari pro redemptione anime sue et gratiarum actione beneficiorum sibi olim in juventute sua a monasterio nostro collatorum, cujus anima in sinu Abrahae requiescat. Anno autem 1562 ipsa die visitationis (2. Juli) obiit².“ Dieser Melchior Brunner scheint danach Kaplan und Besitzer der Frühmeßpründe dahier gewesen zu sein.

Von 1575—1580 war Pfarrer hier: Jodokus Kemp.

Um 1589 verwaltete die Pfarrei und wurde dann Pfarrer: Beat Röstchen. Derselbe starb im Jahre 1593, in sehr ärmlichen Verhältnissen³.

Von 1615—1631 war Simon Weib Inhaber der hiesigen Pfarrei. Er war früher Pfarrer in Neuenburg.

Von 1631—1632 war wohl nur Verweser Christoph Max Hagenstein.

Von 1632—1634 Jakob Mehger, von dem oben die Rede war (S. 241). Dieser war bis zum Jahre 1825 (mit einer einzigen Ausnahme) der letzte Weltpriester, der in hiesiger Pfarrei wirkte.

2. Klostergeistliche, als Pfarrer:

P. Simon Graab aus dem Kloster Wieblingen 1634—1635, die folgenden Patres gehörten sämtlich dem Stift St. Gallen an.

P. Lukas Grau 1635—1667.

P. Ambrosius Peterlin 1667—1675,

P. Romanus Bischof 1675—1681,

¹ Urf. des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br. I, 269.

² F. D. A. IXV, 78.

³ Er hinterließ nicht unbedeutende Schulden.

P. Gerald Wieland 1681—1686,

P. Deicola Schmidt 1686—1695,

P. Johannes Amdler 1695—1698,

P. Raphael Koflhund 1698—1704,

P. Placidus Könis¹ 1704—1718,

P. Anselmus Gffinger 1718—1720,

P. Pirminius Widle 1720—1733. Ihm folgte ein Welt-
priester in der Person des Herrn Pfarrers Benedikt Müller²,
von 1733—1759, sodann

P. Gerold Zürcher 1769—1771,

P. Magnus Hungerbühler 1771—1774,

P. Gallus Mezler 1774—1789,

P. Ildesons Arx 1789—1796,

P. Valentin Hagge 1796—1814³,

P. Aemilian Hafner 1814—1824⁴,

Auf ihn folgen dann wieder Weltpriester, nämlich:

Lorenz Hiß von 1825—1837,

Josef Booz 1840—1863,

Carl Sulzer, Geistl. Rat, 1865—1870⁵,

Franz Xaver Dierhold 1872—1876⁶ usw. —

Pfarrhaus und Pfarrgarten. Das jetzige Pfarrhaus
gehörte einstens den Herren von Hohenlandenberg, deren Wappen
sich noch über der Kellerthüre findet mit der Jahreszahl: 1589.
Im Jahre 1724 wurde es von der Herrschaft St. Gallen um-
gebaut, wobei Bedingung war: das alte Material womöglich
noch zu gebrauchen. Die Stockmauern blieben ohnehin stehen.
Die Herrschaft übernahm und bezahlte die Lieferungen sämtlicher
Materialien als: Bau- und Riegelholz, Sand, Kalk, Ziegel, Bruch-
und Backsteine usw. Außerdem stellte sie die Handlanger und
bezahlte als Arbeitslohn dem Maurer J. Jörg Bechter von

¹ Wurde auf der Kanzel vom Schlag getroffen am 22. Mai
„vitam doloribus acerbam usque ad 10 Juni prostravit.“ Vgl. Toten-
buch I, 567.

² Vgl. oben S. 242.

³ Vgl. oben S. 244.

⁴ Hafner kam 1824 als General-Vikar nach St. Gallen und starb
in Rorschach am 20. Mai 1847 über 91 Jahre alt.

⁵ Starb hier in einem Privathaus, er ließ sich in Freiburg beerdigen
am 22. Februar 1870.

⁶ Starb als resignierter Pfarrer in Freiburg.

Freiburg 990 fl. St. Peter leistete einen gütlichen Beitrag von 50 fl. Nach dem Zehntbezug hätte es aber mindestens 400 fl. bezahlen sollen¹.

Ehedem führte vom Pfarrhaus über die Dorfstraße ein gedeckter hölzerner Steg zur Kirche hinüber. Derselbe, aus den Zeiten der Hohenlandenbergs stammend, wurde zum letztenmale erneuert im Jahre 1791. Er wurde Ende der sechziger Jahren, wegen großer Vauälligkeit, abgebrochen und im Jahre 1872 that ein „guter Freund“ dem Pfarrer die Gefälligkeit, denselben mit einen „zufällig“ hochgeladenen Garbenwagen bei der Durchfahrt halb mitzunehmen. Er sollte längst erneuert, d. h. durch einen gußeisernen Steg ersetzt werden, aber niemand wollte die Verpflichtung zur Herstellung desselben anerkennen, d. h. niemand die Kosten bezahlen. Pfarrer und Geistlicher Rat Sulzer bestritt s. B. die Notwendigkeit dieses Steges, der nur der Bequemlichkeit diene und meinte: „Sollte ich, vermöge meiner Gesundheitsverhältnisse, die Pfarrei Erbringen mit Hilfe eines Vikars wieder persönlich pastorieren können, so werde ich auch ohne Steg zur Pfarrkirche kommen und wird mich der Mangel desselben nicht genieren. Wenn mein Amtsnachfolger eine Brücke oder einen Steg herstellen lassen will, so wird das seine Sache sein u.“²

Das Pfarrhaus war seiner Größe nach ausreichend, solange nur zwei Patres darin zu wohnen hatten, die keinen eigenen Haushalt hatten, sondern ihre vollständige Verpflegung von der Statthaltereie, also vom Schloß aus, erhielten. Als aber die St. Gallische Herrschaft aufhörte und der betr. Pfarrer neben seinen Dienstboten auch noch einen Vikar im Pfarrhause zu beherbergen hatte, da gingen auch sofort die Klagen über Platzmangel an, und die Schilderungen in den verschiedenen Berichten hierüber sind derart, daß man sagen muß: es herrschte ein Zustand, der eines Pfarrhauses unwürdig war.

Natürlicherweise drehte sich alles um den „nervus rerum“. Der haupflichtige Kirchenfonds war stets sehr belastet, da er geradezu für alles und jedes aufzukommen hat und so wurde an dem Pfarrhaus nur immer geflickt, aber nie gründlich restauriert.

Unter solchen Umständen war es entschieden ein Unrecht,

¹ Akten über den Pfarrhausbau, Pfarrarchiv.

² Der Steg wurde nicht mehr hergestellt.

daß man beim Ausschreiben der Pfarrpfründe im Jahre 1871 dem betr. Pfarrer die Last auferlegte, so lange ein Vikar nicht angestellt sei, jährlich 200 Gulden an die Allgemeine Katholische Kirchenkasse, behufs Aufbesserung unzureichend dotierter Pfründen, zu bezahlen, während das eigene Pfarrhaus in einem sehr baufälligen Zustand sich befand. Als man nun Ende der neunziger Jahre sich vor die Alternative gestellt sah, entweder mit großem Kostenaufwand das Pfarrhaus zu restaurieren, oder mit noch größerem Aufwand dasselbe neu zu bauen, wurde das Pfarrereinkommen erst recht belastet und ebenso die Gemeinde, der Pfarrer aber hat den Trost und die Hoffnung, daß „der Ertrag seiner Pfründe sich auch wieder steigern kann“. In solchen und ähnlichen Lagen sollte eine Gemeinde entschieden darauf bestehen, daß zuerst für das eigene Gemd gesorgt wird, ehe man um den fremden Rock sich kümmert. Spätere illusorische Trostgründe sind zwar sehr billig, aber auch herzlich nichts sagend. Der Aufwand für die 1898/99 durchgeführte Restauration des Pfarrhauses betrug etwas über 11000 Mark¹.

Stiftungen zur Pfarrei. Ein eigenes Bewandtnis hat es mit der Stiftung des Pfarrgartens in Ebringen. Bei dem Ankauf der Herrschaft Ebringen durch die badischen Prinzen wurden zwei Dinge ganz und gar unbeachtet gelassen, nämlich der ehemalige Pfarrbrunnen und der eigentliche Pfarrgarten.

Der letzte Weltpriester hier, vor der Säkularisation, war Pfarrer Benedikt Müller (1733—1759). Dieser besaß einen eigenen Brunnen, dessen Deichel durch den sog. Schloß- oder Herrschaftsgarten führten. Ebenso besaß er auch seinen eigenen Garten, der durch eine Mauer, hinter der Scheune, vom Herrschaftsgarten getrennt war.

Als nun im Jahre 1759 Pfarrer Müller starb und von da an stets nur Regularpriester aus dem Stift St. Gallen Pfarrer hier waren, die in allem von der Statthalterei des gleichen Stifts versorgt wurden und keinen eigenen Haushalt führten, ließ der herrschaftliche Statthalter, P. Otmar Walser, nach seinem Gutdünken, den Pfarrbrunnen einfach eingehen. Vergeblich waren

¹ Akten im Pfarrarchiv.

alle späteren Remonstrationen seitens der Pfarrei um Wiederherstellung dieses Brunnens, was für die damaligen Pfarrherren, die alle Ökonomie trieben, keine Kleinigkeit war.

In den achtziger Jahren ließ ebenso willkürlich Statthalter P. Antonius Gerig die Mauer, welche seither den eigentlichen Pfarrgarten vom Herrschaftsgarten trennte, weiter zurück in den Pfarrgarten versetzen, wodurch dieser um nahezu die Hälfte, nämlich um 900 Schuh, kleiner, der Herrschaftsgarten dagegen um soviel größer wurde. Als nun, seitens der badischen Prinzen, s. B. das Schloß samt dem Schloßgarten hier veräußert wurden, dachte kein Mensch daran, die frühere, ganz willkürlich geschehene Schmälerung des Besitzstandes der Pfarrei, bezüglich des Pfarrgartens, wieder gut zu machen. Der durch die ungerechtfertigte Versetzung der Scheidemauer dem Herrschaftsgarten zugeschlagene Teil des Pfarrgartens wurde als ein integrierender Teil des ersteren angesehen¹. So kam es, daß, als im Jahre 1809 Pfarrer Amilian Hafner² den ganzen Herrschaftsgarten für die Pfarrei um den hohen Preis von 1600 fl. ankaufte, er damit einen beträchtlichen Teil des früheren Pfarrgartens kaufte resp. zurückkaufen mußte.

Der ursprüngliche Pfarrgarten mit einem Umfang von 19 Ruten und 44 Schuh hätte jedem Pfarrer genügt und für den übrigen Teil, den sog. Herrschaftsgarten, der, ohne den Pfarrgarten, von keiner Seite her eine Zufuhr hatte, wäre die Hälfte des Kaufpreises weitaus genügend gewesen, namentlich, da man von Seiten der Verkäufer sich nicht scheute, die steinerne Stiege mit schönem Geländer, die vom Herrschaftsgarten zum Schloß hinaufführte, abzureißen und eigens zu verkaufen. P. Amilian Hafner, letzter Regularpfarrer hier, hatte gewiß die beste Absicht bei Ankauf des hiesigen Herrschaftsgartens und Schenkung desselben an die hiesige Pfarrei³, indessen hat er als wahrer Prophet in der Schenkungsurkunde die Worte gebraucht:

„Noch wird bemerkt, daß diese Stiftung des erwähnten Gartens für die Pfarrpründe in Ebringen nicht als ein Zuwachs und Vermehrung des Pründeinkommens in Anschlag gebracht werden müsse etc.“

¹ Vgl. Vorstellung des Pfarrers Hagge an den Großh. bad. Rat Kibebe, Verwalter der Herrschaft hier, vgl. Pfarrakten.

² Vgl. oben S. 244 und 246.

³ Urkunde vom 25. August 1824, im Pfarrarchiv.

Diese Schenkung war und ist in der That für die Pfründe mehr Last als Nutzen, denn abgesehen davon, daß ein großer Garten auch große Mühe und nicht geringe Kosten verursacht, falls er im gehörigen Stande erhalten werden soll, und die Einnahmen hieraus in den allerwenigsten Jahren die Auslagen decken, ruhen auf der Nutznießung dieses Gartens eine ziemliche Anzahl von Jahrtagsstiftungen, sodann Entrichtung von Geldalmosen, nebst der Pflicht der Instandhaltung der Umzäunung, sowie der ausgedehnten Umfassungsmauern, sodaß seit Jahrzehnten noch jeder Pfarrer Provisorien für den Garten zu bezahlen hatte, was bekanntlich, im gegebenen Falle, „kein Zuwachs oder Vermehrung des Pfründeeinkommens“ bedeutet.

Noch eine andere Stiftung machte Hafner zur hiesigen Pfarrpfründe im Jahre 1817. Die früheren Herrschaftsgüter waren nämlich an die Pfarrei zehntpflichtig. Als nun diese durch Kauf von den badischen Prinzen an die hiesige Gemeinde gekommenen Güter durch Wiederverkauf an Private übergegangen waren, glaubten die neuen Eigentümer dieser von der Gemeinde erworbenen Güter, dieselben seien zehntfrei, was durchaus nicht der Fall war. Pfarrer Hafner ging nun folgenden Vergleich ein¹:

Er verzichtete bei all diesen Gütern, solange sie Wiesen bleiben und nicht zu Ackerfeld gemacht und Früchte daselbst angepflanzt würden, vollständig auf den Heu- und Kleinzehnten. Dagegen sollte der Pfarrer, was seither nicht der Fall gewesen, von den 61 Haufen der sog. Johnhansenreben den Zehnten beziehen, wodurch die Pfarrei im Vorteil war. Um den Mehrbetrag auszugleichen, bezahlte Hafner aus seinem Privat-Vermögen 400 Gulden an die Gemeinde, machte aber der Pfarrpfründe zur Auflage, jährlich 5 Gulden an die Armen zu geben und alljährlich ein Seelenamt nebst einer hl. Messe zu persolvieren, für ihn den Stifter, seine nächsten Anverwandten und Dienstboten. Diese Stiftung wurde unterm 28. Februar 1811 kirchenobrigkeitlich genehmigt.

B. Kaplanei-Pfründe.

Bis zum Jahre 1816 bestand hier neben der Pfarrpfründe auch eine Kaplanei-, oder die sog. „Frühmeßpfründ“, womit der

¹ Ablösungsvergleich von 1810. Vgl. Ordinariatsakten von Ebringen.

eigentliche Zweck dieses Beneficiums schon angedeutet ist¹. Der Ursprung der Frühmeßpfründe ist unbekannt. Nur soviel ist erwiesen, daß dieselbe im Jahre 1445 bereits bestand, denn in diesem Jahre wurde eine Dorfsatzung gemacht, welche lautete:

„Wer der wäre, der uf der Stuben freventlichen Schwur thäte und also er das thät und überseit (überwiesen) würde, ist er verfallen on Gnad vier Pfennig. Zween Pfennig unserer lieben Frauen an die Frühmeß und zween Pfennig der Stuben².“

Den Titel hatte diese Pfründe zuerst nur von einem Nebenaltar, später von beiden und hieß dann: „Die Kaplanei unserer lieben Frauen und St. Leonhards³.“ Schon vor dem Jahre 1492 besaß die Frühmeß einige kleine Liegenschaften, Reben, ein Acker- und Gartensfeld. Auch waren zwei, früher zu Berghausen gehörige Höfe mit allen ihren Gütern der Frühmeß zinsbar und mußten noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts diese Güter der Frühmeßpfründe jährlich einen gewissen Bodenzins bezahlen⁴. Einige wenige Stiftungen wurden zur Kaplanei s. B. gemacht, so von dem am 15. April 1549 verstorbenen Basler Domherr Thomas von Falkenstein 100 Gulden mit der Verpflichtung, daß der Kaplan an allen Muttergottes- und Apostel- festen über dem Grabe des Verstorbenen und für denselben Weihwasser sprengen und das de profundis beten solle. Ebenso vermachte ein gewisser Gabriel Walch 50 Gulden an die Frühmeße zu einer Anniversarmesse im Jahre 1738. Vorher waren schon einige hundert Gulden von Unbekannten zur „Frühmeß“ gestiftet worden.

Die Frühmeßpfründe hatte ihre eigenen, geschworenen Pfleger, welche den Frühmesser bezahlten und die Gefälle und Zinsen einzogen. Wie aus dem herrschaftlichen Verkündbuch⁵ hervorgeht, waren bis zum dreißigjährigen Krieg stets Kapläne hier. In diesem

¹ Die Kapläne hier wurden, wie auch die Pfarrer, stets von der Herrschaft ernannt. Vgl. Kaufabrede von 1574.

² Gemeindelade, Kanzlei, von 1455.

³ Kaplanei-Verein von 1575; vgl. herrschaftl. Verkündbuch von 1575 S. 32.

⁴ Vgl. St. Clara-Verein von 1492, im Grünbuch S. 232 und ebenso S. 202.

⁵ Verkündbuch von 1621, S. 121.

Kriege aber wurde das Einkommen der Frühmesspfünde herab gedrückt bis auf den Bezug von 8 Saum Wein, 2 Mut Roggen und bei 30 Gulden in Geld, nebst der Nutzung eines kleinen Gartens, wovon natürlich ein Frühmesser nicht mehr leben konnte.

Seither waren die Kapläne hier stets Weltpriester gewesen, wie auch die Pfarrer, was aber am Ende des 30jährigen Krieges aufhörte. Im Jahre 1635 kam, wie wir oben bemerkt, der erste St. Gallische Konventuale in der Person des P. Lukas Grau¹ als Pfarrer hierher, und ihm folgte im Jahre 1652, ebenfalls von St. Gallen, P. Bonaventura von Castell als Kaplan. Noch einige andere Kapläne aus dem Kloster St. Gallen sind dem Namen nach bekannt, so z. B. P. Gregor Werli (1654), P. Johann Könis (1659), P. Marzell Lehmann (1662) und P. Mauritius Geiger (1667)². Von dieser Zeit an versahen stets die Statthalter hier den Dienst eines Kaplans, da auf der Kaplaneipfünde keine anderen Verpflichtungen ruhten, als an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse zu besorgen und einige Anniversarmessen zu lesen, es war also eine eigentliche Prämissarie.

Die St. Gallischen Patres, die hier Frühmesser waren, anfangs auch die Statthalter, bezogen indessen nie das ganze Einkommen der Kaplaneipfünde, sondern, wie die Rechnungen der Frühmesspfünde ausweisen, wurde von den Pflegern derselben der Herrschaft, für Abhaltung der Frühmesse, alljährlich, aus den Erträgnissen dieser Pfünde ein Gewisses, entweder an Geld, oder an Wein, oder auch an beidem zugleich, bisweilen auch gar nichts geliefert, wodurch dann das Vermögen dieser Pfünde stetig anwachsen konnte. Die Kapitalien derselben betragen im Jahre 1660 schon 2059 Gulden.

Schon vor dem Jahre 1594³ wurde ein eigenes Haus für den Kaplan hier erbaut und von den Pflegern im Jahre 1656 auch eine Scheuer hierzu errichtet⁴, welche Gebäude stets die Herrschaft benützte, die ja auch für die Obliegenheiten der Frühmesspfünde eintrat.

Als im Jahre 1711 der damalige Statthalter Lukas Graf den neuen Schloßbau hier begann, so bezog er mit Erlaubnis

¹ Vgl. oben S. 242 und 245.

² Vgl. Kirchenrechnungen aus diesen Jahren.

³ Insbesondere v. Arx, Geschichte von Ebringen S. 298.

⁴ Kirchenrechnung von 1656.

des Fürsten von St. Gallen die gesamten Einkünfte der Kaplanei und verwendete sie zu eben diesem Bau. Immer aber wurde hierüber eigene Rechnung geführt, welche in St. Gallen geprüft wurde. Mit dieser Zeit hörte darum die seither bestandene eigene Pfliegenschaft für die Frühmesspfünde auf, aber ein Anwachsen des Vermögens dieser Pfründe hatte damit ebenfalls ein Ende, ja es begann nun gar bald eine Verminderung desselben, indem die abgelösten Kapitalien nicht mehr zinstragend angelegt wurden, sondern in der Kasse der Statthaltereı resp. des Stifts St. Gallen verschwanden.

Nachdem im Jahre 1748 die Frühmesserei samt der Pfarrei, mit Bestätigung des päpstlichen Stuhles, dem Stifte St. Gallen inkorporiert wurde, ging die Reduzierung der vorhandenen Frühmesskapitalien noch bedeutend rascher vor sich. Im Jahre 1722 betrug die Kapitalien der Kaplanei noch 2620 fl., dagegen im Jahre 1781 nur noch 1895 Gulden. In der Jahresrechnung von 1782 indessen wurde der Kaplanei das Todesurteil gesprochen und zwar vonseiten des Abts von St. Gallen selbst, indem, ohne allen Grund, mit einemmal die Kapitalien der Kaplanei auf ihre ursprüngliche Foundation im Betrag von 620 Gulden reduziert und dabei sogar die Zustiftung des Gabriel Walch¹, im Betrag von 50 Gulden, außer Acht gelassen wurde. Die übrigen Kapitalien standen von diesem Jahre an im Zinsbuch der Herrschaft und nicht mehr im Zinsbuch der Kaplanei, wohin sie von Gottes- und Rechtswegen gehörten. Das Ende der Herrschaft bedeutete darum zugleich der Verlust dieser Gelder für die Kaplaneipfründe. So wurde das von St. Gallen über die Kaplanei ausgesprochene Todesurteil durch die Säkularisation endgiltig vollzogen². Allerdings bemühte man sich sowohl vonseiten St. Gallens, wie vonseiten des bischöfl. Ordinariats Konstanz, die Kaplanei-Pfründe zu retten, man reklamierte die rechtmäßigen Kapitalien der „Frühmesserei“, allein es war zu spät! Schon gleich im Jahre 1806 wurden Dekanat sowohl wie Pfarramt, seitens der bischöflichen Kurie in Konstanz, zu eingehender Berichterstattung über den Stand der Frühmesspfünde aufgefordert und zugleich veranlaßt, anzugeben, auf welche Weise diese Pfründe wieder existenzfähig gemacht werden könnte.

¹ Oben S. 251.

² Ordinariats-Akten über Ebringen von 1807—1808.

Auch die Regierung des Oberrheins interessierte sich dafür, und ersuchte durch Schreiben vom 13. April und 15. Juni 1809 das bischöfl. Ordinariat um entsprechende Belege für die Rückansprüche der Frühmeßpfründe an St. Gallen, resp. an die Markgräfl. Bad. Domänenkanzlei. Diesem Verlangen kam das Ordinariat in der ausgedehntesten Weise entgegen durch eine von General-Vikar Dr. v. Vicari unterm 9. Juli 1809 gefertigte „Relation¹ über den Frühmeßpfründ-Fond in Ebringen“, wonach dieser Fond laut der angeschlossenen Rechnung vom Jahre 1661, damals 2059 Gulden betrug. Im Laufe der Jahre hat sich — wie wir oben bemerkt² — dieser Fond aber stetig vermehrt, so daß die Rechnungen 1676—1701 den Kapitalfond bereits auf 2555 fl. r. W. angeben und nach Bericht des Statthalters Groß vom Jahre 1722 bestand in diesem Jahre der Kapitalfond aus 2650 fl. 12 bz. und 15 \mathcal{J} r. W.

Diese Vermehrung kam daher, daß für die Verseehung der Frühmeßpfründe eine viel geringere Entlohnung bezogen wurde, als das Pfründen-Erträgnis selbst war und daß, nach Bericht des erwähnten Statthalters Lukas Graß, Jahre hindurch auf ausdrücklichen Befehl des Fürststabs gar nichts von dem Einkommen der Pfründe bezogen, sondern alle Zinsen dem Kapitalstock zugeschlagen wurden. Im Jahre 1748³ wurde diese Pfründe dem Stift St. Gallen inkorporiert und blieb nun bei St. Gallen bis zum Jahre 1807, wo von dem gleichnamigen Kanton die Herrschaft Ebringen an die Prinzen von Baden verkauft wurde. Bei der nun stattgehabten Auflösung dieser Inkorporation entstand die Frage, welcher Kapitalfond an die Frühmeßpfründe zu ersetzen war. Ob

- a) der ursprüngliche Stiftungsfond von 620 fl., oder
- b) der vermehrte Fond, der im Jahre 1661 2059 fl. r. W. betrug, oder aber
- c) der spätere Fond, der anno 1722 auf 2650 fl. 12 bz. und 15 \mathcal{J} angewachsen war und
- d) ob endlich gar nur 516 fl. zu ersetzen waren, d. h. jene Summe, welche die Leiter der Säkularisation dem Frühmeßfond als Ersatz zugebilligt hatten.

¹ Ordinariatsakten über Ebringen von 1789—1824.

² Vgl. S. 252.

³ Vgl. S. 253.

Interessant ist nun das Rechtsgutachten, in welchem Dr. v. Vicari sich folgendermaßen ausspricht: „Ich halte dafür, daß bei Auflösung einer Inkorporation der inkorporierte Stiftungsfond wieder so herauszugeben ist, wie er z. Bt. der Inkorporation übergeben worden ist. Dieses fließt aus der Natur der Sache und entspricht dem bestehenden Recht.

„Der Frühmeßfond ist nämlich nicht zur Verminderung gestiftet worden, und man kann nicht mehr Recht übertragen, als man selbst hat.

„Der Übertragende, oder der inkorporierende Teil konnte den Stiftungsfond nicht vermindern, also auch nicht der Fürstabt, an den dieser Stiftungsfond übertragen, oder inkorporiert worden ist.

„Die Zeit der Inkorporation war das Jahr 1748. Allein wie das Quantum des Stiftungsfonds gerade in diesem Jahre beschaffen war, darüber mangeln die Rechnungen, oder andere Akten, die es ausweisen könnten.

„In dieser Lage ist natürlich zu untersuchen, wie groß der Fond in der nächst vorangehenden Zeit war. Das Jahr 1722 ist aber, laut vorliegenden Akten, das nächste der Inkorporationszeit vorangehende Jahr, welches einen Aufschluß giebt, nämlich ein Bericht des damaligen Statthalters zu Ebringen, Lukas Graf, nach welchem damals der Fond bis auf 2650 fl. 2c. angewachsen sei, diese Summe muß also als die inkorporierte Summe angenommen und demnach ersetzt werden . . .

„Wenn der Abt später dem Statthalter L. Graf erlaubt habe, die Einkünfte der Frühmeßpfünde wegen des im Jahre 1711 angefangenen neuen Schloßbaues zu diesem Bau zu verwenden, kann nach dem Gesagten darunter nur verstanden werden, daß das Zins-Erträgnis des damals bestandenen Fonds alljährlich verwendet werden, und sollte demgemäß die früher befohlene Vermehrung des Fonds, durch Anlegung der Jahreserträgnisse zum Grundstockkapital, aufhören; nicht aber konnte damit gemeint sein, daß alles über den Ursprungsfond seither Ersparthe verwendet werden sollte. Beweis dessen ist auch die fortlaufende Stelle im nämlichen Bericht, wo es heißt:

„daß, wenn im Falle Konstanz par force einen Weltgeistlichen als Kaplan aufdrängen wollte, so wäre St. Gallen einem solchen Kaplan nicht mehr zu cedieren schuldig als die Bodenzinse und das ursprüngliche, fundierte Kapital 2c.“

Diese Rechtsdeduktion hatte übrigens St. Gallen schon im Jahre 1782¹ selbst nicht anerkannt, indem es, brevi manu, alle über das ursprünglich fundierte Kapital hinausgehende im Laufe der Zeit gemachten Ersparnisse in seiner Kasse verschwinden ließ, obgleich damals kein Mensch daran dachte, einen Weltpriester als Kaplan hierher zu setzen. Hätte St. Gallen die Kapitalien der Kaplanei im „Frühmeßzinsbuch“ stehen lassen und als solche dort weiter geführt, so hätte kein Mensch daran gedacht, diese Kapitalien an sich zu ziehen und damit ein zu Recht bestehendes Beneficium zu unterdrücken. So aber wurden bei der Säkularisation diese Ersparnisse eben als das angesehen, als was St. Gallen selbst sie ansah: als „Ersparnisse für das Kloster“. Bekanntlich aber hat man s. Zt. nicht bloß das ursprüngliche, sondern auch das mit der Zeit ersparte Klostervermögen, scrupellos hinweggenommen. Übrigens hat St. Gallen, später, 1200 fl. an die Kaplanei ersetzt.

Es wurden sodann in der Relation des Herrn Generalvikars verschiedene Vorschläge gemacht, um die Einkünfte der Kaplanei wenigstens auf jährlich 300 fl. zu bringen, und so den Pfarrer von Ebringen in den Stand zu setzen, einen Vikar zu halten, denn darauf war es jetzt abgesehen. Zunächst sollte die Gemeinde auf den Bezug des Fastnachtküchle-Weins verzichten und das so erübrigte, ca. 44 fl., zum Unterhalt des Vikars verwendet werden. Sodann sollte die vom Dekan ohnehin als schädlich geschilderte Kirche von Berghausen abgerissen² und die noch als gut beschriebenen Baumaterialien, Glocken, Stühle zc. verkauft und der

¹ Vgl. oben S. 253.

² Dieser Dekan war der Herr Dr. Kiesel, bischöfl. Deputat und Pfarrer von Wittnau, ein — wie aus seinen vorhandenen Berichten hervorgeht — durchaus gelehrter Mann, aber eben auch ein Kind seiner Zeit. Die Kapelle, resp. Kirche zu Berghausen, wohin damals schon viele Leute der Umgegend wallfahrten, war ihm offenbar ein Dorn im Auge. „Sie dient nur dem Aberglauben“, schrieb er im Juni 1808 an das Ordinariat. „Sie verdient abgerissen zu werden“, meinte er, und fügte bei: „Nur glaubt der Unterfertigte hier die Erinnerung machen zu müssen, daß zur Ausführung eines solchen Gedankens von hochpreislicher Großh. Regierung ein fester Nachspruch erscheinen muß, weil der dortige (Ebringer) Pfarrer und das abergläubische Völkchen (sic!) für diese wunderreiche Kapelle sehr eingenommen sind.“ (Ordinariats-atten von Ebringen 1707—1708.)

Erlös dem Kirchenfond Ebringen zugewiesen werden, damit dieser jährlich 17 fl. 50 kr. (das noch Fehlende) als Beitrag für den Kaplan leisten könne. Vielleicht wäre dieses aber nicht einmal notwendig, falls für das zum Verkauf ausgesetzte Kaplaneihaus mehr als 700 fl., wie angenommen, erlöst würden. Vorschläge zur Ergänzung des Kaplaneifonds wurden nun in Menge gemacht, aber bezahlen wollte niemand etwas. Die Markgräfliche Domänenkanzlei bestand ihrerseits auf der Vereinigung der Kaplanei mit der Pfarrei, dem aber widersezte sich das Ordinariat, wie der Pfarrer in Ebringen. Das Großh. bad. Kreisamt zu Freiburg äußerte sich dahin: entweder die Ansprüche auf Ergänzung des Kaplaneifonds aufzugeben, oder den Rechtsweg zu beschreiten; das Ministerium des Innern „Katholisches Kirchliches Departement“ wollte oder konnte nichts thun und verlangte immer nur neue Gutachten.

Schließlich wurde dem Pfarrer Amilian Hafner¹ im Jahre 1814 die Präsentation seitens der Markgrafen, als Patron von Ebringen, auf die hiesige Pfarrei verliehen, mit dem ausdrücklichen Anfügen, daß er, wie alle seine Nachfolger, sich künftighin die Umwandlung der Frühmesspfünde in ein ständiges Vikariat gefallen lassen müssen. Als Entgelt wurden der Pfarrei überwiesen:

- a) 566 fl. alte Stiftungskapitalien,
- b) 1200 fl. von St. Gallen erhaltene Ergänzungssumme,
- c) 873 fl. 18 kr. Erlös aus dem verkauften Kaplaneihaus²,
- d) 300 fl. aus dem Erlös der an die Gemeinde verkauften

Berghauser Kapelle. Hierzu

- e) 64 fl. 43 kr. jährliche Zinsen aus Kirchenkapitalien.

Durch Akt vom 8. Mai 1816 wurde sodann eigentlich und förmlich die Inkorporierung der Kaplanei mit der Pfarrei vollzogen und dadurch dieser, um einen Zinsbezug von 260 fl. jährlich, d. s. 445 M. 71 S., die Verpflichtung, einen ständigen Vikar zu halten, auferlegt, eine zwar höchst einfache, für die Zahlungs-

¹ Schreiben des Decanats in Kirchhofen vom 5. November 1814 loc. cit., worin Hafner genannt wird: „einer der geschicktesten, eifrigsten, religiösesten, bei der Gemeinde und Mitbrüdern beliebtesten Seelsorger.“

² Der eigentliche Erlös aus dem an Hofrat Ruttershausen unterm 30. Mai 1815 verkauften Kaplaneihauses betrug 903 fl. (Vgl. Akten des Kath. Oberstiftungsrates.)

pflchtigen sehr wohlfeile, aber keineswegs gerechte Lösung der hiesigen Frühmehfrage. Der Benachteiligte war nun der Pfarrer von Ebringen, denn, wenn auch durch Erlaß des General-Bikariats Konstanz vom 6. Dezember 1824, „ohne alle Konsequenz gestattet wurde, daß, falls ein Vikar hier nicht angestellt sei, der Pfarrer binando eine Frühmesse lesen dürfe“, so wurde eben gar bald, und wird jetzt immer, mit aller Konsequenz der jeweilige Pfarrer verpflichtet — falls er einen Vikar nicht hat — ohne alle Vergütung, binando die Frühmesse zu lesen. Schuld daran trägt nur die Herrschaft St. Gallen, welche j. Zt. den großen Fehler machte, daß sie die für die Frühmehpfründe gestifteten und vermehrten Kapitalien unter die ihrigen vermischte und bei der Auflösung des Stiftes und der Statthaltereirei nicht darauf Bedacht nahm, eine genaue Trennung der eigentlichen Kloster- oder Herrschaftsgüter und der Stiftungsgelder zur Kaplanei vorzunehmen. Der tertius gaudens fehlte natürlich nicht.

3. Religiös-kirchliches Leben.

Charakter und Sittlichkeit des Volkes. Die Seelenzahl hier blieb sich im großen und ganzen so ziemlich gleich, größere Verschiebungen kamen wenigstens im letzten Jahrhundert nicht vor. Dieselbe bewegt sich stets zwischen 900 und 1000. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts — in den zwanziger Jahren — hatte sie einige Zeit lang einmal um etliche 20—30 Seelen die Zahl 1000 überschritten. Die Pfarrei ist ziemlich weit ausgedehnt, denn vom äußersten Haus in Thalhausen bis zum letzten Hause in Ebringen, in der Richtung zum Schönberg hin, ist es eine starke halbe Stunde. Hierzu kommen noch vereinzelte Höfe auf dem untern und obern Schönberg, wie die Katholiken in Leutersberg und Wolfenweiler.

Das religiös-sittliche Leben war zu verschiedenen Zeiten ein grundverschiedenes. Die älteste Urkunde hierüber geht zurück bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts¹. Idefons von Arx äußert sich hierüber einmal folgendermaßen²:

„Die Leute waren in den alten Zeiten weit rauher und ungesitteter als jetzt, ebendarum waren für sie auch raschere und

¹ Herrschaftl. Verkündbuch; wie Grünbuch S. 15—73.

² Geschichte von Ebringen S. 235 ff.

größere Strafen notwendig, falls man die guten Sitten und öffentliche Ruhe und Sicherheit handhaben wollte.“

Namentlich muß im Zeitalter der Reformation die Laueit und Gottvergessenheit, auch hier, überaus groß gewesen sein, was deutlich aus den verschiedenen Mandaten der Obrigkeit in den einzelnen Strafandrohungen für gewisse Laster zu ersehen ist. Die Heiligung der Sonn- und Feiertage und der Besuch des Gottesdienstes lagen ganz im Argen. Nur mit aller Not beichtete man einmal im Jahre, dagegen standen Unzucht und Unmäßigkeit in vollster Blüte. Christoph v. Falkenstein, damals Herr von Ebringen, gebot daher im Jahre 1556¹ unter Geld- und Turnstrafen an Sonn- und Feiertagen in die Kirche zu gehen. Es wurden daher sog. Kirchenhüter bestellt, denen jene, welche zu spät in die Kirche kamen, oder vor dem Weihwasserausteilen davon gingen, sofort 1 Kreuzer Strafe zahlen mußten. Im Weigerungsfalle wurden sie von der Herrschaft um 10 Bazen gestraft. Wegen des Beichtens wurde im Jahre 1557 die kaiserliche Verordnung eingeschärft, nach welcher diejenigen höchsten Orts sollten angezeigt werden, welche dieselbe nicht verrichteten². Von den Regierungen wurden (wegen der Türkengefahr) im Jahre 1556 allgemeine Betstunden und Bittprozessionen befohlen, wozu anfangs nur einige Weibspersonen erschienen. Wer nun künftig ohne ausreichenden Grund sich hiervon fernhielt, wurde, nach einem Befehl vom Jahre 1557, mit Leibesstrafe bedroht, und alle wurden daran erinnert, „sich nach dem zweiten Zeichen weder im Wirtshaus, noch bei der Mehlg, noch auf dem Klapperbäncklein aufzuhalten³, auch dürfen die Ledigen an diesen Tagen nicht herumspazieren.“ Streng bestrafte Christoph v. Falkenstein nächtliche Ruhestörungen und im Jahre 1557 wurde von ihm bestimmt, daß sich von den Ledigen, bei Turnstrafen, niemand nach 9 Uhr abends auf der Gasse, oder im Wirtshaus, oder in den sog. Lichtstuben mehr sehen lassen durfte. Es waren „heimliche Wächter“ bestellt, welche hierauf achten und die Schuldigen zur Anzeige zu bringen hatten.

Der Nachfolger des Christoph v. Falkenstein in der hiesigen

¹ Oben angeführtes Verkündbuch S. 6, 15, 20, 22, 29.

² Ebenso wurde unter Turn- und Geldstrafen der Besuch des Gottesdienstes befohlen.

³ Verkündbuch von 1557 S. 20, 26, 151.

Herrschaft, Gerwig v. Hohenlandenberg, erneuerte 1584 all die bisher gegebenen Verordnungen und ging namentlich gegen nächtliche Ruhestörungen usw. mit aller Strenge vor. Sein Sohn, Hans Dietrich v. Hohenlandenberg, that das nämliche. Trotz allem aber muß die Sittenlosigkeit eine ganz abnorme gewesen sein, denn es kam nun unter diesem Herrn zu einem Befehl, nach welchem jene, die sich in Zukunft der H. schuldig gemacht hatten, aus dem Dorfe weggejagt wurden. Weil aber die fogen. Lichtstuben diesem Laster ganz besonders Vorschub leisteten, wurden dieselben im Jahre 1608 ganz abbestellt¹. Der damalige Pfarrer muß es aber auch mit seiner Pflichterfüllung nicht gerade ernstlich genommen haben, denn aus dem Jahre 1605 liegt ein Beschluß des Ausschusses vom 28. März vor, in welchem es heißt: „Des Pfarrers halben ist gerathen, daß er allhiefige Kirchen, wie auch Verkhauserkirchen versehen solle, daß man ohne Klag sei Zudem taufe er Kinder in seinem Hause. Wenn er krank sei, bestelle er keinen Priester und werden beiden Kirchen gar lieberlich versehen.“²

Seitdem die Herrschaft wieder an St. Gallen (1621) kam, waren es die Fürststäbte, welche es an Verordnungen zur Besserung des religiös-sittlichen Lebens ebenfalls nicht fehlen ließen. Namentlich Abt Gallus befahl im Jahre 1660 den Nachwächtern, „daß sie fleißig auf das Einsteigen achten sollten und wenn sie jemanden in einem fremden Hause treffen würden, sollte nicht bloß dieser, sondern auch jene, die ihn eingelassen, hart bestraft werden.“ Auch bei Tag war es den Ledigen verboten, auf öffentlichen Plätzen beisammen zu sein. Dieses Mandat wurde sogar von der Kanzel verkündet und von Fürst Leodegar im Jahre 1708 erneuert, trotzdem war nach 50 Jahren das Übel größer als zuvor. Darum wurde durch ein neues Mandat³ bestimmt, die Unzucht nicht bloß mit Geld, sondern durch öffentliche Verspottung zu bestrafen. Die Eltern jener ledigen Leute, die im Winter nach 8 Uhr und im Sommer nach 9 Uhr noch auf der Straße getroffen werden, mußten sofort 4 Kronen Strafe bezahlen. Kam das öfters vor, oder wurden die Wächter verhöhnt, so

¹ Herrschaftl. Verkündbuch S. 85.

² Pfarrarchiv, „Sammlung der Mandate“ S. 287.

³ Mandat von St. Gallen anno 1754.

erhielten die Schuldigen Prügel und wurden als Rekruten in den Kriegsdienst geschickt. Nächtliche Zusammenkünfte wurden unter Strafe von 10 Kronen verboten. Im Jahre 1763 ermahnte Fürst Cölestin die Eltern, ihre Kinder zur Nachtzeit zu Hause behalten¹. Den Wirten wurde im Jahre 1765 verboten und wurde ihnen ein Eid darauf abgenommen, „nie einem Paar lediger Leute ein besonderes Zimmer zu geben“ (sic!). Fürstabt Beda schärfte alle die Verordnungen seiner Vorgänger im Jahre 1772 wieder ein und fügte noch bei, „daß es den Kindern verboten sei, auf die Tanzplätze zu gehen oder sonst dem Tanzen zuzusehen“².

P. Ambros Epp, der Verfasser des „Blaubuches“³, war von 1796—1800 hier in der Seelsorge thätig und es ist nun nicht uninteressant, wie er den Charakter und die Sittlichkeit der damaligen Ebringer beurteilte. Er schrieb⁴:

„Der Charakter der Ebringer ist etwas leichtsinnig. Sie singen und tanzen gern, sie machen sich auf Borgs hin lustig, und sind auf den morgigen Tag nicht viel bekümmert. Es geht daher in der Hauswirtschaft bei den Mehreren nicht gut. In den meisten Häusern, auch da, wo man wohl hauset und keinen Kreuzer verthut, ist ein sehr großer Mangel an barem Geld, weil kein Handel, kein Verkehr und auch kein Durchpaß da ist.

„Das gereicht den Ebringern aber zur Ehre, daß sie in dem Christentum überhaupt sehr gut unterrichtet sind und daß nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die Kinder, und in dem Gottesdienst, früh und spät, so fleißig und so eingezogen erscheinen, daß ich mich darüber oftmals verwundert habe.

„Ihr schöner Gesang in der Kirche, in welchem sie es vor andern benachbarten Gemeinden weit bevorthun und wo sie

¹ Die betr. Mandate S. 114—116.

² ibid.

³ Das in diesem Aufsatze wiederholt citierte „Blaubuch“ ist ein in Großfolio von P. A. Epp geschriebenes 760 Seiten umfassendes Buch mit blauem Schnitt, worin „die Rechte und Gerechtigkeiten, Lehren, Gülden zc. der Herrschaft Ebringen“ aufgezeichnet sind. — Das „Grünbuch“ ist eine gedruckte Sammlung der meisten alten Urkunden der Herrschaft Ebringen und Norfingen, 439 Seiten stark. Es hat einen grünen Schnitt, daher sein Name. Beide Bücher gehören dem Gemeindearchiv Ebringen.

⁴ Blaubuch S. 284.

alle, ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters, ihre Stimmen sammenschaft vereinigen, trägt nicht wenig zur Erbauung und Verherrlichung des Gottesdienstes bei¹.

„Der Ebringer trägt Ehrfurcht vor seinem Seelsorger und will von ihm geschätzt sein, ein krummes Wort, das dieser ihm wegen eines begangenen Fehlers öffentlich giebt, macht tiefen Eindruck auf ihn und andere macht es sehr wachsam und wirkt mehr als eine Predigt, daß sie dergleichen Fehler nicht begehen².“

Amilian Hafner, der unmittelbar nach P. Ambros Epp hier pastorierte, stimmt in seinem Urtheil im großen und ganzen seinem Amtsbruder zwar bei, aber er gießt doch etwas Wasser unter seinen Wein, wie wir aus seinen Ausführungen ersehen, die hier folgen :

„Die Sitten und der Charakter der Ebringer hat sich seit der Zeit, als die Statthaltereie und St. Gallische Herrschaft eingegangen, eher etwas verschlimmert als gebessert. Denn:

„1. was die Hauswirtschaft betrifft, sind die Ebringer durch den Ankauf der herrschaftlichen Güter in tiefe Schulden gerathen, dazu kommt noch, daß, mit dem Aufhören der Herrschaft, auch vieler Verdienst für Tagelöhner und Handwerker aufhörte. Dadurch wuchs die Verarmung mehrerer Familien.

„2. Glaubten die Ebringer, und besonders die Wirtsleute, daß, nachdem die Herrschaft der geistlichen Herren aufgehört habe, man sich nicht mehr so genau an die Sitten- und Polizeigesetze zu halten brauche.

„3. Den größten Nachtheil für die Sittlichkeit bringt aber das in Baden bestehende Konstriktions-Gesetz. Die Erfahrung zeigt es uns zu offenbar, daß die Zucht bei der heranwachsenden Jugend kaum mehr gehandhabt werden kann. Die unehelichen Geburten, welche vor 20 Jahren noch selten waren, das nächtliche Herumschwärmen der ledigen Pärchen haben seither so überhand genommen, daß selbst die schwersten

¹ Volksgefang wird heute anders beurteilt.

² So allgemein richtig ist das jedenfalls nicht; denn P. Aldefons, der zu gleicher Zeit wie P. A. Epp hier war, hatte mit offen ausgesprochenem Tadel s. Z. sehr schlimme Erfahrungen gemacht, indem ihm einmal hiefür eine veritable Katzenmusik gemacht wurde. Auch der in den 20iger und 30iger Jahren des vorigen Jahrhunderts hier weilende Pfarrer Hüb wurde ein teilweise anderes Lied singen.

Unglücksfälle, die sich dabei ereigneten, nur einen schwachen und kurzen Stillstand bewirken konnten¹." Aus dem Angeführten geht hervor, daß in der sogenannten „guten, alten Zeit“ eben noch lange nicht alles so „gut“ war, wie man gewöhnlich annimmt, ja man muß, wenn man gerechter Weise abwägt, eingestehen, daß trotz aller Mißstände, unter denen wir gegenwärtig leiden, die religiös-sittlichen Zustände unserer Zeit immer noch viel besser sind, als dieselben ehemals waren.

Religiöse Gebräuche, Bruderschaften usw. Es besteht hier seit langer Zeit der Gebrauch, daß schon um 11 Uhr Mittags der „Engel des Herrn“ geläutet wird. Außerdem wird um 12 Uhr ein Zeichen zum Gebet gegeben. Dieser Gebrauch soll daher entstanden sein, daß es ehemals, besonders während der Türkenkriege, vorgeschrieben war, um 12 Uhr einige „Vater unser“ zu beten, damit Gott der Heerschaaren den christlichen Waffen den Sieg verleihen wolle. Dieser Gebrauch, nebst dem „Angelus“ um 11 Uhr, um 12 Uhr wieder etwas zu beten, wurde dann auch später beobachtet und hat sich bis heute forterhalten.

Der Pflege des religiösen Lebens dienten u. a. von alters her fromme Vereine oder Bruderschaften. Auch hier hat im Jahre 1647 P. Lukas Grau, der damalige Pfarrer, eine solche Bruderschaft eingeführt, nämlich die des hl. Rosenkranzes², welche durch fromme Vermächtnisse allmählich ein nicht unbedeutendes Vermögen besaß. Die Opfer allein, welche an den sogen. Monatssonntagen gegeben wurden, machten, von 1650—1683, 1014 Gulden und 3 Bazen aus³, welches Geld zur Verschönerung der Kirche, für Uhr- und Glockenreparatur verwendet wurde. Ende der achtziger Jahren mußten alle Kirchenggeräte, welche der Bruderschaft gehörten, verkauft und der Erlös hiefür, samt den vorhandenen Kapitalien, nach Freiburg an den sogenannten Religionsfond eingesandt werden⁴. Das Geld wurde für Schul- und Armenzwecke verwendet, und diejenigen, welche es in gutem

¹ Hafner, Gottesdienstordnung S. 150 ff. Dieses Urteil mögen sich Alle jene genau ansehen, die dem Militarismus irgend eine volksbildende, nützliche Seite abgewinnen wollen.

² Bruderschaftsrechnung S. 2.

³ ibid. S. 10.

⁴ Rechnungen hierüber.

Glauben und christlicher Opferwilligkeit zusammengesteuert, mußten sich damit begnügen, daß für die verstorbenen Mitglieder dieser Bruderschaft jährlich zwei hl. Messen gelesen wurden. Das war damals schon „Aufklärung“. — Doch, man konnte das Vermögen der Bruderschaft rauben, die Bruderschaft selbst aufheben, d. h. den Mitgliedern verbieten, die Andacht des hl. Rosenkranzes zu pflegen, dem Endzweck der Bruderschaft nachzuleben, das vermochte auch ein Josef II., mitsamt seinen Bureaukraten, nicht, sie besteht darum heute noch, mit wesentlich gleicher Organisation.

Zu Anfang des letzten Jahrhunderts wurde sodann die sog. „Stundenbruderschaft“ hier gegründet¹. Der hierin Aufgenommene hat die Pflicht, an einem bestimmten Tag des Jahres eine Stunde vor dem Allerheiligsten zu beten, nachdem er am Morgen in der Frühe die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen hatte. Diese Stundenbruderschaft war ebenfalls sehr beliebt und Pfarrer Hafner versichert², daß es nur sehr wenige sind, welche ihre Andacht an dem für sie bestimmten Tage nicht beobachten³. Ein Äquivalent dieser Stundenbruderschaft haben wir heute noch in der Feier der „ewigen Anbetung“.

Öffentliche Kreuzfixe. Wer religiös gesinnt ist, der liebt auch religiöse Abzeichen, wie: Heiligenbilder, Kreuze, Kreuzfixe zc. Dieses gilt für den Einzelnen und gilt für ganze Gemeinden. Wo in der Gemarkung einer Gemeinde weit und breit kein christliches Zeichen, namentlich kein Kreuzifix, zu sehen ist, da ist unter 100 Fällen 99 mal der Schluß berechtigt: in dieser Gemeinde herrscht kein christlicher Geist.

In der Pfarrei Ebringen nun waren und sind von altersher vielfach steinerne, wie hölzerne Kreuze und Kreuzfixe da und dort errichtet, zum Zeugnis des christlichen Sinnes, der in der

¹ Hafner, Gottesdienstordnung S. 130 ff.

² ibid.

³ Unterm 10. Januar 1809 erließ der geistl. Regierungspräsident und Generalvikar Wessenberg eine Verordnung, nach welcher die verschiedenen Bruderschaften „jener christlichen Verbrüderung, welche J. Christus gestiftet hat, keineswegs entsprechen . . .“ Darum darf „künftig hin in keiner Pfarrei mehr als eine Bruderschaft und diese unter dem Titel: die Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten bestehen.“ In den etwas ausführlichen Statuten findet sich leider nicht angegeben, wie das Bruderschaftslied gelautet habe, vermutlich: „Brüder reich die Hand zum Bunde zc.“

Gemeindebevölkerung stets herrschte und noch herrscht, denn zu den alten Kreuzesdenkmale kamen von Zeit zu Zeit immer wieder neue hinzu. Wir wollen hier nur die älteren steinernen Kreuzifixe kurz zur Sprache bringen.

Am Eingang des Unterdorfes, da wo der Weg nach Thalhausen, Bollschweil zc. abzweigt, befand sich ehemals an der Ecke der sog. Herrschaftsmatte eine Kapelle zu Ehren des hl. Joseph. Die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt, sie stand aber offenbar schon vor dem Jahre 1575, denn schon in diesem Jahre wird der oben bezeichnete Weg, an dieser Kapelle vorbei, „Kapellengasse“ genannt¹ und heute noch heißt er „Käppeleweg“ und die dort befindlichen Baumgärten „Käppelegärten“.

Diese Kapelle hatte keinen anderen Zweck, als daß die Leute vom Unterdorf an Sonn- und Feiertagen darin den Rosenkranz beteten. Da man aber schon an der Kirche von Berghausen eine Art Nebenkapelle besaß, verlor diese Josephskapelle nach und nach ihren Wert und ihre Bedeutung und diente schließlich nur noch zur Aufbewahrung verschiedener Ackergeräte. Mit der Zeit ist sie jedenfalls sehr baufällig geworden und wurde dann im Jahre 1738 ganz abgerissen. An ihre Stelle wurde im gleichen Jahre das jetzt noch stehende steinerne Kreuzifix errichtet.

Auf dem Kirchenplatz, dem alten Gottesacker, stehen auf der obern wie untern Seite ebenfalls je ein steinernes Kreuzifix. Das auf dem obern Kirchhof ist offenbar das eigentliche Kirchhofkreuz gewesen und ist auch vom Kirchenfond zu unterhalten. Es wurde errichtet im Jahre 1682. Im Jahre 1784 ließ Hans Jörg Mayer, Steinhauermeister, auf dem untern Kirchhof ein diesem ersten ganz ähnliches Kreuz, als Grabstein seiner einzigen Tochter Magdalena, erstellen.

Zu oberst im Dorfe wurde im Jahre 1764 ein Kreuzifix errichtet und in dasselbe Reliquien der Heiligen Servandus, Proparatus und Firmus eingeschlossen².

Ein anderes Kreuzifix aus dem Jahre 1769 steht an der Straße im Hinterdorf.

Hoch oben auf dem sog. Ebnet, da wo der Weg nach Leutersberg abzweigt, stand schon frühzeitig ein Kreuzifix, das aber im

¹ Friedenwiler Verein von 1575 I, Kon. Ubring.

² Alterstausbuch S. 700.

Jahre 1772 durch — wie man sagt — böshafte Subjekte aus der Nachbarschaft zer schlagen worden war. In diesem Jahre wurde das jetzt noch dort stehende Kreuz errichtet und findet bei demselben, anlässlich der großen Bannprozession, das erste Evangelium statt.

So sind noch verschiedene Kreuzfise, teils aus Stein, teils aus Holz, da und dort auf Höhen und an Wegen bis in die neueste Zeit herein errichtet worden, als sprechender Beweis dafür, daß der Glaube an den Gekreuzigten und die Liebe zu ihm, trotz aller sonstiger Veränderungen, ungeschwächt und unverändert fortlebt, von Geschlecht zu Geschlecht.

Hier mag noch schließlich Erwähnung finden, daß die 8 Kreuzweg-Kapellchen, die, angefangen vom Rothmünsterhof, dem sog. „Steinweg“ entlang, bis nach Berghausen hinauf sich befinden, im Jahre 1751 erbaut wurden von verschiedenen Gutthätern, so z. B. von der damaligen Abtissin von Rothmünster, Theßalina, von Pfarrer B. Müller hier, vom hiesigen Statthalter P. Pirminius, von der Gemeinde, dem Kirchenfond u.¹

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Jahrhunderte haben wir an uns vorüberziehen sehen, Geschlechter kamen und gingen, Regular- und Säkularklerus, geistliche und

¹ Am Eingang zum Unterdorf, da wo der Fußweg von Wolfenweiler auf die Straße einmündet, stehen rechts in der Wiesencke vier Steine, die ungefähr vier Schuh lang, ebenso breit und in der Form ganz roh bearbeitete Kreuze sind. Das eine ist tief eingesunken, so daß es kaum mehr bemerkbar ist. Nach einer Aufzeichnung des berühmten Ulrich Zasius hat es mit diesen Kreuzen folgende Bewandtnis: Im Jahre 1495, am 16. August (Sonntag), waren viele junge Leute aus Freiburg auf der hiesigen Kirchweih. Als sie am Abend aufbrachen, um den Heimweg anzutreten, warf ein Freiburger, es heißt aus Versehen, einen Bienenstand um („ohn sin Willen“). Der Eigentümer, ein gewisser Meyer, machte sich daraus nichts und die Freiburger wollten den Schaden bezahlen; trotzdem aber gab es Zwist, der sich bis vor das Dorf hinaus fortpflanzte und an eben der Stelle, wo die Kreuze stehen, zum blutigen Austrag gebracht wurde. Ein Freiburger wurde daselbst getötet und viele schwer verwundet. Auf einem der Steine ist ein Rebmesser eingehauen, vielleicht zum Hinweis darauf, daß bei diesem Handel das Rebmesser eine traurige Rolle spielte. Sonst tragen diese Steine keinerlei Inschriften oder Zahlen. Der Streit wurde dann durch gegenseitigen Vergleich vor dem Landvogt am 26. Oktober 1495 beigelegt. (Vgl. Schreiber, Fortgesetzte Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg, die Kirchweih der Freiburger zu Ebringen im Jahre 1495.)

weltliche Obrigkeiten, Krieg und Frieden, wechselten im Laufe der Zeiten. An den Ufern dieses Stromes aber, der Zeiten und Menschen entführte, stand und steht die Kirche Gottes, um mit der ihr von Gott verliehenen Gnade und Wahrheit, den geplagten und leider nur zu oft sich selbst plagenden Menschen barmherzige Samariterdienste zu leisten. Ehedem gefeierte Männer, geistlichen und weltlichen Standes, vertraten hier in der kleinen Gemeinde die Ordnung Gottes in Staat und Kirche, doch die Ruinen des Schönberg Schlosses, einst der Stammsitz edler Herrschaftsgeschlechter, wie jene da und dort noch vorhandenen Wappen der Fürstbäbte des weltberühmten Stiftes St. Gallen, rufen stumm und doch so laut uns zu: „Vanitas, vanitatum!“ Der und jener gab ehedem mit Macht seine Befehle und längst gelten ihm die Worte:

„Eng ist deine Wohnung, dunkel der Ort deines Aufenthaltes!
Mit drei Schritten meß' ich dein Grab. O du, der du vormalst
groß warest! Vier Steine mit ihren bemooßten Häuptern
sind das einzige Gedächtnis von dir“.¹

Bemooste Steine! Kaltes, trügerisches Gedächtnis erlangten Ruhmes! Wer bürgt dafür, daß nicht gar bald, auf andern Befehl, Hand und Meißel, ein anderes Gedächtnis auf die gleichen Steine schreiben? Glückliche alle jene, die mit der Tugend Meisterhand selbsteigen ihr Gedächtnis niederschrieben in das Buch des Lebens, durch Werke der wahren Gottes- und der thätigen Nächstenliebe, denn diese Inschrift bleibt, wie die Sonne am Himmel, menschlicher Willkür und schöner Vergessenheit für immer entzogen.

¹ Die Lieder von Selma.

Die Windeckischen Inschriften, Wappen und Glasmalereien in den früheren Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Kappel-Windeck und Steinbach.

Von A. Reinfried.

Das General-Landesarchiv zu Karlsruhe besitzt ein Windeckisches Kopialbuch (1414), das in seinem zweiten Teile auf 90 Blättern Windeckische Wappen, Grabinschriften und sonstige Inschriften enthält, die im Jahre 1575 an und in den damaligen Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Steinbach, Kappelwindeck und Schwarzach, ebenso an der Ottersweierer Friedhofkapelle und dem dortigen Pfarrhause noch zu sehen, oder auf alten Messgewändern und sonstigen Paramenten aufgestickt waren. Auch ein „Verzeichnüs deren wapen, so auf dem schloß vnd stammhauß Alten-Windeck mit ihren farben sich befünden“, ist beigefügt. Sämtliche Wappen sind, soweit sie Farben hatten, von der Hand eines Malers hübsch koloriert, eingetragen.

Die Veranlassung zu dieser Wappen- und Inschriften-Sammlung, welche Junker Jörg von Windeck im Jahre 1575 anfertigen ließ, war ein Rechtsstreit, den er mit Walter von Cronberg und Philipp von Dalberg wegen des bischöflich-straßburgischen Lehens Niederschopfheim führte. Sie sollte zum Beweise dienen, daß die ehemaligen Linien Alt- und Neuwindeck eines Stammes waren und einen Wappen geführt haben. So verdanken wir einem glücklichen Zufalle die Kenntniss einer Reihe von Inschriften, die alle, mit zwei Ausnahmen zu Otters-

weier, infolge des Neubaus der betreffenden Kirchen zugrunde gegangen sind. Auch werden gelegentlich der Wappen- und Inschriften-Beschreibung Kapellen, Altäre, Skulpturen, Glasmalereien und Ornatstücke erwähnt, von denen schon längst keine Spur mehr vorhanden ist.

Die ehemaligen Grabinschriften der Herren von Windeck in den Kirchen zu Ottersweier, Kappel-Windeck und Schwarzach sind bereits nach einer in der Pfarr-Registatur zu Ottersweier sich befindlichen Handschrift vom Jahre 1573 im *FDA.* XIV, 251—260 veröffentlicht worden. Das Ottersweierer Manuskript, das übrigens nur die Epitaphien enthält, stimmt fast ganz mit dem Beschrieb des Karlsruher Kopialbuches überein. Wo Abweichungen vorkommen, die auf Lese- oder Schreibfehler des flüchtig angefertigten Ottersweierer Verzeichnisses zurückzuführen sind, ist die betreffende Legende nach dem Karlsruher Kodex verzeichnet.

Es sei hier bemerkt, daß die Herren von Windeck den Patronat der Pfarrkirchen zu Ottersweier und Bühl, als ein Ebersteinisch-badisches Lehen, bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1592, und ebenso den Patronat zu Kappel-Windeck bis zur Inkorporation dieser Pfarrei in das Kollegiatstift Baden im Jahre 1453 besaßen¹ und daß diese Familie in den Kirchen zu Ottersweier und Kappel-Windeck von alters her ihre Grablege hatte. Einzelne Mitglieder des Windeckischen Geschlechtes waren auch zu Steinbach bei Bühl, sowie in den Abteikirchen Schwarzach und Herren-Alb begraben, wo noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die betreffenden Grabdenkmäler zu sehen waren².

Es folgt nun der Wortlaut des Verzeichnisses nach der Karlsruher Handschrift. Wo nötig, sind erläuternde Anmerkungen beigelegt.

¹ Vgl. *FDA.* XI, 97 und *3GDMh.* XXI, 275.

² In der Klosterkirche zu Schwarzach lagen begraben: Ritter Conrad von Windeck († 1359) und dessen Gemahlin Junta von Niede († 1360, nicht 1380, wie *FDA.* XIV, 258 angegeben), für welche auch ein Anniversar ebendahin gestiftet ist. Ferner Abt Reinhard von Windeck († um 1357), Bruder des Ritters Conrad. Vgl. *FDA.* XXII, 60. Über Herrenalb vgl. *Crusius*, Schwäbische Chronik S. 76.

Verzeichniß, wie und welcher gestalt Windeckische wappen mit und ohne farben¹⁾ vnd schriften in und außerthalb der pfarrkirchen auch dem pfarrhof zu Otterschwyr befunden worden.

Inschriften, Wappen und Glasmalereien zu Ottersweier.

Pfarrkirche (fol. 25—51).

Ußwendig der kirchen ane dem chor² in ein stein gehawen folgen die wappen (das Windeckische und Enzbergische, dazwischen ein Kelch). Darob stath: Vñ freitag nach innocant an. 1517 ist der erst stein gelegt diß buwß durch hern Sebastian von Windeck, kirch[herrn]³.

¹ Das Windeckische Wappen beschreibt Herzog in seiner Elsäßischen Chronik (1592) VI, 216 also: „Die von Windeck haben geführt in einem blauen Schild einen gelben überzwerchen Balken und ein weiß Eck. Auf dem Helm ein gekröntes Jungfrauenbild mit eingebundenem Haar, anstatt der Arm zwei Hörner; und ist das Bild bekleidet wie der Schild. Die Helmedecke ist blau und gelb. Haben auch zweierlei Helmkleinodien geführt. Die Andern haben auf dem Helm gehabt ein blau Kissen, daran rothe Fransen; auf dem Kissen ein gelb Jägerhorn mit rothen Fesseln.“ Der erste, der urkundlich das Jagdhorn als Helmzierde führte, war Ritter Reinhold († 1327 und zu Kappel-Windeck begraben), die letzten waren Ritter Hans Reinhold († vor 1459) und seine Schwester Brigida, Gemahlin des Junkers Jörg von Bach, des älteren, sämtliche der Linie von Alt-Windeck angehörig. F. V. XIV, 253. Junker Wolf von Windeck († 1542) führte manchmal beide Helmszierden auf seinem Wappen.

² Die gegenwärtige Ottersweierer Kirche (Langhaus) wurde im Jahre 1723 an den alten romanischen Turm und an den spätgotischen Chor von 1517 angebaut, wobei fast sämtliche älteren Grabsteine und Epitaphien zugrunde gingen. Ein Neubau der Kirche steht bevor. Turm und Chor der alten Kirche werden erhalten bleiben, was im archäologischen und künstlerischen Interesse sehr zu begrüßen ist.

³ Über den Ottersweierer Kirchherrn (Pfarr-Rektor) Sebastian von Windeck († 1531) vgl. unten sein Epitaphium. Er war ein Sohn des Junkers Reinhard von Windeck, des älteren, Hofmeisters des Bischofs von Straßburg, und der Barbara von Enzberg, daher das Windeckische-Enzbergische (Ring mit einem Edelstein) Allianz-Wappen. Der Kelch ist das Amtszeichen des Kirchherrn, ist aber zugleich auch das Ottersweierer Rektorats- und Ortswappen. Die Inschrift ist jetzt noch an einem Chorpfeiler zu sehen. Unter Pfarr-Rektor Sebastian von Windeck wurde nicht nur die Kirche, sondern auch die Friedhofkapelle und der Pfarrhof gebaut.

In gemelter kirchen im chor oben in in einem steinen gwölb das Windeckische Wappen¹.

Ane dem altare diß (Windeckisch) wappen vnd jarzahl 1518¹.

So ist auch ane dem sacrament-heußlin diser wappen und jarzal 1518 (das Windeckische Wappen hat hier im unteren durch den Schrägbalken gebildeten Felde einen gelben Kelch).

Ferner in demselben chor in den sessionibus ane hülzernen ausgechnittenen arbeit² volgendt wapen (Windeckisches Wappen mit einem Kelch darüber). Oben darauf geschriben:

Benedicite omnia opera domini domino!

Benedicite sacerdotes domini domino!

Pralite nomini ejus, quoniam suave est!

1518.

Volgentz in hüenvor gemeltem chor in dem andern fenster der rechten seitten in dem ersten quartier diß folgent wappen (Windeck mit gewöhnlicher Helmzier). Darunter geschriben: Wolff von Windeckh. Neben hüenvor gemelten wapen im antern quatier dies wapen (von Tann: drei rote Adler im silbernen Feld. Als Helmzier ein Affe, der sich in einem Handspiegel beschaut). Darunter statt: Johanna von Thann³.

¹ Das feinstilifizierte Chorgewölbe, ein Musterstück der Gewölbekunst, enthält drei Schlußsteine, auf denen das Windeckische und das Baden-Sponheimische Wappen, sowie das Monogramm des Baumeisters eingehauen sind.

² Damals bestanden in der Ottersweierer Pfarrkirche noch drei Kaplaneien (Liebfrauen-, St. Nikolaus- und St. Michaelstaplanei), deren Inhaber zeitweilig, an Sonn- und Feiertagen, sowie bei Anniversarien zum gemeinsamen feierlichen Chorgebet verpflichtet waren. Der Chorstuhl mit seiner „ausgeschnittenen Arbeit“ hatte also mindestens vier Sitze.

³ Vgl. unten das Epitaphium der Johanna (Anna) von Thann. Die Scheiben enthielten nicht bloß die Wappen der Stifter, sondern diese selbst sind bildlich dargestellt, wie sie vor ihren Schutzheiligen beten: Wolf von Windeck († 1542) kniet als bartloser Ritter in Rüstung vor dem hl. Christophorus, der als Riese mit dem Jesuskind auf den Schultern das Meer durchschreitet. Im Hintergrund ist ein Berg und wogendes Wasser. — Das Seitenstück stellt die hl. Anna dar, auf dem linken Arme Maria, auf dem rechten das Jesuskind tragend. Vor ihr kniet die Stifterin Anna von Thann, die Gemahlin des Wolf von Windeck. Außerdem fanden sich noch folgende Glasmalereien in der alten Ottersweierer Kirche: Johannes der Täufer (Patron der Kirche), in der Linken ein Buch haltend, worauf das Lamm Gottes ruht mit der Auf-

Vor erstgemeltem altar auf einem grabstein volgendt Windeckisch wapen (mit einem Kelch darüber). Darumb geschriben wie volgt: Anno Domini 1531 11. Mai obiit venerabilis ac dignus dominus Sebastianus ex familia de Windecke, rector huius sacre edes eiusdemque ere suo renovator et benefactor,

erhebungsfahne, auf das der Heilige mit der Rechten hinweist (Joh. 1, 29). Links hinten eine Stadt, weiter Felszacken und das Meer. — Das Seitenstück zu diesem Bilde stellt St. Johannes, den Evangelisten, dar mit goldenem Kelch in der Linken, aus welchem eine Schlange hervorzüngelt, während der Heilige mit der Rechten den Inhalt des Kelches segnet. Den Hintergrund bildet eine Gebirgslandschaft mit einem Kirchturm, ganz ähnlich dem jetzigen Bühler Rathhausturm, der ein Überbleibsel der früheren Kirche (1514—1524) ist. Diese Fensterbilder wurden jedenfalls bald nach Erbauung der Ottersweierer Kirche (ca. 1518) eingesezt. — In die nämliche Zeit fallen zwei andere Glasmalereien: Ein hl. Hieronymus mit entblößtem Oberkörper in einer Felsenhöhle, betrachtend vor einem Kruzifixe, einen Totenkopf in der Hand haltend. Rechts unten der kniende Stifter: „Hans Bock ritter“, in Waffenrüstung mit seinem Wappen (weißer Bock in rotem Felde). Hinter ihm eine zierliche gotische Kapelle. Ritter Hans Bock von Gertheim wird 1505 als Pfleger des minderjährigen Wolf von Windeck, Jakob von Windecks Sohn, genannt. — Das Seitenstück zum hl. Hieronymus bildete der hl. Georg auf einem weiteren Fensterflügel. Der Heilige ist als Ritter in Panzerrüstung dargestellt, in der Linken die Fahne haltend. Vor ihm der kniende Stifter „Georg von Bach 1518“ mit dem Bachischen Wappen (vgl. unten). Im Hintergrund eine Gebirgslandschaft mit einem Turm, die weiteren zwei Fenster enthalten die Madonna als Himmelskönigin in der Strahlenglorie auf dem Halbmond stehend, das Jesuskind auf dem linken Arme, mit der Rechten ihm einen Apfel reichend, und die hl. Ursula mit Pfeil und Buch. Links unten kniet die Stifterin mit dem Spruchband: Zuseh von Fleckenstein. Es ist die letzte Windeckerin, die 1594 den Junker Friedrich von Fleckenstein heiratete. Sie trägt eine sog. Straßburger (Kürbis-) Haube und ein goldenes Halsband mit der Inschrift: Fleckenstein. Im Hintergrund eine Gebirgslandschaft. Kopf und Nimbus des Heiligenbildes ist modern. — Sämtliche acht Scheiben haben gemalte architektonische Umrahmungen, aus Renaissance- und gotischen Motiven zusammengesetzt und sind 84 Centimeter hoch und 38—40 Centimeter breit. Sie befinden sich zurzeit im Rittersaale des Schlosses Neuberstein und sind Eigentum S. K. Hoheit des Großherzogs. Bei Gelegenheit der Landesbereisung im Jahre 1832 machte die Gemeinde Ottersweier obige Glasmalereien dem Großherzog Leopold zum Geschenke, der dafür in den Ortsschulfond eine Stiftung machte und ein modernes Glasgemälde, den hl. Johannes den Täufer darstellend (von Helmle in Freiburg), in das hintere Chorfenster einsezen ließ.

hic sepultus. Cujus anima faeliciter requiescat in pace. Orate pro eo¹.

Item im chor ein grabstein mit einem Windeckisch wappen mit der fräulin; und hat der grabstein zwo überschriften: Anno Domini MCCCCLXV ist der vest Reinbold von Windeck ver-scheiden. Got gnad im. Die ander grabschrift laut': Als man zalt MCCCCLXXXV ist der vest Bechtold von Windeck . . . Dem got gnad (darunter das Windeckische Wappen)².

Oberhalb vorgeschribenem grabstein ist ein epitaphium in ein stein gehawen und in die Wand gemauert des inhalts wie folgt: Anno Domini MCCCCCIV uf den ostertag starb der selic Juncker Jacob von Windeck. — Anno Domini MCCCCC28 starb sin ehlich gemahel frauw Guta vom Homburg. Den beiden got gnedig sey. amen³. Darunter das Windeckische und Homburgische Wappen.

Zur linken hand vor dem chor bei dem tauffstein ligt ein stein mit zweien wapen, darunter das ein Windeckisch mit dem fräulin, das ander drei adler (enthaltend) mit der überschrift: Anno Domini MvCXLII uff den XVIII dag Martii starb die edel ersam frauw Johanna von Windeck, geborne von Thann, des edlen vesten junther Wolffen von Windeck, amptman in der pfleg Orten-berg gewesen, seiner vest gemahel, deren selen gott genedig vnd barmherzig sein volle. Amen. Anno di. 1545 vollendet⁴.

¹ Vgl. hierzu das Epitaphium, das der Kirchherr und Erzpriester Caspar Burz seinem Vorgänger und Wohlthäter Sebastian von Windeck setzen ließ (ZDM. XIV, 255 f.).

² Im Ottersweierer Grabchriften-Verzeichnis von 1573 steht Bernhard statt Bechtold von Windeck, was ein Irrtum ist. Dieser Bechtold von Neuwindeck heiratete Anna, die Erbtöchter des Ritters Burkart von Altwindeck, wodurch beide Linien wieder mit einander vereinigt wurden.

³ Dieser hübsche Grabstein ist der einzige, der sich in der Ottersweierer Kirche noch erhalten hat, was dem Umstand zu verdanken ist, daß er in die (nördliche) Chormauer eingelassen ist. Junker Jakob, Sohn des Bechtold von Neu- und der Anna von Alt-Windeck, war badischer Rat. Er heiratete 1473 Guta, Tochter des Ritters Wilhelm von Homburg im Hegau. Mehrere Meßgewänder zu Bühl und Ottersweier trugen das Wappen der Guta von Windeck, geb. von Homburg, eingestickt.

⁴ Auch dieser Eintrag ist im Ottersweierer Grabchriftenverzeichnis von 1573 nicht vollständig. Wie Guta von Homburg so hat auch ihre Schwiegertochter Johanna von Thann die Kirchen von Ottersweier und Bühl mit Stiftungen bedacht. Über die Herren von Thann vgl. Kandler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 194.

Item ane einer wand bey sanct Jacobs altar beim heiligen grab¹ folgend wappen (von Windedt). Dabei einer von Windedt kneowent (kniend) gemalet. Ob demselben stath geschriben: Domine miserere mei. Philipp von Windedt 1522.

In gemelter kirchen oben an einer alten hülzen bünden zwei folgende wappen (von Windedt und von Enzberg) mit einem kelch dazwischen.

Sakristei und Paramente.

In der tresaur-camern² ane einem alten ausgeschnittenen fensterlin³ folgend wappen (von Windedt). An welchem fensterle geschriben: Jura ac collationes parach. (?) ecclesiae in Otterswyr. Anno XXI⁴.

Ane dem fensterlin, darin die meßgewandt ligent, volgent wapen mit feinen farben (von Windedt).

Ein schwarz sammatin meßgewandt, daruf folgende Windedtisch vnd Homburgisch wappen.

Item an einem schwarz düechin, einem grünen seiden geblüemten, auch einem gel samatin meßgewandt, (an) jedem folgend Windedtisch wapen mit feinen gepüerenden farben.

An einem leibfarben damaften meßgewandt Windedtisch wappen (mit einem kelch darüber) mit dreyen buchstaben: B. V. W.⁵

Diß folgend Windedtische wapen an einem großen fanen.

Kirchhof-Kapelle [fol. 52—56]⁶.

Am beinhaus volgent wapen (von Windedt) in stein gehawen. Darob gescriben: Anno Domini 1512 vf den 21. tag

¹ Die Verehrung des hl. Jakobus des älteren scheint während des Mittelalters in unserer Gegend allgemein verbreitet gewesen zu sein. In Steinbach war er Patronus ecclesiae, zu Bühl und Steinbach befanden sich in den dortigen kirchen St. Jakobus-Altäre, in Kappel-Windedt eine St. Jakobus-Bruderschaft. Bezüglich des hier erwähnten „Heiligen Grabes“ beim St. Jakobusaltar heißt es im Grabchriften-Verzeichniß von 1573: „An der Wand vor dem Chor zur linken Seite steht Resurrectio Domini gemalet.“

² Tresaur-camer von thesaurus = Schatzkammer, Sakristei.

³ Fensterlin = Schrank oder Kasten in der Wand.

⁴ Vgl. ZM. XI, 93, Anm. 1.

⁵ B. V. W. = Bastian von Windedt.

⁶ Diese Kapelle, auch Gerner genannt, unter der ein Ossarium sich befand, war der hl. Barbara, der Patronin der Sterbenden, geweiht. Sie wurde 1744 renoviert und zu Anfang des 19. Jahrhunderts abgebrochen.

des Aprilens ist der erst stein gelegt diß buwes durch den würdigen kirchherrn Sebastian von Windeck und gestorben anno 1531.

Im genannten beinhaus im fenster volgend Windeckisch wappen. Darunter (steht): Wolf von Windeck.

Neben hüevor gefestem wapen in einem andern fenster dies wapen (von Windeck). Darunter: Philip von Windeck.

Im dritten fenster ebenfalls ein Windeckisch wapen mit der unterschrift: Hr. Bastian von Windeck, kirchherr zu Otterschwyr.

Im gemelten beinhaus oben ane einer hülken bünden folgend Windeckisch wapen mit seinen farben. Darumb geschrieben: Sancta et salubris est cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur.

Pfarrhof [fol. 57—63].

Im pfarrhoff Otterschwyr¹ im ercker-fenster diß (Windeckisch) wapen. Darumb geschrieben: Sebastian von Windeck, kirchherr zu Otterschwyr. Anno 1531. — Stat jezo (1575) in gemelter stuben in einem andern fenster.

An gemeltem ort in einem andern fenster ein Windeckisch wapen. Darbei stath: Wolf von Windeck, amptmann in der pfleg Ortenberg. Anno 1542. Eigentümlich ist hier das Windeckische Stammwappen mit zwei Helmen gekrönt, von denen der eine das Jagdhorn, flankiert von zwei Fähnlein, der andere das gekrönte Jungfrauenbild mit den Büffelhörnern als Helmzierde hat.

Folgend wapen (von Windeck) in einer andern stuben am fenster.

Am genannten ort im dritten fenster folgend Windeckisch wappen. Dabei geschrieben stath: Herr Reinhardt von Windeck, kirchherr zu Otterschwyr².

Inn einem güesfaß-fensterlin volgent eingeschnitten wappen (von Windeck) und jahrzahl 1512.

Defßgleichen auch ane beiden thüren, da die ein in ein kammer, die andre in ein hausöhr³ gath, jede mit einem solchen (Windeckischen) schilt, das eck (die Verzierung im Wappen) auf der linken seit.

¹ Über den Pfarr- oder Rektoratshof zu Ottersweier vgl. *FDN.* XV, 60 f.

² Pfarr-Rektor Reinhard von Windeck starb 1480 und wurde im Chor der Ottersweierer Kirche begraben. Es ist für ihn eine Kapitels-jahrzeit gestiftet. *FDN.* XIV, 256.

³ Hausöhr = Hausgang.

Oben in einer Kamern in einem steinen kamin dieß eingehauen Windeckisch wappen.

Unnden im summerhauß¹ dieß folgend wappen und jahrzahl 1544 (Windeckisches Wappen mit doppelter Helmzierde wie oben).

Wappen, Inschriften und Glasmalereien in der Pfarrkirche zu Bühl (fol. 66—82)².

Erstlich in gemelter kirchen zuo Bühell oben im gewelb, in stein gehauwen das Windeckische wappen mit diesen feinen farben³.

In hüevor gemeltem chor in fenstern auf der rechten seiten in dem vierten gemalten quatier volgendtes wapen (von Windeck). Darbei ein gemalte geistliche person mit volgend vnderschrift: D. Sebastianus Windeck, kirchherr zuo Otterschwyr. Ora pro sancte Johannes³.

Ane hüevor geschribenem ortt im andern fenstern im ersten quartier diß volgendt wapen mit nachguolgend vnderschrift: Gütta von Hombürg. (Das Homburgische Wappen: ein rotes Hirschgeweih im gelben Feld mit zwei Flügeln als Helmzierde.)

Hüenvor gemelten fensters im andern quatier (das Windeckische Wappen mit dem Jungfrauenbild als Helmzier). Darunter geschriben: Wolff vonn Windeck.

¹ Summerhaus = Gartenhaus.

² Von dieser Kirche steht jetzt nur noch der hübsche spätgotische Turm von 1524 und dient als Rathhausturm. Nachdem das Schiff der alten Kirche behufs einer Erweiterung im Jahre 1773 niedergelegt worden war, wurde im Jahre 1879 auch der alte Chor abgebrochen. Er war ein hochstrebiger, malerischer, spätgotischer Bau (1514) mit einem Netzgewölbe, einem Sakramentshäuschen auf der Nordseite, sechs Fenstern mit hübschem mannfaltigem Maßwerke und sechs weit hervortretenden Strebepfeilern, die dreifach gegliedert waren, geschweifte Abdeckungen hatten, und von denen vier in ihren Giebelfeldern das Windeckische, Babilische und Bachische Wappen, sowie das Monogramm des Baumeisters (Hans von Maulbronn?) und die Jahrzahl 1414 trugen. Da nach obigem Beschrieb das Windeckische Wappen am Schlussstein des Chorgewölbes gemalt war, so dürfte der Chor überhaupt gemalt gewesen sein. Über den Chor und Turm der alten Bühler Kirche vgl. Christl. KunstBl. 1873, No. 138. Ferner Acher- und Bühler-Vote 1901, No. 249—256.

³ Sebastian von Windeck hat als Kirchherr des Rektorates Ottersweier, dem die Bühler Kirche als ehemalige Filiale von Ottersweier unterstellt war, vermutlich den Grundstein gelegt zum Neubau und wollte auch durch Stiftung eines gemalten Fensters sich ein Verdienst erwerben.

In hievor gemelten fenstern im dritten quartier (das Thannische Wappen: drei silberne Adler in rotem Feld mit einem sitzenden Affen, der sich in einem Handspiegel beschaut, als Helmzier) mit folgender vnderschrift: Johanna vonn Thann. Anno domini 1516.

Am bemelten ortl der fenster im understen quatier dies wapen (das Rottenburgische und Windeckische Wappen unter einem Helm, der Büffelhörner hat und mit einem Mühlrad gekrönt ist, das Rottenburgische Wappen enthält ein schwarzes Mühlrad im silbernen Feld). Darunter stath:

Caspar von Rottenburg¹.

Barbel von Windeck.

Im gemeltem chor ane einem vierstübigem stul mit diesen farben (Wappen von Windeck)².

Ußserhalb gemeltem chore in der kirchen Bühell bey st. Jacobs altar, uf der rechten seiten im fenster, im mitlern quartier diß wapen (von Windeck) mit solchen farben. Neben disem wapen stath ein Markgrävisch wapen³.

Ane einem frouwen-stul in gemelter kirchen folgendt wapen (von Windeck) vnd daneben ein Homburgisch mit einem Hürschhorn.

Deßgleichen ist an hievorgeschribener oder gemelter maaßen ein schilt neben einem markgräuischen vnd andere mehr wapen befunden worden. Dabei die jarzal 1493⁴.

¹ Ist wohl Rothenberg (Rothenburg) im Elsaß, südwestlich von Masmünster, jetzt zu Frankreich gehörig (Rougemont).

² Die Bühler Pfarregeistlichkeit bestand damals aus dem Pfarrrektor (Leutpriester), dem St. Margaretenkaplan (seit 1417) und dem Heiligkreuzkaplan (seit 1454), wozu noch der Burgkaplan von Alt-Windeck (seit 1408) kam, der ebenfalls zeitweilig z. B. bei Anniversarien in der Pfarrkirche zu assistieren hatte.

³ Diese und andere Glasmalereien, die sich in der Pfarrkirche zu Bühl befunden haben mochten, gingen im Juli 1622 zugrunde, wo das Städtchen von den Kroaten verbrannt und die Kirche total verwüstet wurde. Die Reparaturkosten des Chores, der längere Zeit „dachlos“ stand, betragen 1920 Gulden.

⁴ Windeckische Grabsteine in der Bühler Kirche werden weder in obigem Beschrieb, noch im Ottersweier Grabchriften-Verzeichnis von 1573 erwähnt. Es ist indes wahrscheinlich, daß die drei Ehefrauen des Junkers Georg von Windeck, der mit seiner Familie auf dem Windeckischen Schlosse zu Bühl lebte und im Jahre 1588 dafelbst starb, in der Bühler Kirche begraben wurden, wie er auch selbst

Außwendig ane der Büheler kirchen ane der einen sonnen-uhren in stein gehauwen volgendt wapen (von Windeck). Darüber ein Marggrauisch. Sodann ane gemelter kirchen ane einer sonnen-uhren einen alten hülzen dasfen neben einem Marggrauischen nachfolgend wapen (von Windeck). 1542¹.

Paramente.

In genanter kirchen zu Bühell ane einem alten samatin schwarzen meßgewandt diß wapen (von Windeck). Darneben auch Homburgisch. Item an einem schwarzen schamloten² meßgewandt ein Homburgisch und diß volgendt Windeckisch wapen.

Abermale an einem schwarzen attlassen meßgewandt folgende wappen (das Windeckisch-Thannische Allianz-Wappen, darneben noch ein mal das Thannische Wappen), so deß jetzt noch lebenden junkher Georgen von Windeck vatter vnd mutter waren.

Item ein rot gedruckt, geblüemdt, alt samatin meßgewandt. Daruf diese wapen mit solchen farben (von Windeck und von Burn. Letteres Wappen halbtellig; das eine Feld gelb ohne Wappenfigur, das andere Feld blau mit einem roten Stern).

Item zwen rot getruckt, samatin leuiten-röck. Auf jedem zwei volgend wapen (Windeck und Enzberg).

Af einem alt, rott geblüembdt, düechen meßgewandt. Daruff

in genannter kirche seine Ruhestätte fand. In einem Bericht des Amtmanns von Harrant vom Jahre 1724 wird auf die „Windeckische Statua“ hingewiesen, die im Chore der Bühler Pfarrkirche noch zu sehen. Es dürfte das der Grabstein des Junkers Jörg, des vorletzten Windeckers, gewesen sein; der Stein wurde beim Neubau der kirche im Jahre 1773 vielleicht beschädigt und dann, fast ganz abgemeißelt, als Altarplatte des neuen Hochaltars benützt. Bei Entfernung dieses Altars im Jahre 1879 fand man diesen Stein, auf dem noch deutlich die lebensgroße Gestalt eines Mannes zu erkennen war. Von der um den Rand der Platte laufenden Umschrift waren nur noch wenige Buchstaben und die Worte de Windeck lesbar. Jetzt dient der Stein abermals als Altarplatte in der Bühler Gottesackerkapelle. Vgl. JDA. XIV, 258 und Beschreibung der alten und neuen Stadtpfarrkirche zu Bühl. Karlsruhe 1877. S. 6.

¹ Eine Sonnen-Uhr war noch 1879 an der Ostwand der südlich an den Chor angebauten Sakristei angebracht mit einem Gemälde die „Frau Sonne“ darstellend. Ein Wappen oder eine Jahrzahl war nicht zu sehen.

² Schamlot, camelot = Gewebe aus Kamelgarn.

zwey wapen diser gestalt. (Windeck und Schauenburg. Letzteres Wapen zeigt ein rotes Andreaskreuz in gelbem Feld.)¹

Es ist auffallend, daß der großen steinernen Wappentafel am Windeckischen Schloßhof zu Bühl keine Erwähnung geschieht. Dieselbe stellt den Junker Jakob von Windeck († 1569) und seine Gemahlin Elisabeth von Reinach (1551) mit dem Windeckisch-Reinachischen Allianz-Wapen dar und trägt die Jahrzahl 1563. Die Tafel ist am Gasthaus zum Badischen Hof, dem ehemaligen Windeckischen Schlosse, angebracht und ist noch das einzige Monument zu Bühl, das an die ehemaligen Herren von Windeck erinnert².

Wapen und Inschriften der Pfarrkirche zu Kappel-Windeck [fol. 1—10]³.

Oben an einem stein in dem gewölb bei dem frontaltar ist zu sehen ein gemalt Windeckisch wapen.

Im vorgemeltem chor oberhalb der thüren volgent wapen (von Windeck) und darneben uf der linken seiten ein Markgrauisch-Sponheimisch wapen.

Uff dem lettner gegen der kirch-thieren an einem alten hülken . . . gelehnt folgend eingeschnitten wapen (von Windeck).

Oben an einer hülken bünden diß folgendt wapen (von Windeck) und daselbst gegenyber auch Marggräuisch.

In gemelter kirchen kapell folgender überfülberter kyrishuot (Helm mit geschlossenem Visier), darin ein Windeckischer schiltt. Außerdem werden noch zwei „alte hangende hülkerne dasen“ mit gemalten Windeckischen Wappenschildern erwähnt.

Windeckische Grabsteine⁴: Im Chor der Kirche eine

¹ Vielleicht eine Stiftung der Margareta von Windeck, Tochter des Philipp v. Windeck und der Barbara Meyerin von Sasbach, die 1544 den Melchior von Schaumburg heiratet.

² Vgl. Acher- und Bühlerbote 1897, No. 141—144 (der Windeckische Schloßhof) und Neher, Die Burgen Alt- und Neuwindeck.

³ Die frühere gotische Pfarrkirche, an der bereits 1366 vier Kaplaneien bestanden und in der die Herren von Windeck eine Grablege hatten, stand bis 1763, wo die gegenwärtige sehr hübsche Renaissance-Kirche, (eine verkleinerte Kopie der Rastatter Stadtkirche) erbaut wurde.

⁴ Von den Inschriften der acht Windeckischen Grabsteine der Kappeler Kirche, welche das Ottersweierer Verzeichniß von 1573 anführt, folgen hier drei nach dem anscheinend genaueren Wortlaut der Karlsruher Handschrift.

Grabplatte mit dem Windeckischen und Röderischen Wappen (liegender Adler) und der Inschrift: Anno Domini millesimo quadringentesimo XI in vigilia Laurentii obiit Reinhardus miles de Windeck VI Jd. Augusti. — Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo quinto in vigilia Katharine Martiris obiit Vta dicta Rederin, vxor Reinhardi de Windeck militis pie memorie, VIII Kalend. Decembris¹.

In einem andern Chor, genannt das Kellerin², ein Grabstein. Daruf folgende Wappen und Überschrift: Anno Domini MCCCCLXXII feria secunda post palmarum [obiit] Barbara de Ensberg, vxor Reinhardi de Windeck armiger[i], cujus anima requiescat in pace. Darunter das Windeckische und Enzbergische Wappen.

Ein Stein an der Mauer gegen den Kirchhof mit einem Windeckischen Wappen und sonst einem Schild und der Überschrift: Anno domini MCCCCL primo XVI Kal. Maji obiit Petrus de Windeck armiger. Requiescat in pace³.

Die übrigen Windeckischen Grabsteine in der ehemaligen Kappler Pfarrkirche sind verzeichnet *FDN.* XIV, 252—255.

Wappen, Inschriften und Glasmalereien in der Pfarrkirche zu Steinbach bei Bühl [fol. 84—90]⁴.

Steinbacher Kirche. Deren Wapen-verzeichnüß, so wie nach-

¹ Für diesen Reinhard von Windeck, bekannt aus dem Schleglerkrieg und durch die Gefangennehmung des Straßburger Dompropstes Johannes von Ochsenstein (1370), und seine zwei Frauen, Uta (Ottilia) von Röder und Anna von Hattstadt, ist in die Kappler Pfarrkirche ein Anniversar gestiftet. Reinhard von Windeck stiftete auch in die schon längst bestehende Kapelle zum hl. Michael auf der Burg Altwindeck im Jahre 1408 eine Priesterpfründe.

² Im Ottersweierer Grabchriftenverzeichnis heißt es: „In dem Nebenchörlin hinter der Kanzelle.“ Es ist wohl damit die im Badischen Pfründen-Verzeichnis vom Jahre 1488 erwähnte „neue Kapelle“ gemeint, wo auf den dortigen St. Maria-Magdalena-Altar die Kappler Bruderschaft 1478 eine Pfründe stiftete. *FDN.* XXVII, 256.

³ Dieser Peter von Neuwindeck, der 1451 starb, hatte zur Gemahlin Barbara Kemnaterin und war markgräflicher Vogt zu Baden. Er war der Großvater des Ottersweierer Kirchherrn Sebastian von Windeck.

⁴ Über die Steinbacher Kirche vgl. *FreibStBll.* 1896, No. 21 bis 23: Die St. Jakobskirche zu Steinbach bei Bühl. Von der ehemaligen Kirche stehen noch Turm und Chor (von 1477). Sämtliche

uolgt allermåßen und gestalt in der kirchen zuo Steinbach mit und one ire farben befunden worden.

Erstlich. Hinter dem fronaltar volgendte wapen im fenster (das Bachische Wappen: ein von Silber und Rot viermal gestücktes Steinbockshorn in blauem Felde, und das Windeckische Wappen; letzteres mit dem Jägerhorn als Helmzierde). Darunter stath: Anno Domini 1457. Geörg von Bach der ailter. Brid von Windeck¹.

In berürter kirchen in einem andern fenster nechst bey der thir ein geschmelzt (?) mansbild vnd diß nachuolgent wapen darbei (von Röder) mit umbschrift: Heinrich Röderer².

Und an dem duoch am sacrario³ ein gleichformig Windeckisch neben einem Bachischen und sonst noch zwey anderen wapen.

Bei dem tauffstein ein grabstein mit folgenden wapen und überschrift: Anno domini 1417 feria secunda ante Gertrudis virginis obiit domina Anna de Windeck, vx[or] Friderici dicti Rodeck armigeri⁴. Das Röderische und Windeckische Wappen.

Vor dem predigstuol ein grabstein, daruff volgende zwey wapen (von Bach und von Windeck, letzteres mit dem Jagdhorn als Helmzierde). Vnd dieweil der stein oben abgeschlagen, hebt die jarzal an wie volgt . . . jar starb frouw Bridt von Windeck, der gott gnedig siße, uxor Geörg von (Bach).

alte Grabsteine, Inschriften, Glasmalereien, Wappen zc. sind verschwunden mit Ausnahme des Grabdenkmals des Ritters Georg von Bach von 1415 (vgl. unten).

¹ Vgl. unten deren Grabsteine.

² Dieser Heinrich Röderer (bereits 1459 tot) ist wohl derselbe, dessen Witwe Agnes von Blumenberg im genannten Jahre ein Kanonikat in die Stiftskirche zu Baden stiftete und daselbe mit einem Gülthof zu Singheim begabte. Vgl. *JDA*. XIII, 278.

³ Das an der Nordseite des Chores noch vorhandene, leider größtenteils gewaltsam zerstörte Sakramentshäuschen hat ähnliche Skulpturen (die Leidenswerkzeuge Christi), wie das in der Badener Stiftskirche. Hinter dem eisernen Gitter, das die Vorderseite verschloß, befand sich ein Vorhang, in dem verschiedene Wappen eingestickt waren. Der mittelalterliche Gebrauch, das Sanctissimum in oft künstlerisch prachtvoll ausgeführten Wandnischen aufzubewahren, scheint sich in der Diocese Straßburg in manchen Kirchen noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten zu haben. In einem von Bischof Egon von Fürstenberg im Jahre 1685 für das Bistum Straßburg erlassenen Edikte wird die Errichtung des Tabernakels in medio altaris auß neue eingeschärft.

⁴ Diese Anna von Windeck war eine Tochter des Peter und der Anna von Neuwindeck und war 1386 noch minderjährig. Vgl. *JDA*. XV, 81.

Bei sanct Catharinen altar ein grabstein mit folgenden wapen (von Bach und von Windeck) vnd ubschrift, sovil zu lesen gewesen: Anno Domini 1470 F[eria] II. ob[itu] Jerg von Bach armiger . . . V. Julii. Cujus anima requiescat in pace¹.

Bei sanct Catharina=altar im fenster volgent zwey wapen (von Bach und von Windeck, letzteres mit dem Jungfrauenbild als Helmzier) mit der beischrift:

O Herr, erbarm dich uber mich, O Maria, du gottes schrein,
 Biß (so!) meiner selen gnediglich. Hülf mir zu den gnaden dein.

Anno Domini Dausent vierhundert LXXI.

Ueber huenvorbesagtem sanct Catharinen=altar volgendt wapen (von Bach und von Windeck, letzteres mit dem Jagdhorn als Helmzierde) ane der mauren gemalet ohne einige schrift und jarzall.

¹ Georg von Bach, bereits 1457 der ältere genannt, auf dem untern Schloß zu Neuweier sitzend, war mit Brigida von Altwindeck († 1458?) und dann mit Rotburga von Handschuhshaim verheiratet. Er hatte noch bei Lebzeiten für sich und seine zwei Ehefrauen in die Steinbach Kirche (1458) eine Kapitelsjahrzeit gestiftet und starb nach obiger Grabchrift 1470. Letzteres Datum stimmt nicht überein mit den Angaben Kindlers von Knobloch in seinem Oberbadischen Geschlechterbuch I, 26. Die Angabe, wonach er 1479 noch am Leben gewesen wäre, bezieht sich wahrscheinlich auf Georg von Bach den Jüngeren, den Neffen des vorigen. Über Jörg von Bach den Älteren vgl. Mone, Quellenammlung III, 209. Vgl. auch *JDA.* XXV, 215 f. (von Bachische Kapitelsjahrzeit). — Von sämtlichen oben angegebenen Epitaphien ist in der Kirche zu Steinbach nichts mehr zu sehen. Dagegen findet sich noch an der nördlichen Kirchenmauer ein Bachischer Grabstein eingemauert, der ehemals sicher innerhalb der Kirche stand. Es ist darauf die lebensgroße Gestalt eines Ritters ausgehauen, dessen Füße auf einem Hund aufstehen, die linke Hand am Schwerte, mit der rechten den Dolch am Gürtel haltend. Auf der linken Seite neben dem Haupte ist der dreieckige Wappenschild mit dem gewundenen Widderhorn, auf der rechten der Turnierhelm mit demselben Horne angebracht. Die Umschrift, die an einigen Stellen schadhast ist und unten im Boden steckt, lautet ergänzt: Anno millesimo CCCC[X]V feria secunda ante Ambrosii ob[itu] dom[inus] Georgius de Ba[sach], magister curie dom[ini] principis Bernhardi marchionis de Hachberg. Dieser Georg von Bach, Marktgräflich Badischer Hofmeister, Tochtermann des Ritters Arbogast Röder, kommt seit 1388 vor. Mit ihm beginnt die urkundlich nachweisbare Stammlinie des Geschlechtes, das in seinem Mannesstamm mit Junker Georg von Bach 1538 erlosch. Letzterer hat 1518 in die Ottersweierer Kirche ein Glasgemälde (jetzt auf Schloß Eberstein) gestiftet und liegt zu Dffenburg begraben, wo außerhalb des Chores der Stadtkirche sein prächtiges Grabdenkmal noch zu sehen ist.

Zur Lebensgeschichte des Albertus Magnus.

Von Peter P. Albert.

I.

Seitdem das steinerne Standbild des Albertus Magnus auf der neuen Schwabenthorbrücke zu Freiburg steht, hat sich die Aufmerksamkeit weiter Kreise der Einwohnerschaft dem berühmten Dominikaner und seinen Beziehungen zu der Stadt zugewendet. Das rege Interesse hat alsbald auch in der Litteratur seinen Ausdruck gefunden. Kurz nach der Aufstellung des Denkmals unternahm es R. Mayer in seiner ansprechenden, für jedermann verständlichen Weise die Hauptlinien des Lebens und der Bedeutung des Doctor universalis zu zeichnen¹. G. Finke hat dann das angebliche Verhältniß des großen Gelehrten zum Münsterbau unter das Messer der wissenschaftlichen Kritik genommen und in überzeugender Ausführung dargethan², daß von einer Beteiligung des Albertus oder irgend eines andern seiner hiesigen Ordensgenossen am Bau des Münsters so wenig die Rede sein könne wie davon, daß in einer Statue am nördlichen Obergeschoß des Turmes die Person des Albertus dargestellt sei.

Ganz unabhängig hievon hat zu gleicher Zeit E. Michael³ an der Hand der beiden ältesten Lebensbeschreibungen Alberts von Petrus de Prussia⁴, der nach 1482, und Rudolf von Nym-

¹ Albertus Magnus und Martin Malterer. Freiburg i. Br. 1901. S. 7—15.

² Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau in der Zeitschr. d. Ges. f. Beförd. d. Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 20. 17. Bd. (= Alemannia Nf. 2) Freiburg i. Br. 1901. S. 129—79.

³ Zeitschr. f. kath. Theologie. 25. Jahrg. Jnnsbr. 1901. S. 87—68; 181—208.

⁴ Vita beati Alberti compilatore P. de Prussia ord. Praed. Colon. 1486.

wegen¹, der wenige Jahre später schrieb, die kritischen Grundzüge zu einem neuen Lebensbilde des großen Mannes geschaffen und das Hauptgewicht auf die Richtigstellung der ziemlich verwirrten Chronologie gelegt. Danach war Albert mit ziemlicher, wenn auch nicht zwingender Sicherheit im Jahre 1193 geboren, besuchte in den Jahren 1222 und 1223 die in letztem Jahre zur Universität erhobene Schule zu Padua und trat noch im gleichen Jahre daselbst in den Dominikanerorden ein. Nachdem er wahrscheinlich zu Paris, vielleicht auch zu Bologna oder Köln Theologie studiert hatte, war er, wie Heinrich von Herford (gest. 1370) berichtet², zuerst im Konvente seines Ordens zu Hildesheim, danach zu Freiburg, zwei Jahre zu Regensburg und endlich zu Straßburg als Lektor thätig. Auch zu Köln soll Albert in den dreißiger Jahren Philosophie und Theologie vorgetragen haben. Sicher ist, daß er sich im Jahre 1240 in Sachsen aufhielt und 1245 von Köln nach Paris übergesiedelt ist, wo er bis 1248 verweilte. Seit seiner Rückkehr von Paris war er, abgesehen von den 3 Jahren, die er 1260—1262 als Bischof zu Regensburg, und 3 weiteren, die er zu Würzburg zubrachte, sowie von etlichen größeren Reisen als Kreuzprediger und Weihbischof fast ausschließlich zu Köln am Generalsstudium seines Ordens für Deutschland sowie als Provinzial (1254) beschäftigt. Vom 13. Februar 1263 bis zum Oktober 1264 war er päpstlicher Kreuzzugsprediger für Deutschland und erscheint am 5. März des erstgenannten Jahres in dem oberbayerischen Kloster Polling, am 13. Mai zu Donauwörth, am 27. zu Würzburg, am 5. Juni zu Frankfurt, am 25. August zu Köln. Am 20. Februar 1264 hat er sich nachweisbar in Speyer aufgehalten.

Nachdem er in den Jahren 1264—1267 anscheinend ununterbrochen im Würzburger Dominikanerkonvent verweilt hatte, ist Köln seit dem Sommer 1267 sein ständiges Heim. Neben dem Lektorat wurde er noch als Greis von den verschiedensten Seiten in mehreren Diöcesen, den Rhein entlang von der Schweiz bis nach Holland, mit Bewilligung des Heiligen Stuhles und der betreffenden Ordinarien zu bischöflichen Funktionen, wie sie besonders den Weihbischofen

¹ *Legenda venerabilis Alberti Magni*. Colon. 1490.

² *Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon ab orbe condito usque ad annum 1355*. Ed. Aug. Potthast. Göttingae 1859.

zustanden, in Anspruch genommen. „In Straßburg hat er am 15. Juni 1268 in der Kirche des Klosters vom dritten Orden des hl. Dominikus einen Altar geweiht und den Besuchern dieser Kirche einen Ablass bewilligt. Eine ähnliche Vergünstigung erfuhr durch ihn das Straßburger St. Katharinenkloster am 7. Juli. Durch diese beiden Daten wird es wahrscheinlich, daß Albert sich während des Jahres 1268 in Straßburg, wo er einstens als Lehrer thätig gewesen war, einige Wochen aufgehalten hat. In demselben Jahre weihte Albert die Leprosenkirche vor der Stadt Freiburg im Breisgau. Zu Billingen . . . gewährte er am 30. Oktober zur Förderung des Baues von Kloster und Kirche der Franziskaner daselbst einen Ablass. Die Weihe der Dominikanerkirche zu Basel samt Hochaltar und 4 Nebenaltären vollzog Albert im September 1269 . . .“¹.

Über den Aufenthalt Alberts zu Freiburg, der für uns im Vordergrunde des Interesses steht, geht Michael leicht und flüchtig hinweg, ohne sich für ein bestimmtes Jahr zu entscheiden. Daß er 1263 die Leutkirche St. Cyriakus und Perpetua des Dorfes Adelhausen bei Freiburg eingeweiht hat, ist ihm ganz entgangen. Auch Finke fragt ziemlich unschlüssig: „Wann war Albert in Freiburg?“ und meint: Jede genaue Jahresangabe ist willkürlich, so auch das neuerdings beliebte Jahr 1243. Höchst wahrscheinlich nicht nach 1245, denn seit dem zweiten (bekanntem) Aufenthalt in Köln von 1245 an ist keine Lücke mehr für ein Jahr Lektorat in Freiburg. Bei der Verwirrung in den Daten Heinrichs von Herford kann der Aufenthalt Alberts bei uns ebensogut in das Ende der dreißiger wie in den Anfang der vierziger Jahre fallen. Ganz vorübergehend weilte der Gelehrte als Kreuzprediger 1263 und 1268 in Freiburg zu Kirchweihen. Das Andenken an ihn blieb Jahrhunderte hier lebendig².

Mit einiger Sicherheit läßt sich indessen das Freiburger Jahr Alberts des Großen doch bestimmen. Die obigen verbürgten Angaben, daß er 1240 in Sachsen war und 1245 (von Köln) nach Paris ging, bieten meines Erachtens eine zuverlässige Handhabe dafür. Als Gewährsmänner erscheinen nicht bloß die beiden Dominikaner Heinrich von Herford und der mit den Freiburger Verhältnissen besonders vertraute Beichtvater der Dominikanerinnen

¹ Michael a. a. D. S. 184 ff.

² a. a. D. S. 137.

zu Adelhausen, Johannes Meyer, sondern auch andere von Michael¹ angeführte verlässliche Quellen. Heinrich von Herford hat sich zwar in der Darstellung des Lebensganges Alberts mehrfache Verstöße zu Schulden kommen lassen², aber im vorliegenden Falle wird sein Bericht sowohl von Meyer, der sich durchaus gut unterrichtet zeigt und, obwohl sonst vielfach auf Heinrich fußend, doch auch noch weitere vertrauenswürdige Quellen zur Verfügung hatte, als auch durch andere Berichte gestützt.

Die dreißiger Jahre nun kommen für Alberts Aufenthalt zu Freiburg schwerlich in Betracht, da die hiesige Niederlassung der Dominikaner auf einer Insel der Dreisam in der Nähe des Martinsthors erst 1236 ins Lebens trat³ und in den ersten 2 bis 3 Jahren der Anlage kaum einen größeren geordneten Schülerkreis aufzuweisen hatte. Außerdem soll Albert, wie auch Johannes Meyer berichtet, in den dreißiger Jahren Philosophie (und Theologie?) auch in seinem erst 1232/33 gegründeten Kloster zu Köln vorgetragen haben und der bekannte Dominikaner Thomas von Chantimpré daselbst sein Schüler gewesen sein⁴. Da aber Albert vor dem Jahre 1245 außer zu Freiburg auch 1 Jahr zu Hildesheim, 2 zu Regensburg und 1 zu Straßburg Lektor war und da sein Aufenthalt in Sachsen, der sich offenbar mit dem zu Hildesheim deckt, ins Jahr 1240 fällt, so bleibt für Freiburg, das zwischen letzterem und dem vor Straßburg eingereichten 2jährigen Lektorat zu Regensburg steht, schlechterdings nur das Jahr 1241 übrig. So lassen sich die überlieferten Angaben aufs natürlichste und beste in Einklang bringen und ohne Bedenken empfiehlt sich die Annahme, daß Albert 1240[—41] zu Hildesheim, 1241[—42] zu Freiburg, 1242[—43] und 1243[—44] zu Regensburg und 1244[—45] zu Straßburg war, worauf er vor seiner Übersiedlung nach Paris im Jahre 1245 auf kürzere Zeit nach Köln zurückkam. Wir werden also weder gegen die Logik noch gegen irgend eine geschichtliche Thatsache verstoßen, wenn wir daran festhalten, daß Albertus Magnus im Jahre 1241 das Amt eines Lektors, d. i. eines Professors der (Philosophie und)

¹ a. a. O. S. 44 ff.

² Michael a. a. O. S. 44.

³ Vgl. A. Poinignon, Das Dominikaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg i. Br. im *FMA*. 16. Bd. Freiburg i. Br. 1883. S. 5.

⁴ Michael a. a. O. S. 44.

Theologie im Kloster seines Ordens zu Freiburg verwaltet hat. Die genauere Zeitbestimmung schwankt indessen, da die Veränderungen in den Ämtern des Ordens damals noch stets mit dem an Pfingsten tagenden Generalkapitel eintraten, zwischen der Zeit vom Sommer 1240 bis dahin 1241 und der vom Sommer 1241 bis dahin 1242, je nachdem auf das Straßburger Lektorat Alberts ein längerer oder kürzerer Aufenthalt zu Köln gefolgt ist. Indessen scheint die größere Wahrscheinlichkeit für 1241/1242 zu sprechen, da Albert doch wohl nur während des 1245 zu Köln abgehaltenen Generalkapitels von Straßburg aus dort anwesend gewesen sein dürfte. Mit Recht hat man deshalb auf dem Freiburger Denkmal Alberts, um ganz sicher zu gehen, die Zeitangabe 1240—1242 für seinen dortigen Aufenthalt gewählt, wobei freilich nicht außeracht gelassen werden darf, daß damit nicht zwei, sondern nur ein auf die Zeit vom 1. Januar 1240 bis zum 31. Dezember 1242 sich verteilendes Jahr gemeint ist. Denn Alberts Anwesenheit in Freiburg hat, wie Finke ganz richtig bemerkt, ohne Zweifel nur ein Jahr gewährt, da dies die Regel bei den Ordensämtern war und eine längere Dauer wie bei Regensburg ausdrücklich bemerkt worden wäre.

Neben diesem ganzen Jahre, welches Albertus Magnus zu Freiburg zugebracht hat, steht dann noch das zweimalige vorübergehende Verweilen daselbst in den Jahren 1263 und 1268.

Ob es bei einer von diesen oder irgend einer andern Gelegenheit war, daß er einer alten Überlieferung (von 1659) zufolge eine Anzahl von Heiligenreliquien, darunter ein Thebäerhaupt „aus der heiligen Gesellschaft s. Mauritii“, jenes schon seit der Merowingerzeit auch am Oberrhein weithin verehrten Führers der aganensischen Martyrer, nach Freiburg brachte¹, ist nicht zu entscheiden. Obwohl diese Tradition nicht durch gleichzeitige Nachrichten gestützt werden kann, so erscheint sie doch durchaus glaubwürdig, da wir von Albertus selbst eine auf die thebäische Legion gehaltene Lobrede besitzen².

II.

Für die in Aussicht genommene Albertus-Bibliographie³ dürfte

¹ *FDL. Nf.* 1, 438 f.

² Vgl. G. C. von Haller, *Bibliothek d. Schweizer-Gesch.* 3. Teil. Bern 1786. S. 533.

³ Vgl. Finke a. a. O. S. 136.

es nicht ganz ohne Wert sein, die verschiedenen Stellen, an denen Johannes Meyer seinen großen Ordensgenossen Albert nennt und feiert, im getreuen Wortlaute zusammenzustellen. Meyer bietet zwar keine primäre, aber im großen und ganzen doch eine ziemlich ungetrübte Quelle, was bei der Dürftigkeit der gleichzeitigen Nachrichten über Albertus ins Gewicht fällt, und zumal da er aus den ausführlicheren Biographien von Petrus de Prussia und Rudolf von Nymwegen, die beide eher nach als gleichzeitig mit ihm arbeiteten, nicht geschöpft haben kann. Wenn auch bei Meyer¹, dem Ziele aller seiner Schriften nach, das asketische und kontemplative Element im Vordergrunde steht, so kommt doch in seinen historischen Werken auch das rein Geschichtliche fast gleich stark zur Geltung, da er ja vornehmlich durch die Geschichte selbst auf seine Leser wirken will. Außerdem liegt seine Hauptstärke in der Biographie sowohl in kleineren Umrissen als auch in eingehenderer Darstellung. Über Albertus Magnus zeigt er sich, wie wir sehen werden, besonders gut unterrichtet. Am ausführlichsten handelt er über ihn in einer „Cronica“, dem Entwurf einer von 1153 (dem Todesjahr des hl. Bernhard von Clairvaux) bis 1366 reichenden, dem Vorwort zufolge im Jahre 1484 angelegten Sammlung geschichtlicher Denkwürdigkeiten über den Predigerorden in allen seinen Beziehungen mit besonderer Berücksichtigung Freiburgs (Adelhausen)². Als Quellen benutzte er neben älteren Aufzeichnungen des Klosters Adelhausen Martinus Polonus (gest. 1278), Henricus de Herfordia, die *Vitas fratrum*³ des Diether von Apolda (gest. um 1290). Seine Mitteilungen zeichnen sich durch Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Chronologie aus, brechen aber — in der vorliegenden Handschrift — unvollendet ab. Von Albertus schreibt er hier (Bl. 260—263):

„Anno Domini MCCLXXX do schied von diser welt der wirdig selig man bischof Albertus magnus, der groß Albrecht, groß von kunst und klein von person, predier ordens,

¹ Über sein Leben und seine Schriften vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. Nf. 13. Bd. Karlsruhe. 1898. S. 255—263.

² Stadtarchiv Freiburg i. Br. Adelhauser Sammelbd. Bl. 240 v (16 v)—267(42).

³ So, nicht *Vitae fratrum* lautet der Titel in allen mir bekannten Handschriften.

do er me dan LXXX jar alt was, und ist erlich begraben in der predier chor zu Cölne vor dem fronaltar.

„Diser Albertus ist bürtig gewesen us tüßchen landen, von geburt ein edeler swab in der statt Logingen, Ogspurger bistum. Er kam in den orden zu Cölne, dar in er bleib von gotlicher gnad und von der gnad unser lieben frouen, die im zu mal vil gnad und manigfaltigen trost in sinem leben bewisen was, zu der er ouch sunder gnad und andacht hatt, die im ouch von gott große wisheit und kunst erwerben was, also das er in leben und ler zu sölichen hohen gnaden kam, das fines glichen nit vil in tüßchen landen gewesend sind; also das er nit allein ein zierde in predier orden gewesen ist, sunder ouch so ist ein große ere allen tüßchen landen von heilikeit wegen sines lebens und von kunst, ler und wisheit, die er übertreffenlichen hatt.

„Er gab sich uf kunst und andacht und was diemutig, kunsch und tugenrich und nam in kurzen ziten so merklich zu, [das] er zu Cölne gar gnadenrichlich las die bücher von den hohen sinnen¹. Darna ward er lesmeister zu Hildesheim, zum andern mal ward er lesmeister zu Friburg, da er vil gutes getan hat, darna zu Regensburg, darna zu Strasburg. Siena do kam er gan Parise und was do mit ler und leben und mit so fürtreffender kunst in dem lesen der heiligen geschrift luchte[n]d] so clarlich, das menlich groß wodern [wundern] und frucht davon nam. Und ward daselbs zu Parise ein erlicher meister in der heiligen gottlichen gscrift. Na III jar siner meisterschaft do ward er gan Cölne gesant den studenten zu lesen, die zu im gan Cölne gesant worden. Under den was sanctus Thomas von Aquin, der edel heilig jungling, der von Sicilia land dargesant, nit der minste, der von disem großen meister Alberto [ge]lere[st] was. Na dem do ward Albertus provincial über die tüßchen provinze under dem edelem meister, des ordens, dem seligen Humberto. Und als derselbe meister des ordens Humbertus loblich und wol na aller geistlichkeit den ganzen orden regiert, also was ouch dieser provincial die tüßche provinz regierer, zermal wol bi sinen ziten worden vil clöster der manen und frouen angefangen, bisunder das frouencloster predier ordens gelegen bi der statt Suft im Cölner bistum genant Paradise lies er stiften

¹ D. i. von der Philosophie; F. A. 13, 298 ist fälschlich „von den hohen summen“ die Rede.

und was die swestern selbs persönlich infüren und mit sinem segen besteten. Es ward ouch funden in den selben ziten, do er provincial was, das ein bruder heimlich gelt hatt und an das gewicht begraben, den hieß er usgraben von dem gewichten als ein eigenschafter und beruopt in chriстенlicher begrept. Bil guter ordenung macht er in sinen provincial capitelen zu behaltung der observanz des ordens, die in den selben tagen loblich gehalten ward, als man noch gscriben sint in den alten acten und büchern predier ordens.

„Na diesen dingen do was [es, daß] der bapst Urbanus der IIII disen großen meister Albertum zu im berufen von etlicher irrung wegen, die entstanden was, die selben irrung ze richten und ze slichten. Also was er ouch von bitten desselben bapsts und der cardinelen usleger und exponierer sant Johans evangelium und die VII canonicen epistolen in ungehörlicher gnadricher wiß.

„Darna ordenet der bapst Urbanus, das Albertus magnus bischof solte werden in seinem heimut in dem großen wirdigen bistum zu Regenspurg in tütschen landen. Do das der edel wirdig meister des ordens Humbertus vernam der bepftlichen ordenung, das sin geliepter in gott sun und sinens ordens mitbruder bischof solt werden, ward [er] betrüpt. Hierum schrib der selbe meister Humbertus zu meister Albertus zumal ein schön gnadrich epistel und sendebrief, darin er in hoch manen und bitten was, das er niemer sinen willen darzu gebe, das er iemer bischof worde, und under andern worten spricht er also: Mit gebognen knüwen mines herzen bitt ich sich durch die diemütikeit der reinen jungfrouen und irs kindeß, das ir den statt über diemütikeit nit lassen. Doch des bapsts ordenung gieng für, also das Albertus magnus bischof ward. Doch warf er durch siner erhöhung willen die tugen[d] der diemütikeit nit hin, sunder si was in etlich weg me in bischoflicher stat an im lüchten dan vor, wo er als ein fletter priester selber trug das heilig sacrament zu den siechen; und vil ander soliche diemütige ding tet er, die vil bischofen unmer wer ze tun.

„Aber nach III jaren do erwarb er, das er das bistum möcht übergeben, und ergab sich wider zu dem orden in sinem convente der predier zu Cölne und fürt fürhin ein schoulichß leben und dienet got in inbrünstikeit sinens geistes mit heiligem leben und fruchtbarer heilsamer ler, in andechtigem gebet. Er was gern predien das götlich wort dem gemeinen volk und

heilfami manung und gute, wise ret gab er, so er rates gefragt ward, gar gültlich mit großer frucht und nuß. Er wucht ouch an vil enden und stetten kilschen, altar und ouch personen zu priesterlicher wirdikeit, won in vil bistumen er den prelaten und den gemeinen in geistlicher und weltlicher statt gar genem was durch finer gnadrheit und tugenden und wisheit wegen. So er aber in den convente was, so studiert er oder dichtet und schrieb bücher. Won er zermal vil großer schöner büchern gemacht hatt und so er etliche bücher nit so wohl möcht verstan oder machen als in bedücht, so kam er sin an Christum und sine werde mutter mit andechtigem gebet und also erwarb er es genugsamklich von in. Die reine mutter gottes erschein im in finer jugend und sprach: Bis geliffen in dem studium der ler, won got derwil dich begaben mit so viel gnaden und wisheit, das durch die bücher diner ler die ganze cristenheit erluchte[t] sol werden. Er betet oft andechtenklich und was gar vil us andacht süßentlichen weinen. Er gieng alle tag zu der statt finer begrept und las ein vigilia für sich selbs, als were er gestorben.

„Er was gar oft gan in den garten zu etlichen quemlichen ziten oder an ander heimlich stette, so er enpfand die völle finer sel und fines herzens und was in stille mit jubilierender fröde fines geistes und ouch herzlichlichen süßen und mit weinenden ougen singen zu unser lieben frouen schöne gedicht und andechtiges gefang, also das er vil sequenz von unser lieben frouen gemacht hat, die man an dem samstag singet. Hierum do er den schönen sequenz machet, den man in predier orden an un[ser] lieben frouen tag assumcionis [singt], der also anfacht: Salve noster salvatoris, Begrüßet siehst du mutter unser behalters, und kam an verse: Salve mater pietatis, Begrüßet siehst du mutter der güitikeit, und sich ein wenig bedacht, wie er den verse ordentlich volbrecht, do sah[t] er zu: Et tocius trinitatis nobile triclinium, Und der ganzen drifaltikeit ein edele triskamer, do erschein im die allersüßiste jungfrau Maria und sprach: Dank sie dir, lieber Alberte, won also bin ich vor von nie keinem menschen gegrüßet worden.

„In andern büchern vint man vil anders guß gescriben von disem seligen man, dem großen meister Albertus, das hie nit gescriben ist. Dis ist aber hie von im gescriben, ein wenig von vil, got zu lob und im und predierorden zu eren und zu vertilgen die unwarheit, die im etliche torliche menschen zulegend.

„Do aber diser heiliger vater und großer meister Albertus fines seliges leben bracht hatt, unz das er me dan LXXX jahr alt was worden, do schied er zu Cölne in der predier closter von disem elende zu dem ewigen leben anno domini als vor [stat], das ist MCCLXXX und ist wirdenklich begraben in der predier chore zu Cölne vor dem fronaltar. Etliche zit na sinem tod von andacht wegen tet man sin grab uf, darin er nach gewonheit an den ruggen geleit was, do ward er funden uf sinen knüwen, als er lebendig in sinem gebet pflag ze tun. Er hat ouch zeichen und miraculen getan, die da bezüger waren des verdienen fines tugendreichen heiligen leben. Und vil heiligen menschen ist er ouch na sinem tod wirdenklichen erschinen, und vil schöner offenbarung sind von im geschehen.“

In diesem kurzen Abrisse, an dem die vielfachen Korrekturen und Flüchtigkeiten im Weglassen einzelner Buchstaben am Ende der Wörter zeigen, daß es ein erster Entwurf, und die häufigen ungewohnten deutschen Wendungen, daß es eine Übersetzung aus dem Lateinischen ist, — in diesem kurzen Abrisse sind die Zeitangaben nicht sehr zahlreich, aber durchaus zuverlässig und genau, wie die Nachprüfung ergibt.

Außer diesem zusammenhängenden Lebensbilde macht Johannes Meyer noch an verschiedenen Stellen sowohl in dieser seiner Chronik als auch in anderen seiner Schriften Angaben über Albertus Magnus, die für uns von Wichtigkeit sind. So schreibt er zum Jahre 1263: „Anno domini MCCLXIII do wicht der groß lerer Albertus magnus predierordens die lütlichen des dorfs Adelhufen bi Friburg in der ere sant Ciriacus und sant Perpetua.“

Ferner: „Anno domini MCCLXVIII do was der wirdig selig bischof und großer lerer Albertus magnus predierordens gewicht die kilchen der armen lüten vor der statt Friburg bi dem closter Adelhufen in der pfarre sant Perpetua. Hiebi mag man merken dis heiligen mans liebi zu got und zu heil fines nechsten an solchen diemütigen und minrichen werfen, also das er nit allein die schönen conventkilchen der brüder und der swestern fines ordens oder ander namhaftiger stiften und kilchen, sunder ouch so schlechter kilchen und capellen [altar wichte] und ouch etwan mit finer eigen person die heiligen sacrament selber den siechen zutrug und si damit bericht als ein einfaltiger schlechter dorfpriester oder des lütpriesters mietling und helfer, und er doch ein hoher doctor

und gewaltiger bischof was. Hievon nemen ein exempel der besserung alle prelaten¹.

„Anno domini MCCLXIX do was der obgenant selig herre und vater bischof Albertus magnus in der predier chor zu Strasburg an dem samstag Sicientes² anderthalbhundert priester und suft der andern ewangeliger, episteler und acolot vierhundert [wichen]. Dis ist wol ze verwodern [verwundern], das ein man dis arbeit verbringen mocht, der suft mit vil ander arbeit und sorg beladen was. Aber das wort ward in im erfult: Amor vincit omnia, Geware rechte liebi in got überwint alle ding. Ich mein, das von Crist geburt wenig bischof uf einen tag so vil personen gewicht haben³.

„In demselben jar MCCLXIX do was derselb Albertus magnus wichen die kilchen der predier zu Basel in der ere sant Dominicus und fünf altar⁴.“

„Anno domini MCCLXXIII do starb der hochwirdig lerer sanctus Thomas von Aquin, ein licht der heiligen cristenheit und ein er und loblich gezierde predierordens. Das bekant in dem geist der wirdig heilig meister Albertus magnus, hierum was er weinen. Do fragt in der prior zu Cölne, warum er weinete; do sprach er, da ist hüt von diser zit gescheiden min geliepter sun in got Thomas von Aquin⁵.“

Am Schluffe seiner Chronik kommt Meyer auf die verschiedenen hohen kirchlichen Würdenträger des Predigerordens in deutschen und fremden Landen zu sprechen, auf Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, auf die berühmten Lehrer der Heiligen Schrift und der heiligen Väter und bemerkt dabei, daß in fremden Ländern, „won in disen landen die bistum sorglich zu re[g]ieren sind“, mehr Bischöfe seien als in Deutschland. Das bischöfliche Amt sei ein sehr schweres, wie denn auch „hierum“, d. h. wegen der Verantwortung für das geistliche und weltliche Wohl der

¹ Bl. 253 v. Vgl. *FDL*. 13, 298, wo diese und die vorhergehende Stelle abgedruckt sind. Die Einweihung der Pfarrkirche des Dorfes Adelhausen (St. Cyriak und Perpetua) 1263 ist dort mit derjenigen der Gutleutkirche daselbst 1268 fälschlich als eine dargestellt, aber 15, 308 berichtigt.

² D. i. der Samstag vor dem Sonntag Judica, also der 9. März 1269.

³ Bl. 258 v.

⁴ Bl. 259.

⁵ Bl. 258, 259 v.

Untertanen „Albertus magnus und etliche me bei irem leben söliche bistum übergaben“.

In seinem um 1460 angelegten „Liber illustrium virorum de ordine fratrum predicatorum“ in sechs Teilen² führt Meyer unsern Albertus unter den Bischöfen auf, an zweiter Stelle, nach Johannes Teutonicus, dem Bischof von Bosnia (Diakovar, 1234—1237). Die kurze, wenig Greifbares für den Lebensgang Alberts enthaltende Stelle lautet: „Albertus magnus literatura, sed, ut fertur, non statura, Theutonicus, nacione Swevus de opido Logingen Augustensis diocesis, magister in theologia, provincialis Theutonie, episcopus Ratisponensis, qui in omnibus scienciis fuit singularis excellencie et in annis juvenilibus constitutus annuente gloriosa virgine Maria predicatorum ordinem est ingressus et usque ad etatem decrepitam in eo vitam laudabilem duxit et a matre Christi, ut studio fideliter intenderet, est exhortatus, quod tam studendo quam orando fideliter est executus et quod ex libris sugere non valebat, a Christo et ejus dulcissima matre oracionibus sepissime inpetravit. Cui eciam mater immediate apparere dignata est consolando dicens: Esto fideliter in studendo perseverans, deus tanta copia sapiencie te dotabit, ut per libros doctrine tue tota ecclesia illustrabitur. Migravit autem a corpore octogenarius et amplius et in ecclesia fratrum in Colonia sepultus, cujus corpus pre devocionis gracia requisitum in tumba, quod positum fuerat, ut est consuetudo, supinum inventum est, ut sibi moris erat, dum viveret quasi in oracione procumbens. Fertur eciam, quod miraculis claruerit, que ejus vite meritum demonstrabant.“

In seiner zwischen 1470 und 1475 abgefaßten Papstchronik nimmt Meyer, dem Gelehrsamkeit und Heiligkeit des Lebens als die höchsten Dinge eines Ordensmannes gelten, gleichfalls des öfteren die Gelegenheit wahr, um Albertus ins rechte Licht zu setzen. So erzählt er, wie unter Papst Alexander IV. (1254—61) große Anfechtungen gegen die beiden Orden der

¹ Bl. 266.

² Mscr. D. IV. 9 der Universitäts-Bibliothek in Basel Bl. 33. Vgl. dazu G. Epp, De illustribus viris praedicatorum. (Impress. 1506); W. Preger, Gesch. der deutschen Mystik 2 (Leipzig 1881), 252; F. J. Mone, Quellensammlung der bad. Landesgesch. 4 (Karlsruh. 1867), 13.

Prediger- und Minderbrüder vonseiten ihrer Feinde entstanden und zu deren Beilegung vom Papst eine Disputation von vier Meistern und vier Ordensvätern angeordnet worden sei. „Also disputierten die IIII veteren mit disen IIII meistern. Der I vater Hugo cardinal, ein bruder predigerordens, der II vater Humbertus, der meister predigerordens, der III vater was Albertus magnus, der groß Albrecht genant, ein bruder predigerordens, der IIII vater was der minister der minderbrüderorden . . .¹

Es ist dies der von dem Kanonikus Wilhelm von Saint-Amour in Burgund angefachte Streit zwischen den dem Weltpriesterstande angehörigen Theologie-Professoren zu Paris gegen die Bettelorden, in dessen Verlauf Papst Alexander IV. die Parteien an die römische Kurie beschied, die sich vom Juni bis zum November 1255 zu Anagni, bis zum Mai des folgenden Jahres zu Rom, vom Juni bis zum Dezember 1256 wieder zu Anagni und dann bis zum Mai 1257 wiederum zu Rom aufhielt. Wilhelm von Saint-Amour und mehreren Vertretern seiner Richtung standen hier die Generale der beiden großen Bettelorden, Humbert von Romanis und Johannes von Parma und, auf ausdrücklichen Befehl des Papstes, Albertus Magnus und sein großer Schüler Thomas von Aquin gegenüber. Der Kampf, bei dem der Löwenanteil dem Albertus zufiel, endete mit dem Siege der Bettelorden, und Alexander IV. befahl am 5. Oktober 1256 zu Anagni die Anklageschrift Wilhelms zu verbrennen. „Also wurden,“ wie Johannes Meyer berichtet, „dise IIII meister von disen veteren überwunden und ganz zu schanden gesetzt vor dem hofst und aller menge so vil großer prelaten, und wart ir buch verdampt und verbrant und auch zu Paris zu der hohen schule und wurden dise meister über das entsetzet aller ir wirdikeit und alles hres guß und pfründen, unz das sie widercrufeten zu Paris und allen den stetten, do sie wider die brüder übel geret und valschlich geprediget hetten wenig oder vil.“

„Es starp in denselben zeiten,“ berichtet er zur Regierung Papst Nikolaus' III., „zu Cölle in tutschen landen in der prediger closter anno domini MCCLXXX der groß meister Alberthus desselben predigerordens an dem V tage noch sant Martinusdag,

¹ Stadtarchiv Freiburg. Papstchronik. Bl. 10.

do er me dan LXXX jor alt was, in siner zellen uf dem sessel vor den brüder, die in mit gebet umgaben.

„Man spricht von diesem seligen großen hochgelerten Albretho, der in der gotlichen und auch der naturalichen kunst so vil großer schöner bucher hot gemacht. Wer er nit gewesen, dutschelant wer ein esel bliben, wan es ist kum ein lant, es habe gehabt hochgelerte heiligen und meister, die us denselben landen bürtig sin geweest, von den dieselben lande große ere hont. Also was das wissent von den landen Franckenrich, Engellant, Cecilienlant und vil ander lande me, die hochwirdig übertreffenlich gelet meister und wolgelerete heiligen gehabt hont. Also ir schönen bücher, die man in der cristenheit von in hot wol wiffen, ist on allein tutsche land, die keinen semlichen fürtreffenden meister hot, dan diesen großen Albrecht predigerordens, etwan gewesen bischof zu Regenspurg in Beyern, der von tutschen landen gewesen ist, von geburt ein swobe, von dem der fürtreffenden kunst halp tutsche lant alle ir ere hot¹, wiewol das ist, das gar vil wolgelerter hochwirdiger manen in tutschen landen gewesen sint, als: bruder Ulrich Engelberthi von Stroßburg, der do lept bi den zeiten des großen Albrecht, der gar schöne nuzlich summen und bucher von der gotlichen und naturalichen kunst gemacht hot, der zu Paris starbe, do er nez meister der heiligen geschriht solt worden sin, nachdem als er provinzial was gewesen in tutschen landen.

„Hugo Rippeli eines wirdigen seligen ritters sun von Stroßburg, der vil jor prior der brüder zu Zurich gewesen ist und dornoch prior zu Stroßburg, der das buch von den hohen sinnen gekurzet hot und ein schön compendiumbuch gemachet hot. Er starb vor dem großen Albretho anno domini MCCLXVIII.

„Johannes von Fryburg, ein groß geleter man, der hot gar große schöne und auch vast nuzlich bücher gemacht von der götlichen kunst und von den geistlichen rechten und dieselben sin bücher man gar gemeinlichen in der cristenheit üben und bruchen ist. Do seine bucher für den bopst komen, der ein vast geleter mann was, genant Johannes der XXII., von im hienoch geschriben ist, do hett derselbe bopst an den buchern dis bruders Johannes von Fryburg ein solches verwundern und groß wol-

¹ am Rande: „ußgenommen Rabanus“.

gefallen, daß er sprach: Ich mein nit, daß besser mensche uf ertrich gelebt habe in den zeiten predigers Johans von tutschen landen, don er sei gewesen. Diser starbe XXXIII¹/₂ jor noch des großen Albertus tode und wart vor dem altar zu Fryburg in dem for begraben anno domini MCCXIII¹.

„Johannes von Erdenberge, auch predigerorden[s] von tutschen landen, ein großer meister der heiligen geschrift, der uber alle bücher der biblie und uber alle bücher der hohen sinne geschriben hot und ander bucher me gemacht, — und vil ander brüder me predigerordens us tutschen landen burtig sind gewesen, die ein michel zale der bucher von hilfe der gnoden gottes, des heiligen geistes gedichtet und gemacht hont, dovon alle tutsche lant nit kleine ere hont und nuze mit der gemeinen cristenheit. Aber dis alles ist nit zu gleichen der lere und kunst des großen hohen Albertus. So auch aller ander meister von tutschen landen, sie seint geistlich oder weltlich gewesen, die bucher gemacht hont, also meister Cunrat von Müri, corherre der stiifte zu Zürich, Costanzer bistum[s], seint nit zu schezen gegen dem großen Albrecht, der ein gemeiner lerer ist der ganzen cristenheit, der feiner von tutschen nit me in semlicher moß ist“².

Bei Papst Pius II. (1458—64) erzählt Meyer von dessen Schrift an den „heidenischen keiser der Türcken“, Mahomet II., worin er diesem die Vorzüge des Christentums preist und dabei auch auf den Dominikanerorden und dessen Berühmtheiten zu sprechen kommt, auf den heiligen Dominikus, der „die ganze welt erleucht hot. Bil seiner jungern sein von den allerdurchlichtigsten manen gewesen, besunder der name und lümut des großen Albrecht, von dem man glaubt, daß er keiner kunst unwissent sei gewest, und nit ist im Thomas von Aquin [gleich] gesein in der kunst, wie das ist, das er im in heilikeit ubertroffen hot“³.

Auch in dem Leben der 32 ersten Meister des Prediger-Ordens vom Jahre 1481⁴ nennt Meyer Albertus Magnus verschiedene Male mit den ehrendsten Ausdrücken, so unter den Größen des Ordens zur Zeit des sechsten Generalministers

¹ Am 9. März; vgl. *FDN.* 16, 11; 42.

² *Bl.* 21, 22.

³ *Bl.* 67, 67 v.

⁴ In demselben Sammelband *Bl.* 292—317.

Johannes von Bercelli (gest. 1283) mit folgenden Worten: „Albertus magnus etwan provincial über tüßsche land, darna bischof zu Regenspurg in Beyern, ein großer man von manigfaltiger kunst, als die vili finer büchern bewisen, und doch von person nit groß, starb MCCLXXX in gutem alter und [ist] in der predier chor begraben zu Cölne¹.“

Alle diese Stellen und Lobeserhebungen sind ebensoviele Zeichen und Reflexe des ungewöhnlichen Ansehens und der Verehrung, welche Albert der Große seit seinem Hingange innerhalb und außerhalb seines Ordens in ganz Deutschland genoß. Zu keiner Zeit scheint aber sein Kult höher gewesen zu sein, als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dem Zeitalter der inneren Erneuerung so vieler Dominikanerklöster, in welchem man mit besonderer Sehnsucht und Liebe auf den ebenso durch seltene Frömmigkeit und ascetische Strenge, wie durch ein alles umfassendes Wissen und staunenswerte Thatkraft ausgezeichneten Mann hinblickte, und das zu den beiden größeren Lebensbeschreibungen Veranlassung gab, wie sie damals Petrus de Prussia und Rudolf von Rymwegen geschaffen haben. Die Stimme Johannes Meyers, der keine regelmäßige Erziehung und Schulbildung besaß, sondern fast durchaus sein eigener Lehrer war, veranschaulicht den vornehmlich den mittleren und unteren Kreisen des Predigerordens in Deutschland damals eigentümlichen Grad der Verehrung und Zuneigung zu dem glänzendsten Gestirne ihres Ordenshimmels.

¹ Bl. 297.

Visitationsberichte
aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts
über
die Pfarreien des Landkapitels Offenburg¹.

Von **K. Reinfried**.

Designatio
rectoralium seu parochialium ecclesiarum Capituli Offenburgensis.
Offenburg².

1666.

Rectoratus Offenburgensis sub titulo S. Crucis; hujus patronus coelestis S. Ursula cum sodalibus. [Habet etiam patronos] S. Gangulfum Mart. et Aprum Epum. Dedicatio est die 3. Maji. Collator et decimator illust. Capitulum cathedralis Argentinisensis. Ornamentis necessariis provisa. Rectorem

¹ Vgl. *JDM. Nf.* II, 255.

² Zur Geschichte der Pfarrei und des Landkapitels Offenburg ist viel Material zusammengetragen in der Geschichte des Dekanats und der Dekane des Ruralkapitels Offenburg von W. Weiß, Dekan des Kapitels (Offenburg 1892—1897, vier Hefte). Weitere Litteratur zur Geschichte der Offenburger kathol. Stadtpfarrei: *JDMh.* V, 285 f. (Kirchenordnung) IX, 300 (Elsberg), XIV, 300 (Kirchenbau). *WBadStR.* Nr. 5, 264 f. (Regesten der kath. Pfarrei Offenburg), Nr. 7, 53 f. und Nr. 14, 64 f. (Regesten des St. Andreas-Hospitals). *JDM.* II, 279—341 (Urk. des Andreas-Hospitals). *FreibKRBl.* 1900, Nr. 4—7 (Bericht des Stadtpfarrers Lazarus Rapp über die Pfarrei Offenburg und deren Filiale v. 26. Sept. 1616). K. Walter, Die Glocken der Pfarrkirche und die drei Schutzpatrone der Stadt Offenburg (Reiff in Offenburg 1894). Baumgarten, Die Denkmäler des Offenburger Kirchenplatzes (Offenburg 1891). Offenburger Volkszeitung 1891 Nr. 72 (Das St. Ursula-Fest in Offenburg). Krieger, *Topogr. Wörterbuch des Großh. Baden* (Heidelberg 1898) S. 497 f., wo weitere Litteratur angegeben ist.

habet D. Adamum Haffner, Molshemensem, qui habet suam competentiam in decimis secundum amatas. Filiales ecclesias et capellas habet septem, quarum primaria Weingartensis, divae Virgini sacra, miraculis clara, 2. Bilwegensis prope Ortenberg, Deiparae Virgini dolorosae sacra, 3. Bolspacensis, S. Laurentio dicata, 4. Elgerswirensis, S. Marco dicata¹, 5. Capella Hospitalis, S. Andreae sacra, 6. Sacellum S. Michaelis super ossarium, 7. Sacellum S. Jacobi Apostoli apud Leprosarium, quod tempore belli destructum². Ludimoderatores adsunt duo, latinus et germanicus. P. P. Franciscani docent Rhetoricam inclusive. Animae adsunt 2500 circiter. — Emendanda: 1. Ut fiant 4 togae rubrae pro 4 Choralibus. 2. Ut pro reverentia ss. Sacramenti, quando aegrotis per vias apportatur, fiat baldachinum. 3. Ut sacerdos, portans ss. Sacramentum sub baldachino incedat detecto capite. 4. Ut Chorales, comitantes Sanctissimum, canant hymnum Pange lingua. 5. Ut fiant parvula vexilla in honorem ss. Sacramenti cum duabus lucernis ad eundem finem. 6. Petit Magistratus tolli abusum, ne deinceps provisores Hospitalis ire debeant ad se praesentandum pro confirmatione Tabernas, eo quod antiquitus a primaeva ecclesia tamquam boni Catholici acceperint Episcopum Argentinensem pro protectore, cum plus quam 60 fl. in tali itinere insumant, quod pauperibus Jesu Christi magni est detrimenti.

¹ Weingarten mit seinen Filialorten Jessenbach, Ramersweier und Zell wurde i. J. 1787, im gleichen Jahre Ortenberg mit der Kapelle zu Bühlweg, Bohlisbach 1790 zu Pfarreien erhoben. Elgersweier, das ebenfalls seit 1790 Pfarrei ist, gehört jetzt zum Landkapitel Vahr.

² Im Registrum collectae Dioec. Argent. v. 1464 werden zu Offenburg folgende Pfriündner außer dem Pfarr-Rector und seinem Stellvertreter angeführt: Capellanus Corporis Christi, capellanus trium magorum et beate Marie virginis in capella, capellanus beate Katharine in parochia, capellanus decem millium martyrum in hospitali senior[e], capellanus sancte Katharine in hospitali senior[e], capellanus beate Marie virginis in parochia extra capellam, nova capellania in capella beate Marie virginis in parochia, capellanus decem millium martyrum in hospitali junior[e], capellanus sancte Crucis in parochia, capellanus super ossor. Dacheux, Eine Steuerrolle der Diocese Straßburg für das Jahr 1464 (Straßburg 1897). Da in dem Eintrag zwei Spitäler erwähnt werden, so ist unter dem einen wohl das Gutleuthaus zu verstehen.

1692.

Patrocinium est exaltatio S. Crucis. Decimatores pro media parte Rev. Abbas in Gengenbach, pro altera parte Illust. Capitulum una cum Rectore et Parocho loci. Rector ecclesiae hujus est R. D. Adamus Haffner, qui combussa civitate et ecclesia a Gallis securitatis causa ivit ad Monasterium ad Omnes-Santos dictum, ubi, quia alius propter senectutem vir inhabilis est, usque modo moratur. Administrator interim hujus ecclesiae parochiae est Maternus Vögl, Capituli Camerarius, qui et beneficium simul habet Praedicatoris. Competentia stat in prioribus decimis. Illust. Capitulum dat annuatim 13 Pfd. 6 β. Ex vinea B. V. propter Missam sabathinam legendam ejus fabrica 15 Pfd. Rector hujus ecclesiae tenetur habere duos coadjutores, qui a Illust. Capitulo pro qualibet hebdomate recipiunt 1 fl. et ab Rectore mensam. Tertius coadjutor praeter mensam nihil accipit nisi partem de oblatiis. Quia ecclesia cum tota civitate a Gallis combussa est, habent modo divina in Sacristia, quae aliquo modo conservata est, a potiore tamen tantum in Vinea B. V.¹, tum apud P. P. Capucinos, quod monasterium ex singulari gratia Regis Galliae non combustum fuit. Cooperatores modo agunt P. P. Capucini, apud quos reservatur Venerabile pro parochianis. Ornamenta fere omnia combussa sunt praeter aliqua alio translata. Ludimoderatorem modo iterum habet. Praedicatura est beneficium singulare, cui praeest antedictus administrator Maternus Vögelin, cujus competentia cum in praesenti nihil sit, etiam hic non observata. — Capellae vel quasi filiales in suo Rectoratu sunt sequentes: 1. B. Virginis in Vinea dicta, miraculis clara, 2. in Bilweg, Deiparae Virgini Dolorosae, 3. in Bolsbach, S. Laurentio Mart. dicata, 4. in Elgerswir, S. Marco sacra. — Notandum: Lites sunt inter Rectorum et Civitatem, an ad decimas majores vel minores spectet frumentum gentilitium, vulgo Welschkorn.

1699.

Haec ecclesia est consecrata in honorem S. Crucis exaltatae et in honorem B. Virginis, Gangolfi et Apri. Ante paucos annos hujus ecclesiae collaturum habebat illust. Capitulum Argentinense, nunc autem Princeps ac Episcopus Argentinensis

¹ Wallfahrtskirche in Weingarten.

per transactionem¹. Decimatores nihilominus sunt Canonici ecclesiae cathedralis Argentinensis seu Capitulum; modernus Rector est D. Michael Lindenmayer, Offenburgensis, qui per resignationem, a. R. D. patro de Quendel, Canonico Coloniensi, sibi factam, eundem obtinuit. Idem Rector habet pro salario medias decimas tam vini quam frumenti cum illustrissimo Capitulo. Idem habet 50 c. jugera agrorum, ad primissariam fundata. Idem solus habet decimas ex cannabi cum hoc onere, ut pro lectis dominorum Sacellanorum praebeat linteamina. Idem solus habet decimas ex foeno cum hoc onere, ut pro dominis Sacellanis, ad filiales pro infirmis providendis exurrentibus, paratum semper habeat equum. Idem percipit ab oeconomio annuatim 24 fl. Idem percipit ex sacello B. Virginis ad Vineas 30 fl. cum hoc onere, ut diebus Sabbathi missam ibi dicat. Idem undecim habet filiales pagos, in quibus quatuor sunt ecclesiae. Onera perpetua sunt, ut duos sacellanos in mensa quam ipsis dare debet, habeat, quorum utriusque ab illust. Capitulo singulis septimanis datur florenus. Idem dom. Praedicatori annuatim solvere debet unum plaustrum vini et 5 quartalia siliginis. — Ecclesia tota a Gallis, pro dolor, e flammis absumpta, chorsusque solus est reparatus, in quo consuetum fit a rectore et sacellanis officium. [Protocoll. de a. 1699 p. 44.]

Gengenbach².

1616 Sept. 15.

Parochialis haec ecclesia Gengenbacensis, extra muros sita, a belli tempore ob dilapsum chorum et turrim modo non frequenter non nisi in quatuor angariis anni, sed parochialia reliqua tempore exercentur in templo Monasterii. Hujus patronus coeli S. Martinus Ep. Collator et decimator est Praelatus Gengenbacensis. Quae et necessariis ornamentis provisa. Parochus vocatur Leonardus Feinlin, religiosus ordinis

¹ Durch Übereinkommen vom 3. Mai 1686 ging das Patronat der Offenburger Kirche vom Straßburger Domkapitel an den Bischof über. Vgl. *JDA.* XVIII, 331, wo die betr. Urkunde abgedruckt ist.

² Über die Stadt und ehemalige Abtei Gengenbach vgl. Krieger, *Topog. Wörterbuch* (1898), S. 191 f., wo auch das Wichtigste aus der geschichtl. Litteratur angegeben ist.

S. Benedicti Monasterii Gengenbacensis¹, qui habet pro competentia: in pecunia 50 fl., in frumento 30 quartalia, in avena 20 quartalia, in vino 30 ohmas. Animas regendas habet circiter 1500. — Emendanda: 1. Ut turris et chorus ecclesiae parochialis a collatore et decimatore reaedificetur. 2. Ut nova Agenda procuretur, quia moderna tota lacera. Capellas subjectas habet quatuor, nempe 1. in Heidige b. Michaelis Archangeli², 2. in Reichenbäch, S. Petro Apostolo sacra, 3. SS. Felicitatis et Perpetuae, 4. S. Leonardi juxta viam regiam.

1692.

Patronus coeli S. Martinus Episcopus. Haec ecclesia extra muros ad jactum lapidis (?) sita est. Fuit de novo una cum turri tribus altaribus et organo a paucis annis quasi de novo aedificata, nunc vero a Gallis una cum Monasterio et civitate ad cineres reducta, ita ut modo Divina sub dio intra muros Monasterii celebrare debeant. Parochus P. Hieronymus Ziegler, professus et Prior in Monasterio. Competentiam certam non habet, sed vivit communi mensa cum fratribus. Notanda: Sunt miseriae hujus loci! Huic loco adjacet in monticulo capella B. V. sacra et adhuc salva stat, ubi subinde a Religiosis Missae dicuntur.

1699 August 17.

Patronus est in coelis S. Martinus, primarius, S. Anna et S. Sebastianus secundarii. Parochus est P. Nazarius O.S.B. ejusdem gremii. Ecclesia haec est incorporata mensae abbatialis. In hac ecclesia Sancta bene administrantur et virtute studium et zelus domus Domini in procuranda animarum salute singulariter viget. Mandatum: Ut vascula argentea pro sacris oleis quamprimum fieri potest procurentur. [p. 67.]

Zell in Harmerspach.

1666 Sept. 14.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Symphorianus, terrenus vero decimator et collator Abbas Gengenbacensis.

¹ Über den Gengenbacher Pfarrer Feinlin und seine Chronolog. Aufzeichnungen vgl. Literar. Beilage der Karlsr. Zeitung 1879, S. 283 ff.

² Heidige-Saigerach, Zinken der Gemeinde Reichenbach b. Gengenbach.

Haec ecclesia habet sufficientia ornamentá et de novo restaurata. Parochum habet P. Benedictum Dornbluth ordinis S. Benedicti Monasterii Gengenbacensis, qui habet pro competentia: in vino 30 ohmas, in siligine 30 quartalia, in avena 15 quartalia, in pecunia 20 fl., in pratis 6 jugera, in agris 1½ agros. — Habet capellas tres, unam in Gambach, divae Virgini sacra, secundam S. Michaelis Archangeli in Kürnbach, tertiam in Enterspach. Animas regendas habet 800 circiter. — Emendanda: 1. Ut ciborium argenteum procuretur. 2. Ut baptisterium tabulis obducatur. N.B. Magistratus Zellensis petit sacerdotem saecularem pro parcho, eo quod modernus parochus zizanias seminet inter Magistratum et Praelatum Gengenbacensem.

1692.

Collator et decimator in majoribus et minoribus decimis Rev. Abbas Ord. S. Benedicti in Gengenbach. Parochus P. Romanus Romelius, professus in dicto Monasterio. Competentia in pecuniis 20 fl., vino 24 Ohmen, siligine 24 Viertel. Paramenta adsunt pauca. Non habet lumen perpetuum. Adest Ludimoderator. Rationes audiuntur praesente Rev. Abbate et Parcho loci. Prope cimiterium adest capella pulchra, B. V. sacra, quae propter peregrinationes et vota fidelium est famosa. Asservatur ab aliquo tempore ibidem Venerabile, qua autoritate non scio; sed parochus sua propria coepit ibi asservare; locus quidem decens est, absque tamen lumine. — Enterspach, filialis est ad Zell, cujus patronus S. Nicolaus. Non fiunt divina hic, nisi bis in anno. Infra hebdomatem qui legit ibi Missam, toties quoties recipit ab una quaque 30 kr.

1699 Aug. 18.

Parochus est P. Coelestinus Weipert, professus Gengenbacensis¹. Substantia salarii consistit in frumentis 26 quartalia, plus minusve ex decimis, in vino unum plaustrum pro parcho et unum pro sacellano. Reditus Sancti: 130 fl., in perpetuis 5 Pfd. 16 asses. in cera ¼, in fare 1½ quartale. Anniversaria 92 solvuntur, pro quolibet 4 asses. Quatuor altaria, quorum medium non est consecratum. Duo adsunt calices deaurati, quorum unus est argenteus deauratus, alterius sola

¹ Über Pfarrer Weigert vgl. ZGDWh. Nf. IX, 253.

cuppa argentea, pes vero ex cupro. Adest monstrantia argentea deaurata unacum ciborio similis materiae. Adsunt tres campanae. Adsunt sufficientia et ornamenta et paramenta. Adest capella huic urbi, B. Virgini devota, ex cujus oblatiis ceris in ecclesia parochiali lumen asservatur perpetuum. Officium divinum cum magna devotione tam a pastore quam a parochianis persolvitur. Adest lumen perpetuum. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili et in alio honesto loco, in choro tamen, reponantur. [p. 68.]

Harmerspach.

1666 Sept. 14.

Hujus ecclesiae parochialis patronus coeli est S. Gallus. Collator et decimator D. Abbas Gengenbacensis. Ornamenta adsunt sufficientia pro tali loco. Pro tempore parochum habet P. Leonardum Fienlin¹, qui habet pro competentia: in vino 1 plaustrum, in siligine 18 quart., in avena 12 quart., in pecunia 6 libras. Item tertiam habet frumentalium decimarum, item hortum frugiferum et oliferum, item pratum, item bonum viduale pro alendis pecoribus. Nullum adest sacellum. Communicantes habet 450 c. animas universim ad 1500. — Emendanda: 1. Ut baptisterium melius clausum teneatur, ut non intrent spurcitiae, araneae etc. 2. Ut Venerabili substernatur corporale. — In regressu in Zell in media via adest sacellum S. Michaelis, quod ab ultima visitatione reparatum fuit.

1692.

Collator et decimator ad duas partes R. D. Abbas Gengenbacensis, decimator pro tertia parte est parochus loci, quae se extendunt annuatim circa 20 Viertel. Parochus modernus est P. Amandus Lipp, professus in dicto Monasterio. Competentia praeter priores decimas in vino 24 Ohmen, siligine 18 Viertel, avena 12 Viertel, pecuniis 12 fl. Habet aliquod bonum viduatum, sed valde montosum. Non habet lumen perpetuum neque habet Ludimoderatorem nisi aeditum. Rationes audiuntur praesente R. Abbate et Parocho. Animas habet 650 Notanda: Ut tecta reficiantur. Ut baptisterium melius claudatur. Ut fiat et aedificetur Sacristia.

¹ Vgl. 360Rb. VIII, 459 f. (Pfarrer Feinfin).

1699 Nov. 19.

Parochus P. Fortunatus Cörber, professus Gengenbacensis. Salarium [wie 1692]. Reditus ecclesiae se extendunt quoad perpetuos ad 4 tantum florenos, solubiles 24 fl. Tria sunt altaria, tres campanae. Adsunt omnia ecclesiae ornamenta. Adsunt duo calices argentei deaurati. Adest tantum capsula argentea pro asservandis sacris Hostiis. Adest monstrantia ex metallo. Octo sunt anniversaria; pro quolibet recipit parochus 3 asses. Mandatum: Ut alia nova vascula pro sacris oleis — pro nunc ex stanneo — conficiantur, usquedum feliciora tempora argentea sint concessura. — Cum reditus Sancti nimium exigui non concedunt lumen perpetuum coram venerabili Sacramento, attamen auctoritate episcopali mandatum est, ut saltem diebus festivis et dominicis lampas accendantur. [p. 71.]

Nordrach.

1666 Sept. 17.

Parochialis ecclesiae Nordrachensis patronus coeli est S. Udalricus. Patronus terrenus idem decimator et collator est D. Abbas Gengenbacensis. Pro tam silvestri loco adsunt ornamenta sufficientia. Parochus vocatur Fr. Nicolaus Alexander, professus Gengenbacensis, qui habet pro competentia annuatim plus minusve in siligine quartalia 30, in avena quartalia 31, in pecunia 25 fl., item plaustrum vini, in siligine quartalia 6, avena quartalia 6, pecunia florenos 6. Habet aliqua prata silvestria nullius fere valoris, inter montia praecipitia posita. Animas regendas 400 c. Nulla adest capella.

1692.

Parochus D. Dominicus Rottler, professus in Gengenbach. Competentia sunt majores decimae. Pro minoribus habet annuatim 20 fl., in vino a R. Abbate 24 Ohm, siligine 6 Viertel, avena 6 Viertel, pecuniis 6 fl. Ornamenta habet necessaria, non habet Ludimoderatorem neque lumen perpetuum. Adest rationibus ecclesiae R. Abbas una cum Parocho. Animas habet 300. Notandum: Ut baptisterium claudatur.

1699 Aug. 18.

Parochus P. Dominicus Rottler, professus Gengenbacensis. A communitate recipit pro minoribus decimis 20 fl.,

vel in natura ipsas decimas minores pro parochi libitu. Anniversaria sunt 50; pro singulis accipit parochus 2 asses. Adest unus calix argenteus deauratus. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili et in alio mundo loco ponantur. — Ut imposterum, sicuti ante bellum erat, asservetur coram venerabili Sacramento lumen et lampas diebus dominicis et festivis ardeat ad meliora tempora. — Ut frequentius d. parochus catechizet, omnem quam potest diligentiam in erudienda juventute impendat. — Ut subinde loco concionis habeat catechismum, quod majorem afferet fructum. — Cum multi abusi a longo tempore in fundandis anniversariis, cum subinde tantum 6 vel 10 florenos pro perpetuo anniversario legarint, et tam ecclesia quam parochus pro debito stipendio fuerit fraudata, hinc auctoritate episcopali statuitur et ordinatur, ut imposterum pro fundando anniversario non minus accipiant, quam 20 fl., sic et parochus pro missa dicenda recipiat 4 asses et cera ecclesiae attribuat et fructu fundati anniversarii pariter gaudeat. [p. 69.]

Biberach.

1666 Sept. 14.

Patronus coeli est S. Blasius, decimator et collator D. Abbas Gengenbacensis. Nullum habet parochum, sed deservitur a conventu Gengenbacensi. Communicantes habet 180 circiter.

1692.

Fuit olim parochia, cujus patronus coeli S. Blasius Abbas. Non habet proprium parochum, sed administratur per P. Joannem Baptistam Lott, professum in Gengenbach, qui modo coadjutor est in Zell, habet binandi [facultatem] cum suo parochio in Zell. In dicto pago habentur Divina singulis diebus festivis. Dictus Pater Lott non habet certam competentiam, sed participat cum redditibus sui parochi additis ex redditibus dictae capellae 40 fl. Ornatus valde exiguus adest. Animae regendae adsunt 1200. Notandum: Novus calix procuretur. Lumen perpetuum procuretur.

1699 Nov. 19.

Hic pastoratus auctoritate Consilii ecclesiastici ejusdem consensu administratur a Patre . . . ordinis S. Benedicti ex Conventu Gengenbacensi singulis diebus dominicis et festivis;

diebus autem ferialibus, si quid occurrat quoad Sancta administranda, a. d. parrocho in Zell vel ejusdem sacellano, a quibus pariter infra septimanam una aut altera vice sacrificium missae tum ad devotionem populi augendam, tum ad satisfaciendum foundationi, tum ad solatium populi et animarum. Quod attinet salarium, is qui ex gremio ad providendum constitutus est, vivit ex conventu, quique, ut D. Abbas mihi dixit, ad mensam conventus domum suam redire debet, ideoque determinatum salarium in hoc protocollo notari minimum potest. **Mandatum:** Ut coemeterium melius claudatur. — Ut a parrocho in Zell vel ejusdem sacellano frequentius per septimanam celebretur. **Nota:** Olim proprinm habebant sacerdotem, qui partim a R. D. collatore, partim a communitate solvi debebat; ex defectu autem mediorum, a communitate consolvendorum, manere non poterat, et hinc discessit. In actuali visitatione a communitate praepositum fuit, an non proprium sacerdotem in loco residentem, vel saltem unum ex Zell, ob distantiam loci et conventus Gengenbacensis aliasque saepe Per litteras dicta communitas mihi respondit, quandoquidem auctoritate Consilii ecclesiastici antehac ipsis concessum et permissum fuit, ut dictus pastoratus administratus fuit ex Gengenbach, se pariter imposterum fore contentos, eodem ex dicto monasterio dummodo per septimanam missa celebretur in ecclesia Biberacensi [p. 72.]

Eberswih^r¹.

1666 Sept. 17.

Hujus parochialis patronus coelestis SS. Tiburtius et Valerianus, alias sub titulo S. Crucis; collator et decimator

¹ Im Anschluß an Vorstehendes geben wir hier die von der Hand des Pfarrers Haid in Lautenbach niedergeschriebenen, auf urkundlichem Materiale beruhenden geschichtlichen Notizen über die Pfarrei Ebersweier (aus dem Erz. Archive): Ebersweier, die kleine Pfarrei zwischen Offenburg und Durbach, gehörte vordem zum alten Kirchspiel Rußbach. Die Staufenger und Schaumberger besaßen hier viele Lehngüter von den Grafen von Freiburg und von Eberstein, auch das Kloster Gengenbach und das Rektorat Offenburg, sowie die Minoriten von Offenburg hatten Gülden und Zehnten hier. Vom 13. bis 15. Jahrhundert gediehen manche Güter an das Kloster Allerheiligen. Dieser Umstand und die angewachsene größere Bevölkerung veranlaßte letzteres,

Abbas Omnium Sanctorum prope Oberkirch. Adsunt ornamenta sufficientia pro loci qualitate. Parochus vocatur Fr. Fridericus Lang, Ordinis Praemonstratensis, qui nihil filii a suo praelato habet. Communicantes habet 65 circiter.

1692.

Patronus coeli exaltatio S. Crucis. Collator Rev. Abbas ad Omnes-Sanctos. Decimatores sunt Rev. Abbates ad Omnes-Sanctos et in Gengenbach atque ex quadam parte praenobiles Domini a Schauenburg. Parochus P. Engelbertus Mathis, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia stat penes Reverendissimum suum. Lumen non habet ante Venerabile. Non habet Ludimoderatorem. Ornamenta habet utcunque bona. Rationes audiuntur. Animas habet circa 100.

1699 Aug. 13.

Patroni hujus ecclesiae sunt S. Tiburtius et Valerianus Martyres, secundarii patroni alias est exaltatio Crucis. Parochus P. Engelbertus Mathis [ex conventu ad omnes-Sanctos], pro tunc Capituli Offenburgensis Camerarius. Competentia consistit in 30 Ohmis vini a D. collatore et 8 a D. Abbate

dem das Rektorat Nußbach inorporiert war, eine eigene Seelsorgstation in Ebersweier zu errichten. Zwar kommt eine ecclesia in Eberswiler schon a. 1280 vor, allein erst 1511 wurde ein eigener Klostergeistlicher von Allerheiligen hierher gesetzt. Im Schwedenkrieg wurde die Kirche verwüstet und der größere Teil des Ortes zerstört. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an wurde hier wieder selbständiger Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1703 ging das Pfarrhaus, drei Glocken der Kirche und viele Häuser durch die Franzosen in Flammen auf, so daß die Einwohner zwei Monate lang im Durbacher Gebirg und im Renschthale Unterkunft suchten und fanden. Das gleich nachher wieder erbaute Pfarrhaus wurde nochmals verbrannt und damit auch alle Pfarrbücher; die jetzigen datieren von 1704. Von der Hand des letzten Klosterpfarrers aus Allerheiligen (Pfarr-Bikars) Ludwig Knstatt, ist noch eine kurze Geschichte dieser Pfarrei (Compendiosa parochiae in Ebersweier historia) vom Jahre 1807 im Grzb. Archive zu Freiburg vorhanden, worin die Namen sämtlicher Pfarrer und ihrer Erlebnisse aufgeführt sind. Unter dem Pfarrer Wilhelm Fischer (dem letzten Prälaten von Allerheiligen v. 11. Juli 1797 bis 2. Mai 1824) zerstörten die Franzosen a. 1796 wieder fast den ganzen Ort, profanierten namentlich die Kirche und das allerheiligste Sakrament auf die roheste Weise. (Solche Lokalgeschichten oder Pfarr-Chroniken sind für die Nachwelt höchst wertvoll und oft auch in juristischer, wie in pastoraler Hinsicht von nicht geringem Nutzen.) Haid.

Gengenbacensi contribuendis, 25 quart. siliginis a collatore et 5 ejusdem speciei ab ecclesia. Tria sunt altaria et omnia infracta; in iis deest portatile. Adest ciborium argenteum deauratum, item calix ex cupro et deauratus, item monstrantia argentea inaurata. Adsunt omnes colores et tres campanae. Non adest thuribulum neque lumen perpetuum. Adest nova Agenda sub episcopo Francisco Egone typis mandata. Non adest etiam Missale. Adsunt tres libri baptismalis, funeralis et matrimonialis. Reditus Sancti consistunt c. in annuis 21 libris et 4 assibus. Ecclesia habet bona propria, ex quibus annuatim potest . . . putabiliter certo accipit ex capitali 160 libras census annuos, 8 libras in pecuniis. Mandata: Ut calix cupreus inaretur usque dum ecclesia ad meliora perveniat. Ut nova saltem stannea reficiantur vascula ss. oleorum. Ut fons baptismatis ad locum conventiorem transferatur cum novo vasculo aquae baptismalis. Ut procuretur et confessionale positum extra Sacristiam. [p. 47.]

Durbach.

1666 Sept. 17.

Haec ecclesia ante paucos annos, idest anno 1655, in parochiam conversa et est sita infra arcem Stauffenberg Patronus coeli est S. Henricus. Collator, decimator et dominus temporalis est D. Hermannus Wilhelmus Baro ab Orselar. Haec ecclesia est ornamentis sufficientibus provisa. Parochum habet P. Chrisostomum Fabri, Ordinis Omnium-Sanctorum qui habet in competentia: in siligine 20 quartalia, in avena 5 quartalia, in vino 2 plaustra, in pecunia 60 fl., in lignis 12 plaustra; item habet pratum et agrum, ubi et horreum aedibus parochialibus annexum. — Capellas sub se habet tres in esse, quarum prima in ipsa arce S. Georgii¹ secunda haud procul distans S. Floriani, tertia in Nesselried, divinae Virgini sacra², tres aliae sunt collapsae et desolatae. Animas regendas habet c. 1500, communicantes 500. — Emendanda: Ut novum ciborium procuretur, cum sacrae

¹ Schloß Stauffenberg, Gemeinde Durbach. Vgl. Krieger, Topogr. Wörterbuch (1898) 743—746.

² Nesselried seit 1900 Pfarrei. Vgl. Dffenburger Zeitung 1900 Nr. 231—233: Errichtung der Pfarrei Nesselried.

hostiae in calice asserventur; sed secundum editionem Ambtmanni jam conductum est ciborium argenteum Argentinae.

1692.

Collator perillust. L. Baro a Greiff. Decimatores: Rev. Abbas ad Omnes-Sanctos, Rev. Abbas Gengenbacensis, Perillust. L. Baro de Neve. Parochus P. Norbertus Wagner, Ord. Praemonstratensis, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia a D. L. Baro de Greiff: in pecuniis 60 fl., vino 48 ohmen, frumento 20 Viertel. Habet pratum, hortum et agrum juxta aedes parochiales. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam Ludimoderatorem. A tempore, quo parochus adest, hic nihil scit de ecclesiae rationibus. Supra montem stat arx Stauffenberg, in qua est sacellum S. Georgio sacrum, altera adest S. Antonii, tertia in Nesselriedt, B. V. sacra. Animas habet 500.

1699 Oct. 22.

Collatores et simul decimatores sunt praenobiles D. Barones de Stauffenberg et de Greiff. Decimatores primarii sunt D. Abbates in Gengenbach, et ad Omnes-Sanctos. Parochus: Milo Kabus, Canon. Praemonst. ad Omnes-Sanctos. Competentia (wie a. 1692). Item habet parochus decimas minores pro tempore cadentes. De infante baptizando solvitur unus assis, pro funere florenus, sicut et de nuptiis. Item pro infirmo providendo solvitur etiam assis. Substantia proventuum hujus ecclesiae consistunt praecipue in capitalibus, quorum annui census se circiter extendunt ad 75 fl. Anniversaria sunt 14; de quolibet recipit parochus medium florenum. Adsunt tria altaria adhuc consecrata. Ciborium adest ex integro argenteum. Item adest monstrantia, ex integro argentea deaurata. Item adsunt tria vascula argentea pro sacris oleis. Tria sunt vexilla et tres campanae. Ecclesia est sufficienter paramentis instructa. Communicantes sunt 600 circiter. Mandatum: Ut lumen perpetuum, sicuti ante bellum, continuo ardeat ita et imposterum coram venerabili Sacramento asservetur. Notandum. Cum hac in ecclesia praeter consuetam devotionem etiam fraternitas B. V. Rosarii magno cum zelo celebretur laudabilisque parochianorum magis magisque devotio augeatur, hinc ordinatum est consentiente expresse R. P. Milone, p. t. parochi zeloso ac

virtuoso, ut imposterum ad majorem Deiparae Virginis honorem promovendum singulis diebus Sabbathinis tempore Adventus, Quadragesimae et Vigiliis B. V. Mariae Rosarium vel Salve recitetur cum hac conditione, ut si D. parochus vel ob infirmitatem vel ob absentiam adesse non possit, non teneatur alium substitnere, neque populus ullo modo hac in parte contradicere valeat.

N u s b a c h.

1666 Sept. 12.

Hujus matricis et parochialis ecclesiae patronus coeli S. Sebastianus Martyr. Collator et decimator est D. Praelatus in Oberkirch¹. Proparochum habet P. Albertum Rauscher, ejusdem ordinis Promonstratensis religiosus, qui nihil fixi in competentia a suo Praelato habet, sed debet esse contentus portione a D. Praelato ipsi tradenda. Praeterea habet minores decimas, vulgo der *Etterzehent*, a quibus per annum 4 aut plura quartalia frumenti diversi generis percipit. In pecunia: 16 fl. 2 β 6 \mathcal{J} , in siligine 8 Frt. 2 Sest., capones 15, gallinas 17, ova 12. Communicantes et parochianos habet c. 400. — Ludimoderator nullus ob tenuitatem reddituum. — Emen- danda: 1. Ut baptisterium tabulis obducatur. 2. Ut novum ciborium procuretur. 3. Ut navis ecclesiae reparetur, eo quod sit obvia pluviis et ventis. 4. Ut a communitate Ludimoderator procuretur.

1692.

Decimator Rev. Abbas ad Omnes Sanctos. Deinde etiam ex parte praenobiles D. D. de Stauffenberg et de Neuenstein. Parochus Euomundus Strom, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia ab ecclesia illius 12 fl., reliqua Rev. Abbas suppendit. Non adest Ludimoderator. Ornamenta necessaria ad- sunt, sed alio in securitatem portata. Rationes a multis annis non sunt auditae, licet Sancti bona et redditus sint ad 15000 fl. Notanda: Ut ecclesiae paramentis melius provideatur, urgeat parochus ad dandas rationes. Ut Baptisterium claudatur sera. Quia liber Baptizatorum per bellum est perditus, procuretur novus.

¹ Es ist damit der Propst des Prämonstratenserklosters Aller- heiligen auf dem Schwarzwald gemeint, der damals zu Oberkirch sich aufhielt, wo das Kloster einen Hof hatte.

1699 Sept. 9.

Parochus P. Bernardus Fabri. Competentia consistit in 30 quartalibus siliginis, item in pecuniis — uti probatur ex Archivo capitulari — 40 floreni sunt, quos tamen moderno parochus non dat [collator], sed pro libitu suo, quoniam ex gremio [conventus] est. Item habet parochus decimas ex certo districtu banni, quorum numerus c. ad 80 manipulos extendere se potest. In vino substantia per se dari solita et determinata habere deberet duo plaustra, at modernis temporibus, cum ordinarie aliquis sit ex gremio, pro libitu Rev. Abbas 30 c. tribuit omas. Reditus ecclesiae seu Sancti consistunt in meris capitalibus, quorum annui census se extendere possunt ad 203 libras Germanicas. Perpetui census et revendibiles $1\frac{1}{2}$ librae sunt, in cera duae librae. Item nuces duo quartalia. Altaria sunt tria, quorum sepulchra sunt infracta. Ciborium adest argenteum deauratum; calix argentens deauratus. Una adest campanula. Adsunt quatuor vexilla. Unum adest Missale. Adest una Agenda antiqua et una nova. Adsunt tres libri ecclesiae baptismalis, matrimonialis et mortalium. Ecclesia tam quoad paramenta, quam ornamenta est sufficientissime instructa. Numerus parochialium communicantium 400 circiter. Mandatum: Ut imposterum pro venerabili Sacramento secundum s. canones lumen perpetuum asservetur. Ut parochiani diebus festis et dominicis absque licentia parochi non laborent, vel hinc inde vehantur. Ut ciborio superimponatur pro festo Corporis Christi unus . . ., usque dum alia media haberi valeat pro Monstrantia. — Ut baptisterium claudatur. [p. 51.]

Oberkirch.

1666 Sept. 4.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coelestis est S. Ciriacus Martyr. Collator et decimator D. Praelatus ad Omnes-Sanctos. Ornamenta sacra habet sufficientia. Proparochus est P. Josephus Witman, ejusdem Ordinis religiosus, qui nihil fixi a suo Praelato habet, sed debet esse contentus frugali mensa. Habet autem ab oeconomo ecclesiae pro diversis anniversariis annuatim 11 fl. 1 β , ex oblationibus quatuor majorum festivitatum 26 fl. Communicantes adsunt 1500 circiter. Adest Ludimoderator, qui et organum pulset. — Est etiam alia

parochia hinc annexa extra muros in campo locata, Oberdorff dicta, sub patrocinio S. Marci Evangelistae, Nicolai Episcopi et Margarethae Virginis et Martyris. Filialem item habet, S. Georgio dicatam, in Gaisbach sitam, sub jurisdictione praenobilis Domini Joannis Reinhardi a Schauenburg. Item alteram capellam in Wolfhaag, intra vineas positam, Barbarae Martyri sacram; tertiam in Oedspach, S. Jacobo Apostolo dicatam.

1692.

Collator Rev. Abbas ad Omnes-Sanctos. Decimatores Ement. Cardinalis et Episcopus ex una, et altera parte dictus Rev. Abbas. Parochus P. Michael Quesm Ord. Praemonst., professus ad Omnes-Sanctos. Competentiam aliam non habet, sed cum Reverendissimo suo habet mensam et reliqua requisita. Ecclesia cum omnibus et toto oppido est combusta. Divina peraguntur alternatim in Oberdorff, ab oppido parum dissita ecclesia, quae olim matrix fuit, modo vero paupera et ante incendium rare frequentata. Altera vice divina habentur in Lauterbach, ubi ecclesia pulchra est et saepe a fidelibus propter vota ad B. V. frequentatur¹. Ibi ornamenta sunt sufficientia et asservatur venerabile cum lumine. Item est Baptisterium rite clausum. Animae regendae sunt circa 1500.

1699 Oct. 21.

Parochus: Adelbertus Neümezler Ord. Praemon. Parochus. Cum secum duos aut tres Patres habeat, non habet fixum salarium, sed vivunt in comune ex redditibus Monasterii. Ex ultima data ratione de anno 1692 patent sequentes hujus ecclesiae redditus: 447 librae, 15 asses, 7 nummi, 8 quartalia siliginis, nunc 14 quartalia 5 modii, cerae 179 pondo 3 $\frac{1}{2}$ quartalia ponderis [sic], 20 cappones, 12 gallinae. Quoad corpus mandatum est, ut proxime secundum specificationem omnium proventuum et liquidorum et non liquidorum transmittatur ratio. — Quatuor adsunt altaria, quorum sepulchra infracta et reliquiae sublatae. Celebratur super portatili. Altare quintum plane est destructum. Adsunt quinque campanae, quarum major ad 800 florenos, nondum soluta. Adest imago ex argento S. Cyriaci,

¹ Über Lauterbach, seit 1815 Pfarrei, und die dortige Kirche vgl. Sensburg, Beschreibung der Lauterbacher Kirche und *FDN*. XXIV, 273—290.

patroni ecclesiae, cujus pretium se ad 500 fl. extendit. Ecclesiae habet quinque calices argenteos deauratos. Adest ciborium argenteum deauratum. Adest monstrantia ex integro argentea. Adsunt casulae sufficientes omnium colorum. Adest lumen perpetuum. **M a n d a t u m:** Ut a mense Majo inscribantur baptizati in librum baptismalem et singulae paginae notentur zypiris. — Ut baptisterium, quam primum fieri poterit, fundetur novum ex lapide. Ut utriusque ecclesiae Oberkirchensis et Oberdorfensis constituatur oconomus [novus?], nisi intra breve tempus satisfecerit. [p. 65.]

Oppenau.

1666 Sept. 4.

Hujus ecclesiae parochialis patronus S. Joannes Baptista. Collator et decimator D. Praelatus Omnium-Sanctorum in Oberkirch. Haec ecclesia est ornamentis necessariis provisa. Parochum habet P. Hermannum Negele, religiosum Praemonstratensem, qui debet esse contentus portione sibi a suo Praelato tradenda. Capellas habet tres: primam in ipso oppido S. Sebastiani, secundam in valle Principis Apostolorum divi Petri¹, tertiam in Griesbach, divae Virginis assumptae, noviter erectam et consecratam. Adest similiter Ludimoderator, qui honestam habet competentiam. Animas regendas habet 1500 circiter.

1692.

Parochus P. Christophorus Schreckenfux ord. Praemonst., professus ad Omnes-Sanctos. Competentiam ipsi ex decimis praebet Rev. Abbas ad sufficientiam, alias nihil habet. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam Ludimoderatorem. Animas habet circa 1500. In ista parochia sunt etiam capellae: in oppido S. Sebastiano sacra, in valle S. Petro dicata, in avidulis [?] vulgo Griesbach, B. V. assumptae sacra.

1699 Sept. 5.

Ecclesia tria habet altaria, primum B. Virginis, quod consecratum est, secundum S. Joannis Baptistae, quod pariter consecratum est, tertium in honorem B. Virginis, cujus sepul-

¹ Petersthal mit der Filiale Griesbach ist seit 1816 Pfarrei.

chrum fractum est. Unus adest calix argenteus deauratus, unus stanneus. Adest ciborium ex argento. Adest monstrantia ex argento et a potiori parte deaurata. Adsunt sufficientia et honesta paramenta. Adest unum Missale antiquum. Adest Agenda nova et antiqua. Reditus Sancti consistunt c. in 30 libris monetae Argentinensis. Adsunt tres libri bene constructi, nimirum baptismalis, funeralis et matrimonialis. **M a n d a t u m:** Ut in posterum et perpetuis temporibus ex cunctis anniversariis legatis ad eleemosynas recipiantur 12 Imperiales pro asservando lumine perpetuo coram venerabili Sacramento, cum ecclesia ex dictis anniversariis prorsus nihil habeat et gratis ceram et alia subministrare . . . Ut in posterum ob gravissimas causas, maximas difficultates, pericula irreverentiae et occupationum Venerabile non amplius in ecclesia parochiali, sed in sacello S. Sebastiani quod est in oppido situm, a civitate aedificatum et dotatum, cujus etiam administrationem in temporalibus habent, et reditus ejusdem applicare pro libitu ad dicti sacelli bonum . . . asservetur, maxime ob distantiam ecclesiae parochialis ab oppido. — Ut ossorium et muri coemeterii non ex bonis ecclesiae, sed ex communitatis reparentur. — Ut paroco exstantes decimas frumentorum de anno praeterito ab hac die usque ad festum S. Michaelis debitores solvant. [p. 49.]

Zimmern seu Urloffen.

1666 Sept. 11.

Zimerana, matrix et parochialis, in medio campo sola sita, habet pro patrono coeli S. Martinum Episcopum. Collatores sunt Nobiles¹ a Schauenburg alternantes, quorum pars catholica, altera pars acatholica. Ornamenta pauca adsunt, sed tantum pro necessitate. Parochum habet pro tempore D. Laurentium Hammer, qui habet pro competentia in pecunia 120 fl., in frumentis diversi generis 55 Frt., in vino nihil. Habet aliquot census parochiales, qui annuatim se extentunt ad 8 fl. — Capellam habet unam, S. Joanni Baptistae dicatam. — Nullus unquam in hoc loco fuit ludimoderator, sed juvenus mittitur in Appenweilr. Animas regendas habet 300 circiter.

1692.

Patronus coeli S. Martinus Ep. Haec ecclesia modo cum aedibus parochialibus extra pagum Vrfuffen tota est per

bellum destructa atque pro nunc desolata et non frequentatur. In pago vero Urfuffen est aliqua capella S. Joanni Baptistae sacra, etiam per bellum valde destructa. Collatores sunt nobiles D. D. a Schauenburg acatholici. Parochus est Thomas Molitor, qui suas aedes nunc habet in pago Urfuffen. Competentia a communitate 132 fl., in vino nihil, aliquot census annales circa 8 fl. Habet in bonis clausis decimas. Habet bonum viduatum circa 45 jugera, aliquas decimas in foeno. Lumen perpetuum non habet. Ludinoderator est aedituus. Ornamenta sunt perdita, animas habet 332. Notandum: Ut parochus se cohibeat a nimio potu sub poena arbitraria. Ut renovet Urbarium, quod praeterito anno per bellum perditum est.

1699 Sept. 11.

Visitatio generalis in ecclesia parochiali et sacello in Urloffē, ubi ob distantiam ecclesiae parochialis et fons baptismalis est et Venerabile asservatur, [quod] aliis de causis gravissimis in ecclesia parochiali asservari non potest. Parochus: Maternus Vögell, Archipresbyter ven. Capituli Offenburgerensis. Competentia consistit a collatoribus [Dominis de Schauenburg] annuatim solvendis 100 fl.; pro vino 30 fl. recipit. Item habet bona videmata, ex quibus recipere potest c. 50 quartalia frumentorum, quorum numerus si ex agris et in natura non adimpleatur, communitas est obligata cum praescitu tamen D. D. Officialium Ortenaviensium praescriptum numerum perficere et adimplere. Insuper percipit ex certis agris et pratis decimas, tempori et bonis correspondentes. Item ex hortis cinctis vel clausis [Bünden] decimas. Reditus Sancti consistunt in 69 fl. 5 ass. 6 nummis. Census nunquam redimibiles se extendunt ad 11 asses et 4 nummos. In cera habet ecclesia 8 libras, in nucibus 3 quartalia $5\frac{1}{2}$ modios. Unus adest calix argentens deauratus, alter calix est, cujus cuppa argentea, pes vero ex cupro. Monstrantia exigua adest, tantum ex metallo; eodem modo et ejusdem materiae est ciborium. Adsunt 7 casulae sat ornatae omnium colorum et 4 albae unacum superpelliceo. Adsunt duo Missalia antiqua et duae Agendae. Adsunt tres libri baptismalis, matrimonialis, mortuorum. Communicantes sunt 532. — Sacellum S. Brigidae¹ seu

¹ Die Erwähnung der hl. Brigida als Mitpatronin der Urloffer Kapelle, weist auf eine Gründung durch das benachbarte Schottenkloster

S. Joannis Baptistae decollati est situm in medio pagi. A quo fundatum sit, nulli hominum constat, cum nullos prorsus habeat proventus. In hoc sacello duo sunt altaria, quorum sepulchra sunt fracta. Celebratur in altari chori in portatili. In quo sacello et baptizatur et alia sacramenta administrantur ob causas praetactas gravissimas, ita tamen, ut singulis diebus dominicis est festivis consuetum debet fieri officium nisi ob inundationes aquarum et alia tempestatum ingentis frigoris etc. aditus ocludatur. Tempore autem paschali debet in ecclesia parochiali fieri et distribui communio. Mandatum: Ut capsula argentea pro venerabili Sacramento asservando imponatur ciborio metallo. Ut imposterum, sicuti antehac et ante bellum continuo fuit, lumen pro venerabili Sacramento asservetur. — Ut lapis fontis baptismalis struatur et erigatur in sacello et non amplius in cista asservetur. [p. 54.]

Appenwehr.

1666 Sept. 12.

Hujus ecclesiae patronus coeli S. Michael Archangelus. Collator et decimator D. Praelatus in Oberkirch¹. Ornamentis necessariis provisus. Parochum pro tempore habet P. Bernhardum Fabri, qui nil certi a suo Praelato in competentia habet, sed sicuti caeteri Religiosi debet esse contentus de portione ei a Praelato porrigenda. Ludimoderatorem habet, qui et sacristam agit. Animas regendas habet c. 200.

1692.

Parochus modernus P. Bernhardus Fabri Ord. S. Norberti, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia in vino 30 Ohmen, siligine 25 Viertel, ex redditibus ecclesiae 13 fl. Reliqua suppetunt jura stolae. Ornamenta quasi nulla adsunt, sed omnia propter bellum perditas. Habet Ludimoderatorem.

Sonau hin. Denn es ist hier sicher die irländische Heilige gemeint, deren Reliquien Sonau bewahrt. St. Brigida war auch Patrona coelestis der Kirchen von Niederschoppsheim, Sasbach, Sfezheim und der Kapelle zu Weitenung.

¹ Vgl. *FDN*. XXI, 314—16 (Päpstl. Bestätigungsbulle der Incorporation der Pfarrei Appenweier für Allerheiligen v. 10. Mai 1407).

Ecclesia propter Deum valde est destructa, ita ut ad Divina necessaria vix conservari possint. Animas habet regendas 270.

1699 Sept. 9.

Parochus Joannes Esser, O. Praemonstratensium. Reditus Sancti consistunt in 62 libris, in nucibus 2 quartalia, in cera 8 $\frac{1}{2}$ librae. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest unus calix argenteus et deauratus. Item monstrantia argentea deaurata. Adsunt colores excepto virido. Adsunt duo vexilla, unum Missale, una Agenda antiqua, item duo campanulae. Mandatum: Ut procuretur lumen perpetuum. — Ut confessionale ponatur extra sacristiam et construatur novum. [p. 53.]

Windschleeg.

1666 Sept. 12.

Hujus ecclesiae patronus coeli est S. Pancratius Ep. [?] et Mart. Collator et decimator D. Toparcha Ortenbergicus Carolus de Nevè. In hoc loco nullus adhuc adest parochus, sed alternis vicibus providetur a parocho Eberswirensis. Communicantes habet 80 circiter. De redditibus hujus ecclesiae nihil certi adhuc statutum est.

1692.

Collator et decimator perillustr. Franciscus Michael L. Baro de Neve. Ecclesia vero per bellum vacat pastore. Fideles ad interim Divina percipiunt in Eberswir; propterea nunc neque Venerabile neque Baptisterium adest. Habet adhuc aliqua ornamenta, pleraque vero sunt perdita per bellum. Competentia alias est 21 fl., in siligine 14 Viertl., vino 24 Ohmen. Habet etiam bonum viduatum. Animas habet 150.

1699 Aug. 13.

Parochus: Franciscus Udalricus Bader. Competentia consistit in vino 36 omis cum hac expressa specificatione, ut 24 omas annuatim decimator solvat in novo, 12 in antiquo; in pecuniis habet 50 imperiales, in tritico 10 quartalia, in siligine 26, in hordeo 8. Quoad foenum tantum provisum est, quantum sufficit pro duabus vaccis, in ligno 10 plaustra. Item unum jugerum, a rusticis quidem colendum, sed parochus in

suum commodum applicare potest. Reditus Sancti consistunt in 1000 [fl.] capitalibus, exinde census annui exurgunt in 50 c. fl. Census cerei consistunt in uno quadrante librae, in frumentis 4 modiis siliginis. Capitalia adsunt solubilia, quorum substantia se extendit c. 117 fl. Tria sunt anniversaria. Sunt tria altaria, quorum sepulchra sunt fracta. Duae sunt campanulae. Adest unus calix argenteus deauratus. Item monstrantia argentea deaurata. Item ciborium argenteum deauratum. Agenda antiqua. Tres sunt casulae, duae albae. Mandatum: Missale novum debet procurari ex redditibus Sancti. Tres libri baptizatorum, mortuorum et intronizatorum, qui omnes simul proxime sunt procurandi. Non adest lumen perpetuum, sed procurabitur. Reparetur tabernaculum. Non adest thuribulum, proxime vero procurabitur. [p. 45.]

Griesheim.

1666 Sept. 12.

Parochialis hujus ecclesiae patronus coeli est S. Nicolaus Episcopus. Collator et decimator D. Abbas Gengenbacensis. Ornamenta adsunt necessaria, sed non superflua. In hoc loco non est proprius parochus, sed deservitur a Joannita in Biehl, Joanne Halm; sed parochiani valde desiderant parochum, eo quod hyemali tempore propter inundationes aquarum officio divino destituuntur. De competentia annotari non potuit. Communicantes habet c. 70. — Emendanda: Loquendum cum D. Praelato Gengenbacense, ut proprium parochum in hoc loco collocet, maxime cum modernus Joannita Halm multas insolentias coerceat. Item ut construat domum parochialem.

1692.

Parochum agit P. Athanasius Decklin, Ord. Min. Convent. S. Francisci in Offenburg. Competentia in pecuniis 22 fl., vino 24 Ohmen, frumento 14 Viertel. Habet bonum viduatum, quod pro anno fert 2 Viertel 2 Sester. Pro decimis minoribus ex foeno accipit 30 fl. Habet hic Ludimoderatorem. Venerabile hic non asservatur propter bellum, sed in necessitate Pater secum Offenburgo pro aegrotis portat. Baptisterium hic non est clausum. Rationes non audiuntur. Animas habet 240.

1699 Sept. 15.

Parochus: P. Adamus Häffner ex conventu F. F. Minorum Offenburgensi. Competentia: in frumentis 28 quartalia, quorum 14 percipit a R. Abbate Gengenbacense, reliqua 14 ex bonis vidumatis, nempe 6 quartalia tritici, 2 quartalia avenae et 6 quartalia siliginis. Item den Etter-Zehnten. Item recipit medias decimas canabis et integras decimas foeni, ex quibus anno praesenti ex foeno vendito recepit 60 fl. Ecclesia habet in perpetuis censibus annuatim 2 libras 7 asses 3 nummos, in censibus redimibilibus 16 libras sive 32 florenos 9 asses. Item ecclesia percipit decimas in quatuor jugeribus. Item cera 4 $\frac{1}{2}$ libras, in nucibus 9 modios, item vir stuchh Cappen. Sunt duo altaria, quorum sepulchra infracta et in altari summo celebratur, in portatili. Adest calix tantum stanneus, non adest monstrantia. Ciborium adest cupreum deauratum. Non adest Agenda propria, sed spectat ad Monasterium Gengenbacense. Adsunt quinque casulae. Adest campanula minor. Mandatum: Ut omni modo conentur habere et acquirere calicem argenteum¹. Ut novum coëmatur Missale, quia tantum adest mutuum ex Monasterio F. F. Minorum Offenburgi. — Ut fons baptismalis, stans in medio ecclesiae et jam corruens, nimis aditum ad chorum impediens, tollatur et minor ad locum aptiorem constituatur². — Ut in posterum lumen perpetuum constituatur et ordinetur coram venerabili Sacramento. — Ut sacristia claudatur ex una parte phalangis ferreis. — Ut conficiatur mensa, super qua Sacerdos sacris se induere possit vestibus. — Ut conficiatur et claudatur pars superior tecti asseribus, ne pluviae decidere possint. Notandum: Communitas resolvit se imposterum proprium habere sacerdotem et quidem saecularem. Nominatus Pater, vir exemplaris, laudabiliter et omni virtutum studio parochiam praesentem administravit, quem parochiani aegre dimiserunt. [p. 57.]

¹ In dem Visitationsprotokoll des Kapitels Offenburg v. J. 1721 heißt es bei der Pfarrei Griesheim: Ostensorium adest ligneum deargentatum!

² Die Größe des 1699 noch vorhandenen Taufsteins, sowie der Standort — mitten in der Kirche — weist auf ein hohes Alter hin. Dasselbe ist bei der Nachbarpfarrkirche Wühl der Fall (vgl. unten).

Biehl prope Offenburgum.

1666.

Patroni coelestes hujus ecclesiae sunt principes Apostolorum Petrus et Paulus. Collator est D. Commendator ad Viridem insulam Argentinae¹ uti et decimator. Proparochus est P. Joannes Halm, qui habet pro competentia annua: in pecunia 80 fl., in siligine 20 Frt., ex decimis 10 Frt., foeni duo plaustra, in vino unum plaustrum. — Ad hanc parochiam Biehl spectat filialis in Weihr. In hisce supra dictis locis adsunt communicantes c. 200. — Emendanda: Ut baptisterium et sacrarium tabulis obducentur, sicuti in ultima visitatione mandatam fuerat.

1692.

Parochus Aegidius Vogt. Competentia in pecunia 24 fl., vino 24 Ohmen, siligine 24 Viertel. Habet aliqua bona viduata, sed pauca. Non adest Ludimoderator, non habet lumen perpetuum. Ornamenta adsunt valde pauca et attrita. Habet animas circa 200. Notanda: Ut parochus se honestius geret in domesticatione, se honestius vestiat et evitet crapulas atque rixas cum suo praefecto in pago. — Quia non adest sacristia, ut, si possibile sit una aedificetur. Quia mura circa coemeterium sunt diruta, reparantur.

Wihr est filialis ad hanc parochiam (olim fuit Parochialis ad Capitulum Lahrae), cujus patronus S. Joannis Baptista. Ut cunq̄ue ornamentis provisa, Divina alternatim cum Parochiali [ecclesia] mutantur.

1699 Sept. 15.

Parochus modernus est M. Joannes Michael Geiger, Offenburgensis. Substantia salarii parochiae Byhlensis pro nunc et in perpetuum consistit imprimis in bonis viduatis: 46 jugeribus agrorum, 10½ pratorum. Item recipit annue a collatore plaustrum vini et 24 fl. Item praeter bona viduata adsunt bona alia parochialia: 2 jugera agrorum et 3½ pratorum. Item habet decimas naturales in Byhl et Wyhr, item decimas foeni et cannabis in Byhl et Wyhr. Item habet decimas ex certis agris et pratis banni Bohlspaceusis. Bona viduata

¹ Die Komturei der Johanniter zu Straßburg, welcher Bühl mit Weiher inorporiert war, befand sich auf dem sog. Grünen-Wörth.

potest quivis parochus pro libitu vel ipse colere, vel villicis, quibuscunque placuerit, tradere, quorum redditus se extendunt ad 28 quartalia siliginis. Non adest calix neque Missale, neque Agenda; non adest ciborium. Mandatum: 1. Ut quamprimum ciborium ex stanno (quia ob paupertatem ecclesiae in puncto fieri non potest) cum argentea capsula conficiatur pro debita, quantum fieri debet et potest, S. Venerabilis reverentia. 2. Ut et ratione calicis, Missalis cum excellentissimo domino Dynasta quantocius conferatur. 3. Ingens moles fontis baptismalis tollatur et compendiosior ad aptiorem locum ponatur. Tria sunt altaria, quorum duo sunt infracta. Colores omnes adsunt. Redditus Sancti vel census perpetui consistunt in 2 fl. 5 β, 2 ₤, census resolubiles sive redimibiles consistunt in 12 libris et 18 assibus, sive 25 fl. 8 β, in frumentis 3 modios siliginis, in cera habet 4½ Ptd., in nucibus 10 modios. — Adsunt anniversaria quinque. Non adest lumen perpetuum, sed mox data occasione, quam primum fieri poterit, procurabitur. [p. 61.]

W y h r.

Visitatio in ecclesia parochiali in Wyhr¹, quae modo incorporata est ecclesiae Byhlensi, facta die 15 Septembris 1699. Hujus ecclesiae patronus in coelis est S. Joannis Baptista. Collator simul et decimator Dom. Commendator Argentinensis, parochus vero M. Joannes Michael Geiger [in Bühl]. Alternis diebus dominicis et festivis fit divinum officium in Byhl et hic in Wyhr, et de utraque simul parochia unam eandemque percipit competentiam. — Sunt tria altaria, quorum duo infracta. Adest et portatile supra altare summum, adest et vexillum et duae campanulae, adsunt duae casulae, nigri et violacei coloris adest alba, quae totaliter est lacerata. — Redditus Sancti consistunt in censibus perpetuis: 14 assibus et 2 nummis. Item in aliis capitalibus: 6 Pfd. 6 Schill. und 6 Pfg., in cera: 3½ Pfd., in nucibus: 1 Brtl., 3 Sester und ein Maßel. — Mandata: Conficiatur nova alba. Ut fiat cista, in qua reserventur paramenta ecclesiae. Ut fenestrae in choro reparentur ab hoc tempore usque ad Nativitatem Christi. Ut conficiatur confessionale. [p. 59.]

¹ Ist ein Irrtum. Die Pfarrei Weier wurde erst 1775 errichtet.

Ex litteris visitationis a. 1666 peractae :

Sunt igitur in capitulo Offenburgensi parochiae in esse et catholicae 17, sed non singulae propriis ac specialibus pastoribus provisae; filiales reparatae 6, capellae 20, capellae desolatae 5. In capitulo hoc Offenburgensi defecerunt a fide 8 parochiae, subditae comiti Hanauensi, scilicet: Willstaett, oppidulum ad flumen Kinzig situm, Bodersweyr pagus, Hugenried pagus, Korg pagus, Lögelshurst, Auenheimb, Sandt et Linx. Utinam ad veram orthodoxam fidem revertantur et resipiscant !

Notanda generalia pro Capitulo Offenburgensi (1692).

1. Altaria, praesertim extra vallem, multa sunt violata et sepulchra infracta.
2. Desunt Agendae, nec ubi accipiendae, scitur.
3. In plerisque parochiis extra vallem campanae per milites sunt ablatae, fenestrae infractae, et [ecclesiae] tecta tabulis educta, ut sine periculo celebrari [non] possit.
4. Baptisteria vix clausa, in iisdem tantum fictilibus vasibus baptismum asservatur; ubi non explicatur [?].
5. In Capitulo Offenburgensi plurimi et a potiori sunt sacerdotes Religiosi ex Monasterio ad Omnes-Sanctos, quos pro libitu Rev. Abbas mutat, sicut statim post hanc visitationem mutavit, qua autoritate, nescio.

Inhaltsverzeichnis.

Sandkapitel Offenburg.

	Seite		Seite
Appenweier	318	Rußbach	312
Biberach	307	Oberfirdy	313
Bühl b. Offenburg	322	Offenburg	299
Durbach	310	Opyenau	315
Ebersweier	308	Urloffen	316
Gengenbach	302	Weier	323
Griesheim	320	Windshlag	319
Harmersbad	305	Zell a. S.	303
Nordrach	306		

Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda).

Von Hugo Ehrenberger.

Aus der urkundlichen Erwähnung Würzburger Archidiacone im 11. Jahrhundert ergibt sich, daß die Diözese Würzburg wohl schon früher in Archidiaconate eingeteilt war. Das älteste Verzeichnis derselben bietet (vgl. Ussermann, *Episcopatus Wirceburgensis*, typ. San-Blasian. 1794, p. XXVIII) die Ebracher Pergamenthandschrift, die dem 14. Jahrhundert entstammt¹. Darnach zerfiel die Diözese in zwölf Archidiaconate, wovon das erste mit der Dompropstei zu Würzburg verknüpft war und hauptsächlich die Pfarreien daselbst umfaßte, das zweite, mit der Propstei des Chorherrenstiftes zu Dnolsbach (Ansbach) verbunden, nur das Kapitel Windsheim enthielt. Zum dritten gehörten die Kapitel Melrstadt, Koburg und Genja, zum vierten die Kapitel Hall, Krewlsheim und Kunzelsawe, zum fünften die Kapitel Winsperg und Butnkeim (Buchenheim), das sechste bildeten die Kapitel Ochsenfurt und Mergentheim:

Vtus. Item archidiaconatus, qui habet duos decanos, duos camerarios et duo capitula clericorum, unum in opido Winsberg et secundum in opido Butnkeim².

¹ Sie befindet sich auf dem Würzburger Kreisarchiv und wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, dem Mag. Michael de Leone, Kanonikus und Scholastikus im Kollegiatstifte Neumünster in Würzburg, der Protototarius der Bischöfe Otto II. (1335—1345) und Albert war und im Jahre 1355 starb, zugeschrieben. Vgl. Dr. Nuland, *Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone mit Einschaltung der wichtigsten Stücke im Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg*, Bd. 13, Heft 1 und 2, S. 112 ff.

² In der Ebracher Handschrift sind die Buchstaben c und t schwer zu unterscheiden; bisher wurde das Wort meistens Butnkeim oder Butenkeim gelesen.

Vitus. Item archidiaconatus, qui habet duos decanos, duos camerarios et duo capitula clericorum, unum in opido Ochsenfurt et secundum in opido Mergentheim (Ruland, Archiv f. Unterfr. u. Aschaff. a. a. D. S. 13 ff.). das siebente das Kapitel Karlstadt, das achte das Kapitel Ippshoven, das neunte das Kapitel Gerolzhoven, das zehnte das Kapitel Swinfurt, das elfte das Kapitel Kizingen. Das zwölfte Archidiaconat war mit der Pfarrei Fulda verbunden und umfaßte noch die Pfarreien (Camerzelle), Gunfelt und Raedorf¹.

Zwei andere Handschriften, wovon die erste: *Collationes omnium dignitatum et beneficiorum, quas episcopus Herbipolensis cum praeposito, decano et cum abbatibus etc. suae dioeceseos confert...* zwischen die Jahre 1484 und 1494 fällt, die andere: *Stett, Flecken, Dörfer des Stifts Würzburg...* nach dem Alphabet gesetzt... nach dem Jahre 1525 entstand², geben die Archidiaconate in wenig veränderter Ordnung. Dr. Michael Wieland, Benefiziat in Hofheim, legte sie seinem „*Episcopatus Herbipolensis exspirante saeculo XV. et inchoante saeculo XVI.*“ (Herbipoli, 1889) zu Grunde. Darnach gehörten zum ersten Archidiaconate noch die Pfarreien³ Oberdürrbach, Roßberg, Unterdürrbach, das zweite enthielt die Kapitel Windsheim und Zenn, das dritte die Kapitel Crailsheim, Künzelsau (das seit 1487 Ingelfingen hieß) und Hall, das fünfte die Kapitel Mellrichstadt, Geisa und Coburg, das sechste die Kapitel Ochsenfurt und Mergentheim, das siebente die Kapitel Buchen und Weinsberg, das achte das Kapitel Mütterstadt, das neunte das Kapitel Karlstadt, das zehnte das Kapitel Gerolzhofen, das elfte das Kapitel Dettelbach und das zwölfte die Pfarrei Fulda mit den oben genannten Pfarreien.

¹ Über die Würzburger Archidiacone vgl. Reiningger im Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg XXVIII, S. 1 ff.

² Aus *Antiquitates Herbipolenses* Tom. V, früher im Besitze des Abtes Rivard Schlimbach zu Bildhausen, 1855 im Besitze des Geistlichen Rates Stadtpfarrers Veh in Stadtlauringen.

³ Die Namen in neuer Schreibweise.

Der „Liber synodalis“¹, in welchem die Beschlüsse der unter Bischof Gottfried (IV. Schenk von Limpurg 1443 bis 1455) in den Jahren 1446, 1452 und 1453 abgehaltenen Diöcesansynoden² verzeichnet sind, zählt die Archidiaconate in dieser Reihenfolge auf: 1. A. Kapitel Kitzingen. 2. A. Kapitel Munderstadt. 3. A. Kapitel Gerolzhoven. 4. A. Kapitel Iphoven und Schlüsselfeld. 5. A. Kapitel Winsheim und Zenn. 6. A. Kapitel Kreylsheim, Ingelfingen (darin die Pfarreien: Krautheim, Klebse [Klepfau] capella, Winzenhoven, Namstadt) und Hall. 7. A. Kapitel Weinsperg (darin die Pfarreien: Herbolzheim, Nydenaw, Teytingen [Oedung bei Reidenau], Anfeld) [und Strümpfelbrunn; Wieland] und Bucheim. 8. A. Kapitel Carlstadt (darin die Pfarreien: Wegenden [Wenkheim], Ursarkempach, Reichelsheim, Dorelsbawr [Dörlesberg], Waltenhusen, Sachsenhusen, Wertheim, Tordingen, Eichel und Kloster Bronnbach). 9. A. Geysa, Mellrichstatt und Coburg. 10. A. Kapitel Ochsenfurt (darin die Pfarrei Wittighusen) und Mergentheim³. Die Archidiaconate zu Würzburg und Fulda fehlen hier.

Durch die unseligen Neuerungen des 16. Jahrhunderts verlor die Diözese Würzburg fast die Hälfte ihres Gebietes, und das Konzil von Trient hob die Archidiaconatsverfassung auf. So sah sich Bischof Julius II. (Echter von Mespelbrunn 1573 bis 1617) veranlaßt, eine neue Einteilung vorzunehmen, die in den Statuta ruralia vom 2. Januar 1584⁴ veröffentlicht wurde. Von den alten Landkapiteln blieben erhalten: 1. Buchheim, 2. Schlüsselfeld, 3. Iphoven, 4. Mergenheim, 6. Ochsenfurt, 7. Mellerstadt, 8. Munderstadt, 9. Gerolzhoven, 11. Carlstadt; aus Resten der verlorenen wurden zwei neue gebildet: 5. Dettelbach und 10. Ebere.

Durch weitere Abänderungen entstanden vier neue Landkapitel, nämlich Bühlerthal, Neckarsulm, Craunheim und Mosbach⁵, so daß bei der Einführung der ewigen Anbetung

¹ Im Ordinariatsarchiv Würzburg.

² Himmelstein, Synodicon Herbipolense (Würzburg 1855) p. 233 ss.

³ Würdtwein, Subsidia diplomatica (Heidelberg 1775) Tom. V, p. 345 und darnach Ussermann, Episcop. Wirceburg. p. XXXIII.

⁴ Himmelstein, Synodicon p. 325.

⁵ Ussermann I. I. p. XXXVIII.

unter Bischof Friedrich Karl (Graf von Schönborn 1729—1746) im Jahre 1737 die Diözese in 15 Landkapitel geteilt war. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und bis zur Auflösung des Herzogtums Franken bestand die Diözese, da noch ein weiteres Kapitel, Arnstein, gebildet worden war, aus 16 Landkapiteln unter folgender Benennung: 1. Arnstein, 23 Pfarreien. 2. Buchheim, 26 Pfarreien. 3. Buhlerthän, 9 Pfarreien. 4. Dettelbach, 37 Pfarreien. 5. Ebern, 21 Pfarreien. 6. Gerolzhofen, 32 Pfarreien. 7. Iphoven, 22 Pfarreien. 8. Karlstadt, 50 Pfarreien, 9. Krautheim, 20 Pfarreien (Millingen, Americhshausen, Ahmannstadt [Aßfamtadt], Bartenstein, Clepau, Gommersdorf, Jagstberg, Krautheim, Kupferzell, Marlach, Meßbach, Mulfingen, Nagelsberg, Oberginöbach, Pfedelbach, Rengershausen, Sindeldorj, Waldenburg, Westernhausen, Winzenhofen). 10. Mellerichstadt, 39 Pfarreien. 11. Mergentheim, 28 Pfarreien. 12. Mosöbach, 12 Pfarreien (Dallau, Dillsberg, Eberbach, Lohrbach, Mosöbach, Neckarelz, Neckargemünden, Neckargerach, Rittersbach, Scheßlenz, Strimpfelbrunn, Wiesenbach). 13. Munnerstadt, 50 Pfarreien. 14. Neckarjulm, 22 Pfarreien (darunter: Alfeld, Herbolzheim, Neudenau, Stein [a. Kocher]). 15. Ochsenfurt, 38 Pfarreien. 16. Schlüßelfeld, 21 Pfarreien.

A. I.

Der „Liber synodalis“ vom Jahre 1453 führt das Kapitel Buchen, das im Mittelalter häufig das Kapitel „uff dem Ottenwall“ genannt wurde, in folgender Weise auf:

(coll. 31.) Capitulum Buchheim.

Cellis (Abbas in Ammerbach 3¹).

Primissaria ibidem².

Capellania in Wildenburg³ (Abbas [in] Ammerbach 3).

¹ Die Collatores der einzelnen Pfründen sind von späteren Händen, deren letzte Fraktur schrieb, nachgetragen. Je nach ihrem Alter sind sie hier durch 1. 2. 3. 4. bezeichnet.

² Kirchzell, Pfarrdorf, Def. Miltenberg, Diöc. Würzburg, Bez.-A. Miltenberg, Bayern.

³ Burg der Grafen von Dürn, später Sitz der mainzischen Burggrafen (Amtmänner).

Amerbach¹.

Düren² pastoria³.

primissaria ibidem (dominus magistratus contulit 2).
altare ibidem.

Hoppicken⁴ (Cathedralis Herbipoli 3).

Heymstat⁵ (Abbas [in] Ammerbach 3).

Bucheim⁶ (Abbas item 3).

primissaria ibidem (Abbas item 3).
altare scti Johannis ibidem (Abbas item 3).
altare scte Crucis ibidem (Abbas item 3).
altare corporis Christi ibidem (Abbas item 3).
altare bte virginis ibidem (Abbas item 3).

Hedicken⁷ S. Viti 4 (Abbas item 3).

(Walb 4) Steten (Cathedralis Herbipoli 3).

Hardtheim (dominorum de capitulo Herbipolensi collatio 2).

primissaria ibidem (ibidem 3).
altare ibidem.
hospitale ibidem.

Buluerkeim⁸ (Abbas in Ammerbach 3).

Bretziken⁹ (Cathedralis Herbipoli 3).

Gerstetten¹⁰ (Abbas in Ammerbach 3).

Altheim pastoria (Landgraf in Leuchtenberg 3).

primissaria ibidem.

Sindeltzheim¹¹ (die Räden¹² in Bedifen 4).

primissaria ibidem.

¹ Stadtpfarrei, Def. Miltenberg, Diöc. Würzburg, Bez.-M. Miltenberg, Bayern.

² Walldürn.

³ Über pastoria vgl. *JDM.* XXVIII, S. 422.

⁴ Würdtwein, *Subsid.* I. I. Hoppficken (Höppfingen).

⁵ Hainstadt.

⁶ Buchen.

⁷ Hettingen.

⁸ Pülsfringen.

⁹ Breßingen.

¹⁰ Gerichstetten.

¹¹ Sindolzheimer.

¹² Die freiherrliche Familie Rädt von Bädigheim.

- Rosenberg (Nobiles de Rosenberg 3).
 primissaria ibidem (Jidem 3).
 altare ibidem (Jidem 3).
- Hirsslanden¹ (Nobiles de Wichsenstein 3).
- Berlitzheim² (Nobiles de Berlingen³ 3).
 primissaria in Hoenstat (Episcopus Bambergensis 3).
- Schillingstat (Comes Palatinus 3).
- Superior Witstat (confert plebanus in Ballenburc 2).
- Inferior Witstat⁴.
- [col. 32.] Ballenburc⁵ (Domini de capitulo Herbipol. confert 2).
 primissaria ibidem (confert plebanus in Ballenburc 2).
- Aschhusen⁶ (Canonici cathedralis Herbipoli 3).
- Hungen⁷ (Nobiles de Berlingen 3).
- Merchingen (Nobiles de Berlingen 3).
- Kessach (Abbas in Schöntall 3).
- Berlichingen (Abbas in Schöntall 3).
 primissaria ibidem (Abbas in Schöntall 3).
- Biringen (Abbas in Schontale collator 2).
- Jasshusen⁸.
 primissaria ibidem.
- Olnhusen⁹ (Praepositus in Mossbach 3).
- Widern¹⁰ (Prepositi in Mossbach 2).
 primissaria ibidem.
 vicaria bte Virginis ibidem.
- Russhey¹¹ (Capitulum in Mossbach 3).
 primissaria ibidem.

¹ Hirschlanden.

² Berolzheim.

³ Berlichingen.

⁴ Ober- und Unterwittstadt.

⁵ Ballenberg.

⁶ Aschhausen, kath. Pfarrdorf, Def. Amrichshausen, Dioc. Kottenburg, D.-N. Künzelsau, Württemberg.

⁷ Hüngeheim.

⁸ Jagsthausen, prot. Pfarrdorf, D.-N. Neckarfulm, Württemberg.

⁹ Olnhausen, prot. Pfarrdorf, D.-N. Neckarfulm; die Katholiken gehören zur Pfarrei Berlichingen.

¹⁰ Widdern, prot. Stadtpfarrei, ebenso.

¹¹ Ruchfen.

- Meckmulen¹ (Capitulum in Mossbach 3).
 primissaria ibidem (Jdem 3).
 vicaria sti Georij ibidem 3).
 vicaria bte Virginis ibidem (Jdem 3).
 Rohecken² (Abbates in Amorbach collatores 2).
 Senfelt³ (Jdem 3).
 (Wald man. rec.) Mulbach⁴ (Capitulum in Mossbach 3).
 Katzental.
 Inferior Schefflentz }
 Superior Schefflentz } (Abbas in Ammerbach 3).
 Bullecken⁵ (Abbas in Ammerbach 3).
 Mospach.
 Elntz⁶ (Capitulum in Mosbach).
 primissaria ibidem (Jdem).
 primissaria in Zymern⁷.
 Bynheim⁸ (Nobiles de Berlingen 3).
 Gerach⁹ (Capitulum in Mossbach 3).
 Eberbach (Episcopus Herbipol. 3).
 primissaria ibidem (Episcopus Herbipol. 3).
 Framolt¹⁰.
 vicaria scte Crucis ibidem.
 Rodenberg¹⁰ (Nobilis de Sickingen 3).
 Lorbach¹¹ (Comes Palatinus Rheni 3).
 Burcken¹² prope Mosbach (Capitulum in Mossbach 3).
 Talheim (man. rec. Dallau) (Comes Palatinus Rheni 3).
 capella ibidem.
 [col. 33.] Rudelspach¹³.
 (Schwob¹⁴) Husen¹⁴.
 Eycheltzheim¹⁵.

¹ Mäckmühl, prot. Stadtpfarrei, D.-M. Neckarjalm, die Katholiken zur Pfarrei Kocherthürn.

² Hoigheim, prot. Pfarrdorf, D.-M. Neckarjalm; die Katholiken zur Pfarrei Berchingen.

⁴ Waldmühlbach.

³ Sennfeld.

⁵ Billigheim.

⁶ Neckarelz.

⁷ Neckarjimmern.

⁸ Binau.

⁹ Neckargerach.

¹⁰ Bis jetzt unbekannt.

¹¹ Lohrbach.

¹² Neckarburken.

¹³ Wohl Ritterbach; es hieß 813 Rodinsburon, 1370 Rudinspure, 1400 Rudespure, pfarrer zue Rudenspure 1393. Krieger, Topograph. Wörterbuch von Baden S. 581.

¹⁴ Schwabhausen.

¹⁵ Eicholzheim.

Holderbach¹ (Abbates in Amorbach collatores 2).

Lymbach² (Abbas in Ammerbach 3).

Bodicken³ (Abbas in Ammerbach 3).

capella ibidem.

primissaria ibidem.

Eberstatt (Abbas in Ammerbach 3).

primissaria ibidem (Jdem 3).

altare ibidem (Jdem 3).

Slirestat⁴ (Abbatissa in Seligenthal. Nunc Episcopus Her-
bipol. 3).

Adeletzheim ⁵ parochialis	}	(collator senior de Rosenberg 3).
primissaria ibidem		
vicaria ste Virginis ibidem	}	(collator Senior de Adeltz- heim 3).
vicaria sti Andree ibidem		

Hedgebawr⁶ (Abbas in Ammerbach 3).

Hymssbach⁷ (Nobilis de Rosenberg 3).

Osterburcken (Nobilis de Rosenberg 3).

primissaria ibidem.

Boffssheim⁸.

Getzicken⁹ (collator Abbas in Ammerbach 3).

Rypperck¹⁰ (Nobiles de Turn. Nunc nobil. . . . de Echter 3).

Seiner räumlichen Ausdehnung nach umfaßte das Kapitel Buchen von den ostfränkischen Gauen die ganze Wingarteiba (Land mit Weingärten), die im Norden an den Main, im Osten an den Taubergau, im Süden an den Jagst- und Neckargau, im Westen an den rheinfränkischen Lobdengau und an den Odenwald grenzte, ferner Teile des Jagstgaves und des Neckargaves. Es erstreckte sich von Amorbach im Norden der Wingarteiba bis Mosebach im Süden derselben und bis Zimbra (Neckarzimmern) und Alanza (Neckarelz) im Neckargowe, kam östlich mit Scillingestat (Schillingstadt) dem Tubergowe am nächsten und trat mit Ballenberg in den Jagsgowe ein, in dem Widdern am fernsten lag, während Oberbach im Neckargau der äußerste Ort nach Westen war.

Der Codex Laureshamensis im Verzeichniß der Schenkungen aus dem 8. und 9. Jahrhundert (unter Karl d. Gr. und Lud-

¹ Hollerbach.

² Lymbach.

³ Böttigheim.

⁴ Schlierstadt.

⁵ Adelsheim.

⁶ Hettlingenbeuern.

⁷ Hymssbach, Filial von Schlierstadt, N. Adelsheim.

⁸ Boffshheim.

⁹ Göbingen.

¹⁰ Ripperg.

wig dem Frommen), die Fulder Urkunden und Urkundenauszüge, und Urkunden der Monumenta Boica nennen:

im Jagesgowe: Rochesheim (Ruchfen), Witterheim (Widdern), Biringen, Berelahinga (Berlichingen), Meitemulu, Mechitamulin (Möckmühl);

im Neckargowe: in Alancer (Neckarelz) marca et in Cimbren (Neckarzimmern), in Benenheimer marca, Beninheim, Beonenheim (Binau);

in der Wingarteiba: Dalaheim (Dallau), Hartheim, Larbach, (Lohrbach), Burgheim, Burchaim (Oster- oder Neckarburken), alle im 8. Jahrhundert noch als dem Waldsaßengau angehörig aufgeführt, dem wie dem Odenwald die Wingarteiba als „Bauland“ wohl abgewonnen wurde, Buohheimer marca, Hettinheim, (Hettingen), Heitingevilla, Heimstat (Hainstadt), Rinzesheim (Rinzhheim), Secheimer marca (Seckach), Alheimer marca, Scaflenzer marca, Heicholfesheimer marca (Eicholzheim), Scillingestater marca, Witigestat, Zimbren (Zimmern bei Adelsheim), Lemberheim (Limbach?), Heinwinesbach (Hemsbach), Mosebach¹.

Die weltlichen Herren der zum Kapitel Buchen vereinigten Orte waren der Kurfürst von Mainz (Oberamt Amorbach mit Buchen und Walldürn, Oberamt Krautheim mit Ballenberg) der Kurfürst von der Pfalz (Oberamt Borberg, Oberamt Roszbach), der Herzog von Württemberg, die Klöster Amorbach, Schönthal, Seligenthal und Angehörige des Ritterkantones Odenwald, welche das Verzeichnis der Collatores und der reformierenden Herren aufführt².

In dem Verzeichnis, das Dr. Wieland in seinem „Episcopatus Herbipolensis“ p. 19, 20 bietet, finden sich folgende Verschiedenheiten:

Ballenberg, filial. Erlenbach, Unterwittstadt.

Berolzheim apud Eubigheim.

Billigheim, filial. Allfeld.

Bretzingen, filial. Erfeld.

¹ Vgl. Stein, Die ostfränkischen Gaue, Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg XXVIII, S. 327 ff.; Stein, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV, S. 149 f.

² Genaue Angaben über den weltlichen Besitzstand in Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden.

- Gissigheim (offenbar Mißverständnis des alten Geßigen = Gößingen. Giffigheim kam erst 1656 zur Diöcese Würzburg).
- Helmstadt. (Von Wieland nach Baden verlegt; aber das badische H. gehörte zum Kapitel Waibstadt, Diöcese Worms.)
- Hüngheim, filial. Merchingen.
- Mittelschefflenz (nach p. 59 Abbas in Amorbach patronus).
- Mudau apud Hollerbach (nach Amorbacher Nachrichten ursprünglich Filiale von Hollerbach, aber schon 1413: Muodacher pfarre).
- Neckarelz, filial. Nüstenbach.
- Obereubigheim et Untereubigheim.
- Ottenwalt. (Bis jetzt unbekannt.)
- Pülfringen, filial. Birkenfeld.
- Ripperg (wurde erst 1594 Pfarrei, vorher Filial von Walldürn).
- Rosenberg apud Widdern. (Der Zusatz apud Widdern unerklärlich), filial. Bofsheim.
- Ruchsen, filial. Dippach.
- Schönthal (früher Cisterzienserkloster, jetzt Dekanat Amrichshausen, Diöc. Rottenburg, D. = A. Künzelsau, Württbg.).
- Schweinberg (kam erst 1656 zur Diöcese Würzburg).
- Seckach (schon um 1454 Pfarrei, erscheint zum erstenmale 1594 im Pfarrverzeichnis des Kapitels Buchen)¹.
- Steinfurt (war, soviel bekannt, jederzeit Filial von Hardheim).
- Waldmühlbach, filial. Katzenthal.
- Wallstadt (offenbar Verwechslung mit Waldstetten).
- Wiesenbach, filial. Langen-Zell (gehörte später zum Kapitel Mosbach).
- Windischbuch, filial. Schillingstadt, Schwabhausen.
- Es ergibt sich aus obigen Abweichungen, daß die von Dr. Wieland benützten Handschriften spätere Nachträge enthalten. Nicht verzeichnet sind in ihnen folgende Orte des Liber synodalis: Kessach, Gerach, Framolt, Talheim (Dallau).
- Als Collatores nennt der „Episcopatus Herbipolensis“ p. 36 ss. für:

¹ Nach Gropp, Historia Amorbacensis p. 148, übergab das Kloster Amorbach Seckach, Gimmern und Hemsbach dem Nonnenkloster auf dem St. Gotthardsberg (bei Amorbach), Konrad von Dürn dem von ihm im Jahre 1236 gegründeten Kloster Seligenthal. Amorbach und Seligenthal kamen im Jahre 1656 von Würzburg an Mainz.

Mosbach — capitulum ecclesiae Herbipolensis.

Mudau — archiepiscopus Moguntinus.

parochia in Otenwalt — capitulum Moguntinum.

Schweinberg — episcopus Herbipolensis.

Walldürn — episcopus Herbipolensis;

abweichend vom „Liber synodalis“ für:

Hohenstadt — episcopus Herbipolensis.

Oberwittstadt — capitulum ecclesiae Herbipolensis.

Waldmühlbach¹ (capellam curatam in Waldmühlbach, annexam capellae Omnium sanctorum castelli in Bettingen confert) episcopus Herbipolensis.

In einer „Designatio parochiarum, quarum ius collaturae R^{mo} Moguntino competit et Herbipolensibus fit praesentatio ad instituendum“ vom Jahre 1625² sind aus dem Kapitel Buchen genannt:

Billigkheim cum filialibus Ahlfelt, Katzenthal.

Mühlbach (quae alias propria parochia fuit). — Jacobus Theodorici parochus.

Schlierstadt }
Sechgach } wegen des Klosters Selgenthal.

Heymssbach cum Heimsbach et Zimmern, omnes sunt monasterii Selgenthal.

NB. Est etiam quaedam parochia prope Schlierstadt et Sechak, ni fallor, vocatur Hemsbach³, cuius collatio spectat ad Nobiles de Rosenberg et ante V circiter annos quidem sacerdos dictus Melchior Wolffius ipsam habuit, nunc autem est parochus in Schlierstadt. (man. rec: Modo ad D. Com. Hatzfeldt, qui dicitur, cessisse⁴.)

Katzenthal, parochiae Mühlbach filialis, est pagus habens functionem parochialem pertinentem alternative (ut aiunt)

¹ Wohl Neckarmühlbach, in dessen Nähe jenseits des Neckars das jetzt württembergische katholische Dorf Böttingen (D.-M. Neckarfulm) liegt.

² Dr. Amrhein, Beiträge zur Geschichte des Archidiaconates Aschaffenburg und seiner Landkapitel. Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg XXVII, S. 150 f.

³ Heymßbach, Heimsbach, Hemsßbach = Hemsbach.

⁴ Über die Grafen von Hatzfeld als Nachfolger der Rosenberg in den Mainzer und Würzburger Lehnen seit 1638 vgl. Stöcker, Schüpfergrund, 3. D. XXV, S. 179.

ad Moguntinum et Palatinum et pro R^{mo} Moguntino sacerdos catholicus est ibi positus et praesentatus Herbipolensibus.

Walthüren pastoriae et collatio et investitura R^{mi} Moguntini est, iurisdictio vero alia ecclesiastica Herbipolensis.

Ein Papierband in Folio mit dem Titel auf dem äußern Vorderdeckel:

Statuta | et | Acta | Venerabilis Capituli | Bucheim |, offenbar das Buch, das nach einem Beschlusse in congregatione capitulari, actum in Hardheim 19. Aprilis 1786, angeschafft worden war („5to solle ein Buch angeschaffet werden, in welchem die Kapitels Acta und Namen des H. H. Kapitularen eingetragen werden“, Seite 33), verzeichnet auf dem zweiten Vorzeichblatte die:

Collecta¹ episcopalis capituli Bucheim,

d. h. die Pfarreien der Clerici maiores des Kapitels (vgl. § 1 der Statuta) wie folgt:

Plebanns in	}	Amorbach	dat	}	Plebanns in	}	Zellis	dat	}	Plebanns in	}	Zellis
		Thürn					Pülfericken					
		Hardheim					Altha					
		Ballenberg					Osterburckheim					
		Berlingen					Berolzheim					
		Widern					Schillingstatt					
		Meckmühl					Merkingen					
		Elenz					Büllicken ²					
		Mosbach					Mudag					
		Gerach					Lorbach					
Plebanns in	}	Bödicken	dat	}	Plebanns in	}	Thelheim ³	dat	}	Plebanns in	}	Roickim
		Holderbach					Bucheim					
		Eberbach					Schlierstatt					
		Gerichstetten					Eucholzheim					
		Hirslanden					Binheim					
		Rosenberg					Rudenburg ⁴					
Sindelsheim	Mittelscheflenz											
Hungen	Unterscheflenz											
Neckerburckheim												

¹ Abgabe an den Bischof.

² = Büllicken (Billigheim).

³ Thalheim (Dallau).

⁴ Das Rotenberg des Liber synodalis, bis jetzt unbekannt.

Die Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg besitzt eine offenbar im Jahre 1561 angefertigte Abschrift der Kapitelsatzungen, die in zwei Blättern einer hebräischen Bibelhandschrift geheftet ist; letztere enthält Teile des Buches der Richter, Kap. 11, mit syrischer Übersetzung. Am Ende der Statuten findet sich das Verzeichnis der Episcopalia und darin folgende Ortsnamen in älterer Form:

Thurnn, Hartheim, Ballenberk, Berlingenn, Widernn,
Meckmuln, Elentz, Bodiken.

Gerstetten, Hirslandt, Rosenburg, Sindeltzheim, Necker-
burckeym.

Bulffernickelln (!), Beroltzheim, Scillingstadt, Merckkingenn,
Bullicken, Telhenn, Schlirstadt, Eycholzheim.

Roickeim, Mittelschefflenz, Vnderschefflenz.

Da im Verzeichnisse der „Episcopalia“ mehrere Pfarreien genannt sind, die frühzeitig dem lutherischen Bekenntnisse zugeführt wurden, und zudem die Abgaben in den alten Thurni gewertet erscheinen, so stammt es aus der Zeit vor 1530 oder 1540. Nach der Ebracher Handschrift zahlte das Archidiaconat mit den Kapiteln Winsperg und Butenkeim (Buchenheim, Buchen) als collecta 30 π Hall. an den Bischof (Archiv f. Unterfranken und Aschaffenburg XIII, Heft 1 u. 2, S. 158).

Durch die sog. Reformation verlor das würzburgische Kapitel Buchen für immer die Orte bzw. Pfarreien:

Sindolsheim, Hirschlanden, Hohenstadt, Schillingstadt, Merchingen, Jagsthausen, Olnhäusen, Widdern, Ruchjen, Mäckmühl, Roigheim, Sennfeld, Binau, Eicholzheim, Bödighheim, Eberstadt, Adelsheim, Bofsheim, Schwabhausen.

Eingeführt wurde das lutherische Bekenntnis durch Ritter Albrecht von Rosenberg, den Günstling Kaiser Karl V. und von diesem im Jahre 1547 mit dem früher pfälzischen Amt Borberg beschenkt, der aber sofort nach des Kaisers Tod zur neuen Lehre übertrat, zuerst im Jahre 1558 in Borberg, 1559 in Schillingstadt, Schwabhausen und Windischbuch, dann nach 1561 im Schüpfergrund (vgl. unten Kapitel Mergentheim), in Rosenberg, Bofsheim, Hirschlanden und in dessen Filial Hohenstadt, wo er eine Pfarrei gründete, in Sindolsheim, einer Besitzung der von Rüd, deren Vormünder

Albrecht damals war; schon um 1552 von Stephan Rüd von Collenberg in Eberstadt und im Jahre 1574 durch Eberhard von Rüd in Bödigheim (durch Sebastian Rüd von Collenberg 1591 wahrscheinlich in Cubigheim); vor 1562 von den Herrn von Adelsheim in Adelsheim und in ihren übrigen Besitzungen; durch die von Verlichingen in Jagsthausen (durch Göz von Verlichingen) und 1562 in Sennfeld, Merchingen und Olnhausen¹; in Möckmühl durch Herzog Ulrich von Württemberg, an den das Kollegiatstift Mosbach 1549 die Stadtpfarrei durch einen Vertrag abtrat, im Jahre 1542², im gleichen Jahre durch denselben Herzog auch in Roigheim³, das die Mutterkirche für Mittel- und Oberschefflenz bis 1301, für Sennfeld bis 1422 gewesen und 1504 an Württemberg gekommen war, in Widdern 1542 wohl durch Württemberg, durch Kurpfalz in Eicholzheim, Binau und Rittersbach.

Nach Häußler (Geschichte der Rheinischen Pfalz, Heidelberg 1856, Bd. I, S. 631) ließ Kurfürst Otto Heinrich (1556 bis 1559) durch ein öffentliches Edikt (1556) die Einführung der neuen Lehre (Luthers) verkünden und brachte sie in den einzelnen Gemeinden zur Geltung. Es war in Mosbach, wo übrigens schon im Jahre 1524 auf Verlangen der Bürgerschaft Meister Wendel Krez lutherisch gepredigt hatte, im Jahre 1548 Martin Reuter als protestantischer Prediger angestellt⁴, in Eberbach führte Otto Heinrich das lutherische Bekenntnis 1556 ein⁵. Nachdem aber die Pfalz im Jahre 1685 an den katholischen Philipp Wilhelm, Herzog von Neuburg, gefallen war, begann in ihr die Gegenreformation, und am 29. Oktober 1698 wurde unter Kurfürst Johann Wilhelm das Simultaneum in der ganzen Pfalz verkündet. Die Folge war, daß die Zahl der drei noch vorhandenen katholischen Pfarreien (Handschuchsheim, Hemsbach und Seckenheim) auf 212 erhöht und durch das Simultaneum 240 Kirchen wieder dem katholischen Gottesdienste geöffnet wurden. Durch

¹ Bierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in Baden (Karlsruhe 1847), I. Bd., S. 480 ff.

² Beschreibung des Oberamtes Neckarfulm (Stuttgart 1881), S. 517.

³ Ebenda S. 635.

⁴ Wirth, Die Stadt Mosbach, Heidelberg 1864, S. 49 f.

⁵ Wirth, Geschichte und Beschreibung der Stadt Eberbach am Neckar (Eberbach 1864), S. 109.

einen am 7. März 1688 mit dem Bischofe Johann Gottfried (von Guttenberg) zu Würzburg geschlossenen Vertrag gestattete der Kurfürst, daß die aus kurfürstlichen und bischöflichen Renten neu gestifteten Pfarreien zu Mosbach, Neckarelz, Neckargerach, Lohrbach, Eberbach und Boyberg Schlösser, Amt- und Rathhäuser zum Gottesdienste benützten, bis eigene Gotteshäuser gebaut seien¹. Im Jahre 1688 wurden in Oberschefflenz² und um 1700 in Dallau³ ebenfalls durch den Bischof von Würzburg wieder Pfarreien eingerichtet. Die Katholiken des zum pfälzischen Amte Mosbach gehörigen Rittersbach wurden zuerst von dem katholischen Pfarrer in Mosbach pastoriert, erhielten dann durch das Religionsedikt des Kurfürsten Johann Wilhelm vom Jahre 1702 die dortige Kirche wieder und bald auch einen eigenen Pfarrer; sein Nachfolger, Michael Schwarz, sammelte im Jahre 1718 Beiträge zur Erneuerung der verwahrlosten Kirche. Über Billigheim, dessen Kloster jederzeit kurmainzisch war, ließ sich noch nichts feststellen.

Das Visitationäprotokoll de anno 1594 die 18. Aprilis verzeichnet folgende Pfarreien des Kapitels Buochaim:

1. Harthaim, 2. Alhaim (Altheim), 3. Limpach,
4. Ballenberg, 5. Buchheim, 6. Berltzhaim,
7. Hettingen, 8. Schlürstatt, 9. Hengen,
10. Seccach, 11. Hettigepurin, 12. Waldthürn,
13. Hembspach, 14. Gotzingen, 15. Osterburg,
16. Amorbach, 17. Birlingen, 18. Kirch Cell,
19. Mutach, 20. Wutstett (Wittstadt), 21. Oberkessingen, 22. Biringen, 23. Holderbach.

Die Visitatio capituli Buchayn habiti anno 1599, 19. Aprilis (wie die obige im Würzburger Kreisarchiv) nennt (26):

Altha, Osterburckhaym, Oberkessach, Birlingen, Götzingen, Hainstatt, Kirchzell, Schlirstatt, Hedigenbener, Walthausen, Hedigenn, Harthaym, Berlzhaym, Bretzingen, Hemsbach, Oberwittstadt, Ballenberg, Holderbach, Waldtürn, Amorbach, Buchaym,

¹ Hierordt a. a. O. II., S. 290.

² Realschematismus der Erzdiöcese Freiburg (Freiburg 1863), S. 265.

³ Ebenda S. 259.

Mudach, Hängen, Sekhach, Weilbach¹, Bir-
inger.

Das zweite Verzeichniß ist wohl vollständig, da es auch die „Absentee“ d. h. die Pfarreien, deren Pfarrer am Kapitelstage nicht anwesend waren, anführt. Von den in beiden Verzeichnissen fehlenden Pfarreien wurden diejenigen, welche die pfälzische Gegenreformation wieder für das katholische Bekenntniß gewann, später zu einem neuen Kapitel Mosbach vereinigt und vom Kapitel Buchen getrennt, nämlich:

Dallau, Eberbach, Lohrbach, Mosbach, Neckar-
elz, Neckargerach, Rittersbach und Schefflenz.

Diese Pfarreien abgerechnet, hatte Buchen außer den oben-
genannten dauernd zum lutherischen oder reformierten Bekenntnisse
übergegangenen Gemeinden von dem im Liber synodalis vom
Jahre 1453 verzeichneten 66 Seelsorgstellen im Jahre 1599
verloren:

Wildenburg (im Jahre 1525 durch die Bauern zerstört),
Höpfingen, Waldstetten, Pülfringen, Gericht-
stetten, Rosenberg, Aschhausen, Waldmühlbach,
Kagenthal, Billigheim (durch Einführung der luthe-
rischen Lehre), Framolt, Rodenberg (Rudenburg, wohl
ausgegangene Drie).

Neu erscheinen im Verzeichnisse von 1599 Weilbach und
Waldhausen, letzteres sicher statt Limbach gesetzt.

Weitere Veränderungen führte die Gegenreformation und der
Austauschungsvertrag zwischen den Diöcesen Mainz und Würzburg
vom 15. Mai 1656² unter Erzbischof Johann Philipp (von
Schönborn), Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg,
herbei. Damals trat das Kapitel Buchen an Mainz ab die
Pfarreien und Filiale:

Amorbach, Kirchzell, Weilbach, Altheim, Wall-
dürn, Ripperg, Schlierstadt, Seckach, Hemsbach,
Hainstadt, Hettingen, Hettingenbeuern, Mudau,
Hollerbach, Limbach, Hausen (Waldhausen) und
Bödigheim,

¹ Pfarrdorf, Def. Miltenberg, Diöc. Würzburg, Bez.-A. Miltenberg,
Bayern.

² Vgl. *FDN*. XXIII, S. 183.

dagegen erhielt es die früher mainzischen Pfarreien (des Kapitels Taubergau):

Gissigheim, Freudenberg und Schweinberg.

In der „Relatio visitationis localis venerabilis capituli ruralis Bucheim a Joanne Nicolao Schmidt, ss. th. doctore, parochio in Hartheim et vices decani agente, 1694“¹ sind deshalb folgende (18) Pfarreien aufgeführt:

Ballenberg, Berlingen, Berolsheim, Billigheim, Biringen, Bucheim, Büllfering (1601 durch Bischof Julius von Würzburg neu errichtet), Gissigheim (1612 durch Bischof Julius wieder errichtet), Götzingen, Hartheim, Höpfingen (1613 durch Bischof Julius wieder errichtet), Hungenheim (1627 wieder errichtet²), Freidenberg, Oberkessach, Oberwittstadt, Osterburken, Prezingen, Schweinberg.

Die Relatio vom Jahre 1696, in der wie in den folgenden Pfarrer Schmidt als Dekan zeichnet, fügt Waldstetten (1613 durch Bischof Julius von Würzburg wieder errichtet), die vom Jahre 1698 und 1699 noch Rosenberg (nach 1638 durch die Grafen von Hatzfeld wieder errichtet) bei, die vom Jahre 1771, welche Dekan Johann Laurentius Wirschem, Pfarrer in Bucheim, schrieb, Boythal (1764 durch eine Schenkung des Stadtrates Frankenger in Würzburg neu gegründet³), Gerichtstetten (das nach wechselvollem Schickjal 1691 von der Pfalz an Würzburg abgetreten und zum katholischen Bekenntnis zurückgeführt wurde³). Waldmühlbach (territorii Moguntini, numerans ad praesentationem S^mi Electoris Palatini) und Windischbuch (um 1695 unter Bischof Johann Gottfried von Würzburg neu errichtet).

In der Relatio des Dekans Nikolaus Gerstenberger, Pfarrers in Hartheim, vom Jahre 1784 treten noch hinzu Aschhausen (früher Filiale von Merchingen und damals von einem Schöthalter Konventualen, P. Heinrich Heß, charitative und excurrendo versehen) und Eibigheim (11. Juli 1770 durch Freiherrn Franz Philipp von Bettendorf neu errichtet). Dieselbe Anzahl

¹ Wie die übrigen hier erwähnten Visitationsprotokolle in der Erzbischöflichen Ordinariatsregistratur zu Freiburg.

² Kealschematismus der Erzdiöcese Freiburg, wie bei den übrigen Angaben.

³ Vierordt a. a. O. II. Bd. S. 289.

von (26) Pfarreien verbleibt in den folgenden Relationes Gerstenbergers aus den Jahren 1788, 1790, 1792, 1794, 1795.

So zählt auch Uffermann (Episcopatus Würzburgensis, 1794, p. XXXIX) folgende 26 Pfarreien des Kapitels Buchen auf: Aschhausen, Ballenberg, Berlingen (Berlichingen), Berolzheim, Bieringen, Billigheim, Brezingen, Buchsthal (Bortthal), Buchheim, Cubigheim, Freudenberg, Gerichtstetten, Giffigheim, Gözingen, Hartheim, Höpzingen, Hüngeheim, Oberfessach, Oberwittstadt, Osterburkheim, Pülferingen, Rosenberg, Schweinberg, Waldmühlbach, Waldstetten, Windischbuch.

Beim Eintritt in das Generalvikariat Bruchsal im Jahre 1808 nach dem Tode des letzten Würzburger Fürstbischöfes Karl (von Fehenbach) verlor das Kapitel Buchen an die Diözese Rottenburg die Pfarreien:

Aschhausen, Berlichingen, Bieringen und Oberfessach,

trat nach 1826 an das Kapitel Krautheim ab die Pfarreien Ballenberg und Oberwittstadt,

an das Kapitel Mosbach schon vor 1813 die Pfarrei

Billigheim,

erhielt dagegen im Jahre 1810 aus dem würzburgischen Kapitel Karlstadt die Pfarreien:

Bronnbach¹, Dörlesberg und Reicholzheim

und die später errichteten Seelsorgstellen:

die Pfarrei Erfeld (6. März 1869 errichtet), die Pfarrekuration Adelsheim (18. September 1862 errichtet und 19. Dezember 1901 zur Pfarrei erhoben) und Rauenberg (12. April 1866 errichtet), und die Hofkaplanei Bronnbach.

Nach dem Aktenverzeichnis des Kapitelsarchives (jetzt in der Ordinariatsregistratur zu Freiburg) aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts zählten die Pfarreien des „Bucheimer“ Kapitels noch folgende Filialen:

¹ Nach dem Berichte des Pfarrers G. Kaiser in Bronnbach vom 25. Mai 1813 wurden die Bedürfnisse für den Gottesdienst vom Fürsten von Löwenstein bestritten. Bronnbach, Schafz, Mittel- und Kümmeleshof wurden 1818 mit Reicholzheim vereinigt. Akten der Erzbischöflichen Ordinariatsregistratur zu Freiburg.

Ballenberg (mit Frühmeßbenefizium): Erlenbach und Unterwittstadt.

Berolzheim: Schillingstadt.

Borthal: Trennhof, Mondfeld und Wesenthal.

Brezingen: Erfeld.

Bronnbach: Schafz, Mittel- und Rümmelehof.

Bucheim: Stürzenhardt und Unterneüendorf.

Eibigheim: Obereibigheim.

Freundenberg: Ebenheid und Rauenberg.

Gießigheim: Eschelbronner Hof.

Goezingen: Rinschen (hier eine Kaplaneistiftung).

Hardheim: Rüdenthal, Rättschhof, Dornberg, Steinfurt, Bollmersdorf, Wettersdorf, Rudstorf.

Höpfingen: Schlemperthof.

Hüngenheim: Greshof und Merchingen.

Oberwittstadt: Schollhof.

Osterburken (mit Frühmeßbenefizium): Tollnaischhof.

Pülsringen: Birkenfeld und Schwarzbrunn.

Rosenberg: Bofsheim, Dürhoj, Hohenstadt, Neühof und Niedereibach.

Schweinberg: Hohensfelder Hof.

Windischbuch: Schwabhausen und Seehof.

Die völlig veränderten Verkehrsverhältnisse des 19. Jahrhunderts machten es höchst wünschenswert, die weit abgelegenen Pfarreien des Kapitels Buchen andern Kapiteln zuzuweisen. So verfügte denn das Erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg am 8. Mai 1891, daß die Pfarreien

Borthal, Dörlesberg, Freundenberg, Gießigheim, Reicholzheim mit Bronnbach und die Pfarrikuratie Rauenberg

dem Kapitel Bischofsheim und die Pfarreien

Hüngenheim und Windischbuch

dem Kapitel Krautheim anzugehören haben.

Dem Ende des 18. Jahrhunderts gegründeten Kapitel Walldürn (Erzdiöcese Mainz) waren mehrere derjenigen Pfarreien, welche 1656 von Würzburg abgetreten worden, zugeteilt und unterbrachen den örtlichen Zusammenhang des Kapitels Buchen. Auf wiederholtes Ansuchen beider Kapitel ordnete das Erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg am 7. September 1899 eine neue Ein-

teilung an, und so gehören jetzt zum Kapitel Buchen die 17 Pfarreien: Buchen¹, Göppingen, Osterburken, Adelsheim, Cubigheim, Rosenberg, Verolzheim, Hainstadt, Hettingen, Hettingenbeuern, Steinbach, Schlossau, Mudau, Limbach, Hollerbach, Schlierstadt und Sackach; zum Kapitel Walldürn die 11 Pfarreien: Walldürn, Altheim, Rippberg, Gardheim, Höffingen, Schweinberg, Waldstetten, Brezingen, Pülfringen, Erfeld und Gerichtstetten.

II.

Im folgenden geben wir die Statuten des Kapitels Buchen nach der Abschrift, welche das Seite 336 erwähnte Kapitelsbuch enthält, und zugleich noch eine Urkunde über eine dem Kapitel zustehende Jahresgült aus dem Jahre 1565. Sie sind die einzigen Überreste aus der fast tausendjährigen Geschichte eines der ältesten Landkapitel unserer Erzdiocese, welche dessen gründlich gereinigtes Archiv besitzt.

Wie nicht nur die Statuten selbst behaupten, sondern sich auch aus dem Inhalte ergibt, entstammen sie einer alten Zeit, sind vielleicht die ursprünglichen Satzungen des Kapitels mit wenigen Veränderungen. Bischof Friedrich (von Wirzburg)², der sie bestätigte, regierte in den Jahren 1558—1573 und erwarb sich um die Erhaltung der katholischen Religion in seinem Bistum sehr große Verdienste, obwohl weltliche Sorgen, z. B. die grumbachischen Händel, seine Thätigkeit Jahre lang in Anspruch nahmen. Er war es, der im Jahre 1567 die Jesuiten, darunter P. Petrus Canisius, nach Würzburg berief und überall der Wirksamkeit seines großen Nachfolgers, des Bischofs Julius (Echter von Mespelbrunn 1573—1617), die Wege bahnte.

Statuta capitularia.

Fridericus, Dei gratia episcopus Herbipolensis et orientalis
Franconiae dux.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ex officio pastoralis dignitatis, quod divina volente clementia ad nos delatum est, agnoscimus hoc praeter caetera nobis praecipue incumbere, ut ea, quae ad honorem divini cultus,

¹ Die gesperrt gedruckten Pfarreien gehörten vorher zum Kapitel Buchen.

² Vgl. Geschichte der Bischöfe von Würzburg (Würzburg, Bonitas-Bauer 1849), II, 143 ff.

ministerium ecclesiarum et ministrorum necessitatem ac comoda pertinere quoquo modo dignoscuntur, autoritate nostra confirmemus, conservemus, tueamur, augeamus nec non confirmari, conservari, tueri, et quantum in nobis est, augeri studeamus. Sane pro parte honorabilium nobis in Christo dilectorum, Theobaldi Senft decani et caeterorum beneficiorum seu beneficia curata et non curata regentium, sub capitulo rurali Bucheim vel Ottenwald, nostrae Herbi-polensis dioecesis, constitutorum, quaedam statuta seu consuetudines scriptae, ad tranquillitatem, ordinem nec non zelum fraterni amoris inter clericos eiusdem capituli tenaciter conservandum compositae et a praedecessoribus suis ab antiquo introductae ac servatae nobis ea, quae decebat, reverentia nuper oblatae sunt et exhibitae, humiliori petitione annexa, quatenus praedictis ordinationibus et statutis ordinariae autoritatis nostrae robur addere eademque gratiose confirmare dignemur; quorum quidem statutorum et ordinationum tenor ordine sequitur et est talis:

Quoniam labilis est humanae fragilitatis memoria, necessaria sunt scripturarum adminicula, ut, quotiescunque aliquae fiant, quae memoria sunt digna, scriptis commendentur, ne protractu temporis oblivionis aut ignorantiae vitio ea, quae rationabiliter facta sunt, indebite retractentur. Nos igitur Theobaldus Senft decanus caeterique beneficiorum tam simplicium quam curatorum rectores sub capitulo rurali Bucheim seu Ottenwald pro nunc durantes, cupientes statuta, iura et consuetudines eiusdem capituli a praedecessoribus nostris hactenus servatas et introductas ad posterorum notitiam devenire, ante omnia protestamur, quod per ea, quae nunc pro statutis nostri capituli ponimus ac posituri sumus, ab obedientia et reverentia superiorum nostrorum nullo unquam tempore quavis de causa discedere volumus nec in aliquo vacillare, quinimo prout ex debito christianae religionis, cuius professores sumus et sacramenti vinculo tenemur, superioribus nostris integerrime obedire et illos sincera mente venerari. Ac volentes unionem et zelum fraterni amoris inter nos tenacius servare, bona fide promittimus subscripta capituli statuta per reverendissimum in Christo patrem et dominum, dominum Fridericum episcopum Herbi-pol. et orientalis Franciae ducem, dominum et ordi-

narium nostrum, clementer revisa, approbata et confirmata per nos et successores nostros imposterum servanda inviolabiliter conservare ac manutenere in nomine Domini ut sequitur:

1. Cum igitur capitulum nostrum ex decano et clero sibi subiecto consistat, idcirco notandum est, quod clerici sub nostro capitulo beneficiati sunt duplices, scilicet maiores et minores. Maiores sunt hi, qui habent beneficia, quibus collecta episcopalis est imposita, similiter et hi, qui in solutione eiusdem collectae episcopalis ipsis contribuunt, prout haec in registro capituli nostri latius continentur; minores sunt hi, qui habent beneficia, quibus collecta episcopalis non est imposita, sed a solutione collectae episcopalis sunt exempti, et isti non habent vocem in capitulo. Maiores autem habent vocem capitularem, sic quod una cum decano habent definire et tractare nostri capituli necessaria. Et hi quidem etiam tenentur visitare capitula ordinarie celebranda sub poena decem solidorum monetae Herbipol. pro una reverendissimi domini nostri episcopi Herbipol. fisco, pro altera vero medietatibus capitulo nostro iuxta ratum applicanda.

2. De electione decani.

Primo igitur statuit nostrum capitulum, quod imposterum, decanatu capituli vacante maiores et vocem capituli habentes eligant sub eorum iuramentis praestitis inter se personam idoneam, honestam et nostro capitulo utilem. Et qui sic per eos seu partem ipsorum maiorem electus fuerit, ab omnibus et singulis habeatur pro decano capituli nostri. Talis autem electio sic fiat, scilicet: quod eligantur de minoribus tres viri providi et discreti, qui fide data loco iuramenti promittant recipere a maioribus capituli electionem decani et illam fideliter, fraude et dolo semotis, inscribere et notare. Quibus sic electis habentes vocem in capitulo tactis scripturis sacrosanctis ad sancta Dei evangelia corporaliter iurent, quod nec odio, amore, timore aut commodo in huiusmodi electione sint processuri, sed eligere velint personam idoneam et capitulo utilem, prout in districto Iudicis examine velint reddere rationem et pro commissis ibidem debitam recipere mercedem.

3. Forma iuramenti maiorum in electione decani.

„Ego N. promitto et iuro eligere decanum nostri capituli personam honestam et idoneam nostroque capitulo utilem, quam inter caeteros capitulares in mea conscientia aestimo magis idoneam et valentiozem, non attendendo odium, amorem, timorem aut commodum. Sic me Deus adiuvet et sancta Dei evangelia.“

Et qui taliter electus fuerit, habeatur ab universo clero nostri capituli pro decano. Si autem contingeret, quod in huiusmodi electione decani fieret discordia, sic quod electi essent duo decani, qui paria vota electionis haberent, tunc ad huiusmodi discordiam sedandam maiores et vocem capituli habentes debent eligere quinque personas honestas et discretas de minoribus; et hi quoque sub eorum iuramentis praestitis debent eligere ex duobus decanis, ut praefertur, electis unum ipsorum in decanum nostri capituli. Et qui per hos quinque sic electus fuerit in decanum, ille permanere debet in decanatu et reliquis huic cedere; et idem decanus electus praestet iuramentum in forma, quae sequitur:

4. Forma iuramenti decanum concernentis.

„Ego N. iuro et promitto, quod fidelis ero inprimis reverendissimo principi ac domino meo episcopo Herbipol. suisque legitimis successoribus, nec non honorabilibus dominis meis sub et infra capitulum Bucheim sive Ottenwald beneficiatis seu beneficia regentibus et eorum quoque successoribus, bonum et salutem eorum promovebo damnaque eorum pro mea possibilitate avertam nec unquam ero in consilio aut facto, ubi periculum ipsorum tractabitur, non attendendo odium, amorem, timorem aut commodum. Sic me Deus adiuvet et sancta eius evangelia: In principio erat Verbum et Verbum erat apud Deum, et Deus erat Verbum.“

Item statuit nostrum capitulum, quod postquam decanus iuramentum suum, ut praescribitur, praestiterit, omnes et singuli sub nostro capitulo beneficiati seu beneficia regentes faciant ei obedientiam solitam et consuetam, scilicet in licitis et honestis clericalem statum respicientibus obedire, fraternitatem tenere, secreta capituli celare, statuta ipsius observare et ea, in quantum in ipsis est, ad debitum effectum deducere. Tene-

buntur etiam definitores nostri capituli decanum sic de novo electum quamprimum praesentare officiali aut fiscali Herbipol. eundemque de electione eius rite ac legitime celebrata informare ac certiozem reddere.

5. De officio decani.

Decani officium est recipere intrantes ad capitulum seu fraternitatem et eosdem exhortari ad servandum consuetudines et statuta capituli, ut unusquisque muneri suo diligenter incumbat; item recipere calculum et rationem perceptorum et expositorum a procuratoribus capituli; item in impositione subsidii¹ una cum procuratoribus recipere et colligere ac in locum debitum praesentare aliaque quovis modo ad collectionem subsidii pertinentia cum procuratoribus disponere.

In casibus vero emergentibus arduis, excommunicationem vel interdictum causantibus, decanus nihil se habet intromittere, nisi de speciali commissione aut mandato superiorum. Ideoque cum super talibus negotiis requisitus fuerit, eadem mox ad reverendissimum seu ordinarium nostrum vel eius in spiritualibus vicarium generalem aut procuratorem fisci remittat.

Cum vero mandatum aliquod ab ordinario, vicario generali aut eius procuratore fisci decano transmitteretur, totum tangens capitulum, illud mox duobus procuratoribus capituli nostri destinare et per eos omnibus beneficiatis capituli insinuare tenetur sub expensis capituli moderatis.

In caeteris vero causis clerum sibi subiectum bene, utiliter et fideliter regere debet; est enim instar capitis et caeteri ad instar membrorum. Sin secus fecerit, capitulum videat de remedio.

Item statuitur, quod sigillum nostri capituli debeat habere decanus et illud servare in bona custodia, et cum illo decanus nihil sigillare debet, nisi cum praescitu et voluntate defnitorum capituli.

6. De correctione capitularium.

Statuit nostrum capitulum, quod decanus nullatenus aliquam personam nostri capituli corrigat seu emendet de crimine arduo et gravi, ista enim correctio spectat ad superiores

¹ charitativi.

nostros, nisi per decretum dominorum capitularium ad hoc vocatorum. Sed de levibus excessibus, qui clericalem honestatem non decent et laicis scandala praeberere possent :| puta : si aliquis in corona deferenda et vestitu indecenti incederet aut praesumptuose tabernas visitaret, ludendo, blasphemando aliaque vitia perpetrando ; itemque de liquido debito, quae omnia in praedictum et parvipendium cleri vergere possent :| delinquentes corrigere potest, non tamen publice coram personis extraneis de gremio capituli non existentibus, sed privatim vel in loco, ubi tunc capitulum tractabitur.

Non enim omnes aequaliter nec eodem modo sunt corrigendi. Quidam enim cum amore corrigi debent, sicut humiles et mansueti ; qui si aliquando excedunt, continuo recognoscunt et levi correctione emendantur ; et istum modum docuit Salvator noster Math. 18 : „Si peccaverit in te frater tuus, vade et corrige eum inter te et ipsum solum.“ Quidam autem cum ratione sunt corrigendi, sicut astuti, qui excessus suos defendunt et corrigi nolunt, quos praelatus corrigere debet per testes. Et istum modum docuit Salvator ibidem : „Si autem te non audierit, adhibe tecum unum vel duos testes, ut in ore duorum aut trium testium stet omne verbum.“ Quem modum servavit et Daniel contra senes astutos, quos cum ratione et astutia vicit, ut habetur Dan. 13. Quidam cum timore sunt corrigendi, sicut superbi et praesumptiosi, quos praelatus poenis et castigationibus subiicere et corrigere debet ; et hunc modum docuit Salvator ibidem : „Quodsi te non audierit, dic ecclesiae,“ id est, capitulo nostro, ad quod spectat tales superbos et insolentes minis et poenis coercere. Ideo dicitur ad Titum 2 : „Argue cum omni imperio.“ Quidam penitus sunt abiiciendi et praescindendi cum rubore sicut obstinati, qui debent ab ecclesia et capitulo nostro praescindi ; et istum modum docuit Salvator ibidem : „Si autem et ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus,“ id est, reprobatus. Et cum talibus sicut exclusis nullus de caetero communicare debet.

7. De definitioribus et procuratoribus.

Statuit nostrum capitulum, quod post electionem decani eligantur etiam quatuor viri providi et honesti, scil. unus ex maioribus et unus ex minoribus, qui definitorum, nec non unus ex

maioribus et unus ex minoribus, qui procuratorum officia suscipere debeant. Et definitorum quidem officium est una cum decano tanquam consilarii tractare, discutere, discernere et definire nostri capituli necessaria, et d. decanus in causis arduis et gravibus absque consiliis definitorum nihil attentare praesumat; si autem causae tractandae tantae essent, ut per decanum et definidores determinari non possent, tunc d. decanus faciat capitulum generale convocari in loco capitulari pro causae decisione.

Procuratorum vero officium est, exigere, requirere et colligere debita capituli et de his facere rationem et calculum in capitulo generali coram decano et capitulo seu personis ad hoc deputatis. Item de maioribus colligere collectas episcopales easque debito more et tempore absque diminutione tradere fiscali Herbipol. loco reverendissimi ordinarii nostri. In collectione quoque subsidii diligentiam adhibere, colligere et ad loca destinata praesentare una cum decano tenentur. Similiter quoque mandata quaecunque capitulum tangentia exequi, intimare et insinuare et generaliter omnia et singula facere, dicere, gerere et exercere debent, quae in nostro capitulo necessaria fuerint et opportuna. Qui etiam in suo officio per biennium permanere debent, et biennio elapso alii duo in loco antecedentium erunt eligendi. Si vero procuratorum unus ante elapsam biennium morte praeventus obiret, ex tunc in proxima congregatione capituli alius eligi debet in locum defuncti. Qui igitur modo praemisso tam in definidores, quam in procuratores electi fuerint, statim decano fidelitatem in commissis et utilitatem capituli promittere debent.

8. De capitulo et fraternitate generali ordinarie celebranda.

Statuitur porro, quod nostrum capitulum una cum fraternitate annuatim celebretur feria 3^{ta} proxima post Dominicam Quasimodogeniti. Quod capitulum quamque fraternitatem omnes clerici sub nostro capitulo beneficiati sen beneficia regentes visitare debent et tenentur, singuli divina missarum pro vivis et defunctis fratribus ibidem celebrantes, nisi legitimum impedimentum obstet. Qui etiam vigiliis, processionibus et aliis illo die fieri consuetis cum superpelliceo interesse debent, sub

poena praedicta decem solidorum Herbipolensium, toties quoties se contumaciter absentaverint, nisi legitime se excusent iuxta d. d. capitularium decretum. Qui vero isto die divina missarum officia legitimo cessante impedimento non celebraverint, dabunt pro poena sex denarios monetae Herbipol.

Item statuitur: quod postquam fratrum quis ab hac luce migraverit, tunc singuli superviventes legant pro salute animae eius vesperas, vigiliis et missam defunctorum, ut eo citius a poenis pro peccatis sibi inflictis liberetur; quia dicit Chrysostomus: „pro se orare necessitas cogit; pro aliis autem orare charitas fraternalis hortatur.“

Item peractis divinatorum officiiis omnes fratres simul honeste prandere debent; et fiat lectio ad mensam aedificatoria, ut non solum corpus, sed etiam mens spiritualibus reficiatur epulis. Et nullus laicorum ad prandium invitari debet, nisi personarum honestas et capituli nostri utilitas oppositum doceat. Prandio peracto omnes convenire debent ad locum capitularem ad tractandum ibidem negotia capitulo nostro incumbentia et non alia, quia strepitus iudiciarius illo die non fiet, sed computatio de receptis et distributis occasione capituli acceptetur a d. decano et personis ad hoc deputatis.

9. De constitutione testamentariorum.

Porro de singulari privilegio ac clementia per reverendissimum praesulem et ordinarium nostrum Herbipol. gratiose concessa atque permissa statuit nostrum capitulum:

Quod quilibet presbyteri saeculares caeterique beneficiorum tam simplicium quam curatorum rectores aut eorum vicegerentes omnes et singuli sub eodem capitulo nostro constituti et de gremio eiusdem existentes in die anniversariae celebrationis capituli, videlicet feria 3tia post Dominicam Quasimodogeniti, possint et valeant in praesentia decani aut duorum vel plurium concapitularium nominare et constituere suos fidei commissarios vel ultimae voluntatis executores seu testamentarios et illorum nomina matriculae seu cuidam libro ad hoc specialiter conficiendo diligenterque reservando manu sua inscribere plenam ipsis bonorum et rerum per se relinquendarum distributionem nec non ultimae voluntatis suae et votorum plenariam executionem ipsis committendo, ita quoque, quod iidem testa-

mentarii a quolibet sic nominati et inscripti non nisi in proxime sequenti die capitulari revocari et alii a testatore constitui possint.

Quicumque igitur in die capitulari modo praemisso suos nominaverit, constituerit et inscripserit testamentarios et ultimarum voluntatum executores, is testatus, dum sic moritur, decessisse dicatur et censeatur non minore vigore, ac si secundum iuris dispositionem solemnitatibus debitis conditum aut factum esset testamentum; salvo tamen, quod executores testamentorum post mortem defuncti testatoris super bonis relictis fidele inventarium conficiant et fiscalem Herbipol. loco ordinarii nostri infra tricesimum a die obitus de constitutione testamentaria et inventario sic confecto informant ac pro quota funerali aliisque consuets satisfaciunt et postmodum infra annum currentem de receptis et distributis nec non integra executione testamenti fidelem rationem reddant ac solita quietantia recepta a procuratore fisci absolvantur ab executione huiusmodi testamenti, ne cuiuscunque testatoris pia ac ultima voluntas imperfecta et inabsoluta relinquatur.

10. De sociis divinorum.

Statuit nostrum capitulum, quod pastores seu ecclesiarum parochialium rectores, qui cura pastorali exigente capellanos seu divinorum socios habere dignoscuntur, non assumant ad serviendum monachos, nisi specialiter sint privilegiati. Si secus fecerint, a nostro capitulo omnino abstinere prohibentur; quia sicut piscis extra aquam positus moritur, sic monachus extra claustrum moram faciens faciliter corrumpitur. Item tales capellani seu divinorum socii ad servitia mancipati promittere debent d. decano obedientiam et rectori, cui serviunt, fidelitatem. Salarium autem seu pretium ipsorum arbitrio parochi, cui inserviunt, relinquimus.

11. De altaristis.

Item primum, altaristae et caeteri in ecclesiis parochialibus beneficiati debent se erga suum plebanum tenere et regere iuxta tenorem confirmationum suorum beneficiorum, nisi dispensatio vel mandatum superiorum oppositum doceat.

12. De regentibus beneficia.

Statuitur, quod nullus clericorum capituli nostri praesumat inofficiare, deservire vel regere beneficium curatum vel non curatum sub nostro capitulo sine litteris commissionis aut investiturae vel licentia ordinarii nostri desuper obtenta.

13. De monachis.

Item nullus monachorum regat seu deserviat beneficium ecclesiasticum in nostro capitulo neque, ut dictum est, vices capellani seu socii divinorum agat, nisi de speciali privilegio superioris aut rationabili exigente causa. Ignoti etiam sacerdotes supervenientes et capitulum intrantes doceant coram ordinario aut archidiacono de suo titulo et ostendant sua formata ad vitandos apostatas et alias personas irregulares. Statuitur quoque, quod quilibet capitularis omnia et singula secreta, quae sub secreto in capitulo proponuntur aut tractantur, reticere debeat sub poena perpetuae privationis introitus capituli et exclusionis.

14. De collectione subsidii.

Cum reverendissimus noster Herbipol. a clero subsidium postulat et imponit, quilibet beneficiatus sub capitulo nostro ad requisitionem decani aut procuratorum summam seu taxam suam debitam pro quantitate impositionis ad eum locum praesentare tenetur, quem decanus et procuratores deputaverint, et in termino assignato. Si quis autem negligens ultra praefixum terminum emanserit et sibi a decano vel procuratoribus denno nuntius missus fuerit, talis negligens nuntio pretium et capitulo vel procuratoribus expensas occasione negligentiae factas ultra debitam taxam exsolvere tenebitur. Nullus quoque se excusare poterit ob non significationem vel intimationem subsidii solvendi, quia, cum ea de causa capitularis congregatio, ubi fieri debet, indicitur, omnes beneficiati comparere et adesse debent. Potest tamen in causa urgentis necessitatis talis insinatio per vicinos non comparentibus transmitti.

Item solutio debet fieri decano vel procuratoribus in tali moneta, qua et ipsi reverendissimum nostrum ordinarium aut eius vice praesidentes contentare valeant.

Item procuratores in schedulis receptas summas a quolibet describere, una cum pecuniae summa percepta ad locum debitum praesentare et in collectione subsidii expensas moderatas facere debent. Nec procuratores alicui de imposita taxa aliquid demere vel addere possunt. Si autem aliqui se aggravatos sentiant, tunc de consensu capituli totius nova impositio pro quantitate fructuum et proventuum cuiusque erit facienda.

15. De executione mandatorum et processuum indicialium.

Statuitur, quod quotiescunque imposternum per reverendissimum nostrum Herbipol. vel eius in spiritualibus vicarium generalem, officialem aut procuratorem fisci nec non ipsius ecclesiasticos vel saeculares iudices mandata sive processus generales vel speciales, iudicialiter vel extra iudicium emanati, debito modo subscripti et sigillati, quascunque personas respicientes, etiam excommunicationem, interdictum, censuras seu poenas causantes sive continentes, alicui plebano seu beneficii simplicis rectori pro talium executione facienda transmitti contigerit, idem plebanus seu rector beneficii processus vel mandata huiusmodi, quorum executio sibi demandata est, personae vel personis, quam vel quas concernunt, quam primum in faciem et propriam personam fideliter et intelligibiliter praelegere, explicare, insinuare ac, si opus fuerit, in cancellis publice promulgare et exequi nec non insinuationis, promulgationis et executionis factae signum chirographo suo a fine mandatorum vel processuum executorum subscribere ac transmittenti iudici seu procuratori reddere, copiam vero eiusdem processus parti, quam concernunt, relinquere sub debita obedientia tenetur, non attendendo timorem, periculum, odium, commodum cuiuscunque, ut inris forma debita et regula eiusque effectus consequatur neque partes vel personae vocatae vel citatae ob ignorantiam processuum vel mandatorum sese excusare possint aut valeant.

Eadem executio in commissionibus, examinationibus testium, causa testamenti vel alterius cuiuscunque negotii transmissis a quolibet debita diligentia erit facienda.

16. De non inthronizando tempore interdicto.

Cum in sacris et provincialibus constitutionibus ac longa dioeces. Herbipol. introducta et observata consuetudine vetitum, publicatum ac prohibitum sit, ne aliquis plebanus, capellanus aut vices plebani gerens in sua aut commissa parochia temporibus interdictis, scil. a septuagesima usque ad octavam paschae, a prima die rogationum usque ad festum pentecostes, in octava corporis Christi nec non ab adventu Domini usque ad festum epiphaniae Domini de iure, de consuetudine autem ab adventu Domini usque ad octavam epiphaniae Domini inclusive, nuptiales celebrare festivitates patiatur, multo minus coniugibus seu personis inthronizari cupientibus licentiam praestet, inthronizet aut praestari vel inthronizari quovis modo procuret, nisi prius ab ordinario loci desuper speciali concessione et licentia petita et obtenta. Rationabile itaque videtur nos quoque huiusmodi mori et constitutioni fieri conformes. Et idcirco statuitur:

Ne imposterum aliqui beneficiorum rectores, plebani, viceplebani aut eorum capellani sub nostro capitulo constituti quasunque personas aut coniuges praescriptis interdictis temporibus nuptias celebrare aut inthronizare cupientes absque licentia superiorum nostrorum inthronizare aut eorum matrimonia in valvis ecclesiarum solemnizare praesumant, sed easdem personas aut coniuges ad fiscalem Herbipol. aut ad vitanda pericula itineris et sumptuum ad decanum capituli nostri, si tamen desuper generale indultum ordinarii habuerit, pro impetranda licentia inthronizationis, tanquam casus reservati et conservanda obedientia vulgi, remittant. Sin autem secus ab aliquo attentatum fuisse compertum fuerit, is noverit se praeter censuras ecclesiasticas gravem etiam poenam ordinarii sui incursurum.

17. De remediis et offertoriis.

Ad iura parochialia, quae remedia dici et cuilibet plebano a parochianis defunctis tribui consueverunt, nec non quatuor principalia offertoria iuxta ss. canonum constitutiones quatuor summis festivitibus anni, videlicet paschae, pentecostes, assumptionis B. M. V. et natalis D. N. cuilibet paroco aut ecclesiae rectori offerenda quod spectat, consonum et laudabile videtur

nos in his omnibus mori et consuetudini summae ac cathedralis ecclesiae Herbipol. conformari.

In reliquis vero oblationibus, ad exequias, peractiones, anniversarios, fabricam vel aliis accidentibus causis plebano dandis, cuiuslibet ecclesiae aut parochiae hactenus introducta consuetudo teneri et observari debet.

Eadem etiam consuetudo circa reliqua emolumenta parochiana in solemnizationibus nuptiarum, inthronizationibus puerperarum et luminibus vel pecunia a magistris fabricae cuiuslibet ecclesiae infra duo festa S. Crucis plebano danda, itemque collectione tam maioris quam minoris decimae iuxta cuiusque ecclesiae ritum nec non confirmationes et registra parochialia eiusdem tenenda et observanda erit.

18. De magistris fabricae.

Statuit nostrum capitulum, ut in qualibet ecclesia parochiali constituentur certi provisores ecclesiae, qui et magistri fabricae censentur. Quorum officium est omnes et singulos fructus, redditus, census, proventus et obventiones ad ecclesiam spectantes exigere, requirere et colligere ipsamque ecclesiam et eius rectorem in omnibus ad divinum cultum spectantibus providere. Et tales provisores ecclesiae, postquam electi fuerint, debent promittere rectori ecclesiae fide data loco iuramenti servare et tenere in huiusmodi suo officio fidelitatem et utilitatem ecclesiae, prout indistricti iudicis examine velint reddere rationem; qui etiam annuatim facere tenentur computum et rationem de perceptis et distributis coram plebano et aliis personis fide dignis ad hoc deputatis.

19. De campanatore.

Statuit nostrum capitulum, quod magistri fabricae cum caeteris parochianis debeant eligere cum voluntate plebani campanatorem sive aeditum, qui sit idoneus, providus et fidelis, qui sic electus promittat et iuret plebano obedientiam et fidelitatem sui et ecclesiae et sic ad officium campanatorium admittatur. Si autem in electione campanatoris inter plebanum et cives parochianos discordia generaretur, sic quod parochiani eligerent campanatorem, quem plebanus omnino refutaret, tunc ad huiusmodi discordiam sedandam parochiani debent eligere

tres personas idoneas, providas et fideles; ex his tribus taliter electis plebanus recipiat unum secundum suum arbitrium, quem magis idoneum et convenientiorem sibi perspexerit.

Caetera autem ad officium campanatoris sive aeditui spectantia cuilibet ecclesiae iuxta inveteratam eius consuetudinem discutienda relinquimus.

20. De lignis combustilibus et aedificatoriis plebano dandis.

Statuitur, quod parochiani suum ecclesiae rectorem provideant in lignis combustilibus, sic quod ipsi portionem lignorum competentem secundum qualitatem sui status ei dent et assignent, ut cum sua familia curam domesticam et commodiorem habere possit sustentationem. Nam si in his defectum habuerit, nequaquam apud subditos sibi commissos personaliter residere poterit: deficiente enim causa deficit effectus.

Pari ratione tenentur parochiani suum plebanum aut ecclesiae rectorem providere in lignis sibi ad aedificationem et structuram aedium parochialium, horrei, stabulorum, sepium aliorumque aedificiorum parochiam concernentium necessariis nec non ad refectionem hortorum, pomariorum et id genus alia, quae sudium praesidio opus habent, ligna suppeditare parochiani tenentur ex ratione supra adducta.

21. De custodia pecorum.

Statuit nostrum capitulum, quod parochiani sub cura pastoris ecclesiae degentes et sacramenta ecclesiae ab ipso recipientes debent et tenentur custodiendo pascere suae ecclesiae pastori triginta sex pecora sicque mercedem pastori pecorum solvendam pro ipso solvant et ei pro sua custodia satisfaciant. Simplici autem plebano tenentur sui parochiani custodiendo pascere viginti quinque pecora, sic quod pastori pecorum pro sua custodia et mercede satisfaciant.

Primissarii vero, altaristae et capellani caeterique beneficia non curata regentes hoc in casu stare et manere tenentur praescriptionibus, privilegiis et confirmationibus suorum beneficiorum.

22. De initio anni et rato temporis.

Ad dirimendas lites et controversias, quae inter confratres nostri capituli ex distributione fructuum et proventuum ecclesiasticorum, videlicet: quid pro decedentibus quantumque ad ipsorum successores de iisdem fructibus, redditibus et proventibus pertinere dignoscatur, oriri possunt, unanimiter statuit et decrevit capitulum nostrum: inprimis quod, quotiescunque aliquem beneficiatum ecclesiasticum cum cura vel sine cura infra districtum seu limites capituli nostri ruralis in Buchein sive Ottenwald constitutum deinceps in vivis vel morte decedere contingat, omnes et singulos fructus, proventus et redditus huiusmodi beneficii illius anni, in quo talis beneficiatus decessit in vita aut diem suum clausit extremum, secundum ratum temporis inter decedentem vel ultimae voluntatis suae executores et eius in eodem beneficio successorem partiri ac dividi debeant: incipiendo annum huiusmodi a die S. Petri ad cathedram in mense Februario, continuando et resolvendo per menses usque ad diem et festum idem S. Petri ad cathedram anni tunc sequentis.

Proviso tamen primum, quod, si decedens vita vel morte habuerit agros ad beneficium huiusmodi spectantes, suis expensis seminatos et circa illud festum cathedrae S. Petri decesserit, tunc ipse decedens vel eius fidei commissarii de huiusmodi agris seminatis duas partes, successor vero tertiam partem de fructibus eorundem sublevabit.

In reliquis autem quibuscunque fructibus distribuendis, resolvendo annum in duodecim menses et annales fructus ac proventus quoscunque beneficii in 12 partes, ita erit procedendum. Quodsi decedens vita vel morte a festo S. Petri ad cathed. post unum mensem decesserit, ex tunc ipse decedens vel eius executores sive testamentarii unam partem, si vero post duos menses ab huiusmodi festo S. Petri decesserit, duas partes, si post tres menses, tres partes, si post semestre, medietatem, si post septem menses, septem partes et sic ulterius, si necesse fuerit, etiam per septimanas computando, de omnibus fructibus, redditibus, proventibus et emolumentis praedicti beneficii, quod ipse decedens obtinebat, recipere et sublevare debeant et possint, contradictione cuiusque non obstante, reliquis redditibus, fructibus et proventibus quibuscunque succes-

sori in eodem beneficio iuxta ratum, eo modo, ut praemittitur, computando, remanentibus, deductis tamen inde fructibus unius mensis, qui post obitum cuiusque possessoris decano et capitulo cedere debent, ut infra dicitur.

Adiecto etiam illo, quod expensae pro cultura agrorum, vinearum et bonorum nec non pro redditibus seu fructibus colligendis et conservandis aliaque rationabiliter factae vel fiendae, tam decedenti quam successori iuxta ratum expositorum cuilibet proportionabiliter computentur et solvantur, ut videlicet recipiens decimam partem fructum solvat decimam partem expensarum pro huiusmodi fructibus acquirendis factarum; fructuum vero medietatem recipiens medietatem expensarum solvat, taliterque expensae computentur, ut in omnibus aequalitas servetur.

Statuitur praeterea, quod in divisione fructuum, reddituum^{*} et proventuum, sicut praemittitur, iuxta ratum temporis inter decedentem et ipsius in beneficio successorem fienda offertoria, oblationes, animarum recommendationes, legata funeralia ac alia incerta emolumenta, quae pro tempore casualiter eveniunt ac per Christi fideles porriguntur, et quae communiter ad stolam ecclesiae pertinere dignoscuntur, in praedictis redditibus, fructibus et proventibus minime debeant computari, sed tam decedens, quam successor emolumenta huiusmodi recipere, habere et tenere debeat, prout ipsis seu ipsorum altari pro tempore suo fuerint elargita, data sive debita, sic quod non erunt ad aliquam divisionem, calculum et rationem sibi mutuo faciendam occasione huiusmodi eleemosynarum aliquatenus obligati.

Porro si ob divisionem fructuum ecclesiasticorum sub nostro capitulo inter aliquem decedentem aut fidei commissarios ac eiusdem successorem error seu discordia oriretur, tunc ambae partes pro causae decisione ad decanum et definitores capituli rem deferre possunt, qui ratione officii sui discordantes iuxta decretum et tenorem praedictorum concordare debent, cui concordationi ambae partes rixantes sub debita obedientia acquiescere tenentur. Neque tamen per ea, quae modo de emolumentorum et proventuum ecclesiasticorum divisione statuimus, iuri et consuetudini reverendissimo domino ac principi nostro Herbipol. circa successionem in bonis ab intestato decedentium

ab antiquo reservatae aliquid derogari, sed ius illud semper salvum haberi volumus.

23. De mense vacationis.

Statuit nostrum capitulum, quodsi contingeret, clericorum aliquem in nostro capitulo beneficiatum ab hac luce migrare, quod familia eiusdem defuncti in domo habitationis beneficii sic vacantis quiete residere permittatur per tempus iuius mensis obitum eius immediate sequentis, ut exequiae eiusdem defuncti secundum qualitatem status sui eo decentius per suos celebrari possint.

Statuitur porro, quod postquam clericorum quispiam in nostro capitulo beneficiatus ab hac luce migraverit, tunc d. noster decanus curare et providere debeat beneficium sic vacans per primum mensem obitum fratris defuncti continuo sequentem et proventus huiusmodi beneficii cum oblationibus per tempus eiusdem mensis partiri et dividi debent in duas partes, quarum una pars decano et altera capitulo cedere debet contradictione cuiusque in aliquo non obstante.

24. De vacantia defunctorum.

Statuitur, quod omnes clerici in nostro capitulo beneficiati seu beneficia ecclesiastica regentes post obitum dare tenentur capitulo nostro vacantiam, ut subditur: quantum decedens de beneficio in vita dare tenebatur pro collecta episcopi, idipsum post obitum dabit pro vacantia in duplum, sic quod eiusdem medietas una ad decanum, altera vero ad capitulum spectare debeat, v. g. si decedens habuerit beneficium, de quo in vita dederat pro collecta episcopali decem solidos, talis dabit post obitum pro vacantia viginti solidos, sic quod decem solidi decano et decem capitulo cedere debeant.

Item omnes habentes ecclesias separatas et contribuentes in collecta episcopi matri ecclesiae dabunt post obitum capitulo nostro pro vacantia, quantum habentes veram matricem, de qua separatae sunt, pro collecta episcopali dare tenentur, totidemque etiam dabunt d. nostro decano.

Item omnes exempti et vocem capitularem non habentes dabunt post obitum nostro capitulo pro vacantia quinque solidos denariorum et totidem quoque decano.

Item annales et beneficia simplicia per arrendam¹ vel annuam commissionem regentes dabunt post obitum pro vacantia decem solidos denariorum, pro una decano et altera medietatibus capitulo nostro applicanda.

25. De vacantia vivorum.

Statuitur, quod quilibet clericus in nostro capitulo beneficium ecclesiasticum curatum quocunque modo vacans ordinarie assecutus fuerit, dare teneatur pro introitu unum florenum, cuius unam medietatem decanus, alteram capitulum nostrum recipiet. Qui autem assecutus fuerit beneficium simplex et non curatum, dare tenetur d. nostro decano et capitulo dimidium florenum aequaliter ut supra dividendum. Item omnes annales et beneficia ecclesiastica per arrendam sive commissionem annuam regentes dabunt nostro capitulo annuatim triginta nummos usuales.

26. De convitiis et rixa clericorum.

Quoniam iuxta sanctiones canonicas omnes clericos vita tranquilla, pacifica, placabilis, non rixosa aut contentiosa deceat, idcirco capitulum nostrum huiusmodi convitia, rixas aliaque opprobria contumeliosa ex fraternitate nostra omnibus modis tollenda praecipit. Si quis autem clericorum nostri capituli in alium ratione convitii aut iniuriae seu alterius cuiusdam levioris discordiae quid accusationis aut querelae habuerit, id ipsum ad decanum et capitulum deferre debet, ut amice res componi possit. Sin autem per decanum et capitulum componi nequeant, ad ordinarium locum et iudicem erunt remittendi et post causae cognitionem delinquentes seu convitatores huiusmodi poena digna plectendi.

27. De solvendis.

Statuit nostrum capitulum, quod, si quis beneficiatus nostri capituli alicui sive clerico sive laico de debito liquido sit obligatus et super non solutione querelae ad aures decani pervenerint, tunc decanus eidem debitori terminum solutionis indicere debet, ut videlicet intra quindenam proxime sequentem creditori satisfaciatur et se amice vel in iure componatur; quodsi

¹ Verpachtung, Vermietung an einen Verwalter.

non fecerit et occasione talium debitorum ad superiores plures querelas inferri contigerit, commissae inobedientiae causa debitor condignas poenas luat. Neque tamen cuiquam in causa illiquidi debiti iuris determinationem aut effectum per praedicta impedire aut praescindere, sed unicuique ius suum salvum esse volumus.

28. Qualiter plebanus ecclesiam suam regere debeat tempore ecclesiastici interdicti.

Tempore ecclesiastici interdicti omnis solemnitas tollitur et suspenditur, ut videlicet: quod officium divinum clausis ianuis sacrae aedis, ita ut nullus laicus intersit, celebratur, nisi minister aut campanarius sive aedituus, si clericus haberi non possit, qui etiam indutus sit superpelliceo.

Item nullus fiat pulsus ad officium, nisi cum minima campana et ad minimum temporis.

Item sacramentum eucharistiae infirmis ministratur et mulieribus impraegnatis tempore necessitatis et in occulto absque solemnitate.

Item extrema unctio et sepultura laicis omnino non denegatur.

Item baptismus infantibus ministratur, quia est sacramentum necessitatis.

Item aqua et sal dominicis diebus in secreto benedicuntur, sed ianuis ecclesiae clausis, et aspersiones in publico non fiant.

Item ad officium divinum, dum celebratur, laici propter legitimas causas chorum vel capellam, in quibus celebratur, intrare possunt, ita tamen ut absque mora exeant, antequam evangelium legatur, videlicet si offerre aut vota facere volunt.

Item etiam peregrini non debent admitti, quia interdictum loci excludit omnes.

Item candelae in festo purificationis et palmae in festo palmarum non sunt publice benedicendae, sed ianuis clausis.

Item matrimonium contrahentes non sunt intronizandi cum solemnitatibus consuetis.

Item sepulchra mortuorum possunt visitari, similiter recommendationes animarum, quia videntur illa annexa in absolutione, quae fit in praesentia.

Item mulieres post partum nullus sacerdos inthronizare potest cum solemnitatibus consuetis absque poena irregularitatis, cum illud sit officium ordini competens clericali, sed mulier potest intrare sine sacerdote, gratias Deo referendo.

Item in festo rogationum reliquiae nullatenus sunt portandae cum religione, sed populus transeat sine sacerdote.

Item baptismus tempore suo consecrari debet ianuis clausis. Item in quatuor festivitibus praecipuis, videlicet: natalis Christi, pascha, pentecostes et in festo assumptionis gloriosae Virginis Mariae, cum festo corporis Christi divina officia celebrantur apertis ianuis a primis vesperis usque ad secundas inclusive.

Item quaeritur: utrum existens in fraternitate s. Antonii¹, decedens tempore ecclesiastici interdicti debeat sepeliri et eiusdem peragi exequiae? Respondetur: quod non, nisi fuerit specialiter privilegiatus. Similiter agendum in adventu stationariorum², nisi fuerint privilegiati.

Item dicit Innocentius: Quod interdicere locum nihil aliud est, nisi interdicere ibi habitantes a sacramentis ibi accipiendis et clerici ibi celebrare prohibentur et sacramenta conferre, cum locus sit res inanimata nec sacramentorum susceptibilis nec dici possit obediens vel inobediens.

Item quando locus interdicitur, clerici in aliis locis celebrare possunt.

Item non solum clerici loci interdicti, sed etiam alienigenae in loco interdicto celebrare non debent, nisi sint specialiter privilegiati.

29. De annua praelectione statutorum capitularium.

Expositis hactenus iis, quae pro statutis capituli nostri, ut primo loco pollicebamur, posuimus et haberi volumus, statuitur et prohibetur ultimo loco, ne aliquis beneficiatus capituli nostri, cuiuscunque fuerit status aut dignitatis, eorum

¹ Wohl Antoniter = Hospitaliten vom hl. Antonius, vgl. Kirchenlexikon, 2. Aufl., Sp. 998.

² Vielleicht = „Stationierer“, Sammler von Almosen gegen Aus-
teilung der Indulgentiae stationariae, der Ablässe, die auf den „stationes“
zu Rom gewonnen werden konnten. Diejenigen „Stationierer“, die eine
päpstliche Vollmacht besaßen, dürften die privilegiati gewesen sein.

quodcumque, quae modo communi consensu decreta sunt, imposterum temerario ausu excedere praesumat sub gravi poena reverendissimi ordinarii nostri et exclusionis a capitulo. Ne itaque huius constitutionis aut ordinationis nostrae series aliquem nostrum aut capitulares fratres nostros in futurum supervenientes latere possit, praesentia statuta posthac in omnibus et singulis capitularibus congregationibus annuatim et ordinarie celebrandis per decanum aut definitorem capituli nostri reliquis confratribus aut clericis beneficiatis de verbo ad verbum praelegi et ordine recitari debent, ut quisque, quod sui officii sit, exinde copiosius perspicere et meminisse queat neque ob ignorantiam eorum alicui in aliquo eorum delinquendi facultas aut occasio praeberi possit.

Approbatio statutorum.

Revisis porro statutis, ordinationibus seu consuetudinibus huiusmodi per decanum et capitulum in Bucheim modo praemisso coacervatis et compositis, a iuris et aequitatis ratione non admodum discedentibus, tum etiam ad excludendos variarum litium anfractus et ipsum clerum in officio, pace et tranquillitate continendum et conservandum accomodatis:

nos itaque Fridericus, episcopus Herbipolensis et orientalis Franciae dux supra nominatus, divinum cultum augere et animarum nobis commissarum salutem intensis desiderijs affectantes, supplicationibus pro parte dictorum decani et capituli nobis humiliter factis inclinati, attendendo, quod alioquin iusta petentibus iustus minime denegari debeat assensus, idcirco autoritate nostra ordinaria, qua in hac parte fungimur, ordinationes, statuta et consuetudines huiusmodi tanquam iustas et rationabiles Dei nomine in his scriptis ex certa scientia nostra admittimus, autorizamus, approbamus, renovamus ac dictum capitulum seu fraternitatem Christi nomine in his scriptis de novo erigimus et confirmamus, volentes, ut praedictae ordinationes posthac plenariam vim et robur statutorum legitime et authentice factorum habere et ab ipsis clericis sub dicto capitulo beneficiatis, quatenus vel eos omnes simul vel unumquemque eorum seorsum concernunt, imposterum firmiter et inviolabiliter teneri et adservari debeant, omnibus tamen iuribus nostris et successorum nostrorum salvis; in-

hibentes districtissime omnibus et singulis clericis beneficiatis eiusdem capituli horum statutorum per nos confirmatorum neglectionem aut inobedientiam quovis modo attendendam; in praemissis vero culpabiles, inobedientes sive rebelles poenis et sententiis in dictis statutis expressis subiacere. Et nihilominus ad poenas per nos comminatas et alias graviores seu formidabiliores ad aliorum exemplum seu cautelam contra eosdem excedentes et inobedientes procedemus.

Pari ratione quoque inhibemus omnibus et singulis cuiuscunque ordinis vel conditionis, nobilibus vel plebeis utriusque sexus hominibus, ne dictum capitulum seu fraternitatem aut ipsius fratres circa processiones, praedicationes et officia divina aut alias aliquatenus verbis vel factis, directe vel indirecte, publice vel occulte molestent, impediant seu perturbent.

Ne itaque ista annua congregatio sive celebratio capituli propter impedimentum ecclesiastici interdicti seu divinorum cessationem impediri valeat, ea omnia praefata die annuae celebrationis capituli a primis vesperis usque ad secundas inclusive relaxamus, interdictis ob capturam aut interemptionem cleri duntaxat exceptis; reservantes nobis et successoribus nostris episcopis et nostro ac ipsorum in spiritualibus vicario generali pro tempore existentibus potestatem et auctoritatem praedicta omnia et singula declarandi, corrigendi et emendandi in parte aut in toto, prout pro bono pacis et concordiae utilitate et honestate dictae fraternitatis videbitur expedire.

In fidem et testimonium evidens praemissorum sigillum vicariatus nostri praesentibus appendi curavimus.

Datum et decretum in civitate nostra Herbipoli die lunae decima quarta mensis Aprilis anno a nativitate Christi millesimo quingentesimo sexagesimo primo.

Betreff: 1 Malter Kern,
welches das wohllehrwürdige Landkapitel zu Bucheim in dasiger
Mühle jährlich zu erheben hat.

Copia.

Die beede untern Mühlen seyend mit ihren Pertinentien anno 1565 von den adeligen Junkern von Thürn vermög nachgefehpter Copey verkauft worden.

Zu wissen sey allermänniglich mit diesem Brief, daß wir die hernachgeschriebenen mit Namen Hans Leonard Kottwitz von Aulnbach, Amtmann zu Hausen cc., und Wolf Wambold von Umbstatt, als Vormündern weyland des edlen und ehrenvesten Hansens Jakobs von Thürns sel. hinterlassenen beeden Söhnen, Christoph und Schweikard von Thürn¹, Gebrüdern, mit Vorwissen ihrer Frauen Mutter Frau Barbara von Thürn, gebohrne Rüdin von Bödighheim, Wittwe, unserer Pflögkinder zwo Mühlen, unter der Stadt Buchen gelegen, mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten einer gemeinen Bürgerschaft zu Buchen uff ihr fleißiges Ansuchen erblichen verliehen haben, verleyhen auch dieselbe in Kraft dieses Briefs dergestalten, daß eine gemeine Bürgerschaft zu Buchen als Güld und Zins, so gedachte beede Mühlen bishero an die Gotteshäuser, Lehn- und andern Zinsherrn geben, denselbigen wir von alters Herkommen jährlichen ohne Überlaufen unserer Pflögkinder, entrichten und verschaffen sollen, als nemlichen:

Unserm Gnädigsten Herrn von Maynz oder Sr. Kurfürstl. Gnaden Kellern Sechs Gulden und 24 Albus, und dann

dem Herrn Abbt von Amorbach 18 Alb. 2 \int 1 Heller, und keinen Fall oder Besthaupt, mehr 3 Malter Korn, wie es die Mühl giebt, und dann 2 Malter lauter Kern,

Item unsern Pflögkinder als Berleyheren deren zweyen Mühlen von wegen der Kapellen zu Ripperg 14 Malter Korn^s alljahr, der solle seyn von obgemeldter Frucht 4 Malter an lauter Kern, und soll von solchen 4 Malter eines in das Kapitel gehn Buchen geliefert werden; item B. Virginis zu Buchen 14 Malter Korn^s, item B. Viti² et Bernardi auch daselbst zu Buchen zehnthalb Malter Korn^s, und solche Frucht sollen sie ausrichten und geben mit dem besten, wie es die Mühl zerstoßen, zu allen Vierteljahrs einem jeglichen nach Gebührlichkeit. Im

¹ zu Rippberg. Beide Söhne starben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, Schweikard als der letzte seines Geschlechtes am 2. Dezember 1575. Ihre Mutter Barbara baute sich um 1588 ein Haus in Walldürn (heut dem Buchdrucker Lang gehörig); am 30. September 1585 hatte sie auf ihre Güter zu Walldürn eine Gült gestiftet, welche jährlich an den Quatembern an Hausarme (12 fl. an eine Dienstmagd, die sich verehelichen wollte) verteilt werden sollte. Walldürner Pfarrarchiv.

² Über diese Benefizien vgl. A. Brenning, Stadt und Pfarrei Buchen, Freib. Diöc.-Archiv XIII, 54.

Fall sich aber über gemeldte Gültten etwas ferneres befinden sollte, daß mehr Gültten und Zinß auszurichten wären und in diese Erbbeständnißbrief nicht gesezet, so soll alsdenn denselben, denen die Zinß und Gült gehörig, mit diesen Briefen nichts benohmen seyn, sondern ausgerichtet werden, wie Jakob Müller dieselbige Gültten und Zinß von vielgedachten Mühlen ausgerichtet und von dem Lehnhern, denen von Thurn, die Mühlen in Beständniß innen gehabt.

Deß zur wahren Urfund haben wir obgemeldte Hans Leonard Kottwitz und Wolf Wambold . . . , daß wir von wegen unseren Pflögkindern mit Wissen dero r. der geben ist. absque dato.

Beede Mühlen, als Wolfs- und Untere Mühlen, seynd von gemeiner Stadt erkaufet vermög aufgerichteten Kaufbriefes, müssen auch derab jährlich entrichtet werden

An Geld:

Zbro Kurfürstl. Gnaden	6 fl. 24 Alb.
Dem Kloster Amorbach	18 Alb. 2 \mathcal{L} 1 Heller
und 1 Faßnachtuhuh ohne Rechten.	

An Früchten:

Erstgedachtem Kloster Amorbach	
Korn	3 Malter
Kern	2 "
Altar B. V. Mariae	
Korn	14 "
Altar S ^{ti} Viti	
Korn	9 $\frac{1}{2}$ "
Kapellen Rippberg	
Korn	10 "
Kern	3 "
Dem Rural-Kapitel zu Buchen	
Kern	1 "

In einer Abschrift der obigen Statuten, welche dem Archive des Kapitels Mosbach angehört und dem Ende des 17. Jahrhunderts entstammt, findet sich folgende „Appendix“:

Capitulum Bucheim sive parochiae eiusdem.

In capitulari congregatione comparent:

Ballenberg, Berlingen, Beroltzheim, Billigheim, Biringen, Bretzingen, Bucheim, Freudenberg, Gissingen¹, Götzingen, Hartheim, Höpffingen, Hängenheim, Oberketschach, Oberwittstatt, Osterburckheim, Pülffringen, Schweinberg, Waldstetten.

Nota. Adsunt et in

Ballenberg: primissarius ibidem, modo simul parochus in Hängenheim.

Bucheim: primissarius ibidem; altare s. Joannis ibidem; altare corporis Christi ibidem; altare s. Crucis ibidem; altare B. M. V. ibidem; altare s. Viti ibidem.

Hartheim: capellanus ibidem.

Oberwittstatt: adiunctus modo missionarius in Schillingstadt ibidem.

In capitulari congregatione non comparent: Rosenberg.

Item non comparent missionarij in Boxberg, Eberbach, Gerach, Gerichstetten, Mosbach, Neckareltz, Schefflentz, Schillingstatt.

Ad idem gremium capituli pertinent, sed modo ab haereticis partim possidentur, partim a praefatis missionariis (loca sita in Palatinatu) providentur:

Adelsheim, Aschhausen (modo Closter Schönthalijch), Binheim, Bödigheim, Boffsheim, Buch im Duhorn, Dilbach, Eberstatt, Eicholtzheim, Hirschlanden, Hohestatt (NB. erat primissaria ad Hirschlanden), Jagsthausen, Katzenbach, Katzenthal, Korb, Lohrbach, Mechmühl, Mergingen, Mittelschefflentz, Mühlbach, Neckarburckheim, Oberschefflentz, Olhausen, Rodenburg, Rögen, Rüdenspuhr, Ruschen, Schollbrunn (NB. erat capella ad Korb), Senffelt, Sindelsheim, Stümpfelbrunn, Thelheim [Dallan], Wiedern, Wieldenberg, Wölchingen, Zimmern.

Item ante haereses Lutheri et Calvinii extabant in nonnullis locis adhuc plura beneficia ut in

Ballenberg: primissarius districtus ibidem;

¹ Giffingheim.

Hartheim: primissarius ibidem, altarista ibidem, hospitalarius ibidem, novum altare ibidem, novum beneficium nondum confirmatum ibidem.

Osterburckheim: primissarius ibidem, altare novum ibidem.

Rosenberg: primissarius ibidem, altarista ibidem.

Eberbach: primissarius ibidem, altare s. Michaelis ibidem, altare s. Crucis ibidem.

Elentz: primissarius ibidem.

Adelsheim: primissarius ibidem, altare B. M. V. ibidem, altare s. Andreae ibidem, novum altare ibidem.

Binheim: primissarius ibidem.

Bödighheim: capellanus ibidem, primissarius ibidem.

Eberstatt: primissarius ibidem, altarista ibidem.

Jagsthausen: primissarius ibidem.

Meckmühl: primissarius ibidem, altare s. Gregorij ibidem, altare B. M. V. ibidem.

Sindelsheim: primissarius ibidem.

Wiedern: primissarius ibidem, altarista ibidem.

Nota. Ad idem capitulum spectabant, sed vi commutationis 1656, 15. Maij inter Moguntiam et Herbipolim factam a capitulo avulsae sunt:

Altheim (usw. vgl. oben S. 340).

Ripperg, manente tamen iure patronatus in Ripperg penes Herbipolim. (Beigefügt ist:) Schneeberg.

Item extabant ante ingravescentes haereses et bella in Altheim: primissarius ibidem.

Kirchzell: primissarius ibidem.

Waldthürn: primissarius ibidem, altarista ibidem, capellanus in Ripperg ibidem.

Loco tot parochiarum avulsarum accesserunt capitulo hae duae: Schweinberg et Gissingen (Freudenberg fehlt).

Aus obigen Verzeichnissen¹ ergibt sich, daß, sofern sie richtig sind, nach dem Jahre 1453, in dem der Liber synodalis geschrieben wurde, noch folgende Seelsorgstellen zum Kapitel Buchen hinzukamen:

Dieibach (Ober-, Mittel- und Unterb., früher zur Gemeinde Eberbach gehörig und wohl durch einen dortigen Benefi-

¹ Sie wurden mir erst während des Druckes dieser Arbeit bekannt.

zianen versehen), Buch am Horn (Albrecht von Rosenberg tauschte 1559 das Patronatsrecht von Mainz ein und setzte einen lutherischen Pfarrer hierher¹⁾, Korb (bis 1843 württembergisch, früher Filiale von Ruchsen. Im Jahre 1446 stiftete Pfarrer Joh. Schenkel in Widdern dem lieben hl. Hippolytus und seinem Gotteshause zu Korb und dessen Pflögern von seinen in Untermittstatter Gemarkung gelegenen Äckern und Wiesen 6 württembergische Scheffel Frucht, damit Korb von Ruchsen getrennt und zur Pfarrkirche erhoben werden könne²⁾. Das Befetzungsrecht besaß wie zu N. das Stift in Mosbach, nachher als dessen Rechtsnachfolger der pfälzische Kurfürst, jedoch bestritten es die Ortsherren, die von Verlichingen³⁾, Schollbrunn (sofern dies Schollbronn im Amte Eberbach sein sollte, ist der Zusatz „erat capellania ad Korb“ unrichtig; das Patronat der ursprünglichen Kaplaneipfründe daselbst gehörte zur Burg Eberbach⁴⁾, St[r]ümpfelbrunn (capellania [B. M. V.] in Stumpfelfronnen 1537 erwähnt⁵⁾, die Pfarrkirche im 16. Jahrhundert von den Herren von Hirschhorn erbaut; der Bischof von Würzburg besaß die freie Kollatur⁶⁾, Ripperg (wie oben erwähnt, wurde die Pfarrei — vorher von den Herrn von Dürn gestiftete Kaplanei, wie sie auch das beneficium s. Barbarae zu Walldürn gegründet hatten — 22. Februar 1594 von Julius, Bischof zu Würzburg, errichtet⁷⁾, Schneberg⁸⁾ (1688 zur Pfarrei erhoben⁹⁾).

Neue Benefizien werden genannt in Buchen: altare s. Viti, in Hardheim: novum altare; novum beneficium nondum [ab episcopo] confirmatum, in Osterburken: altare novum, in Eberbach: altare s. Michaelis; altare s. Crucis, in Adelsheim: novum altare; in Binau: primissaria, in

¹⁾ Stocker, Schematismus der evang.-protest. Kirche Badens (Heilbronn 1878) S. 24.

²⁾ Stocker, Schematismus der evang.-prot. Kirche Badens (Heilbronn 1878) S. 40.

³⁾ Akten des Generallandesarchivs.

⁴⁾ Kolb, Lexikon des Großherzogtums Baden 3 (1816), 185.

⁵⁾ Krieger, Topograph. Wörterbuch S. 764.

⁶⁾ Realschematismus der Erzdiözese Freiburg S. 267.

⁷⁾ Chartarium der Pfarrei Walldürn tom. I, f. 69 u. tom. II, f. 22.

⁸⁾ Kathol. Pfarrdorf, Def. u. B.-N. Miltenberg, Bayern.

⁹⁾ Amrhein, Realschemat. d. Diözese Würzburg (Würzb. 1897) S. 424.

Walldürn: capellania in Ripperg. (Aus der Urkunde — 14. November 1469 — im Chartarium der Pfarrei Walldürn tom. I, f. 69, wonach Dieß, Marquard, Eberhard, Hans und Bechtold von Dürn ihre zwei Kapläne, der eine Altarist des St. Barbara-Altars zu Walldürn, der andere zu Ripperg, zu zwei wöchentlichen hl. Messen am Mittwoch und Freitag verpflichteten, ergibt sich, daß der letztere nicht zu Walldürn wohnte¹.) Nicht erwähnt sind Pfarrei und Benefizium zu Framolt und die Benefizien zu Ruchsen, Zimmern und Dallau; Hohenstatt wird als frühere primissaria von Hirschlanden aufgeführt, während im Liber synodalis eine nähere Angabe für ihre Zugehörigkeit wie bei der primissaria zu Zimmern fehlt.

¹ Wie die oben erwähnte Stiftungsurkunde der Pfarrei Ripperg erklärt, wurden zur neuen Pfarrei Teile der beiden Pfarreien Amorbach und Walldürn vereinigt. Danach ist die Angabe Gropps, Amorbach p. 47 (vgl. Krieger, Topograph. Wörterbuch S. 579) zu berichtigen.

Nachtrag.

Das S. 331, 336, 368 genannte Rodenberg (Rodenburg) ist das jetzige Rothenberg, Kreis Erbach, Amtsgericht Hirschhorn im Großh. Hessen. Das Kompetenzbuch der (protestant.) Mosbacher Kollektur vom Jahre 1577 (Generallandesarchiv Karlsruhe) führt es f. 48^a so auf: Rodenberg im Ottenwalth gelegen. Churfürst [von der] Pfalz Collator; doch ober- und herlichkeit denen von Hirschhorn zustendig; f. 50 nachfolgende flecken pfarren ghen Rodenberg: Rodenberg ghar. Vonn Heunbrun vj hoffstat. Vonn Vndernsfindenbach auch vj hoffstat. — Die „Beschreibung der [pfälzischen] Patronatreche“ vom Jahre 1617 (Generallandesarchiv Karlsruhe) nennt es im Inhaltsverzeichnis: Rodenburg im Amt Mosbach. In Widder, Beschreibung der kurfürstl. Pfalz (1786—1788) wird es nicht erwähnt.

Kleinere Mitteilungen.

I.

Die Seelenmessen-Stiftung für Kaiser Friedrich Barbarossa in Buchenbach, Amt Freiburg¹.

Von Julius Mayer.

Das Anniversarbuch der drei Stunden östlich von Freiburg am Eingang ins Wagensteigtal gelegenen Pfarrei Buchenbach enthält ohne jegliche nähere Erläuterung die kurze Angabe, daß pro Frederico I. Romano imperatore jährlich zehn hl. Messen zu performieren sind.

Die Pfarrei Buchenbach wurde erst im Jahre 1796 errichtet; ihre Dotation ward dem von Kaiser Joseph II. aus dem Vermögen der 1781 aufgehobenen Klöster geschaffenen Religionsfonds entnommen, besonders den Einkünften einer bei dem Kollegiatstift Rheinfelden erledigten, der Universität Freiburg zur Besetzung zustehenden Kanonikatsstelle, gleichzeitig mit einer Anzahl zu performierender hl. Messen „aus früheren Klöstern“.

Auf solche Weise erhielt Buchenbach viele hl. Messen, die jetzt noch, nachdem im Laufe der Zeit eine Reduktion stattgefunden hat, auf 114 sich belaufen, so aus dem Kloster St. Klara und der Schwesternsammlung „Zum grünen Wald“ in Freiburg, aus der Karthause St. Johannes-Baptistenberg bei Freiburg, aus dem Chorherrenstift Waldsee (diese wurden später nach Hausen an der Aach übertragen), aus dem oberschwäbischen Kloster Langnau.

Woher nun die 30, nunmehr auf 10 reduzierten Messen für Kaiser Friedrich Barbarossa (gest. 10. Juni 1190) stammen, läßt sich urkundlich nicht mehr nachweisen.

Doch legt sich der Schluß nahe, daß sie unter den 33 (ursprünglich 104) Messen, die von Kloster Langnau nach Buchenbach übertragen wurden, enthalten sind, da Barbarossa mit diesem Gotteshause in mehrfacher Beziehung stand.

¹ Nach den Ausführungen des Archivars Dr. P. Albert im „Freiburger Tagblatt“, vom 11. Juni 1902, No. 130 I.

Dieses Kloster wurde im Jahre 1122 durch Ritter Arnold von Hiltensweiler als Expositur der Abtei Allerheiligen in Schaffhausen zu Hiltensweiler gegründet und 1242 nach Langnau verlegt (im Jahre 1405 in ein Paulinerkloster umgewandelt).

Unterm 28. April 1154 schon bestätigte Kaiser Barbarossa die der „Hiltinszelle“ von seinen Vorgängern und den Päpsten verliehenen Vergünstigungen und nahm das Klosterlein in seinen besondern Schutz. Im Jahre 1179 überkam er aus der Hand Wolfs VI. mit dessen altwelfischen Ländereien und Rechten auch die Vogtei über das Benediktiner-Priorat Hiltensweiler.

So ist es wahrscheinlich, daß in diesem Gotteshause nach dem Tode des großen Kaisers auch Stiftungen für den Vogt und Schirmherrn desselben gemacht wurden, und daß die 10 Barbarossa-Messen, die noch jetzt alljährlich in Buchenbach gehalten werden, aus dem Kloster Hiltensweiler-Langnau stammen.

II.

Fundatio der Waghüsels pfründe und ist dieser brief zu behalten gezebe den pflegern derselben Capellen 1487¹.

Von **Julius Mayer.**

Wir Ludowig von Gots gnaden Bischoff zu Spyer² bekennen und thun kunt öffentlich mit diesem brieße, daß der Erwidig in Got vatter loblicher gedechtnis Bischoff Matthis selige unser vorfare³ eine Capellen vornen im lußhart zum Waghüsell genant in der Ere der hochgelopten königin und Jungfrauen Marien unser patronen, ufrichten, buwen und wyhen lassen hat, zu welcher Capellen von cristglaubigen menschen andechtiglich so viel gefallen und geben worden ist, daß die Scheffner darüber gesezt etlich jerlich gulten darumb an die gemelt Capellen kauft habent, inhalt der Brieße daruber sagende, daß wir dem almechtigen Got unserm herrn, der hochgelopten königyn und Jungfrauen Marien, unser patronen und allen heyligen zulobe und Ere, auch allen den, die

¹ Liber Spiritualium sub Ludovico Ep., Bl. XIX, im General-Landes-Archiv in Karlsruhe.

² Ludwig von Helmstädt, Bischof zu Speier von 1478—1504.

³ Matthias von Rammung, Bischof zu Speier von 1464—1478.

ire hilff und stüer zu der vorbenannten Capellen geben haben und fürtter geben werden zu trost und heyle iren selen, uf solchen gülden hernach geschriben ein ewig priesterlich pfründe geordnet, gemacht, gestift und bestedigt haben: ordnen, machen, stiften und bestedigen auch in craft dieß briefs uß unserm ordenlichem und Bischoflichem gewalt solche pfründe gelühen wirt solle selbe pershonlich uf solicher pfründe und in ihrem Huse zu Oberhüsen oder wo wir oder unsere nachfomen solch bepfründenten zu yder Zyt hien ordnen werden syhen und residieren, und alle wochen dry messen in der obenannten Capellen, nemlich am montag für die toten, die in irem leben ir hilff und stüer wie obgemelt an die Capellen geben haben und alle glaubig selen, am dornstag für die Sünde der selben noch in leben sind, und am Sambstag von unser lieben frauen für die lebendigen und toten lesen solle.

Und ob er das krankheit oder anderer eehaster ursach halb in eygner persone nit gethan kunt, so solle er das durch einen andern toglichen priester schaffen gethan werden uf sinen costen, und ob er solcher messe eine oder mehr underwegen ließ, solle er für yglich ungelesen und versumpt messe geben xvij 3 den scheffnern der genanten Capellen. Die sollen uf ire eyde das also inbringen und verrechen und solle der gemelt pfrundener oder wen er also wie obitet für sich bestellt messe zu lesen in iglicher messe ein gedechtnis han in der gemeynde aller der jenen, die stüer und hilff zu der benannten Capellen und gült zu seiner pfründen geben haben, der lebendigen und auch der toten.

Er solle auch dem pfarrer zu Oberhüsen oder an dem ende, dahin er mit sinem hüßlichen wesen nachmals von uns oder unsern nachfomen zu wonen geordnet wirdet, am Sonntag und andern tagen, so er nit messe hat in der Capellen, bystandt thun mit singen und lesen als ein ander bepfrünter an dem selben ende ußgescheiden vigilig und Selenmeß, es sy dan das man ime glich mit andern Caplanen presenz geben wolle. Alß dan solle er auch glich mit inen zu syngen verbunden sin. Der selbe priester solle auch mit holz, viehe, zug und andern gehalten werden, wie der Pfarrer zu Oberhüsen und ob er wie obsteet an anderm ende zu wanen geordnet würde glich andern priestern daselbst ungeverlich.

Wir setzen, ordnen und wollen auch das ein yder besitzer gemelter pfründen nymant anders dan uns und unsern nach-

komen Bischoffen zu Spyer von gemelter pfründe wegen gewertig und underworffen sin, und der archidiacken des endes, da der pfründener resediert, zu yderzyt nichts mit ime zu thun han, sunder der pfründener glicher exemption und fryheit wie die priester zu Udenheim in alle wege sich fremen und genieffen soll.

Und solch pfründe haben wir Bischoff Ludowig obenant gelühen und lihen die auch gegewertiglich inkrast dieß briefs dem Erjamen unserm lieben andechtigen hern Johann Bolender von Bretheym. Wir wollen, orden, setzen und machen auch in crast dieß briefs, das im hynfür unser lieber vetter und getrüwer Erhart von Helmstat, unser faute am Bruhrein, so lang er an dem Ampt ist und nach ime ein iglicher unser oder unser nachkomend Bischoffen zu Spyer faute am Brurheyn, uns oder unseren nachkomme uf die selben pfründe, so dick die ledig wirdet, presentieren ein erbern toglichen priester oder ein erber toglich persone, die inwendig eins jars priester werden moge, dem sollen und wollen wir oder unsere nachkomen solch pfrunde lyhen und daruf bestetigen.

Und sint das die gült, zinse und güte, daruf die pfrunde gestift und bestetigt ist: nemlich zwenzig achthalben gulden sechs halb pfunt pfening fünf schilling pfeninge und sechs pfening stüch wyse, inhalt der versiegelten Briefe daruber jagen. Item darzu huß und hofe mit schüren, stellen, begryff und zugehorde als das gelegen ist zu Oberhusen, einsite an Michel Nunneumacher, andersits an Herborth Erckenbrechts von Dyrnsteins hofstat, zinsset nit me dan xviiij ℥ jerlichs den nachbuern daselbst im dorff, und sollen die obgemelten briefe über die zinse und gülten jagen hinder den pflegern der obenanten Capellen lygen, doch eym jgklichen besitzer dieser pfründe so dick ime not wurt gewarten die in zu lassen oder copy dar von zu nehmen, und ob einiche oder mehr derselben zinse oder gülten in den gemelten briefen bestympt abgelost würden, so sollent die Scheffner der obenanten Capellen, zur zyt sin werden, solch hauptgeld zu iren Handen nemen, und so erst sie mügen wedder anlegen mit wissen eins iglichen Pfründners, und ob sich verziehen würde ein vierteyll Jars oder darumb, so sollen die obgemelten pfleger oder Scheffner dem pfründener so viele gült von der Capellen und dem Stock geben als ime abgelost ist, als lang bis zu das hauptgut widder angelegt würde, also das der pfründener der ablöfung nit lenger dan ein vierteyll

jarß ungeverlich schaden habe, damit er sin narüng dester baß haben und die messe gehalten mege.

Es sollen auch die selben scheffner all jar ein gutte ganze rechanung thun eym faut am Bruchreyen, zu ziten ist und sin wurt oder den jhennen, wir oder unser nachkomen darzu orden werden, in bywesen des selben pfründeners, der auch schuldig sin soll alle gebrechen an zubringen ungeverlich. Wan und zu welcher zyt auch wir oder unser nachkomen den obenanten her Johann oder sin nachkomen besitzer gemelter pfründen anderßwo dan zu Obernhusen zu wonen ordnen werden, so sollen und wollen wir ime ein hußwonig an dem selben ende, dahin er geordet wirt, umb die obenant behawßung zu Obernhusen zu uberkomen beholffen sin ungeverlich.

Und des alles zu urkunde haben wir unser Ingesiegel thun hencken an diesen brief, der geben ist zu Udenheym uf Dienstag nach Sant Georientag des heyligen Ritters und mertelers Anno Domini millesimo quatringtonesimo octuagesimo septimo.

Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1900.

Von Peter B. Albert.

Im Anschluß an die im vergangenen Jahr gebrachte allgemeine „Übersicht über die kirchengeschichtliche Literatur des Erzbistums Freiburg seit dem Bestehen des Freiburger Diöcesan-Archivs 1862—99“¹⁾ soll hier von nun an jedes Jahr eine systematisch-kritische Zusammenstellung der kirchengeschichtlichen Literatur Badens in derselben Weise gegeben werden, wie sie z. B. die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft²⁾ für das Gesamtbereich der Geschichte, der Theologische Jahresbericht³⁾ für dasjenige der Theologie und andere für andere Wissenszweige enthalten, deren Zweck und Ziel wir uns nur mit großem Nutzen zu eigen machen können.

Bei der regen Tätigkeit, die gegenwärtig auf allen Gebieten der historischen Wissenschaft herrscht, muß es eine Hauptaufgabe der Vereinszeitschriften sein, die in ihrem Arbeitskreis alljährlich erscheinende, von einzelnen ohne ganz besondere Sorgfalt und Mühe nicht zu übersehende Literatur in jährlichen Berichten zum Gemeingut ihrer Leser zu machen. Dadurch sollen die Ergebnisse der während eines Jahres gemachten mannigfachen Untersuchungen auch dem im praktischen Leben stehenden und zumeist auf dem Lande ohne Anregung wohnenden Geistlichen und Laien, der für die Kirchengeschichte seiner Heimat Interesse hat, mitgeteilt, und

1) Freib. Diöc.-Archiv Nf. 2 (29), 302—359.

2) I. Jahrg. 1878 (Berlin 1880). Der die Literatur des Jahres 1900 behandelnde Jahrg., der XXIII. der ganzen Reihe, erschien Berlin 1901.

3) I. Bd. enth. die Literatur d. J. 1881 (Leipzig 1882). Der die Literatur d. J. 1900 behandelnde Bd. ist der XX. (2. Abt. Historische Theologie) des ganzen Werkes (Berlin 1901).

er so nicht bloß über die Fortschritte auf dem Laufenden erhalten, sondern auch zu eigener Tätigkeit in dieser Richtung angespornt werden. Genau genommen sollte diesem Zwecke die Rubrik „Literarische Anzeigen“ dienen, allein hierin spielen so viele außerhalb unserer Macht liegende widrige Umstände mit, daß bis jetzt gleich der unsrigen noch wenige Zeitschriften über vereinzelte Versuche und Anläufe hinausgekommen sind, die über kurz oder lang ein wesentlich anderes Gesicht gezeigt haben. Ohne Zweifel würde das „Freiburger Diöcesan-Archiv“ dem Bedürfnisse am besten entsprechen, wenn es regelmäßig alle seinen Gesichtskreis berührenden Erscheinungen eines Jahres in systematischer Vollständigkeit zur Anzeige und Besprechung brächte. Daß dies bisher nicht geschehen ist, daran war wohl weniger die Ausdehnung unseres Studiengebietes oder die Menge der jährlichen Erscheinungen als vielmehr der Mangel an geeigneten Mitarbeitern schuld, soviel leichter es vielleicht auch sein mag, an etwas vorhandenem Kritik zu üben als selbst produktiv tätig zu sein.

Indessen ist es nicht dies allein, sondern vor allem auch die Natur der Rezensionen selbst, was die „Literarischen Anzeigen“ für unsern Zweck als ungenügend und ungeeignet erscheinen läßt. Denn während diese die einzelnen Schriften in der Regel nur als Einzelercheinung ins Auge fassen und nach einer allseitigen Prüfung und Würdigung derselben streben, also viel zu ausführlich sind, als daß die gesamte Literatur in gleicher Weise behandelt werden könnte, kommt es bei der von uns beabsichtigten Überschau nicht sowohl auf die eingehende Behandlung einer einzelnen Schrift, als vielmehr auf die Ergebnisse an, durch die sie die Zeichnung des bisher geltenden Bildes der Vergangenheit verändert oder ihm neue Züge und Farben einfügt.

Der Zweck der nachfolgenden Übersicht ist es also nicht, die Einzelschriften an sich zu besprechen — was Sache der auch in Zukunft weiter bestehenden „Literarischen Anzeigen“ bleibt —, sondern alles, was sich im Vergleich zu der bisherigen Forschung in Hinsicht der Tatsachen, der Auffassung und der Methode als neu ergiebt, aus ihnen herauszuheben und dieses Neue, nach besonderen Gesichtspunkten und Abschnitten zu einem Ganzen vereinigt, dem Leser in zusammenhängender Darstellung vorzuführen. Sachlichkeit und Treue der Wiedergabe der im einzelnen zu Tage geförderten Ergebnisse und Bestrebungen ist also die Haupttrichtung unserer

Referate, neben der die Polemik möglichst vermieden, die Kritik auf rein sachlich gehaltene Bemerkungen beschränkt sein soll.

Neben der Aufgabe, die Resultate der Forschung von Jahr zu Jahr kurz und präzise zu verzeichnen, verfolgen wir das weitere praktische Ziel, durch einfache Mitteilung der Titel aller erreichbaren Publikationen den einzelnen Forscher auch mit demjenigen bekannt zu machen, was nicht eben einen Fortschritt in der Wissenschaft bedeutet, sondern nur einen größeren oder geringeren Grad der Brauchbarkeit für den Spezialisten besitzt. Das Rüstzeug der Forschung ist so vielumfassend und vielgestaltig, daß neben den Hauptmitteln noch außerordentlich vieles in betracht kommt, was einigermaßen, wenn auch nur vorübergehend, von Wert ist. Alles Minderwertige und Nebensächliche wird also im folgenden nur dem Titel nach angeführt werden, während die bedeutenderen und wirklich wertvollen Erscheinungen ausnahmslos zur Erörterung kommen und zwar so, daß Schrift und Verfasser in den Vordergrund treten und an sie die Darlegung des Forschungsergebnisses in allen denjenigen Fällen angeknüpft wird, wo es schwer ist, zwischen weit auseinanderliegenden Gegenständen in Kürze eine sachliche Verbindung herzustellen, ein Übergang von Autor zu Autor, von Schrift zu Schrift dagegen leicht gefunden ist. Im übrigen sollen Objektivität und möglichste Vollständigkeit der Berichterstattung uns in erster Reihe zur Richtschnur dienen.

Mit der Neugestaltung des kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg hofft man einen neuen, frischen Zug in den Betrieb der kirchengeschichtlichen Studien gebracht zu haben, der neben und in stetem Zusammenhang mit dem Allgemeinen vornehmlich dem spezifisch Heimatlischen zu gute kommen soll. Mit erneuter und verjüngter Kraft will das Freiburger Diözesan-Archiv⁴⁾, das im Hinblick auf diese Vorgänge in eine Neue Folge seines Erscheinens eingetreten ist, bei der Erstrebung dieses Zieles leitend und sammelnd vorangehen, um, vereint mit den einschlägigen zahlreichen Organen für die Profangeschichte und den kirchenhistorischen Zeitschriften der Nachbarländer, dem Diözesan-Archiv von Schwaben⁵⁾, dem Strassburger Diözesan-Blatt⁶⁾ und anderen, das Studium der Kirchengeschichte immer mehr

4) Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung.

5) Stuttgart, Aktiengesellschaft „Deutsches Volksblatt“.

6) Straßburg, F. X. Le Roux & Co.

zu vertiefen, die Erforschung der eigenen kirchlichen Vergangenheit immer mehr zu fördern. Ein edler Wettstreit möge sich entspinnen zwischen den einzelnen Zeitschriften wie zwischen den einzelnen Mitarbeitern nicht bloß in bezug auf die Erweiterung, sondern auch auf die Vertiefung unserer Kenntnisse des gesamten kirchlich-religiösen Lebens unserer Vorfahren, auf der unser eigener Wandel, unsere eigene Läuterung und Vervollkommnung sich aufbaut und beruht.

Allgemeines. Einzelne Landes- und Bistumsteile. Die keineswegs umfangreiche kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1900 wird durch einen kurzgedrängten zusammenfassenden Aufsatz von Künstle über das Erzbistum Freiburg⁷⁾ eingeleitet, der eine klare und gediegene Übersicht über die Gründung und Einrichtung der Erzdiözese gibt, die kirchliche Vermögensverwaltung und Einteilung, die Errichtung von neuen Seelsorgestellen und Kirchen, die Verleihung der Pfründen und die Heranbildung des Klerus zur Sprache bringt, die hervorragenderen Kirchenbauten nach ihrem Alter und Kunstwerte aufzählt und auch des katholischen Zeitungs- und Zeitschriftenwesens sowie des katholischen Vereinslebens und sozialen Wirkens gebührend gedenkt. — Über die kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft Hochberg im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts veröffentlicht Krieger⁸⁾ einen Visitationsbericht des Superintendenten Johannes Fecht vom Jahre 1669. Obwohl derselbe ausschließlich lutherisch-kirchliche Verhältnisse im Auge hat, verdient er doch auch für unsere Zwecke Beachtung, nicht bloß in Hinsicht der Kontroverse, der gemischten Ehen und der Moralstatistik, des Patronatswesens und ähnlicher Dinge mehr, sondern vor allem auch hinsichtlich der im Hochberger Gebiet lebenden Katholiken, denen unter der Bezeichnung „Sectarii“ an allen Orten ein besonderer Abschnitt in dem Bericht gewidmet ist. Die Sektarier wurden von der Obrigkeit angehalten, den lutherischen Gottesdienst ebenso wie die Rechtgläubigen zu besuchen, und in der Regel kamen sie diesem Gebote nach. Wo sie sich demselben zu entziehen trachteten, wird ausdrücklich auf das dadurch entstehende „Ärgernis“ hingewiesen; daß sie sich, nament-

7) Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild. Hrsg. von der Leo-Gesellschaft in Wien. 2. Bd. (München 1900), S. 71—77.

8) Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins. N.F. 15 (54), 259—324.

lich die Katholiken, zum Empfange des Abendmahls in benachbarte Orte ihres Glaubens begaben, war das einzige, worüber man zur Not hinwegsehen zu können glaubte. Ihre Befeuerung war begreiflicherweise ein Ziel, auf das mit Eifer hingearbeitet wurde, doch wollten sie sich nur selten „bequemen“. Dagegen wurden die Kinder aus Mischehen fast immer, diejenigen aus Ehen, in denen beide Teile andersgläubig waren, recht häufig im lutherischen Bekenntnis erzogen. Gegen Abtrünnige vom eigenen Glauben ging man mit unnachlässlicher Strenge vor. . . Besondere Verhältnisse herrschten im Pechthal, das als gemeinschaftlicher Besitz der Markgrafen von Baden-Durlach und der Grafen von Fürstenberg schon seit mehr als 100 Jahren eine halb katholische, halb evangelische Bevölkerung hatte. Hier versahen seit einiger Zeit [1664] die Kapuziner aus Elzach die Seelsorge des katholischen Teiles, und aus unserem Berichte geht hervor, daß sie bei dem Bestreben, ihrer Kirche neue Anhänger zuzuführen, mehr Erfolg aufzuweisen hatten, als die lutherischen Pfarrer ihrerseits. Bei 65 jungen und alten Personen waren in den wenigen Jahren durch ihre Bemühungen zur katholischen Kirche zurückgekehrt, was dem Ortspfarrer „groß Kreuz und Herzeleid“ verursachte, und ihn zu vielen und eindringlichen Klagen veranlaßte. — Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des alten Bistums Konstanz und zugleich eine grundlegende Vorarbeit für ein künftiges Monasticon Badense liefert Ludwig Baur mit seiner Abhandlung über die Einführung und Ausbreitung der Bettelorden, der Dominikaner und Franziskaner, der Augustiner-Eremiten und Karmeliten und aller ihrer Zweige, in der Diözese Konstanz⁹⁾. Unter Heranziehung einer außerordentlich reichen und zerstreuten Literatur untersucht der Verfasser die Zeit und näheren Umstände bei der Gründung der einzelnen Klöster der vier genannten Orden und erledigt so die Anfänge und damit den zumeist schwierigeren Teil der Geschichte der Klöster. Bei der Wichtigkeit gerade der Bettelorden für die gesamte Kultur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, auf die sie in hohem Maße gestaltend eingewirkt haben, ist dieser Versuch, die Kenntnis ihrer Ansiedlung und Tätigkeit für das Bistum des heiligen Konrad zu fördern, von weittragender Bedeutung und Verdienstlichkeit. Für den heute badischen Anteil

9) Freib. Diöc.-Archiv. N. F. 1 (28), 1—101 und 2 (29), 1—107.

der Diöcese Konstanz kommen hier nicht weniger als 40 Orte mit 72 klösterlichen Anstalten in betracht. Selbst derjenige, welcher sich mit der genaueren urkundlichen Geschichte irgend eines dieser Klöster beschäftigt, wird Baur's Arbeit nicht entbehren können, die im allgemeinen wie im einzelnen zahlreiche Irrtümer in der bisherigen Beurteilung derselben nachweist, vielfache Widersprüche löst und mannigfaltiges neues Licht darüber verbreitet. — Strömungen und Wandlungen im religiösen Leben der Diöcese Konstanz vor 100 Jahren bringt J. Schofer aus der einschlägigen Literatur um die Wende des 18. Jahrhunderts zur Darstellung¹⁰⁾, die beweist, daß der Niedergang und Verfall in dieser Richtung wohl ein großer war, daß aber „neben den dunklen Schatten doch auch das Licht edler Bestrebungen sich geltend macht.“ Behandelt sind die Konferenztätigkeit und die wissenschaftliche und ascetische Bildung der Geistlichen, Kirchenregiment und Klerus, Aufklärung und Gottesdienst und das Verhalten des Klerus und Volkes gegen die Aufklärung: alles interessante Streiflichter zu einer Geschichte der weissenbergischen Zeit und Kirchenregierung. Über das Fürstbistum Speyer in den Jahren 1635 bis 1652 handelt Joseph Baur¹¹⁾. Er schildert zunächst die Kriegsdrangsale im Gebiete des Fürstbischofs Philipp Christoph von Sötern (1610 bis 1652), der seit 1623 auch Kurfürst-Erzbischof von Trier war, und die fürstbischöfliche Regierung nach außen und nach innen. Den religiösen Verhältnissen ist ein eigener Abschnitt gewidmet, der die Geschichte der geistlichen Anstalten des Bistums Speyer und darunter auch die jetzt dem Großherzogtum Baden und Erzbistum Freiburg zugehörigen ehemaligen Klöster Sinsheim und Frauental in schätzenswerter Weise beleuchtet. Was die Religionsübung anbelangt, so hatte der kaiserliche General Gallas unterm 14. November 1635 die katholische Religion als allein berechtigt wiederhergestellt, bis Enghien und Turenne 1644 die Gleichstellung der Lutheraner und Calvinisten mit den Katholiken proklamierten. Besonders vonseiten der Kurpfalz, die in der kurzen Frist von 1566 bis 1583 nicht weniger als dreimal ihr Bekenntnis gewechselt hatte und zuletzt hauptsächlich dem Kal-

10) Oberrhein. Pastoralblatt 2, 142—146; 151—155; 175—178; 190—192; 203—207; 224—226.

11) Mitteilungen d. historischen Vereins der Pfalz XXIV (Speier 1900), 1—163 (mit einem Personen-, Orts- und Sachregister).

vinismus ergeben blieb, erwachsen der bischöflich speyerischen Regierung in Sachen der Religionsübung vielerlei Anfechtungen und Schwierigkeiten. Die Disziplin unter den Laien wurde sowohl von dem Fürstbischof selbst als auch von seinem Generalvikar und Weihbischof Gangolf Railing (1628—1655) streng gehandhabt, ebenso die Ordnung unter der größtenteils dem fürstbischöflichen Patronate unterstehenden Geistlichkeit. Weder Verweise noch Strafen wurden gespart, und erst gegen Schluß der straffe Bogen etwas nachgelassen. Der Markgraf Wilhelm von Baden-Baden regte 1643 eine Generalvisitation sämtlicher Klöster des Bistums an, allein ohne Erfolg, wie es scheint. Mit der Abhaltung des Gottesdienstes sah es auf dem Lande schlimm aus, zumal da die meisten Kirchen und Pfarrhäuser demoliert oder niedergebrannt waren. „Das Fürstbistum war nahezu entvölkert, die wenigen Überlebenden halb verwildert, die Städte heruntergekommen, die Dörfer zerstört oder zu einigen Bretterhütten herabgesunken, die Felder und Weinberge vielerorts mit Gestrüpp und Unkraut überwachsen, die Kassen geleert, ja das Stift mit Schulden beladen.“ — Auf der Grundlage einer lehrreichen, mit scharfen Strichen gezeichneten Einleitung über Natur, Politik und Verwaltung der geistlichen Staaten im allgemeinen behandelt J. Wille in seinen Bildern aus Bruchsal, einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert¹²⁾, diejenige des Fürstbischofs von Speyer, Kardinals Damian Hugo von Schönborn 1716—1746, insbesondere seine Hofhaltung in Bruchsal, welche Stadt er, um den ihren Protestantismus und ihre städtischen Freiheiten und Rechte eifersüchtig wahren den Speyerer Bürgern sich zu entziehen, zu seiner Residenz erhob und mit Schloß und Hofgebäuden im blendendsten Rokoko durch die bedeutendsten Meister der Zeit ausstatten ließ, sodaß sie mit zu dem Schönsten gehören, was der Rokokostil inner- und außerhalb Deutschlands hervorgebracht hat. — Der in der Erforschung und Darstellung der kirchlichen Vergangenheit seines eigenen engeren und weiteren Wirkungskreises unermüdlich tätige K. Reinfried bietet an der Hand von Quellenstudien einen geschichtlichen Überblick über das Landkapitel Ottersweier und dessen

12) 2. vielf. umgearb. u. verm. Aufl. (Heidelb., Winter). Ursprünglich siebentes Neujahrsblatt der badischen historischen Kommission (Karlsruhe 1897).

Pfarreien¹³⁾, worin er das Wissenswerteste über den Ursprung, die älteren Patronatsverhältnisse, etwaige Nebenpfünden, Bruderschaften, Pfarrkirchen und Kapellen, Gutleuthäuser, Schulen und anderes, wie auch über die kirchliche Kunst der 44 Pfarreien des Kapitels zusammenstellt und sonst noch manches für den Geschichtsfreund Lehrreiches einfließt.

Neben diesen Spezialarbeiten sei noch besonders auf den in 2. Auflage erschienenen, die fränkische Kirche als Reichskirche und deren Auflösung (752—910) betrachtenden zweiten Teil von A. Hauck's Kirchengeschichte Deutschlands¹⁴⁾ hingewiesen, jenes Monumentalwerk, welches an gesunder und maßvoller Kritik und Gründlichkeit der Quellenbenützung, in meisterhafter Charakterzeichnung und Berücksichtigung der kulturellen Verhältnisse, wie nicht minder an Streben nach Objektivität bisher unerreicht dasteht in der kirchengeschichtlichen Literatur Deutschlands und, obwohl von einem Protestanten stammend, deswegen von den Katholiken nicht weniger studiert zu werden verdient. — Für die gleiche, von Hauck behandelte, sowie für die unmittelbar vorausliegende Zeit wäre der fränkischen Kirche diesseits des Rheins etwas von dem Eifer zu wünschen, womit in dem Berichtsjahre jenseits der Grenze die Untersuchungen über die Anfänge des Christentums geführt wurden^{15—16)}. Möchten wenigstens einzelne Ergebnisse dieser Studien uns in sinnetreuen Übersetzungen zugänglich gemacht werden. — Ganz besonders aber sei in dieser Hinsicht auf eine Veröffentlichung des Schweizer's C. A. Bernoulli aufmerksam gemacht, die sich mit den heiligen der Merowinger¹⁷⁾ beschäftigt und besonders dem auch uns zu einem guten Teil angehörenden heiligen Martin, dem Standardheiligen der fränkischen Kirche, die verdiente Würdigung zuteil werden läßt. Aber auch viele andere Heilige, die in der oberrheinischen Kirche Verehrung genießen, kommen in dem außerordentlich lehrreichen Buche Bernoullis zur Darstellung. Wertvoll sind vor allem auch

13) Oberrhein. Pastoralblatt 2, 9—12; 22—23; 33—35; 58—59; 67—70; 82—84.

14) Leipzig, Hinrichs. 8°. IX u. 842 S.

15) Vgl. z. B. J. de la Tour, Les origines religieuses de la France. Les paroisses rurales de IV. au XI. siècle. Paris.

16) Von dem großen Unternehmen: „Les saints“ sei nur genannt: H. Lesètre, Sainte-Genève. Paris.

17) Die Heiligen der Merowinger. Tübingen. 8°. XVI u. 336 S.

seine Ausführungen über die Heiligen mythischen Ursprungs (Wander-, Orts-, Geschichtsheilige) wie St. Christoph, St. Georg, die Siebenschläfer, St. Kummernis, die Ortsheilige Verena, die Geschichtsheiligen Genovefa, St. Oswald und andere. Bei allen werden die mythologischen Bestandteile aufgemiesen und die Herkunft der Legenden untersucht und dargetan, daß die fränkische Heiligensage, obwohl sich unverkennbare Spuren des Mythos in ihr finden, dem Wesen nach der Göttersage fremd bleibt. Nicht minder erfolgreich verbreitet sich Vernoulli über den Heiligencult, wobei er hauptsächlich eine systematische Analyse des in den kleinen Schriften Gregors von Tours (gest. 594) angesammelten religionsgeschichtlichen Materials gibt, über die Heiligen als Patrone der Kirche, über die Reliquien in und außer dem Kirchengebäude, endlich über die durch die Heiligen geschehenen Wunder und den Glauben daran, der dem Verfasser, obwohl zu starken Teilen Wunderglaube, dem Heidentum gegenüber immer noch als Aufklärung und als etwas Besseres erscheint.

Einzelne Orte, Kirchen und Pfarreien. In welch geringem Maße und in welch wenig wissenschaftlicher Weise die unserer Geistlichkeit so nahe liegende kirchliche Ortsgeschichte gepflegt wird, darüber eröffnen die Erscheinungen auf diesem Gebiete der Kirchengeschichte nicht bloß des Jahres 1900¹⁸⁻²³) eine betrübende Perspektive. Alle hierher gehörigen Arbeiten suchen nicht so fast aus übertriebener als aus wohlangebrachter Bescheidenheit nicht auf dem üblichen Weg durch die Zeitschriften, sondern ausschließlich durch die Zeitungen das Licht der Öffentlichkeit, wo sie, dem allgemeinen Schicksal des Zeitungsinhaltes verfallend, ebenso augenblicklich und leicht entstehen, wie — ganz mit Recht — rasch und unbemerkt vorübergehen.

Einzelne Orden und Klöster. Besserer Pflege als die Orts- und Pfarrgeschichte erfreut sich, ohne irgendwie durch die

18) H. Dechster, *Gesch. von Berghausen bei Ebringen nach Urkunden* (Freiburger Bote Nr. 40, 41, 43).

19) A. Lorenz, *Die Pfarrei Ebersteinburg* (Echo von Baden-Baden, Sonntagsteil. Nr. 8—21).

20) K. Reinfried, *Pfarrei und Pfarrer von Fautenbach* (Acher- und Bühlerbote Nr. 9—12).

21) *Zur Gesch. d. Pfarrei Neffelried* (Offenburger Ztg. Nr. 231—233)

22) [R. Hasenfuß], *Aus d. Pfarrarchiv Neukirch* (Freie Stimme Nr. 80)

23) *Die Wallfahrt zu Zell a. S.* (Sonntagstal. S. 50).

aktuelle Bedeutung der Frage veranlaßt zu sein, die Ordens- und Klostergeschichte. Eine neue, bis zum Jahr 1325 reichende Chronik der Straßburger Franziskanerprovinz, der auch die meisten ehemaligen Franziskanerklöster des heutigen Badens einverleibt waren, veröffentlicht P. L. Lemmens²⁴⁾ aus einer im Barfüßerkloster zu Basel entstandenen, nun zu Wien befindlichen Handschrift mit willkommenen Ergänzungen zu P. K. Eubels Geschichte dieser Provinz (1886). An Spezialarbeiten ist hier zunächst die urkundliche Abhandlung des P. M. Straganz über das Kloster der Minderbrüder zu Freiburg²⁵⁾, zu nennen, eine der ältesten Ansiedlungen dieser Art auf deutschem Boden, da die Franziskaner bereits im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts im Stadtgebiet von Freiburg erschienen. Durch die Schenkung des Grafen Konrad erhielten sie im Jahre 1246 eine bleibende Stätte mitten in der Stadt, die sie mit kurzer Unterbrechung (1783—1823) bis 1832 innehatten. Das angesehenere Kloster gehörte bis 1516 zur Basler Kustodie der Straßburger oder oberdeutschen Minoritenprovinz und wurde in diesem Jahre der Observantenprovinz derselben Bezeichnung zugeteilt. Von 1580 an befindet es sich im Verbands der damals neugegründeten tirolischen Provinz, bis 1783 ein kaiserlicher Machtspruch aus den vorderösterreichischen Klöstern der tirolischen Provinz eine eigene schuf. Straganz' Arbeit ist eine wertvolle Ergänzung zu H. Hansjakobs „St. Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei“ (1890). — Eingehende und liebevolle Behandlung erfuhren das 1622 durch Markgraf Wilhelm gegründete, 1807 aufgehobene Kapuzinerkloster zu Baden-Baden durch K. Reinfried²⁶⁾ und das Augustinerkloster zu Heidelberg durch K. Sillib²⁷⁾. Letzteres war, wenn nicht das älteste, so doch unzweifelhaft das bedeutendste Kloster der Stadt Heidelberg und von der Geschichtschreibung bis jetzt sehr vernachlässigt. Sillib untersucht zum erstenmale kritisch die spärlichen Nachrichten über dasselbe, versucht an deren Hand einen abgeschlossenen Umriss seiner Geschichte und gibt im Anschluß daran die vorhandenen Urkunden in Regestenform (1279—1628), Zinsbücher und andere

24) Römische Quartalschrift 14, 233—255.

25) Zur Gesch. d. Minderbrüder im Gebiete d. Oberrheins (Freib. Diöc.-Archiv. N.F. 1, 319—395).

26) Freib. Diöc.-Archiv. N.F. 1, 307—318.

27) Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 4, 1—142.

Akten im vollen Wortlaut. — Die von dem bekannten Tennenbacher Konventualen Konrad Burger verfaßte Chronik des Cisterzienserinnenklosters Wonnenenthal bei Kenzingen giebt zum erstenmale J. Mayer heraus²⁸⁾. Sie beginnt mit der Gründung des Klosters in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts, reicht bis 1676 und bildet besonders für die Lebenszeit des Verfassers eine Hauptquelle für die politische wie kirchliche Geschichte des Breisgaus um die Mitte des 17. Jahrhunderts. — Für andere als geschichtliche Zwecke hat J. P. Scherer²⁹⁾ die Schicksale der Prämonstratenserabtei Allerheiligen, ein Uugenannter³⁰⁾ die des Frauenklosters Maria-Hof bei Neudingen geschildert.

Heiligenleben, Biographie und Familiengeschichte. Nekrologe. Die Geschichte der Heiligen und Seligen wird meist mehr vom Standpunkt der Ascese und des Kultus als der Lebensbeschreibung betrachtet und behandelt^{31–34)}, während doch gerade diese als Grundlage jener zuerst gründlich und kritisch untersucht und beleuchtet zu werden verlangt. — Die Gefangenschaft des abgesetzten Papstes Johannes XXIII. in Heidelberg und Mannheim, wie sie Fr. Walter erörtert³⁵⁾, ist keineswegs erschöpfend und harret noch ihres spezifischen Bearbeiters. — Mehr als die meisten anderen Zweige der Geschichte pflegt die Biographie größeren und kleineren Stils ihre Pflege zu finden; ist doch hier der Spielraum für alle Arten von Material und Befähigung wie die Grenzen für die Bewertung des Gebotenen sehr weit bemessen. Die Mehrzahl aller Versuche charakterisiert sich, abgesehen von den Artikeln der Encyclopädien und biographischen Sammelwerke^{36–41)}, als Gelegenheitsarbeit, von der

28) Freib. Diöc.-Archiv. N^o. 1, 131–221.

29) A. im bad. Schwarzwald einst und jetzt. (Leipzig, Voerl.) 8^o. 84 S.

30) (Donaufschinger) Donau-Bote Nr. 26–36.

31) J. Grau, Verehrung d. hl. Lioba in Fulda (Progr. d. Gymn. Paderborn S. 97–102).

32) P. Reinhold, Zum Kult d. hl. Ziacrius in Baden während des Mittelalters (Straßb. Diöc.-Blatt 19, 271–272).

33) St. Fridolin und seine Stiftung (Neuer Einjiedler Kalender).

34) Suso in Ulm (Blätter f. württemberg. Kirchengesch. N^o. 4, 95 f.).

35) Mannheimer Geschichtsblätter 1, 20–21; 41–42.

36) J. V. Alzog von Fr. Lauchert (Allg. Deutsche Biogr. 45, 759–761).

37) J. V. Hirscher von L. Weisfäcker (Realencyklopädie für protest. Theologie u. Kirche. In 3. Aufl. hrsg. von A. Hauck. 8, 145 f.)

38) J. L. Hug von C. Böckler (das. 8, 429–431).

39) H. J. A. R. Fr. S. J. von Vicari von J. Schmitt (Weyer und

Feier eines gewissen Alters oder Festes, von der Hand des Todes oder anderen Veranlassungen hervorgerufen⁴²⁻⁴⁴). Über den Durchschnit, wie C. Krieg's Nekrolog auf den langjährigen verdienten Redakteur des „Diöcesan-Archiv“, Prof. Jos. König⁴⁵), erheben sich wenige, weder an Wert noch an Interesse. Ein würdiges Denkmal hat H. Dechslcr seinem Amtsvorgänger vor 100 Jahren, dem als Priester und Pfarrer von Ebringen wie als Geschichtschreiber gleich angesehenen und verehrungswürdigen Benediktiner von St. Gallen, P. Ildephons von Arx gesetzt⁴⁶). — Über den als einen der bedeutendsten Polemiker des 18. Jahrhunderts und Verfasser des bekannten Buches mit dem drastischen Titel: „Friß Vogel oder stirb“ ausgezeichneten Pfarrer von Kappelrodeck, Joh. Nikolaus Weislinger (gest. 1755) handelt N. Paulus⁴⁷), indem er Ergänzungen gibt zu Alzogs Studie über denselben (1865) und namentlich über die Art und Weise, wie Weislinger sich in frühester Jugend schon zum Polemiker ausgebildet hat. — Mit dem Freiburger Dogmatiker Fr. A. Staudenmaier als Historiker beschäftigt sich Fr. Lauchert⁴⁸) und zeigt an der Hand seiner geschichtlichen Jugendarbeiten, wie Staudenmaier, „einer der spekulativsten Köpfe der neueren deutschen Gelehrtenwelt“, „in jeder Beziehung dazu veranlagt gewesen wäre, auch als Historiker ein Gelehrter ersten Ranges zu werden, wenn er sich speziell der historischen Forschung gewidmet hätte.“ „Überall treten auch in seiner späteren wissenschaftlichen Tätigkeit die Eigenschaften des Historikers wieder zu Tage: der weite Blick, die

Welt's Kirchenlexikon. 2. Aufl. 12. Bd. (Freiburg i. Br., Herder.) S. 800—895.

40) B. Welte von P. Wetter (daf. S. 1319—1321).

41) J. Freih. von Weissenberg von C. Nörber (daf. S. 1343—1381).

42) Domkapitular Jos. Gutmann † (Oberrh. Pastoralbl. 2, 309—312; Acher- und Wähler-Vote Nr. 235).

43) Stadtpfarrer Friedr. Kayser zu Weinheim † (Oberrh. Pastoralbl. 2, 95—98 von Mich. Vossen]; Köln. Vztg. Nr. 193 von [H.] C[ar]dauns].

44) F. K. Kraus. Zum 60. Geburtstag (Straßb. Post Nr. 800).

45) Freib. Diöces.-Archiv. Nf. 1, V—XVI.

46) Erlebnisse des P. J. von Arx o. s. B. als Pfarrer von Ebringen i. Br. nach seinen Tagebuchaufzeichnungen 1789—1796. (Freib. Diöces.-Archiv. Nf. 1, 102—130.)

47) Zur Biographie des Polemikers Weislinger (Der Katholik. III. Folge 22, 336—344). — Straßb. Diöces.-Blatt 19, 103—109; 143—149.

48) Hist.-polit. Blätter 126, 541—550.

Unparteilichkeit des Urteils, vor allem auch die gründliche, und nicht aus sekundären Quellen geschöpfte Kenntnis der Zustände und Verhältnisse der Vergangenheit, über die er ein Urteil abgibt.“ — Eine überaus verdienstliche Leistung ist J. Mayer's *Necrologium Friburgense*⁴⁹⁾, das Verzeichnis der von 1888—1899 im Dienste der Erzdiocese Freiburg wirkend verstorbenen Priester, in welchem ein vielseitiges Material zur Beurteilung des seelsorgerischen, charitativen und wissenschaftlichen Wirkens der badischen Geistlichkeit am Ausgang des 19. Jahrhunderts zusammengetragen ist.

Gefehrten-, Literatur- und Schulgeschichte. Fast unerschöpflich wie die Lebensäußerungen und Schätze aller Art der altberühmten Reichenau ist auch die literarische Forschung, die sich alljährlich über das Klostereiland zusammenhäuft, um das Maß und den Wert seiner wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Wirksamkeit immer tiefer zu ergründen. So gelangt K. Künstele in einer eindringenden Studie über eine Bibliothek der Symbole und theologischer Traktate aus dem 6. Jahrhundert⁵⁰⁾, worin er die Bedeutung derselben zur Bekämpfung des Priscilianismus und westgotischen Arianismus darlegt, zu dem Ergebnis, daß die dieser Sammlung zugrunde liegende Reichenauer Handschrift dem dortigen Mönch Reginbert zugehört, der sie zwischen 802 und 806 geschrieben hat. — Gleichfalls nach Reichenau weist eine Abhandlung St. Weissels über das Evangelienbuch K. Heinrichs II.⁵¹⁾ in seiner Bedeutung für Kunst und Liturgie, sowie eine solche J. Lechners über die mit Reichenau in Beziehung stehenden schwäbischen Urkundenfälschungen⁵²⁾, bei deren erneuter zusammenfassender Untersuchung er den bisher nachgewiesenen Fälschungsgruppen des 11. und 12. Jahrhunderts eine noch ältere, schon dem 10. Jahrhundert angehörende hinzufügt. — In eindringender und lichtvoller Weise schildert P. von Winterfeld die Dichterschule St. Gallens und der Reichenau unter den Karolingern und Ottonen⁵³⁾, besonders Walahfrid, Notker den

49) Freib. Dioc.-Archiv. N^o. 1, 222—306.

50) Mainz, Kirchheim. XI, 181 S. 8^o.

51) Zeitschr. f. christl. Kunst. Hrsg. von M. Schnütgen. 13. Jahrg. (Düsseldorf., L. Schwann). Auch in erweitertem Sonder-Abdr. (Düsseldorf.) 48 Sp. mit 1 Lichtdr. hoch-4^o.

52) Monumenta Germaniae historica. Diplomatum regum et imperatorum Germ. tom. III, pars. I. (Hannov.)

53) Jahrbücher f. d. klass. Altertum. I. Abt. 5, 341—361.

Stammler und den Abt-Bischof Salomo von Konstanz. — Über Walafrid Strabo als Garten-Schriftsteller handelt M. Manitius⁵⁴⁾, über ihn als Mensch, Priester und Gottesgelehrten A. Jundt⁵⁵⁾. — E. Ettlinger berichtet über die Wiederherstellung der Bibliothek der Benediktiner-Abtei St. Peter⁵⁶⁾ nach den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges. Die beiden Prälaten Ulrich Bürgi und Philipp Jakob Steyrer haben sich dabei besondere Verdienste erworben; Ettlinger teilt im einzelnen ihre Bücheranschaffungen mit. Mit der Auflösung des Klosters kam bekanntlich die Bibliothek zum guten Teil nach Karlsruhe, der Rest verblieb in St. Peter und gehört jetzt zum dortigen Priesterseminar. Einiges kam auch nach Freiburg in die Universitätsbibliothek. — Mit dem Schicksal des 1425 zu Heidelberg als Keger verbrannten sächsischen Geistlichen Johann von Drändorf befaßt sich H. Haupt⁵⁷⁾ auf Grund neu aufgefundenen Materials. Er giebt eine kurze Darstellung des Ganges des Inquisitionsprozesses gegen den schon von Luther, Melanchthon und Flacius Illyricus als Märtyrer der evangelischen Lehre und Vorläufer der Reformation gefeierten Drändorf und bringt dann das bisher unbekannte Urteil der Inquisition und einige andere Aktenstücke zum Abdruck. — Die letzten Tage des Klosters Rheinau schildert der angesehene Schweizer Kunsthistoriker J. R. Rahn⁵⁸⁾ an der Hand seiner eigenen Erinnerungen, in einer auch für die Kunstgeschichte inhaltsreichen Weise. — Über die Geschichte des Lehr- und Erziehungsinstituts zum heiligen Grab in Baden-Baden verbreitet sich ein Ungenannter in einem Zeitungsartikel⁵⁹⁾.

Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte. Stiftungen.

Die Einwirkung der badischen protestantischen Regierung auf die Besetzung des Erzstuhls von Freiburg hat A. Rösch in seiner scharfsinnigen Abhandlung über den Einfluß der deutschen prote-

54) Zu Walafrid Strabos De cultura hortorum (Neues Archiv 26, 745—750).

55) Walafrid Strabon: l'homme et le théologien. Thèse. Cahors, Imprimerie Coueslant. 79 pp.

56) Gesch. d. Bibliothek von St. Peter im Schwarzwalde (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N.F. 15, 611—641).

57) Joh. von Drändorfs Verurteilung durch die Inquisition zu Heidelberg (das. 479—493).

58) Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1900. S. 185—221.

59) Echo von Baden-B. Nr. 228.

stantischen Regierungen auf die Bischofswahlen⁶⁰⁾ untersucht und in allen ihren Beziehungen in einer Weise klargestellt, die seine Arbeit zu einer höchst wichtigen Ergänzung der Geschichte der katholischen Kirche Badens im 19. Jahrhundert macht. — Einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Finanzgeschichte bietet H. Ehrensberger⁶¹⁾ mit der Veröffentlichung des Anschlags der im Jahre 1544 auf dem Reichstag zu Speyer dem Kaiser von den Ständen bewilligten Türkensteuer in der mainzischen Kellerei Walldürn. Das zum Abdruck gebrachte Register gewährt einen lehrreichen Einblick in die Einzelheiten des Erhebungsgeschäfts, vor allem darüber, „wie der gemein pfening gegeben und durch wen derselbig inpracht werden soll.“ Im Anschlusse hieran gibt Ehrensberger einige weitere Nachrichten über die Türkensteuer des Jahres 1685 sowie über andere, in der Zeit von 1602—1771 erfolgte Besteuerungen der Geistlichkeit im Erzstift Mainz, wie namentlich auch über das im Jahre 1557 von den Geistlichen des Landkapitels Taubergau dem Bischof entrichtete Subsidium charitativum. — Th. Sommerlad's groß angelegtes und pompös ausgestattetes, aber nichtsdestoweniger stark angefochtene Werk über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland⁶²⁾ streift, worauf hier aufmerksam gemacht sei, in manchen Partien auch unser Berichtsgebiet. — Die Wirtschaftsgeschichte einer geistlichen Territorialherrschaft, der Johanniter zu Heitersheim, hat J. Ehrler⁶³⁾ zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht, die alle Anerkennung und Nachahmung verdient. Nach einem kurzen Überblick über die wirtschaftlichen Zustände im Breisgau nach dem Eindringen der Alemannen, sodann über die Klostergrundherrschaften Lorsch und Murbach zu Heitersheim und die anfänglich geringe, aber sehr rasch weitgreifenden Besitzerwerbungen untersucht Ehrler vor allem die Grund-, Arbeits- und Gerichtsverfassung der seit Anfang

60) Studien aus dem Collegium Sapientiae IV. S. 140—254: Die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz.

61) Zur Gesch. d. Türkensteuer, insbesondere in Franken, und d. Subsidium charitativum des Kapitels Taubergau (Freib. Diöc.-Archiv. N.F. 1, 396—433).

62) 1. Bd. Naturwissenschaftl. Zeit bis auf Karl d. Gr. (Leipzig, J. J. Weber) X, 366 S. hoch-4°.

63) Agrargesch. und Agrarwesen d. Johanniterherrschaft Heitersheim (Volkswirtschaftl. Abhdl. d. bad. Hochschulen IV, 2.) (Tüb. und Freiburg i. Br., Mohr). VIII, 77 S. 8°.

des 16. Jahrhunderts zur Selbständigkeit und 1548 zu einem geistlichen Fürstentum erhobenen Herrschaft, „wobei er besonders hervorhebt, daß mit der Errichtung der Kommende (zwischen 1314 und 1335) das Besitzrecht eines großen Teils der bäuerlichen Bevölkerung sich verschlechterte und die persönliche Unfreiheit im Laufe der Zeit zunahm. Ganz auf dem mittelalterlichen Lehenswesen fußend, war das Bestreben der Johanniter in der Folge darauf gerichtet, die Erblehen in Zeitpachtlehen zu verwandeln und die Leihherrschaft auszudehnen, da die ersteren höhere Lehenszinse und Abgaben brachten, die letztere besonders wegen des Todesfalls eine reiche Einnahmequelle bildete. Einen ersten Ansturm gegen dieses System wurde im Bauernkrieg versucht, ohne daß sich die Lage der Bauern erheblich verbessert hätte. Empfindlichen Schaden erlitt die heiterheimische Landwirtschaft durch den Dreißigjährigen Krieg und die Raubkriege Ludwigs XIV., bis das Jahr 1785 durch die Ablösung der Fronen und Aufhebung der Leibeigenschaft den Bauern eine neurechtliche Stellung der Johanniterherrschaft gegenüber schuf“, die aber durch die Einverleibung des Großpriorats in großherzoglichen Hausbesitz 1806, was die Vergebung der Güter in einzelnen Parzellen auf Zeitpacht zur Folge hatte, wieder starke Einbuße erfuhr. — Reiche Ausbeute auch für die Kirchengeschichte teils durch direkte Mitteilungen, teils durch gelegentliche Bemerkungen über Kirchen, Pfründen, Armenwesen, Frömmigkeit bietet der in diesem Jahre erschienene 2. Band der Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br.⁶⁴⁾. Ohne daß das spezifisch Kirchliche oder Religiöse im Vordergrunde steht, werden hier doch so viele Seiten des kirchlich-religiösen Lebens und in so intimer Weise berührt und behandelt, daß sich das Werk als „eine fast unererschöpfliche Fundgrube für Einzeluntersuchungen jeglicher Art“ darstellt. „Als das Wertvollste fast in der ganzen Sammlung erscheinen“ einem Kritiker „die einzelnen Züge aus dem kirchlichen Leben und den religiösen Volksgebräuchen, die, so ganz nebenbei, da und dort mit aller Frische der Unmittelbarkeit aus den trockenen Urkunden hervortreten.“ — In einer für weitere Kreise berechneten Form behandelt der unermüdete

64) Veröffentlicht. aus d. Archiv d. Stadt Freiburg i. Br. III. XI. Bearbeitet von E. Korth und Peter P. Albert. Freiburg i. Br., Fr. Wagner. VII, 640 S. 8°.

K. Reinfried die Wohltätigkeitsanstalten und milden Stiftungen der Stadt Bühl in alter und neuer Zeit⁶⁵).

Konkilien, Verordnungen und Verwandtes. Bruderschaften. Ziemlich umfangreich ist alljährlich die Zahl der Abhandlungen und Schriften, die sich mit dem Konzil von Konstanz und Johann Hus beschäftigen⁶⁶), die aber die engere Geschichte der Kirche am Oberrhein meist sehr wenig oder gar nicht berühren.

Kunst- und Kulturgeschichte. Von den in gegenwärtiger Zeit ganz besonders in Blüte stehenden Zweigen der Geschichtswissenschaft, der Kunst- und der Kulturgeschichte, befaßt sich die erstere für die ältere Zeit wenigstens vorwiegend mit kirchlichen Gegenständen. Sie hat auch im Jahre 1900 die kirchengeschichtliche Literatur Badens namhaft bereichert. Es sind indessen zumeist nur kleinere Arbeiten von lokalem Interesse und ohne wesentlich neue oder nennenswerte Ergebnisse⁶⁷⁻⁷⁰). Höhere Bedeutung kommt einem Aufsätze M. Meckels über das Münster zum heiligen Nikolaus in Überlingen⁷¹) zu. Nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung der einzelnen Bauteile und Architektur-

65) Acher- und Bühlerbote Nr. 179—185.

66) Vgl. Theolog. Jahresbericht. 20, II, 380 f.

67) Zur Gesch. der Stiftskirche in Baden-B. (Echo von Baden-B. Nr. 251 II, und 252 II).

68) [W. Störl,] Zur Gesch. der Botivkirche in Vicesheim (daf. Sonntagsbeil. Nr. 2—13; 22—40).

69) K. Reinfried, Zur Gesch. des Bühler Friedhofs und der Friedhofkapelle (Acher- u. Bühler-Bote Nr. 248—253).

70) Beschreibung d. herrlichen Münsters alhier zu Freyburg (Adreßb. d. Stadt Freiburg i. Br. S. 24—27).

71) J. Kartels, Beitrag z. Freiburger Theaterchronik (Mannania. Nf. 1 [28], 240—243). Das Corporis-Christi-Festspiel im 16. Jahrhundert betr.

72) Derselbe, Zur Gesch. d. Holbein'schen Altarbildes in der Universitätskapelle des Freiburger Münsters (Freib. Diöc.-Archiv. Nf. 1, 439 bis 442).

73) J. Schober, Ein altes Bronzefigürchen, Ritter St. Georg darstellend (Schauspiel 27, 52 f.).

74) H. Ehrensberger, Die Inschrift an der St. Sebastianuskapelle in Bischofsheim a. d. T. (Freib. Diöc.-Archiv. Nf. 1, 443).

75) J. Schroth, Kleine Kirchen zu Reichenthal, Sinzheim und Wagschurst (Kossmann, Neubauten VII, 1). Leipzig, Seemann. 32 S.

76) Neue Freiburger Bauwerke (Sonntagskalender S. 55—58).

77) Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 29, 47—67.

reste stellt er die Entstehung und Bauzeit der ursprünglich drei-, später fünfschiffigen Anlage des altherwürdigen Münsters dar und verlegt mit triftigen Gründen den Anfang des Baues nicht in die Mitte des 14. Jahrhunderts, wie es bisher allgemein üblich war, sondern in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Je spärlicher die urkundlichen Zeugnisse für die über einen Zeitraum von etwa dritthalbhundert Jahren sich erstreckende Baugeschichte fließen, desto reicheren Inhalt, eine desto beredtere Sprache weiß Meckel den Steinen des Bauwerks zu entlocken, für dessen stark gefährdete Erhaltung und völligen Ausbau er mit warmen Worten eintritt. — Über einen in seinen älteren Bestandteilen wohl noch dem 11., in seinen jüngeren dem 14. Jahrhundert zuzuweisenden Gemäldefund in der St. Peter- und Paulskirche zu Niederzell auf der Reichenau macht K. Künstle Mitteilung⁷⁸⁾. — J. Marquet de Vasselot zeigt⁷⁹⁾, daß das angeblich einst durch den Araber Haffan an Karl d. Gr. geschenkte, 925 nach Reichenau gekommene Kreuz mit dem Blute Christi nicht identisch ist mit einem noch jetzt im Reichenauer Kirchenschatz als solches aufgezeigten Goldkreuz, das eine jüngere, byzantinische Arbeit, wohl erst des 12. oder 13. Jahrhunderts, darstellt. — Die treffliche Behandlung des so außerordentlich vielverzweigten und vielgestaltigen badischen Volkslebens durch C. S. Meyer⁸⁰⁾ enthält in seiner schillernden Farbenpracht buntgewürfelter Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen auch viele innerlich-religiöse Züge, die in hunderten verschiedener Gebräuche und Sitten ihren Ausdruck finden und für den Freund des auch im Kirchlichen und Religiösen sich immer mehr verflachenden Volkslebens wertvolle Gaben der geschichtlichen Vergangenheit bilden.

Verschiedenes. Abgesehen von den hier namentlich aufgeführten Schriften und Abhandlungen erscheint so manches im Laufe eines Jahres, was sich hier, sei es wegen Beringfügigkeit, sei es wegen Ungleichartigkeit seines Inhalts, nicht einreihen läßt. Würde man den grundsätzlich scharf begrenzten Rahmen dieser Übersicht über Gebühr erweitern und z. B. Veröffentlichungen heranziehen, die, wie A. M. B. Jngolds *Nouvelles oeuvres*

78) Freib. Diöc.-Archiv. Nf. 1, 450.

79) *Revue archéologique*. III^e série. XXXVI, 176—177.

80) Straßburg, Trübner. 628 S. 8°.

inédites de Grandidier⁸¹⁾, immerhin eine Reihe auf Baden, als auf die Heimat oder den Wirkungskreis ihrer Träger bezüglicher Namen enthalten, so würde wohl vielleicht die Vollständigkeit ein wenig gefördert, noch viel mehr aber dem nutzlosen Kleinigkeitsgeiste Tür und Tor geöffnet werden. In den meisten Fällen, auch in zweifelhaften, wird ein kurzer Hinweis, oft die Angabe des Titels^{82—83)}, genügen, um die Bedürfnisse des Benützers zu befriedigen. Dem gründlichen Forscher wird überhaupt nicht leicht etwas von Bedeutung entgehen, da er Zusammenstellungen wie die vorliegende nicht als erschöpfend betrachtet, sondern nur als Führer und Wegweiser zu den Quellen, die er am liebsten selbst aufsucht.

81) Kolmar, Hüffel. Bd. 3—5: „Alsatica sacra ou Statistique ecclésiastique et religieuse de l'Alsace avant la révolution.“

82) G. A. Stückelberg, Albertus Magnus bringt ein Thebäerhaupt nach Freiburg (Freib. Dioc.-Archiv. Nf. 1, 438 f.).

83) H. Brück, Gesch. d. kathol. Kirche in Deutschland vom vatican. Konzil 1870 bis zur Gegenwart. Mainz, Kirchheim. XIV, 503 S. 8°.

Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1901.

Von Karl Nieder.

Allgemeines. Das Jahr 1901 brachte uns ein wichtiges Nachschlagewerk, den zweiten Band der badischen Bibliothek, in welchem die gesamte Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden¹⁾ nach dem Stande vom 1. Januar 1900 verzeichnet ist. Wer sich darüber vergewissern will, was an gedruckter Literatur über einen zu behandelnden Gegenstand bereits erschienen ist, wird dieses Buch künftig zu allererst zur Hand nehmen müssen. Die große Mühe und Sorgfalt, die die beiden Herausgeber Kienitz und Wagner auf die Sammlung des Materials verwandten, verdient die vollste Anerkennung. Die Anschaffung dieses Werkes sei allen Dekanatsbibliotheken gelegentlichst empfohlen. — Gleichzeitig damit erschien die Übersicht über die kirchengeschichtliche Literatur des Erzbistums Freiburg seit dem Bestehen des Freiburger Diöcesan-Archivs 1862—1899²⁾ von dem um die Hebung unserer Zeitschrift so verdienten Stadtarchivar P. Albert. Diese Übersicht, überaus zweckmäßig angelegt, ergänzt und berichtigt in vieler Hinsicht diejenige des obengenannten Werkes und bietet „auch dem auf dem entlegensten Landort wohnenden Geistlichen und Vereinsmitglied die Möglichkeit, die gedruckte Literatur über eine ihn beschäftigende Frage in annähernder Vollständigkeit jederzeit zur Hand zu haben“. — In einem kleineren Aufsatze bringt der gleiche Verfasser einen Überblick über die Pflege der Partial-Kirchengeschichte³⁾ im südlichen

1) Kienitz, D. u. Wagner, K. Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden. [= Badische Bibliothek II.] Karlsruhe, A. Bielefeld.

2) Freib. Diöc.-Archiv. Nf. II, 302—359.

3) P. Albert. Zur Partial-Kirchengeschichte. Deutsche Geschichtsblätter II, 203—210.

Deutschland, worin der verschiedenen kirchengeschichtlichen Vereine und ihrer Tätigkeit gedacht wird. — Sehr zu begrüßen ist auch die Herausgabe der Inventare des Großh. General-Landesarchivs⁴⁾ zu Karlsruhe, von denen bereits der erste Band erschienen ist. An der Hand dieser Inventare wird sich jeder leicht orientieren können, was an ungedrucktem Material für seinen zu behandelnden Zweck im General-Landesarchiv beruht. Der erste Band verzeichnet die ältesten Urkunden, die Papst- und Kaiserurkunden, und gibt kurz den Inhalt der Kopialbücher, Nekrologien und Handschriften wieder. — In der Schrift: Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden setzte sich Archivassessor Karl Brunner⁵⁾ die lobenswerte Aufgabe, weiteren Kreisen der Gebildeten bei heimatgeschichtlichen Studien als Wegweiser zu dienen. Leider entspricht die Ausführung nicht überall den hohen Zielen, die der Verfasser sich gesteckt hat; namentlich ist auch die katholische kirchengeschichtliche Literatur nicht im genügenden Maße berücksichtigt. Wenn in der zweiten demnächst erscheinenden Auflage die von den Kritikern gegebenen Winke berücksichtigt werden, wird dieses Büchlein in den Kreisen von Geistlichen und Lehrern gewiß großen Nutzen stiften, da vor allem der Preis ein sehr mäßiger ist.

Einzelne Landes- und Bistumsteile. Ein sehr reiches kirchengeschichtliches Material ist in der vierten Lieferung des zweiten Bandes der Regesten der Bischöfe von Konstanz⁶⁾ enthalten. Die Lieferung erstreckt sich über die Jahre 1351 bis 1361 und behandelt vor allem die Zeit des Bischofs Johann Windloch, eines Lichtbildes unter den Bischöfen jener Zeit, der mit aller Energie die kirchlichen Reformen durchzuführen bestrebt war, aber ein tragisches Ende fand. — Für die Kirchengeschichte der übrigen Teile Badens findet sich einiges Material in den Regesten der Markgrafen von Hachberg, von denen zwei Lieferungen über die Zeit von 1422—1444 erschienen sind⁷⁾. — Die von Pfarrer Reinfried veröffentlichten Visitationsberichte

4) Hrsg. von der Großh. Archiddirektion. Karlsruhe, Müller.

5) Brunner, K. Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden. Wegweiser für Freunde der badischen Geschichte. Im Auftrag des Karlsruher Altertumsvereins hrsg. Karlsruhe, Reiff.

6) Bearb. von Alex. Cartellieri. Innsbruck, Wagner.

7) Bearb. von H. Witte. Innsbruck, Wagner.

aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien der Landkapitel Ottersweier, Offenburg und Lahr⁸⁾ geben ein anschauliches Bild von dem unfäglichen Elend, das der Dreißigjährige Krieg über die Pfarreien gebracht hat. Manches Interessante erfährt man auch über das Leben der Geistlichen, über die Pfarrkompetenzen, Schulverhältnisse usw. — Ein kleiner Beitrag zu den wirtschaftlichen und kirchlichen Zuständen in der Diözese Konstanz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Karl Rieder⁹⁾ zeigt, in welcher Weise das in den Regesten der Bischöfe von Konstanz enthaltene Material für allgemeine Darstellungen verwendet werden kann. — In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins beginnt Hans Kaiser¹⁰⁾ die Veröffentlichung eines Steuerregisters für das Bistum Straßburg. In demselben ist der Jahreshaushalt fast sämtlicher geistlicher Stellen für das Jahr 1418 aufs genaueste zusammengestellt und daraus die Abgabe berechnet, welche die Klöster, Stifte und Erzpriesterämter, auch diejenigen badiſchen Anteils, für den Hussitenkrieg König Sigmunds abliefern mußten. Die für Kenntnis der wirtschaftlichen Lage des Bistums überaus wertvolle Veröffentlichung hat dieses Jahr ihren Abschluß mit einem gebiegenen Inhaltsverzeichnis gefunden.

Einzelne Orte, Kirchen und Pfarreien. Den einzigen größeren Beitrag zur Pfarrgeschichte bietet P. Stengele in seiner Arbeit: *Geschichtliches über die Burg, den Ort und die Pfarrei Frickingen*¹¹⁾. Er stellt darin das ihm zugänglich gewordene urkundliche Material in Regestenform zusammen. Eine Ausbeute dieses Materials zu einer übersichtlichen Darstellung mit Beziehung weiteren Materials wäre sehr wünschenswert gewesen. Alle übrigen Beiträge zur kirchlichen Ortsgeschichte wurden als Beilagen zu den Tageszeitungen veröffentlicht^{12—16)}, unter

8) Freib. Diöc.-Archiv. Nf. II, 259—297.

9) Freib. Diöc.-Archiv. Nf. II, 245—255.

10) Kaiser, Hans. König Sigmunds Einkünfte aus dem Zehnten des Bistums Straßburg. ZDMh. Mitteilungen XXIII und XXIV.

11) Freib. Diöc.-Archiv. Nf. II, 199—244.

12) Achern. Reinfried, R. Die St. Nikolauskapelle zu Achern. Acher- und Bühler-Vote Nr. 282.

13) Baden-Baden. Korth, L. Zur Geschichte der Stiftskirche in Baden-Baden. Echo von Baden-Baden Nr. 52.

denen der Aufsatz Reinfrieds: Unzhurst, Pfarrei und Pfarrer¹⁷⁾ Beachtung verdient. Gegenüber dem in vorangehender Literatur-übersicht schon gerügten Mißstande würde es sich empfehlen, das an diesen Arbeiten Wertvolle ganz oder im Auszuge von neuem im Diöcesan-Archiv abzudrucken, um auch diese Notizen, die doch in den Zeitungen sicherer Vergessenheit entgegengehen, dem Kirchenhistoriker zugänglich zu machen.

Einzelne Orden und Klöster. Von seiner verdienstvollen Arbeit über die Einführung der Mendikantenorden bringt Ludwig Baur¹⁸⁾ den Schluß, der den Dominikanern, Augustiner-Eremiten und Karmeliten gewidmet ist. Im Gegensatz zu Franziskanern und Dominikanern spielten die beiden letzteren nur eine geringe Rolle. Zu beachten sind die lehrreichen Ausführungen über den Gegensatz zwischen Welt- und Ordensklerus und den daraus entstandenen Streit um die Pfarrrechte. In jeder Hinsicht darf diese Arbeit zu den hervorragendsten unseres Diöcesan-Archivs gerechnet werden. — Eine im General-Landesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrte Chronik bearbeitete Julius Mayer zu einer Geschichte des Kapuzinerklosters in Bruchsal¹⁹⁾. Das Kapuzinerkloster, nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges gegründet, verdankt seine Entstehung dem Bischof von Speyer, Lothar Friedrich von Metternich. Eingehend ist die seelsorgerliche Tätigkeit der Kapuziner in Bruchsal und dessen Umgebung behandelt, wobei besonders auf Durlach und Karlsruhe hingewiesen sei. — Abgesehen hiervon sind nur noch einige kleinere Arbeiten zu verzeichnen. Die Abhandlung Alberts über die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg in alter und neuer Zeit²⁰⁾ gedenkt auch

14) Bühl. Reinfried, K. Die frühere, nunmehr zum Rathaus umgebaute St. Peters- und Paulspfarrikirche zu Bühl. Acher- und Bühler-Bote Nr. 249—256.

15) Langensteinbach. Gerwig, R. Langensteinbach und die Barbarakapelle. Pforzh. Anzeiger Nr. 93, 94.

16) Lautenbach. Störk, W. Die Wallfahrtskirche u. z. Fr. zu Lautenbach im Renchthal. Offenburger Ztg. Nr. 47.

17) Acher- und Bühler Bote Nr. 141—143.

18) Freib. Diöc.-Archiv. Nf. II, 1—107. Vgl. Literaturbericht 1900 Nr. 9.

19) Freib. Diöc.-Archiv. Nf. II, 171—198.

20) Albert, P. Die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg in alter und neuer Zeit. ZGDh. Nf. XVI, 493—578.

der in Klöstern Freiburgs entstandenen Chroniken. — Auch in dem von A. Postina²¹⁾ veröffentlichten Beitrag zur Geschichte der Cisterzienserklöster im 16. Jahrhundert in Deutschland sind mancherlei Notizen über die Cisterzienserklöster der oberrheinischen Lande enthalten. — Erwähnt seien noch die Aufsätze von Korth, Zur Geschichte des Klosters Fremersberg²²⁾, von Stengele, über das ehemalige Nonnenkloster zu Sipplingen²³⁾ und eine ungenannte Arbeit über Wessenberg und die Redemptoristen in Triberg^{24–28)}.

Heiligengeben, Biographien und Nekrologe. C. Caro in Zürich gibt eine Erklärung des Kapitel 40 der viel umstrittenen Vita S. Fridolini²⁹⁾. Dieses Kapitel, nicht vor dem 13. Jahrhundert aufgezeichnet, erzählt die bekannte Totenerweckung des Urso durch den hl. Fridolin. Es zeigt nach dem Verfasser „wie man sich zur Zeit, als die Erzählung aufgezeichnet wurde, die Entstehung des Säckinger Grundeigentums in Glarus dachte“. Seine Ausführungen bringen manches Neue, wir glauben aber, daß in dieser Angelegenheit noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist. — Eine kurze aber gediegene Biographie über den Konstanzener Bischof Heinrich Bayler († 1420) liefert Haupt in der Allgemeinen deutschen Biographie³⁰⁾. Die Fortsetzung der Regesten wird auch über diesen Bischof, der zur Zeit des großen Schismas als Gegenbischof gegen Nikolaus von Riesenburg und Burkhard von Hemen aufgestellt war, aber in Konstanz nie festen Fuß fassen konnte, neues und ergänzendes Material bringen. —

21) Cisterzienser-Chronik 13.

22) Echo von Baden-Baden Nr. 26.

23) Freie Stimme von Radolfzell Nr. 225.

24) Oberrheinisches Pastoralblatt III, 299–302.

25) Christ, Karl. Deutschordensbesitz in der badischen Pfalz. Mannheimer Geschl. II, 255–262.

26) St. Blasien vor 100 Jahren. Freie Stimme von Radolfzell Nr. 271 und 272.

27) Das Gasthaus der ehemaligen Benediktinerabtei St. Blasien, jetzt Hotel und Kurhaus St. Peter, Schwarzwald XII, Nr. 14–16.

28) Der Fridolinsorden. (Betrifft das 1733 Febr. 27. durch Bischof Johann von Konstanz den Mitgliedern des Stiffts Säckingen verliehene Recht einen Orden zu tragen). Schweizer Archiv für Heraldik 1901, Heft 2.

29) Caro, G. Zu Kap. 40 der vita S. Fridolini (Glarus und Säckingen). Anzeiger f. Schweiz. Geschichte VIII, 444–449.

30) Allg. Deutsche Biographie 46, 289–290.

In einem unbedeutenden Aufsatze handelt der altkatholische Pfarrer Schirmer in Konstanz über den Konstanzener Domherrn Johann von Botsheim (gest. 1535)³¹⁾, der in der Reformationszeit energisch auf eine kirchliche Reform hinarbeitete, aber der neuen Lehre sich nicht anschloß. Das „wissenschaftliche“ Ergebnis dieser Arbeit faßt der Verfasser in die Worte: „Wir dürfen Johann von Botsheim einen Wessenbergianer vor Wessenberg und darum, gleich wie diesen, den unsrigen nennen.“ Im Gegensatz hierzu wird von protestantischen Geschichtsschreibern Wessenberg als der „ihrige“ angesehen³²⁾. Von katholischer Seite beschäftigt sich mit Wessenberg, seinem Wirken und Charakter, Rob. Müller³³⁾ im Oberrheinischen Pastoralblatt. — Sehr fleißig und exakt, aber zu weiterschweifig, ist die Biographie Staudenmaiers, herausgegeben von Lauchert³⁴⁾. Die wissenschaftliche Entwicklung Staudenmaiers als Philosoph und Theologe findet hier eine eingehende Darstellung. — Dem weitbekannten Pfarrer Hansjakob ist es schon bei Lebzeiten vergönnt, einen begeisterten Biographen in Albert Pfister³⁵⁾ gefunden zu haben. — Dem Andenken des verstorbenen Seminar- direktors von Ettlingen Habingsreither ist von Monsignore K. Mayer³⁶⁾ ein warmer Nachruf gewidmet. — Die Nekrologe der Ende 1901 verstorbenen Theologieprofessoren Friedr. Wörter und Franz Xaver Kraus werden im nächsten Jahre zusammengestellt werden. — Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, daß über verschiedene Persönlichkeiten biographische Notizen in der wichtigen Arbeit von Knod, Oberrheinische Studenten im 16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua³⁷⁾ gefunden werden können.

31) Internationale Theolog. Zeitschrift IX, Nr. 36.

32) Landsberger, A. J. S. v. Wessenberg. Deutsch-evangelische Blätter XXVI, Heft 5.

33) Oberrheinisches Pastoralblatt III, 203 ff.

34) Lauchert, Friedrich. Franz Anton Staudenmaier 1800—1856, in seinem Leben und Wirken dargestellt. Freiburg, Herder.

35) Pfister, Albert. Heinrich Hansjakob. Aus seinem Leben und Arbeiten. Stuttgart, Benz.

36) Mayer, K. Trauerworte am Grabe von Dr. Habingsreither. Freiburg, Dilger. — Vgl. von demselben: Am Grabe des Seminardirektors Dr. P. S. Magazin für Pädagogik LXIV, 361—362. — Bad. Landsmann Nr. 205. — Freib. Vot. Nr. 211 (2. Bl.).

37) ZÖMh. Nf. 16, 612—637.

Gelehrten-, Literatur- und Schulgeschichte. Über die Reichenauer Geschichtsfälschung wurde die Kontroverse lebhaft weiter geführt. Für den Lokalforscher bietet sie weniger Interesse³⁸⁻⁴⁰). — Große Anerkennung verdient das Unternehmen von Emil Ettlinger, die Herkunft der Handschriften zu bestimmen, die aus Kloster-, Bischöflichen und Ritterschaftsbibliotheken nach Karlsruhe gelangt sind⁴¹). Er behandelt hier u. a. mit Ausnahme von Reichenau und Salem den handschriftlichen Besitzstand 16 oberbadischer Klöster und sucht die Herkunft der betreffenden Handschriften zu bestimmen. Die dem Handschriftenbestand von St. Blasien und St. Georgen vorausgeschickte Geschichte ihrer Bibliotheken ist mit Sorgfalt gearbeitet.

Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte. In ganz neuer Beleuchtung erscheint die Geschichte des Münsters zu Freiburg durch die vortreffliche rechtsgeschichtliche Untersuchung von Professor Ulrich Stuh⁴²). Vom Standpunkte der Rechtsgeschichte aus umfaßt die Geschichte der Münsterkirche drei Perioden: 1. Das Münster zur Zeit der Herrschaft der Grafen von Freiburg und der Herzöge von Österreich (1218—1456); 2. das Münster als Universitätspfarre; 3. das Münster als Metropolitankirche. Die darin niedergelegten Resultate sind von mehr als lokalgeschichtlichem Interesse. Sie zeigen, welch reiches Leben sich von sachkundiger Hand aus scheinbar unwichtigen Urkunden hervorzaubern läßt. — Großes Interesse für die heutige wirtschaftliche Lage der Katholiken im Gegensatz zu den Protestanten bietet die soziale Studie von M. Offenbacher: Konfession und

38) Breslau, Harry. Beiträge zur Kritik deutscher Geschichtsquellen. Nf. I, I. Hermann von Reichenau und das Chronicon Suevicum Universale. Neues Archiv XXVII, 127—175. Vgl. dazu die zusammenfassende Besprechung von K. Brandi. ZGDH. Nf. XVII, 188—190.

39) Dieterich, Julius Reinhard. Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters. Marburg, Elwert 1900.

40) Lehner, Johann. Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts. Mitt. d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XXI, 28—105. Vgl. oben Literaturbericht 1900 Nr. 50.

41) Handschriften der Groß. Bad. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Beilage III. Heidelberg, Groos.

42) Stuh, Ulrich. Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen u. Leipzig, Mohr.

soziale Schichtung⁴³⁾. Von der Reformationszeit ausgehend zeigt der Verfasser, daß durch die ganze geschichtliche Entwicklung „die günstig ausgestatteten und wirtschaftlich entwickelten Gebiete Badens überwiegend dem Protestantismus zugeführt“ wurden, sodaß heute im großen und ganzen „die Protestanten den Katholiken gegenüber im Vorteil sind, mag man die wirtschaftliche oder die gesellschaftliche Seite in den Vordergrund stellen“. Die statistischen Tabellen zeigen deutlich, daß die Protestanten, nicht nur was die Siedlungsverhältnisse betrifft, weit besser gestellt sind als die Katholiken, sondern daß sie auch beim Kampfe um ihr Fortkommen auf ihrer Seite den Vorteil besserer Vorbildung besitzen, da die Protestanten die höheren Schulen weit mehr frequentieren als die Katholiken. Die Gründe jedoch, die zu diesen Erscheinungen führten, sind in angeführter Schrift nur zum Teil berücksichtigt. — Einen ähnlichen Gegenstand behandelt W. Held⁴⁴⁾, dessen statistische Ergebnisse über die Mischehen alle Beachtung verdienen⁴⁵⁻⁴⁶⁾.

Konkilien, Verordnungen und Verwandtes. Bruderschaften.

Jedes Jahr bringt neue Literatur über das Konzil von Konstanz, die jedoch mehr für die allgemeine Kirchengeschichte Interesse hat⁴⁷⁻⁴⁹⁾. — Manch lehrreiche Punkte für die Geschichte der Bruderschaften bietet die Ordnung der Bruderschaft zu Bruchsal⁵⁰⁾

43) Offenbacher, W. Konfession und soziale Schichtung. Eine Studie über die wirtschaftliche Lage der Katholiken und Protestanten in Baden. [= Volkswirtsch. Abhandl. der Bad. Hochschulen IV, 5.] Tübingen u. Leipzig, Mohr.

44) Held, W. Über die Verschiebung der Konfessionen in Bayern und Baden und ihre Ursachen. Riga, Müller. 1901.

45) Rieder, Karl. Eine Ausführung der im Liber sextus enthaltenen Dekretale „Statutum“ durch den Bischof Heinrich III. von Konstanz. Archiv f. Kirchenrecht LXXXI, 585—589.

46) Mayer, J. Das „Testamentum“ des P. Basilius Meggle von St. Peter bei Ablegung der Klostersgelübde. — Freib. Diö.-Archiv N.F. II, 294—295.

47) Beß, Konrad. Die Annatenverhandlung der „natio gallicana“ des Konstanzer Konzils. Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXII, 48—70.

48) Truttmann, Adolph. Das Konklave auf dem Konzil zu Konstanz. Inauguraldissertation. Straßburg, Agentur Herder. 100 S.

49) Wylie, James Hamilton. The Council of Constance to the Death of John Hus. London 1900. Longmans & Co. 192 S. Bespr.: Mitt. a. d. histor. Literatur XXX, 70—71.

50) Freib. Diö.-Archiv. N.F. II, 300—301.

und die der Bruderschaft des Holzschuhhandwerks in der Pfalz⁵¹⁾. — Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Karlsruher Vincentius-Vereins⁵²⁾ erschien eine kleine Denkschrift, die einen Überblick über den von Frau Amalie Baader gegründeten Verein und dessen Schicksale bis zur heutigen Zeit bringt.

Kunst- und Kulturgeschichte. Einer reichen und gediegenen Pflege hatte sich dieses Jahr die Kunstgeschichte zu erfreuen. Von den Kunstdenkmälern des Großherzogtums Baden erschien die dritte Abteilung des Kreises Mosbach: die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Buchen und Adelsheim⁵³⁾. Die Wallfahrtskirche zu Walldürn, der eine Geschichte der Pfarrei vorausgeschickt ist, sowie die Pfarrkirche zu Adelsheim werden hier eingehend behandelt. Der fünfte Band, der die Kunstdenkmäler des Kreises Lörrach beschreibt, ist von dem verstorbenen Professor Fr. A. Kraus bearbeitet. Wohl hat dieser Kreis nicht so viele und nicht so bedeutende Monumente aufzuweisen, wie etwa die Kreise Konstanz und Mosbach, aber doch bietet auch er manches Interessante, an dem weder die allgemeine Kunstgeschichte noch der Lokalforscher vorüber gehen darf. Erwähnt sei nur Badenweiler, Istein, Sulzburg, Bürgeln, Niedereggenen etc. Im Anschlusse daran möchten wir noch betonen, daß niemand, der sich mit kirchlicher Ortsgeschichte befassen will, dieses Werk unberücksichtigt lassen darf. — Dem ehrwürdigen Münster zu Freiburg sind mehrere kunstgeschichtliche Studien gewidmet. Professor Geiges beginnt mit einer Beschreibung und kunstgeschichtlichen Würdigung des alten Fensterschmuckes des Freiburger Münsters⁵⁴⁾, von dem bereits die erste Lieferung gedruckt vorliegt und das ein Monumentalwerk zu werden verspricht. — Mit den Standbildern am Münsterturm zu Freiburg beschäftigt sich Emil Kreuzer⁵⁵⁾, der als sicheres Ergebnis glaubt feststellen zu dürfen, „daß am

51) Ordnung für die Bruderschaft des Holzschuhhandwerks in der Pfalz 1478. Mannh. Geschbl. II, 136—139.

52) Der St. Vincentius-Verein. Karlsruhe 1851—1901. Zur Erinnerung an das 50jährige Stiftungsfest. Freiburg, Caritasdruckerei. 33 S.

53) Bearb. von A. von Oechelhäuser.

54) Geiges, F. Der alte Fensterschmuck des Freiburger Münsters. Ein Beitrag zu dessen Kenntnis und Würdigung. Schau-ins-Land XXVIII, 65—88 und separat.

55) Freib. Diöc.-Archiv. N. F. II, 108—170.

Freiburger Münsterturn sich die Statuen der Kreuzzugspatrone St. Oswald, St. Georg, St. Sebastian, St. Bernard, St. Michael, St. Katharina, ferner der hl. Sigismund, Martin und Nikolaus befinden bzw. befanden". Weitere Bemerkungen, welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Bürgerschaft und deren Anteil am Münsterbau beziehen, wurden in der bereits oben erwähnten Arbeit von Stutz als unhaltbar zurückgewiesen. — Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau betitelt sich eine Studie von Professor Finke^{56–58}), in der die Annahme, Albertus Magnus oder der Dichter Konrad von Würzburg seien irgendwie am Münsterbau beteiligt gewesen, als unhaltbar hingestellt wird. Schätzenswert sind auch die Beiträge, die Finke für die Geschichte zweier Männer liefert, die dem Namen Freiburg alle Ehre machen: die Dominikaner Dietrich von Freiburg (gest. nach 1310) und Johannes von Freiburg (gest. 1314). — Mit großer Sachkenntnis behandeln Künstle und Beyerle die neu entdeckten Wandgemälde in der Pfarrkirche von Reichenau-Niederzell⁵⁹), welche nach den Verfassern in ihren ältesten Teilen ins 11. Jahrhundert zurückgehen. — Einen Einblick in das künstlerische Schaffen der Reichenauer Mönche im 10. Jahrhundert auf dem Gebiete der Handschriftenmalerei gibt uns die Untersuchung von Sauerland und Haseloff über den Pfalter Erzbischof Egberts von Trier⁶⁰). — Ein Aufsatz in den Schriften des Vereins für Bodensee⁶¹)

56) *Memannia*. N. F. II, 129–179.

57) Streiter, Richard. Der Skulpturencyclus in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins. *Allgemeine Ztg.*, Beilage Nr. 215, 216.

58) Mayer, Karl. Albertus Magnus und Martin Malterer. Zwei Standbilder auf der Schwabenthorbrücke zu Freiburg i. Br. Ein Beitrag zur Lokalgeschichte der Stadt. Freiburg, Herder.

59) Künstle, Karl und Beyerle, Konrad. Die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell und ihre neuentdeckten Wandgemälde. Freiburg, Herder.

60) Sauerland, H. V. und Haseloff, A. Der Pfalter Erzbischofs Egberts von Trier Codex Gertrudianus in Cividale (= Festschrift der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Hrsg. am 10. April 1901). Trier, Selbstverlag der Gesellschaft.

61) Probst, J. Über die Schule von Salem im 14. Jahrhundert. 2 Tafelbilder in Nebenhausen und Stams. *SWBodensee* XXX, 223–229.

verbreitet sich über zwei Bilder, das eine zu Bebenhausen: Maria auf dem Throne Salomons, das andere im Cisterzienserkloster Stams: die Krönung Marias darstellend. Beide werden der Salemer Kunstschule des 14. Jahrhunderts zugewiesen. — Mehr Beachtung als notwendig gewesen wäre, schenkte man den mit ausgesprochener antikatholischer Tendenz veranstalteten Auführungen des historischen Spieles: Hans Böhm, der Pfeifer von Niklashausen⁶²⁾, über das im literarischen Centralblatt (1902, Beil. 12 zu Nr. 25, S. 191) einer der berufensten Kritiker urteilt: „Raum erwähnenswert ist das in lahmen Trimetern geschriebene historische Spiel: „Der Pfeifer von Niklashausen“. Der durch eine Erscheinung der Jungfrau Maria zum Propheten berufene Hirte Hans Böhm ist 1476 als Bauernaufwiegler in Würzburg verbrannt worden. Diesen Vorgang irgendwie dichterisch zu gestalten, hat R. Kern nicht vermocht.“ — Über eine in Odenheim eigentümliche Sitte aus dem Jahre 1522 berichtet R. Ober, wonach der Meßner beim Herannahen des Gewitters die Wetterglocken zu läuten und mit dem Wetterkreuz den Segen auf dem Kirchhof zu erteilen hatte⁶³⁾.

62) Kern, Rolf. Hans Böhm, der Pfeifer von Niklashausen. Ein historisches Spiel für die Volksbühne. Nach urkundlichen Berichten verfaßt. Karlsruhe, Lang. 39 S. — Vgl. dazu G. Hans Böhm, der Pfeifer von Niklashausen. Bad. Landesztg. Nr. 283 und Bad. Presse Nr. 93.

63) ZGDH. Nf. 16, 467—468.

Literarische Anzeigen.

Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Verlower 517—1496. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. II. Band. 4., 5. und 6. Lieferung: 1351—1383. Bearbeitet von Alexander Cartellieri. 4°. (223 S.) Innsbruck, Wagner, 1901/2. Preis M. 11.—. Vgl. hierzu diese Zeitschrift Bd. 24 (1895), S. 314 f. und Bd. 25 (1896), S. 327 f.

Nach mehrjähriger, durch Berufsveränderung und wiederholten Wechsel der Bearbeiter verursachter Unterbrechung sind in Jahresfrist drei neue Lieferungen der Konstanzer Bischofsregesten zur Ausgabe gelangt, die den zweiten Band des großen Werkes, von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1383 führend, abschließen. Es sind nur zwei Pontifikate, die sich über den Zeitraum von etwas mehr als 30 Jahren und zwar so ungleich verteilen, daß das eine ebenso kurz ist, wie das andere lang.

Am 25. November 1351 war Bischof Ulrich III., Pfefferhard, nach nur sechsjähriger Regierung gestorben: „ein sorgfamer Haushalter und guter Oberhirte, der lieber mit Geld, als mit Gewalt seine Zwecke erreichte, der sich gern unter das Volk mischte und auf dem Fischmarke selbst Einkäufe gemacht haben soll.“ Vier Tage nach seinem Tode wählte das Domkapitel auf Bitten Herzog Albrechts II. von Österreich einhellig dessen Kanzler, den Magister Johann Windeloch (Windlock), einen gebornen Konstanzer. Er wollte eine Zeitlang die Bischofswürde nicht annehmen, weil ohne sein Wissen am päpstlichen Hofe Versprechungen gemacht worden waren; dem Drängen Albrechts von Österreich, als dessen Kanzler er seit 1349 erscheint, nachgebend, nahm er endlich an, weigerte sich aber, die nach Rom versprochenen Summen zu zahlen. Eine seiner ersten größeren Regierungshandlungen war die im Jahre 1353 vorgenommene Verzeichnung der Werte und Einkünfte aller Pfarrkirchen, Kapellen und Altäre des Bistums. Der uns erhaltene Rest dieser Statistik, die elf Dekanate des Albgaus (Allgäu und Singau) umfassend und im wesentlichen eine Pfarrbeschreibung mit dem Einkommen und den Lasten der Pfründen enthaltend, ist vom Gründer und ersten Herausgeber des „Freiburger Diözesan-Archivs“, W. Haid, in dessen fünften Bände unter dem Titel „Liber taxationis“ herausgegeben worden und allgemein be-

kannt. Windloch, als Bischof Johann III. genannt, war, wie wir ihn schon aus der Chronik Heinrichs von Dieffenhofen kennen, eine durchgreifende und vor Gewaltschritten keineswegs zurückschreckende Natur. Im übrigen wird er als „ain weltwiser und hochgelerter mann“ geschildert, dem es bei seinen übrigen guten Eigenschaften nur an der Zeit gefehlt zu haben scheint, um in die vielfach verwirrten und zerrütteten Zustände seines Bistums Ordnung zu bringen. In der Bürgererschaft seiner Hauptstadt und vornehmlich in seinem verweltlichten Domklerus, den er zu bessern strebte, hatte er viele Gegner und Feinde, sodas, als er am 21. Januar 1356 in seiner Pfalz zu Konstanz während des Abendessens von einer Anzahl Edelleute ermordet wurde, diese Untat keine Aufregung in der Stadt hervorrief. Auch blieb der Mord, hinter dem wohl nicht mit Unrecht drei persönliche Feinde des Bischofs, Abt Eberhard von Reichenau, aus dem freiherrlichen Geschlechte von Brandis, der Ritter Konrad von Homburg und der Dompropst Diethelm von Steinegg vermutet wurden, ungefühnt. Ja, nach nahezu anderthalbjähriger Stuhl-erledigung bestieg am 15. Mai 1357 der Bruder des Reichenauer Abtes, Heinrich von Brandis, Abt von Einsiedeln, durch Bestechung, wie man behauptete, den Sitz des hl. Konrad.

Heinrich III., von Brandis, regierte 26 $\frac{1}{2}$ Jahre und zwar, wie die hier über sein Leben und Wirken zusammengetragenen Regesten, gegen 1500 an der Zahl, ausweisen, nichts weniger als friedsam und kirchlich. Noch sind die Meinungen darüber geteilt, inwieweit er selbst an den grauenvollen Zuständen und Ereignissen schuld war, welche die Zeit seiner Regierung in erschreckendem Maße ausfüllten. Nach dem vorliegenden Materiale fällt das Urteil nicht zu seinen Gunsten aus. Die jahrelangen Streitigkeiten und blutigen Fehden, die bald nach seinem Einzug in die Stadt Konstanz zwischen ihm und dieser ausbrachen, die Graneltaten, die von beiden Seiten verübt wurden, wie die Blendung des Fischers von Petershausen durch die Hand des Reichenauer Abtes selbst, die rechtswidrige Gefangennahme des Stadtmanns, der mörderische Überfall der zum Turnier nach Zürich ziehenden Patrizier und des nach Stein fahrenden Marktschiffs durch die von Brandis, die Erstürmung von Marbach und Enthauptung der gefangenen Knechte zu Konstanz trotz gegebenen Wortes, die immer klarer tretenden Gründe für die Ermordung des Bischofs Johann wie die Namen und Straflosigkeit der Mörder, die ruchlose Erstechung endlich des Propstes Felix Studt zu Zürich: diese Kette von Schreckensstaten aller Art ist mit der allgemeinen Verrohung der Gemüter und Verwilderung der Sitten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allein nicht zu entschuldigen. Nicht besser war es mit den Finanzen und der geistlichen Verwaltung der ausgedehnten Diözese bestellt. Die Güter und Einkünfte des Bistums, wird ihm vorgeworfen, habe er bis zur Summe von 60000 fl. oder darüber verpfändet, die ersten Früchte von erledigten Abteien für sich behalten und auf diese Weise die apostolische Kammer um Tausende von Gulden betrogen, die Geistlichkeit nur um Geld gestraft und sie ohne die nötige Vollmacht auch von reservierten Fällen absolviert; schon als Mönch und

Abt von Einsiedeln wie auch als Bischof habe er, wie, wohl mit Unrecht, behauptet wird, ein sittenloses, ausschweifendes Leben geführt und seine unerhellen Kinder allzeit am Hofe behalten: Anklagen, die kaum schwerer erhoben werden können, und angesichts derer den künftigen Geschichtsschreiber Heinrichs III. eine schwierige und heikle Aufgabe erwartet.

Das Material ist von den Bearbeitern der vorliegenden Regesten in seltener Vollständigkeit, übersichtlichster Fassung und kritischer Sichtung zusammengestellt: ein Lob, das ohne Einschränkung auf das ganze Unternehmen Anwendung findet. Das ganz besondere, durch nichts zu schmälern verdient Cartellieris ist es, das ins Stocken geratene Unternehmen wieder in Gang und auf die Höhe gebracht und so vielleicht vor dem völligen Scheitern bewahrt zu haben. In welsch' hervorragender Weise er außerdem die Regesten wissenschaftlich gefördert hat, beweist selbst ein oberflächlicher Vergleich der vorliegenden Lieferungen mit den früheren. Wenige vermögen übrigens aus eigener Erfahrung die mühe- und entsagungsvolle Arbeit zu ermessen, die all in einer scheinbar so dünnen Regestenlieferung steckt; die meisten Leser und Benutzer pflücken leicht hin und oft mit wenig Verständnis die Früchte des von anderen ausgewandten Fleißes. Um so höher schätzt der Eingeweihte, der Fachmann und Forscher die ihm hier vorzugsweise zur Kirchen-, Wirtschafts-, Verfassungs- und Sittengeschichte Oberschwabens in allen ihren Verzweigungen gebotenen Schätze.

p. Albert.

Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts A. S. Fr. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. I. Band: Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526. Von P. Odilo Ringholz, Kapitular und Archivar des Stifts. Mit vielen Illustrationen, kartographischen Beilagen und farbigen Einschaltbildern. 1. Lieferung. Einsiedeln, Waldshut und Köln, Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., 1902. Lex.-8°. 64 S. mit 23 Illustr. im Text, 1 Chromolithogr. und 3 Einschaltbildern. Preis *M.* 2.50.

Obwohl über den engeren Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehend, verdient doch vorstehende Erscheinung hier eine Besprechung, da es der Fäden so viele sind, die das Land und Volk Baden mit dem uralten Benediktinerstift im Finsterwald verbinden. Der verdienstvolle Verfasser, durch zahlreiche Arbeiten nicht bloß über einzelne Punkte und Perioden seines Klosters, sondern auch über solche der badischen Kirchengeschichte aufs vorteilhafteste bekannt, bietet hier zum erstenmal eine durchaus, man könnte sagen: Satz für Satz, auf den Quellen aufgebaute, überall Neues und bisher noch Unbekanntes enthaltende und seiner Bedeutung entsprechende Geschichte von Einsiedeln. Obwohl Klostergeschichte, tritt doch, die allerersten Zeiten ausgenommen, das religiöse und Ordens-

element überall so zurück, daß der Schwerpunkt in der politischen und Kulturgeschichte liegt, da Einsiedeln als freies Reichsstift sehr viel auch am öffentlichen und politischen Leben beteiligt war. Der Umfang des behandelten Stoffes beschränkt sich demgemäß nicht auf das Stift selbst, sondern behandelt alle Zweige und Beziehungen desselben und greift so auch in die Geschichte der Nachbarschaft und des Auslandes über. Es kommt also nicht bloß der Kanton Schwiz in betracht, sondern auch die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, St. Gallen, Aargau und Thurgau, vom Auslande Vorarlberg, Württemberg, Baden und Elsaß. Trotz aller Wissenschaftlichkeit ist das Buch doch kein rein gelehrtes in dem Sinne, daß es ausschließlich oder vorzugsweise den Fachmann interessieren könnte. Der Verfasser wendet sich vielmehr an die weitesten Kreise des katholischen Volkes und wird dabei mit seiner erprobten Darstellungsgabe und Wahrheitsliebe, dessen sind wir gewiß, den allgemeinsten Beifall finden. Der Gediegenheit und Fülle des Inhalts entspricht die typographische Ausstattung, die mit ihren nahezu anderthalbhundert Abbildungen und Kunstbeilagen aller Art geradezu verschwenderisch reich und künstlerisch vollendet genannt werden muß.

Von der ersten, hier zur Darstellung kommenden der beiden großen Perioden des Stifts, der freiherrlichen, so genannt, weil in dieser Zeit nur Abkömmlinge des Hochadels Aufnahme fanden, bringt die vorliegende erste Lieferung eine geographische, naturwissenschaftliche und statistische Beschreibung des Stiftsgebiets (aus der Feder des Kapitulars P. Wilhelm Sidler) und einen Teil des ersten Kapitels der Stiftsgeschichte, behandelnd Zeit und Leben des hl. Meinrad und sel. Venno, die Gründung des Klosters, den Beginn der Wallfahrt und die Tätigkeit für die Ordensreform.

Namentlich hervorgehoben sei hier der vom Verfasser offenbar mit besonderer Sorgfalt behandelte Besitzstand Einsiedelns innerhalb der Grenzen des heutigen Großherzogtums Baden. Schon für die Zeit des dritten Abts, Gregor 964—996, kommen hier außer Daisendorf im Linggau 18 Orte des Breisgaus in betracht, nämlich Bahlingen, Bezenhausen, (Unter-) Birken, Burkheim, Denzlingen, Emdingen, Kenzingen, Kirzarten, Liel, Oberbergen, Niedlingen, Niegel, Rothweil, Schelingen, Theningen, Zutschfelden, Vogtsburg und Wendlingen, deren Erwerbung durch das Stift — unter den Geschenkgebern stehen die Herzoge von Zähringen obenan — des nähern erörtert wird und woraus hervorgeht, wie eng gerade die älteste Geschichte so mancher Orte des badischen Oberlands mit der altbewährten Meinradsgemeinschaft verbunden ist. Vielleicht ist damit auch der das ganze Mittelalter hindurch und bis auf die Gegenwart dauernde Zug des Wanderns und Wallfahrens der Bewohner dieser Gegend nach dem Gnadenorte zu erklären.

Bei den weit- und tiefgehenden Beziehungen aller Schichten der Bevölkerung Badens zu der altberühmten Gebetsstätte zu U. L. Fr. von Einsiedeln dürfte diese kurze Anzeige genügen, um das neuererscheinende Prachtwerk zur weitesten Verbreitung zu empfehlen, zumal unter der

P. Albert.

Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Von Dr. Konrad Beyerle, a.-o. Prof. an der Universität Freiburg i. Br. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie mit einem Urkundenbuche und einer topographischen Karte. 2. Bd. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchh., 1902. gr.-8°. VII, 526 S. Preis *M.* 16.—.

Im vorliegenden Bande bietet uns Beyerle 335 Urkunden der Stadt Konstanz, die, zum größten Teile ungedruckt, bisher unbeachtet in den Archiven ruhten. Die Sammlung bezweckt eine Zusammenstellung der Quellen zur Geschichte des städtischen Grundeigentums. Die Urkunden werden in ihrem vollen Wortlaute mitgeteilt. Da sie nicht einer einheitlichen Kanzlei entstammen, wie etwa die Mehrzahl der Straßburger, sondern sich in solche des Rats, des Ammanngerichts und des Offizials scheiden, machte sich auch das Bedürfnis einer Abkürzung der stehenden Formeln nicht so fühlbar. Der Benutzer des Bandes empfindet die beigegebenen ausführlichen Orts-, Personen- und Sachregister als eine große Erleichterung.

Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden gewähren eine reiche Ausbeute für die Rechts- und Verfassungsgeschichte. Hauptsächlich tritt uns aus ihnen das Rechtsinstitut der Sallente entgegen, sodaß sich an diesem Material die Entwicklung des Salmannenrechts klar verfolgen läßt. (Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse 2c. I. Band. 1. Teil: Das Salmannenrecht.) „Salman ist der die Übertragung eines Grundstücks durch den Eigentümer an den Erwerber vermittelnde und ansführende Zwischenmann.“ (Vgl. Heusler, Inst. des D. R. I, S. 215.) Durch die Tradition erlangt der Salmanu eine Herrschaft über das Gut und damit ein dingliches Recht, welches demjenigen des Vormundes am Mündelgute gleichkommt. 1264 z. B. bedarf Meister Wernher, der Apotheker in Konstanz, zur Belastung seiner „propria domus“ mit einem Zinse an das Stift St. Stephan der Zustimmung seiner Sallente. (Urk. Nr. 45.)

Der Kernsatz des Konstanzer Salmannenrechtes aber lautet: „Wer nicht Bürger ist, kann freies Grundeigentum innerhalb der Mauern von Konstanz nur unter Zubillfenahme von Konstanzer Bürgern als Sallenten erwerben.“ (Beyerle a. a. O. I, 8.)

Das Rechtsinstitut bestand so in Konstanz „zum Schutz des freien Bürger eigens gegen Entfremdung“. Das Vorhandensein des Salmannenrechtes berechtigt daher zu dem Schlusse, „daß von Anfang an das freie Bürger eigen in der Überzahl war, und daß ihm Gefahren drohten, denen man mit dem Salmannenrecht entgegenzutreten hoffte. Denn wenn der größere Teil des städtischen Grundbesizes in dinglicher Abhängigkeit, zu Leihrecht an die Bürger ausgetan gewesen wäre, dann hätte das Salmannenrecht keine Bedeutung gehabt gegenüber den Nichtbürgern. In der Weise erhält denn Beyerle ein ganz anderes Resultat als Gothein, der das

Eigentum in der Stadt Konstanz als überwiegend in der Hand der großen geistlichen Stiftungen und des Domkapitels darstellt. Die Quellen zeigen im Gegenteil, daß die Bürger, nämlich die Geschlechter, auf freiem Grundeigentum saßen. Der Grundbesitz des Hochstifts beschränkte sich hauptsächlich auf das Gebiet des vormaligen Römerkastells.

Das Salmannenrecht richtete sich zunächst gegen den freien Grundbesitzerwerb der Geistlichen, Klöster und Kirchen, mit Ausnahme der Domkirche und des Stiftes St. Stephan, die dem Salmannenrecht nicht unterstanden. (Beyerle a. a. O. I, 1 S. 70 f.) 1268 versuchte Bischof Eberhard II. dem neu gegründeten Chorstift St. Johann dieselbe Freiheit zu verleihen (Urk. Nr. 49): „quod nullum habeat ecclesia vestra salmannum necessarium.“ Das Privileg konnte sich jedoch keine Geltung mehr bei der Bürgerschaft erobern (a. a. O. S. 72). „Klöster duldet die Konstanzer Bürgerschaft innerhalb der bürgerlichen Niederlassungen auf freiem Boden überhaupt nicht.“ (Über die Besitzverhältnisse des Franziskanerklosters vgl. Urk. Nr. 91, 98, 103, 106 und bef. 126 u. 137.) Ferner mußten Sallente vermitteln bei Verträgen des Heiliggeistspitals, Fremder, eingeseffener Nichtbürger (besonders Handwerker), Juden und Frauen (a. a. O. I, 1 S. 68 ff.).

Jedoch nicht nur die städtischen Grundbesitzverhältnisse, auch die Voraussetzungen des Bürgerrechtes rücken durch die Untersuchung über das Salmannenrecht in eine neue Belichtung. Hatte noch Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 158) „der Idee der personalen Verfassungsgemeinde“ das Wort geredet, wonach auch ohne Grundbesitz der Erwerb des Bürgerrechtes auf bloße Kaufmannseigenschaft hin möglich gewesen wäre, so kommt Beyerle auf Grund vorliegender Urkunden zu dem Ergebnis: „Nur wer freien Grundbesitz innerhalb der Stadt Konstanz hatte, war im Sinne des alten Rechts Vollbürger. Zinslehenbesitz genügte dagegen nach altem Rechte keinesfalls als Grundlage des Bürgerrechtes (a. a. O. I, 1 S. 8 f.). Solche Vollbürger infolge des Grundbesitzes aber waren die alten Geschlechter. In ihrer Hand war das Salmannenrecht die Waffe, mit der sie ihr Bürgermonopol verteidigten.“

Beyerle hat durch die Herausgabe dieser Urkunden dem Rechtshistoriker ein reiches, eigengeartetes Quellengebiet erschlossen und durch seine Untersuchungen in der Frage des Stadtrechtes neue Wege gewiesen. Zugleich bilden diese Forschungen über Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz eine vielversprechende Vorarbeit zum Stadtrecht der alten Handelsstadt am Bodensee, das der Verfasser uns in Aussicht stellt.

Franz Keller.

Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Viertes Band. Kreis Mosbach. Dritte Abteilung. Die Amtsbezirke Buchen und Adelsheim. Bearbeitet von A. v. Oechelhäuser. Mit 110 Textbildern, 18 Lichtdrucktafeln und 3 Karten. Tübingen 1901. Preis ℳ 6.50.

Der vorliegende Band der Kunstdenkmäler Badens beginnt mit einer wenn auch kurzen, doch sehr instruktiven Darstellung über den römischen Grenzwall (limes) in Deutschland, dessen Anlage, Bauten und Funde eine eingehende Behandlung aus der Feder des auf diesem Gebiete bestorientierten Geheimrat G. Wagner erhalten haben. Die Frage nach der Entstehung dieser Limes-Linien ist um so verwickelter geworden, weil unter verschiedenen römischen Kaisern an demselben ergänzend und erneuernd gearbeitet wurde.

Mehr oder weniger bedeutende Reste des römischen Grenzwall'es sind in den Ämtern Mosbach, Buchen und Abelsheim noch sichtbar erhalten.

Nachdem schon unter Domitian (81—96) mit den ersten Anlagen begonnen wurde, folgte unter Trajan (98—117) die Obenwald—Nedarlinie, welche aus Palissaden, Holztürmen und steinummauerten Kastellen bestand; wenige Jahrzehnte später wurde die jetzt im besonderen als römischer Grenzwall bezeichnete Linie von Miltenberg über Walldürn und Osterburken nach Vorch gebaut. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts aber mußte diese befestigte Grenze dem allzugewaltigen Ansturm der Germanen, insbesondere der Alemannen gegenüber, von den Römern für immer aufgegeben werden.

Die eingehendsten Besprechungen haben von den Profanbauten die Schlösser zu Hardheim und Bödingheim nebst den Überresten der Schweinburg gefunden.

Hohes Interesse beanspruchen die römischen Funde zu Schlossau, Steinbach, Großscholzheim, Osterburken usw.

Von den kirchlichen Bauten bilden neben der Pfarrkirche zu Buchen, einer dem hl. Oswald geweihten dreischiffigen spätgotischen Hallenkirche, welche an Stelle einer ältern St. Peterskirche getreten ist, die herrliche Wallfahrts- und Pfarrkirche zu Walldürn und die stimmungsvolle St. Jakobskirche zu Abelsheim die Hauptstücke dieses Bandes.

Die einzelnen Meister, die am Bau der Kirche zu Walldürn tätig waren, sind uns mit ihren Namen urkundlich überliefert, während sich der künstlerische Urheber des ganzen Werkes aus den Akten nicht nachweisen läßt, und doch „zeugen die Verhältnisse des Ganzen und die Anordnung der einzelnen Teile von einem so hoch entwickelten Raumgefühl, wie es nur bei ungewöhnlicher Begabung zum Ausdruck zu gelangen pflegt“.

Unter den Lichtdrucktafeln dieses Bandes ragen jene hervor, welche die herrlichen Riemenschneiderschen Arbeiten von Sindolsheim wiedergeben, in denen die charakteristischen Züge der Kunst dieses fränkischen Hauptmeisters vortrefflich uns entgegenreten.

Daß den historischen Einleitungen eine geringere Ausdehnung gegeben wurde, möchten wir bedauern. Durch die genauere Angabe der Literatur zur Geschichte einzelner Orte (wie dies z. B. bei Walldürn geschehen) würden, dünkt uns, jüngere Kräfte, die für Geschichte Lust und Neigung haben, angeregt, weitere Studien zu machen.

Julius Mayer.

Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Fünfter Band.
Kreis Lörrach. Bearbeitet von Fr. K. Kraus. Lex.-8°. 207 S. Mit 116 Textbildern, 25 Lichtdrucktafeln, 2 Farbentafeln und 1 Karte. Tübingen 1901. Preis *M.* 6.50.

Wenngleich der fünfte Band der badischen Kunsttopographie, welcher die Bauten des Kreises Lörrach bespricht, uns keine Denkmäler von jener Bedeutung wie die früheren Bände vorführt, so treten uns doch auch hier Überreste kirchlicher und profaner Architektur entgegen, die unser Interesse beanspruchen.

Zu den letztern zählen wir insbesondere die ziemlich eingehende Beschreibung der Burgruine Rötteln, welche nach Hachberg die größte der altbadischen Burgen ist und jedenfalls zu den frühesten christlichen Ansiedelungen des nach dem Rhein abfallenden Schwarzwaldes gehört, sowie die ausführlichen und sehr gründlichen Mitteilungen über Schlossruine, ehemalige Kirche und römische Überreste zu Badenweiler.

Von hoher Bedeutung für die Kirchengeschichte des Landes sind die geschichtlichen und architektonischen Mitteilungen über die ehemaligen schon bei der Kirchenspaltung unterdrückten Klöster Guttau (Benediktinerinnen), Istein (Zisterzienserinnen), Sizenkirch (Benediktinerinnen) und Sulzburg (Benediktiner und Benediktinerinnen), sowie über die ehemaligen Propsteien Bürgeln, Weitenau (beide zu St. Blasien gehörig) und Wetberg (zu St. Peter gehörig).

Die allgemeine Anerkennung, welche die früheren Bände gefunden, gebührt auch dieser Fortsetzung, die durch die große Zahl der Textbilder und Lichtdrucktafeln illustrativ vorzüglich ausgestattet ist.

Julius Mayer.

Jakob Wimpfeling (1450—1528). Sein Leben und seine Werke, nach den Quellen dargestellt von Dr. Joseph Knepper. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. III. Band. 2.—4. Heft. Freiburg, Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1902. Preis *M.* 5.50.

Wohlthuend berührt das Gesamtbild des Gelehrten, dem die Geschichte den Ehrennamen „Erzieher Deutschlands“ beigelegt hat, das, auf eingehenden Quellenstudien ruhend, uns in vorliegendem Buche entgegentritt.

Es ist der Mann von lauterstem Charakter, in welchem keine Falschheit und keine Spur von Heuchelei sich findet, der für das, was er als wahr und recht erkennt, stets eintritt, bisweilen mit so scharfer Klinge, daß man wünschen möchte, daß die Hand, die sie führt, milder und weniger leidenschaftlich gelenkt würde.

In Jakob Wimpfeling sehen wir den edlen Menschen von klaren, festen Grundfäßen, der bei allem, was er spricht und tut, von reiner Absicht geleitet ist.

Obwohl kaum einer seiner Zeitgenossen so schonungslos die Übelstände seiner Zeit aufdeckt und bekämpft, so ist und bleibt er doch seiner Kirche treu, während Hunderte und Hunderte um ihn beim großen Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts alsbald vom neuen Zeitgeist und ihrer eigenen Leidenschaft sich fortreißen lassen. Die Mißbräuche — und ihrer waren viele — bekämpft er immer und überall, wo immer er ihnen begegnet; aber unbedingt bleibt er fest in der Überzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Kirche; das Antasteten der von Gott gewollten Gewalt in Kirche und Reich erscheint ihm als eine ungeheure Freveltat.

Neben unentwegter Glaubensfestigkeit und inniger Frömmigkeit charakterisiert den echten Humanisten zugleich ein nie versiegendes Wissensdurst und ein für die Jugend immer begeistertes Herz. Die Wissenschaft und alles, was mit ihr zusammenhängt, ist seine Freude und sein Stolz, aber auch sein Trost in guten und bösen Tagen; ohne wissenschaftliches Streben ist ihm das Leben nicht lebenswert; daher auch seine umfangreiche publizistische Tätigkeit, durch welche er zu fast allen damals brennenden Fragen Stellung nimmt, wenngleich Wimpfeling nicht ein Gelehrter war, der der Wissenschaft neue Bahnen wies.

Verschiedene Schriftsteller haben sich bereits mit dem Gelehrten von Schlettstadt beschäftigt und seine literarische, pädagogische und kirchengeschichtliche Bedeutung zu würdigen versucht. Erst jetzt wurde dem Katholiken Wimpfeling von katholischer Seite eine Biographie zuteil.

Dieselbe ist aufgebaut auf weitverzweigtem, vielfach handschriftlichem Material; dazu kamen allein von Wimpfeling über hundert alte Drucke, die meist zu den größten bibliographischen Seltenheiten gehören.

Julius Mayer.

Franz Anton Staudenmaier (1800—1856) in seinem Leben und Wirken dargestellt von Dr. Friedrich Lauchert. Mit dem Bildniß Staudenmaiers. Freiburg, Herder, 1901. Preis M. 5.—.

Spät erst wurde einem Manne eine ausführliche Biographie zuteil, dem ein Ehrenstein in der Geschichte der katholischen Theologie gebührt.

Wenige Jahre nur noch und es ist ein halbes Jahrhundert verfließen seit dem Tage, an welchem Franz Anton Staudenmaier aus diesem Leben schied. Eben dadurch wurde es dem Verfasser sehr erschwert, die biographischen Mitteilungen so eingehend zu geben, wie es zu wünschen gewesen wäre.

Staudenmaier gehört mit seinem Lehrer Wöhler in hervorragender Weise zu jenen einflußreichen Männern, welche die positive kirchliche Theologie und zugleich die christliche Philosophie wieder erweckt und den Neubau katholischer Wissenschaft begonnen haben.

Die dogmatischen und philosophischen Schriften Staudenmaiers zeigen, wie dieser Gelehrte in feltener Weise zugleich historische und

spekulative Begabung, theologisches und philosophisches Wissen verband und offenbaren eine für jene Zeit ungewöhnliche Innigkeit und Kraft des Glaubens, sowie Tiefe der Gedanken und Energie der Sprache.

Eine große, mühsame Arbeit mußte sich der Verfasser des vorliegenden Buches auferlegen, um dem Leser die zahlreichen Werke Staudenmaiers in eingehender Skizzierung vorzuführen, die Grundideen herauszuheben und die Verbindung derselben herzustellen.

Nachdem die literarische Tätigkeit Staudenmaiers während seines Gießener Aufenthalts und seine Beschäftigung mit der Spekulation jener Zeit eingehend gewürdigt worden, sehen wir ihn einem Rufe nach Freiburg folgen, wo er nicht nur als würdiges Mitglied in den Kreis hervorragender Gelehrten tritt, sondern wo er auch zur Anerkennung seiner Verdienste von Erzbischof Hermann von Vicari in dessen engeren Senat berufen wird.

In Freiburg erwirbt sich Staudenmaier als Apologet der Kirche und Verteidiger der christlichen Prinzipien gegenüber dem entfesselten Geiste der Revolution neuen Ruhm und neues Verdienst — und man kann nur mit dem Verfasser des Buches aufs tiefste bedauern, daß diesem Arbeiten und Wirken ein so frühes Ziel gesteckt war.

Dankenswert sind die im Anhang gegebenen Arbeiten Staudenmaiers über „Religion und Kirche“, worin die Geistesverwandtschaft mit Möhlers „Einheit der Kirche“ unverkennbar ist, über „Christentum und christliche Weltanschauung“, sowie die drei so eigenartigen Predigten Staudenmaiers.

Mit Freude ist zu begrüßen, daß einem Manne eine würdige Biographie zuteil wurde, der mit wahrer Wissenschaftlichkeit Hochsinn und eine nie versagende lebendige Begeisterung für alles Edle und Große verband, bei dem zu den glänzendsten Eigenschaften des Gelehrten und Schriftstellers eine innige Liebe zur katholischen Kirche hinzutrat, sodaß er als einer der hervorragendsten und edelsten Vorkämpfer für das katholische Christentum und die katholische Wissenschaft in seiner Zeit betrachtet werden darf.

Das Buch Laucherts über Franz Anton Staudenmaier ist ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der Theologie und Philosophie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Julius Mayer.

Jahresbericht.

Die verehrlichen Mitglieder des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg bitten wir folgenden Bericht über das vergangene Jahr 1902 entgegenzunehmen.

Vorstandssitzungen wurden gehalten den 9. Dezember 1901, den 15. Mai, den 3. November und den 17. November 1902. Den 25. November fand die jährliche Generalversammlung statt, welche sehr stark besucht war. Auf derselben wurde das folgende teils mitgeteilt, teils verhandelt:

1. Die Vereinsbibliothek, welche durch den Austausch unsres Diözesanarchivs mit 50 gelehrten Gesellschaften wieder sehr gewachsen ist, wurde mit Bewilligung des hochwürdigsten Domkapitels in einem eigenen Zimmer des theologischen Konvikts hierseibst aufgestellt.

2. Seine Durchlaucht der Fürst Max Egon von Fürstenberg haben gnädigst geruht, uns den 2. Teil der wertvollen „Mitteilungen aus dem fürstlich fürstenbergischen Archiv“ zum Geschenke zu machen; der erste kam uns aus gleich hoher Hand schon früher zu. Die Generalversammlung bestätigte den Hochdemselben durch den Vorstand bereits ausgesprochenen Dank.

3. Ein weiteres literarisches Geschenk hat unser Verein der Frau Professor Ruppert Witwe hier zu verdanken, welche die literarische Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Mannes, der ein eifriger Mitarbeiter unsres Diözesanarchivs war, dem Verein zugewendet hat.

4. Zu Zwecken von Illustrationen für eine größere Arbeit über das Stift St. Johann in Konstanz, deren Publikation im nächsten Bande des Diözesanarchivs in Aussicht genommen ist, erhielt unser Verein vom hochwürdigsten Domkapitel hier einen Beitrag von 400 Mark; desgleichen gingen vom hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Hörber 40 Mark, vom Herrn Bischof Dr. Paul von Keppler zu Rottenburg 20 Mark und von der fürstlich Löwensteinschen Hauptkasse zu Wertheim 42 Mark 86 Pfg. als Geschenke ein, wofür ehrfurchtsvoller Dank wiederholt wird.

5. Von den drei Ehrenmitgliedern, welche der Verein zählte, wurden uns leider zwei durch den Tod entzogen. Ende Dezember vorigen Jahres segnete der Herr Geheime Hofrat Prof. Dr. Kraus das Zeitliche, und im November dieses Jahres verloren wir den Herrn Prälaten Dr. Behrle, Senior des hiesigen Domkapitels, welcher ein besonderer Wohltäter unsres Vereins war. Zum Ausgleich dieses Verlustes ernannte der Vorstand in der Sitzung vom 3. November zu neuen Ehrenmitgliedern sein bisheriges, um die Neugestaltung des Vereins hochverdientes Mitglied, Herrn Dr. Konrad Beyerle, Professor zu Breslau, ferner Herrn Professor Msgr. Dr. Hugo Ehrensberger in Bruchsal, Herrn Geistl. Rat und Hofkaplan Msgr. Theodor Martin in Heiligenberg und Herrn Pfarrer Karl Reinfried in Moos.

6. Durch die Übersiedelung des Herrn Dr. Beyerle nach Breslau war die Stelle eines Schriftführers erledigt; sie wurde einstweilig von Herrn Professor Dr. Künstle versehen, welcher darauf in der Generalversammlung einhellig zum Schriftführer gewählt wurde.

7. Die Zahl der Beiräte (2) hatte sich als zu klein erwiesen. Daher beantragte der Vorstand in der Generalversammlung, daß sie um 2 vermehrt werden solle. Dieser Antrag fand die einstimmige Billigung der Versammlung und da zugleich die von Herrn Professor Künstle innegehabte Beiratsstelle erledigt wurde, so waren drei Beiräte zu wählen. Die Wahl fiel auf Herrn Landgerichtsrat und Landtagsabgeordneten Adolf Birkenmayer, Herrn Kreis Schulrat Dr. Benedikt Ziegler und Herrn Gymnasialprofessor Dr. Hermann Mayer.

Die Zahl der Mitglieder ist ungeachtet großer Sterblichkeit infolge zahlreicher Neuanmeldungen gegen das Vorjahr fast unverändert geblieben.

So möge denn der Kirchengeschichtliche Verein immer mehr gedeihen, wachsen und sich erweitern zur Ehre und zum Segen der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg, den 29. Dezember 1902.

Der I. Vorsitzende:

Dr. Ch. Dreher, Domkapitular.

Verzeichnis

der Mitglieder nach dem Stande vom 31. Dezember 1902.

Protektoren.

Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Dr. Thomas Nörber,
Erzbischof zu Freiburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Paul
Wilhelm von Keppeler, Bischof zu Rottenburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Friedrich
Justus Knecht, Titularbischof von Nebo, Weihbischof zu
Freiburg.

Se. Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-
Rosenberg.

Se. Durchlaucht Fürst Max Egon zu Fürstenberg.

Ehrenmitglieder.

Herr Dr. Fr. von Weech, Geh. Rat und Großh. Kammerherr, Direktor
des General-Landesarchivs zu Karlsruhe.

„ Dr. K. Beyerle, a.-o. Professor in Breslau.

„ Dr. S. Ehrensberger, Mgre, Professor am Gymnasium zu
Bruchsal.

„ Th. Martin, Mgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Fürstl. Fürstentb.
Hofkaplan, Geistl. Rat in Heiligenberg.

„ K. Reinfried, Pfarrer in Moos.

Vorstandsmitglieder.

Herr Dr. Th. Dreher, Domkapitular, I. Vorsitzender.

„ Dr. C. Krieg, Geistl. Rat, o. ö. Professor, II. Vorsitzender.

„ Dr. C. Künzle, a.-o. Professor, Schriftführer.

„ Dr. K. J. Mayer, o. ö. Professor, Schriftleiter.

„ H. Freidhof, Direktor des Erzbi. Konvikts, Bibliothekar.

„ P. Späth, Kassier.

„ Dr. P. Albert, Archivar, Beirat.

„ A. Birkenmayer, Landgerichtsrat und Landtagsabgeordneter in
Freiburg, Beirat.

„ Dr. S. Mayer, Professor am Gymnasium zu Freiburg, Beirat.

„ Dr. B. Ziegler, Kreißchulrat in Freiburg, Beirat.

Ausschussmitglieder.

- Herr Dr. J. Verberich, Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Bruchsal.
 " R. Brettle, Stadtpfarrer in Karlsruhe.
 " D. von Frank, Freiherr, Definitor und Pfarrer in Straßberg
 (Hohenzollern).
 " Dr. R. Holl, Rektor des Gymnasialkonvikts in Rastatt.
 " F. Hund, Defan und Stadtpfarrer in Säckingen.
 " W. Kernler, Pfarrer in Bellingen, D.-M. Gammertingen (Hohenz.).
 " J. G. Maier, Pfarrer in Limpach b. Salem.
 " Dr. R. Nörber, Pfarrer in Unteralpfen.
 " S. Decksler, Pfarrer in Ebringen.
 " Dr. A. v. Ruppelin, Münsterpfarrer in Überlingen.
 " A. Schilling, Inspektor in Voithang (Württbg.).
 " Dr. S. Schindler, Direktor in Sasbach bei Achern.
 " Dr. J. Bochezer, Pfarrer in Hofß (Württbg.).

Ordentliche Mitglieder.

- Herr J. M. Abdelmann, Pfarrer in Kadelburg.
 " L. Albert, Defan und Stadtpfarrer in Ettlingen.
 " A. Albicker, Pfarrer in St. Märgen.
 " F. Albrecht, Stadtpfarrer in Haslach im Ringital.
 " J. B. Albrecht, Pfarrer in Appenweier.
 " W. Alles, Pfarrer in Illenau.
 " F. Amann, stud. theol. im Konvikt in Freiburg.
 " Ad. Anna, Pfarrer in Heuweiler.
 " R. Anniser, Redakteur in Tauberbischofsheim.
 " E. Armbruster, Oberamtsrichter und Landtagsabgeordneter in
 Freiburg.
 " W. Armbruster, Pfarrer in Reithaslach.
 " P. Arnulf Udry, O. Cap. in Königshofen bei Straßburg.
 " Dr. Bachelin, Notar in Konstanz.
 " R. Bader, Defan und Pfarrer in Zeuthern.
 " S. Bär, Geistl. Lehrer in Sasbach bei Achern.
 " L. Baier, Vikar in Muggensturm.
 " G. Balzer, Pfarrer in Nordrach.
 " S. v. Bank, Pfarrer in Hochsal.
 " J. Bareiß, Vikar in Ettlingen.
 " J. A. Barth, Pfarrer in Oberlauda.
 " R. Barth, Pfarrer in Hausen i. R. (Hohenzollern).
 " A. Bauer, Vikar in Gengenbach.
 " B. Bauer, Pfarrer in Lichtenthal.
 " C. Bauer, Pfarrer in Reichenbach (Zahr).
 " J. Bauer, Stadtpfarrer in Mannheim.
 " Dr. R. J. Bauer, Professor am Gymnasium in Heidelberg.
 " A. Baumann, Vikar in Oppenau.
 " Fr. J. Baumann, Defan in Bodman.
 " G. W. Baumann, Stadtpfarrer in Ettenheim.
 " D. Baumann, Pfarrer in Altheim.
 " W. Baumann, Pfarrer in Orsingen.
 " S. A. Baumbusch, Pfarrer in Barga.
 " F. Baumgärtner, Pfarrer in Schönenbach.
 " Dr. M. Baumgartner, Professor an der Universität Breslau.
 " A. Baur, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in St. Trudpert.
 " S. Baur, Rechtsanwalt in Konstanz.
 " P. J. B. Baur, O. Cap., Professor in Budzcha bei Smyrna.
 " Dr. W. Baur, Repetent im Wilhelmsstift in Tübingen.

- Herr J. Baur, Pfarrer und Kammerer in Weingarten bei Bruchsal.
 " J. Bechtold, Stadtpfarrer in Wallbüren.
 " Joh. Beck, Pfarrer in Hilsbach.
 " G. Beck, Pfarrer in Krauchenwies (Hohenz.).
 " A. Bender, Pfarrer in Waldulm.
 " F. Berberich, Benefiziat in Buchen.
 " Chr. v. Berckheim, Frhr., Päpstl. Geheimkammerer, in Rittersbach.
 " F. Berenz, Kurat in Waldhausen.
 " A. Bertsche, Pfarrer in Unteribach.
 " A. Bertsche, Pfarrer in Zimmern.
 " W. Beuchert, Dekan und Pfarrer in Rothweil.
 " F. Beutter, Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg.
 Bibliothek des Hospizes Anima in Rom.
 " " Klosters zum heiligen Grab in Baden.
 " " Kapitels Viberach (Württbg.).
 " der Heiligeupflege Billafingen (Hohenz.).
 " des Kapitels Bischofsheim an der Lauber.
 " " Breisach.
 " der höheren Bürgerschule in Bruchsal.
 " des Gymnasiums in Bruchsal.
 " " Kapitels Bruchsal in Heidelberg.
 " " Campo Santo in Rom.
 " der Nachschlagebibliothek (Bibl. di consultazione) in Rom.
 " des Bened.-Stiftes Einsiedeln.
 " " Bened.-Stiftes Engelberg.
 " " Kapitels Engen in Mauenheim.
 " " Kapitels Ettligen.
 " " städtischen Archivs in Freiburg.
 " " wissenschaftl. kath. Studentenvereins „Unitas“ in Freiburg.
 " " Kapitels Geislingen.
 " " " Gernsbach.
 " " " Haigerloch.
 " " " Hechingen in Boll bei Hechingen.
 " " " Hegau in Gottmadingen.
 " " " Heidelberg.
 " der Studenten-Verbindung Hercynia in Freiburg.
 Großh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
 Bibliothek des Kapitels Horb in Altheim (Württemberg.).
 " " Großh. General-Landes-Archivs in Karlsruhe.
 " " kathol. Oberstiftungsrats in Karlsruhe.
 " " Gymnasiums in Konstanz.
 " " Kapitels Konstanz in Allensbach.
 " " " Lahr.
 " " " Lauda in Grünsfeld.
 " " " St. Leon.
 " " Klosters Lichtenthal.
 " " Kapitels Linzgau in Salem.
 " " " Mergentheim.
 " " " Meßkirch.
 " " " Mühlhausen in Neuhausen, A. Pforzheim.
 " " " Neuenburg.
 " " " Oberndorf (Württemberg.).
 " " " Offenburg.
 " " Lehrinstituts Offenburg.
 " " Kapitels Ottersweier in Wimbach.
 " " " Philippsburg.
 " " Großh. Gymnasiums in Rastatt.
 " des städtischen Archivs in Ravensburg.

- Bibliothek „ Kapitels Ravensburg (Württemberg).
 „ „ „ Niedlingen (Württemberg).
 „ der Bistumspflege Rottenburg.
 „ des Kapitels Rottweil (Württemberg).
 „ „ Bened.-Stiftes zu St. Bonifaz in München.
 „ „ Erzb. Seminars in St. Peter.
 „ der Lenderischen Anstalt in Salsbach bei Achern.
 „ des St. Fidelishauses in Sigmaringen.
 „ „ Kapitels Sigmaringen.
 „ „ „ Spaichingen (Württemberg).
 „ „ „ Stockach in Bodman.
 „ der Universität Straßburg.
 „ des Kapitels Stühlingen.
 „ „ „ Triberg.
 „ „ Wilhelmstiftes in Tübingen.
 „ der Leopold-Sophie-Stiftung in Überlingen.
 „ des Kapitels Ulm (Württemberg).
 „ „ „ Beringen in Gammertingen.
 „ „ „ Billingen.
 „ der Stadt Billingen.
 „ des Lehrinstituts St. Ursula in Billingen.
 „ „ Kapitels Waiblingen.
 „ „ „ Waldsee in Ziegelbach (Württemberg).
 „ „ „ Wiblingen bei Ulm (Württemberg).
 „ „ „ Wiesenthal in Obersäckingen.
 „ „ fürstl. Archiv zu Wolfegg, D. N. Waldsee (Württemberg).
 „ „ Kapitels Wurlingen (Württemberg).
 „ „ Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.
- Herr W. Biehler, Benefiziat am Münster in Freiburg.
 „ F. Biermann, Pfarrer in Weisdorf, D. N. Gaigerloch (Hohenz.).
 „ F. J. Biefer, Kaplan in Waldshut.
 „ L. Bigott, Pfarrer in Waldbau.
 „ St. Bilger, Pfarrer in Nuhloch.
 „ J. Bilz, Repetitor im Erzb. Konvikt in Freiburg.
 „ H. Birkenmayer, Ingenieur in Bruchsal.
 „ G. Birle, Kaplan in Sigmaringen.
 „ J. Bissier, Pfarrer in Langenbrücken.
 „ C. Bläß, Pfarrer in Kiegel.
 „ J. Blank, Pfarrvikar a. D. in Hegne.
 „ J. Blattmann, Pfarrer in Reisklingen.
 „ J. Bloeder, Stadtpfarrer in Schwenningen.
 „ Ph. Blümmel, Professor, Realschulvorstand, Landtagsabgeordneter
 in Waldshut.
 „ Freiherr J. Fr. v. Bodman zu Bodman.
 „ Ed. Böhler, Vikar in Meersburg.
 „ J. Bogenschütz, Stadtpfarrer in Beringenstadt (Hohenz.).
 „ J. Bopp, Stadtpfarrer in Buchen.
 „ Chr. Borsch, Pfarrer in Windschlag.
 „ J. P. Borsch, Pfarrer in Altenburg.
 „ B. Borsch, Pfarrer in Nach-Linz.
 „ B. Both, Pfarrer in Obergimpern.
 „ Dr. C. Braig, Professor an der Universität Freiburg.
 „ J. Braig, Pfarrer in Reuthe bei Emmendingen.
 „ C. Brandhuber, Stadtpfarrer in Mestkirch.
 „ A. Braun, Pfarrer in Eppingen.
 „ M. Braun, Vikar in Sülzingen.
 „ C. Brehm, stud. theol. in Tübingen.
 „ Rem. Breinlinger, Pfarrer in Wieblingen.

- Herr A. Breggartner, Pfarrer in Helmsheim.
 „ J. Bresch, Pfarrverweser in Wiberach i. K.
 „ A. Brettle, Domkapitular in Freiburg i. B.
 „ A. Breunig, Professor und Rektor in Raftatt.
 „ F. Brommer, Stadtpfarrer in Bühl-Stadt.
 „ F. Brommer, Kaplan in der Anima in Rom.
 „ A. Broß, Vikar in Oberhausen.
 „ E. Brucker, Dekan und Pfarrer in Harthausen (Hohenz.).
 „ A. Bruder, Pfarrer in Elchesheim.
 „ Dr. G. Brugier, Prälat, Geistl. Rat u. Münsterpfarrer in Konstanz.
 „ S. Brunner, Pfarrer in Hausach.
 „ P. Brutscher, Vikar in Triberg.
 „ J. Buchmaier, Pfarrverw. in Iffezheim.
 „ A. Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.
 „ J. Buch, Pfarrer in Thunfel.
 „ L. Buggle, Pfarrer in Lenzkirch.
 „ Dr. A. Bühler, Assessor und Offizialratsrat in Freiburg.
 „ Bl. Bumiller, Pfarrer in Magenbuch (Hohenz.).
 „ L. Bumiller, Dekan in Ostrach (Hohenz.).
 „ F. Bürck, Stadtpfarrer in Mannheim.
 „ S. Bürgenmaier, Pfarrer in Freiburg-Güntersthal.
 „ G. Bund, Pfarrer in Herbolzheim.
 „ K. Bunkofer, Pfarrer in Münchweier.
 „ A. Burgard, Pfarrverweser in Wahlberg.
 „ M. Burger, Geistl. Rat und Dekan in Göggingen.
 „ Th. Burger, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Gengenbach.
 „ A. Burghart, Pfarrer in Erzingen.
 „ G. Burkart, Pfarrverweser in Weilheim, A. Gchingen.
 „ Dr. F. A. Burkhart, Pfarrer in Ottersweier.
 „ J. Bury, Pfarrer und Kammerer in Griesßen.
 „ Ph. Busch, Pfarrer in Lüringen.
 „ G. Damal, Pfarrer in Steinach.
 „ S. Dauß, Benefiziat in Weinheim.
 „ P. L. Daubenberg, Collegium Marianum in Theuz (Belgien).
 „ W. Deißler, Pfarrer in Hödingen.
 „ F. Deubel, Pfarrer in Weiler.
 „ A. Diebold, Benefiziat in Gengenbach.
 Direktion der Altiengesellschaft „Echo“ in Baden-Baden.
 Herr A. Dieringer, Vikar in Sträßberg (Hohenz.).
 „ Dieter, Professor in Saszbach bei Achern.
 „ J. Dieterle, Dekan und Landtagsabgeordneter in Dogern.
 „ F. Dietmeier, Stadtpfarrer in Steinbach (Bühl).
 „ W. Dietrich, Notar in Freiburg.
 „ E. Diez, Pfarrer in Steißlingen.
 „ F. K. Dischinger, Vikar in Neustadt i. Schw.
 „ J. Döbele, Kammerer und Pfarrer in Görwihl.
 „ K. E. Döing, Professor am Gymnasium in Konstanz.
 „ A. Dörr, Pfarrer in Forst.
 „ J. Dörr, Pfarrer in Plankstadt.
 „ F. S. Dold, Pfarrer in Kappelwinden.
 „ J. G. Dold, Pfarrer in Schutterthal.
 „ F. Dor, Kurat in Heidelberg.
 „ A. Dreher, Dekan und Pfarrer in Binningen.
 „ A. Dreier, Pfarrer in Gugstetten.
 „ F. Dresel, Pfarrer in Neusäß.
 „ E. Droll, Pfarrer in Kohrbach.
 „ D. Dröschner, Pfarrer in Buchheim bei Meßkirch.
 „ A. Duffner, Pfarrer in Rielsingen.

- Herr M. Duffner, Pfarrkurat in Rauenberg.
 „ W. A. Dufner, Pfarrer in Gutenstein.
 „ E. Dummel, Geistl. Lehrer, Präsekt in Sasbach bei Achern.
 „ E. Dupps, Kaplan in Baden-Baden.
 „ L. Duzi, Stadtpfarrer in Heitersheim.
 „ Dr. H. Dyroff, Professor an der Universität Freiburg.
 „ J. Ebner, Kaplan in Pfullendorf.
 „ J. A. Eck, Pfarrer in Nennkirchen.
 „ J. Eckert, Pfarrer in Wyhlen.
 „ A. Eckhard, Pfarrer in Rippoldsau.
 „ J. Edelmann, Pfarrer in Weier b. Offenburg.
 „ J. W. Egenberger, Pfarrer in Inzenhausen.
 „ E. Eggensperger, Hauptamtsassistent in Mannheim.
 „ F. Eggmann, Pfarrer und Schulinspektor in Bergatreute, D. A. Waldsee.
 „ E. Eglan, resign. Pfarrer von Schelingen, z. Z. in Ottersweier.
 „ Dr. H. Ehrhard, Prälat, Professor an der Universität Freiburg.
 „ A. Eisele, Definitor und Pfarrer in Kappel bei Freiburg.
 „ Dr. F. Eisele, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg
 „ F. Eisele, Pfarrer in Burladingen (Hohenz.).
 „ F. Eisele, Pfarrer und Definitor in Salmendingen (Hohenz.).
 „ L. Eisen, Pfarrer in Waltershofen.
 „ St. Engert, Pfarrer in Hochhausen bei Tauberbischofsheim.
 „ F. S. Engesser, Benefiziat in Steinbach.
 „ L. Englert, Pfarrer in Borthal.
 „ G. Epp, Pfarrer in Poppenhausen.
 „ W. Epp, Pfarrverweser in Tauberbischofsheim.
 „ Dr. W. Ernst, Apotheker in Haslach i. K.
 „ G. Ernst, Pfarrverweser in Bubenbach.
 „ Dr. P. K. Eubel, O. Min., Apostol. Pönitentiar in Rom.
 „ E. Fahrländer, Pfarrer in Rheinsheim.
 „ P. Faß, Pfarrer in Hausen a. A.
 „ E. Falchner, Pfarrer in St. Ulrich bei Staufen.
 „ J. Faul, Pfarrer in Empfingen (Hohenz.).
 „ E. Faulhaber, Pfarrer in Dos.
 „ F. X. Fecht, Dekan in Dwingen (Hohenz.).
 „ St. Fechter, Pfarrer in Grosselsingen (Hohenz.).
 „ B. Feederle, Pfarrer in Gurtweil.
 „ K. Fehrenbach, Pfarrer in Altdorf bei Ettenheim.
 „ K. F. Fehrenbach, Pfarrer in Altschweier.
 „ M. Fehrenbach, Vikar in Schönau im Wiesenthal.
 „ Ed. Fehring, Vikar in Seelbach bei Lahr.
 „ Dr. Fehring, Vikar, z. Z. in Rusploch bei Heidelberg.
 „ K. Feist, Pfarrverweser in Blumberg.
 „ W. Fichter, Vikar in Görwihl.
 „ M. Fink, Definitor und Pfarrer in Forchheim.
 „ Dr. Jos. Fischer, prakt. Arzt in Sinzheim.
 „ Jos. Fischer, stud. theol., in Freiburg.
 „ Dr. K. Fischer, Dompräbendar in Freiburg.
 „ G. Flamm, cand. iur., in Freiburg.
 „ A. Fleischmann, Kaplan in Nenzabek.
 „ J. Fliegauß, Pfarrer in Reichenau-Niederzell.
 „ C. Flum, Pfarrer in Böhringen.
 „ Fr. Förster, Pfarrverweser in Hemsbach bei Weinheim.
 „ F. Fortenbacher, Pfarrer in Unzhurst.
 „ A. Frank, Pfarrer und Definitor in Hundheim.
 „ G. Frank, Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
 „ W. Frech, Pfarrverweser in Krumbach.

- Herr F. Frey, Kaplan in Endingen.
 „ W. Frei, Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau.
 „ W. Friedrich, resign. Pfarrer von Wilchband, z. Z. in Tauber-
 bischofsheim.
 „ K. Friß, Pfarrer in Höpfigen.
 „ W. Friß, Vikar in Neuenburg.
 „ K. Fröhlich, Stadtpfarrer in Staufeu.
 „ F. Fünfgeld, Pfarrer in Birndorf.
 „ H. Gänshirt, Pfarrer in Oberhausen bei Kenzingen.
 „ Dr. F. Gagg, prakt. Arzt in Westkirch.
 „ J. M. Gaisler, Gymnasialdirektor a. D. in Wiberach (Württemberg).
 „ A. Gafner, Präsekt in Tauberbischofsheim.
 „ A. Geier, Pfarrer und Kammerer in Allfeld.
 „ F. Geier, Vikar in Königheim.
 „ E. Geiger, Pfarrer in Niederbühl.
 „ F. J. Geiger, z. Z. in Sonnenberg-Carpach (Elsaß).
 „ J. Geiger, Pfarrer in Neuhausen bei Pforzheim.
 „ J. Geiger, Vikar in Singheim.
 „ H. Geiler, Pfarrverweser in Ulm bei Oberkirch.
 „ J. Geißer, Pfarrer in Niedböhningen.
 „ E. Gerber, Vikar in Hochenheim.
 „ F. Gießler, Pfarrer in Oberried.
 „ Dr. A. Gühr, Msgr., Päpstlicher Geheimkammerer, Geistl. Rat
 und Subregens in St. Peter.
 „ L. Glasstetter, Pfarrer in Schutterwald.
 „ Dr. E. Göller, Kaplan in Rom (Campo Santo).
 „ F. Görden, Pfarrer a. D. in Himmelspforte bei Wyhlen.
 „ H. Göring, Pfarrer in Schwarzach.
 „ F. Göß, Pfarrer in Welschensteinach.
 „ H. Göß, Pfarrverweser in Grohrinderfeld.
 „ K. Göß, Pfarrer in Wyhl bei Kenzingen.
 „ K. Goth, Pfarrer in Weilheim.
 „ A. Graf, Kaplan in Oberkirch.
 „ F. A. Graf, Pfarrer in Untergrombach.
 „ K. Graf, Stadtpfarrer in Eberbach.
 „ K. Graf, Definitör und Pfarrer in Gailingen.
 „ L. Gramlich, Pfarrer in Untervittighausen.
 „ Th. Gramling, Pfarrer in Mauer bei Heidelberg.
 „ B. Grau, Dekan und Pfarrer in Büchenau.
 „ J. Grieshaber, Pfarrer in Hepbach.
 „ F. A. Grimm, Stadtpfarrer in Kleinlaufenburg.
 „ K. Grimmer, Pfarrer in Schönfeld.
 „ K. Groß, Stadtpfarrer in Elzach.
 „ K. Groß, Pfarrer in Watterdingen.
 „ Dr. C. Gröber, Rektor des Gymnasial-Konvikts in Konstanz.
 „ J. Gruber, Vikar, z. Z. im Spital auf dem Schafberg b. Baden-Baden.
 „ J. Güntner, Pfarrer in Stein (Hohenz.).
 „ G. Gumbel, Pfarrverweser in Baden-Baden.
 „ W. Gustenhoffer, Geistl. Rat und Pfarrer in Eschbach b. Freiburg.
 „ Th. Gutgesell, Pfarrer in Niederschopfheim.
 „ A. Haas, Pfarrer in Beuren a. d. A.
 „ F. J. Haas, Stadtpfarrer in Ladenburg.
 „ A. Hämmerle, Pfarrer in Wohlingen.
 „ F. Hämmerle, Pfarrer in Ohlsbach.
 „ W. Hämmerle, Kammerer und Pfarrer in Oberschwörstadt.
 „ P. Bened. Hänggi O. S. B., Kaplan in Gabsthal bei Krauchenwies.
 „ F. Häußler, Vikar in Zell a. N.
 „ A. Halbig, Pfarrer in Bühl bei Offenburg.

- Herr C. Hallbauer, Pfarrer in Gommersdorf bei Borberg.
 „ A. Halter, Pfarrer in Gütenbach.
 „ D. Halter, Pfarrer in Leimen.
 „ R. Hamm, Pfarrer in Diersburg.
 „ Dr. H. Hansjakob, Stadtpfarrer zu St. Martin in Freiburg.
 „ M. Harter, stud. phil., in Freiburg.
 „ K. Hasenfuss, Pfarrer in Elsenz.
 „ H. Haug, Pfarrer in Hochdorf bei Freiburg.
 „ C. Hannuß, Präfeldt in Nastatt.
 „ A. Haury, Pfarrer in Niedheim.
 „ C. Heck, Vikar in Handschuchsheim.
 „ Dr. J. M. Heer, Pfarrverweser in Malschenberg.
 „ M. Hehn, Pfarrer in Waldstetten.
 „ D. Heidel, Pfarrverweser in Obersäckingen.
 „ A. Heilig, Vikar in Neckarhausen.
 „ A. Heimbürger, Vikar in Seefelden.
 „ C. Heimgartner, Kooperator in Freiburg.
 „ Dr. F. X. Heiner, Päpstlicher Hanssprälat und Professor an der Universität Freiburg.
 „ J. Heiz, Vikar in Mannheim.
 „ B. Heizmann, Pfarrer in Erfeld.
 „ G. Heizmann, Pfarrer und Dekan in Schonach.
 „ E. Heizmann, Pfarrer in Weingarten.
 „ K. Hellinger, Divisionspfarrer in Kassel.
 „ H. Hellstern, Pfarrer in Melchingen.
 „ J. Hemberger, Pfarrer in Krozingen.
 „ J. Th. Henn, Pfarrverweser in Selbach (Murgthal).
 „ M. Hennig, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Skappel a. Rh.
 „ G. Herbold, Stadtpfarrer in Krantheim.
 „ W. Herkert, Pfarrer in Brenden.
 „ H. v. Hermann, Privat in Lindau (Bodensee).
 „ A. Hermann, stud. theol., im Konvikt zu Freiburg.
 „ Th. Herold, Pfarrer in Rothenberg.
 „ L. Herr, Pfarrverweser in Markdorf.
 „ J. Hettler, Anrat in Hörden bei Gernsbach.
 „ W. Heudorf, Pfarrer in Ittendorf.
 „ G. Heusch, Divisionspfarrer in St. Avoald.
 „ F. J. Heußler, Pfarrer in Bleichheim.
 „ A. Hils, Kaplan in Mosbach.
 „ K. Himmelhan, Pfarrer in Landshausen.
 „ Dr. W. Hinger, Pfarrer in Dietershofen (Hohenz.).
 „ A. Hiß, Vikar in Leutkirch bei Salem.
 „ Dr. G. Hoberg, Professor an der Universität Freiburg.
 „ F. S. Hochstuhl, Präfeldt in Bruchsal.
 „ A. v. Hofer, Bankier in Konstanz.
 „ A. Hogg, Anstaltspfarrer in Bruchsal.
 „ G. Hogg, Pfarrkurat in St. Georgen bei Bilingen.
 „ F. Holl, Pfarrer in Worndorf.
 „ J. Honikel, Pfarrer in Brechingen.
 „ L. Honikel, Pfarrer in Kützbrunn.
 „ J. C. Hornstein, Pfarrer in Seelbach.
 „ J. Hornung, cand. phil., in Freiburg.
 „ D. Hornung, Pfarrer in Biel.
 „ A. Huber, Kaplan, z. Zt. in Münster.
 „ J. Huber, Pfarrer in Einzheim.
 „ P. Huber, Vikar in Stühlingen.
 „ F. Hug, Oberstiftungsrat, Reichstags- u. Landtagsabg. in Konstanz.
 „ W. Hug, Pfarrer in Fischbach.

- Herr J. Hummel, Dekan und Pfarrer in Ebnet.
 „ J. H. Hummel, Vikar in Mestkirch.
 „ A. Hund, Oberrechnungsrat in Heidelberg.
 „ A. Hund, Pfarrer in Tiefenbronn.
 „ K. Hund, Pfarrer in Wittnau bei Freiburg.
 „ H. Huthmacher, Pfarrer in Gruol (Hohenz.).
 „ Jäger, Postdirektor a. D. in Kirchzarten.
 „ J. Jbald, Pfarrverweser in Schapbach.
 „ A. Jerger, Pfarrer in Rüst.
 „ F. K. Jester, Dompräbendar in Freiburg.
 „ W. Jörger, Pfarrer in Großweier.
 „ G. Joos, Kaplan in Dielheim.
 „ J. Jsele, Pfarrer in Sipplingen.
 „ D. Jsele, Kaplan in Walldürn.
 „ G. Jung, Stadtpfarrer zu St. Johann in Freiburg-Wiehre.
 „ A. Kämpflein, Pfarrer in Feldkirch, A. Krozingen.
 „ A. Käfer, Pfarrer in Hofsgrund.
 „ Dr. E. Käfer, Pfarrer in Merzhausen.
 „ K. Kästel, Pfarrer in Lentershausen.
 Graf Ph. v. Kageneck, Privatgeistlicher in Schloß Weiler bei Stegen.
 „ H. v. Kageneck'sche Majoratsverwaltung in Munzingen bei Freiburg.
- Herr C. Kaiser, Stadtpfarrer in Wiesloch.
 „ F. Kaiser, Vikar in Impfingen.
 „ J. Kaiser, Stadtpfarrer in Zell a. S.
 „ H. Kaiser, Pfarrer in Bentheim.
 „ H. Kaltenbacher, Geistl. Lehrer am Realgymnasium in Karlsruhe.
 „ A. Karcher, Pfarrverweser in Grafenhausen.
 „ G. Karcher, Domlustos und Dompräbendar in Freiburg.
 „ Fr. Karcher, Kaplan in Heidelberg.
 „ Fr. Karl, Pfarrer in Sölden.
 „ A. Karle, Vikar in Karlsruhe-Mühlburg.
 „ G. Karlein, Pfarrer in Alnispan.
 „ G. Kaspar, Kaplan in Ettersweier.
 „ P. Keilbach, Pfarrer in Dittwar.
 „ A. Keim, Pfarrer in Albstadt.
 „ A. Keller, Pfarrer in Duchslingen.
 „ Dr. F. K. Keller, Vikar in Heitersheim.
 „ G. Keller, Stadtpfarrer in Nach (Engen).
 „ Dr. J. A. Keller, Pfarrer in Gottenheim.
 „ K. Keller, Pfarrer in Buchholz.
 „ M. Keller, Erzb. Ord.-Sekretär in Freiburg.
 „ D. Keller, Pfarrer in Waldfirch bei Waldshut.
 „ L. Kenzler, Kanzlei-Assistent in Karlsruhe.
 „ G. Kern, Stadtpfarrer in Adelsheim.
 „ J. Kessler, Stadtpfarrer in Freiburg-Herbern.
 „ A. Ketterer, Vikar in Burladingen (Hohenz.).
 „ B. Ketterer, Stadtpfarrer in Jesetten.
 „ L. Kiefer, Pfarrkurat in Waldhof-Mannheim.
 „ G. Kienzle, Pfarrer in Wahlwies.
 „ F. L. Kiefer, Pfarrer in Königheim.
 „ G. Kistner, Vikar an St. Johann in Freiburg-Wiehre.
 „ J. F. Klee, Pfarrer in Neukirch.
 „ K. Klein, Pfarrer in Luttingen.
 „ K. Klein, Vikar in Grünsfeld.
 „ A. Kleiser, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 „ G. Kleiser, Pfarrer in Wickesheim.
 „ W. Kling, Vikar in Zell i. W.

- Herr A. Klingenmeier, Pfarrverweser in Nesselwangen.
 „ J. Kloster, Pfarrer in Griesheim.
 „ J. Klob, Kaplan in Osteringen.
 „ J. B. Knebel, Pfarrkurat in Mannheim.
 „ C. Knöbel, Pfarrer in Oberwolfach.
 „ Dr. A. Knöpfler, Professor an der Universität München.
 „ A. Knörzer, Stadtpfarrer und Geistl. Rat in Karlsruhe.
 „ A. Koch, Vikar in Niedern.
 „ Dr. L. Köhler, prakt. Arzt in Königshofen.
 „ A. König, Pfarrer in Oberbalbach.
 „ J. König, Professor am Gymnasium in Freiburg.
 „ W. König, Pfarrer in Hänner.
 „ L. Kohler, Pfarrer in Minseln.
 „ L. Kohler, Pfarrer in Schweinberg.
 „ J. G. Kollmann, Dekan und Pfarrer in Unterfochen, D.-A. Malen (Württbg.).
 „ M. Kollofrath, Kaufmann in Landschut (Bayern).
 „ A. Kopf, Pfarrer in Andelschhofen.
 „ F. Kopf, Rechtsanwalt in Freiburg.
 „ J. Krämer, Pfarrer in Hecklingen.
 „ F. Krank, Pfarrer in Strümpfelbrunn.
 „ J. A. Krank, Pfarrer in Dittigheim.
 „ K. Krauß, Pfarrer in Scherzingen.
 „ C. Kreuzer, Stadtpfarrer in Waibstadt.
 „ C. Kreuzer, Erz. Offizialratsrat in Freiburg.
 „ B. Krieg, Pfarrer in Niedereischach.
 „ B. Kromer, Kaplan in Karlsruhe.
 „ J. Krug sen., Pfarrer in Werbach.
 „ J. Krug jun., Stadtpfarrer in Achern.
 „ K. Krug, Pfarrer in Gamburg.
 „ C. Kuenzer, Präsekt am Gymnasial-Konvikt in Freiburg.
 „ J. Kühn, Kaplan in Ladenburg.
 „ H. Künzler, Benefiziat in Philippsburg.
 „ A. Kuner, Kooperator in Konstanz.
 „ G. Kuttruff, Dekan, Geistl. Rat und Pfarrer in Kirchen.
 „ C. E. Laupert, Pfarrer in Eifenthal.
 „ Th. Lamy, Kaplan in Waldkirch.
 „ G. Lang, Kaplan in Walldürn.
 „ G. Lang, Pfarrer in Rittersbach.
 „ J. Lang, Kaplan in Billingen.
 „ J. Lang, Pfarrer in Heudorf.
 „ C. Langenstein, Kaplan in Langenenslingen.
 „ Dr. F. Lauchert in Aachen.
 „ G. Lauer, Hofkaplan in Neudingen.
 „ G. Lauer, Pfarrer in Böhrenbach.
 „ J. A. Lehmann, Stadtpfarrer in Geisingen.
 „ K. A. Lehmann, Pfarrer in Grafenhausen bei Bonndorf.
 „ C. Leiber, Pfarrer in Oberlauchringen.
 „ A. Leibinger, Pfarrer in Kiechlinzbergen.
 „ J. Leible, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 „ F. W. Lemp, Dekan und Stadtpfarrer in Gerlachsheim.
 „ Dr. F. A. Lender, Päpstil. Hanssprälat, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Eszbach bei Achern.
 „ Fr. Lengle, Pfarrer in Dittigheim.
 „ Dr. J. Lengle, Geistl. Lehrer in Offenburg.
 „ A. Lenz, Pfarrer in Ubstadt.
 „ F. Leuthner, Pfarrer in Schwandorf.
 „ J. Leuthner, Pfarrer in Obbrigheim.

- Herr D. Liehl, Pfarrer in Dönsbach bei Achern.
 „ A. Link, Kurat an St. Bonifaz in Karlsruhe.
 „ J. Link, Pfarrer in Hohenmünningen.
 „ A. Lipp, Pfarrer in Busenbach.
 „ A. Löffler, Pfarrer in Wasenweiler.
 „ J. Löffler, Pfarrer in Herrenwies.
 „ E. Löw, Kaplan in Singheim bei Baden.
 „ M. Loös, Kaplan in Loös.
 „ J. G. Lohr, Pfarrer in Beuren.
 „ K. Lorch, Pfarrer in St. Georgen bei Freiburg.
 „ A. Lorenz, Pfarrer in Kippenheim.
 „ H. Lossen, Kaplan in Baden-Baden.
 „ G. Lump, Vikar in Münchweiler.
 „ J. Mader, Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
 „ J. Mager, Pfarrer in Deggenhausen.
 „ A. Maier, Pfarrer in Söllingen.
 „ E. Maier, Stadtpfarrer in Gammertingen (Hohenz.).
 „ H. Maier, Pfarrer in Riedern.
 „ J. Maier, Pfarrer in Zimmern bei Lauda.
 „ E. Mallebrein in Ravensburg.
 „ J. Mamier, Stadtpfarrer an St. Stephan in Konstanz.
 „ L. Marbe, Anwalt und Reichstagsabgeordneter in Freiburg.
 „ J. Markert, Pfarrer in Nollingen.
 „ J. Marmon, Rektor des Fidelishauses in Sigmaringen.
 „ J. Martin, Pfarrer in Oberwittstadt.
 „ H. Martin, Stadtpfarrer in Durlach.
 „ K. Martin, Pfarrverweiser in Konstanz.
 „ J. Marg, Pfarrer in Walbertsweiler (Hohenz.).
 „ J. Mast, Pfarrer in Wilflingen.
 „ J. Mattes, Pfarrer in Rauenberg.
 „ K. Maurer, Pfarrer in Dossenheim.
 „ K. Mayer, Mgre., Päpstl. Geheimkammerer, Geistl. Rat und Superior in Freiburg.
 „ W. Mayer, Stadtpfarrer in Hechingen (Hohenz.).
 „ Gg. Mayerhöfer, Pfarrverweiser in Herbolzheim.
 „ W. Mayerhöfer, Pfarrer in Klepsau.
 „ L. Meidel, Pfarrer in Neuweiler.
 „ G. Meißel, Pfarrer in Balzfeld.
 „ J. Meister, Pfarrverweiser in Stockach.
 „ H. Melos, pens. Pfarrer in Kirchhofen bei Staufen.
 „ E. Menges, Pfarrverweiser in Stettfeld.
 „ G. Merl, Vikar in Ravensburg.
 „ A. Merkert, Pfarrer in Neuthard.
 „ A. Merkert, Pfarrer in Wöschbach.
 „ E. Merkert, Pfarrer in Oberwinden.
 „ J. Merta, Anstaltspfarrer in Freiburg.
 „ J. Meschenmoser, Pfarrer in Berghaupten.
 „ H. Meß, Dekan und Stadtpfarrer in Bräunlingen.
 „ J. Meß, Pfarrer von Büchig.
 „ J. Meyer, Pfarrer in Neuenburg.
 „ J. Th. Meyer, Redakteur des „Bad. Beobachters“ in Karlsruhe.
 „ E. Mezger, Bildhauer in Überlingen.
 „ W. Mezger, Kunstmaler in Überlingen.
 „ J. Mohr, Kurat in Weidenung bei Bühl.
 „ E. Molitor, Pfarrer in Tiefenbach.
 „ J. W. Moosbrugger, Pfarrer in Welschingen bei Engen.
 „ W. Moser, Vikar in Mannheim.
 „ St. Moser, Pfarrer in Weiler im Kinzigthal.

- Herr J. Mülhaupt, Stadtpfarrer in Grünsfeld.
 " C. J. Müller, Pfarrer in Röhrenbach.
 " F. Müller, Stadtpfarrer in Vöfingen.
 " G. J. Müller, Pfarrer in Hafmersheim.
 " L. Müller, fürstl. Domänendirektor in Wertheim.
 " L. Müller, Pfarrer in Schliengen.
 " L. Müller, Vikar in Mudau.
 " D. Münch, Pfarrer in Fehlingen.
 " J. Münch, Pfarrer in Ringolsheim.
 " B. Münch, Pfarrer in Rosenbergr.
 " L. Murat, Pfarrer in Grunern.
 " Dr. J. Muz, Regens in St. Peter.
 " J. Nahm, Pfarrer in Mauenheim.
 " A. Reininger, Stadtpfarrer in Neckargemünd.
 " G. Rengart, Dekan und Pfarrer in Singen.
 " J. Rib, Kooperator in Konstanz.
 " M. Röß, Pfarrer in Reicholzheim.
 " J. Rörbel, Stadtpfarrer in Rülshelm.
 " A. Ropp, Erzß. Hofkaplan in Freiburg.
 " H. Obergfell, Pfarrer in Roggenbeuren.
 " R. Odenwald, Professor am Gymnasium in Tauterbischofsheim.
 " S. Dechßler, Vikar in Mannheim.
 " St. Dehmann, Pfarrer in Gerchsheim.
 " E. A. Desterle, Pfarrer in Stollhofen.
 " E. Drfinger, Vikar in Niederschopshelm.
 " W. Dtt, Religionslehrer in Hechingen.
 " E. Otter, Pfarrer und Dekan in Allensbach.
 " Dr. E. Otto, Domkapitular in Freiburg.
 " J. Palmert, Vikar in Herrschried.
 " D. Peiß, Vikar in Wolfach.
 " F. K. Peter, Pfarrer in Heinstetten.
 " J. A. Pfei, Pfarrer in Völktersbach.
 " B. Penning, Pfarrer in Seckenheim.
 " J. Pfeher, Pfarrer in Stadelhofen.
 " F. Pfister, Pfarrer in Betra (Hohenz.).
 " B. Pfister, Pfarrverweser in Kronau.
 " J. Popp, Stadtpfarrer in St. Blasien.
 " J. Preuß, Geistl. Lehrer am Gymnasium in Karlsruhe.
 " E. Pyhrrsen., Privat in Freiburg.
 " F. A. Raab, Stadtpfarrer in in Kenzingen.
 " E. Rach, Geistl. Lehrer in Bruchsal.
 " F. Raible, Pfarrer in Glatt (Hohenz.).
 " R. Rauber, Stadtpfarrer in Hüfingen.
 " Dr. J. Rech, Professor in Baden-Baden.
 " P. M. Vened. Reichert, O. Praed., in Rom.
 Graf R. v. Reischach, päpstl. Hausprälat in Lauingen a. D.
 Herr A. Reiser, Stadtpfarrer in Sigmaringen.
 " Dr. A. Rezbach, Präbendeverweser u. Diözesanpräses in Freiburg.
 " F. A. Rexter, Pfarrer in Gröfheim bei Heitersheim.
 " Dr. C. Rieder, z. Z. in Freiburg.
 " G. Rieder, Stadtpfarrer in Wolfach.
 " W. Riegelsberger, Pfarrer in Elgersweier.
 " F. J. Ries, pens. Pfarrer in Tauterbischofsheim.
 " J. Ries, Repetitor in St. Peter.
 " Th. Ries, Pfarrer in Durbach.
 " A. Riefterer, Pfarrer in Müllen bei Altenheim.
 " S. Rissel, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 " A. Rimmelle, Dekan und Pfarrer in Bombach.

- Herr M. Rind v. Baldenstein, Freiherr, in Bregenz.
 „ J. D. Rintersknecht, Stadtpfarrer in Schönan i. B.
 „ K. Ritter, Stadt-Tierarzt in Konstanz.
 „ G. Ritzenthaler, Stadtpfarrer und Dekan in Offenburg.
 „ Dr. Chr. Roder, Vorstand und Professor in Ueberlingen.
 „ W. Röckel, Pfarrer in Uellosen.
 „ G. Rödelstab, Benefiziat in Konstanz.
 „ J. Röderer, Pfarrer in Stein am Kocher.
 „ G. Rögele, Pfarrer in Kürzell bei Lahr.
 „ G. Rögele, Pfarrverweser in Dingelsdorf.
 „ S. Romer, Pfarrer in Rohrdorf.
 „ A. Roth, Kurat in Brühl bei Schwellingen.
 „ K. Rothenhäusler, Pfarrer in Eggesheim, D.-N. Spaichingen.
 „ L. Rothermel, Kurat in Sulzbach.
 „ Dr. F. Rudolf, Domkapitular und Offizialrat in Freiburg.
 „ W. Kueß, Stadtpfarrer in Fridingen.
 „ J. Rüksamen, Geistl. Lehrer in Baden-Baden.
 „ Dr. K. Rückert, Professor an der Universität Freiburg.
 „ F. Rühle, Pfarrer in Untersimonswald.
 „ J. Rüger, Pfarrer in St. Leon.
 „ G. Rümmele, Gr. Bahnbauinspektor in Neustadt i. Schw.
 „ A. Ruf, Kaplan in Radolfzell.
 „ G. Ruf, Kammerer und Pfarrer in Immendingen.
 „ K. Ruf, Pfarrer in Oberprechtal.
 „ B. Rutschmann, Pfarrverweser in Nafen.
 „ S. Sachs, Stadtpfarrer in Emmendingen.
 „ F. J. Sackmann, Vikar in Nordrach bei Gengenbach.
 „ F. Sälzler, Kaplan in Mannheim.
 „ J. Saier, Kaplan an der Liebfrauenkirche in Karlsruhe.
 „ J. Salzmann, Pfarrer in Hohenthengen.
 „ G. Sambeth, Professor a. D. in Mergentheim.
 „ Dr. J. Sauer, Privatdozent an der Universität Freiburg.
 „ K. Sauer, Pfarrer in Hettingen.
 „ F. Saur, Pfarrer in Schweighausen.
 „ P. L. Sauer, Pfarrkurat in Heidelberg-Neuenheim.
 „ L. Saurer, Kaplan in Haigerloch (Hohenz.).
 „ M. Saurer, Pfarrer in Stetten u. S. (Hohenz.).
 „ S. Sauter, Pfarrer in Storzlingen (Hohenz.).
 „ Dr. J. G. Sauter, Stadtpfarrer und Dekan in Laupheim.
 „ K. Sauter, Pfarrer in Obereggingen.
 „ F. Schach, Kammerer und Pfarrer in Laiz (Hohenz.).
 „ D. Schäfer, Pfarrer in Umlirch.
 „ F. Schäfer, Pfarrer in Liptingen.
 „ P. Schäfer, Pfarrer und Dekan in Schriesheim.
 „ J. M. Schöffner, Pfarrer in Heimbach.
 „ D. Schöffner, Pfarrer in Schönwald.
 „ M. Schäfle, Pfarrer a. D. in Freiburg.
 „ L. Schanzenbach, Professor und Rektor des Gynn.-Konvikts in Freiburg.
 „ L. Schappacher, Kammerer und Pfarrer in Menningen.
 „ J. M. Schab, Pfarrkurat in Forchheim bei Ettlingen.
 „ M. Schaubert, Pfarrer in Inzlingen bei Lörrach.
 „ F. Schell, Pfarrer in Krensheim.
 „ F. M. Schell, Pfarrer in Mubau.
 „ P. Schenk, Domkapitular in Freiburg.
 „ M. Schenz, Pfarrer in Obernheim, D.-N. Spaichingen (Württbg.).
 „ M. Scherer, Stadtpfarrer in Todtnau.
 „ J. Scherer, Pfarrer in Jungingen (Hohenz.).

- Herr J. Scherer, Stadtpfarrer in Willingen.
 " E. Schen, Divisionspfarrer in Konstanz.
 " A. Schill, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Thingen.
 " A. Schilling, Kaplan in Wiberach (Württbg.).
 " K. Schlee, Pfarrer in Überlingen a. Nied.
 " D. Schleizer, Vikar in Haslach i. K.
 " J. M. Schleyer, Msgr. Päpstl. Geheimrath in Konstanz.
 " F. Schlitter, Kaplan in Heide.
 " Dr. Schmid, Msgr. Direktor i. E. u. A. b. Fischingen (Thurgau).
 " E. Schmid, pens. Pfarrer in Gengenbach.
 " K. Schmid, Pfarrer in Steinhilber.
 " N. Schmidt, Pfarrer in Spechbach.
 " M. Schmidt, Vikar in Bühlerthal.
 " K. Schmieder, Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg.
 " A. Schmitt, Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
 " G. Schmitt, Pfarrverweser in Rheinhausen.
 " Dr. J. Schmitt, Päpstl. Hausprälat, Domkapitular in Freiburg.
 " J. Schmitt, Pfarrer in Unterschüpf.
 " J. Schmitt, Vikar in Acheru.
 " A. Schneider, Vikar in Emmendingen.
 " K. Schneider, Pfarrverweser in Mösbronn.
 " F. Schober, Ehrendomherr, Geistl. Rat, Stadtdekan u. Dompfarrer in Freiburg.
 " P. Schöllig, Pfarrer in Lautenbach bei Oberkirch.
 " J. R. Schöttle, Pfarrer in Oberrimsingen.
 " Dr. J. Schofer, Repetitor in Freiburg.
 " A. Schott, pens. Pfarrer in Mösbach.
 " J. A. Schott, Pfarrer in Lautenbach.
 " Ch. Schreck, Pfarrer in Menzenschwand.
 " B. Schreiber, Pfarrer in Wettenbrunn.
 " J. Schroth, Erz. Bauinspektor in Karlsruhe.
 " F. K. Schüber, Pfarrer in Unterkirnach.
 " Dr. A. Schuler, Geistl. Rat und Professor a. D. in Rastatt.
 " J. Schuler, Pfarrer und Reichstagsabgeordneter in Astein.
 " Dr. A. Schulte, Professor an der Universität Breslau.
 " E. Schultheiß, Pfarrer in Schwerzen.
 " J. Schulz, Pfarrer in Heiligenszell.
 " G. G. Schwab, Pfarrer in Dörlesberg.
 " K. Schwab, Pfarrer in Eigeltingen.
 " D. Schwab, Redakteur in Konstanz.
 " J. Schwall, Vikar in Rastatt.
 " K. Schweickert, Pfarrer in Niederrimsingen.
 " E. Schweizer, Stadtpfarrer in Müllheim.
 " E. Schweizer, Pfarrer in Oberhomburg.
 " L. Schweizer, Vikar in Heidelberg.
 " A. Schwencf, Pfarrverweser in Willingen (Hohenz.).
 " K. Seeger, Pfarrer in Möhringen.
 " F. Seßler, Kaplan an St. Bernhard in Karlsruhe.
 " F. K. Sester, Pfarrer in Bühlerthal.
 " J. Sester, Kaplan in Freiburg (Sapienz).
 " W. Sickinger, Pfarrer in Dießen (Hohenz.).
 " H. Siebert, Vikar an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg.
 " A. Siebold, Pfarrer in Erlach bei Renchen.
 " J. Simon, Kurat an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg.
 " J. Söll, Pfarrer in Boll bei Hechingen (Hohenz.).
 " F. Späth, Pfarrer in Zorbach.
 " Dr. H. Spreter, Pfarrer in Munzingen.
 " E. Sprich, Pfarrer in Achkarren.

- Herr F. Sprich, Pfarrer in Hitzingen.
 " Dr. Sproll, Repetitor am Priester-Seminar in Rottenburg.
 " S. Sproll, Pfarrer in Mohrbach bei Triberg.
 " Dr. F. Sprötte, Professor in Oppeln (Schlesien).
 " D. Steiger, Kammerer und Pfarrrettor in Kirchhofen.
 " Dr. A. Stein, Stadtpfarrer in Schopfheim.
 " C. A. Stein, Pfarrer in Schönau bei Heidelberg.
 " A. Steinbach, Pfarrer in Hünghheim.
 " A. Steinbrenner, Pfarrer, Registrator in Freiburg.
 " L. Steinel, Vikar in Oppenau.
 " P. Venvenut Stengeler im Minoritenkloster in Würzburg.
 " J. Stephan, Pfarrer in Hardheim bei Buchen.
 " A. Steppe, Vikar in Lahr.
 " A. Stern, Pfarrverweser in Zell i. B.
 " G. Stern, pens. Pfarrer in Philippsburg.
 " A. Stetter, Dekan und Pfarrer in Wettelbrunn.
 " F. Stockert, Pfarrer in Burtheim.
 " H. Stöckle, Repetitor am Erzb. Konvikt in Freiburg.
 " W. Störkl, Pfarrer in Wohlshach.
 " J. Stopper, Pfarrer in Bingen (Hohenz.).
 " A. v. Stohingen, Freiherr, in Steißlingen.
 " R. Straub, Pfarrer in Inneringen (Hohenz.).
 " A. Streicher, Kaufmann in Säckingen.
 " L. Streicher, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Mundelfingen.
 " K. Th. Stricker, Pfarrverweser in Ulm bei Lichtenau.
 " B. Stritt, Pfarrer in Lembach.
 " A. Strobel, Geistl. Lehrer in Sigmaringen.
 " G. Stuber, Pfarrverweser in Dettingenbeuern.
 " A. Stumpf, Pfarrkurat in Karlsruhe.
 " G. Stumpf, Rektor am Erzb. Gynn.-Konvikt in Tauberbischofsheim.
 " Dr. U. Stutz, Professor an der Universität Freiburg.
 " P. Stutz, Pfarrer in Schwenningen.
 " A. Suhm, Pfarrer in Mainwagen.
 " K. Suidter, Pfarrer in Seefeldern.
 " K. Thoma, Pfarrer und Kammerer in Weuggen.
 " A. Traber, Pfarrer in Lauf.
 " C. Trenkle, Pfarrer in Hög.
 " A. Trunz, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 " B. Uher, Kaplan in Bingen (Hohenz.).
 " S. Vanotti, Pfarrer in Holzhausen.
 " M. Vierneifel, Pfarrer in Berolzheim.
 " A. Bögele, Kanzleidirektor und erzb. Geistl. Rat in Freiburg.
 " H. Vogt, Vikar in Offenburg.
 " K. Vogt, Pfarrer in Sentenhart.
 " A. Volk, Pfarrverweser in Giffigheim.
 " F. Vollmar, Pfarrer in Volkertsäusen.
 " J. Vomstein, Kaplan der Heilig-Geist-Kuratie in Mannheim.
 " C. Wachenheim, Pfarrer in Krentingen.
 " Th. Wacker, Geistl. Rat, Pfarrer und Landtagsabg. in Jähringen.
 " F. Wäldele, Pfarrer in Dilsberg.
 " J. Waibel, Buchhändler in Freiburg.
 " C. F. Waldner, z. Z. in Rom.
 " M. Walk, Vikar in Feldkirch bei Staufeu.
 " A. Walter, Pfarrer in Grüningen.
 " J. Walter, Pfarrer in Gutmadingen.
 " L. A. Walter, Pfarrer in Wimmenhausen.
 " L. J. Walter, pens. Pfarrer auf dem Lindenberg bei St. Peter.
 " A. Walz, Vikar in Karlsdorf bei Bruchsal.

- Herr F. Walz, Pfarrer in Winzenhofen.
 „ W. Walz, Pfarrer in Hollerbach bei Buchen.
 „ v. Wambolt, Freiherr, in Groß-Umstadt.
 „ A. Wanner, Erzb. Revisor in Köln.
 „ G. Warth, Stadtpfarrer in Waldkirch.
 „ A. Wasmer, Pfarrer in Oberweiler.
 „ G. Wasmer, Pfarrer in Lippertsreuth.
 „ F. Weber, Erzb. Finanzrat in Freiburg.
 „ G. Weber, Pfarrer in Gallmannsweil.
 „ J. Weber, Stadtpfarrer in Engen.
 „ J. Weber, Vikar in Freiburg-Herbern.
 „ Dr. S. Weber, Professor an der Universität Freiburg.
 „ Dr. A. Wehrle, Stadtpfarrer in Philippsburg.
 „ F. Wehrle, Pfarrer in Mühlbach bei Haslach i. Kinzigtal.
 „ K. Weidinger, Vikar in Bulach.
 „ J. W. Wehrauch, Pfarrer in Ottersdorf.
 „ Th. Weiler, Pfarrer in Rippenhausen.
 „ F. Weis, Pfarrer in Dwingen.
 „ J. Weis, pens. Pfarrer in Güttingen.
 „ J. Weiskopf, Vikar in Bühl (Stadt).
 „ K. Welte, Pfarrer in Sumpfohren.
 „ D. Wendler, Pfarrer in Bauerbach.
 „ F. W. Werber, Msgr., Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat,
 Dekan und Stadtpfarrer in Adolfszell.
 „ B. Wermes, Benefiziat in Lauda.
 „ A. Werni, Pfarrer in Aichen.
 „ F. Werr, Pfarrer in Uffigheim.
 „ Dr. C. Werthmann, Msgr., Päpstl. Geheimkämmerer und Geistl.
 Rat in Freiburg.
 „ F. Westhauser, Pfarrer in Ailingen.
 „ A. Wetterer, Pfarrverweser in Bruchsal.
 „ A. Wettstein, Pfarrer in Neuershausen.
 „ K. Wickenhauser, Pfarrer in Rheinheim bei Waldshut.
 „ M. Wiehl, Dekan und Pfarrer in Haslach, D.-N. Tettmang.
 „ B. Wiest, Pfarrer a. D. in Hegne bei Konstanz.
 „ G. Wild, Stadtpfarrer in Kehl.
 „ J. Willmann, Kaplan in Pforzheim.
 „ F. Wilms, Stadtpfarrer in Heidelberg.
 „ J. Winkler, Pfarrer in Weisenbach.
 „ F. K. Winter, Pfarrer in Langenenslingen.
 „ H. Winter, Pfarrverweser in Weizen.
 „ C. Winterhalder in Friedenweiler.
 „ F. Winterhalder, Stadtpfarrer in Lahr.
 „ M. Winterhalder, Kaplan in Kuppenheim.
 „ Th. Winterhalder in Friedenweiler.
 „ J. Winterroth, Pfarrer in Niedöschingen.
 „ H. Wisler, Pfarrer in Litzelstetten.
 „ K. Wittmann, Pfarrer in Hecksfeld.
 „ D. Witz, Repetitor, z. Z. in Freiburg (Schweiz).
 „ W. Wörner, Pfarrer in Hubertshofen.
 „ G. Wörter, Pfarrer in Gamsfurt.
 „ F. Würth, Pfarrer in Urberg.
 „ D. Würth, Pfarrer in Aulsingen.
 „ F. Wußler, Pfarrkurat in Wirtendorf.
 „ K. E. Zapf, Pfarrer in Kuppenheim.
 „ A. Zeil, Pfarrer in Bettmaringen.
 „ F. Zeiser, Rechtsanwalt in Bruchsal.
 „ F. Jos. Zeiser, Pfarrer in Höllstein.

- Herr H. Zeiß, Pfarrer in Vietigheim.
 „ K. Zeller, Pfarrer in Bellingen.
 „ K. Zepf, Kaplan in Allensbach.
 „ K. Th. Zerr, Pfarrer in Muggensturm.
 „ J. Zimmermann, Pfarrer in Durmersheim.
 „ J. Zimmermann, Pfarrer in Hattingen.
 „ K. Zimmermann, Stadtpfarrer in Königshofen.
 „ K. L. Zimmermann, Dekan und Stadtpfarrer in Gernsbach.
 „ K. Züru, Pfarrer in Hettingen (Hohenz.).

[Zusammen 864.]

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes:

Ehrenmitglieder:

- Herr Dr. A. Behrle, Päpstl. Hausprälat, Apostol. Protonotar, Domkapitular in Freiburg, am 18. November 1902.
 „ Dr. Fr. K. Krauß, Geh. Hofrat, o. ö. Professor an der Universität Freiburg, am 28. Dezember 1901.

Ausschußmitglieder:

- Herr H. Leo, Stadtpfarrer in Renchen, am 15. November 1902.
 „ H. Winterer, Stadtpfarrer in Baden-Baden, am 23. Oktober 1902.

Ordentliche Mitglieder:

- Herr Alph. Allgaier, Pfarrer in Ballrechten, am 19. August 1902.
 „ W. Anselm, Pfarrer in Bamlach, am 8. Dezember 1902.
 „ A. Bock, Pfarrer in Kronau, am 26. Januar 1902.
 „ G. Bundschuh, Pfarrer in Rohrbach, am 12. Juni 1902.
 „ J. Burbach, Kammerer und Pfarrer in Unterwittighausen, am 27. August 1902.
 „ V. Dahl, Pfarrer in Neibsheim, am 31. März 1902.
 „ V. Gehrig, Dekan und Pfarrer in Großrinderfeld, am 17. Okt. 1902.
 „ Ph. Gerber, Pfarrer in Friesenheim, am 6. August 1902.
 „ K. Gröber, Pfarrer in Hepbach, am 5. Dezember 1901.
 „ G. Hinger, Erzb. Revisor in Freiburg, am 13. September 1902.
 „ J. R. Keller, Pfarrer in Oberweiler, am 11. Juli 1902.
 „ A. Kern, Pfarrer in Biberach, am 19. Juni 1902.
 „ A. Laub, Stadtpfarrer in Wertheim, am 27. Dezember 1902.
 „ L. Löffler, Pfarrer in Zell a. A., am 13. Juli 1902.
 „ M. Lotter, Dekan in Sommersdorf, am 28. Juli 1902.
 „ A. Müller, Pfarrer in Schlatt bei Staufen, am 18. Juni 1902.
 „ J. Schö, Pfarrer in Iffezheim, am 11. November 1902.
 „ J. Sachs, Pfarrer in Vietingen, am 3. August 1902.
 „ J. Schmiederer, Pfarrer in Bauerbach, am 17. Januar 1902.
 „ J. Staiger, Pfarrer in Reichenbach, am 24. Oktober 1902.
 „ V. Steinhart, Pfarrer in Stettfeld, am 16. Oktober 1902.
 „ K. Strommayer, pens. Dekan und Pfarrer in Allensbach, am 22. September 1902.
 „ W. Thummel, Pfarrer in Schuttern, am 18. Dezember 1902.
 „ V. Vollmer, Pfarrer in Ulm, am 28. September 1902.
 „ W. Weiß, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Ebersweiler, am 9. September 1902.
 „ G. Wieser, Dekan u. Stadtpfarrer in Markdorf, am 7. Aug. 1902.
 „ Dr. F. Wörter, Geistl. Rat und Universitäts-Professor a. D. in Tübingen, am 18. November 1901.

Vereine und gelehrte Institute.

mit welchen der kirchengeschichtliche Verein in Schriftenaustausch steht:

1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, in Bern.
2. Histor. Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiözese Köln, in Köln.
3. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.
4. Historischer Verein des Kantons Glarus, in Glarus.
5. Verein für Geschichte u. Altertumskunde in Hohenzollern, in Sigmaringen.
6. Historischer Verein des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
7. Germanisches Museum zu Nürnberg.
8. Gesellschaft für Beförderung der Geschichte usw. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, in Freiburg.
9. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, in Ulm.
10. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg.
11. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Saar und der angrenzenden Landschaften, in Donauwörth.
12. Verein für Geschichte d. Bodensees u. seiner Umgebung, in Friedrichshafen.
13. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in Regensburg.
14. Königl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv, in Stuttgart.
15. Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, in München.
16. Verein für Erhaltung der histor. Denkmäler des Elsaßes, in Straßburg.
17. Königl. Württemb. Kommission für Landesgeschichte, in Stuttgart.
18. Verein für Chemnitzer Geschichte, in Chemnitz.
19. Maatschappij der nederlandsche Letterkunde, in Leiden.
20. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, in Nürnberg.
21. Verein des „deutschen Herold“, in Berlin.
22. Museums-Verein für Borsdorf, in Dregenz.
23. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, in Jena.
24. Görres-Gesellschaft, in München.
25. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, in Salzburg.
26. Verein für Geschichte der Stadt Meissen, in Meissen.
27. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien, in Stockholm.
28. Comité d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse, zu Romans, Dep. Drôme.
29. Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel.
30. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen, in Posen.
31. Badische historische Kommission in Karlsruhe.
32. Redaktion der Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden in Raigern bei Brünn.
33. Nacherer Geschichtsverein, in Aachen.
34. Altertumsverein in Zwickau und Umgegend, in Zwickau.
35. Oberhessischer Geschichtsverein, in Gießen.
36. Historisch-philosophischer Verein in Heidelberg.
37. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
38. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen, in Darmstadt.
39. Historische Gesellschaft Argovia in Aarau.
40. Altertumsverein in Worms.
41. Redaktion der Analecta Bollandiana in Brüssel.
42. Redaktion der Zeitschrift Alemannia in Freiburg.
43. Historischer Verein in Eichstädt.
44. Deutscher geschichtsforsch. Verein des Kantons Freiburg (Schw.).
45. Historischer Verein für Dillingen a. d. D. und Umgebung.
46. Diözesan-Archiv für Schwaben.
47. Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde in Wolfenbüttel.
48. Braunschweigisches Magazin. Herausgegeben von Zimmermann.
49. Canadian Antiquarian Journal, published by the Numismatic Society of Montreal.
50. Straßburger Diözesan-Blatt, Straßburg i. Elsaß.
51. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, in Schwerin.



14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.

Renewed books are subject to immediate recall.

10 Nov '60

REC'D LD

MAR 17 1961

LD 21A-50m-4,'60
(A9562s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC 43770



